VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER

EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE

IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 25. April bis 28. April 2001

(10. Tagung der 1996 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1–7

Satz: Fotosatzstelle im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

2001

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

		Seite
I.	Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II.	Das Präsidium der Landessynode	IV
III.	Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV.	Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V.	Die Mitglieder der Landessynode:	
	A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
	B Berufene Mitglieder	VIII
	C Veränderungen	IX
	D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI.	Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII.	Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VIII.	Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII–XV
IX.	Redner der Landessynode	XVI
X.	Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVII–XXVIII
XI.	Verzeichnis der Anlagen	XXIX–XXX
XII.	Eröffnungsgottesdienst:	XXXI–XXXII
	Predigt von Oberkirchenrat Dieter Oloff	
XIII.	Verhandlungen der Landessynode	1 - 199
	Erste Sitzung, 26. April 2001	1 - 95
	Zweite Sitzung, 28. April 2001	96 - 135
XIV.	Anlagen	137 - 199

I
Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

Präsidentin der Landessynode:	Fleckenstein, Margit, Rechtsanwältin Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreter der Präsidentin:	Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer Albstraße 41, 76275 Ettlingen
2. Stellvertreterin der Präsidentin:	Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

II
Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
   Margit Fleckenstein, Dr. Volker Pitzer, Gerrit Schmidt-Dreher

2. Die Schriftführer der Landessynode:
   Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Jörg Schmidt, Axel Wermke, Hermann Witter, Ilse Wolfsdorff

III
Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
   Margit Fleckenstein, Dr. Volker Pitzer, Gerrit Schmidt-Dreher

2. Die Schriftführer der Landessynode:
   Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Jörg Schmidt, Axel Wermke, Hermann Witter, Ilse Wolfsdorff

3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungsausschuss:	Dr. Gerhard Heinzmann
Finanzausschuss:	Dr. Joachim Buck
Hauptausschuss:	Wolfram Stober
Rechtsausschuss:	Ingeborg Schiele

4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
   Hans-Ulrich Carl, Gerda Grandke, Dr. Hermann Krantz, Horst Punge, Inge Rinkel

IV
Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 123 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:
Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:
Fleckenstein, Margit
Rechtsanwältin, Mannheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor, Weil a. Rh.

Groß, Thea, Gemeindediakonin, Meersburg

Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest., Heidelberg

Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim

Lingenberg, Annegret, Pfarrerin im Ehrenamt, Karlsruhe

Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer, Ettlingen

Schiele, Ingeborg, Assess./Redakt., Edingen-Neckarhausen

Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen

Schwerdtfeger, Wulf, Diplomforstingenieur, Lörrach-Tüllingen

Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr

Weiland, Werner, Pfarrer/Religionslehrer, Ladenburg

Vom Landesbischof berufenes Mitglied
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Universität Heidelberg:

Schnurr, Dr. Günther, Uni.Prof. für Syst. Theologie,
Heidelberg

Stellvertreter

Präsidentin der Landessynode
Fleckenstein, Margit

1. Stellv.: Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer, Ettlingen
2. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
Realschullehrerin, Steinen

Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach

Grenda, Christa, Lehrerin, Waldshut-Tiengen

Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a. D., Eschelbronn

Wolfsdorff, Ilse, Oberin, Kehl

Speck, Klaus-Eugen, Pfarrer, Mosbach-Neckarelz

Gustrau, Günter, Oberstudienrat, Remchingen-Wilferdingen

Raffée, Prof. Dr. Hans, Uni.Prof. für BWL, Mannheim

Eisenbeiß, Sabine, Hausfrau, Offenburg

*)

Vogel, Christiane, Pfarrerin, Inzlingen

*)

Die Oberkirchenräte:

Fischer, Dr. Beatus; Nüchtern, Dr. Michael; Oloff, Dieter; Stockmeier, Johannes; Trensky, Dr. Michael; Winter, Prof. Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Der Prälat / die Prälatinnen: Arnold, Brigitte; Barié, Dr. Helmut; Horstmann-Speer, Ruth

---

*) Nachdem bei den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats die Stelle von Oberkirchenrat Ostmann nicht mehr besetzt wird, hat der Landeskirchenrat am 10.6.1998 beschlossen, daß beim Ausscheiden von synodalen Mitgliedern aus dem Landeskirchenrat keine Nachwahl erfolgt, bis das Verhältnis 3 : 2 (gem. § 123 Abs. 2 GO) wieder erreicht ist.

V
Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung[1], § 39 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung[2])

Bauer, Peter	Vors. Richter (OLG) Rechtsausschuss	Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen)
Berggötz, Theodor	Pfarrer Hauptausschuss	Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürrheim (KB Villingen)
Braun, Brigitte	Dipl.-Verw.-Wirtin Finanzausschuss	Bergengruenstr. 8, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor Finanzausschuss	Schmiedackerstr. 25, 79576 Weil a.Rh.-Ötlingen (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	Daisbacher Str. 4, 74927 Eschelbronn (KB Sinsheim)
Carl, Hans-Ulrich	Pfarrer Rechtsausschuss	Schafbergstr. 2 a, 76534 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Eichhorn, Ulla	Pfarrerin Hauptausschuss	Kirchstr. 11, 77866 Rheinau-Rheinbischofsheim (KB Kehl)
Eisenbeiß, Sabine	Hausfrau Hauptausschuss	Am Waldbach 11, 77654 Offenburg (KB Offenburg)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungsausschuss	M 1, 1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Fath, Wolfgang	Oberstudienrat Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Frei, Helga	Fotosetzerin Hauptausschuss	Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch)
Fritz, Volker	Schuldekan Finanzausschuss	Gartenstr. 46, 78462 Konstanz (KB Konstanz)
Gärtner, Norma	Hausfrau/Krankenschwester Bildungsausschuss	Alex-Möller-Str. 35 a, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen)
Grandke, Gerda	Hausfrau Hauptausschuss	Edmund-Kaufmann-Str. 24, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Grenda, Christa	Lehrerin Bildungsausschuss	Saderlacherweg 3 a, 79761 Waldshut-Tiengen (KB Hochrhein)
Griesinger, Hans-Martin	Pfarrer Hauptausschuss	Scheffelstraße 10, 75196 Remchingen-Nöttingen (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Gemeindediakonin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Gustrau, Günter	Oberstudienrat Finanzausschuss	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Hahn, Nelly	Stadtamtfrau Hauptausschuss	Langheckenstraße 48, 69245 Bammental (KB Neckargemünd)
Heidel, Klaus	Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungsausschuss	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Schuldekan Bildungsausschuss	Bekstr. 12 b, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Heußer, Joachim	Pfarrer Rechtsausschuss	Herrenstr. 25, 97956 Werbach-Wenkheim (KB Wertheim)

Ihle, Günter	Pfarrer Bildungsausschuss	Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein)
Kabbe, Fritz	Pfarrer Rechtsausschuss	Kirchstr. 9, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Kiesow, Dr. Renate	Diplom-Volkswirt Bildungsausschuss	Heckenrosenweg 8, 74821 Mosbach-Waldstadt (KB Mosbach)
Kilwing, Renate	Lehrerin Hauptausschuss	Schmidhofener Str. 6 a, 79423 Heitersheim (KB Müllheim)
Krantz, Dr. Hermann	Chemiker Hauptausschuss	Feuerbachstr. 16, 68163 Mannheim (KB Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	Diplomingenieur Hauptausschuss	Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Landau, Dr. Rudolf	Pfarrer Rechtsausschuss	Kirchplatz 8, 74744 Ahorn-Schillingstadt (KB Boxberg)
Lanzenberger, Gerhard	Pfarrer Bildungsausschuss	Bahnhofstr. 30, 75050 Gemmingen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Lingenberg, Annegret	Pfarrerin im Ehrenamt Rechtsausschuss	Steinbügelstr. 22, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Loos, Dr. Hans-Erich	Krankenhauspfarrer Rechtsausschuss	Kastellweg 11, 69120 Heidelberg (KB Karlsruhe und Durlach)
Martin, Hansjörg	Studiendirektor Finanzausschuss	Elsa-Brändström-Str. 23, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Meyer-Alber, Marianne	Hausfrau/Lehrerin Bildungsausschuss	Vogesenstr. 45, 77963 Schwanau (KB Lahr)
Mildenberger, Heike	Diplomingenieurin Bildungsausschuss	Grenzhöferstr. 56, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Neubauer, Horst P. W. (vormals „Heinrich-Hofmann")	Dipl. Informatiker FH Bildungsausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Hoppetenzell (KB Überlingen-Stockach)
Nolte, Achim	Rechtsreferendar Finanzausschuss	Kartäuserstr. 42, 79102 Freiburg (KB Freiburg)
Oberacker, Evelyn	Hausfrau Hauptausschuss	Am Rotacker 2, 76706 Dettenheim (KB Karlsruhe-Land)
Pieper, Ekhard	Diplomingenieur (FH) Finanzausschuss	Friedensstr. 9, 77728 Oppenau (KB Kehl)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer Finanzausschuss	Albstr. 41, 76275 Ettlingen (KB Alb-Pfinz)
Punge, Horst	Kirchenrat Hauptausschuss	Rastatter Str. 1 a, 76297 Stutensee-Friedrichstal (KB Karlsruhe-Land)
Rave, Christian	Studentenpfarrer Finanzausschuss	Eschholzstr. 48, 79115 Freiburg (KB Freiburg)
Reisig, Heidelore	Lehrerin Hauptausschuss	Im Kreuzacker 4, 79252 Stegen (KB Freiburg)
Richter, Esther	Rektorin Bildungsausschuss	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)
Schiele, Ingeborg	Assessorin/Redakteurin Rechtsausschuss	Am Anker 5, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Schmidt, Jörg	Dipl.-Forstingenieur Rechtsausschuss	Blumenstr. 12, 79365 Rheinhausen (KB Emmendingen)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schmitz, Hans-Georg	Pfarrer Finanzausschuss	Alte Bruchsaler Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch)
Scholz, Rüdiger	Pfarrer Hauptausschuss	Dorfstr. 5 a, 74722 Buchen-Eberstadt (KB Adelsheim)
Schwendemann, Claudia	Krankenhauspfarrerin Bildungsausschuss	Mittelbach 13, 77723 Gengenbach (KB Offenburg)
Schwerdtfeger, Wulf	Dipl.-Forstingenieur Rechtsausschuss	Lettenweg 29, 79539 Lörrach-Tüllingen (KB Lörrach)

Speck, Klaus-Eugen	Pfarrer i. R. Rechtsausschuss	Göhrenstr. 10, 76199 Karlsruhe (KB Mosbach)
Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuss	Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr)
Timm, Heide	Rektorin Bildungsausschuss	Berghalde 62, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Toball, Michael	Pfarrer Hauptausschuss	Dörfle 1, 79348 Freiamt/Ottoschwanden (KB Emmendingen)
Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim)
Vogel, Christiane	Pfarrerin Hauptausschuss	Oberer Baselblick 5, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Wanner, Dr. Eckhardt	Prof. f. Betriebswirtschaftslehre Finanzausschuss	Tannenstr. 18, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Wermke, Axel	Lehrer Bildungsausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wild, Irma	Hausfrau Hauptausschuss	St. Kiliansweg 2, 97944 Boxberg-Schweigern (KB Boxberg)
Wildprett, Inge	Hausfrau Finanzausschuss	Höhenstraße 30, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Witter, Hermann	Pfarrer Finanzausschuss	Im Eschbacher Pfad 2, 79423 Heitersheim (KB Müllheim)
Wüst, Kurt	Handelsvertreter Hauptausschuss	Bergstraße 32, 74933 Neidenstein (KB Sinsheim)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung[1])

Becker, Dr. Joachim	Oberbürgermeister Rechtsausschuss	Theodor-Heuss-Str. 48, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Bußmann, Dr. Hildegard	Programmchefin SWR 2 Bildungsausschuss	Weltzienstr. 22a, 76135 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79249 Merzhausen (KB Freiburg)
Maurer, Dr. Hartmut	Universitätsprofessor Rechtsausschuss	Säntisblick 10, 78465 Konstanz (KB Konstanz)
Philipp, Dr. Peter	Abteilungsdirektor Hauptausschuss	Unteribach 6 a, 79837 Ibach (KB Hochrhein)
Raffée, Dr. Hans	Uni.Prof. für BWL Finanzausschuss	O 3,1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Rau, Dr. Gerhard	Uni.Prof. für Prakt.Theol. Hauptausschuss	Langgewann 18, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Rinkel, Inge	Oberin Hauptausschuss	Diakonissenstr. 28, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Schnurr, Dr. Günther	Uni.Prof. für Syst.Theol. Bildungsausschuss	Beethovenstr. 64, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Staiblin, Gerdi	Ministerin f.d. Ländl. Raum Bildungsausschuss	Endinger Str. 44, 79346 Endingen-Königschaffh. (KB Emmendingen)
Weiland, Werner	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuss	Alemannenweg 7, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wolfsdorff, Ilse	Oberin Bildungsausschuss	Landstr. 1, 77694 Kehl (KB Kehl)

C *Veränderungen*

im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

neu:	Wüst, Kurt Handelsvertreter	Bergstr. 32, 74933 Neidenstein (KB Sinsheim)

Berufene Mitglieder (B):

ausgeschieden:	Schwöbel-Stier, Monika Einzelhandelskauffrau	Wieslocher Str. 49, 69234 Dielheim (KB Wiesloch)

D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode – dargestellt nach Kirchenbezirken –

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale	
Adelsheim-Boxberg*)	4	Scholz, Rüdiger; Tröger, Kai; Landau, Dr. Rudolf; Wild, Irma		
Alb-Pfinz	2	Wanner, Dr. Eckhardt; Pitzer, Dr. Volker		
Baden-Baden	2	Braun, Brigitte; Carl, Hans-Ulrich		
Bretten	2	Richter, Esther; Wermke, Axel		
Emmendingen	2	Schmidt, Jörg; Toball, Michael	Staiblin, Gerdi	
Eppingen-Bad Rappenau	2	Kudella, Dr. Peter; Lanzenberger, Gerhard		
Freiburg	3	Nolte, Achim; Rave, Christian; Reisig, Heidelore.	Heidland, Dr. Fritz	
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Timm, Heide	Rau, Dr. Gerhard; Schnurr, Dr. Günther	
Hochrhein	2	Grenda, Christa; Ihle, Günter	Philipp, Dr. Peter	
Karlsruhe-Land	2	Oberacker, Evelyn; Punge, Horst		
Karlsruhe und Durlach	3	Lingenberg, Annegret; Loos, Dr. Hans-Erich; Martin, Hansjörg	Bußmann, Dr. Hildegard; Rinkel, Inge	
Kehl	2	Eichhorn, Ulla; Pieper, Ekhard	Wolfsdorff, Ilse	
Konstanz	2	Fritz, Volker; Heine, Renate	Maurer, Dr. Hartmut	
Ladenburg-Weinheim	3	Fath, Wolfgang; Mildenberger, Heike; Schiele, Ingeborg	Weiland, Werner	
Lahr	2	Meyer-Alber, Marianne; Stober, Wolfram		
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Schwerdtfeger, Wulf; Vogel, Christiane		
Mannheim	3	Fleckenstein, Margit; Eitenmüller, Günter; Krantz, Dr. Hermann	Raffée, Dr. Hans	
Mosbach	2	Kiesow, Dr. Renate; Speck, Klaus-Eugen		
Müllheim	2	Kilwing, Renate; Witter, Hermann		
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Hahn, Nelly		
Offenburg	2	Eisenbeiß, Sabine; Schwendemann, Claudia		
Pforzheim-Land	2	Griesinger, Hans-Martin; Gustrau, Günter		
Pforzheim-Stadt	2	Heinzmann, Dr. Gerhard; Wildprett, Inge	Becker, Dr. Joachim	
Schopfheim	2	Kabbe, Fritz; Schmidt-Dreher, Gerrit		
Schwetzingen	2	Bauer, Peter; Gärtner, Norma		
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Wüst, Kurt		
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.		
Villingen	2	Berggötz, Theodor; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth		
Wertheim	2	Grandke, Gerda; Heußer, Joachim		
Wiesloch	2	Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg		
Zusammen:	67		12	79

*) Die Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg wurden durch kirchl. Gesetz vom 14.4.2000 (GVBl. Nr. 6/2000, S. 93 ff) mit Wirkung ab 1.6.2000 zum Kirchenbezirk „Adelsheim-Boxberg" vereinigt. Die bisher gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben gem. § 2 Nr. 7 im Amt.

VI
Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(§ 111 Abs. 2 der Grundordnung[1])

1. Der Landesbischof:

Dr. Ulrich Fischer

2. Die Oberkirchenräte:

Oloff, Dieter (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Fischer, Dr. Beatus (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Nüchtern, Dr. Michael

Stockmeier, Johannes

Trensky, Dr. Michael

Winter, Prof. Dr. Jörg

3. Der Prälat / die Prälatinnen:

Arnold, Brigitte, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

Barié, Dr. Helmut, Ettlingen (Kirchenkreis Mittelbaden)

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

---

1) § 111 der Grundordnung lautet:

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus

1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
2. Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

2) Nach § 39 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 17/1994, S. 193) wählt jede Bezirkssynode Landessynodale aus den wählbaren Gemeindegliedern des Kirchenbezirks. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur 1 ordinierter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

VII
Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

Bildungs-/Diakonieausschuss
(19 Mitglieder)

Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender
Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Bußmann, Dr. Hildegard
Eitenmüller, Günter
Gärtner, Norma
Grenda, Christa
Ihle, Günter
Kiesow, Dr. Renate
Lanzenberger, Gerhard
Meyer-Alber, Marianne
Mildenberger, Heike
Neubauer, Horst P. W.
Richter, Esther
Schnurr, Dr. Günther
Schwendemann, Claudia
Staiblin, Gerdi
Timm, Heide
Wermke, Axel
Wolfsdorff, Ilse

Finanzausschuss
(20 Mitglieder)

Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender
Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender
Gustrau, Günter, 2. stellvertretender Vorsitzender

Braun, Brigitte
Butschbacher, Otmar
Fritz, Volker
Groß, Thea
Heidel, Klaus
Martin, Hansjörg
Nolte, Achim
Pieper, Ekhard
Pitzer, Dr. Volker
Raffée, Dr. Hans
Rave, Christian
Schmidt-Dreher, Gerrit
Schmitz, Hans-Georg
Wanner, Dr. Eckhardt
Wildprett, Inge
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Witter, Hermann

Hauptausschuss
(23 Mitglieder)

Stober, Wolfram, Vorsitzender
Kilwing, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Berggötz, Theodor
Eichhorn, Ulla
Eisenbeiß, Sabine
Frei, Helga
Grandke, Gerda
Griesinger, Hans-Martin
Hahn, Nelly
Krantz, Dr. Hermann
Kudella, Dr. Peter
Oberacker, Evelyn
Philipp, Dr. Peter
Punge, Horst
Rau, Dr. Gerhard
Reisig, Heidelore
Rinkel, Inge
Scholz, Rüdiger
Toball, Michael
Vogel, Christiane
Weiland, Werner
Wild, Irma
Wüst, Kurt

Rechtsausschuss
(16 Mitglieder)

Schiele, Ingeborg, Vorsitzende
Heidland, Dr. Fritz, stellvertretender Vorsitzender

Bauer, Peter
Becker, Dr. Joachim
Carl, Hans-Ulrich
Fath, Wolfgang
Heußer, Joachim
Kabbe, Fritz
Landau, Dr. Rudolf
Lingenberg, Annegret
Loos, Dr. Hans-Erich
Maurer, Dr. Hartmut
Schmidt, Jörg
Schwerdtfeger, Wulf
Speck, Klaus-Eugen
Tröger, Kai

VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuss	Finanzausschuss	Hauptausschuss	Rechtsausschuss	Kommission für Konfirmation	Mission, Ökumene und Konziliarer Prozeß	Rechnungsprüfungsausschuss	Stellenplanausschuss	Vergabeausschuss Hilfe für Opfer der Gewalt	Vergabeausschuss Starthilfe für Arbeitslose							
Bauer, Peter							●						●							
Becker, Dr. Joachim							●													
Berggötz, Theodor	●					●														
Braun, Brigitte					●															
Buck, Dr. Joachim	●	●	●		V															
Bußmann, Dr. Hildegard				●																
Butschbacher, Otmar		S			●					V	stV									
Carl, Hans-Ulrich	●		●				●		●											
Ebinger, Werner		S			stV															
Eichhorn, Ulla			●			●							stV							
Eisenbeiß, Sabine		S				●														
Eitenmüller, Günter				●																
Fath, Wolfgang							●				S		●							
Fleckenstein, Margit	V	stV	V																	
Frei, Helga						●														
Fritz, Volker					●															
Gärtner, Norma				●					●			●								
Grandke, Gerda	●					●					S									
Grenda, Christa		S	●	●					V											
Griesinger, Hans-Martin						●														
Groß, Thea		●	●		●			●			S	stV								
Gustrau, Günter	●	S			stV															
Hahn, Nelly						●														
Heidel, Klaus		●			●															
Heidland, Dr. Fritz							stV													
Heine, Renate				stV					●											
Heinzmann, Dr. Gerhard	●	●	●	V																
Heußer, Joachim							●													
Ihle, Günter			●	●					●											
Kabbe, Fritz							●		●											

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuss	Finanzausschuss	Hauptausschuss	Rechtsausschuss	Kommission für Konfirmation	Mission, Ökumene und Konziliarer Prozeß	Rechnungsprüfungsausschuss	Stellenplanausschuss	Vergabeausschuss Hilfe für Opfer der Gewalt	Vergabeausschuss Starthilfe für Arbeitslose							
Kiesow, Dr. Renate				●						●			●							
Kilwing, Renate			●			stV			●											
Krantz, Dr. Hermann	●					●				●										
Kudella, Dr. Peter						●			●											
Landau, Dr. Rudolf							●					●								
Lanzenberger, Gerhard				●																
Lingenberg, Annegret		●					●													
Loos, Dr. Hans-Erich							●													
Martin, Hansjörg			●		●				●	●		V								
Maurer, Dr. Hartmut			●				●													
Meyer-Alber, Marianne				●							S	●	●							
Mildenberger, Heike				●						●										
Neubauer, Horst P. W.				●					●											
Nolte, Achim					●							●								
Oberacker, Evelyn						●						●								
Philipp, Dr. Peter						●														
Pieper, Ekhard					●					●										
Pitzer, Dr. Volker	●	●			●						V									
Punge, Horst	●					●					●		●							
Raffée, Dr. Hans		S			●															
Rau, Dr. Gerhard			S			●														
Rave, Christian					●															
Reisig, Heidelore						●			●											
Richter, Esther				●																
Rinkel, Inge	●					●														
Schiele, Ingeborg	●	●	●				V													
Schmidt, Jörg	●						●													
Schmidt-Dreher, Gerrit	●	●			●															
Schmitz, Hans-Georg					●				stV											
Schnurr, Dr. Günther		●	●	●																

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuss	Finanzausschuss	Hauptausschuss	Rechtsausschuss	Kommission für Konfirmation	Mission, Ökumene und Konziliarer Prozeß	Rechnungsprüfungsausschuss	Stellenplanausschuss	Vergabeausschuss Hilfe für Opfer der Gewalt	Vergabeausschuss Starthilfe für Arbeitslose							
Scholz, Rüdiger			●			●			●											
Schwendemann, Claudia			●	●																
Schwerdtfeger, Wulf		●					●			stV										
Speck, Klaus-Eugen		S					●				●									
Staiblin, Gerdi				●																
Stober, Wolfram	●	●	●			V														
Timm, Heide			●	●																
Toball, Michael						●														
Tröger, Kai							●													
Vogel, Christiane		S				●														
Wanner, Dr. Eckhardt					●															
Weiland, Werner		●				●														
Wermke, Axel	●			●																
Wild, Irma						●			●											
Wildprett, Inge					●															
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth					●															
Witter, Hermann	●		●		●						S									
Wolfsdorff, Ilse	●	S		●				●			●									
Wüst, Kurt						●														

IX
Die Redner der Landessynode

	Seite
Bärend, Hartmut	25ff, 34f, 37f
Bauer, Peter	126, 128f
Berggötz, Theodor	97ff
Buck, Dr. Joachim	41f, 86, 89, 101ff, 110ff
Butschbacher, Otmar	94, 123f
Carl, Hans-Ulrich	41
Ebinger, Werner	45, 110, 112ff, 118, 129
Eitenmüller, Günter	33, 40, 45, 95
Esajas, Henk	14
Fischer, Dr. Beatus	21ff, 108ff, 114, 121
Fischer, Dr. Ulrich	8ff, 42ff, 88, 95
Fleckenstein, Margit	2ff, 47ff, 97ff, 132ff
Fritz, Volker	101
Gärtner, Norma	100
Grenda, Christa	106, 132f
Griesinger, Hans-Martin	85f, 130ff
Heidel, Klaus	36, 105, 108, 126
Heidland, Dr. Fritz	34, 108, 124ff, 127
Heinzmann, Dr. Gerhard	40, 87, 132
Kabbe, Fritz	40, 88, 95, 109, 119
Kiesow, Dr. Renate	114
Krantz, Dr. Hermann	34, 40, 45, 94
Kudella, Dr. Peter	108
Labsch, Susanne	17ff
Lanzenberger, Gerhard	132
Lingenberg, Annegret	40f
Loos, Dr. Hans-Erich	33, 38, 42f, 106f, 132
Martin, Hansjörg	127
Maurer, Dr. Hartmut	38f, 86
Nolte, Achim	88f, 132
Nüchtern, Dr. Michael	106, 109
Oloff, Dieter	122, 127, 132
Pieper, Ekhard	119ff
Pitzer, Dr. Volker	25ff, 101
Punge, Horst	101
Raffée, Dr. Hans	33f, 39, 107f, 110
Rau, Dr. Gerhard	36, 86, 88f
Rave, Christian	35f, 42, 86, 109f, 122, 127
Reisig, Heidelore	106, 121
Richter, Esther	87, 100f
Ruppert, Christel	4f
Schiele, Ingeborg	47ff, 86, 88f, 114, 133
Schmidt, Jörg	46
Schmidt-Dreher, Gerrit	14ff, 111, 119ff
Schmitz, Hans-Georg	87, 100, 118
Scholz, Rüdiger	87f
Schwerdtfeger, Wulf	127
Stober, Wolfram	7, 45, 86f, 89, 115ff, 119, 129
Stockmeier, Johannes	106f, 119
Sutter, Helmut	15f
Tornow, Judith	133f
Trensky, Dr. Michael	45, 87
Tröger, Kai	89, 94, 110, 121f
Vesen, Peter	17
Vischer, Dr. Georg	29ff, 33f, 36f
Vogel, Christiane	108
Wanner, Dr. Eckhardt	91ff
Weiland, Werner	39f
Wermke, Axel	3f, 7f, 95, 121, 124
Wild, Irma	42
Wildprett, Inge	39, 126
Winter, Prof. Dr. Jörg	45, 86ff, 106, 110, 112, 121, 124, 127, 129f, 132, 134
Wolfsdorff, Ilse	44f
Wüst, Kurt	97

X
Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Abendmahl	
– siehe Referat Landesbischof (Abendmahlsgemeinschaft)	12f, 41f
– siehe „Grußwort" Superintendent Vesen	17
ACK (Arbeitsgemeinschaft Christl. Kirchen)	
– siehe Referat Landesbischof	8ff, Anl. 17
Adelsheim-Boxberg, Kirchenbezirk	
– siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.03.01 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform)	99f
Afrika	
– siehe „Mission u. Ökumene" (Bericht über ökum. Partnerschaftsbeziehungen, KR Labsch)	
AGEM	
– siehe „Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund"	
Akademie, Evang.	
– siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung"	103, 105, 108
Alb-Pfinz, Kirchenbezirk	
– siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.01 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform)	Anl. 11; 97ff
Ältestenkreis	
– siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)	
Arbeitsfelder, Kirchl.	
– siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung"	
Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund (AGEM)	
– Wiederwahl des Vorsitzenden u. Stellvertreters	6
Arbeitslosigkeit	
– siehe „Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuss" (Bericht aus Ausschuss)	97
Arbeitsrechtliche Kommission	
– siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)	
Arnoldshainer Konferenz	
– siehe Referat Landesbischof	13
Ausländer, Aussiedler, Flüchtlinge	
– siehe Referat Landesbischof	9
Ausschüsse, besondere	
– siehe „Konfirmation, Kommission" (Vorlage Ältestenrat v. 16.3.01: Auflösung der Kommission)	
– Ausschuss „Mission, Ökumene u. Konziliarer Prozess"	
– siehe „Mission u. Ökumene" (Bericht über ökum. Partnerschaftsbeziehungen)	
– Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuss (Änderung im Vorsitz)	97
– Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss (Zusammensetzung)	97
Baumpflanzaktion in südindischer Kirche (Spende der Mitglieder der Landessynode)	
– siehe „Mission u. Ökumene" (Bericht über ökum. Partnerschaftsbeziehungen, KR Labsch)	20
Behinderte	
– siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)	48
Bezirksgemeinde	
– siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)	
Bezirkskirchenrat	
– siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)	
Bezirkssynode	
– siehe „Wahlordnung, Kirchl."	
– siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)	
Bildung, Thema – Geplanter Studientag „Die Verantwortung der Kirche für die Bildung" (für Mitglieder der Landessynode)	95

Anlage; Seite

Bretten, Kirchenbezirk
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.01 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform) 100f

BSE-Krise
- siehe Referat Landesbischof 10, 42

Charta Oecumenica
- siehe „Mission u. Ökumene"

Dekanate
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.01 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bestellung der Dekane u. Dekanstellvertreter)
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Dekane/innen, Dekanstellvertreter
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Besoldung u. Versorgung der Pfarrer, Anl.1)
- siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung"
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.01 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bestellung der Dekane u. Dekanstellvertreter)
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Diakonisches Werk Baden
- siehe Fragestunde (Frage Synodaler Kabbe v. 14.3.01 zu Tageseinrichtungen für Kinder)

Ehen, konfessionsverschieden
- siehe Referat Landesbischof 12, 41

Ehrenamt
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" (Referat Pfarrer Bärend von der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste Berlin) 29
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Eingänge Landessynode
- Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse 7f

EKD
- siehe Referat Landesbischof (Stärkung der EKD) 13, 42f
- siehe „EKD-Synodale, Bericht"

EKD-Synodale, Bericht
- Bericht des EKD-Synodalen Sutter 15f

Elsass u. Lothringen, Ev. Kirche
- siehe „Mission u. Ökumene" (Bericht über ökum. Partnerschaftsbeziehungen, KR Labsch)

EMS (Ev. Missionswerk Südwestdeutschland)
- siehe Referat Landesbischof . . . . . 8ff, Anl. 17
- siehe „Mission u. Ökumene" (Bericht über ökum. Partnerschaftsbeziehungen, KR Labsch) . . . . . 18ff, Anl. 18

Entwicklungsdienst, Kirchl. (KED)
- siehe „Kirchlicher Entwicklungsdienst"

Eppingen - Bad Rappenau, Kirchenbezirk
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.01 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform) 100

Erklärung der römischen Glaubenskongregation „Dominus Jesus"
- siehe „Mission und Ökumene"

Euro-Währung
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Umrechnung u. Glättung von Euro-Beträgen in kirchl. Gesetzen, Anl. 9)

Europa
- siehe Referat Landesbischof (Protestantismus/Kirchen in Europa) 13, 39ff, 43
- siehe „EKD-Synodale, Bericht" 16

Anlage; Seite

Europäische Synode
- siehe Referat Landesbischof 13, 38f, 41, 43

Evang. Oberkirchenrat
- siehe „Oberkirchenrat, Evang."

Fachhochschule, Evang., Freiburg
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" 103

Finanzausgleichsänderungsgesetz (FAG)
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über innerkirchl. Finanzausgleich in bad. Landeskirche
  Dazu:
  - Schreiben Rechnungsprüfungsamt v. 18.4.2001
  - Schreiben EOK v. 17.4.2001 . . . . . Anl. 10; 7, 91ff
  - Eingabe Bezirkssynode Pforzheim-Land v. 7.2.2001 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
    - Stellungnahme EOK v. 20.2.2001 hierzu . . . . . Anl.10.1; 7, 91 ff

Flüchtlinge
- siehe „Ausländer, Aussiedler ..."

Fluhrer, Horst – siehe Nachruf

Fragestunde
- Frage (OZ 10/1) Synodaler Kabbe v. 14.3.2001 zu Tageseinrichtungen für Kinder
  - Schriftliche Beantwortung (Schr. EOK v. 12.4.2001) . . . . . Anl. 14; 119

Frauen
- siehe „Gleichstellung von Frauen und Männern"

Freiburg, Kirchenbezirk
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.01 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform) 99f

Freiwilligendienst
- Weiterführende Konzeption kirchl. Freiwilligendienste (Vorlage erst zur Herbsttagung 2001) . . 6

Friedensfragen
- siehe „Mission und Ökumene"
- Ökum. Dekade zur Überwindung der Gewalt
  - siehe Referat Landesbischof . . . . . 10, Anl. 17

Gäste
- Dekan i. R. Ehemann, EKD-Synodaler der bad. Landeskirche 2
- Herr Esajas, Vertreter der Herrnhuter Brüdergemeine 2
- Herr Friedrich, ehemaliger Konsynodaler 2
- Herr Leitz, Vertreter der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände 2
- Kirchenrat Pfeiffer, Beauftragter der Kirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung (letztmals) 2
- Frau Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden 2
- Superintendent Schorling, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden 14
- Frau Sommer, Vertreterin der Landesjugendkammer 3
- Pfarrer i. R. Sutter, EKD-Synodaler der bad. Landeskirche 2
- Superintendent Vesen, Vertreter der Evang.-methodistischen Kirche 2

GAW (Gustav-Adolf-Werk)
- siehe Referat Landesbischof . . . . . 8ff, Anl. 17
- siehe „Mission u. Ökumene" (Bericht über ökum. Partnerschaftsbeziehungen, KR Labsch) 18ff, Anl.18

Gemeindediakone/innen
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" 103

Gemeindepfarrdienst, Sicherung
- Vorlage LKR: Schriftl. Bericht des EOK zum Projekt „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes" Anl. 4; 7, 114ff
- Vorlage LKR: Beschlüsse zur „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes" . . . . . Anl. 7; 7, 114ff
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der bad. Landeskirche", Anl. 5)

Anlage; Seite

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke, Anl. 6)
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung"
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" („Finanzpolitische Überlegungen" – Einführung zur Vorlage Haushaltskonsolidierung bis 2005 – OZ 10/8 –, Oberkirchenrat Dr. Fischer)

Gemeinderücklagefonds
- siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung" (Vorlagen LKR, Anl. 4 und 7)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke, Anl. 6)

Gemeindeversammlung
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Gesetze
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Besoldung u. Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz)
  - Schreiben EOK v. 13.3.2001 hierzu Anl.1; 7, 119ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in EKD Anl.2; 7, 46f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der bad. Landeskirche" Anl.5; 7, 112ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke in bad. Landeskirche . . . . . Anl. 6; 7, 118f
- Kirchl. Gesetz zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beiträgen in kirchl. Gesetzen . . Anl. 9; 7, 123f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über innerkirchl. Finanzausgleich in bad. Landeskirche
  - siehe „Finanzausgleichsänderungsgesetz"
- Kirchl. Gesetz zur Änderung der Ordnung der kirchl. Wahlen – Kirchl. Wahlordnung – (Hauptantrag des Rechtsausschusses) 128ff
  - Eingaben dazu: siehe „Wahlordnung, Kirchl."
- 14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche, OZ 9/3 (i.d.F. des Hauptantrags des Rechtsausschusses – nach Abschluss der Beratungen der ständigen Ausschüsse während der Herbsttagung 2000 der Landessynode). 58ff
  - Eingabe Beirat der Gleichstellungsbeauftragten der bad. Landeskirche v. 5.8.98 zur Änderung der Grundordnung u. Aufnahme eines Artikels zur Gleichstellung von Frauen und Männern (OZ 5/12) . . 47
  - Weitere Anregungen zur Änderung der Grundordnung (zur Vorlage 9/3) . . . . . Anl. 20
    - siehe auch Verhandlungen der Landessynode Nr. 8/2000 u. 9/2000
  - Bericht der ständigen Ausschüsse 47ff
  - Aussprache, Abstimmung 85ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter (Vorlage LKR v. 16.2.2000). 8, 124ff

Gewalt (Ökum. Dekade zur Überwindung der Gewalt)
- siehe Referat Landesbischof . . . . . 10, Anl. 17

Gleichstellung von Frauen und Männern
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung; Eingabe des Beirats der Gleichstellungsbeauftragten v. 5.8.98) 47ff, 86

Gottesdienste
- siehe Referat Landesbischof 12, 39, 41f
- siehe „Theologische Prüfungen" (Anl. 3)

Grundordnung
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche, OZ 9/3 – i.d.F. des Hauptantrags des Rechtsausschusses – nach Abschluss der Beratungen der ständigen Ausschüsse während der Herbsttagung 2000 der Landessynode)
- siehe „Wahlordnung, Kirchl."
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der kirchl. Wahlordnung)

Grußworte (siehe Gäste)
- Herr Esajas 14
- Frau Ruppert 4f
- Superintendent Vesen 17

Anlage; Seite

Hauptbericht (Änderung: Visitation statt Hauptbericht)
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Haushalt der Landeskirche
- siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung"
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke, Anl. 6)
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung"
- siehe „Finanzausgleichsänderungsgesetz"
- „Finanzpolitische Überlegungen" – Einführung zur Vorlage Haushaltskonsolidierung bis 2005 (OZ 10/8), Oberkirchenrat Dr. Fischer 21ff
  - siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung"
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Haushaltskonsolidierung
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" (Anl. 8)

Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss
- siehe „Ausschüsse, besondere" (Zusammensetzung des Ausschusses) 97
- Bericht des Ausschusses . . . . . Anl. 16; 114

Indonesien
- siehe „Mission u. Ökumene" (Bericht über ökum. Partnerschaftsbeziehungen, KR Labsch)

Inklusive Sprache – siehe „Sprache, inklusive"

Internet
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" 103

Israel
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung) 49f

Jubiläumszuwendung
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Besoldung u. Versorgung der Pfarrer, Anl. 1)

Juden, Judentum
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung) 49ff

Kapitalienverwaltungsanstalt, Ev.-Kirchl.
- siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung" (Anl. 7)

Karlsruhe-Land, Kirchenbezirk
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.01 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform) 100f

Katholische Kirche
- siehe Referat Landesbischof 8ff, 38ff, 43f
- siehe „EKD-Synodale, Bericht" 16
- siehe „Grußwort" Superintendent Vesen 17

Kehl, Kirchenbezirk
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.01 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform) 99f

Kindergärten/Kindertagesstätten
- siehe „Finanzausgleichsänderungsgesetz"
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 14.3.2001)

Kirchenälteste
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Kirchenbezirke
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke, Anl. 6)
- Abschlussbericht EOK v. 16.3.2001 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform in bad. Landeskirche
  - Schreiben Dekanat Alb-Pfinz v. März 2001
    - Stellungnahme EOK v. 13.3.2001 hierzu . . . . . Anl. 11; 7, 97ff
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Anlage; Seite

Kirchenbezirks-Strukturreform
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht des EOK v. 16.3.01)

Kirchenbezirksverband
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Kirchengemeinden
- siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung"
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke, Anl. 6)
- siehe „Finanzausgleichsänderungsgesetz"
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der bad. Landeskirche")
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 14.3.2001 zu Tageseinrichtungen für Kinder)

Kirchengemeinderat
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Kirchengemeindeverband
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Kirchenmitgliedschaft
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" (Referat Pfarrer Bärend von der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste Berlin) 28
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" (Referat Kirchenrat Dr. Vischer von der Ev.-Reformierten Kirche Basel-Stadt) 33f
- siehe Referat Landesbischof (Aussprache) 40
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Kirchenmusik, Hochschule
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" 104

Kirchensteuer
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung"
  - „Finanzpolitische Überlegungen" – Einführung zur Vorlage Haushaltskonsolidierung bis 2005 – OZ 10/8 –, OKR Dr. B. Fischer
    - Vorlage LKR v. 15.3.01

Kirchentag 2003, ökumenisch
- siehe Referat Landesbischof 12

Kirchenverständnis
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" (Referat Pfarrer Bärend von der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste Berlin) 25ff

Kirchgeldgesetz
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Umrechnung u. Glättung von Euro-Beträgen in kirchl. Gesetzen, Anl. 9)

Kirchliche Schulen
- siehe „Schulstiftung"

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" 103f, 109

Kirchlicher Dienst auf dem Lande (KDL)
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" 104

Kirchlicher Entwicklungsdienst (KED)
- siehe „Mission und Ökumene" (Bericht über ökum. Partnerschaftsbeziehungen, KR Labsch) . . . . 18ff, Anl. 18

Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)
- siehe Referat Landesbischof . . . . . 8ff, Anl. 17

Konfirmation, Kommission
- Vorlage Ältestenrat v. 16.3.2001: Auflösung der Kommission für Konfirmation . . . . . Anl. 13; 8, 44ff

Anlage; Seite

Konzentration kirchlicher Arbeit / Haushaltskonsolidierung
- Vorlage LKR v. 15.3.2001: Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung/Konzentrationsliste
  - Schreiben EOK v. 15.2.2001 mit Liste der zu überprüfenden kirchl. Arbeitsfelder mit Teile „S" u. „unter 500.000,00 DM" . . . . . Anl. 8; 7, 101ff
    - „Finanzpolitische Überlegungen" – Einführung zur Vorlage Haushaltskonsolidierung bis 2005 (OZ 10/8), Oberkirchenrat Dr. B. Fischer 21ff
    - siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung"
- Referate dazu aus ekklesiologischer Sicht von
  - Pfarrer Bärend, Generalsekretär der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste Berlin 25ff
  - Kirchenrat Dr. Vischer, Präsident der Evang.-Reformierten Kirche Basel-Stadt 29ff
- siehe „Grußwort" Superintendent Vesen 17

Krankenhausseelsorge
- siehe „Konzentration kirchlicher Arbeit/Haushaltskonsolidierung" (Stellenstreichung; Antrag auf Sekretariatsstellen) 103, 106ff, 111

KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche), Änderung
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Umrechnung u. Glättung von Euro-Beträgen in kirchl. Gesetzen, Anl. 9)

Lahr, Kirchenbezirk
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.01 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform) 99f

Landeskirchenrat
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Landessynode
- Mitglieder, Veränderungen, Zuweisungen in ständige Ausschüsse 3f, 97
- Besuche bei anderen Synoden und anderen Stellen 6
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)
- Morgenandachten zum Thema „Segen" . . . . . 2, Anl. 15
- Baumpflanzaktion in südindischer Kirche (Spende der Mitglieder der Landessynode)
  - siehe „Mission und Ökumene" (Bericht über ökum. Partnerschaftsbeziehungen, KR Labsch) 20

Lehrvikare/innen
- siehe „Theologische Prüfungen"

Leitsätze der Ev. Landeskirche in Baden
- Luftballonwettbewerb 3
- siehe „Grußwort" Frau Ruppert 5
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" (Referat Pfarrer Bärend von der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste Berlin) 27

Leitungsämter, Kirchl. (ehrenamtlich)
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Lektoren u. Prädikanten, Ausbildung
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" 103

Leuenberger Kirchengemeinschaft
- siehe Referat Landesbischof . . . . . 13, 40, 43, Anl. 17

Mannheim, Ev. Kirche – Faltplan über Aktivitäten 95

Medienverbund
- siehe „Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund"

Migration
- siehe Referat Landesbischof 9

Misson und Ökumene
- Erklärung der römischen Glaubenskongregation „Dominus Jesus"
  - siehe „Grußwort" Frau Ruppert 4
  - siehe Referat Landesbischof 9, 11, 39f
  - siehe „EKD-Synodale, Bericht" 16
  - siehe „Grußwort" Superintendent Vesen 17

Anlage; Seite

- siehe „Grußwort" Frau Ruppert (Vorschlag zur Bildung eines ökumen. Gesprächskreises) 5
- siehe Referat Landesbischof (Bericht zur Lage: Mit allen Christen in der Welt befreundet; Ökumenische Herausforderungen für bad. Landeskirche) 8ff
  - Anlage zum Bericht: Ökum. Kompendium (Ökumene, ACK, GAW, EMS, Auslandsgemeinden, Migranten, Ökum. Mitarbeiter, ÖRK, Dekade zur Überwindung der Gewalt, Luth. Weltbund, Leuenberger Kirchengemeinschaft, Konferenz Europ. Kirchen, Charta Oecumenica) . . . . . Anl. 17
- Charta Oecumenica . . . . . Anl. 19
  - siehe Referat Landesbischof . . . . . 13, Anl. 17
  - Anregung des besonderen Ausschusses „Mission, Ökumene, Konziliarer Prozess" u. des Hauptausschusses zum weiteren Verfahren 132f
- siehe „Grußwort" Herr Esajas 14
- siehe „EKD-Synodale, Bericht" 16
- Bericht über ökumenische Partnerschaftsbeziehungen der bad. Landeskirche, Kirchenrätin Labsch 17ff
  - Anlage zum Bericht: Badisches Ökumene-Kompendium (Struktur der ökum. u. mission. Arbeit in bad. Landeskirche: EOK, LMÖ, ökum. Mitarbeiter, BMÖ/GMÖ, Kammer für Mission u. Ökumene, Studienkreise, Besonderer Ausschuss „Mission, Ökumene, Konz. Prozess", KED; Missionswerke: Basler Mission – jetzt Mission 21 –, EMS, GAW; Partnerschaftsbeziehungen in Europa u. Übersee) . . . . . Anl. 18
- LMÖ (Landeskirchl. Beauftragte f. Mission u. Ökumene)
  - siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" 104f, 106f, 110
- Baumpflanzaktion in südindischer Kirche (Spende der Mitglieder der Landessynode)
  - siehe Bericht über ökum. Partnerschaftsbeziehungen, KR Labsch 20
- Ökum. Dekade zur Überwindung der Gewalt
  - siehe Referat Landesbischof . . . . . 10, Anl. 17
- siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt"

Missionarische Arbeit der Kirche
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" (Referate von Pfarrer Bärend von Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste Berlin und Kirchenrat Dr. Vischer von Ev.-Reform. Kirche Basel-Stadt) 25ff, 35ff

Mitarbeitervertretung
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der EKD, Anl. 2)

Mittelfristige Finanzplangung
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" . . . . . 104 ff

Mosbach, Kirchenbezirk
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.2001 über Umsetzung der Kirchenbezriks-Strukturreform) 100

Müllheim, Kirchenbezirk
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.2001 über Umsetzung der Kirchenbezriks-Strukturreform) 99f

Nachruf
- Fluhrer, Horst 6

Normiertes Zuweisungsverfahren
- siehe „Finanzausgleichsänderungsgesetz"

Oberkirchenrat, Evang., Referat 6 (Stelle für Beratung in Fragen des Arbeitsrechts)
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" 104ff, 110ff

Oberkirchenräte (Bezeichnung)
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Offenburg, Kirchenbezirk
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.01 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform) 99f

Öffentlichkeitsarbeit
- siehe „Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund" – AGEM – (Wiederwahl des Vorsitzenden u. Stellvertreters)

Ökumene
- siehe „Mission und Ökumene"
- siehe Referat Landesbischof (siehe Referate) 8ff

Anlage; Seite

Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)
- siehe Referat Landesbischof . . . . . 8ff, Anl. 17
- siehe „Mission u. Ökumene" (Bericht über ökum. Partnerschaftsbeziehungen, KR Labsch)

Opfer der Gewalt
- siehe „Hilfe für Opfer ..."

Personalkostenabbau, Personalkostenentwicklung
- siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung"
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" („Finanzpolitische Überlegungen" – Einführung zur Vorlage Haushaltskonsolidierung bis 2005 – OZ 10/8 –, OKR Dr. B. Fischer) 22

Pfarrerbesoldungsgesetz
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Besoldung u. Versorgung der Pfarrer, Anl. 1)
- siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung"

Pfarrgemeinden
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Pfarrstellen, -besetzung, -streichung
- siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung"
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" („Finanzpolitische Überlegungen" – Einführung zur Vorlage Haushaltskonsolidierung bis 2005 – OZ 10/8 –, OKR Dr. B. Fischer). 22
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der bad. Landeskirche", Anl. 5)

Pfarrvikare/innen
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Besoldung u. Versorgung der Pfarrer, Anl. 1)
- siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung"

Pforzheim-Land, Kirchenbezirk
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.2001 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform) 100f

Pforzheim-Stadt, Kirchenbezirk
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.2001 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform) 100

Prädikanten u. Lektoren, Ausbildung
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" 103

Predigt – Oberkirchenrat Oloff, Eröffnungsgottesdienst
- siehe Inhaltsübersicht Nr. XII

Predigtamt
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Prioritätenliste
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung"

Protestantismus
- siehe Referat Landesbischof (Protestantismus in Europa) 13, 40, 43

Prüfungen, theologische
- siehe „Theologische Prüfungen"

Rechnungsprüfungsamt
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Rechtfertigungslehre
- siehe Referat Landesbischof 10ff

Anlage; Seite

Referate
- Bericht zur Lage, Landesbischof Dr. Fischer (Mit allen Christen in der Welt befreundet. – Evangelisch ökumenisch aus gutem Grund, Freundschaft muss gepflegt werden – von Freunden lernen, Streit unter Freunden, Grenzenlose Freundschaft, Wohin geht der Weg?) 8ff
  - Anlage zum Bericht: Ökumenisches Kompendium (Ökumene, ACK, GAW, EMS, Auslandsgemeinden, Migranten, Ökum. Mitarbeiter, ÖRK, Dekade zur Überwindung der Gewalt, Luth. Weltbund, Leuenberger Kirchengemeinschaft, Konferenz Europ. Kirchen, Charta Oecumenica) . . . . . Anl. 17
  - Aussprache zum Bericht 38ff
  - Änderung des Begriffs „Bericht zur Lage" 38, 43
- Bericht über ökumenische Partnerschaftsbeziehungen der bad. Landeskirche, Kirchenrätin Labsch
  - siehe „Mission u. Ökumene". . . . . 17ff, Anl. 18
- siehe „EKD-Synodale, Bericht"
- „Finanzpolitische Überlegungen" – Einführung zur Vorlage Haushaltskonsolidierung bis 2005(OZ10/8), Oberkirchenrat Dr. B. Fischer 21ff
  - siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung"
- Referate zur Konzentration kirchl. Arbeit in der badischen Landeskirche (aus ekklesiologischer Sicht)
  - Pfarrer Hartmut Bärend, Generalsekretär der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste Berlin 25ff
  - Kirchenrat Dr. Georg Vischer, Präsident der Evang.-Reformierten Kirche Basel-Stadt 29ff

Religionslehrer/innen
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Religionsunterricht
- Staatliche Ersatzleistungen
  - siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" („Finanzpolitische Überlegungen" – Einführung zur Vorlage Haushaltskonsolidierung bis 2005 – OZ 10/8 –, OKR Dr. B. Fischer) 22f
- siehe „Theologische Prüfungen"

Rücklagen
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke, Anl. 6)
- siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung"

Schiedskommission
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Schöpfung bewahren
- siehe Referat Landesbischof 10

Schuldekane/innen
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung) 47ff, 86f

Schulen
- siehe „Kirchliche Schulen"

Schulstiftung
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" 104

Schwetzingen, Kirchenbezirk
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.2001 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform) 98ff

Segen
- Morgenandachten zum Thema „Segen" . . . . . 2, Anl. 15
- Eröffnungsgottesdienst, Predigt zum Thema „Segen" – siehe Inhaltsübersicht Nr. XII

Sinsheim, Kirchenbezirk
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.2001 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform) 100

Sparmaßnahmen
- siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung"
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung"

Anlage; Seite

Sprache, inklusive
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung) 47f

„Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland", Buch von OKR Prof. Dr. Winter 6

Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuss
- Bericht aus Ausschuss. 97
- siehe „Ausschüsse, besondere" (Änderung im Vorsitz) 97

Stellenfinanzierungsvermögen
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der bad. Landeskirche"
  - siehe Gesetze (Anl. 5)
- siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung"

Stellenplanung, -finanzierung, -abbau, -streichung
- siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung"
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der bad. Landeskirche", Anl. 5)
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" („Finanzpolitische Überlegungen" – Einführung zur Vorlage Haushaltskonsolidierung bis 2005 – OZ 10/8 –, OKR Dr. B. Fischer) 22

Stellenteilung
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Steuerordnung
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Umrechnung u. Glättung von Euro-Beträgen in kirchl. Gesetzen, Anl. 9)

Steuerreform
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung"

Stiftungsvermögen
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der bad. Landeskirche", Anl. 5)

Studentengemeinden, Evang.
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" 34ff, 103f, 106ff

Tageseinrichtungen für Kinder
- siehe „Finanzausgleichsänderungsgesetz"
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 14.3.2001)

Theologiestudium
- siehe „Theologische Ausbildung"
- siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung"

Theologische Ausbildung
- siehe „Theologische Prüfungen" (Anl. 3)
- siehe „Theologische Fakultät ..."

Theologische Fakultät der Universität Heidelberg
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung) 48ff, 88f

Theologische Prüfungen
- Vorlage LKR: Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen . . . Anl. 3; 7, 130ff
- Eingabe der Lehrpfarrer/innen der Ausbildungsgruppen 99a / 99b u. 2001a v. 27.3.2001 zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen . . . . . Anl. 3.1; 7, 130ff

Umweltfragen, Beauftragter
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" 108f

Vermögen der Kirche
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der bad. Landeskirche", Anl. 5)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke, Anl. 6)

Anlage; Seite

Versorgungsanspruch
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der bad. Landeskirche", Anl. 5)

Versorgungsaufwendungen
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der bad. Landeskirche", Anl. 5)
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" („Finanzpolitische Überlegungen" – Einführung zur Vorlage Haushaltskonsolidierung bis 2005 – OZ 10/8 –, OKR Dr. B. Fischer)

Versorgungsstiftungsgesetz
- siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung"
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der bad. Landeskirche"
  - siehe Gesetze (Anl. 5)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke, Anl. 6)
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit/Haushaltskonsolidierung" („Finanzpolitische Überlegungen" – Einführung zur Vorlage Haushaltskonsolidierung bis 2005 – OZ 10/8 –, OKR Dr. B. Fischer)
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Versorgungsvermögen
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der bad. Landeskirche", Anl. 5)

Verwaltungsamt des Kirchenbezirks
- siehe Gesetze (14. Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Vikare/innen im Sonderdienst
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der EKD, Anl. 2)

Vorruhestand
- siehe „Gemeindepfarrdienst, Sicherung" (Bericht des EOK, Anl. 4)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der bad. Landeskirche", Anl. 5)

Wahlen, Kirchenälteste – siehe „Wahlordnung, Kirchl."

Wahlordnung, Kirchl.
- Eingabe Ältestenkreis der Erlösergemeinde Mannheim-Seckenheim v. 9.2.2001 zur Kirchl. Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen
  - Stellungnahme EOK v. 26.2.2001
  - Schreiben der Ev. Kirchengemeinde Walldorf v. 10.4.2001 hierzu . . . . . Anl. 12; 7, 128ff
- Eingabe Kirchengemeinderat Britzingen v. 22.2.2001 zur Kirchl. Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen
  - Stellungnahme EOK v. 26.2.2001 . . . . . Anl. 12.1; 7, 128ff
- Eingabe Kirchengemeinderat Nöttingen v. 2.3.2001 zur Kirchl. Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen
  - Stellungnahme EOK v. 9.3.2001 . . . . . Anl. 12.2; 7, 128ff
- Eingabe Kirchengemeinderat Pfullendorf v. 9.3.2001 zur Kirchl. Wahlordnung – Kirchenältestenwählen
  - Stellungnahme EOK v. 15.3.2001. . . . . Anl. 12.3; 8, 128ff
- Eingabe Herr Peter Jensch, Lörrach v. 6.11.2000 zur Kirchl. Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen
  - Stellungnahme EOK v. 7.12.2000. . . . . Anl. 12.4; 8, 128ff
- Eingabe Herr Peter Jensch, Lörrach v. 1.2.2001 zur Kirchl. Wahlordnung – Zusammensetzung der Bezirkssynode
  - Stellungnahme EOK v. 26.2.2001 . . . . . Anl. 12.5;8, 128ff
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Ordnung der kirchl. Wahlen – Kirchl. Wahlordnung –, Hauptantrag des Rechtsausschusses). 128ff

Waldenserkirche
- siehe „Mission u. Ökumene" (Bericht über ökum. Partnerschaftsbeziehungen, KR Labsch)

Wertheim, Kirchenbezirk
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.01 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform) 99f

Wiesloch, Kirchenbezirk
- siehe Kirchenbezirke (Abschlussbericht EOK v. 16.3.01 über Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform) 98ff

XI
Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
1	10/1	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer	138
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. März 2001 hierzu	138
2	10/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	139
3	10/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2001: Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen	140
	10/3.1	Eingabe der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer der Ausbildungsgruppen 99 a / 99 b und 2001 a vom 27. März 2001 zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen	146
4	10/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Schriftlicher Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Projekt „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes"	147
5	10/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden"	151
6	10/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden	153
7	10/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf von Beschlüssen zur „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes"	153
8	10/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung / Konzentrationsliste	154
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Februar 2001 hierzu	161
		Schreiben des Evangelischen Dekanats Hochrhein vom 27. Februar 2001 und Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. März 2001 hierzu	162
9	10/9	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in kirchlichen Gesetzen (EuroG)	163
10	10/10	Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAG ÄndG)	164
		Schreiben der Leiterin des Rechnungsprüfungsamts der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2001 hierzu	169
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. April 2001 hierzu	170
	10/10.1	Eingabe der Bezirkssynode Pforzheim Land vom 7. Februar 2001 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – FAG und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. Februar 2001	170
11	10/11	Abschlussbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. März 2001 über die Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform in der Evangelischen Landeskirche in Baden	171
		Schreiben des Evangelischen Dekanats Alb-Pfinz vom März 2001 und Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. März 2001 hierzu	178
12	10/12	Eingabe des Ältestenkreises der Erlösergemeinde Mannheim-Seckenheim vom 9. Februar 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen und Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. Februar 2001	178
		Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde Walldorf vom 10. April 2001 hierzu	179

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
	10/12.1	Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Britzingen vom 22. Februar 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen und Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. Februar 2001	179
	10/12.2	Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Nöttingen vom 2. März 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen und Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. März 2001	180
	10/12.3	Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf vom 9. März 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen und Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. März 2001	181
	10/12.4	Eingabe des Herrn Peter Jensch, Lörrach, vom 6. November 2000 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen und Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. Dezember 2000	181
	10/12.5	Eingabe des Herrn Peter Jensch, Lörrach, vom 1. Februar 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Zusammensetzung der Bezirkssynode und Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. Februar 2001	182
13	10/13	Vorlage des Ältestenrats vom 16. März 2001: Auflösung der Kommission für Konfirmation	183
14		Frage des Synodalen Kabbe vom 14. März 2001 mit Fragen zu Tageseinrichtungen für Kinder	183
		Antwortschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. April 2001 hierzu (schriftliche Antwort)	183
15		Andachten zum Thema „Segen"	184
16		Bericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt"	187
17		Ökumenisches Kompendium (Anlage zum Bericht des Landesbischofs)	187
18		„Badisches" Ökumene-Kompendium über die Partnerschaftsbeziehungen der Evangelischen Landeskirche in Baden	190
19		Charta Oecumenica	194
20		Weitere Anregungen zur Vorlage 9/3 (Änderung der Grundordnung)	197

Gottesdienst

zur Eröffnung der zehnten Tagung der 9. Landessynode
am Mittwoch, dem 25. April 2001, um 15.00 Uhr in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Predigt von Oberkirchenrat Dieter Oloff

Segen soll das Thema der Andachten in dieser Woche und auch dieses Gottesdienstes sein. Und so hören wir aus dem 4. Mosebuch im 6. Kapitel die Verse 22 bis 27:

„Und der HERR redete mit Mose und sprach:

Sage Aaron und seinen Söhnen und sprich: So sollt ihr sagen zu den Israeliten, wenn ihr sie segnet:

Der HERR segne dich und behüte dich;

Der HERR lasse sein Angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig;

Der HERR hebe sein Angesicht über dich und gebe dir Frieden.

Denn ihr sollt meinen Namen auf die Israeliten legen, dass ich sie segne."

Liebe Synodengemeinde!

Wir *planen und berechnen* die Kirche hier im Land, doch was aus all dem werden wird, liegt *nicht in unsrer Hand.*

„... doch Wachstum und Gedeihen steht in des Himmels Hand," so Matthias Claudius. Nicht, dass Sie meinen, es folgte nun eine Predigt in Reimen. Das könnte ich gar nicht. Aber, es ist eben so:

Wieder einmal ist einer *Synodaltagung* viel umsichtige Planung und gerade diesmal auch sehr viel Rechnen und Berechnen vorausgegangen.

Und doch *ahnen wir*, wie sehr wir auch bei dieser Synodaltagung auf das angewiesen sein werden, worüber wir *nicht verfügen*. Gelingen des Lebens, Gelingen auch nur eines Tages, Gelingen von Beratungen und Gesprächen, Heilwerden von Wunden und Verwundungen und letztlich ein guter Ausgang liegen nicht in unserer Hand. Wir *brauchen Segen;* und dieser Segen gehört zu den Dingen im Leben, die man eben *nicht berechnen* und kalkulieren kann, die man sich nicht kaufen kann, die man auch nicht selber machen kann.

Deshalb soll *am Anfang* stehen *als Bitte und Zusage* zugleich: *„Der Herr segne dich und behüte dich!"*

Geborgenheit mitten in aller Gefährdung des Lebens ist damit gemeint. *Bewahrung* vor dem, was das Leben zerstört. Schutz vor den lebensfeindlichen Kräften um und in uns.

Segen meint: Die *Gewissheit*, dass *Gott für das Leben* einsteht, das er geschaffen hat, dass er die Menschen und seine ganze Schöpfung nicht fallen lässt, weil er sie liebt.

Wir sind *darauf angewiesen*, dass unser Tun gesegnet wird. Das gilt auch für die Aufstellung des *Haushaltsplans*, für die *Konzentrationsliste*, für die Sicherung des *Gemeindepfarrdienstes* und für die Novellierung der *Grundordnung*.

Wenn etwas werden soll aus unserem Planen und Berechnen, aus unseren Debatten und Beschlüssen, – dann müssen wir *uns segnen lassen*.

Wir brauchen Segen, der nicht erarbeitet, sondern geschenkt wird.

Und das ist *gar nicht so einfach*.

Es ist nicht deshalb schwer, weil es etwa keinen Segen gäbe. Es gibt ihn reichlich. Es gibt ihn an jedem Sonntag und in jeder Kirche und oft im Leben unerwartet und überraschend. Schwer ist es vielmehr, *sich segnen zu lassen*. Das liegt uns nämlich gar nicht. Denn sich segnen lassen, das heißt: einmal *völlig passiv* sein; etwas an sich *geschehen lassen*; etwas *an sich heran lassen*; gar *nichts selbst tun*; nur geschehen lassen.

Das ist schwer. Denn wir wollen doch meistens aktiv sein und dynamisch. Die *Macher* wollen wir sein und die Besorger, die Innovativen und die Ideengeber, die Trendsetter, die Opinion-Leader, oder was immer. – Wir wollen es sein, die das Richtige zur rechten Zeit sagen und im richtigen Moment tun.

Sich segnen lassen dagegen ist *schwer und eine hohe Kunst*.

Es bedeutet *Verzicht auf sich selber*. Passiv sein. Still sein. Geschehen lassen.

Sich segnen lassen, das ist auch *Anerkenntnis der eigenen Grenzen, Aufgeben der vielen Schutzmechanismen*, mit denen wir uns sonst gerne panzern. Ich halte den Mund, wenn ich gesegnet werde. Ich begründe nicht, ich entschuldige nicht, ich gebe nicht zu bedenken.

Deshalb: Sich segnen lassen, ist eine hohe Kunst.

Fulbert Steffensky, der erfahrene Seelsorger und geistliche Begleiter, sagt es einmal noch deutlicher. Er sagt: „Der Segen ist die dichteste und dramatischste Stelle des Glaubens. Dort nämlich wird *inszeniert, was Gnade heißt*."

Also: Wo gesegnet wird, gibt es *nichts zu erringen* und *nichts zu verdienen*. Es ist einfach da, was jetzt das Leben ausmacht. Nur Geschenk. *Reine Gnade*. Nichts zu tun. Nichts zu sorgen. Kein Zweifel mehr.

Und das *gilt für beide*, für den, der gesegnet wird, und für den, der segnet. Beide sehen von sich ab, *Segnende und Gesegnete*.

Ja, auch Segnende müssen von sich absehen.

Ein Segnender sagt nicht nur, was er *selbst verantworten* kann. Er verspricht nicht nur, was er *halten kann*. Was er sagt und verspricht, geht weit *über die eigenen Möglichkeiten* hinaus.

Beide, Segnende und Gesegnete, lassen sich los, lassen *sich fallen, lassen* sich's gefallen, nicht selbst der Größte – die Größte – zu sein und zugleich dem nicht zu widerstehen, der größer ist und gnädig.

Im Grunde tun wir *Pfarrer das ja ständig* – auch in unserer Verkündigung: Wir sagen mehr, als wir selbst verantworten. Wir versprechen mehr, als wir halten können.

Segnend und gesegnet lassen wir uns fallen – in die *Sprache*, in die *Geste*.

Deshalb sind auch beim Segen sprachlich geronnene *Formeln* gut und wichtig.

Der Segnende muss *nicht an jedem Sonntag eine neue Segensformel erfinden* oder eine neue Umschreibung des Segnens.

Und *dem Gesegneten soll nicht abverlangt* werden, mit Mühe neu zu verstehen, was ihm da gesagt wird. Es geht eben beim Segen gerade *nicht um Bewusstheit* und Anstrengung. Empfangen, annehmen, sich einhüllen lassen – darum geht es.

Deshalb sind die *alten Segensformeln*, die wir benutzen, eben keineswegs veraltet, – auch nicht der *aaronitische Segen*. Luther hat ihn damals für unsere Gottesdienste vorgeschlagen, und zwar vor allem deshalb, weil er biblisch ist.

„Der HERR hebe sein Angesicht über dich und gebe dir Frieden!"

Angesicht – da wird sehr *menschlich von Gott* geredet. Gott *blickt uns an* mit einem freundlichen, einem strahlenden Gesicht. Gott blickt uns so an, dass wir *zu ihm aufsehen* können. Er *wendet sich zu uns hin*, obwohl wir uns oft von ihm abwenden. Das ist Gnade, und das ist gut für uns.

„Der Herr erhebe sein Angesicht über euch und gebe euch Frieden."

Frieden – Gott will ihn schaffen. Er ist seine Gabe. Dabei geht es gar nicht nur um das *Verhindern von Gewalt*, so entscheidend das gerade heute ist. Friede, das ist *auch Gerechtigkeit*, das ist auch der *Spielraum des Lebens*, den wir *Freiheit* nennen. Friede ist alles, was *Leben erst möglich macht*. Und dieser Friede wird von Gott nicht gefordert; Gott will ihn geben.

Auch auf *unserem Einsatz für den Spielraum des Lebens in unserer Kirche* wird dann Segen liegen, wenn bei unserem Tun und Planen und Rechnen noch *Raum bleibt für Gottes Wirken an uns*. Darauf kommt es an.

So wird Gottes Segen uns zum Wachsen bringen und wird uns verändern.

Er wird uns umkehren lassen dort, wo wir umkehren müssen.

Er wird uns Mut und Schaffensfreude geben, wo wir mit unserer Gleichgültigkeit lahm geworden sind oder uns mit Perfektionismus wund reiben.

So wird uns Gottes Segen in unserem Tun und Lassen, in unserem Können und Versagen Gnade erleben lassen.

Und daraus wächst Zuversicht, die Jeder und Jede von uns persönlich, aber auch wir alle als Kirche so nötig brauchen.

Claudius: „... doch Wachstum und Gedeihen steht in des Himmels Hand. Der tut mit leisen Wehen sich mild und heimlich auf und träuft, wenn heim wir gehen, Wuchs und Gedeihen drauf."

So segne Gott diese Synodaltagung, – Gott, der uns jetzt einlädt an seinen gedeckten Tisch.

Amen

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche" in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 26. April 2001, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Synode / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)

IV

Entschuldigungen

V

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

VI

Nachruf

VII

Bekanntgaben

VIII

Glückwünsche

IX

Aufruf der Eingänge
und deren Zuteilung an die Ausschüsse

X

Bericht des Landesbischofs zur Lage

XI

Bericht des EKD-Synodalen Pfarrer i. R. Sutter

XII

Bericht über ökumenische Partnerbeziehungen der Evangelischen Landeskirche in Baden

– Kirchenrätin Labsch –

XIII

„Finanzpolitische Überlegungen"

Einführung zur Vorlage Haushaltskonsolidierung bis 2005 (OZ 10/8)

– Oberkirchenrat Dr. Fischer –

XIV

„Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit" (OZ 8/12)

Referate:

- Pfarrer Hartmut Bärend, Generalsekretär der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste Berlin
- Kirchenrat Dr. Georg Vischer, Präsident der Evangelisch-Reformierten Kirche Basel-Stadt

XV

Aussprache zum Bericht des Landesbischofs zur Lage

XVI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Ältestenrats vom 16. März 2001:
Auflösung der Kommission für Konfirmation (OZ 10/13)

Berichterstatterin: Synodale Wolfsdorff

XVII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (OZ 10/2)

Berichterstatter: Synodaler Schmidt

XVIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21. September 2000 in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses:
  Entwurf 14. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 9/3)
- zur Eingabe des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 5. August 1998 zur Änderung der Grundordnung und Aufnahme eines Artikels zur Gleichstellung von Frauen und Männern (OZ 5/12)

Berichterstatterin: Synodale Schiele (RA)

XIX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden – Finanzausgleichsänderungsgesetz – (OZ 10/10)
- zur Eingabe der Bezirkssynode Pforzheim Land vom 7. Februar 2001 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – FAG (OZ 10/10.1)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Wanner (FA)

XX

Fragestunde

XXI

Verschiedenes

XXII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Synode / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der zehnten Tagung der 9. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Carl.

(Synodaler Carl spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Herr Carl.

II

Begrüßung/Grußworte

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern! Ich begrüße alle Konsynodalen. Herzlichen Gruß Herrn Landesbischof Dr. Fischer und den Herren Oberkirchenräten.

Wir danken Ihnen, Herr Oberkirchenrat Oloff, und allen Mitgestaltenden herzlich für den gestrigen Eröffnungsgottesdienst.

Ich begrüße herzlich die Damen und den Herrn Prälaten. Herrn Prälat Dr. Barié danken wir mit allen Mitgestaltenden für die heutige Morgenandacht.

In unserer Frühjahrstagung begleitet uns das Thema **Segen**. Ich bedanke mich herzlich, Herr Landesbischof, dass Sie dem Wunsch der Synode entsprochen haben.

(Morgenandachten zum Thema „Segen": Siehe Anlage 15)

Herzlichen Gruß den Kirchenräten Schnabel und Vicktor.

Vom Rechnungsprüfungsamt sind die Herren Geisert und Welzel anwesend, auch Ihnen herzlichen Gruß. Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamts, Frau Kirchenoberrechtsrätin Ute Fischer, kann aus dienstlichen Gründen erst im Laufe des Vormittags kommen.

Ich begrüße herzlich die Leiterin der Pflege Schönau, Frau Kost.

Wenn ich mich hier im Saal so umsehe, liebe Brüder und Schwestern, so sehe ich lauter Engel!

(Heiterkeit)

Ich denke, Sie haben die schöne Zeichnung bereits studieren können. Sie hat die verschiedenen Engel im „himmlischen Plenarsaal" treffend skizziert. Ähnlichkeiten mit Mitgliedern unserer Landessynode sind rein zufällig.

(Heiterkeit)

An dieser Stelle möchte ich all denen noch einmal herzlich danken, die sich an dem wunderschönen Band, der mir zu *meinem Geburtstag* überreicht wurde, beteiligt haben. Sie hatten wunderschöne Ideen, Engel in den verschiedensten Facetten und Ausführungen darzustellen und zu beschreiben. Ich habe diesen Band wunschgemäß mitgebracht. Er wird für Interessenten in die Ausschusssitzungen gegeben.

Wir freuen uns, als Gäste begrüßen zu können:

- die EKD-Synodalen Herrn Dekan i. R. Gert **Ehemann** und Herrn Pfarrer i. R. Helmut **Sutter**.

(Beifall)

- Ich begrüße Herrn Kirchenrat Martin **Pfeiffer**, den Beauftragten der Kirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung.

(Beifall)

In Ihrer Funktion wird dies die letzte Tagung unserer Landessynode sein, Herr Pfeiffer, da Sie im Sommer ihren Dienst beenden. Bereits jetzt unsere besten Wünsche.

- Herzlichen Gruß Frau Christel **Ruppert**, der alten und neuen Vorsitzenden des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg.

(Lebhafter Beifall)

Frau Ruppert wurde im Herbst einstimmig als Vorsitzende wieder gewählt. Herzlichen Glückwunsch zu dieser Wahl, liebe Frau Ruppert.

(Erneuter Beifall)

Wir freuen uns. Von Ihnen werden wir nachher ein Grußwort hören, nachdem wir im Herbst leider darauf verzichten mussten.

- Herzlichen Gruß Herrn Superintendenten Pastor Peter **Vesen** von der Evangelisch-methodistischen Kirche in Baden. Auch von Ihnen werden wir nachher ein Grußwort hören.

(Beifall)

- Ich begrüße Herrn Roland **Leitz** als Vertreter der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände vom Evangelischen Verein für Innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses e.V.. Herzlich willkommen in der Synode.

(Beifall)

- Besonders herzlichen Gruß an Herrn Henk **Esajas,** Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Brüder-Unität der Herrnhuter Brüdergemeine.

(Beifall)

- Besonders herzlich begrüße ich auch Herrn Heinz **Friedrich**, unseren ehemaligen Konsynodalen.

(Beifall)

Sie sind seit November 2000 wieder in Deutschland. Ihre Aufgabe im Auftrag der Gossner Mission bei der

United Mission to Nepal, die deren System der Personalvertretung betraf, wurde erfolgreich abgeschlossen. Ich danke Ihnen recht herzlich, Herr Friedrich, für die schönen Rundbriefe aus Nepal, die ich immer mit besonderem Interesse gelesen habe. An dieser Stelle auch einen herzlichen Gruß an Ihre Frau Gemahlin.

(Beifall)

- Ich begrüße Frau Kerstin **Sommer** als Vertreterin der Landesjugendkammer. Frau Sommer ist die Nachfolgerin von Herrn Schiffert. Wir heißen Sie herzlich willkommen, liebe Frau Sommer. Könnten Sie freundlicherweise gerade einmal aufstehen, dass wir Sie sehen. Herzlich willkommen in der Landessynode.

(Beifall)

- Ich begrüße herzlich die Delegationen der Lehrvikare/ Lehrvikarinnen der Ausbildungsgruppe 2000 b, die Studentin und den Studenten der Fachhochschule Freiburg und die beiden Theologiestudierenden.

(Beifall)

- Herzlichen Gruß allen Vertretern der Medien. Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und die Berichterstattung.

(Beifall)

Liebe Brüder und Schwestern! Wie Sie sicher schon festgestellt haben, hat unser Synodalbüro wieder „neue Gesichter" hinzubekommen. Da Herr Raber seit längerer Zeit erkrankt ist, war aufgrund des umfangreichen Arbeitsanfalls bei der Geschäftsstelle eine baldige Neubesetzung der Stelle durch Frau Christiane Kronenwett notwendig. Frau Kimmich ist daher zur Einarbeitung von Frau Kronenwett auch bei dieser Frühjahrstagung wieder dabei.

(Beifall)

Frau Quinttus wechselt zum 1. Mai 2001 in das Finanzreferat, sie arbeitet ebenfalls bei dieser Tagung ihre Nachfolgerin, Frau Claudia Grimm, ein.

Darf ich Sie, Frau Kronenwett und Frau Grimm, bitten, einmal nach vorn zu kommen, damit die Synode Sie besser sehen kann.

(Frau Grimm und Frau Kronenwett begeben sich zum Präsidiumstisch.)

Liebe Frau Kronenwett, liebe Frau Grimm, seien Sie uns herzlich willkommen, wir freuen uns auf die Zusammenarbeit. Liebe Konsynodale, seien Sie nett zu den beiden Damen!

(Beifall und Heiterkeit)

Herr Wehrbereichsdekan Graf zu Castell, Herr Dr. Karl Heinrich Schäfer, Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Herr Dr. Hans Kaden, Präsident der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz, Herr Dr. Alwin Fürle, Präsident der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts, und Herr Domkapitular Dr. Klaus Stadel vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten uns aber mit herzlichen Segenswünschen.

Bei unserem Luftballonwettbewerb im Herbst, anlässlich der Veröffentlichung der **Leitsätze**, hatte bekanntlich Herr Heinz Plempel einen Luftballon gefunden und uns die Karte zurückgeschickt. Wir haben Herrn Plempel zu unserer Frühjahrstagung eingeladen, er lässt sich aber entschuldigen, da er als Landwirt zur Zeit sehr beschäftigt ist.

III
Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)

Präsidentin **Fleckenstein:** Es gibt Veränderungen im Bestand der Synode.

Synodaler **Wermke**: Seit der Herbsttagung 2000 ist die berufene Synodale Frau Monika **Schwöbel-Stier** aus privaten und beruflichen Gründen aus der Landessynode ausgeschieden.

Neu gewählt wurde ein Synodaler. Herr Kurt **Wüst** aus Neidenstein wurde am 10. November 2000 von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Sinsheim nach Ausscheiden von Herrn Thomas Lehmkühler gewählt.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich begrüße den neuen Synodalen Wüst sehr herzlich.

Der Ältestenrat empfiehlt im Einvernehmen mit dem Herrn Landesbischof, für die verbleibende Amtszeit der Landessynode nach Ausscheiden der Synodalen Schwöbel-Stier keine Nachberufung mehr vorzunehmen, zumal die Zahl der nach der Grundordnung zu berufenden Synodalen nur eine Höchstzahl ist.

Bestehen hiergegen irgendwelche Bedenken? – Das ist nicht der Fall.

Nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich des neu gewählten Synodalen eine Wahlprüfung durchzuführen.

Unsere Geschäftsordnung sieht für das Wahlprüfungsverfahren zwei verschiedene Wege vor – das ist Ihnen ja inzwischen alles geläufig – die förmliche Wahlprüfung und das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren. Sie finden die Regelung in § 2 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung. Hier heißt es:

Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung ... auf einstimmigen Beschluss der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, dass jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung – also am Samstag – von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt ...

Die Wahlprüfung der Nachwahl im Kirchenbezirk Sinsheim durch den Evangelischen Oberkirchenrat hat ergeben, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Ich schlage Ihnen deshalb das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Darüber muss abgestimmt werden. Ich frage Sie deshalb: Stellt jemand Antrag auf förmliche Wahlprüfung? – Das ist nicht der Fall. Ich habe noch die Stimmenthaltungen festzustellen.

(Unruhe)

Wenn es jetzt eine Stimmenthaltung gibt, muss das förmliche Wahlprüfungsverfahren durchgeführt werden, weil ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

Gibt es Enthaltungen? – Keine. Damit hat die Synode einstimmig das *vereinfachte Wahlprüfungsverfahren* beschlossen.

Es besteht nun für Sie alle Gelegenheit, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Diese befinden sich in meinem Büro im Seminarraum 4. Wir können dann in der 2. Sitzung, also

am Samstag, den neu gewählten Synodalen verpflichten. Bis zu einer etwaigen Ungültigkeitserklärung der Vollmacht ist der Gewählte vollberechtigtes Mitglied der Synode.

Herr Wüst, Sie können also heute auch schon reden und abstimmen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir kommen zu den Entschuldigungen

IV
Entschuldigungen

Synodaler **Wermke**: Für die ganze Tagung mussten sich entschuldigen

- der Synodale Dr. Becker aus dienstlichen Gründen
- die Synodale Eichhorn aus gesundheitlichen Gründen
- die Synodale Schwendemann wegen eines Sabbathalbjahres
- die Synodale Staiblin aus dienstlichen Gründen und
- der Synodale Witter aus familiären Gründen.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

II
Grußworte
(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Wermke.

Frau Ruppert, darf ich Sie um Ihr **Grußwort** bitten.

Frau **Ruppert**: Liebe, sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, meine Damen und Herren, liebe Brüder und Schwestern! Ich freue mich, dass ich heute wieder bei Ihnen sein kann. Ich überbringe Ihnen gerne die Grüße aus der Erzdiözese Freiburg, die Grüße unseres Erzbischofs, Grüße ganz besonders heute auch von den Mitgliedern des Diözesanrates.

(Beifall)

Sie sind von mir in der Regel kurze Grußworte gewohnt. Heute muss ich mich sehr bemühen, mich einigermaßen an die Zeitvorgaben zu halten, und ich hoffe, dass ich Ihre Geduld nicht überstrapaziere.

Vor einem halben Jahr konnten Herr Dr. Stadel und ich als Gäste an Ihrer Synode teilnehmen. Damals wurde das Grußwort von Dr. Stadel in unserem Namen Ihnen vorgetragen. Es wurde mit großer Spannung und Erwartung erwartet. *Dominus Jesus* hatte zu Irritationen geführt. Es hat auf beiden Seiten, bei allen Betroffenen zu Enttäuschung, Betroffenheit, zu Traurigkeit, zu Ärger geführt. Sie können sich vorstellen – vielleicht ist das jetzt nach einigen Monaten auch noch leichter nachzuempfinden –, dass unsere Situation noch einmal etwas anders gelagert war als Ihre. Wir waren auf der einen Seite getroffen von dem Text, wir waren betroffen, traurig und enttäuscht und mussten versuchen, damit umzugehen. Auf der anderen Seite kamen wir immer wieder in die Situation, unseren evangelischen Brüdern und Schwestern gegenüber scheinbar dies verantworten zu müssen, erklären zu müssen, mitvertreten zu müssen.

Ich denke, Sie haben aber gespürt, dass diese Situation nicht einfach war. Auf der anderen Seite ist unser gemeinsames Interesse daran sicherlich nur gewachsen. Sie haben das gehört, was Herr Dr. Stadel gesagt hat, ich möchte es nur noch einmal betonen. Vielleicht sieht man es jetzt auch noch einmal klarer. Ich hoffe, Sie zweifeln nicht an dem ökumenischen Willen unserer Kirche. Ich wiederhole, was Herr Dr. Stadel gesagt hat: Zu dem begonnenen ökumenischen Weg gibt es keine Alternative. Wir werden ihn sicherlich mit Entschiedenheit weitergehen.

Inzwischen sieht die ökumenische Großwetterlage wieder etwas besser aus als das vor einigen Monaten der Fall war. Ich selber habe sie trotzdem als eine Berg- und Talfahrt empfunden. Das ist einfach so, weil Ökumene ein Teil des Lebens ist, und das Leben geht nun einmal rauf und runter, dies geschieht immer wieder aufs Neue, das gehört dazu.

Es ist Ihnen aber sicherlich bekannt, dass so, wie Dominus - Jesus von Rom kam, so in Rom unsere neuen Kardinäle berufen wurden. Es sind darunter zwei Männer, Kardinal Kasper und Kardinal Lehmann, die ausgesprochene Ökumeniker sind, denen das ökumenische Anliegen ein Herzensanliegen ist. Wir sind über diesen Umstand sehr froh.

Sie wissen vielleicht auch, dass der Papst für die nächsten Tage ein Konsistorium, ein Treffen des Papstes mit den Kardinälen angekündigt hat, bei dem Ökumene ein wesentliches Hauptthema sein wird. Sie alle, wir, konnten durch die Zeitung und die Informationen von der europäischen ökumenischen Begegnung in Straßburg erfahren. Auch wenn da sicherlich immer noch Wünsche offen bleiben – unsere Wunschliste ist groß und lang -, dürfen wir uns doch darüber freuen, was erreicht wurde das man vor wenigen Jahren noch nicht für möglich gehalten hat.

Liebe Schwestern und Brüder, ich möchte wieder zu dem Bereich zurück, in dem wir selber Gestaltungsmöglichkeiten haben. Der Bereich, der uns anvertraut ist, ist der Bereich Ihrer badischen Landeskirche und unserer Erzdiözese Freiburg. Dr. Stadel hat das letzte Mal sein Grußwort so geschlossen: „Es ist jetzt nicht Resignation am Platze, sondern mutige Entschiedenheit im Weitergehen dieses ökumenischen Weges."

Natürlich sind wir nicht gerade scharf darauf, dass uns der Wind ins Gesicht bläst. Mit Rückenwind geht es sich leichter. Aber manchmal wird man durch den Wind, der einem entgegen bläst, einfach wacher und noch mal entschiedener auf den Weg, den man vorangeht.

Sie haben erfahren, dass sich der Diözesanrat im November neu konstituiert hat. Bereits in dieser konstituierenden Sitzung war es den Mitgliedern sehr wichtig, eine Resolution zu verabschieden zum Thema Dominus Jesus. Die Resolution beinhaltet im Wesentlichen noch einmal die Feststellung der eigenen Enttäuschung über diesen Text, die Feststellung, dass der ökumenische Weg, all das, was wir ökumenisch in unseren Kirchen tun, zu unserem kirchlichen christlichen Alltag gehört, und dies von uns gewünscht und gewollt ist. Es ist weiter die Feststellung, dass wir diesen Weg hoffnungsfroh und entschieden so weiter gehen.

Außerdem wurde in dieser Resolution der Vorstand des Diözesanrates gebeten, sich Gedanken darüber zu machen, wie man dem ökumenischen Gespräch noch einmal neue intensive Impulse geben könnte.

Die Resolution wurde noch in der gleichen Woche durch Graf Bodmann Ihrem Landesbischof übergeben. Einige kennen vielleicht Graf Bodmann noch, es war einer meiner Vorgänger gewesen und ist heute noch Mitglied im Diözesanrat. Ich selber habe Ihrer Präsidentin die Resolution

10/12.3: Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf vom 09. März 2001 zur **Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen**

Zugewiesen dem Rechtsausschuss

10/12.4: Eingabe des Herrn Peter Jensch, Lörrach vom 06. November 2000 zur **Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen**

Zugewiesen dem Rechtsausschuss

10/12.5: Eingabe des Herrn Peter Jensch, Lörrach vom 01. Februar 2001 zur **Kirchlichen Wahlordnung – Zusammensetzung der Bezirkssynode**

Ebenfalls zugewiesen dem Rechtsausschuss

10/13: Vorlage des Ältestenrats vom 16. März 2001: **Auflösung der Kommission für Konfirmation**

Zugewiesen dem Bildungsausschuss

Behandlung früherer Eingänge:

9/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 21. September 2000 i.d.F. des Hauptantrags des Rechtsausschusses:
Entwurf Dreizehntes kirchliches **Gesetz** zur **Änderung der Grundordnung** der Evangelischen Landeskirche in Baden

– ersetzt die Vorlage OZ 8/8 –

(Dies wird „14. Gesetz", da auf Vorlage des Rechtsausschusses die Änderung des Wahlalters – § 14 GO – am 25. Oktober 2000 als 13. Gesetz beschlossen wurde.)

(allen Ausschüssen zugewiesen, Berichterstattung durch Rechtsausschuss)

4/7: Gesetzesvorlage aus Synodenmitte vom 7. Februar 1998:
Entwurf eines Kirchlichen **Gesetzes** zur **Änderung der Grundordnung** und des Kirchlichen Gesetzes über die **Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter** (dem Rechtsausschuss zugewiesen)

5/12: Eingabe des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 5. August 1998 zur **Änderung der Grundordnung** und Aufnahme eines Artikels zur **Gleichstellung von Frauen und Männern** (dem Haupt- und Rechtsausschuss zugewiesen, Berichterstattung durch Rechtsausschuss)

8/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Februar 2000:
Entwurf Kirchliches **Gesetz** zur **Änderung** des kirchlichen Gesetzes über die **Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter** (allen Ausschüssen zugewiesen, Berichterstattung durch Rechtsausschuss)

Präsidentin **Fleckenstein:** Bestehen hiergegen Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann sind die Eingänge so zugewiesen.

X
Bericht des Landesbischofs zur Lage

Präsidentin **Fleckenstein:** Nun freuen wir uns auf den Bericht des Herrn Landesbischofs zur Lage. Herr Landesbischof, Sie haben das Wort.

Landesbischof **Dr. Fischer:** Frau Präsidentin, werte Gäste, liebe Synodale!

Auch heute will ich – wie Sie das jetzt schon gewohnt sind – in meinem Bericht zur Lage die Situation unserer Landeskirche wieder unter einem inhaltlichen Brennpunkt in den Blick nehmen. Nach Überlegungen vor zwei Jahren zur hermeneutischen Aufgabe der Kirche, nach meinen Ausführungen zur missionarischen Herausforderung an der Schwelle zum dritten Jahrtausend will ich heute ein Plädoyer halten für eine vom Evangelium gebotene und für die Glaubwürdigkeit unseres Christseins notwendige ökumenische Existenz unserer Kirche.

Ich tue dies unter dem Titel:

„Mit allen Christen in der Welt befreundet"

Ökumenische Herausforderungen für die Evangelische Landeskirche in Baden

Ich tue das in vier Schritten:

1. Evangelisch ökumenisch aus gutem Grund

Ich beginne mit einem Zitat: „Solcherweise einig in sich und mit allen Christen in der Welt befreundet, erfreut sich die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden der Glaubens- und Gewissensfreiheit." Diesen Satz aus § 10 der Unionsurkunde zitieren wir in Baden gern mit einem gewissen Stolz, lässt er doch eine bereits in der Union von 1821 begründete ökumenische Grundausrichtung erkennen. Aber bekanntlich verpflichtet nicht nur Adel, sondern auch stolze Worte verpflichten. Ökumenischer Stolz muss auch im Alltag der Kirche im ökumenischen Denken und Handeln Realpräsenz gewinnen. Sonst wird das mit Stolz Gesagte zur hohlen Phrase.

Eine evangelische Kirche kann nur ökumenisch ihr Christsein leben. Ich erinnere an das für christliches Bekennen zentrale Wort Christi aus dem Johannesevangelium: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben, niemand kommt zum Vater denn durch mich". **Wenn wir bekennen, dass Jesus Christus die Wahrheit ist und wenn wir diesen Jesus Christus unseren Herrn nennen, dann haben wir Jesus Christus nicht. Dann haben wir auch nicht seine Wahrheit als Besitz. Wir haben nur soviel Anteil an der Wahrheit, inwieweit es uns gelingt, unserem Herrn zu folgen.** Da Christus, unser Herr, uns immer voraus und unser Gehorsam ihm gegenüber immer nur ein unvollkommener ist, ist auch die von uns geglaubte Wahrheit immer größer als unser Glaube.

Weil dem so ist, ist niemand von uns, auch keine Kirche oder kirchliche Gruppe im Vollbesitz der Wahrheit Gottes. Deshalb kann es Kirchesein nicht anders geben als im lernenden Nebeneinander und Miteinander, wie es auch das Christuszeugnis von Anfang an nur gibt als das mehrstimmige Zeugnis vieler Zeugen – bis zurück zum mehrstimmigen Zeugnis der Evangelisten. Die plurale Gestalt der Kirche ist nicht ihr Sündenfall, sondern ist sachgemäßer Ausdruck der Tatsache, dass Gottes Wahrheit uns Menschen immer nur in Teilen geschenkt ist. Hat aber jede Kirche nur Anteile an der Wahrheit, so darf keine Kirche sich absolut setzen. Vielmehr muss sie nach dem sie mit anderen Kirchen Verbindenden suchen. Deshalb ist eine Kirche, die sich am Evangelium ausrichtet und darin evangelisch ist, auf das Zusammenleben mit anderen Kirchen, auf die Freundschaft mit ihnen und vor allem auf ökumenisches Lernen angewiesen, dies ganz besonders noch in einer Zeit der immer stärker werdenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Globalisierung.

Ökumenisches Lernen macht uns fähig, den gemeinsamen Glauben der einer gemeinsamen Wahrheit verpflichteten Kirchen in einem vielstimmigen Chor zum Klingen zu bringen und so der Welt zu bezeugen. Mit allen Kirchen der Welt glauben wir „die eine, heilige, katholische (allgemeine) und apostolische Kirche" (wie es das Nizänum sagt), d. h. wir wissen uns als Teil der weltumfassenden, so verstanden

Den Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung. Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

Herzlichen Glückwunsch unserem Konsynodalen Nolte zur Geburt seiner Tochter Clara-Sophie am 27. Oktober 2000.

(Beifall)

Synodaler **Stober**: Es ist ein Geburtstag vergessen worden. Unsere Präsidentin hatte ihren 60. Geburtstag am 25. November.

(Beifall und Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein:** Danke, Herr Stober. Ich hatte es eigentlich nicht vergessen. Das war ein so wunderschöner Geburtstag, an den ich lange denke. Vielen Dank.

IX
*Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse**

Synodaler **Wermke**: Sie haben die Liste der Eingänge vorliegen.

10/1:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2001: Entwurf Kirchliches **Gesetz** zur **Änderung** des kirchlichen Gesetzes über die **Besoldung und Versorgung der Pfarrer**

Zugewiesen dem Finanzausschuss

10/2: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2001: Entwurf Kirchliches **Gesetz** zur **Änderung** des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für **Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dem Rechtsausschuss zugewiesen

10/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2001: Verordnung zur **Änderung** der **Ordnung der theologischen Prüfungen**

Dem Bildungsausschuss und dem Hauptausschuss zugewiesen, der Hauptausschuss berichtet

10/3.1: Eingabe der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer der Ausbildungsgruppen 99a/99b und 2001a vom 27. März 2001 **zur Änderung** der **Ordnung der theologischen Prüfungen**

Ebenfalls dem Bildungsausschuss und dem Hauptausschuss zugewiesen, dieser berichtet

10/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Schriftlicher **Bericht** des Evangelischen Oberkirchenrats **zum Projekt „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes"**

Allen ständigen Ausschüssen zugewiesen, Berichterstatter Hauptausschuss

10/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf Kirchliches **Gesetz** zur **Änderung** des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen **„Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden"**

Zugewiesen dem Rechtsausschuss und dem Finanzausschuss, der berichten wird

10/6: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf Kirchliches **Gesetz** zur **Änderung** des kirchlichen Gesetzes über die **Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke** in der Ev. Landeskirche in Baden

Zugewiesen dem Rechtsausschuss und dem Finanzausschuss, letzterer berichtet

10/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf von **Beschlüssen** zur **„Sicherung des Gemeindepfarrdientes"**

Zugewiesen allen Ausschüssen, Berichterstatter Hauptausschuss

10/8: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Vorschläge zur **Haushaltskonsolidierung / Konzentrationsliste**

Diese Eingabe steht im Zusammenhang mit Ordnungsziffer 8/12 (Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 2000, S. 75ff)

Zugewiesen allen Ausschüssen, Berichterstatter Finanzausschuss

10/9: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf Kirchliches **Gesetz** zur **Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen** in kirchlichen Gesetzen (EuroG)

Zugewiesen dem Finanzausschuss

10/10: Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden **(Finanzausgleichsänderungsgesetz** – FAGÄndG)

Allen Ausschüssen zugewiesen, Berichterstatter Finanzausschuss

10/10.1: Eingabe der Bezirkssynode Pforzheim Land vom 7. Februar 2001 zur **Änderung** des **Finanzausgleichsgesetzes**

Ebenfalls allen ständigen Ausschüssen zugewiesen, berichtend ist der Finanzausschuss

10/11: Abschlussbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. März 2001 über die Umsetzung der **Kirchenbezirks-Strukturreform** in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, Berichterstattung beim Hauptausschuss

10/12: Eingabe des Ältestenkreises der Erlösergemeinde Mannheim-Seckenheim vom 09. Februar 2001 zur **Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen**

Zugewiesen dem Rechtsausschuss

10/12.1: Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Britzingen vom 22. Februar 2001 zur **Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen**

Ebenfalls zugewiesen dem Rechtsausschuss

10/12.2: Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Nöttingen vom 2. März 2001 zur **Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen**

Ebenfalls zugewiesen dem Rechtsausschuss

---

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen

** 10/1 = 10. Tagung, Eingang Nr. 1

VI
Nachruf

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen)

Am 27. Juni 2000 verstarb unser ehemaliger Konsynodaler **Horst Fluhrer** aus Neunstetten im Alter von 65 Jahren. Herr Fluhrer war von Oktober 1972 bis April 1978 gewähltes Mitglied der Landessynode. Er war dem Finanzausschuss zugewiesen.

Herr Fluhrer hat über 30 Jahre als Kirchenältester, davon die meisten Jahre als Vorsitzender, mit großem Engagement seiner Kirchengemeinde gedient. Jahrzehntelang war er in der Bezirkssynode und im Bezirkskirchenrat des ehemaligen Kirchenbezirks Boxberg tätig.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Gebet)

Ich danke Ihnen.

VII
Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir haben einige Bekanntgaben.

Wir haben in der Zeit zwischen der letzten Tagung und der heutigen Tagung geschwisterliche **Besuche bei anderen Synoden** und **beim Diözesanrat** der Katholiken im Erzbistum Freiburg durchgeführt.

Die Tagung der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz im November 2000 in Speyer hat Herr Dr. Pitzer am 16. November besucht.

Bei der Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im November in Berlin-Charlottenburg war vom 15. bis 17. November Herr Dr. Buck anwesend.

Die konstituierende Sitzung des Diözesenrats der Katholiken vom 10. bis 11. November in Freiburg – wir hatten das schon gehört – konnte für uns Frau Schmidt-Dreher am 10. November begleiten.

Am 09. März hatte ich die Freude, bei der Vollversammlung des Diözesenrats anwesend zu sein.

Die Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Dezember 2000 in Frankfurt hat Herr Dr. Pitzer am 07. Dezember besucht.

Die Tagung der württembergischen Evangelischen Landessynode im März in Stuttgart hat vom 30. bis 31. März Frau Schmidt-Dreher besucht.

Herzlichen Dank den genannten Konsynodalen.

Die **Kollekte** gestern Nachmittag beim Eröffnungsgottesdienst betrug 1.410,00 DM.

Herzlichen Dank dafür!

Die Landessynode hat in der Herbsttagung das Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit zusammen mit dem Diakonischen Werk darum gebeten, bis zur Frühjahrstagung der Landessynode 2001 eine weiterführende **Konzeption kirchlicher Freiwilligendienste** vorzulegen, die auch Aussagen über die finanziellen und personellen Konsequenzen enthält. Diesen Beschluss finden Sie in den VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 9 Seite 56 ff. Die Konzeption ist noch nicht endgültig fertiggestellt und vor allem deren Finanzierung noch nicht geklärt. Der Ältestenrat hat daher am 16. März beschlossen, dass die Konzeption zur Herbsttagung 2001 vorgelegt werden soll.

Unser Konsynodaler Axel Wermke wurde am 31. Januar 2001 in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund **(AGEM)** erneut auf die Dauer von zwei Jahren zum Vorsitzenden gewählt. Als Stellvertreter wurde Herr Pfarrer Steinmann in seinem Amt bestätigt. Herzlichen Glückwunsch und ein herzliches Dankeschön, Herr Wermke.

(Beifall)

Druckfrisch ist das Buch unseres Rechtsreferenten, Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter, erschienen: „Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland".

Wir haben dieses Buch für alle Landessynodalen angeschafft. Es wird uns sicher zum Handwerkszeug bei unserer Synodalarbeit werden. Herr Dr. Winter wird noch bekannt geben, wann er Signierstunde hält.

(Heiterkeit)

Gerne weise ich Sie auch wieder auf die *Präsentation der PV Medien* und auf den Büchertisch im Foyer hin.

VIII
Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich kann eine Reihe runder Geburtstage bekannt geben.

Am 30. Oktober 2000 feierte die Synodale Kilwing ihren 50. Geburtstag.

(Beifall)

Am 13. November 2000 feierte der Synodale Butschbacher den 60. Geburtstag.

(Beifall)

Am 04. Januar 2001 feierte der Synodale Heußer seinen 40. Geburtstag.

(Beifall)

Am 28. Januar wurde der Synodale Wüst 60 Jahre alt.

(Beifall)

Am 02. Februar konnte der Synodale Weiland den 50. Geburtstag feiern.

(Beifall)

Am 10. Februar feierte die Synodale Gärtner ihren 60. Geburtstag.

(Beifall)

Am 28. Februar feierte die Synodale Wolfsdorff ebenfalls ihren 60. Geburtstag.

(Beifall)

Am 06. März wurde der Synodale Dr. Maurer 70 Jahre alt.

(Beifall)

Am 08. März wurde die Synodale Rinkel 60 Jahre alt.

(Beifall)

Am 10. Dezember wurde Herr Prälat Dr. Barié 60 Jahre alt.

(Beifall)

Ich hatte das in der Vorbereitung einmal zusammengezählt, das ergab diesmal eine ganz beachtliche Zahl.

übergeben können. Es hat mich gefreut, dass Ökumene nicht nur in der letzten Periode ein Thema war, sondern es gleich jetzt in der konstituierenden Sitzung den Mitgliedern so wichtig war, dieses Thema zu einem Hauptthema zu erklären.

Wir haben dann versucht, diesen Gedankengang weiter zu gehen und zu überlegen, wie wir unseren Auftrag erfüllen können, zu einem neuen Impuls zu kommen. Die zweite Sitzung des neuen Diözesanrates hat jetzt stattgefunden. Wir wollten in dieser Sitzung einen Tag dem Thema Ökumene widmen. Sie haben mit Ihren Leitsätzen etwas sehr Fundiertes, etwas Großartiges angefangen. Wir haben im Diözesanrat die Möglichkeit, flächendenkend unsere Basis zu erreichen. Diese beiden Elemente wollten wir zusammenbringen.

Ich habe mit Ihrer Präsidentin gesprochen. – Frau Fleckenstein, ich war sehr dankbar, dass Sie so schnell zusagen konnten. – Wir haben gemeinsam die Idee weiterverfolgt, unserem Diözesanrat Ihre Leitsätze vorzustellen. Frau Fleckenstein hat sich zusammen mit Herrn Seiter die Mühe gemacht, eine Präsentation auszuarbeiten. Wir sind beiden ganz herzlich dankbar für die große Arbeit, die sie da noch einmal extra für dieses Gremium geleistet haben. Ich konnte auch erleben, dass die Mitglieder gespannt zugehört haben, was Sie über die Leitsätze erzählt haben, die Sie präsentiert haben, auch über die Entstehung der Leitsätze.

Wir haben uns Gedanken gemacht, wie man mit diesen Leitsätzen, wie man mit dem Wissen um die Leitsätze den ökumenischen Dialog wieder weiter nach vorne bringen kann. Natürlich war uns einmal wichtig gewesen, dass überhaupt unsere Mitglieder unmittelbar informiert sind und wissen, was bei Ihnen gelaufen ist, wie etwas gelaufen ist, um was es dabei geht.

Auf der anderen Seite möchten wir die Funktion als Multiplikatoren nutzen, diesen Gedanken in unsere Basis hineinzutragen, in unsere Pfarreien, damit dort ein ökumenisches Gespräch beginnen kann: einerseits von den evangelischen Gemeinden und katholischen Gemeinden zusammen, andererseits auch noch einmal intern, und das dann wieder zusammenführend. Das waren die Gedanken, die uns gelenkt haben, dieses Thema so auf die Tagesordnung zu bringen. Die Rückmeldungen, die wir im Nachhinein erfahren haben, waren auch wirklich überwältigend positiv gewesen.

Am nächsten Tag – Sie, liebe Frau Präsidentin, konnten dann nicht mehr bei uns sein -, wurden Ausschüsse installiert. In diesem Zusammenhang hat es sich dann noch einmal ergeben, dass die Gespräche, die noch in der Nacht zum Thema Ökumene geführt wurden, fruchtbar wurden. Es kam der Vorschlag, der dann aus der Mitte des Plenums auch verabschiedet wurde, dass wir einen Ausschuss Ökumene bilden sollten. Dieser Ausschuss sollte aber sinnvollerweise nicht nur intern besetzt werden, sondern – das ist ein Vorschlag und eine Bitte an Sie – ob wir zu einem Ausschuss kommen könnten, der zur Hälfte aus Mitgliedern aus Ihren Reihen besetzt wäre, zur Hälfte mit Mitgliedern aus dem katholischen Bereich, aus dem Diözesanrat. Wir denken uns, dass dieser Ausschuss zwei Aufgaben erfüllen sollte und könnte: Zum einen wirken als ein ökumenischer Gesprächskreis auf dieser Ebene. Zum anderen aber den Prozess verfolgen, die einzelnen Elemente zusammentragen, was aus diesem Dialog, dem Gespräch über die Leitsätze geworden ist: was ist tatsächlich in dem Gebiet der badischen Landeskirche und der Erzdiözese Freiburg wirklich an neuen Impulsen entstanden, wie hat die Basis darauf reagiert, wie ist man an der einen und anderen Stelle damit umgegangen ...? Also vielleicht eine Art Ideenbörse zusammenzutragen.

Das sind die Vorschläge, die ich Ihnen heute mitgebracht habe, die Gedanken, die wir uns zu diesem Thema in der Zwischenzeit machen konnten.

Ich bin sehr froh, dass wir – nachdem wir so lange den Boden in einigen Jahren doch bereiten konnten – nun auch in der Lage sind, auf diesem Boden wirklich deutlich neue und intensive Schritte gehen zu können.

Ich wünsche uns allen für diesen Weg, den wir gemeinsam gehen, Gottes Segen. Ich bin überzeugt, dass Er diesen Weg will. Ich denke, Er wird uns darauf begleiten.

(Lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ganz herzlichen Dank, Frau Ruppert, für Ihr Grußwort. Sie haben es schon gehört und auch hier im Saal gesehen, dass wir uns in dieser Synode etwas vertieft auch mit Ökumene beschäftigen, mit dem, was Sie Ökumene nennen, mit dem Miteinander der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche hier in unserem Land, aber auch mit der weltweiten Ökumene.

Wir hatten nach dem Papier Dominus Jesus, der Herr Landesbischof wie ich, reagiert. Wir hatten damals beide unseren Gemeinden angesagt: Das Gespräch und das Miteinander zwischen der Erzdiözese und unserer Landeskirche geht weiter. Es war aber auch dann schön, von Ihnen den Impuls und die Einladung zu Ihnen zu bekommen und am 9. März die Leitsätze vorstellen zu dürfen. Ich habe dort, muss ich Ihnen sagen, dieselbe gute Atmosphäre gespürt, dasselbe gute Miteinander, wie wir es seit Jahren hier in der Synode haben, wenn Sie uns besuchen oder wie unsere Delegierten es spüren, wenn sie zu Ihnen kommen. Das hat mich besonders gefreut.

Die Idee, diesen katholisch/evangelischen Gesprächskreis zu bilden, habe ich gehört. Ich würde einfach sagen, wir versuchen einmal weiter darüber ins Gespräch zu kommen und die Idee zu entwickeln, wie wir das machen könnten, in welcher Zusammensetzung und mit welchen Zielen. Ich bitte Sie, dem Diözesanrat unsere herzlichsten Grüße zurück mitzunehmen. Ich bedanke mich für diesen Vorschlag. Es wäre meines Erachtens gut, wenn wir all das Viele, das an der Basis geschieht, einerseits bündeln und nutzen könnten und andererseits auch weitergehende Impulse dort hineingeben. Das könnte der Sinn dieses Gesprächskreises sein. Dann würde er wahrscheinlich vieles bewegen können. Wir werden darüber sprechen. Vielen Dank, Frau Ruppert.

(Beifall)

V

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir kommen zur Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.

(Synodaler Wermke ruft die Namen der Synodalen auf und stellt damit die Anwesenheit fest.)

Damit stelle ich die Beschlussfähigkeit der Synode fest.

„katholischen" Kirche. Damit glauben wir, dass wir alle schon eins sind in Christus, auch wenn wir nicht einig sind über die Gestaltung dieser Einheit. „Wir sind nur dann evangelisch, wenn wir zugleich ökumenisch sind. Konfessionelle Selbstgenügsamkeit macht uns arm", sagt die EKD-Kundgebung vom Herbst letzten Jahres. Wir wollen und müssen unter Freunden voneinander lernen, um in der Vielfalt der Konfessionen die Einheit des Glaubens zu erfahren. Dabei sind die reformatorischen Kirchen davon überzeugt, dass – wie es die Leuenberger Konkordie sagt – „zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend" ist. So sehr also die Vielgestalt der Kirche zu ihrem Wesen gehört, so sehr muss sich die vielgestaltige Kirche um ihres glaubwürdigen Zeugnisses willen um Einheit bemühen. Diese Einheit zu fördern, ist Absicht und Ziel der ökumenischen Bewegung. **Ökumene als Bemühung um das Sichtbarwerden der von Jesus gewirkten und gewollten Einheit ist Teil des Auftrags, der uns in der Nachfolge Jesu gegeben ist.** Genau dies haben wir in unseren Leitsätzen aufgenommen, wenn wir dort sagen: „Wir sind getauft. Die Taufe verbindet uns mit den christlichen Kirchen auf der ganzen Welt." Deshalb wollen wir „eine ökumenische Gemeinschaft der Kirchen, in der die Vielfalt als Bereicherung erlebt wird".

Schön klingt all dies, es klingt aber auch gefährlich nach bloßem Lippenbekenntnis. Damit es dabei nicht bleibt, hat unsere Landeskirche die ökumenische Ausrichtung evangelischen Kircheseins aus gutem Grund in die Grundordnung aufgenommen, und es lohnt sich, einiges davon in Erinnerung zu rufen:

- Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft der EKD und des Ökumenischen Rates der Kirchen. Als Unionskirche weiß sich die Landeskirche verpflichtet, „kirchentrennende Unterschiede zu überwinden, die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen" (GO § 2).
- „Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zur ökumenischen Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften verpflichtet und bereit" (GO § 70).
- „Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zum Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den evangelischen Christen in der Zerstreuung (Diaspora) verpflichtet" (GO § 71).
- Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden nimmt den Auftrag zur Weltmission wahr „durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und in Zusammenarbeit mit ... den Partnerkirchen in allen Erdteilen" (GO § 68).

Evangelisch ökumenisch sein aus gutem Grund. Das steht nicht zur Disposition. Das ist nicht nur das Gebot des Evangeliums. Das ist auch unser verfassungsmäßiger Auftrag als Evangelische Landeskirche in Baden.

2. Freundschaft muss gepflegt werden – von Freunden lernen

Ökumene braucht, um gelebt zu werden, Räume der Begegnung. Wem ich nicht begegne, von dem kann ich nichts lernen. Die stetige Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen und Konfessionen in Deutschland, Europa und Übersee ist deshalb ebenso unaufgebbar für eine evangelische Kirche wie die Vermittlung von ökumenischen und weltmissionarischen Inhalten innerhalb unserer Landeskirche. Wie und mit welchen Instrumentarien wir diese ökumenischen Aufgaben künftig wahrnehmen können, darüber werden wir im Zuge der angelaufenen Konzentrationsdebatte nachzudenken haben, aber über die grundlegende Bedeutung des ökumenischen Austausches und des Voneinanderlernens darf es unter uns keinen Dissens geben.

Wie aber pflegen wir unsere ökumenischen Freundschaften, so dass ein Lernen von Freunden möglich wird? Zunächst einmal erinnere ich daran, dass in weiten Teilen Badens in den zurückliegenden 30 Jahren eine wirklich erstaunliche, für andere Teile Deutschlands überhaupt nicht selbstverständliche Normalität funktionierender Ökumene gewachsen ist. In unserer Region ist die evangelisch-katholische Ökumene besonders ausgeprägt. Gottesdienste und Amtshandlungen werden als Orte der Begegnung erfahren. Nur hier in Baden gibt es eine ökumenische Trauung nach dem Formular C. Die Mitwirkung katholischer Geistlicher bei Einführungen und Ordinationen ist fast ebenso normal wie die ökumenische Gestaltung von Gemeindefesten und Jubiläen. Der alljährliche ökumenische Gottesdienst des evangelischen Landesbischofs mit dem Freiburger Erzbischof bildet immer wieder einen besonderen Höhepunkt. Nächstes Jahr darf ich im Freiburger Münster predigen. Das hat was!

(Heiterkeit)

Das steht nicht im Manuskript.

Aus dem Alltag vieler Gemeinden sind ökumenische Aktivitäten nicht mehr wegzudenken: Bibelwochen, Weltgebetstag, Friedensgebete, gemeinsame Gottesdienste auch an Sonntagen, Frühschichten mit Jugendlichen sind keine Seltenheit. Und nach der Veröffentlichung der nicht gerade ökumene-förderlichen Vatikan-Schrift „Dominus Jesus" hat es bewegende Akte ökumenischer Solidarität gegeben. Ja, wir können dankbar wahrnehmen: Ökumenisches Lernen findet statt in der Normalität des gemeindlichen Alltags.

Ich nenne weitere Möglichkeiten des ökumenischen Lernens vor Ort, und zwar zunächst die zahlreichen Auslandsgemeinden auf dem Boden unserer Landeskirche. Solche Gemeinden, „in denen sich Menschen anderer Herkunft und Sprache sammeln, sind eine Chance für ökumenische Begegnungen vor unserer Haustür. Sie brauchen die Gastfreundschaft und Unterstützung der Gemeinden und Kirchen am jeweiligen Ort". So hat es auch die EKD in ihrer Kundgebung betont.

Auch die in unserem Land lebenden Migranten stellen für uns eine ökumenische Bereicherung und Herausforderung dar. Ich denke etwa an die Aussiedler aus Russland und Rumänien, an viele Christinnen und Christen in binationalen und bikulturellen Ehen, auch an Christenmenschen aus altorientalischen und orthodoxen Kirchen. Die Zahl der Menschen, welche sich zu Christus bekennen, aber aus anderen Ländern und Kulturkreisen zu uns gekommen sind, hat in Deutschland stark zugenommen. Die gebotene Zusammenarbeit mit Christinnen und Christen, Gemeinden und Kirchen anderer Sprache bedeutet eine neue Dimension von Ökumene und eine bislang in dieser Form nicht gekannte Gestaltungsaufgabe. Es geht im Zusammenleben mit Migranten darum, ihre Kulturen zu verstehen und als Bereicherung zu erfahren und sie nicht als Fremde abzuwehren. In der Überwindung trennender Grenzen zwischen

Menschen unterschiedlicher Herkunft, im geschwisterlichen Umgang miteinander haben Kirchen eine Leit- und Vorbildfunktion. Hierauf wird der Rat der EKD in Kürze in einem umfangreichen Thesenpapier näher eingehen.

Gehen wir einen Schritt weiter, indem wir die Schwesterkirchen in Europa in den Blick nehmen. Wie sehr uns in der Begegnung mit Partnerkirchen aus der Ökumene der Blick für unser eigenes Kirchesein geschärft werden kann, habe ich selbst im vergangenen Jahr durch meinen Besuch der evangelisch-reformierten Kirche in der Karpato-Ukraine begriffen: Diese bis 1989 für uns nahezu unbekannte Kirche, die – wie Sie gestern schon im Eröffnungsgottesdienst hören konnten – im März dieses Jahres vom verheerenden Hochwasser der Theiß wieder schwer getroffen wurde, lebt davon, dass sie einen untrennbaren Zusammenhang von gottesdienstlichem Leben und Bildungsarbeit herstellt. Mich hat die Konzentration dieser Kirche auf den Ausbau eines reformierten Bildungs- und Schulsystems sehr beeindruckt. Mit ihrer umfassenden Bildungsarbeit will die Reformierte Kirche in der Karpato-Ukraine – in Aufnahme Melanchthon'scher Bildungsansätze – das Bild einer societas christiana entwickeln und mit diesem Bild zeugnishaft hineinwirken in die Gesellschaft. Der Gottesdienstbesuch in den Gemeinden liegt an allen Orten weit über 50 %. Besonders beeindruckend ist das Beispiel eines Kirchenneubaus in einer kleinen Dorfgemeinde. Hier haben die Gemeindeglieder eine eigene Kirche mit ca. 200 Plätzen errichtet. Von den 280 Gemeindegliedern nehmen mehr als 150 sonntäglich am Gottesdienst teil. Diese Kirche im Aufbruch und ihre Konzentration auf das Miteinander von Gottesdienst, Diakonie und Bildungsarbeit verdient unsere Beachtung und Unterstützung. Derzeit sind die Bedingungen für eine Stärkung des kirchlichen Lebens – noch – außerordentlich günstig, da das Vakuum staatlicher Macht Entfaltungsmöglichkeiten zulässt. Unsere Landeskirche unterstützt diese Kirche durch das Gustav-Adolf-Werk – Hauptgruppe Baden –, durch einen Teil der landeskirchlichen Kollekten für Kirchen in Europa und Übersee und weitere Beiträge wie die Kollekten zweier Synodalgottesdienste und eine Kollekte anlässlich einer Kircheneinweihung in Lützelsachsen.

Und wie lernen wir von unseren Freunden in der weltweiten Ökumene? Zunächst einmal durch unsere ökumenischen Partnerschaften mit Kirchen, wie sie uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland ermöglicht und vermittelt werden; durch unsere Partnerschaften mit Kirchen, die in Afrika und Asien christlichen Glauben in ihrem Kulturkreis leben. Über diese wird Frau Labsch im Anschluss berichten. Solche Partnerschaften lassen uns erkennen, wie stark Kirche und ihre Glaubensäußerungen kontextuell geprägt und gebunden sind – in Übersee genauso wie bei uns in Europa, hier in Baden.

Weiter erwähne ich die seit 25 Jahren bestehenden Austauschprogramme, in deren Rahmen ökumenische Mitarbeiter unserer Partnerkirchen in unserer Landeskirche tätig sind. Kürzlich hat uns Pfarrer Rhee aus Südkorea im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats zum Abschluss seiner Tätigkeit in unserer Landeskirche besucht. In seinem Bericht hat er beklagt, dass nach seiner Wahrnehmung Ökumene in unserer Kirche – ich zitiere – nicht etwas sei, „was auf der Haut brennt", während er sie in seiner Heimatkirche als das erlebt hat, „was mit dem Wesen der Kirche zu tun hat". Diese sehr kritische und gewiss zutreffende Analyse eines ökumenischen Mitarbeiters sollte uns Ansporn sein, die Chancen des ökumenischen Lernens beim Einsatz ökumenischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch viel besser zu nutzen.

Schließlich möchte ich ein Lernfeld der Ökumene benennen, das für uns mit der „Dekade zur Überwindung von Gewalt, neu ins Blickfeld kommt. Diese Dekade; wurde am 4. Februar 2001 während der Sitzung des Zentralausschusses des ökumenischen Rats der Kirchen in Potsdam weltweit und für unsere Landeskirche am 11. Februar 2001 in Offenburg eröffnet. In unseren Leitsätzen hatten wir formuliert: „Wir treten in Verantwortung für die zukünftigen Generationen für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ein." Die während der letzten Vollversammlung des ökumenischen Rats der Kirchen in Harare beschlossene Dekade wird auch ein Bewährungsfeld für die Einlösung dieses in unseren Leitsätzen Formulierten. Die EKD-Synode hat in ihrer Kundgebung Kirchen und Gemeinden aufgerufen, sich an dieser Dekade zu beteiligen. „In möglichst vielen Bereichen des Gemeindelebens – so sagt die EKD –, im Gottesdienst, im Unterricht, in Kindergärten oder in der Erwachsenenbildung müssen die Überwindung von Gewalt, die friedliche Konfliktschlichtung und der Aufbau einer Kultur des Friedens thematisiert werden." Auch brauchen wir Strategien zur Entfeindung in unserer Gesellschaft. Zur Überwindung von Gewalt in all ihren personalen und strukturellen Formen müssen wir als evangelische Kirche vom Evangelium her unseren Beitrag leisten. In diesen Tagen, in denen die BSE-Krise halb Europa erschüttert, ist uns auch die Gewalt, die wir Gottes Schöpfung antun, wieder neu und hoffentlich nachhaltig bewusst geworden. Ich habe dies mit meinem offenen Brief an die Gemeinden, besonders aber an die Bäuerinnen und Bauern aufgegriffen, den Sie in Ihren Fächern vorgefunden haben. **Es ist meine Hoffung, dass diese neue Dekade unserem etwas lahm gewordenen Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung neue Impulse geben kann.**

So möchte ich, dass wir immer weiter von anderen Kirchen lernen, mit denen wir befreundet sind: **Von den römischen Katholiken und den Altkatholiken, den Methodisten und Baptisten, den Orthodoxen und Anglikanern möchte ich Spiritualität und würdigen Umgang mit den Sakramenten, gelebten Katholizismus (ohne Unterordnung unter Rom), bibelzentrierte Frömmigkeit, Liebe zur Liturgie und Freiheit des persönlichen Glaubenszeugnisses lernen.** Ja, von Freunden lernen – das bereichert, das heißt: ökumenisch evangelisch sein.

3. Streit unter Freunden

Fast ist es schon in Vergessenheit geraten – das große ökumenische Ereignis des Jahres 1999: Am 31. Oktober 1999 gelang öffentlich und offiziell die Verständigung zwischen der römisch-katholischen Kirche und den Kirchen im Lutherischen Weltbund über die Rechtfertigungslehre. Dieser Verständigung haben auch wir als unierte Landeskirche wie fast alle Landeskirchen der EKD grundsätzlich zugestimmt. Damit ist eine neue Qualität der evangelisch-katholischen Beziehungen entstanden. In Augsburg wurde aber auch erklärt: „Unser Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre muss sich im Leben und in der Lehre der Kirchen auswirken und bewähren." Was bedeutet dies für die kirchliche Praxis?

Zunächst möchte ich aufzeigen, was Verständigung nicht bedeuten kann, indem ich auf zwei ökumenische Holzwege eingehe, die im zurückliegenden Jahr beschritten wurden:

Kein zukunftsfähiger Weg scheint mir in katholisch-lutherischen Konsensgesprächen zu liegen, wie sie in der Schrift „Communio sanctorum" vom Herbst 2000 zu einem vorläufigen Abschluss gebracht wurden: In dieser Ausarbeitung wird als Ergebnis einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter anderem eine evangelische Annäherung an die Mariendogmen gewagt und versucht, diesen Dogmen einen reformatorischen Sinn abzugewinnen. Dieser Versuch verkennt, in welcher Weise die Mariendogmen mit der Weiterentwicklung der römisch-katholischen Ekklesiologie verknüpft sind. Die Lehre von der Kirche als „vollkommener Gesellschaft" fand im Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes im I. Vaticanum ihre Spitze und in der Lehre von der Vollkommenheit der Maria ihre Entsprechung. In der Schrift „Communio sanctorum" wird dieser untrennbare Zusammenhang aufgelöst. Damit bleibt unberücksichtigt, dass diese Mariendogmen integraler Bestandteil katholischer Ekklesiologie sind. Der mit „Communio sanctorum" beschrittene Weg der Konsensökumene scheint mir von daher nicht sonderlich hilfreich zu sein, da er gerade den katholischen Gesprächspartner in seiner Ekklesiologie und damit in seinem Selbstverständnis nicht ernst nimmt. Das Gleiche gilt übrigens im Blick auf die derzeit von lutherischen Bischöfen forcierte **Diskussion über die Anerkennung des Papstes als „Sprecher der Christenheit". Dies ist eine Diskussion, die zur Unzeit geführt wird. Solange zwischen den protestantischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche Amts- und Kirchenverständnis nicht geklärt sind und das Papstamt nicht erkennbare Angebote macht, auf den Unfehlbarkeitsanspruch und den Jurisdiktionsprimat zu verzichten sowie die synodale Struktur des Protestantismus anzuerkennen, ist eine solche Diskussion eine Holzweg-Diskussion.**

(Lebhafter Beifall)

Freuen Sie sich nicht zu früh!

(Heiterkeit)

Erst wenn diese grundlegenden theologischen Fragen geklärt sind, kann ich der Idee eines Sprecheramtes für die ganze Christenheit, welches auch der Papst wahrnehmen könnte, – etwas, ich will auch sagen: vieles – abgewinnen. Wenn Sie jetzt noch klopfen!

(Beifall)

Den zweiten Holzweg beschritt die im letzten Jahr veröffentlichte Vatikan-Schrift „Dominus Jesus", die für erhebliche Irritation im ökumenischen Miteinander gesorgt hat. Frau Ruppert war in ihrem Grußwort schon darauf eingegangen. In ihr heißt es: „Die kirchlichen Gemeinschaften ..., die den gültigen Episkopat und die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben, sind nicht Kirchen im eigentlichen Sinn." Hierauf ist zu antworten: Dies ist nicht unser Kirchenverständnis, und dieses Kirchenverständnis ist auch nicht biblisch begründet. Selbstverständlich sind wir nach Schrift und Bekenntnis Kirche im vollen Sinn. Die Kirchen der Reformation stehen in der Erbfolge der alten Kirche, sie sind katholische Kirche im ursprünglichen Sinn dieses Wortes. Die von Rom dargelegten Ansprüche sind „römisch", aber nicht „katholisch" in der Tradition des gemeinsamen altkirchlichen Glaubensbekenntnisses. Dies hat auch Domkapitular Dr. Stadel in seinem Grußwort vor unserer Synode betont, als er sagte, „dass es zwischen den getrennten Christen 'ein sakramentales Band der Einheit' gibt, wie es das Ökumenismus-Dekret des II. Vatikanischen Konzils sagt". Dieses unterstreicht, dass nach belegtem römisch-katholischen Verständnis – entgegen Dominus Jesus – auch die Kirchen der Reformation „an der Wirklichkeit der einen Kirche Jesu Christi teilhaben", wie Herr Stadel sagte. Der ökumenische Prozess wird aber grundsätzlich in Frage gestellt, wenn sich die römisch-katholische Kirche als die einzig wahre Kirche Jesu Christi behauptet und den reformatorischen Kirchen lediglich den Status einer kirchlichen Gemeinschaft zubilligt. In Augsburg 1999 wurde die Gemeinsame Erklärung von „gleichberechtigten Partnern" (par cum pari) unterzeichnet; davon ist in „Dominus Jesus" nichts mehr geblieben. Weil Jesus Christus allein der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, kann die Haltung der Kirche ihm gegenüber nur die der Demut sein. Demut aber fehlt der Verlautbarung des Vatikan gänzlich.

Aber bei empörter Reaktion allein kann es nicht bleiben. Auch nicht bei der Häme in bestimmten Kreisen, die ich im vergangenen Jahr immer wieder zu spüren bekam nach dem Motto: „Da hat Rom sein wahres Gesicht gezeigt. Und nun können wir wieder ganz unter uns bleiben." **Solche konfessionelle Selbstgenügsamkeit ist zutiefst unevangelisch. Was nun gefragt ist, ist der offene und ehrliche Streit unter Freunden**, wie ich ihn in meinem Brief an die Pfarrerschaft vom 21. September letzten Jahres angesprochen habe. Ich zitiere: „Sicher kann eine Kirche unterlassen, die anderen Kirchen als 'Schwesterkirchen' anzusprechen. Sicher kann man eine Geschwisterschaft verleugnen. Aber von Vaterschaftsprozessen wissen wir: Ein genetischer Fingerabdruck bringt eine Verwandtschaft unzweifelhaft zu Tage. Der genetische Fingerabdruck, der alle Kirchen zu Schwesterkirchen macht, ist die Taufe auf den Namen unseres dreieinigen Gottes. Durch die Taufe sind wir als Schwestern und Brüder über die Grenzen der Konfessionen miteinander verbunden, sind wir einander Schwesterkirchen, egal, ob andere diese Geschwisterschaft leugnen oder nicht." – Ende des Zitats.

Was nun gefragt ist, das hat die Präsidentin unserer Landessynode beim Tag der badischen Pfarrerinnen und Pfarrer am 18. September letzten Jahres in Bruchsal deutlich gemacht, als sie sagte: „Wir müssen uns nicht von anderen definieren lassen; wir müssen aber unseren Kirchengliedern Identität vermitteln. **Was wir als evangelische Kirche nach meiner Meinung brauchen, ist ein geklärtes Verhältnis zur Kirche als Institution."** – Ende des Zitats. Wir brauchen in der Tat eine stärker die protestantische Identität fördernde Theologie der Kirche. Diese Absicht verfolgen unsere Leitsätze, die unter der Rubrik „wer wir sind" unser Selbstverständnis als evangelische Kirche explizieren. Wir werden in den Streit unter Freunden dieses Selbstverständnis selbstbewusst und reflektiert einbringen müssen. Wir werden gegenüber römischen Machtansprüchen daran erinnern, dass sich evangelische Kirche zu Jesus Christus als dem einen Herrn bekennt und deshalb auf jede Selbstüberhöhung verzichten kann. Sie versteht sich als Gemeinschaft, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist gegenwärtig ist und sich als Herr der Kirche bezeugt. Die Treue zur apostolischen Botschaft und damit die „apostolische Sukzession" hängt für uns als reformatorische Kirchen gerade nicht exklusiv an einem Amt, sondern ist der Kirche im Ganzen anvertraut. Allerdings müssen wir als reformatorische Kirchen uns nun auch um Klärung unseres Kirchenverständnisses mühen. Wir müssen uns dabei in Aufnahme einer Bemerkung von Bischof Homeyer ins Stammbuch schreiben lassen: „Gottesverwurzelung braucht auch Gemeinde- und Kirchenverwurzelung."

Nur wenn wir als evangelische Kirche unser eigenes Kirchenverständnis wirklich ernst nehmen, leisten wir einen wirkkräftigen Beitrag zur Ökumene, die dann nicht nur eine Ökumene des kleinsten gemeinsamen Nenners ist. Nur wenn wir als Evangelische wirklich in unserer Kirche verwurzelt sind und unser Verhältnis zur Kirche nicht ständig als ein Verhältnis der Distanz beschreiben, nur wenn wir nicht ständig nur das nennen, was uns an der Kirche fehlt, sondern auch das, was uns an ihr lieb ist, werden wir Leidenschaft für die Kirche entwickeln. „Aus der Distanz des Lehnstuhls" so sagt es Bischof Huber, lässt sich der Streit unter Freunden eben nicht führen. Wir sollten auch aufhören, Ökumene so zu betreiben, dass wir Erwartungen an die katholische Seite stellen, ohne zu klären, welche Herausforderungen wir selbst erst einmal zu erledigen haben.

(Vereinzelter Beifall)

Unsere Hausaufgaben lauten: Festigung unserer Kirchenbindung und Entwicklung eines profilierten protestantischen Kirchen- und Amtsverständnisses, das nicht aus der Abgrenzung lebt.

Mit dem zuletzt Gesagten habe ich schon positive Antworten auf die Frage gegeben, was nun zwischen der römisch-katholischen Kirche und den evangelischen Kirchen vordringlich ansteht. Diese Antworten will ich noch in vier Punkten kurz konkretisieren:

1) Unser evangelisches Reformationsfest verlangt eine Belebung hin zu einem Reformationsfest „aller Heiligen" mit dem Ziel der notwendigen Erneuerung aller Kirchen an Haupt und Gliedern. Reformationsfest als ökumenisches Fest, das wäre es!

(Heiterkeit)

2) Die Rechtfertigungsbotschaft des Evangeliums muss in die Sprache unserer Zeit übersetzt werden, damit Menschen neu begreifen, was diese Botschaft an Befreiendem für ihr Leben bedeutet. Zur Übersetzung der Rechtfertigungsbotschaft bietet sich die Bilderwelt der Gleichnisse Jesu ebenso an wie Begriffe der Akzeptanz, Bejahung und Annahme. Auch ist die Rechtfertigungsbotschaft umzusetzen in Predigtreihen und Bildungsveranstaltungen der Kirche; gute Anregungen hierzu liefert übrigens die Arbeitshilfe der ACK Baden-Württemberg. Außerdem sollten sich ökumenische Pfarrkonvente und örtliche ACKs, Pfarrgemeinderäte und Kirchengemeinderäte – am besten in gemeinsamen Treffen – dieser Thematik annehmen und konkrete Konsequenzen für die Arbeit vor Ort beraten.

3) In unseren Gottesdiensten müssen die Elemente verstärkt werden, die zur Erfahrung von Rechtfertigung beitragen: freundliche Raumgestaltung, Einladung von Menschen, Schuldbekenntnis und Zusprechen von Vergebung, Taufgottesdienste, auch ökumenische, das hautnahe Symbol der Salbung, einladende Abendmahlspraxis.

4) Eine schöne Geste ökumenischen Vertrauensvorschusses wäre es, wenn evangelisch Getraute, evangelisch-katholische Ehen künftig von der katholischen Kirche ohne Einzeldispens als gültig angesehen würden. Auch sollte der Besuch eines evangelischen oder ökumenischen Gottesdienstes von der katholischen Kirche – zumindest im Einzelfall – als Erfüllung der Sonntagspflicht anerkannt werden.

Soweit die Konkretion. An dieser Stelle will ich in einem kleinen Diskurs einen Blick auf ein höchst beachtenswertes Referat werfen, das Kardinal Lehmann vor der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz gehalten hat. Kardinal Lehmann anerkennt darin ausdrücklich, dass die reformatorischen Kirchen durch die Taufe – Zitat – „an der Wirklichkeit der einen Kirche Jesu Christi teil(nehmen)" und dass deshalb das Ziel der Kirchengemeinschaft nicht aus den Augen verloren werden darf. Hinsichtlich des Ziels der Abendmahlsgemeinschaft gilt für Lehmann grundsätzlich, dass die Kirche nicht von sich aus Abendmahlsgemeinschaft herstellen könne, – Zitat – „ohne dass sie die verlorene Einheit (der Kirche) in ausreichender Weise wiederfindet". Dies bedeutet für ihn, dass das „gemeinsame Mahl ... an das Ende und nicht an den Anfang ökumenischer Bestrebungen (gehört). Gerade weil das Mahl unüberbietbarer Ausdruck des gemeinsamen Heils ist, kann man nicht sonntags Mahl feiern und Montagmorgen mit getrenntem Religionsunterricht fortfahren".- Ende des Zitats.

Sieht Lehmann unter diesen Aspekten die Zeit für eine Abendmahlsgemeinschaft zwischen der römisch-katholischen und den protestantischen Kirchen grundsätzlich noch nicht für gekommen, so bemüht er sich dennoch um Lösungen für die Situation der konfessionsverbindenden Ehen und versucht, diese Ehen als anerkennungswürdige Notlagen zu erfassen, die eine wechselseitige Zulassung zum Abendmahl in Einzelfällen möglich machen. Ich halte diese Ausführungen für höchst bedeutsam: Einerseits würde sich damit endlich eine Lösung für das drängende Problem der Abendmahlszulassung für konfessionsverschiedene Ehepartner andeuten. Damit würde sich eine Erwartung vieler evangelischer und katholischer Christinnen und Christen erfüllen, welche auch die EKD-Synode jüngst ausgesprochen hat. **Die katholische Kirche muss die Realität der konfessionsverschiedenen Familien als eine gute ökumenische Chance begreifen und alle kirchlichen Regelungen aufheben, welche die Seelsorge an evangelisch-katholischen Ehen und Familien eingrenzen.**

Zur Frage der eucharistischen Gastfreundschaft, besonders unter dem seelsorgerlichen Aspekt konfessionsverschiedener Ehen, hat sich bereits vor 15 Jahren mein Amtsvorgänger, Bischof Engelhardt, vor der Synode geäußert und mit Nachdruck die Weiterarbeit in dieser Frage angemahnt. In ähnlichem Sinn hat sich auch die EKD-Synode im November letzten Jahres geäußert.

Andererseits meint das von Kardinal Lehmann Vorgetragene ein deutliches und klares Nein zu einer Interkommunion während des Ökumenischen Kirchentages 2003 in Berlin. So wird es beim Ökumenischen Kirchentag gewiss eine differenzierte Abendmahlspraxis geben. Die evangelischen Gemeinden werden Christinnen und Christen aller Konfessionen zu ihren Abendmahlsgottesdiensten einladen, katholische Gemeinden werden dies nicht in gleicher Weise tun können. Mit dieser unterschiedlichen Praxis werden wir in Berlin – wie übrigens auch im Alltag unserer Gemeinden – erst einmal leben müssen. Ich sehe aber keine Möglichkeit, dass wir als evangelische Kirche unsere eucharistische Gastfreundschaft zur Disposition stellen, denn sie ist ein unaufgebbares Element unseres evangelischen Abendmahlsverständnisses.

(Beifall)

Dies habe ich auch kürzlich bei der Begegnung mit dem Erzbischöflichen Ordinariat betont – wissend, dass unsere Praxis der eucharistischen Gastfreundschaft von der Leitung der katholischen Schwesterkirche nicht geteilt und wohl auch als beschwerlich empfunden wird. Ökumene als „versöhnte Verschiedenheit" wird und muss aber auch diese Verschiedenheit in der Abendmahlspraxis ertragen können.

4. Grenzenlose Freundschaft

Ich werfe jetzt noch einen Blick auf die innerprotestantische Ökumene in Deutschland und in Europa. Die Gliederung des deutschen Protestantismus in vierundzwanzig evangelische Landeskirchen höchst unterschiedlicher Größe verdankt sich weitgehend noch den politischen Grenzziehungen der Napoleonischen Ära. Darüber, dass diese Organisationsform den gegenwärtigen Anforderungen und Aufgaben im wiedervereinigten Deutschland nicht gerecht wird, besteht weitgehend Einverständnis. Trotzdem kommen Veränderungen nur schwer in Gang. Dieses ungelöste Strukturproblem muss bei aller Würdigung regionaler Beheimatung und deren geprägter Frömmigkeit behutsam, aber doch mit Nachdruck angegangen werden.

Auch die unterschiedlichen Zusammenschlüsse, in denen die evangelischen Landeskirchen kooperieren, sind durch die unterschiedlichen konfessionellen Traditionen geprägt, die ursprünglich auf den innerreformatorischen Gegensatz zwischen Lutheranern und Reformierten sowie auf die Neubildung unierter Landeskirchen wie unsere Landeskirche im 19. Jahrhundert zurückgehen. Zwar ist für den gesamten europäischen Protestantismus durch die Leuenberger Konkordie von 1973 ein Konsens erzielt, dass diese innerprotestantischen Differenzen keine kirchentrennende Bedeutung mehr haben. Doch in den Organisationsstrukturen des deutschen Protestantismus hat diese Einsicht bisher noch kaum ihren Niederschlag gefunden. Unsere Landeskirche ist selbstverständlich eine Gliedkirche der EKD und als unierte Kirche Mitglied der Arnoldshainer Konferenz. Die EKD ist die Kirchengemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen und damit selbst ein Modell der Kircheneinheit. Hat aber schon die EKD immer wieder Mühe, für den Protestantismus in Deutschland mit einer Stimme zu sprechen, so ist ein Blick auf die konfessionelle Landschaft in Europa noch viel ernüchternder. Hinsichtlich der Zusammenarbeit der drei großen Konfessionsfamilien in Europa (Katholiken, Orthodoxe, Protestanten) ist im Protestantismus keine erkennbare theologische Linie zu entdecken. Noch immer steht die Europatauglichkeit des Protestantismus als ungelöste Aufgabe vor uns. Brauchen wir eine Europäische Synode? Wenn ja, ist sie an die Konferenz Europäischer Kirchen anzugliedern oder sind nicht besser die Strukturen der Leuenberger Kirchengemeinschaft dafür zu nutzen? Ich stimme in diesem Zusammenhang der EKD-Synode zu, wenn sie sagt: „Die Leuenberger Kirchengemeinschaft müssen wir stärken für ihren Auftrag in Zeugnis und Dienst. Wir bitten sie, über die Klärung theologischer Grundfragen hinaus zu regelmäßigen Konsultationen einzuladen, um evangelische Positionen zu europäischen Fragen zu formulieren. Dadurch kann die evangelische Stimme in Europa sowohl öffentlich als auch in der ökumenischen Zusammenarbeit deutlicher wahrnehmbar werden." – So weit das Zitat. **Wenn die Kirchen in Europa die zukünftige Gesellschaft in kultureller, ökonomischer und vor allem in ethischer Hinsicht mitgestalten wollen – das sind wir den Menschen in Europa mehr denn je schuldig –, so können sie das nur, wenn sie sich nicht konfessionell zerfasern, sondern versuchen, an einem Strang zu ziehen.** Eine nur deutsche oder nur protestantische Antwort auf anstehende Fragen wird Vertreterinnen und Vertreter von Politik und Wirtschaft sowie Meinungsträgerinnen und Meinungsträger der Gesellschaft nur wenig interessieren. Um in Europa eine Politik zu fördern, die dem Leben dient, müssen die Konfessionsfamilien in ihren Grundpositionen mit einer Stimme sprechen. Gerade die letztjährige Diskussion über die Grundrechtscharta der EU hat die zwingende Notwendigkeit einer zwischen den Konfessionen abgestimmten profilierten christlichen Positionierung deutlich gemacht. Ich habe die Hoffnung, dass die Charta Oecumenica, die am Sonntag nach Ostern durch die Konferenz Europäischer Kirchen und die Europäische Bischofskonferenz von Straßburg aus an die Mitgliedskirchen zur weiteren Beratung weitergegeben wurde, die bei der Dritten Europäischen Ökumenischen Versammlung proklamiert werden soll, uns auf dem Weg voranbringen wird, in Europa als christliche Kirchen mit einer Stimme zu sprechen.

Trotz aller Schwierigkeiten, welche sich hier zeigen, erlauben Sie mir einen Blick in die Zukunft: Die Herausbildung konfessionell unterschiedener Kirchen prägte die europäische Geschichte. Diese Entwicklung führte zur geistigen und vor allem organisatorischen Verfestigung unterschiedlicher christlicher Bekenntnisse. Die im Verlauf der Jahrhunderte gegenseitig ausgesprochenen Verurteilungen und Verwerfungen in der Lehre markieren bis heute ein mehr oder weniger geordnetes Nebeneinander. Aber dennoch hat kein Ereignis die christlichen Kirchen in der Mitte Europas in den letzten 50 Jahren mehr geprägt als der zwischen ihnen begonnene Dialog. Nicht ohne Grund spricht man von einem ökumenischen Zeitalter. Es hat in vielen Fragen, die zwischen den Kirchen theologisch diskutiert werden, ein hohes Maß an Annäherung gebracht. Dieser Prozess muss und wird weitergehen. Es ist meine tiefe Überzeugung: Das ökumenische Zeugnis der Kirchen wird in Zukunft unentbehrlich sein, dies gilt um so mehr angesichts der Herausforderungen, vor die uns der interreligiöse Dialog stellt.

Die Stärkung der EKD muss uns allen unter diesem Aspekt ein ganz besonderes Anliegen sein. Unter dieser Perspektive habe ich auch den Vorsitz der Arnoldshainer Konferenz übernommen in der Hoffnung, dass möglichst viele Landeskirchen und die konfessionellen Bünde hinsichtlich der Stärkung der EKD mit uns an einem Strang ziehen. Ich rede gerade nicht einer profillosen Einheitsekklesiologie das Wort, aber ich bin überzeugt, dass die mit der Leuenberger Konkordie erreichte Konvergenz zwischen den protestantischen Kirchen und die gesellschaftlichen Veränderungen bei uns und in Europa uns geradezu nötigen, evangelisch-konfessionelle Differenzen stärker als bisher zu relativieren. Also nicht was uns innerhalb des Protestantismus unterscheidet, ist die Zukunftsfrage, sondern Leitfrage für die Zukunft muss werden: Welche Strukturen machen uns als Protestanten in Deutschland und Europa auf der gesellschaftspolitischen Ebene und im Diskurs der großen Wertefragen der Zukunft am überzeugendsten handlungsfähig? Eine Antwort liegt für mich in der Stärkung der EKD und der Leuenberger Kirchengemeinschaft. Alle anderen kirchlichen Strukturen müssten daraufhin überprüft und befragt werden, inwieweit sie zur Stärkung der protestantischen Stimme im Konzert der christlichen Kirchen in Europa beitragen.

Ich komme zum Schluss:

Wohin geht der Weg?

Zunächst bin ich sicher: Der Weg der Kirchen wird trotz aller Unterschiede ein gemeinsamer Weg sein. Denn der ökumenische Prozess ist unumkehrbar, für uns Protestanten von unserem Grundverständnis her, aber auch für die anderen Kirchen. Es gibt viel mehr, was uns eint, als was uns trennt. Die Kirchen sind durch die Spielarten und Dialekte des Glaubens, die sich in ihren Traditionen entwickelt haben, nicht getrennt. Vielmehr sind diese Spielarten des Glaubens verschiedene Begabungen, welche ihnen zugewachsen sind. Die prinzipielle Vielfalt der Konfessionen bedeutet keineswegs das Eingeständnis einer Beliebigkeit bei der Suche nach der Wahrheit. Sie bedeutet aber einen Verzicht auf die unmittelbare und irrtumsfreie Greifbarkeit von Wahrheit. Wahrheit ereignet sich zwischen den Begabungen und Beschränkungen der Kirchen. Hans Urs von Balthasar hat gesagt: „Die Wahrheit ist symphonisch." Sie ist nicht gespeichert im Depot einer Kirche. Oder um es mit den Worten von Kardinal Kasper zu sagen: „Nur wo Gegensätze sind, gibt es Harmonie, ohne Gegensätze nur Monotonie." Wahrheit wird im symphonischen Dialog gefunden, indem sich die Begabungen, Schwächen und Überzeugungen der Kirchen aneinander reiben und dadurch einander bereichern. Somit ist die Verschiedenheit, wenn denn die Dialogpartnerinnen und -partner sich darauf einlassen, selbst ein Instrument der Wahrheitsfindung. Freilich setzt eine dialogische Ökumene eine Glaubens- und Lebensgewissheit der Partner voraus. **Fruchtbare dialogische Ökumene wird nur von jenen geführt, die sich selbst kenntlich sind, die eigene Ecken und Kanten haben und deren Grenzen erkennbar sind. Identität schafft Dialog. Wer eine Identität hat, kann angstfrei Beziehungen pflegen. Wo also geschieht Ökumene? Ökumene geschieht dort, wo auf dem gemeinsamen Weg des Glaubens durch die Zeiten die Orthodoxen orthodoxer, die Katholiken katholischer und die Protestanten protestantischer, wir alle aber miteinander christlicher werden.**

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

(Anlage zum Bericht: „Ökumenischen Kompendium" – siehe Anlage Nr. 17).

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Landesbischof, der Applaus hat Ihnen gezeigt: Die Synode sagt Ihnen herzlichen Dank für den Bischofsbericht, mit dem Sie uns und Ihnen selbst wiederum ein großes Arbeitspaket gepackt haben. Ihrem Bericht ist ein Ökumenisches Kompendium (Anlage 17) beigegeben, das Frau Kirchenrätin Labsch zusammengestellt hat. Sie werden, liebe Brüder und Schwestern, den Bericht des Herrn Landesbischofs mit diesem Kompendium in ihren Fächern finden. Die Aussprache über den Bischofsbericht wird heute Nachmittag in der Plenarsitzung stattfinden.

Nun können wir uns eine Pause genehmigen. Ich bitte Sie, sich um 11.00 Uhr wieder hier im Plenarsaal einzufinden.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.42Uhr bis 11.10 Uhr)

II

Begrüßung/Grußworte

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir setzen die unterbrochene Sitzung mit dem üblichen Verzug von 10 Minuten fort. Ich darf mit Begrüßungen fortfahren. Inzwischen ist die Leiterin des Rechnungsprüfungsamt, Frau Fischer, eingetroffen. Dann wurde Herr Superintendent Christof **Schorling** ausfindig gemacht, der sich vorhin im Hindergrund versteckt hatte, den wir jetzt auch offiziell begrüßen, und Herr Kirchenrat i. R. Roth ist inzwischen auch bei uns.

(Beifall)

Wir hören nun ein kurzes **Grußwort** von Herrn Esajas.

Herr **Esajas**: Herzlichen Dank. Ich sehe, dass der Herr Landesbischof nicht mehr da ist. Ich wollte ihm gerne herzlich für seinen Bericht danken. Es war sehr angenehm, diesen Bericht zu hören.

Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, wie wir in der Brüdergemeine sagen, ich muss sagen: Es freut mich sehr, heute bei Ihrer Synode anwesend zu sein. Ich danke Ihnen ganz herzlich im Namen der Herrnhuter Brüdergemeine für die Einladung. Ich selber habe diese Einladung gerne angenommen, weil ich dachte: Ich bin so oft in Baden und muss doch etwas von diesem Land und dieser Synode hören. Ich bin Schuldezernent der Brüdergemeine und bin oft auf dem Weg nach Königsfeld, wo wir ein großes Schulwerk haben, und als Schuldezernent redet man oft von Ihrer finanziellen Unterstützung an uns, die wir für sehr wichtig halten. Deshalb habe ich gemeint, die Gelegenheit wahrzunehmen, hier zu sein und auch der Synode im Namen unserer Provinz für die finanzielle Unterstützung herzlich zu danken. Wir finden das Schulwerk sehr, sehr wichtig, einen sehr wichtigen Teil unserer Arbeit. Es freut uns, dass wir nicht nur in Königsfeld, sondern auch in Tossens und in Herrnhut Schulen in Deutschland haben, und wir freuen uns noch mehr, dass wir auch in Holland zwei Schulen haben. Im neuen Schuljahr Anfang August wollen wir in Rotterdam eine Grundschule beginnen, und das ist für uns doch sehr wichtig, weil wir das als Teil unserer Arbeit sehen.

Ich bin oft in Deutschland, weil ich Mitglied der Kirchenleitung bin. Sie wissen vielleicht, wir haben eine sehr große Provinz. Unsere Provinz besteht aus Schulen, Missionsarbeit und Gemeindearbeit in Schweden, in Dänemark, in ganz Deutschland, in ganz Holland, in der Schweiz und in Estland sowie auch teilweise in Lettland. Ich bin viel unterwegs und habe in meinem Koffer immer die Losungen, die dagteken, wie wir in Holland sagen. Ich habe zu meinen Kollegen gesagt: In Deutschland fühle ich mich eigentlich mehr als Missionar, weil ich in der Schule immer von der Kirche, von unserem Herrn Jesus Christus reden muss und erzählen, wie die Herrnhuter Brüdergemeine entstanden ist. Ich muss sagen: Viele Leute bedanken sich bei mir, dass ich etwas von unserer Arbeit erzähle. Ich meine, das ist nicht nur Arbeit der Brüdergemeine, sondern auch Arbeit für unseren Herrn Jesus Christus. Manchmal habe ich gedacht, das Evangelium, die Brüdergemeine hat doch in Deutschland begonnen, und man muss doch viel mehr von der Herrnhuter Brüdergemeine wissen; aber ich erfahre, dass viele Leute noch nicht mit uns bekannt sind und auch nicht mit dem Wort Gottes. Deshalb freut es mich, dass ich auch das Wort weitergeben kann. Als wir letzte Woche die Losungen für das Jahr 2004 ausgelost haben, haben wir das sehr wichtig gefunden, weil jetzt die Losungen in 42 Sprachen übersetzt werden und unsere Provinz das sehr wichtig für ihre Arbeit findet.

Es freut mich auch, dass sehr viele Leute hier sind, die unsere Arbeit und die Brüdergemeine kennen und denen auch die Verbindung mit anderen Ländern sehr wichtig ist. Ich wünsche Euch eine gute Synode und Gottes Segen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir danken Ihnen sehr, Herr Esajas.

XI
Bericht des EKD–Synodalen Pfarrer i.R. Sutter

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Jetz freu i mi nadürlich ganz bsunders, Herr Sutter, dass Sie wieder emol bi uns sin, und jet chömme Sie dra mit Ihrem Beitrag vo dr EKD-Synode.

Pfarrer i. R. **Sutter**: Liebi Frau Präsidentin mit ihre Synodale beiderlei Geschlechts,

(Heiterkeit)

liebi Dame und Herre vo dr Kircheleitung mit eurem Landesbischof, mieni Dame und Herre! I chönnt ohne wieteres so wietermache, aber i weiss nit, ob i dann noch als gebildet gelte cha.

(Heiterkeit)

Und i weiss au nit, wie viel sprachkundige Mensche in dere Synode sin. Also ich sieh uff dem Plakat, dass einige scho schlofe. Ich hoff aber, dass jetzt in der nächste Viertelstund e paar zuelose.

Als Mitglied der EKD-Synode seit 18 Jahren und im Präsidium seit etwa acht Jahren freue ich mich und bedanke mich dafür, dass ich zum ersten Mal hier berichten darf und kann.

Die EKD bietet dem kritischen Auge ein janusköpfiges Bild. Auf der einen Seite ist sie unbedeutend, fast inkompetent, ein potemkinsches Dorf in der Kirchenlandschaft, Pardon, in der Nichtkirchenlandschaft; denn echte Lutheraner werden der EKD das Kirchesein absprechen. Bei einer Ratseinführung, ich glaube, es war bei Kruse, betätigte sich die EKD im Gottesdienst kirchlich bei der Einführung: Knieend, Handauflegung und so. Prompt hat es ein findiger Journalist herausgefunden: Damit ist die EKD Kirche. Passiert ist dann weiter nichts.

(Heiterkeit)

Wenn wir in der EKD theologisch werden, haben unsere eigenen Leute Bedenken, es könnte bei den Landeskirchen aufstoßen. Das ist die eine Seite des Januskopfes.

Die andere Seite ist völlig anders. Da ist die EKD die Evangelische Kirche Deutschlands, und zwar ganz stark in den Medien. Das kann jemand passen oder nicht, es ist Fakt. Zur Synode kommen regelmäßig um 160 Journalisten: Hörfunk, Fernsehen, also ZDF, ARD, Phoenix, Lokale, Zeitungen und Agenturen. Zur Synode kommen abwechselnd der Bundeskanzler, der Bundespräsident, Ministerpräsidenten, Minister, Würdenträger der wichtigen Kirchen und mehr. Die Presse wendet sich in allen Fragen an die EKD, an die Zentrale in Hannover. „Dominus Jesus" wird veröffentlicht, und der Ratsvorsitzende Kock wird sofort interviewt. Am Tag nach der Veröffentlichung hat Präses Kock bereits seinen Kommentar im Fernsehen geben können und müssen. Für die Medien ist er ungeniert der höchste Repräsentant aller Evangelischen. Jemand muss ja greifbar sein.

(Zuruf: Das ist er!)

Noch einmal zurück zum ersten Gesicht der EKD, zu dem unbedeutenden: Wenn mein Bericht am Abend hätte gegeben werden müssen und ich gesehen hätte, dass von den Engeln noch mehr anders dasitzen als jetzt, dann hätte ich im Stile von Jauch das Millionenspiel gestartet und zum Beispiel gefragt – Sie können, wenn Sie wollen, mitraten –: Wie viele Landeskirchen gehören zur EKD? Wie hießen die Ratsvorsitzenden in aufsteigender Reihenfolge? Fliege, Engelhardt, Kruse, Dibelius?

(Heiterkeit)

Welcher von diesen war kein Ratsvorsitzender?

(Große Heiterkeit)

Wo sitzt oder arbeitet die Kirchenleitung von Anhalt? In Magdeburg, in Dessau, in Anhalt?

(Erneute Heiterkeit)

Wie viele Glieder zählt die kleinste Landeskirche in der EKD? Das ließe sich so weiterführen, und ich fürchte, es gäbe allerhand Fehlfarben und RTL könnte auf dem Geld sitzen bleiben.

(Heiterkeit)

Irgendwo in Deutschland wartet ein Pfarrer auf seine Investitur. Längst hat er die Arbeit aufgenommen, ist eingezogen, verkündet das Wort lauter, feiert die Sakramente rite, nur, er ist immer noch nicht Glied dieser Landeskirche, solange nicht einer aus eben dieser sich in eine andere verzieht. Wir leben in der EU in wenigen Wochen mit einer einheitlichen Währung. Die Freizügigkeit des Wohn- und Berufsortes gehört zum Standard.

Die EKD hat die Verantwortung für Seelsorge an Soldaten. Der Militärbischof steht in einem interessanten Dienst-, Beschäftigungs- und Ordinationsverhältnis.

(Heiterkeit)

Letzteres richtet sich nach seiner Landeskirche, aus der er kommt. Dienstherr ist die EKD, beschäftigt und bezahlt ist er beim Bund. Die Bewährungsprobe eben dieser Militärseelsorge dauerte nach der Wiedervereinigung Jahre, dauert bis heute. Östliche Gliedkirchen hatten und haben ihre Schwierigkeit mit der Militärseelsorge nach dem Muster der Bundesrepublik.

Die EKD hat einige eigene Zuständigkeiten: Urlaubsseelsorge im Ausland, Schiffsseelsorge, von der ich profitierte, Beauftragter bei der Bundesregierung, Frauenzentrum in Gelnhausen, Evangelisches Missionswerk Hamburg, Diakonisches Werk Stuttgart, Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik, Filmbeauftragte, Jugendwerk und mehr.

Es gab Zeiten, da war das gesamtkirchliche Interesse – „innerkirchlich" habe ich geschrieben, es muss aber „gesamtkirchlich" heißen – größer. Um 1956 war die Zerreißprobe in der EKD die atomare Aufrüstung und schon Jahre zuvor die Aufrüstung überhaupt, in den Achtzigerjahren der NATO-Doppelbeschluss. Schwierig waren die Jahre etwa 1982 und folgende, als kämpferische Evangelikale die Konfrontation beherrschten.

Einige Probleme: Es gibt Kräfte, die an die Struktur gehen wollen, und das heißt nicht weniger als an die Landeskirchen, deren Kompetenz, ja Grenze, ja Existenz. Landesbischof Fischer hat es schon erwähnt. Die östlichen Gliedkirchen gelten als zu klein. Im Westen gibt es aber auch Winzlinge, und die kleinste Landeskirche gibt es im Westen. Die östlichen Kirchen waren auf ihrem Weg zu mehr Kirche weiter als die westlichen. Dort gibt es auch intensivere Gespräche. Die schlesische Oberlausitz will zu Brandenburg, Thüringen verhandelt mit der Kirchenprovinz Sachsen. Was sich im Norden tut, weiß man nicht. Vielleicht reicht

Nordelbien bis an die Oder mit dann etwa fünf Bischöfen, die dann auch Jauch wieder abfragen könnte. Ich meine, RTL würde Glück haben.

(Heiterkeit)

Es gibt, wie sie erwähnt haben, die konfessionellen Bünde: VELKD, Reformierter Bund, dies aber auf nationaler und internationaler Ebene. Leuenberg wird erinnert. Arnoldshain ist da. Aber Granit ist ein knetbares Material gegen feste Kirchenstrukturen.

(Große Heiterkeit)

Ich habe allerdings zu bedenken, dass die Kirche ja auf Fels gegründet ist und nicht auf Knet. Aber ich glaube nicht, dass mit dem Fels die Landeskirchen gemeint sein müssen. Ich habe mir in dieser Synode als Synodaler mehr als einmal anhören müssen, wie zementiert und abgeschlossen sich die Pfarreien erwiesen. Manche Synode kam mir vor wie einst in Rom, dass einer kommt mit seinem „Ceterum censeo parochias esse delendas; quasi modo Carthaginem".

(Heiterkeit)

Ich habe mich immer dagegen gewehrt, es nie geglaubt, weil nie erlebt. Die Landeskirchen aber stehen „fest gemauert in der Erden". Da ich nicht über Finanzen spreche, lasse ich außer Acht, welche finanziellen Wirkungen es hätte, wenn Baden und Württemberg eine Kirche würden. Ich kann aber nicht verschlucken, dass ich Zweifel an einer Kostenminderung hätte.

(Heiterkeit)

Die EKD hat eine positive Wächterfunktion gegenüber dem Staat, den großen Verbänden, also Gewerkschaften, Medien, Unternehmern und mehr, der Zivilgesellschaft. Die Frage ist, ob sie zum Beispiel beim Bußtag zu milde operiert hat. Es wird behauptet. Die EKD hat eine ganz wichtige Aufgabe in der Frage der Europäischen Union. Frau Lingenberg und ich sind im Europaausschuss. Wir müssen mahnen, dass keine Entwicklung verpennt wird. Ich nenne Beispiele. Das Meldewesen. Man stelle sich vor, die EU, eine Kommission, verbietet die Frage nach der Konfession bei den Einwohnermeldeämtern, im Steuerwesen und dergleichen. Auf einen Schlag stünde unsere Kirchensteuer auf der Kippe. Die besondere Stellung der freien Wohlfahrtsverbände ist gar nicht so fest. Da ist auch in der Bundesrepublik nicht mehr alles wie früher. Ich erwähne die Freizügigkeit, die Beschäftigung. Was macht eine Landeskirche, die einen portugiesischen Pfarrer ablehnt, weil er kein Badener ist? Der Nichtdiskriminierungsartikel gilt nur für Individuen, nicht für die dahinter stehenden „Gebilde". Der Tendenzschutz ist nicht so sicher.

Bitte erinnern Sie sich: Eine einzige Frau hat über Luxemburg, Brüssel und Straßburg die ganze Bundeswehr verändert, und als sie sich dann durchgesetzt hatte, sagte sie: Ätsch! Im Arbeitsrecht kann sich einiges ändern: Arbeitsrechtliche Kommission und deren Hürde für Nichtchristen. Da lässt sich ein ganzes Szenario denken, und zum Teil wird es auch kommen. Der Status quo ist der, dass die Kirchen ihre Sonderstellung haben und sie werden sie wohl auch behalten. Aber es gibt Kräfte, die daran drehen. Ich erinnere an das Kruzifixurteil in Bayern. Die EKD hat darum ein Büro in Brüssel, das wachsam alle Entwicklungen verfolgt und, soweit überhaupt möglich, auch begleitet im ständigen Kontakt mit Büros anderer Kirchen in Europa. Was Sie, Herr Landesbischof, zur KEK und so sagten, kann ich wirklich nur bestätigen. Irgendetwas muss da passieren. Das heißt, irgendetwas wäre zu wenig.

Ökumene war das Thema der letzten Synode. Wenige Wochen zuvor kam Dominus Jesus heraus. Man hoffte darum auf eine spannende Synode. Daraus wurde leider wenig. Die Referate unserer Leute waren, wie sie waren, die beiden katholischen Bischöfe blendend. Der Versuch, mit Pfeffer und Salz zu arbeiten, scheiterte am Friedenswillen der Synode.

(Beifall)

Außerdem wissen von der anderen Seite viele viel zu wenig. Es gibt – und da kann ich auch nur bestätigen, was Sie vorhin sagten – gar nicht viele Landeskirchen, in denen ökumenische Begegnungen täglich so stattfinden wie bei uns. Das liegt nicht am guten Willen anderer Landeskirchen, sondern an der Religionsstatistik, an der Tatsache, dass wir hier ständig miteinander leben. Dabei ist es wichtig, dass wir als evangelische Christen und Theologen einen Unterschied bei unseren katholischen Mitschwestern und Mitbrüdern begreifen lernen. Es gibt dort – so nenne ich es – ein Legalitätsprinzip und ein Vitalitätsprinzip. Das Legalitätsprinzip ist, wie es ist, und es war in Dominus Jesus nicht anders als vorher und nachher. Das Vitalitätsprinzip ist aber vollkommen anders, ich möchte beinahe sagen: Es ist oft wunderbar, wie viel zwischen Gemeinden, zwischen Kirchen und zwischen einzelnen Christen möglich ist. Ich selber war 18 Jahre Honorarkraft an einer katholischen Fachschule. Da bekommt man sehr viel mit. Viele unterschätzen die Unterschiede.

Ich habe ein Beispiel, das ich Ihnen zur Kontrolle empfehle, wenn Sie Lust haben. Vergleichen Sie einmal die beiden Presseerzeugnisse des Erzbistums Freiburg und unserer Landeskirche. Vergleichen Sie „Konradsblatt" mit „Standpunkte". Es geht mir dabei nicht um besser oder schlechter, farbiger oder kupferstichiger. Es geht um den Ansatz. Vergleichen Sie einmal den Ansatz dieser beiden Blätter. Ich behaupte jedenfalls: Dann verstehen Sie sehr viel von richtigen Unterschieden zwischen den beiden Kirchen.

Die EKD-Synode verabschiedete eine Kundgebung und einen Beschluss. Ob Ihnen beides bekannt ist, weiß ich nicht; vermutlich eher nicht. Zur Zeit arbeiten wir im Präsidium und in einem Vorbereitungskreis am Thema „Globale Wirtschaft – verantwortlich gestalten", denn jede Synode hat da, ähnlich wie hier auch, ein Schwerpunktthema. Ihr Synodaler Rau ist der Vorsitzende des Vorbereitungskreises. Es gibt eine schwierige Sache. Die Fachleute haben ihre Linie, ihre Linien, und wir die unseren. Wie will man das zusammenbringen?

Die EKD ist ein wichtiges Gebilde in der deutschen Gegenwart. Ich fände es nicht so toll, wenn Fliege *als der evangelische Repräsentant* aller Protestanten gelten würde.

Ganz scheint die Wichtigkeit der EKD noch nicht im Bewusstsein verankert. Ich selber habe gern etwas dafür getan, will es weiter so halten und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Großer Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ganz herzlichen Dank.

der Waldenserkirche in großer Offenheit informiert, und wir konnten diakonische Einrichtungen besuchen. Diese Offenheit zeugt von einer jahrzehntelangen vertrauensvollen Partnerschaft, denn die Tavola Valdese hat sozusagen ihr Portemonnaie vor uns geöffnet. Wir brauchen uns in dieser Partnerschaft nichts vorzumachen. Wir hier in Deutschland haben gemerkt, dass wir nicht einfach eine jahrhundertealte Solidarität mit einer Minderheitskirche aufgeben können, denn die Kultursteuer gibt nichts her für die alltägliche und verlässliche pastorale Arbeit in den Waldensergemeinden. Die Solidarität besteht aber nicht in erster Linie aus finanziellen Zuwendungen, denn die werden sinken, sondern im verlässlichen Austausch, in der offenen Information und in der gegenseitigen Beratung. Die beteiligten Gliedkirchen werden nun miteinander überlegen, an welchem Punkt sie ihre Partnerkirche gemeinsam entlasten können. Wichtig ist unsere Grundhaltung gegenüber Minderheitskirchen: „Es ist wichtig, dass es euch als kleine Minderheit gibt."

Herr Heinrich und ich haben einen Bericht verfasst, den wir demnächst im Kollegium diskutieren werden. Sie können ihn danach bei uns abrufen.

Schließlich mache ich mit Ihnen einen Schritt sozusagen gerade vor die Haustür. Wir haben hier in Baden eine alltäglich erlebbare internationale ökumenische Partnerschaft, zumindest die neun Kirchenbezirke längs des Rheines zwischen Lörrach und Karlsruhe, mit der Evangelischen Kirche Augsburgerischen Bekenntnisses von Elsass und Lothringen (ECAAL) und der Evangelischen Reformierten Kirche in Elsass und Lothringen (ERAL).

„Zwei Ufer – eine Quelle" hieß das Motto des grenzüberschreitenden Begegnungstages 1994, dessen Zeichen Sie hier auf der Folie sehen.

(Es wird eine entsprechende Folie gezeigt.)

Aus den langjährigen Vorbereitungen sind viele Partnerschaften zwischen Gemeinden rechts und links des Rheines entstanden. Eine solche Partnerschaft hat meine Zeit als Gemeindepfarrerin in Kehl-Goldscheuer sehr geprägt.

Wir hatten bereits mehrere ökumenische Mitarbeiter in Frankreich – der Synodale Pfarrer Günter Ihle ist einer von ihnen –, und gerade sind die beiden Pfarrvikare Frank Massler und Achim Gielnik von Projekteinsätzen im Elsass zurückgekehrt. Seit 1995 singen wir als Gemeinden rechts und links des Rheines in den deutschen und zweisprachigen Gottesdiensten aus demselben evangelischen Gesangbuch.

Ich denke, das alltägliche Gespräch mit den unmittelbaren Nachbarinnen und Nachbarn ist wichtig, zumal in unseren Gemeinden längs des Rheines viele zweisprachige Familien leben. Die Integration deutscher Familien in die Kirchengemeinden im Elsass und umgekehrt ist eine dringende Aufgabe. Wir befinden uns hier auf dem gemeinsamen Lernfeld der inneren Mission und des Gemeindeaufbaus, und dieses Lernfeld vollzieht sich ökumenisch und zweisprachig.

Im Jahr 1998 haben unsere Landeskirche und die ECAAL/ERAL eine zweisprachige Handreichung „Grenzüberschreitende Seelsorge" für Pfarrerinnen und Pfarrer auf deutscher und französischer Seite veröffentlicht. Sie ging allen Gemeinden zu und ist von großem Nutzen in den praktischen Fragen alltäglicher grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

Unsere Landeskirche ist auf verschiedenen Ebenen mit der lutherischen und reformierten Nachbarkirche in Frankreich verbunden. Es gibt regelmäßige Treffen der Kirchenleitungen am Rhein, an denen auch die Evangelisch-Reformierte Kirche in Basel-Stadt beteiligt ist. Die Dekanate und Konsistorien längs des Rheines kommen einmal pro Jahr zusammen.

Unsere Partnerschaften in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind ein Mikrokosmos von Ökumene und Mission. Hier erleben wir eine Vielfalt von kulturellen, religiösen und sozialen Milieus. In Straßburg leben z. B. genauso viele Muslime wie Protestanten. Die ECAAL leistet sich daher einen hauptamtlichen Beauftragten für Islamfragen, übrigens ein Norweger. Der Umgang mit islamischen Gruppen war auch bereits Thema beim Treffen der Kirchenleitungen und der Dekanate. Herr Dekan Eitenmüller hatte damals aus Mannheim berichtet. Sie können Berichte darüber auch bei der Abteilung Mission und Ökumene abrufen.

Das nächste Treffen der Dekanate und Konsistorien am 24. September 2001 wird in Zusammenarbeit mit dem Euro-Institut in Kehl einen Wegweiser bieten durch den „Irrgarten der europäischen Institutionen und Fördermöglichkeiten". Übrigens: Die kommende Landesgartenschau im Jahr 2004 trägt den Arbeitstitel „Im Garten an beiden Ufern" und wird beiderseits des Rheines in Kehl und Straßburg stattfinden. Es hat sich bereits eine grenzüberschreitende kirchliche Arbeitsgruppe dazu gebildet. Wir könnten und sollten die Beratungskompetenz der europäischen Institutionen am Oberrhein stärker für unsere Kirchenbezirke und Gemeinden nutzen. Ich denke, unsere Landeskirche hat durch ihre Lage am Rhein eine besondere Aufgabe und Chance, alltägliche Partnerschaftsbeziehungen zu leben und zu üben wie sonst nur wenige Gliedkirchen innerhalb der EKD.

Vier exemplarische Partnerschaftsbeziehungen mit exemplarischen Lernfeldern habe ich Ihnen vorgestellt. Ein Bild möchte ich Ihnen nicht vorenthalten, denn eine Partnerschaft wollen wir weiterentwickeln, und dazu haben Sie, liebe Synodale, auf der vergangenen Synode beigetragen. Erinnern Sie sich? Auf dieser Folie sehen Sie, wie Ihre Kollekte von der vergangenen Synode für die Baumpflanzaktion durch Bischof Theodore, das ist der Dritte von rechts, von der Diözese Karimnagar in der Kirche von Südindien verwandt wird.

(Es wird eine entsprechende Folie gezeigt.)

Sie sehen, wir leben in einer Vielfalt und einem Reichtum von kirchlichen Partnerschaftsbeziehungen. Sie sind ein Lernprozess mit vielfältigen Aspekten in geistlich-kultureller, ökumenisch-diakonischer, finanzieller und seelsorglich-pastoraler Hinsicht. Kirchliche Partnerschaften sind gelebte Ökumene und Mission. Sie eröffnen uns eine neue Offenheit und Sensibilität für Fragen aus Mission und Ökumene. Diese Verbindungen sind grundlegend und fundamental für unsere Landeskirche. In der einen Welt sind wir als Geschöpfe Gottes, als an Jesus Christus Glaubende und als Gemeinschaft der Heiligen einander anvertraut worden.

Nun gibt es in jeder Partnerschaft auch Krisen, Freude und Leid. Eine kirchliche Partnerschaft braucht Frauen und Männer, die bereit sind, sie zu tragen. Sie darf nicht aufgedrängt werden. Wir müssen die Sprachbarrieren ernst nehmen und darauf achten, dass möglichst viele Personen beteiligt werden können. Die Partnerschaften brauchen Absprachen, Information und Kooperation, wie in der Partnerschaft zu Hause. Sie brauchen Koordinierung und Be-

Jetzt dürfen Sie raten, was das darstellen könnte. Haben Sie da bestimmte Ideen oder Assoziationen? – Herr Sutter sagt: Schwangerschaft. Herr Seiter im Oberkirchenrat hat gesagt: Das sind zwei Embryonen.

(EKD-Synodaler Sutter: Ich sage auch: Schwangerschaft mit Vierlingen! – Heiterkeit)

Gut. Ich habe dieses Zeichen als zwei Tiere gesehen, und zwar habe ich dabei zwei Krokodile erkannt, allerdings mit viel Fantasie. Beide sind vereint und getrennt zugleich. Beide sind Geschöpfe Gottes. Ich kann diese Deutung gut gebrauchen für eine exemplarische Frage in der Partnerschaftsarbeit, nämlich: Wie verhalten sich die Kirchen- und die Bezirkspartnerschaft und die ökumenische Diakonie oder Projektarbeit im Kirchlichen Entwicklungsdienst zueinander? Wie verhalten sich der Austausch auf Gemeinde- und Bezirksebene und die kirchliche Entwicklungsarbeit? Wie können beide sinnvoll miteinander verbunden werden?

Viele Partnerschaften, gerade nach Afrika, sind mit konkreter Projektarbeit verbunden; ein Kinderheim wird gefördert oder eine landwirtschaftliche Kooperative. Das bedeutet eine wichtige Unterstützung für unsere Partner, aber zugleich auch viel Reibung im Umgang miteinander, da es des Öfteren verschiedene Auffassungen darüber gibt, wem ein Projekt zugute kommen sollte, wie es durchgeführt wird und durch wen es kontrolliert werden soll. Ich weiß von einer Partnerschaft zwischen einer ghanaischen und einer mittelbadischen Gemeinde, die an diesen unterschiedlichen Auffassungen gescheitert ist.

Andererseits gibt es positive Beispiele für wechselseitig transparente Projektarbeit.

Dabei müssen wir uns als europäische Partner fragen lassen, ob wir uns nur als Geberinnen und Geber verstehen oder als Beteiligte in einem gemeinsamen Lernprozess.

Verändert und bewirkt die Projektarbeit auch etwas bei uns? Wir hatten zwei ökumenische Mitarbeiter aus Ghana in unserer Landeskirche: zunächst Pfarrer Akoto mit Familie und von 1995 bis zum Oktober 2000 Pfarrer Danso mit seiner Frau Felicia und ihren vier Kindern in Albbruck im Kirchenbezirk Hochrhein. In seinem Auswertungsbericht kommt immer wieder die Frage auf: Nehmen wir als Evangelische in Deutschland unsere afrikanischen Partnerkirchen wirklich ernst? Und umgekehrt: Verstellen uns nicht gegenseitige Vorurteile und Erwartungshaltungen den Blick für die wahren Bedürfnisse einer echten Partnerschaft?

Im Mai wird eine Delegation unserer Landeskirche, bestehend aus Herrn Oberkirchenrat Dr. Beatus Fischer, Herrn Dekan Hans Scheffel und Herrn Hans Heinrich, dem Landeskirchlichen Beauftragten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, nach Ghana reisen. Sie werden u. a. die Kirchenleitung der Presbyterianischen Kirche dort treffen und den Distrikt Kwahu besuchen, der eine Partnerschaft mit dem Kirchenbezirk Hochrhein unterhält. Danach werden sie unserer Landeskirche auf verschiedenen Ebenen berichten.

Hier kommt eine weitere Frage ins Spiel, die der Auswertung von Partnerschaftsreisen. Sie sollen ja nicht nur für die Reisenden selbst, sondern für die gesamte Landeskirche von Nutzen sein. Die Frage der Auswertung geht noch weiter: Unsere Delegation ist die dritte aus dem Bereich der südwestdeutschen Landeskirchen, die innerhalb eines Jahres Ghana bereist. Die Presbyterianische Kirche in Ghana lebt wie andere Partnerkirchen auch in einem Netz von Beziehungen. Es ist wichtig, dass verschiedene Besuchsdelegationen aus verschiedenen Bezirken und Kirchen bereit sind, einander zu berichten und zu beraten, denn Partnerschaften sind nicht ausschließlich bilateral, sondern entwickeln sich in einem weit gespannten Netz von Beziehungen. Hier ist die Beratung durch die entsprechenden Länderreferate des EMS besonders wichtig. Wir haben Erfahrungen, dass für Bezirkspartnerschaften die fachkundige Begleitung des EMS notwendig ist, um eventuelle Konflikte zu vermeiden.

Viel stärker als früher leben wir heute im Bewusstsein der einen Welt. So die letzte Kundgebung der EKD Synode. Dieses Bewusstsein wird durch die Partnerschaftsarbeit und den Austausch im Netz der ökumenischen Zusammenschlüsse und Missionswerke gestärkt und weiterentwickelt. So setzen wir uns gemeinsam mit den Partnern ein für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Nun kommen wir aus Übersee zurück nach Europa. Eine weitere Partnerschaftsbeziehung unserer Landeskirche möchte ich exemplarisch beleuchten, die zur Waldenserkirche in Italien. Viele von Ihnen sind sicher schon einmal selbst in den Waldensertälern in Norditalien gewesen mit einer Gemeindegruppe, einer Pfarrkonferenz oder der badischen Posaunenarbeit, die jährlich dort ihre Familienfreizeiten durchführte. Schließlich besteht eine Partnerschaft unserer Landeskirche zur Chiesa Evangelica Valdese seit fast 50 Jahren. Sicher haben Sie dieses Zeichen oft gesehen: Lux lucet in tenebris, das Licht leuchtet in der Finsternis.

(Hierzu wird eine Folie gezeigt.)

Die kleine Waldenserkirche ist für uns große Volkskirchen der Inbegriff für eine kostbare und qualifizierte Minderheit. Von Minderheitskirchen wie den Waldensern oder der Evangelischen Kirche der Böhmischen Brüder in Tschechien (EKBB), zu denen wir zusammen mit dem Gustav-Adolf-Werk Verbindungen pflegen, lernen wir, wie eine Minderheit in einer anders konfessionell oder sogar säkular geprägten Umgebung klar ihren Glauben bezeugen und Position in ethischen und gesellschaftlichen Fragen beziehen kann.

Eine exemplarische Frage in der Partnerschaftsarbeit mit der Waldenserkirche besteht in den unterschiedlichen Finanzierungssystemen unserer Kirche. Ihre Grundaufgaben in der Verkündigung der Seelsorge und dem Unterricht finanziert die Waldenserkirche durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder nach dem Prinzip der „3P". Das bedeutet: Jedes erwachsene Gemeindeglied wird gebeten, drei Prozent seines Einkommens persönlich und periodisch, d.h. regelmäßig zu entrichten. Seit 1997 erhält die Waldenserkirche darüber hinaus Mittel aus der Kultursteuer in Italien. Die Mittel aus der Kultursteuer verwendet die Waldenserkirche ausschließlich für Aufgaben in der sozialen und ökumenischen Diakonie, die allen Menschen, gleich welchen Glaubens sie auch seien, zukommen.

Diese Kultursteuer hat nun zu Krisen und Missverständnissen zwischen den Gliedkirchen der EKD, der Kirchenleitung und einigen diakonischen Einrichtungen der Waldenser geführt. Ende März haben sich Vertreterinnen und Vertreter aus Baden, Hessen-Nassau, dem Rheinland und Westfalen, aus der Schweiz und vom Gustav-Adolf-Werk der EKD sowie Waldenser-Freundeskreisen zu einer Konsultation in Torre Pellice in Italien getroffen. Drei Tage lang hat uns die Leitung

Unsere Grundordnung und unsere Leitsätze stimmen in das Lied auf die ökumenischen Partnerschaftsbeziehungen mit ein.

Wenn Sie die Liste mit Bezirks- und Gemeindepartnerschaften, die wir Ihnen beigelegt haben (Anlage 18), studieren, werden Sie die Vielfalt und den Reichtum des Beziehungsnetzes zwischen unserer Landeskirche und den Partnerkirchen in Asien und Afrika sowie mit den Minderheitskirchen in Europa erkennen.

Ich möchte nun **vier ökumenische Partnerschaftsbeziehungen unserer Landeskirche** exemplarisch darstellen. Das sind im Bereich unserer Missionswerke, dem Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) und Mission 21 – die kennen Sie noch unter dem Titel „Basler Mission" -, die Partnerschaft mit der Presbyterianischen Kirche in Ghana und unsere Beziehungen zu Kirchen in Indonesien. Im europäischen Bereich möchte ich über die Partnerschaft zur Waldenserkirche in Italien und zu unseren unmittelbaren Nachbarn, der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses von Elsass und Lothringen (ECAAL) und der Evangelischen Reformierten Kirche in Elsass und Lothringen (ERAL), berichten. Insbesondere vier Lernfelder tun sich für unsere Partner und uns in den Partnerschaftsbeziehungen auf:

In unseren Partnerschaften geht es um den geistlich-kulturellen Austausch, um die Projektarbeit der ökumenischen Diakonie, um die Fragen nach den Finanzierungssystemen für Kirchen und Gemeinden und um Anregungen für den Gemeindeaufbau.

- Den geistlich-kulturellen Austausch möchte ich besonders betrachten anhand unserer Verbindungen nach Indonesien,
- die Fragen nach der ökumenischen Diakonie besonders anhand unserer Beziehung zur Presbyterianischen Kirche in Ghana,
- den Austausch über die Fragen der Finanzierung der Kirchen und ihrer Gemeinden anhand unserer Verbindungen zur Waldenserkirche und schließlich
- die Frage nach dem Gemeindeaufbau anhand unserer Verbindungen nach Frankreich in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Betrachten wir zunächst unsere festen Partnerbeziehungen nach Übersee. Seit 1972 ist unsere Landeskirche Mitglieds- und Trägerkirche des EMS und seit vielen Jahrzehnten mit der Basler Mission, jetzt Mission 21, verbunden. Sie haben als Tischvorlage ein „Badisches Ökumenisches Kompendium". Dort finden Sie all diese Begriffe und die Einrichtungen etwas näher erklärt.

Zunächst schaue ich mit Ihnen nach Indonesien.

In Indonesien stehen wir besonders mit Kirchen auf der Insel Sulawesi in Verbindung. Hier haben sich intensive Partnerschaften entwickelt zur Evangelischen Kirche in Südostsulawesi, GEPSULTRA genannt, durch den Kirchenbezirk Lörrach und Schopfheim, und zur Toraja-Kirche durch den Kirchenbezirk Baden-Baden. Aus der Toraja-Kirche wurde auch Pfarrer Simon Mutu als ökumenischer Mitarbeiter entsandt. Er lebt mit seiner Familie in Bühlertal und arbeitet mit Pfarrerin Christiane Drape-Müller zusammen. Der Kirchenbezirk Kehl baut gerade eine Partnerschaft zur Donggala-Kirche auf. Unsere Landeskirche unterhält außerdem regelmäßige Kontakte zur Bali-Kirche und zum Evangelischen Kirchenbund in Indonesien, in dem all diese Kirchen vertreten sind. Anhand dieser Partnerschaftsbeziehungen möchte ich Ihnen nun aufweisen, wie wichtig der geistlich-kulturelle Austausch für unsere Kirchen ist.

Folgendes Zeichen aus der Toraja-Kirche möchte ich Ihnen vorstellen.

(Es wird eine Folie gezeigt)

Das Zeichen besagt sinngemäß: Der Mensch lebt nicht für sich allein, sondern auch mit und für andere Menschen. Diese Aussage ist in Indonesien besonders aktuell und brennend, zunächst einmal durch die Vielfalt der Inseln und der Völker selbst. Jede evangelische Kirche hat dort eigene Ausdrucksformen für ihren Glauben gefunden, die ihrer Kultur entsprechen, sei es durch Bilder und Zeichen, besondere Bauten, durch Gesänge und durch den Tanz. Bei mehreren Ausstellungen konnten wir die religiösen Bilder indonesischer Künstler entdecken, zuletzt 1999 in Baden-Baden die des balinesischen Künstlers Nyoman Darsane. Mit unseren Geschwistern in Indonesien erfahren wir, wie vielfältig sich der Glaube an Jesus Christus ausdrücken kann. Wir staunen über die Fülle des Geistes in ihren Kirchen. Unser Blick wird auf andere und neue Formen, dem Glauben Ausdruck zu verleihen, gerichtet, und unser geistlicher Horizont wird dadurch erweitert. Wir entdecken die Vielfalt von Glaubensformen in der Einheit des Glaubensbekenntnisses. Ihr Zeugnis ist für uns sehr kostbar.

Der Mensch lebt nicht für sich allein ... Wir hören immer wieder von furchtbaren Spannungen in Indonesien, die zum Teil auch religiös motiviert sind. In unseren Partnerkirchen leben evangelische Christinnen und Christen mit Muslimen zusammen wie in der Toraja-Kirche, mit Hindus wie in der Evangelischen Kirche auf Bali und mit Menschen, die Naturreligionen angehören, wie in der Donggala-Kirche.

Der Mensch lebt nicht für sich allein ... Immer wieder weisen uns unsere indonesischen Geschwister hin auf das Frieden suchende Gespräch mit den anderen Religionen, mit den Muslimen und den Hindus, und sie bitten uns, dass wir sie dabei begleiten in unserer Fürbitte und durch unsere internationale Anwaltschaft für die christliche Minderheiten in diesem viele Völker und Religionen umfassenden Staat.

In der vergangenen Woche hatte ich Gelegenheit, mit dem Generalsekretär des Indonesischen Kirchenbundes, Dr. Isaak Lambe, zu sprechen, und ich fragte ihn, was denn die indonesischen Partnerkirchen bei uns als für sie wichtig erfahren. Er antwortete: „Die Gleichstellungsarbeit in den evangelischen Kirchen und der Einsatz der christlichen Friedensdienste interessieren die indonesischen Besucherinnen und Besucher besonders. Sie möchten von uns theologische Argumente und geistliche Anregungen für die Stärkung der Menschenrechte und für die Gleichstellung von Frauen und Männern in ihren Kirchen und ihrer Gesellschaft erfahren."

Der Mensch lebt nicht für sich allein ... Die Partnerschaften mit indonesischen Kirchen sind exemplarisch für den geistlichen und theologischen Austausch.

Machen wir nun einen Sprung nach Afrika. Seit 1980 unterhält der Kirchenbezirk Hochrhein eine Partnerschaft mit dem Distrikt Kwahu in Ghana. Aus Ghana hat Frau Grenda, Landessynodale und in dieser Partnerschaft aktiv, dieses Zeichen mitgebracht.

(Es wird eine Folie gezeigt)

II
Grußworte
(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich möchte nun Herrn Superintendent Vesen um sein **Grußwort** bitten.

Superintendent **Vesen**: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Das liegt mir mehr, oder vielleicht besser: Liebe Freundinnen und Freunde. Ich bin deswegen gekommen, weil es gut ist, Freundschaft zu pflegen. Das war ein Wort, das mir auch am Herzen liegt. Ich bin gekommen und habe mich gleich wohl und zu Hause gefühlt. Die Aktenberge, die Unpünktlichkeit nach der Pause, alles solche Dinge, freundliche Strukturen, Ordnungen, wie wir bei der Wahlordnung gemerkt haben, die zu prüfen ist, und wie das dann so geht. Also wunderbar, wie bei uns. Auch die Größe, obwohl wir gegen euch so unendlich klein sind.

Ich bin gekommen, um euch herzlich zu grüßen, Entschuldigung, Sie natürlich – manchmal sage ich das etwas familiärer –, und Ihnen Gottes Segen für die Arbeit zu wünschen, die Arbeit, die wir auch ab dem 16. Mai vor uns haben, wenn wir als Südwestdeutsche jährliche Konferenz – so heißt unsere Synode – in Bad Kreuznach zusammen sein werden, um miteinander nachzudenken über – wen wundert es? – Konzentration kirchlicher Strukturen. Dann noch eine ganz spannende Sache – da weiß ich noch nicht, was bei uns da passiert –: Hauptthema „Feministische Theologie", „Feministische Befreiungstheologie" haben wir uns einmal als Sehhilfe gewählt. So heißt das Thema, und das Unterthema heißt: 'Ihr habt Augen oder habt ihr Augen und seht nicht?' Ich bin gespannt, was wir damit miteinander schaffen, was wir sehen, was wir erblicken und wie wir da miteinander auf einem guten Weg bleiben. Zur Konzentration kirchlicher Arbeit habe ich Artikel gelesen, die immer interessant sind, wenn auch zumindest darüber nachgedacht wird. Ich habe das vorhin einmal so beim Vorredner gehört. Das sind auch unsere Probleme.

Das letzte Mal habe ich gesagt: Wir stehen in unserer Zentralkonferenz – das wäre unsere EKD-Synode, die in München getagt hat – vor der Frage: Konzentrieren wir uns auf *eine* Kirche, *eine* methodistische Kirche in Deutschland? Das hat nicht geklappt, aber wir werden jetzt überlegen, ob wir demnächst den Südwesten und den Süden zusammenbringen. Das wird die Entscheidung bei unserer nächsten Konferenz sein. Südwest das sind Saar, Pfalz und Baden, und dann Württemberg und Bayern dazu. Die Tendenzen sind so, dass es so werden wird. Die Trendabstimmungen haben zwei oder vier Gegenstimmen ergeben, so dass also die Richtung klar ist. Ich hoffe jetzt, dass unser Granit auch knetbar ist, und habe da gute Hoffnung, dass wir es schaffen. Dann wäre es ein guter Weg, den wir uns mit dem Beschluss verbaut haben, die Gesamtkirche in Deutschland nicht zu installieren.

Was wäre zu Dominus Jesus zu sagen? Eigentlich gehört es nicht zum Grußwort, gleich auch in die Debatten einzugreifen. Aber mir fiel eine wunderbare Erfahrung in diesem Zusammenhang ein. Ich habe seit zehn Jahren eine Hilfsaktion in Kroatien. Als ich damals in der Kriegsphase noch mit meinem Transport unten war, lud mich der katholische Partner ein, der Chef der Caritas, und sagte: 'Das nächste Mal predigst du bei uns in der Kirche.' Ich habe dann dort gepredigt und, was ich zum ersten Mal erlebt habe, Beifall bekommen. Das war mir ganz neu. Danach stand ich dann so ein bisschen hilflos vorne in der Kirche. Es wurde eine Taufe gehalten, und dann kam die Eucharistiefeier. Ich stand immer noch hilflos da. Dann kam der Bruder auf mich zu und gab mir die Hostie. Ich sagte zu ihm so ganz leise: 'Matthias, weißt du, was du tust?' Dann sagte er: 'Keine Sorge, Rom ist weit.' Das habe ich nach Dominus Jesus erlebt. Das war das Bewegende, dass wir den Schulterschluss, den wir vor Ort hatten, dadurch nicht verloren haben, sondern das eher fester geworden ist. Dafür bin ich sehr, sehr dankbar, weil ich sehr, sehr gute geistliche Erfahrungen mit den evangelischen und katholischen Geschwistern erlebt habe in der AEJ und dann in anderen Bereichen der Kirche. Deswegen habe ich keine Sorge. Es ist nur schade, dass es für eine Kirche so lauten muss: 'Na ja, Rom ist weit.' Da wünsche ich Euch, dass das anders wird.

(Heiterkeit)

Zum Schluss möchte ich auf die Losungen hinweisen, die über diesem Tag stehen, ein Wort aus 5. Mose 6,5, das zentrale Wort: 'Du sollst Gott lieben', und dazu dann dieses Wort aus 1. Johannes 4, dass wir ihn lieben, weil er uns zuerst geliebt hat.

Ein Thema ist Segen, ein Thema ist Engel, habe ich vorhin mitbekommen. Siegried Fietz hat eine neue CD herausgebracht „Manchmal brauchst du einen Engel" mit wunderbaren Texten und Liedern. Könnten wir nicht solche Engel sein. Das Bild ist ja sehr schön, aber lebendige, mutige, kraftvolle Engel, die Gottes Liebe, Jesu Liebe, in die Welt tragen, das wünsche ich uns als Einzelnen, als Kirchen. In diesem Sinne: Gott segne Sie hier in dieser Tagung.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Herzlichen Dank, Herr Vesen.

XII
Bericht über ökumenische Partnerbeziehungen der Evangelischen Landeskirche in Baden – Kirchenrätin Labsch

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir hören den Bericht von Frau Kirchenrätin Labsch über die ökumenischen Partnerbeziehungen der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Kirchenrätin **Labsch**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Synodale und Gäste! Mit Begeisterung habe ich in den vergangenen Wochen und Monaten offizielle Kundgebungen und Verlautbarungen aus dem Ökumenischen Rat der Kirchen, aus der EKD, auch aus unserer Landeskirche zu ökumenischen Partnerschaftsbeziehungen gelesen. Sie klingen wie Liebeserklärungen. Hier einige Kostproben:

„Kirche-Sein heißt in Beziehung leben. Das gilt sowohl im Leben jeder lokalen Kirche wie auch zwischen den Kirchen. Um wirklich Kirche zu sein, brauchen die Kirchen einander." So der Generalsekretär des ÖRK, Konrad Raiser, vor dem Zentralausschuss im Februar 2001 in Berlin. Ein anderes Zitat: „Die Kontakte und Partnerschaften zu Kirchen und Gemeinden in anderen Ländern und Kontexten sind ein wichtiger Bereich gelebter Ökumene. Wir sind dankbar für den Reichtum und die Vielfalt der lebendigen Beziehungen und für das Engagement, das in ihnen zum Ausdruck kommt." So der Präses der EKD-Synode, Jürgen Schmude, im November 2000 in Braunschweig.

gleitung auf allen Ebenen, von der Kirchengemeinde über die Bezirke und Prälaturen bis zur Kirchenleitung. Das möchten wir in der Abteilung Mission und Ökumene mit den Landeskirchlichen Beauftragten für Sie leisten, eine Art Ehe-, Familien- und Lebensberatung für ökumenische Partnerschaftsbeziehungen.

Unsere Nachbarkirchen, die Pfalz, Württemberg und Hessen-Nassau, Mitgliedskirchen des EMS, haben Leitlinien für Partnerschaften entwickelt, die für Gemeinden und Bezirke sehr hilfreich sind, die den Informationsfluss und die Transparenz fördern. Mein Ziel ist es, solche Leitlinien in unserer Landeskirche und für sie zu entwickeln.

Ich möchte hier – und ich denke, auch in Ihrem Namen – allen Gemeindegliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern, die sich in vielfältigen ökumenischen Partnerschaftsbeziehungen engagieren, herzlich danken. Ich konnte hier nur einige exemplarisch erwähnen, aber ich weiß, dass es lebendige Partnerschaften zu Kirchen und Gemeinden in vielen weiteren Ländern in Europa und Übersee gibt.

Verehrte Synodale, draußen finden Sie eine Karte. Die landeskirchlichen Beauftragten haben die Bezirks- und Gemeindepartnerschaften, die Ihnen bekannt sind, auf einer Liste zusammengestellt, und Herr Heinrich hat Wollfäden gespannt von einer Karte der badischen Kirchenbezirke zu Ihren Partnerkirchen in Europa und Übersee. Wir bitten Sie nun, diese Karten zu korrigieren und zu ergänzen, indem Sie Partnerschaftsfäden spannen von Ihrer Gemeinde und Ihrem Bezirk zu Ihren Partnerkirchen. Das soll das Netz sichtbar machen, in dem wir unsere ökumenischen Partnerschaften leben.

Schließen möchte ich mit einem Lied aus Ghana. Das habe ich von Felicia Danso gelernt. Sie finden dieses Lied auf dem Blatt, das Ihnen vorliegt. Herr Sutter kann ja vielleicht auch einen anderen südlichen Dialekt, das Twi.

(Heiterkeit)

Das ist ein ganz einfaches Lied. Ich bitte Sie, sich zu erheben, weil man in der Ökumene nicht im Sitzen singt.

(Die Synode singt das Lied.
„Da n'ase, da n'ase – Danket Gott, ...")

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

(Tischvorlage zu diesem Bericht: „'Badisches' Ökumene – Kompendium" – siehe Anlage Nr. 18)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Vielen Dank, Frau Labsch. Es ist sehr selten, dass wir zum Abschluss eines Berichtes gemeinsam singen, aber wie ich finde, keine schlechte Übung.

XIII
„Finanzpolitische Überlegungen" Einführung zur Vorlage Haushaltskonsolidierung bis 2005 (OZ 10/8) – Oberkirchenrat Dr. Fischer

(Anlage 8)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir hören dazu Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer.

(Der Beitrag von Herrn Oberkircherat Dr. Fischer wird visuell auf der Leinwand mittels Beamer unterstützt. – Ein Teil der gezeigten Folien, die zusätzlich als Tischvorlage verteilt wurden, sind im Anschluss zu diesem Bericht abgedruckt.)

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Wir beginnen immer mit Losung und Lehrtext, wie Sie gerade gesehen haben, und enden dann häufig mit dem Essen. Aber erst kommen die Zahlen und dann das Essen, um in Abwandlung eines Wortes von Bert Brecht zu sprechen.

(Heiterkeit)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

(Folie 1) Mit den Drucksachen OZ 10/4 bis 10/7 liegt Ihnen ein Paket zur Beratung und Beschlussfassung vor, das zum Ziel hat, einen Beitrag zur Sicherung des Pfarrdienstes zu leisten. Ihnen liegen mit der Drucksache OZ 10/8 Vorschläge des Evangelischen Oberkirchenrates vor, die gemeinsam durch die Prüfkommission erarbeitet worden sind und die das Ziel haben, unseren Haushalt zu konzentrieren. Bei der Aussprache über dieses Paket im Landeskirchenrat wurde deutlich, dass mit diesen Maßnahmen Fragen nach der Sicherung der finanziellen Leistungskraft unserer Landeskirche entstehen können. Deshalb hat mich die Präsidentin gebeten, einführend zu den Ergebnissen der Konzentrationsdebatte Entwicklungen und Maßnahmen finanzpolitischer Art unserer Landeskirche zu skizzieren; denn ohne einen Blick zurück auf das bisher in der Haushaltskonsolidierung Geleistete ordnen sich die von uns gemachten Vorschläge nur unvollkommen in ein Gesamtbild ein, das Sie jedoch bei der Entscheidung über die Ihnen von uns vorgelegten Vorschläge vor Augen haben sollten, abgesehen davon, dass nicht alle schon länger Mitglied in der Synode sind und wir alle mit zunehmendem Alter unter dem Schwund des Gedächtnisses leiden.

Bei der anstehenden Konzentrationsdebatte zu OZ 10/8 waren sich das Kollegium und der Landeskirchenrat darüber einig, dass die erforderliche Kürzung von 5 % des Haushaltsvolumens bis zum Jahr 2005 nicht den Pfarrdienst einbeziehen kann und darf. Nachdem in den letzten Jahren im Pfarrdienst über 109 Stellen gekürzt wurden und dieser schmerzliche Eingriff schneller als geplant auch umgesetzt werden konnte, schien uns eine erneute Kürzung um 5 % oder 30 Stellen nicht vertretbar. Anstelle von Ausgaben- und Stellenkürzungen kam aus dem Landeskirchenrat die Anregung, den erforderlichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht durch Ausgabekürzungen, sondern durch Einnahmeerhöhungen zu erzielen. Ein solcher Weg wirft Fragen auf, die ich nun gemeinsam mit Ihnen nun bedenken und beantworten möchte.

(Folie 2) **Die erste Frage: Wie sieht die mittelfristige Kirchensteuerentwicklung aus?**

Folie 3: Wir rechnen damit, dass bis zum Jahr 2005, gemessen an dem Kirchensteueraufkommen 1992, 148 Millionen DM oder 31 % weniger Kirchensteuern eingehen werden, wenn wir für diesen Zeitraum ein Wachstum von 1,5 % unterstellen. Allerdings sind wir seinerzeit bei Bekanntwerden der Steuerreformmaßnahmen von einem höheren Kirchensteuerausfall bis 2005 ausgegangen. (Folie 4) Gegenüber dem Erkenntnisstand vom Januar 2000 – so schnell gehen die Zeiten vorbei und so kurz sind bei Steuerschätzungen die Halbwertszeiten – hat sich die zu erwartende Kirchensteuereinnahmesituation um 40 Millionen DM verbessert (Folie 5), dies insbesondere deswegen (Folie 6), weil die in dem Vermittlungsverfahren erarbeitete Unternehmenssteuerreform durch unsere Intervention bei Bundesregierung

und Bundestagsfraktionen die kirchensteuermindernden Auswirkungen des Abzugs des doppelten Gewerbesteuermessbetrags bzw. die Auswirkungen des Halbeinkünfteverfahrens und damit die Halbierung unserer Bemessungsgrundlage bei der Erhebung von Kirchensteuern verhindert werden konnte. Dieses neue Berechnungsverfahren regelt der § 51 a des Einkommensteuergesetzes. Das so genannte Optionsmodell, das auch zur Diskussion stand, nämlich das Wahlrecht der Personengesellschaften zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft, worunter jeder Zahnarzt und Rechtsanwalt gefallen wäre, wurde während des Vermittlungsverfahrens gestrichen.

Durch die in Baden-Württemberg gegenüber dem Bundesgebiet um 4,3 % geringere Arbeitslosigkeit konnten im Jahr 2000 24 Millionen DM höhere Kirchensteuern gegenüber 1999 eingenommen werden. Allerdings, die ursprünglich für 2002 geplante Tarifreform, die Absenkung des Spitzensteuersatzes von 51 % auf 48,5 % und die Senkung des Eingangssteuersatzes von 22,9 % auf 19,9 % wurde, wie wir alle gemerkt haben, auf das Jahr 2001 vorgezogen und mindert natürlich das Kirchensteueraufkommen entsprechend früher. Es bleibt aber, wie eingangs festgestellt, die Schätzung, dass wir im langfristigen Vergleich bis zum Jahr 2005 einen Kirchensteuerausfall von 31 % zu verkraften haben werden. Normalerweise hätte dies Konsequenzen für die Ausgabengestaltung, die schlicht und einfach als katastrophal umschrieben werden müssten. Die Frage ist nun: Weshalb wirkt sich ein so großer Kirchensteuerrückgang nicht in gleicher Größenordnung auf das Ausgabeverhalten aus? Die Antwort ist relativ einfach: Unsere Landeskirche hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung unternommen. Deshalb darf ich die Gelegenheit nutzen, die einzelnen Maßnahmen in einem Gesamtzusammenhang zu erläutern. Das ist Schwerpunkt der jetzt folgenden Ausführungen.

(Folie 7) **Die zweite Frage lautet deshalb: Welche Konsolidierungsleistungen sind in der Zeit seit 1987 erbracht worden?**

Auf der Einnahmenseite (Folie 8) sind die Erträge aus dem Geldvermögen, die vom Staat erhaltenen Ersatzleistungen für den Religionsunterricht, die Leistungen der Privatschulträger für den von unseren Lehrkräften gehaltenen Religionsunterricht sowie die Einnahmen aus dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen um insgesamt (**Folie 9**) 29 Millionen DM gesteigert worden. Durch unsere konsequente Anlagestrategie konnten die Einnahmen aus Vermögensanlagen seit 1987 um 19 Millionen DM erhöht und gesteigert werden. Nach zähen und andauernden Verhandlungen mit der Landesregierung und den regierungsbildenden Fraktionen konnte erreicht werden, dass das Land jährlich fünf Millionen DM mehr für unsere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem von unseren Lehrkräften abgehaltenen Religionsunterricht zahlt; dadurch stieg der Deckungsgrad der durch staatliche Leistungen abgedeckten Gesamtkosten von gut 30 % auf nunmehr 48 % – immer noch zu wenig, gemessen an der Verpflichtung des Landes, die Aufwendungen für das ordentliche Lehrfach Religionsunterricht wie Deutsch und Mathematik selbst aufzubringen oder eben diesen Aufwand an die Kirchen zu erstatten. Wir werden deshalb mit der Landesregierung und den Fraktionen weiterhin im Gespräch bleiben. Die Mehreinnahmen aus dem besonderen Kirchgeld werden mit circa vier Millionen DM als Schätzwert angegeben. Genauere Auswertungen haben wir nicht, sodass verlässlichere Angaben nicht möglich sind. Das war jetzt die Einnahmeseite und die Steigerung und damit Haushaltsentlastung.

Aus der Ausgabenseite (Folie 10) haben eine Vielzahl von Änderungen, die meist von Ihnen als Synode beschlossen wurden, zu Ausgabenkürzungen in Höhe von rund 110 Millionen DM im landeskirchlichen Haushalt geführt. Mit kleineren Maßnahmen, von der Änderung des Umzugskostengesetzes mit der Einführung von gedeckelten Höchstbeträgen bis zur Abgabe der Verantwortung für das Diakoniebauprogramm an das Diakonische Werk (zwei Millionen DM) – **Folie 11** –, Absenkung der Sachaufwendungen, ebenfalls zwei Millionen DM, Einführung der Budgetierung und Schließung oder Übergabe an andere Träger oder schlicht die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit bei den Tagungsstätten, wurden sieben Millionen DM eingespart.

Bei einem Personalkostenanteil von über 80 % können Einnahmeausfälle von 31 % nicht ausschließlich durch Sachkostenkürzungen aufgefangen werden. Deshalb sind im Personalkostenbereich (**Folie 12**) insgesamt 48,2 Millionen DM eingespart worden. Durch den Ausstieg aus der Bundesanstalt für Angestellte, der Gründung der Versorgungsstiftung und der günstigen Entwicklung bei der Ruhegehaltskasse konnten elf Millionen DM bei gleichzeitiger Steigerung des Versorgungsniveaus gespart werden. Durch die Streichung der Behördenzulage, scherzhaft auch Schmerzzulage genannt, Abschaffung der Besoldungsgruppe A 14 a, Verschiebung der Durchstufung von A 13 nach A 14 und andere Maßnahmen wurden insgesamt 14 Millionen DM ausgabewirksam gekürzt. Fiskalisch am wirksamsten war jedoch die Kürzung von 17 % aller landeskirchlichen Stellen – meist durch Zusammenlegung von Arbeitsfeldern, seltener durch Aufgabe der damit verbundenen Arbeitsgebiete. Im Bereich des Pfarrdienstes (**Folie 13**) wurden 15 % der Stellen gestrichen, 31 % der Stellen hingegen beim Evangelischen Oberkirchenrat. Das Wort vom „Wasserkopf" wird Lügen gestraft, und das Bild von der Zentralverwaltung, die zunächst für sich selbst sorgt, ist ein Gerücht und wird durch diese Zahlen deutlich widerlegt, was natürlich keinen Pfarrkonvent davon abhalten wird, auf „die da oben in Karlsruhe" zu schimpfen. Die Zahl der gekürzten Pfarrstellen ist absolut gleich hoch wie die Zahl der gestrichenen Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat, aber bei nahezu dreifacher Ausgangsbasis im Pfarrdienst. Dies hat zur Folge gehabt, dass auf Dauer begründete Verpflichtungen in Höhe von 48,2 Millionen DM nicht mehr zu leisten sind. Die Minderausgaben bei den Zuweisungen in Höhe von 25,5 Millionen DM beruhen im Wesentlichen auf der Reduzierung unserer Leistungen im Finanzausgleich der EKD und der Ostpfarrerversorgung.

Folie 14: Die Einsparungen in Höhe von zusammen rund 81 Millionen DM – ich wiederhole: 48,2 Millionen DM Personalkosten, sieben Millionen DM Sachkosten, Zuweisungsreduzierungen von 25,5 Millionen DM – sowie die eingangs erwähnte Einnahmenerhöhung in Höhe von 29 Millionen DM bewirken insgesamt eine Einsparung von rund 110 Millionen DM im landeskirchlichen Haushalt.

(Folie 15) Im kirchengemeindlichen Anteil wurden durch Änderungen der Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz, Einfrieren und Kürzungen der Zuweisungen und auch Einnahmeerhöhungen durch die Vermögensverwaltung (Folie 16) 25 Millionen DM gespart bzw. zusätzlich eingenommen.

Folie 17: Damit sind insgesamt für die Landeskirche und den kirchengemeindlichen Anteil rund 135 Millionen DM oder 21 % des Haushaltsvolumens des Jahres 2000 durch Einnahmeerhöhungen und/oder Ausgabenkürzungen abgedeckt worden. Das sind die Gründe dafür, dass uns vieles erspart blieb, was andere Landeskirchen an Zwangsmaßnahmen umzusetzen hatten oder womöglich noch vor sich haben. Das ist zugleich auch der Grund dafür, dass die Kürzungsvorschläge, die aufgrund der Konzentrationsdiskussion gemacht werden, relativ moderat ausfallen.

Deshalb die dritte Frage (Folie 18)**: Wie sehen die Vorschläge zum Konzentrationsprozess aus und wie wirken sie sich auf die mittelfristige Finanzplanung aus?**

Die Ihnen mit OZ 10/8 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegten Maßnahmen sind, gemessen an den ursprünglichen Erwartungen, moderater ausgefallen, als zu befürchten war. Die Gründe dafür habe ich schon ausgeführt. Zudem ist der Kürzungsbedarf deswegen geringer, weil einerseits die staatlichen Ersatzleistungen für den Religionsunterricht erhöht wurden und andererseits für die Sicherung des Pfarrdienstes vorgeschlagen wird, die Versorgungsstiftung um mindestens 75 Millionen DM aufzustocken, um zusätzlich Einnahmen in Höhe von jährlich 3,5 Millionen DM zu erzielen. Was durch Einnahmeerhöhung mehr erzielt wird, muss natürlich nicht durch Ausgabekürzung kompensiert werden, sondern erniedrigt den Betrag, der durch Ausgabekürzung erzielt werden muss.

(Folie 19) Deshalb mussten also auf der Ausgabenseite „nur" 4,7 Millionen DM gekürzt werden, was sich immer noch als schwierig und umstritten genug erwies, wie Sie an den vielen (auch) Formularbriefen, die Sie erhalten haben, unschwer erkannt haben.

Die Vorschläge, über die Sie zu beraten haben, decken sich mit den durch die Prüfliste gemachten Vorgaben nur zum Teil (Folie 20): In jenen Bereichen, die mit geringerer Priorität eingestuft wurden, ist der Kürzungsanteil nahezu deckungsgleich mit den gemachten Vorgaben. In den Arbeitsfeldern, die als hoch prioritär eingestuft wurden, haben wir ausgabewirksam niedrigere Vorschläge gemacht als in der Vorgabe, in dem mittleren Bereich dafür höhere finanzielle Einsparungen vorgeschlagen. Wir sind der Ansicht, dass die Arbeitsfelder, die als wichtig für unsere Kirche angesehen werden, mit besonderem Augenmaß und Zurückhaltung bedacht werden sollten. Kürzungen schienen uns daher eher im mittleren Bereich vertretbar. Insgesamt sind die Vorschläge nicht darauf abgestellt, Arbeitsfelder aufzugeben. Dazu war der notwendige Sparzwang nicht groß genug, und tiefer greifende Einschnitte waren nicht notwendig, dies auch deswegen, weil die mittelfristige Finanzplanung zeigt (Folie 21), dass bei einem Deckungsrisiko von rund neun Millionen DM 8,2 Millionen DM durch die Konzentrationsliste abgedeckt sind. Mit dieser Aussage ist allerdings ein erhebliches Risiko verbunden. Kurzfristig besteht dieses Risiko darin, dass, wie unlängst Finanzminister Eichel festgestellt hat, die Steuereingänge in diesem Jahr geringer als nach der letzten Steuerschätzung angenommen ausfallen werden. Längerfristig besteht das Risiko darin, dass das Bundesverfassungsgericht noch in diesem Jahr darüber befinden wird, ob die, im EU-Raum einzigartige, vorgelagerte Besteuerung der Renten auch im Vergleich zur steuerrechtlichen Behandlung der Pensionen verfassungskonform ist. Sollte es zu einer aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit und Chancengleichheit im EU-Raum möglichen Änderung der Besteuerung, weg von der vorgelagerten hin zur nachgelagerten Besteuerung, kommen, hätte dies mit einiger Wahrscheinlichkeit zur Folge, dass erhebliche Steuerausfälle und damit natürlich auch Kirchensteuermindereinnahmen zu erwarten wären. Aber jeder Tag hat seine eigene Plage, und Sorgen sollte man nicht vorsorglich auf Lager legen, sie könnten sich nur vermehren. Ich hoffe allerdings, dass ich genügend Zeit hatte, Ihnen die Zusammenhänge, die sich bei dem ganzen Maßnahmenpaket von OZ 10/4 bis OZ 10/8 ergeben, zu erläutern, damit es mir und Ihnen nicht so geht wie Bert Brecht, der feststellte: „Ich habe keine Zeit – ich bereite meinen nächsten Irrtum vor."

(Heiterkeit)

Ich hoffe, dass ich die Fragen, die im Zusammenhang mit dem Konzentrationsprozess und dem Programm zur Pfarrstellensicherung entstanden sind und die notwendigerweise bei der Diskussion und Meinungsbildung über die damit im Zusammenhang stehenden Vorlagen entstehen, beantworten konnte und danke für ihre Aufmerksamkeit und Geduld und wünsche, wenn die Präsidentin uns dahin entlässt, einen guten Appetit.

(Beifall)

Teil der gezeigten Folien, die als Tischvorlage verteilt wurden:

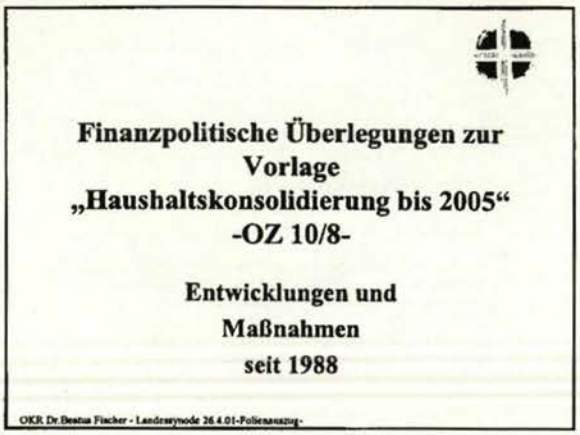

Konsolidierung Landeskirche
Einnahmen
29 Mio
4
1
5
19
Geldverm
RU-ErsatzL
RU-Privatsch
Bes.Kirchgeld
Folie 9

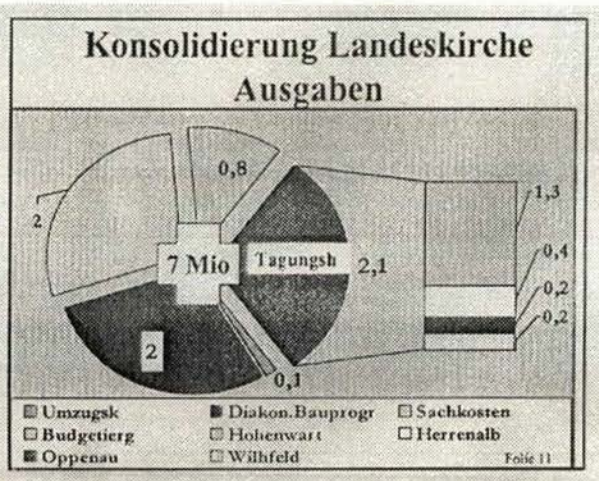
Konsolidierung Landeskirche
Ausgaben
7 Mio
Tagungsh
0,8
2,1
2
2
0,1
1,3
0,4
0,2
0,2
Umzugsk
Diakon.Bauprogr
Sachkosten
Budgetierg
Hohenwart
Herrenalb
Oppenau
Wilhfeld
Folie 11

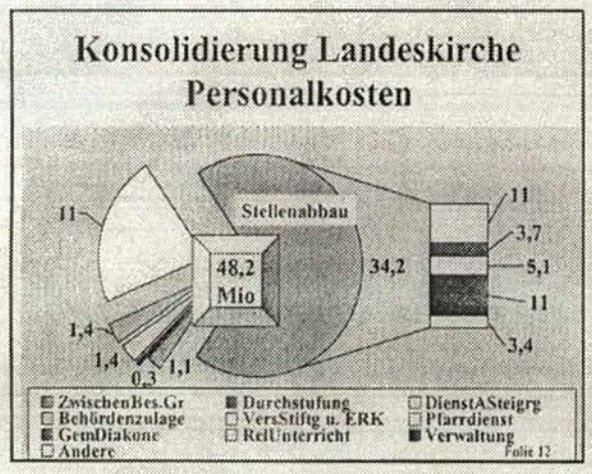
Konsolidierung Landeskirche
Personalkosten
Stellenabbau
48,2 Mio
34,2
11
1,4
1,4
0,3
1,1
11
3,7
5,1
11
3,4
ZwischenBes.Gr
Durchstufung
DienstASteigrg
Behördenzulage
VersStiftg u. ERK
Pfarrdienst
GemDiakone
RelUnterricht
Verwaltung
Andere
Folie 12

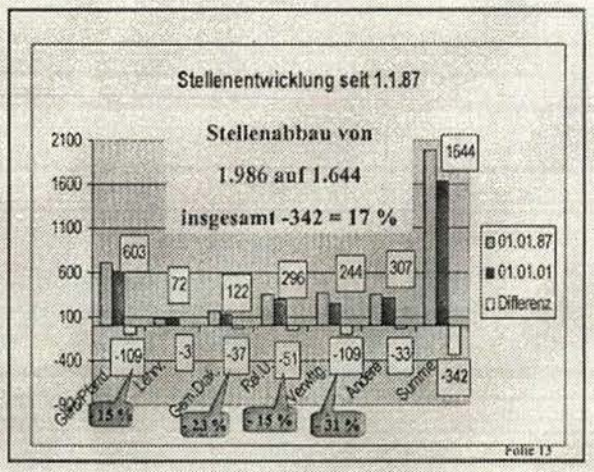
Stellenentwicklung seit 1.1.87
Stellenabbau von
1.986 auf 1.644
insgesamt -342 = 17 %
2100
1600
1100
600
100
-400
603
72
122
296
244
307
1644
-109
-3
-37
-51
-109
-33
-342
Gemeind
Lehrv
Gem.Dia
Rel.U
Verwtg
Andere
Summe
- 15 %
- 23 %
- 15 %
- 31 %
01.01.87
01.01.01
Differenz
Folie 13

Konsolidierung Landeskirche
Zusammenfassung
109,7 Mio
29
7
25,5
48,2
Sachkosten
Zuweisungen
Personalk
Einnahmen
Folie 14

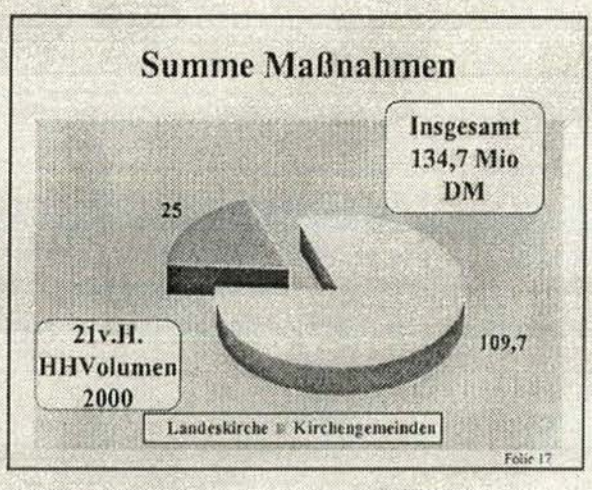
Summe Maßnahmen
Insgesamt
134,7 Mio
DM
25
109,7
21v.H.
HHVolumen
2000
Landeskirche
Kirchengemeinden
Folie 17

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Vielen Dank, Herr Fischer. Wir haben es zeitlich beinahe geschafft. Ich darf die Sitzung für die Mittagspause unterbrechen und bitte Sie alle pünktlich um 15.30 Uhr zurück.

(Unterbrechung der Sitzung
von 12.25 Uhr bis 15.30 Uhr)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Wenn Sie Ihre Plätze einnehmen und aufmerksam werden, tragen Sie dazu bei, dass wir vor 22 oder 24 Uhr auch noch fertig werden. Ich begrüße Sie von dieser Stelle. Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt darf ich Ihnen einen Besuch ankündigen und denselben herzlich **begrüßen**. Es ist eine Delegation Studierender der *Evangelischen Fachhochschule Freiburg* mit den Professoren Frau Gramlich und Herrn Dr. Schneider-Harpprecht. Sie sitzen da hinten von mir aus gesehen auf der rechten Zuschauerseite. Herzlich willkommen!

(Beifall)

XIV
„Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit" (OZ 8/12)

Referate:

- ***Pfarrer Hartmut Bärend, Generalsekretär der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste Berlin***
- ***Kirchenrat Dr. Georg Vischer, Präsident der Evangelisch-Reformierten Kirche Basel-Stadt***

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Wir hören dazu zwei Referate. Das eine von Pfarrer Hartmut Bärend, Generalsekretär der Arbeitsgemeinschaft missionarische Dienste in Berlin, das andere von Herrn Kirchenrat Dr. Georg Vischer, Präsident der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt.

Beide Referenten darf ich zunächst einmal offiziell begrüßen und auch in unserer Mitte willkommen heißen.

(Beifall)

Damit wir wissen, was wir tun, erinnere ich zunächst einmal daran, was die Synode am 26.10.2000 zu der von der Prüfkommission erarbeiteten Liste beschlossen hat (Verhandlungen der Landessynode Nr. 9/2000, S. 72f):

Die Liste hat eine Doppelfunktion, nämlich sie ist

a) Handwerkszeug für den Evangelischen Oberkirchenrat für die Erarbeitung der Eckdaten des nächsten Haushalts, die auf der Frühjahrstagung 2001 von der Synode zu beraten und zu beschließen sind, und sie ist

b) Grundstock für eine Diskussion über die mittelfristige Orientierung, an deren Ende eine synodal beschlossene, gegebenenfalls modifizierte Liste stehen soll.

Die Synode hat weiter beschlossen, dass die Liste nochmals unter Beifügung der Teile mit dem Vermerk „S", das heißt also „unter 500.000 DM" zu verteilen ist. Das ist zwischenzeitlich geschehen. Desweiteren ist gemäß Ziffer 5 des Beschlusses vom 26.10.2000 der Synode mit der Vorlage OZ 10/8 das gewünschte Instrumentarium zur Hand gegeben worden, mit dem eine Folgenabschätzung der Entscheidungen möglich ist.

Schließlich hat die Synode beschlossen – und Sie merken, wie kompliziert der ganze Vorgang schon war –:

Zur Vorbereitung und Begleitung der Diskussion über die mittelfristige Orientierung halten wir zur Vermeidung eines nur pragmatisch bestimmten Weges zu Einsparungen ein gewisses Gegengewicht für nötig. Dieses sehen wir in einem oder mehreren Grundsatzreferaten über Themen wie „Was heißt missionarische Kirche?" zur theologischen und ekklesiologischen Reflektion der Arbeitsfelder. Solche auch im Blick auf die Liste zu konkretisierenden Referate sind nach unserer Ansicht geeignet, der Diskussion Tiefe zu geben und zu helfen, sie aus der engen Bindung an Haushaltsfragen herauszuführen, da es zum Wesen der Kirche gehört, sich ständig zu erneuern, zu reformieren. Wir bitten deshalb das Synodalpräsidium und den Ältestenrat um Prüfung, wie diesem Vorschlag am besten entsprochen werden kann.

So schön geschwollen haben wir das ausgedrückt. Das Präsidium und der Ältestenrat waren aktiv. Wir hören jetzt die Gegengewichte und die konkretisierenden Referate. Dazu habe ich schon die Referenten begrüßt.

Wir beabsichtigen, so vorzugehen, dass wir beide Referate hintereinander zunächst hören und dann eine Phase für Rückfragen vorgesehen ist.

Nun darf ich die Referenten einladen zu sprechen und bitte Herrn Bärend zu beginnen.

Pfarrer **Bärend**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, verehrte Synodale! Zunächst einmal danke ich herzlich für diese Einladung. Ich bin gern nach Bad Herrenalb gekommen. Ich fühle mich in der badischen Landeskirche ein Stück weit zu Hause. Mein Studium in Heidelberg hat mir diesen besonderen Landstrich Badens sehr lieb gemacht. Meine Frau stammt aus Pforzheim, und auch das verbindet mich mit diesem Land. Vor allem aber bin ich gern gekommen, weil ich zu einem Anlass gebeten worden bin, der mich sehr anspricht. Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie beglückwünschen: Ich habe es noch nie erlebt, dass eine Synode angesichts von anhängigen Sparmaßnahmen und Konzentrationsprozessen so intensiv zurückfragt nach dem Verständnis von Kirche, wie Sie das in dieser Phase jetzt tun wollen und tun. Sie haben sich nicht vom reinen Rasenmäherprinzip leiten lassen. Sie haben auch die oft leidigen Prioritätendiskussionen hinter sich gelassen und einen neuen, sehr interessanten Weg eingeschlagen. Und auf diesem Weg, der Ihnen theologisch und vor allem ekklesiologisch noch nicht genug abgesichert zu sein schien, haben Sie Menschen von außen eingeladen, um mit ihnen gemeinsam Ihren Weg methodisch und ekklesiologisch zu überprüfen. Dieses Verfahren finde ich überhaupt nicht selbstverständlich in einer Kirche, die in der kritischen Situation, in der wir uns im Moment befinden, oft zu hektisch und zu pragmatisch reagiert. Ich sehe diesen Prozess als bemerkenswert an und freue mich auf die Gespräche, die sich nachher ergeben werden.

Ich möchte die mir gestellte Aufgabe in drei Schritten angehen und bearbeiten. Zunächst gehe ich der Frage nach, welche ekklesiologischen Komponenten ich in Ihrem Konzentrationsprozess sehe. So ist mir die Frage gestellt worden. Zum Zweiten möchte ich grundsätzlicher fragen, inwieweit sich in unserer Evangelischen Kirche überhaupt ein bestimmtes Verständnis von Kirche durchsetzen kann. Und zum Dritten möchte ich Ihnen einige kurze persönliche Anmerkungen machen zu Aufgaben und Fragestellungen unserer Kirche, wie ich sie zur Zeit sehe. Ich bitte dann um Verständnis, wenn bestimmte Vorgänge Ihres synodalen Prozesses nicht in der Genauigkeit wiedergegeben werden, die Sie selber erlebt haben. Das kann ein Außenstehender wohl in Perfektion nicht vollziehen.

I. Der Konzentrationsprozess und das dahinter liegende Kirchenverständnis.

Zunächst noch einmal etwas zu Ihrem Prozess selber. Ich stehe in Hochachtung vor dem unglaublich arbeitssamen, aufwendigen synodalen Prozess, der zu der jetzt vorliegenden Bewertung der außergemeindlichen kirchlichen Dienste geführt hat. Die Prüfkommission, die Redaktionsgruppe, Sie als Synodale selbst, alle haben Sie sich enorm viel zugemutet, um diesen Prozess zu vollziehen.

Zum anderen ein Wort zu den Prüffragen und dem dahinter liegenden Prozess. Ich denke, dass es legitim und notwendig ist, nach der Effektivität, nach der Wirtschaftlichkeit und der Vergleichbarkeit zu fragen. Das sind Fragen, die weh tun, die aber unabweisbar sind, wenn es um die Notwendigkeit des Sparens geht. Und dass Sie sparen müssen, wird aus den Ausführungen von Oberkirchenrat Dr. Fischer zum Haushalt 2000/2001 mehr als verständlich. Dabei hat er bewusst – unter der Losung „Vorsorge dient der Verhinderung von Nachsorge" – den Weg von der Sparnotwendigkeit hin zum Konzentrationsprozess eingeschlagen und nicht den umgekehrten, der von der Prioritätendiskussion ausgeht und dann nach den Sparmöglichkeiten fragt. Deshalb wird man durchaus sagen können, dass der Ansatz des Konzentrationsprozesses durchaus pragmatische Voraussetzungen hat, die sich aus den Sparzwängen der Landeskirche ergeben.

Damit komme ich aber zu der mir gestellten Frage, welches Kirchenverständnis ich hinter diesem Prozess sehe, wie ich es beurteile oder ob, wie mir auch die Frage gestellt wurde, sich dieses ganze Geschehen zu pragmatisch entwickelt hat. Nach Durchsicht sämtlicher mir bekannt gewordenen Unterlagen zum Thema – ich denke, dass ich so 100 Seiten und etwas mehr gelesen habe –, bin ich der Überzeugung, dass ein deutlich zu benennendes Kirchenverständnis leitend war und ist für den Prüfvorgang, den Sie gerade hinter sich haben und den Sie noch einmal reflektieren möchten. Ich will das begründen:

Zum einen: Schon in den Vorüberlegungen zur Gestaltung des Konzentrationsprozesses sind die Grundfragen nach dem Verständnis von Kirche deutlich gestellt worden. So formulierte Dr. Buck, Vorsitzender des Finanzausschusses, schon im Frühjahr 1999 sehr klar: „Der Finanzausschuss ist in diesem Zusammenhang davon überzeugt, dass die Konzentrationsentscheidungen der Synode viel abverlangen werden. Es wird als Grundlage für das reine Zahlenwerk viele wichtige Fragen zu unserem Verständnis von Kirche und notwendigem kirchlichen Handeln zu entscheiden geben, die von der ganzen Synode behandelt und getragen werden müssen." –

Zum anderen ist die vierte Prüffrage bereits von einem klar umrissenen Kirchenverständnis geleitet. Ich sage ausdrücklich von einem und werde im zweiten Teil meines Referates darauf noch näher eingehen. Die Konzentration auf den „missionarischen und kirchenpolitischen Stellenwert" macht deutlich, dass hinter den eher pragmatischen Überlegungen, die sich auch für Sparprozesse außerhalb der Kirche benennen lassen, Überlegungen stehen, die von einem recht klar beschriebenen Kirchenverständnis geprägt sind. Es geht also bei der Prüfung der Ämter und Dienste innerhalb der Landeskirche um die Frage, ob sie sich missionarisch wirksam verstehen. Nun kann man diesen Begriff verschieden interpretieren. Deutlich ist aber doch, dass hier eine Kirche vor Augen steht, die der Geh-Struktur folgt, die offen ist für neue Prozesse, die Menschen zu erreichen sucht, die am Rande oder außerhalb der Kirche stehen, die der missio dei, der Sendung Gottes in diese Welt folgt. Darum heißt es ja auch in der Prüffrage: Entspricht ein Arbeitsfeld den missionarischen Erfordernissen der gegenwärtigen religiösen und kulturellen „Großwetterlage"?

Demgegenüber steht ein Kirchenverständnis, das mehr der Komm-Struktur folgt, das bewahrende Versorgungselemente bevorzugt, das die Kerngemeinde in besonderer Weise im Blick hat und eher den Kriterien der Sammlung als denen der Sendung folgt. Dieses Verständnis von Kirche ist in Ihrem Konzentrationsprozess eher weniger feststellbar, ohne dass erkennbar wäre, dass es weniger wichtig ist.

Eine dritte Bemerkung zur Begründung:

Dass in Ihren Vorüberlegungen dieses von mir eben beschriebene missionarische Kirchenverständnis vorherrscht, zeigt sich auch in weiteren Abschnitten in der Vorlage des Landeskirchenrates vom 16.3.2000. Hier wird für mich in aller Deutlichkeit theologisch, ja ekklesiologisch argumentiert. Folgende Aspekte von Kirche sind den Autorinnen und Autoren dieser Stellungnahme wichtig gewesen: Der Hinweis auf den Missionsbefehl Matthäus 28, der die Sendung der Gemeinde in besonderer Weise betont, der Verweis auf die 6. Barmer These, die eigentlich missionarische These mit dem Kernsatz „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten allem Volk". Weiter wird auf das Bild vom Leib Christi verwiesen (1. Korinther 12), um zu zeigen, dass alle Arbeitsgebiete im missionarischen Prozess einander brauchen und schließlich die Rede vom Priestertum aller Gläubigen in der Betonung der Ehrenamtlichkeit unserer Kirche. Ich denke, da ist vieles gesagt im Vorfeld.

Ich füge noch etwas hinzu: Wenn ich Ihren synodalen Prozess noch etwas weiter fassen darf, dann möchte ich die vielbeachtete Rede oder den Bericht Ihres Landesbischofs Dr. Ulrich Fischer in diese Überlegungen einbeziehen. Er hat in seinem Bericht vor der Synode vom 13. April 2000 in aller Deutlichkeit mit Stichworten wie der „Schwellensituation und Schwellenüberschreitung" der missionarischen Kirche das Wort geredet und dabei sowohl die geistliche Offenheit im Blick auf das Aufgreifen neuer Herausforderungen wie auch die geistliche Konzentration auf den Kern missionarischer Arbeit, nämlich das evangelisierende Handeln der Kirche beschrieben. Ich denke, dass hier ein theologischer Denk- und Orientierungsrahmen geschaffen worden ist, der auch für Ihren Konzentrationsprozess von Bedeutung wurde. Auch wenn ich in den späteren Aufzeichnungen Ihrer verschiedenen Berichte und Diskussionen dieses nicht wörtlich gefunden habe, denke ich, dass die Atmosphäre vorbereitet war. Da hinein gehört sicher auch der ebenfalls viel beachtete Vortrag von Bischof Dr. Huber ein Jahr zuvor auf Ihrer Synode. Beide Berichte dieser beiden Bischöfe sind im EKD-Bereich insgesamt sehr deutlich gehört und sind weit verbreitet worden.

Ich fasse zusammen: Ich sehe zum einen einen durchaus pragmatischen Zug in Ihrem Konzentrationsprozess, wobei ich aber darum bitte, das Wort pragmatisch nicht nur pragmatisch zu verstehen. Es steht in einer Ihrer Formulierungen, dass pragmatische Konsequenzen auch geistliche Voraussetzungen haben. Einmal ist der pragmatische Bezug deutlich erkennbar, in dem versucht wird, den Sparnotwendigkeiten Rechnung zu tragen. Das zeigt sich besonders in den Prüffragen 1-3. Dann aber zum Zweiten wird hier im Zuge der Betonung

der missionarischen Kirche eine klare Wegbestimmung der Kirche in der Gegenwart vorgelegt. Dieses spiegelt sich in der Prüffrage 4, die meines Erachtens nur formuliert werden konnte aufgrund der vorgegebenen theologisch-ekklesiologischen Voraussetzungen.

Soweit meine kurze Sicht, die viel Zeit gekostet hat, die mir aber sehr viel Freude gemacht hat im Nachdenken über das, was Sie über zwei Jahre hin gearbeitet haben. Ich habe vieles hier in Anmerkungen formuliert mit Einzelzitaten von Kolleginnen und Kollegen aus diesem Kreis. Das kann man dann später vielleicht noch einmal genauer nachlesen.

II. Auf der Suche nach dem angemessenen Kirchenverständnis

Obwohl also meines Erachtens sehr eindeutige ekklesiologische Grundlagen beim Konzentrationsprozess erkennbar sind, sind oder waren einige unter Ihnen der Auffassung, nach den mir vorliegenden Unterlagen ebenfalls, dass das Kirchenverständnis doch noch ungeklärt ist. Gerade deshalb ist ja auch dieser inhaltlich ausgerichtete Prozess, den ich sehr begrüße, zustande gekommen. Aufgrund der vorgelegten Liste (hoch, mittel und tief) hat sich offenbar eine neue Situation ergeben, jedenfalls sieht man das aus den Aufzeichnungen Ihrer Herbstsynode. Die hier vorgelegte Reihenfolge der Arbeitshilfe, mehr sollte das Papier ja gar nicht sein, lässt also neue Fragen nach der Ekklesiologie entstehen. Es ist die kritische Frage gekommen, ob die hier vorgelegte Liste nicht eher ein konservatives Kirchenverständnis fördere und ob nicht verschiedene nicht unter „hoch" eingestufte kirchliche Dienste viel mehr eine offene und missionarische Kirche repräsentieren und fördern könnten als die hier unter „hoch" eingestuften. Wenn ich die Diskussion richtig verfolgt habe, dann ging es also weniger um ein ungeklärtes Kirchenverständnis insgesamt als um eine Klärungsbedürftigkeit des Wortes „missionarische Kirche". Hier, meine ich, müsste die Situation so gesehen werden, dass eine Diskussion heute oder zu anderer Zeit noch einmal möglich wird, damit Sie miteinander an dieser entscheidenden Frage zu einem gemeinsamen Weg finden. Man kann solche Diskussionen auch führen, ohne einen missionarischen Aufbruch, der mit Leidenschaft hier erkennbar ist, zu stoppen. So denke ich, ist es möglich. Hier liegt vielleicht auch eine berechtigte Anfrage an den bisherigen synodalen Prozess, und das ist ja auch von einigen von Ihnen so formuliert worden, dass eine gründliche Diskussion über das Verständnis von missionarischer Kirche bisher nicht stattgefunden hat. Die sehr spannend zu lesende Aussprache über den Bericht des Landesbischofs auf der April-Synode 2000 konnte diesen Dienst natürlich noch nicht leisten.

Vielleicht fragen aber einige von Ihnen auch nach dem tragenden Kirchenverständnis überhaupt. Als evangelische Christen packt uns oft die Sehnsucht. Wir möchten doch gerne ein klares Kirchenverständnis im Hintergrund haben. Diese Frage, ob es in unserer evangelischen Kirche ein klares, nach allen Seiten gesichertes Kirchenverständnis geben könnte, müssen und können wir als evangelische Christenheit nicht eindeutig mit „ja" beantworten. Es gibt natürlich ganz klare Grundlagen, die biblisch-reformatorisch vorgegeben und grundlegend für unsere Kirche sind. Klar ist, dass uns neutestamentliche Aussagen über das Selbstverständnis und den Weg unserer Kirche leitend wichtig sein müssen. Hätten wir Zeit, würden wir in Gruppen solche Dinge hier erarbeiten können. Dazu gehören die beiden Grundpfeiler kirchlichen Lebens, die Sammlung und die Sendung der Kirche. Dazu gehören auch die reichen Bilder von der Kirche, die sich im Neuen Testament finden und die den Facettenreichtum der Kirche beschreiben. Ich denke an Bilder wie den Leib Christi mit den Gliedern, die Braut, Gottes Ackerfeld, Gottes Bau, der Tempel Gottes. Aber all das zeigt uns schon, wie schwer es ist, eine dieser Beschreibungen gesondert zu nehmen und sie als Definition der ganzen Kirche zu verstehen. Die klarste Beschreibung liegt sicher in dem Wort „Kirche" selbst, das ja vom griechischen „kyriake" kommt und eigentlich meint „die zum Herrn gehörige". Das macht wesentlich Kirche aus, dass sie zu Christus gehört, von ihm herkommt und zu ihm hingeht. Alles andere ist schwer auf einen Nenner zu bringen.

Die Reformatoren haben in der Confessio Augustana formuliert: „Die Kirche ist die Gemeinschaft der Heiligen, in der das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente recht verwaltet werden." – Eine wesentliche und Kirchen begründende Aussage für uns; aber sie deckt auch nicht alles ab, was Kirche ist.

Sehr eindruckvoll sind mir Ihre eigenen Leitsätze, die Sie zum Thema Kirche gefunden haben. Sie formulieren: „Wir wollen in einer zweckbestimmten Welt das Heilige erfahren und erfahrbar machen." Sie formulieren: „Wir wollen den Mitgliedern unserer Kirche eine geistliche Heimat bieten und noch mehr Menschen für Jesus gewinnen." Sie formulieren: „Wir wollen eine Kirche, in der man lachen und weinen kann." Aber auch hier werden Sie mir zustimmen, dass diese Sätze noch nicht ausreichen, um ein umfassendes Bild von der Kirche zu gewinnen. Andere Sätze gehören dazu. Dem haben Sie auch in Ihren Leitsätzen entsprochen. Und doch bleiben auch die reichsten Ausführungen über die Kirche nur eine ausschnitthafte Beschreibung der Kirche Jesu Christi selbst.

Es ist also sehr schwer möglich, ein bestimmtes Kirchenbild als grundlegend anzusehen und einer Prüfkommission als Leitlinie mitzugeben. Es war ja auch nicht Ihre Absicht. Aber entscheidend wichtig ist es, die Herausforderungen der jeweiligen Zeit zu sehen und die eigene Kirche damit zu konfrontieren. Da kommen dann unweigerlich bestimmte Wesenszüge der Kirche zum Tragen, andere treten etwas zurück, ohne dass sie ganz fehlen dürfen. So sehe ich Ihren Denk- und Praxisweg. Sie haben sich dafür entschieden, die missionarische Kirche besonders zu zentrieren. Dafür haben Sie klar beschriebene Gründe. Sie befinden sich bei diesen Gründen mitten im biblischen Zusammenhang. Sie geben damit die „Versorgungskirche" nicht auf. Sie gewichten nur anders. Das ist Ihr gutes Recht, ich würde sogar sagen, es ist Ihre Pflicht, in einer Zeit und Welt, in der riesige Herausforderungen auf uns warten. Sie geben sich damit nicht dem Traum hin, im Blick auf das Kirchenbild den Stein der Weisen gefunden zu haben. Aber Sie folgen dem neutestamentlichen Auftrag der Gemeinde, nach dem sie zu prüfen hat, „was der Wille Gottes ist, nämlich das Gute und Wohlgefällige und Vollkommene". Und wenn sie geprüft hat, dann muss sie entscheiden. Und Entscheidung heißt, zumindest für einen bestimmten Zeitraum, das Eine zu tun und das andere weniger zu gewichten, damit das Eine wirklich getan werden kann.

Wenn ich von dieser etwas grundsätzlichen Überlegung auf Ihre konkreten Fragestellungen zurückkomme, dann wird mir eins erneut wichtig: Es kann und muss heute nicht darum gehen, ein grundlegendes Kirchenverständnis zu formulieren, um es womöglich als Präambel den Beschlüssen

zu einem Konzentrationsprozess voranzustellen. Das kann es nicht sein. Das für Sie Wichtige haben Sie ja in Ihren eindrucksvollen Leitlinien formuliert. Was für Sie ansteht, ist m.E. der Verständigungsprozess über die „missionarische Kirche", die Sie offenbar alle wollen, unter der aber manche von Ihnen vielleicht doch etwas Verschiedenes verstehen.

Eine Schlussbemerkung zu diesem zweiten Abschnitt: Ich bin allerdings davon überzeugt, sonst würde ich hier auch nicht mit dem Auftrag, der mir gegeben worden ist, über Jahre hin stehen, dass Kirche immer missionarisch zu sein hat, unabhängig von allen zeitbedingten Herausforderungen. Die Osterberichte im Neuen Testament sind Erscheinungsberichte und immer zugleich Sendungsberichte. Erscheinung und Sendung gehören zusammen, das hat Jürgen Moltmann in seinem schönen Buch „Theologie der Hoffnung" wunderbar dargestellt. Ebenso klar formulierte Eberhard Jüngel vor der EKD-Synode 1999: „Mission ist der Herzschlag der Kirche." So befinden Sie sich mit Ihrer Zuspitzung auf die missionarische Kirche auch im Kernauftrag der Kirche überhaupt.

Damit komme ich zu meinem letzte Teil.

III. Persönliche Anmerkungen zu den Aufgaben und Herausforderungen der Kirche heute und morgen

Ich kann jetzt natürlich nicht Konkretionen Ihres Prozesses aufgreifen und bewerten. Ich würde mich auch hüten, das tun zu wollen. Was Sie als hoch-mittel-tief eingestuft haben, kann der Betrachter von außen nur mit wachem Interesse zur Kenntnis nehmen. Anders ist es mit der Fragestellung, die mir ausdrücklich mitgegeben worden ist: Wie beurteile ich Ihre ekklesiologischen Vorentscheidungen? Ich verzichte jetzt darauf, hier noch einmal direkt auf Ihren Diskussionsprozess einzugehen. Ich entfalte Ihnen in aller Kürze die Herausforderungen, die ich für unsere Kirche derzeit insgesamt sehe. Sie werden an der Fülle der Übereinstimmungen merken, dass ich Ihre ekklesiologischen Grundentscheidungen für Ihren Konzentrationsprozess teile.

Ich habe noch einmal gründlich den Bericht Ihres Landesbischofs vom Jahre 2000 durchgearbeitet und kann dem Duktus und den Inhalten nur mit großer Dankbarkeit zustimmen. Was ich jetzt sage, steht in großer Nähe zu diesem Bericht, auch wenn es eigenständig gewachsen ist. Die offensichtliche Verwandtschaft verschiedener oder vieler Aussagen zeigt nur, dass auf EKD-Ebene heute Zusammenhänge und Herausforderungen als Gemeinschaftsaufgaben gesehen werden. Das macht auch mir in meiner Verantwortung die Aufgaben leichter.

Ich atme tief durch, wenn ich solche Berichte lese wie diesen oder auch das, was Bischof Huber oder Bischof Noack oder andere geschrieben haben. Ich atme tief durch und freue mich, dass wir miteinander auf einem Weg nach vorne sind.

Fünf große Herausforderungen für die Kirche will ich hier in aller Kürze nennen.

1. Das große Thema „Konfessionslosigkeit"

Hier sehe ich zur Zeit die größte Herausforderung unserer Kirche überhaupt, wenn sie weiter den Anspruch erheben will, Volkskirche, Kirche für das Volk zu sein. Es ist inzwischen erwiesene Tatsache, dass im Osten Deutschland 70 bis 75 % der Bevölkerung konfessionslos sind, im Westen wird die Zahl mit 25 bis 30 % angegeben. „Konfessionslos" heißt dabei, dass der hier gemeinte Personenkreis schon in der zweiten oder sogar in der dritten Generation ohne jede kirchliche Bindung ist. Ich war gestern in Berlin-Mitte Prenzlauer Berg: Dort sind nur 5 % der Bevölkerung überhaupt noch Mitglied einer Kirche. Es geht also schon um ein geschichtliches Phänomen, nicht nur um eine Augenblicksaufnahme. Das macht das Ganze so besonders beunruhigend und lässt den schleichenden Traditionsabbruch noch besser erklären. Im Osten Deutschlands ist diese Herausforderung überall virulent. Im Westen wird sie allmählich gesehen. Ich denke, dass wir hier ganz viel Kraft einzusetzen haben. Von daher ist ganz klar, dass wir uns als evangelische Kirche heute stärker noch als vor zehn Jahren wieder als einladende, bewegliche, missionarische Kirche zu verstehen haben, mit allen damit verbundenen Konsequenzen. Landesbischof Dr. Fischer hat diese Kirche in die Mitte seines Berichtes gerückt. Er hat recht daran getan.

2. Das neue Lernfeld „Vom Glauben sprechen lernen"

Eigentlich ist es für Protestanten undenkbar, dass hier neu gelernt werden muss, nachdem Martin Luther und die Reformation als Ganze hier einen Hauptakzent gelegt haben. Dennoch ist es so „Der deutsche Christenmensch spricht über zwei Dinge nicht: Über sein Geld und seinen Glauben". So hat es der verstorbene Superintendent Fritz Schwarz aus Herne/Westfalen vor genau 20 Jahren gesagt, und Recht hat er immer noch. Gerade angesichts der oben beschriebenen Herausforderungen kann eine sprachlose Kirche ihren Dienst nicht mehr zureichend tun. Sie konnte es auch bisher nicht, aber sie war nicht in dem Maße herausgefordert wie heute. Die Glaubensübermittlung wurde vorwiegend, zumindest ab den siebziger Jahren, bei den beruflich Spezialisierten abgerufen, nicht so sehr bei den ehrenamtlich Bewegten. Ich komme aus der Zeit der Jungen Gemeinde in Berlin der sechziger Jahre und habe die Jahrzehnte seitdem erst als Ehrenamtlicher und dann als Hauptamtlicher erlebt. Ich denke, die Tendenz ist eine schwierige Entwicklung unserer Kirche gewesen. Was früher eigentlich schon falsch war, ist heute unmöglich. Zu Recht hat die Kundgebung der EKD-Synode 1999 das Nötigste dazu gesagt. Und auch im Bericht des Landesbischofs finden sich wesentliche Passagen dazu. Unsere Kirche tut gut daran, auf allen Ebenen Gemeindeglieder zu schulen, damit sie es lernen, „von ihrem Glauben leise zu reden", wie es Klaus Jürgen Diehl, Leiter des Amtes für Missionarische Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen formuliert hat, der gerade dabei ist, eine Sprachschule des Glaubens zu entwerfen.

Noch etwas: Das Lernfeld wird sich sicher weiterhin im Bereich unserer kirchlichen Gebäude und in christlichen Häusern befinden. Das Arbeitsfeld aber ist immer mehr da, wo die Menschen leben. Die Kirche gehört auf den Markt, den Markt der Möglichkeiten menschlichen Lebens, der religiösen Angebote, der Konkurrenzen und der Dissonanzen der heutigen Welt. Da ist es laut und schrill, aber da werden wir mit Sicherheit eher sprachfähig. Meine schönsten Erfahrungen mit missionarischen Handeln waren immer die, wo ich in Direktkontakt mit Menschen war, nicht wo ich vom Schreibtisch aus Dinge erarbeitet habe und wo auch dieser Direktkontakt irgendwo auf der Straße oder in den Häusern war. Gerade die Auseinandersetzung macht den eigenen Glauben gewisser. Der bekannte Soziologe Peter Berger hat vor der EKD-Synode 1993 gesagt: „Wenn Christen sich nach Katakomben und Palästen sehnen, dann sollte man daran erinnern, dass man die Verfolgung nicht suchen soll und die Macht noch weniger. Anders gesagt, der Marktplatz, trotz seiner Unannehmlichkeiten, ist nicht der übelste Ort für die christliche Existenz."

3. Förderung der Ehrenamtlichkeit

Auch dieses Thema ist nicht neu, aber zwingend nötig. Von einer „Beteiligungskirche" ist im Bericht des Landesbischofs die Rede. Dieser Begriff stammt, wenn ich recht sehe, aus dem Kontext der Vorstudien für die Schrift „Kirche mit Hoffnung", der Schrift, die leitende Geistliche der östlichen Gliedkirchen entworfen haben und die mich am meisten von allen Dokumenten der letzten Jahre beeindruckt hat bis heute. Hier wird die Beteiligungskirche stark von der Ehrenamtlichkeit her gesehen und gestaltet, und auch das wird eine der zentralen Aufgaben in Ost und West sein im Blick auf die Zukunft. Investitionen in die ehrenamtliche Mitarbeiterschaft sind das sicherlich Kostbarste, was wir im Moment tun können.

4. Leben in „kreativen Spannungen"

Mit dieser Formulierung, die ich Jürgen Moltmanns Buch „Kirche in der Kraft des Geistes" entnommen habe, lassen sich m. E. die insbesondere in der deutschen Christenheit oft so unversöhnlich nebeneinanderstehenden Positionen z.B. „offene Kirche" oder „missionarische Kirche" nicht nur aushalten, sondern auch verbinden. Wir können es uns nicht mehr leisten, unsere Kräfte in Positionskämpfen aller Art zu verpulvern und darüber den Kontakt zu den Menschen, die sich uns immer mehr entfremden, völlig zu verlieren. Das können wir uns nicht mehr leisten. Wir konnten es uns nie leisten, aber heute nun ganz gewiss nicht mehr. In der Vorbereitungsgruppe für die EKD-Synode 1999 waren wir uns ziemlich einig darüber, dass wir heute ein „Zweckbündnis Evangelisation" brauchen. Das alles heißt nicht, dass langdiskutierte Unterschiede jetzt verharmlost werden. Mehr aber sollte uns die Überzeugung leiten, dass alle Kräfte zusammengebunden werden müssen, um den großen Herausforderungen der Kirche gerecht werden zu können.

Eine letzte Bemerkung:

5. Der eigentliche Perspektivenwechsel

Wir sprechen heute viel von der Notwendigkeit des Perspektivenwechsels. Der eigentlich wichtige und notwendige Perspektivenwechsel aber ist der, dass unsere Kirche sich ganz neu und ganz bewusst zu Christus hin ausrichtet. Auch da hat Ihr Landesbischof mit seiner Rede von der Gebetsbewegung sehr Wesentliches gesagt. Darum geht es in der Tat, dass wir uns die Kraft da holen, wo sie zu holen ist, bei Gott selbst in seinem Sohn Jesus Christus, dem lebendigen Herrn, dem wir uns verdanken und in dessen Auftrag wir unseren Dienst tun. Das macht unsere Kirche dann auch wirklich anziehend, wenn wir nicht nur für uns selber sorgen, sondern Hinweiszeichen sind für den, der der Herr der Kirche ist, der Kyrios. Menschen heute sehnen sich nach Beispielen gelebten Glaubens, nach geistlichen Zellen, nach Pilgerwegen praktischer Frömmigkeit, nach Orientierung und Halt in einer sich immer schneller und unheimlicher bewegenden Welt, in der der Einzelne unterzugehen droht, auch wenn er auf vielfältige Weise sein Ich zu finden versucht. Wenn unsere Kirche ein Ort bezeugter und erlebbarer Gottes- und Christusperspektive ist, dann werden die Menschen aufhorchen und ihre eigene Lebensperspektive überdenken.

Ich habe versucht, mit diesen fünf Gedankengängen am Schluss einen Beitrag zu Ihrem Gespräch zu leisten. Sie haben gemerkt, dass ich Ihre Leidenschaft zum missionarischen Aufbruch teile. Da ich zeitlich sehr gebunden bin, enthalte ich mich aller Zwischenbemerkungen. Darum ist das etwas straff geraten. Sonst wäre die Leidenschaft noch mehr aus mir herausgekommen. Ich wünsche Ihnen Gottes guten Geist, damit Sie in Ihrem Konzentrationsprozess einen guten und überzeugenden Weg in der Nachfolge Jesu Christi gehen können und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Lebhafter Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Herr Pfarrer Bärend, Sie haben gehört, dass die Synode Ihnen dankt. Sie haben freundliche Worte auch für uns gefunden. Vor allem aber haben Sie sich eingelassen auf das, was wir in den letzten Monaten oder auch Jahren schon an Weg zurückgelegt haben. Es tut uns auch gut, wenn jemand von außen darin implizit das Kirchenverständnis entdeckt.

Wir kommen nun zu dem gleich anschließenden Referat von Herrn Dr. Vischer aus Basel **„Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeitfelder in der badischen Landeskirche".**

Ich denke, dass wir uns jetzt auf Sie konzentrieren können.

Kirchenrat **Dr. Vischer**: Herr Vorsitzender, Herr Landesbischof, liebe Synodale und Gäste! Ich kann mich Herrn Bärend anschließen. Ich fühle mich in der badischen Landeskirche auch zu Hause. Meine Frau und ich haben immer noch Heimweh nach der Zeit von vier Jahren, die wir in Heidelberg verbracht haben. Ich durfte auch noch einige Jahre nach Heidelberg pilgern. Basel ist ja auch ganz nahe an der badischen Grenze.

Während der kurzen Zugfahrt hierher habe ich den Predigttext vom nächsten Sonntag gelesen, Ezechiel 34 die Verheißung, dass Gott selbst seinem Volk, das von treulosen Hirten in die Irre geführt worden ist, einen Hirten erwecken wird. Ich denke, Kirche leiten, die Verantwortung, die Sie hier wahrnehmen als Synode gemeinsam mit dem Oberkirchenrat und Ihrem Bischof, ist ein Stück Teilnahme am Hirtendienst dieses verheißenen Hirten. Und darüber reden wir, wenn es darum geht, die Mittel in dieser Kirche zu verteilen. Das ist die Thematik, die Sie mir aufgegeben haben, dazu soll ich mich äußern. Die Mittelallokation, die Mittelzuweisung, die Frage also, wie eine Kirchenleitung die eingegangenen Steuergelder auf die einzelnen Tätigkeitsfelder der Kirche zu verteilen hat. Diese Frage hat Brisanz erhalten, seit die Kirchensteuereinnahmen rückläufig sind. Die Mittelzuweisung war offenkundig problemloser zu vollziehen, als die Kirchensteuereinnahmen im Steigen waren.

(Heiterkeit)

Mittelzuweisung ist eine betriebswirtschaftliche Angelegenheit. Dies gilt auch für die Kirche. Wenn ich es richtig verstanden habe, hat diese Synode das Bedürfnis geäußert, die betriebswirtschaftlichen Überlegungen der Prüfkommission ekklesiologisch beleuchten zu lassen. Ich frage mich allerdings, welche Leuchtkraft mein kleines Lämpchen zwischen all den Kirchenlichtern, die hier leuchten, auszuüben vermag. Ich beschränke mich auf drei Bemerkungen zu Ihrem Vorhaben. Vieles, was ich sonst noch hätte sagen können, hat zum Glück Herr Bärend schon gesagt.

1. Kirche leiten heißt: Menschen und Gaben ins Zusammenspiel bringen.

Erwarten Sie bitte jetzt von mir nicht, dass ich Ihnen ein ideales Kirchenbild vortrage, von dem aus die Optionen, die Ihre Prioritätenliste enthält, schlüssig kritisiert werden könnten. Sie wissen es selbst und haben es in Ihren Debatten mehrfach festgestellt, dass es in der Kirche beinahe ebenso viele Kirchenbilder gibt wie Mitglieder.

Zusammen leben und zusammen wirken in der Kirche sind deshalb ein andauernder Verständigungsprozess: Menschen wissen sich gerufen und wissen sich miteinander auf dem Weg. Die Frage ist nun: Wie gestalten wir gemeinsam unser Leben aus dem Glauben? Was ist unser gemeinsames Zeugnis? Was ist unser gemeinsamer Dienst? Sie sind in Ihrer Leitsatzdebatte diesen Fragen in breiter und gründlicher Weise nachgegangen.

Aus solchen Debatten – das haben Sie aber auch erlebt – erwächst kein festgefügtes, gemeinsames, normatives Kirchenbild. Es können sich hilfreiche Orientierungspunkte ergeben, die aber immer wieder überprüft und neu gewonnen werden müssen. Insbesondere müssen die konkreten Schritte, die sich in einer aktuellen Situation aus den Orientierungspunkten ergeben, die man einmal formuliert hat, jeweils von den Betroffenen oder Beteiligten ausgehandelt werden.

Kirche leiten heißt deshalb nicht: von oben herab ein normatives Kirchenbild setzen. Das macht unsere katholische Schwesterkirche gut.

(Heiterkeit)

Kirche entsteht und wandelt sich nicht am Reißbrett eines Oberkirchenrates. Kirche leiten heißt vielmehr: einer Gemeinschaft helfen im gemeinsamen Hören und dem daraus wachsenden Gehorsam gegenüber der Schrift, mit der Bitte um den Geist und im Bemühen um die Unterscheidung der Geister, den Weg miteinander zu finden. Kirche leiten heißt also, in einer Gemeinschaft, deren Glieder alle mit dem schönen Ausdruck aus Römer 12,3 ihr Maß des Glaubens von Gott zugeteilt erhalten haben und ihre Gaben ins Spiel bringen, in diesem Spiel für faire Spielregeln sorgen, den Geist nicht dämpfen, aber eine Ordnung sicher stellen, in der ein freier, mündiger Austausch der Gaben möglich ist.

Kirchliche Tätigkeiten sind in weit geringerem Maß als industrielle oder handwerkliche Tätigkeiten durch das Produkt bestimmt, das hergestellt wird. Sie sind sehr stark bestimmt von den Menschen, die sie ausüben. Seelsorge, Lehre und diakonischer Dienst erhalten ihren Inhalt und ihre Wirkung von den Personen, die in diesen Diensten interagieren, die ihre Gaben miteinander teilen und füreinander ins Spiel bringen.

Bei der Reorganisation kirchlicher Tätigkeiten muss darum in besonderer Weise die Verantwortung der Mitarbeitenden selbst für die Ausrichtung und Planung ihrer Tätigkeiten berücksichtigt, gestärkt und einbezogen werden.

Das scheint mir ein ekklesiologischer Grundsatz für die Kirchenleitung.

Konkret heißt das meines Erachtens für Ihre Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit, dass Sie gut daran tun werden, wenn Sie die notwendige Mittelreduktion nicht durch eine gewissermaßen von oben, von der Zentrale her verfügte Elimination oder Reduktion von Tätigkeitsfeldern anstreben, sondern – vergröbernd gesagt – durch eine von unten her bewerkstelligte Verdichtung. Dies würde bedeuten, dass Sie die Mitarbeitenden in verwandten und miteinander verknüpfbaren Tätigkeitsbereichen dazu auffordern, ihre Arbeit miteinander so zu reorganisieren, dass trotz vermindertem Mitteleinsatz die unaufgebbaren Zielsetzungen aller Beteiligten in bestmöglicher Weise weiter verfolgt werden können.

Es gibt dazu Methoden, wie man so etwas machen kann. Ich spreche da nicht nur von einem reinen Wunschdenken. Das wäre meine erste Bemerkung.

2. Kirche leiten heißt Haushalterschaft

Ich möchte hier den **betriebswirtschaftlichen Aspekt kirchlicher Arbeit** ansprechen, **die Fragen nach Aufwand und Ertrag, nach Nutzen und Erfolg.**

Die „Kirche" ist ein komplexes Gebilde, das sich aus unterschiedlichen Gesichtswinkeln betrachtet unterschiedlich darstellt. Die Kirche ist Stimme, die das Evangelium Gottes in der Welt bezeugt. Sie ist Bewegung in der Nachfolge Jesu Christi, Bewegung auf Gottes Reich zu. Sie ist Gemeinschaft derer, die an den Gaben des Geistes Gottes Anteil haben und einander an diesen Gaben Anteil geben. Sie ist in all dem – jedenfalls in ihren Teilbereichen – auch ein Unternehmen, in dem Menschen ein gemeinsames Ziel, dem sie verpflichtet sind, anstreben, die diesem Ziel entsprechenden Tätigkeiten organisieren und die Gaben und Mittel miteinander teilen, die ihnen geschenkt sind.

Jeder dieser genannten Aspekte der Kirche bedarf einer eigenen Betrachtungsweise und eines eigenen, distinkten begrifflichen Instrumentariums. So ist es nicht sinnvoll, beispielsweise den prophetischen Auftrag der Kirche, durch den das Wort Gottes zuweilen als scharfes Richtschwert wirkt, mit den Kriterien zu beurteilen, die für die Kirche als Gemeinschaft gelten, die durch Vergebung und Versöhnung hergestellt oder wiederhergestellt wird. Wir haben aus der Kirchengeschichte fatale Situationen, wo in dieser Weise mit dem Pathos der kirchlichen Gemeinschaft prophetischen Stimmen nachgegangen wurde. Ebenso wenig darf die Gemeinschaft, die in der Kirche gelebt wird, gleichgesetzt werden mit dem Ziel dieser Bewegung in der Nachfolge auf das Reich Gottes hin. Die Verwechslung, wenn man zum Beispiel, kirchliche Vorgänge mit eschatologischen Begriffen auflädt, kommt man oft auch in Teufels Küche.

(Heiterkeit)

Selbstverständlich stehen die Betrachtungsweisen nicht unverbunden nebeneinander und muss sich die Betrachtungsweise des einen Aspektes jeweils kritisch vom anderen her beleuchten lassen. Methodisch aber ist von distinkten Referenzrahmen der einzelnen Aspekte auszugehen. Insbesondere ist die Theologenunart verheerend, mit dem begrifflichen Instrumentarium des einen Bereichs in den anderen einzubrechen und unliebsame Einsichten mit glühender Rhetorik zu bodigen. Wie leicht lässt sich z. B. schlicht gemeinschaftsfeindliches Verhalten mit prophetischer Rhetorik unwiderlegbar kaschieren

(Heiterkeit)

und wie oft sind prophetische Entscheidungssituationen mit Appellen an die versöhnte Gemeinschaft überspielt worden. Ich habe das schon erwähnt.

Solche theologische Rabulistik, wie man das nennt,

(Heiterkeit)

ist heute dort nicht fern, wo Kirchenleitungen sich anschicken, mit betriebswirtschaftlichem Instrumentarium die kirchliche Organisation zu überprüfen. Rasch wird mit heiligem Zorn eingewandt, hier würden die Gesetze der kapitalistischen Leitungsgesellschaft auf die ganz anders geartete Glaubensgemeinschaft der Kirche angewendet.

Ich habe allerdings schon als Kind gelernt, dass auch sogenannte Reichs-Gottes-Werke nicht von der Pflicht zu sorgfältiger Buchhaltung entbunden sind.

(Heiterkeit und Beifall)

Getreue und besonnene Haushalterschaft, das ist ein biblisches Wort, ist vornehme Pflicht aller Kirchenleitungen. Diese müssen dafür Sorge tragen, dass im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart und festgelegt wird, wie die verfügbaren Mittel eingesetzt werden. Die Mittel, das sind die fünf M: Menschen, Materialien, Maschinen, Methoden und money.

Die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise fragt nach Aufwand und Ertrag. Steht der Mitteleinsatz für eine Tätigkeit in einem verantwortbaren Verhältnis zu deren Nutzenstiftung?

Das führt uns zur zentralen Fragestellung bei der Beurteilung der Arbeit Ihrer Prüfkommission: Wie ist die Nutzenstiftung der einzelnen kirchlichen Tätigkeiten zu definieren und zu beurteilen? Sie haben dies mit den Ihnen bekannten vier Prüffragen getan:

1. Ist etwas in?
2. Ist etwas preiswert?
3. Ist etwas unersetzbar?
4. Ist etwas dran?

Unbestritten ist, dass alle vier Prüffragen niemals in völlig objektiver Weise beantwortet werden können. Kirchliche Tätigkeiten sind keine Industrieprodukte, deren Nutzen klar definiert und zahlenmäßig quantifiziert werden kann. Dennoch halte ich es für vorbildlich, dass mit der Erhebung der Nachfrage und der Kostenentwicklung quantitativ erfassbare Merkmale und mit der Frage der Ersetzbarkeit ein verhältnismäßig objektives organisationslogisches Merkmal eingeführt worden sind. In umsichtiger Weise haben Sie zudem mit Frage 4 noch eine qualitative, an den Zielen Ihrer Organisation orientierte Fragestellung angefügt. Dem Element der subjektiven Einschätzung haben Sie Rechnung getragen, indem Sie die abschließende Beurteilung aus dem intensiven Gespräch einer Gruppe von Expertinnen und Experten mit unterschiedlichem Erfahrungshintergrund hervorgehen ließen.

Ich möchte das jetzt hier feststellen dazu: Es ist unabdingbar, dass kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erfolg ihrer Arbeit erfassen und nachvollziehbar darstellen können. Das hat auch Herr Bärend schon bestätigt. Das heißt – und das wird in Ihrem Haushaltsbuch ja vorbildlich vollzogen –, die Verantwortlichen jeden kirchlichen Tätigkeitsbereichs müssen die Zielsetzung ihrer Arbeit in überprüfbarer Weise definieren, spezifiziert nach den Zielgruppen, die sie ansprechen und nach dem Nutzen, den sie dieser Zielgruppe ermöglichen wollen. Sie müssen darlegen können, in welcher Weise sie sich selbst Rechenschaft darüber ablegen, ob und in welchem Maß sie die gesteckten Ziele erreichen. Und sie müssen die Kosten, die ihre Tätigkeit verursacht, und zwar nicht nur die finanziellen, sondern auch die personellen und gegebenenfalls immateriellen – auch ehrenamtliche Arbeit ist eine Ressource – darstellen und diskutieren können.

Ich halte es für einen notwendigen ekklesiologischen Satz, dass es ***keine verantwortbare kirchliche Tätigkeit gibt, die keinen darstellbaren Nutzen stiftet.*** Selbstverständlich kann dieser Nutzen – und wird er häufig – immateriell sein, nicht in Zahlen messbar oder überhaupt nicht quantifizierbar. Darstellbar aber ist die Intention, in welcher Weise eine Tätigkeit das Lob Gottes mehren, das Wohl der Nächsten fördern und dem Aufbau der Gemeinde Gottes dienen soll. Und der Aufweis kann erwartet werden, ob und in welcher Weise diese Absicht Wirkung erzeugt.

Um richtig verstanden zu werden, will ich ein erdachtes, ein simples Beispiel einfügen. Gesetzt der Fall, die badische Landeskirche würde sich dazu entschließen, eine klösterliche Gemeinschaft mit zu finanzieren, deren einziges Ziel es wäre, in unablässigem Gebet Gott um seinen Frieden und seine Gerechtigkeit für unsere Welt anzuflehen, so entzöge sich gewiss die Erhörung dieses Gebets unserer Beurteilung. Als „Nutzen" der kirchlichen Investition darstellbar wäre aber der Vollzug der vereinbarten Tätigkeit: die regelmäßigen Gebetszeiten, die theologisch-inhaltliche und liturgisch-formale Gewissenhaftigkeit des Gebetes und die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft in ihrer Praxis.

Die Darstellung des Nutzens kirchlicher Tätigkeiten ist aus zwei Gründen von Bedeutung. Erstens, weil wir als Organisation nur so lernfähig bleiben. Wir können nur lernen, wenn wir uns Rechenschaft geben können über unser Tun. Zweitens, weil immer wieder Situationen eintreten, in denen eine kirchliche Gemeinschaft darüber entscheiden muss, welche Tätigkeiten sie mit gemeinsamen Kräften aufnehmen oder ausbauen und welche sie zurückstellen oder reduzieren will.

Da Mittel nie unbegrenzt sind, bedeutet der Einsatz an einem Ort immer den Verzicht an einem anderen. Dies wird in Zeiten der Mittelverknappung natürlich deutlicher sichtbar als in Zeiten des Überflusses. Soll nun die Mittelzuteilung in einer Gemeinschaft transparent und willkürfrei erfolgen, so muss allen Beteiligten nachvollziehbar dargestellt werden, welcher Ertrag von einem geplanten Mitteleinsatz erwartet wird und wie das Verhältnis von Aufwand und Ertrag überprüft werden kann. Ebenfalls dargelegt werden muss, in welcher Weise die verschiedenen Nutzenstiftungen miteinander verglichen und gegeneinander abgewogen werden können.

Wenn Sie also vorsehen, eine Reihe von Dorfpfarrstellen zu kürzen und nur noch teilzeitlich zu besetzen, um Mittel für andere Tätigkeiten frei zu bekommen, so muss darstellbar sein, wie sich die Reduktion seelsorgerischer Präsenz in den Dörfern im Vergleich mit möglichen Reduktionen in anderen kirchlichen Tätigkeitsfeldern begründen, verantworten lässt, das heißt, welcher Verlust für wen entsteht und welcher Gewinn für wen auf der anderen Seite entsteht und wie sich dieser Verlust und dieser Gewinn zueinander verhalten. Dass ein solcher Vergleich nicht einfach ist, heißt nicht, dass er unterlassen werden soll, sondern im Gegenteil, dass er mit größtmöglicher Sorgfalt und Umsicht angestellt werden muss. Andernfalls fahren Sie sich in ideologischen Grabenkämpfen fest, in denen hüben und drüben Fahnen gehisst werden, hie diejenige der traditionsgebundenen Gemeindekirche, da diejenige der progressiven Dienstleistungskirche. Sie kennen alle den Aufmarsch der Anspruchsgruppen und ihrer Lobbyisten, wenn Fragen der Mittelverteilung zur Debatte stehen. Das ist in der Kirche nicht anders als anderswo – oder?

(Heiterkeit)

Natürlich habe ich ein wenig den Verdacht gehabt, wenn so laut nach Ekklesiologie geschrieen wird, dass es da im Grunde um eine Fahnenausstellung geht.

(Heiterkeit)

Diesen Verdacht hat aber Herr Bärend schon entkräftet.

Versachlicht werden kann die Auseinandersetzung nur – ich unterstreiche das noch einmal, habe es bereits viermal getan – wenn nachvollziehbar und überprüfbar dargestellt werden kann, welche Menschen aufgrund welchen Bedarfs welchen Nutzen aus einer bestimmten Tätigkeit der Kirche ziehen sollen. Das wäre mein zweiter Punkt.

3. Die Perspektiven-Frage

Ich möchte hier einen etwas anderen Perspektivenwechsel als den, den Sie am Schluss angeführt haben, Herr Bärend. Dies steht aber nicht im Widerspruch dazu, was ich hier anmerken möchte. Natürlich bleibt auch so noch ein weiter Spielraum für die subjektive Einschätzung der Bedeutung und des Wertes einzelner kirchlicher Tätigkeiten. Auseinandersetzungen über das, was in der Kirche heute wichtig und unverzichtbar ist, sind unvermeidbar. Sie sind als Synode auch dazu da, solche Auseinandersetzungen zu führen. Sie müssen ausgetragen werden. Wichtig erscheint mir dabei aber, dass sich die Beteiligten Klarheit darüber verschaffen, aus welcher Perspektive und mit welchen Voraussetzungen sie jeweils die Kirche sehen und kirchliche Tätigkeiten beurteilen. Und dass sie einander das Recht unterschiedlicher Gesichtswinkel einräumen beziehungsweise bereit sind, sich in die Standpunkte anderer und deren Erfahrungshintergrund hineinzuversetzen, mithin fähig sind zur Übernahme fremder Perspektiven.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie an einer Einsicht Anteil haben lassen, welche wir im Verlauf einer Kirchenstudie gewonnen haben, die wir in Basel gemeinsam mit der Römisch-katholischen Kirche bei den Lehrstühlen für Marketing an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und für Praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität in Auftrag gegeben haben. Diese Studie erforschte 1999 dreierlei: Zum Ersten wurde durch eine Telefonumfrage das Kirchenbild der breiten Basler Bevölkerung erhoben, und zwar bezüglich der Erwartungen an die Kirche, der Beurteilung der Leistungen der Kirche und der künftigen Absichten gegenüber der Kirche. Zweitens wurde das Kirchenbild der angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kirche erhoben wie auch deren Bild von den Erwartungen der Bevölkerung. Und drittens wurde das religiöse Profil aller Befragten untersucht.

Eine telefonische Befragung eines repräsentativen Querschnitts der Basler Bevölkerung ergab, dass neben den Nichtmitgliedern vier Gruppen von Kirchenmitgliedern unterschieden werden können. Die Gruppen unterscheiden sich signifikant sowohl in der Art und Weise, wie sie ihre Beziehung zur Kirche, zum Glauben, zur Religion beschreiben, als auch in ihrem religiösen Profil, das heißt, die Art und Weise, wie sie sich zu Fragen des Glaubens und der Glaubenspraxis äußern. In all dem unterscheiden sie sich signifikant. Die Studie bezeichnet die vier Gruppen folgendermaßen:

1. Gemeinschaftsorientierte Mitglieder
2. Dienstleistungsorientierte Mitglieder
3. Gemeinschafts- und dienstleistungsorientierte Mitglieder

   und schließlich

4. Mitglieder ohne Eigeninteressen

   Die heißen so, weil ihre Interessen durch das Instrumentarium der Studie nicht festgestellt werden konnten.

Ich werde jetzt nicht näher auf die Gruppeneinteilung eingehen. In unserem Zusammenhang wichtig erscheint mir nun, dass die unterschiedlichen Mitgliedschaftstypen ein unterschiedliches Interesse an verschiedenen kirchlichen Tätigkeiten zeigen. So zeigen sich die Gruppen der „Gemeinschaftsorientierten" und der „Gemeinschafts- und Dienstleistungsorientierten" überdurchschnittlich liturgisch-sozial interessiert, während sich die Gruppen der „Dienstleistungsorientierten" und der sogenannten Mitglieder „ohne Eigeninteresse" überdurchschnittlich „sozial-kulturell" interessiert zeigen. Es ist also durchaus damit zu rechnen, dass die kirchlichen Tätigkeiten von unterschiedlicher Bedeutung für verschiedene Mitgliedschaftsgruppen sind. Zum Beispiel ist die Kirchenmusik gerade für Mitglieder, die in Distanz zur Kirche leben, von hoher Bedeutung. Ebenso die soziale diakonische Tätigkeit.

Gemäß den Beobachtungen in Basel ist das Profil der kirchlichen Mitarbeiterschaft – das ist ein wichtiger nächster Punkt – weitgehend deckungsgleich mit demjenigen der „gemeinschaftsorientierten" Mitglieder. Das ist auch kein Wunder, das sind alles Leute, die sich für die Kirche als Gemeinschaft einsetzen wollen. Überdies wurde festgestellt, dass die in der Kirche Mitarbeitenden die Erwartung der Bevölkerung an verschiedene kirchliche Tätigkeiten zum Teil markant verfehlt einschätzen.

Alle diese Beobachtungen mahnen zur Vorsicht, wenn wir als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und als aktive „gemeinschaftsorientierte" Mitglieder Prioritäten in der kirchlichen Arbeit setzen. Unsere Marktforscher haben uns darauf hingewiesen, dass unsere kirchlichen Mitarbeitenden – und zwar den angestellten wie den unbesoldeten – „die Perspektivenübernahme nur eingeschränkt gelingt". Das ist ein Zitat.

Als kirchliche Mitarbeitende, vor allem als theologisch versierte, sind wir leicht im Stand, unsere eingeschränkte Fähigkeit zur Perspektivenübernahme mit guten Argumenten zu rechtfertigen. Die Kirche hat schließlich einen Auftrag, der ihr von Gott und nicht von der Bevölkerung gegeben wird. Sie darf und soll sich nicht von den Erwartungen und Urteilen der Bevölkerung bestimmen lassen, vor allem nicht von denjenigen Teilen, die sich ohnehin nicht für die kirchliche Gemeinschaft engagieren.

Nun bin ich durchaus überzeugt, dass wir uns die Ausrichtung der kirchlichen Tätigkeiten nicht von den Erwartungen der Bevölkerung vorschreiben lassen können. Dennoch machen wir aus der Kirche noch lange keine Bedürfnisanstalt, wenn wir zur Kenntnis und ernst nehmen, dass unterschiedliche Menschen sich unterschiedlich auf die Kirche und ihr Wirken beziehen. Es gibt nun einmal Leute, das nicht die Schlechtesten sind, auch nicht die dem Reich Gottes Fernsten, die um Kirchen einen Bogen machen, die den Tempel nicht betreten wollen, sondern dies den Priestern überlassen. Es sind aber solche, die in ihrer Orientierung im Leben oft sehr genau hinhören, was das Evangelium sagt. Und es gibt andere, die andere Wege gehen und ebenso nahe oder fern dem Reich Gottes sind wie solche, die in der kirchlichen Gemeinschaft mitarbeiten.

Die Kirche stellt „das Wort und Werk des Herrn" noch lange nicht „in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne", wie es in Barmen 6 heißt, wenn sie danach fragt, mit welchen Arbeitsformen sie ihre Botschaft und ihren Dienst auch denen verständlich und

zugänglich macht, die sich nicht aktiv am kirchlichen Gemeinschaftsleben beteiligen und die vielleicht ihren Anschluss an die christlich-jüdische Tradition schon verloren haben. Im Gegenteil, wenn nach dem Bekenntnis von Barmen – noch einmal Zitat aus Barmen 6 – „der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet" darin besteht, „an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk", so muss sie eben genau danach fragen, was denn allem Volk verständlich ist, wozu alles Volk seinen Zugang findet.

Ich habe damit geschlossen.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Herr Dr. Vischer, ganz herzlichen Dank. Das Volk hat Ihre Worte gehört und gewürdigt. Ich danke Ihnen für die Leuchtzeichen, die Sie uns gesetzt haben und die jetzt ihren Nutzen entfalten werden.

Wir gehen sofort in die **Rückfragen**. Ich sage „Rückfragen" und nicht Aussprache, weil wir nicht heute das Kirchenverständnis insgesamt definitiv klären und formulieren werden, sondern weil wir eine Etappe machen in der Auseinandersetzung der Frage nach Prioritäten und den ekklesiologischen Hintergründen.

Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Dr. Raffée**: Herr Dr. Vischer, für einen Betriebswirt – ich bin Betriebswirt – waren Ihre Ausführungen ein wahres Labsal,

(Heiterkeit)

weil Sie, wie ich glaube, mit wirklich exzellenter Begründung noch einmal gezeigt haben, wie wichtig eine Perspektivenöffnung in der Kirche hin zu jenen nun einmal mit der Ökonomie zusammenhängenden Kategorien ist, die sehr rasch von der Kirche und von vielen Theologen und Pfarrern abgelehnt werden. Würde das, was Sie etwa zum Thema „Nutzen" und auch zur Erfolgsmessung sagten, mehr beherzigt werden, hätte das Evangelische München-Programm in unserer Kirche eine ganz andere Akzeptanz gefunden. Dieses Programm ist ja im Grunde leider in hohem Maße gescheitert. Oder etwa Ihr Hinweis auf das Denken in unterschiedlichen Segmenten, wie es in der Basler Studie der Marketing-Lehrstühle akzentuiert wird.

Meine Frage:

1. Muss nicht gerade dann, wenn wir die Menschen in ihren ganz verschiedenen Lebenssituationen, in ganz verschiedenen sozialen Situationen und damit auch in ihren unterschiedlichen Bedürfnissen ernst nehmen, auch eine Neuausrichtung der Theologie erfolgen? Wir sind, wenn ich es recht sehe, teilweise in Theologie und Kirche sehr rasch bei der Hand, die menschlichen Bedürfnisse abzuwerten. Ich bin kein Theologe, aber viele sagen mir, in dieser Richtung hat sich die Theologie von Karl Barth als nicht hilfreich erwiesen.

2. Es gibt, wie ich meine, legitime Bedürfnisse, an die Theologie und Kirche anknüpfen müssen. Ist nicht etwa da ein Ansatz wieder von Schleiermachers „Vermittlungskirche" ungleich geeigneter? Würde es uns in der ganzen Diskussion nicht sehr helfen, wenn hier eine bessere theologische Aufarbeitung erfolgte?

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Wir fassen Fragen zusammen, damit die Referenten dann zur Antwort an das Mikrofon gehen können.

Synodaler **Dr. Loos**: Ich möchte mich auch auf das Referat von Herrn Dr. Vischer beziehen. Dr. Vischer, wir kennen uns noch als Dekane. Wir hatten eine Septopolis-Konferenz, haben uns ausgetauscht über die Probleme in unseren Dekanaten. Daher weiß ich, dass in Basel ein rapider Mitgliederschwund war von etwa 120.000 Mitgliedern auf 60.000 Mitglieder.

Mich interessiert jetzt eigentlich Ihre Erfahrung von Ihren Beschreibungen her mit Blick auf die Gemeinschaftsorientierten, die auf Dienstleistung aus seienden, die Dienst- und Gemeinschaftsleistungen Erfragenden und die eher sozial-kulturell Eingestellten: Wie haben Sie Ihre Erfahrungen umgesetzt bei Ihrem Schwund? Wie sind Sie da mit den finanziellen Dingen umgegangen? Wie haben Sie das alles zu einer Kirchenstruktur in Basel geformt? Denn wir sind genau am gleichen Punkt, dass wir nämlich diese Themen auch umsetzen müssen, und zwar in Strukturen. Deshalb interessiert mich, wie die komplexe Entwicklung bei Ihnen Gestalt gewonnen hat.

Synodaler **Eitenmüller**: Herr Dr. Vischer, ich freue mich schon auf unsere Exkursion mit der Pfarrkonferenz demnächst zu Ihnen nach Basel. Aber schon im Vorfeld eine Frage: Aus den Reihen der Dekane der Nord-Prälatur kam der Vorschlag, bei künftigen Einsparungen nicht zu versuchen, dies auf landeskirchlicher Ebene vorzunehmen, sondern ein Einsparvolumen den jeweiligen Regionen vorzugeben, damit dort, angepasst an die jeweiligen besonderen Bedürfnisse, Überlegungen Platz greifen können. Sie haben vorhin davon gesprochen, dass die Reorganisation durch die Mitarbeitenden ein wesentlicher Faktor sei. Könnten Sie sich vorstellen, dass dieses Modell künftiger Einsparung vor Ort zu regeln besser aufgehoben sei, als auf der Ebene der „riesigen" badischen Kirche?

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Vielleicht machen wir es so, dass wir erst den Block Vischer fragen, ihn abschließen und uns dann Herrn Bärend widmen. Das wäre jetzt sicher zweckmäßig.

Ich sehe im Moment keine weiteren Wortmeldungen. Dann darf ich Sie bitten, Herr Dr. Vischer, auf die drei Voten einzugehen.

Kirchenrat **Dr. Vischer**:: Herr Professor Raffée, Sie haben wohl den Aufsatz in dem Sammelband „Kirche und Markt" gelesen, den Herr Professor Grötzinger geschrieben hat. Ich stimme ihm weitgehend zu, dass in der Tat durch die damalige Barthsche Krisentheologie eine Abwertung der Erfahrungen und der Kirchenpraxis als Orientierungsfaktor geschah. Dabei meine ich allerdings, dass man das jetzt nicht so glatt miteinander linear in Beziehung setzen kann. Ich bin nach wie vor völlig überzeugt von der Barthschen Religionskritik in ihrer Stossrichtung. Ich meine aber, dass man auch hier wieder in unterschiedlichen Reverenzrahmen denken muss. Man darf diese Art Religionskritik nicht darauf anwenden, dass wir nun einmal als Kirchen Organisationen sind, die mit dem Religiösen zu tun haben und in gewisser Weise das Religiöse zu verwalten haben. Insofern bin ich kein Freund der großen Alternativen, wenn man die Schleiermachersche Fahne gegen die Barthsche erhebt. Ich denke aber, dass z.B. Herr Grötzinger in seinem Beitrag das in besonnener Weise tut.

Ich bin überzeugt davon, dass wir tatsächlich heute eine neue Wahrnehmung dessen brauchen, worum es Menschen in ihrem Glauben geht, und zwar in dem Glauben, den sie nicht mehr konfektioniert christlich unbedingt beschreiben, oder fassen können, und ihnen darauf das Evangelium zuzusprechen. Das ist in der Tat eine der großen theologischen Aufgaben der Gegenwart, hier die Hermeneutik zu erarbeiten, wie Menschen in unserer heutigen Gesellschaft verständlich das Evangelium hören können.

Herr Loos, der Mitgliederschwund in Basel ist weiter gegangen, seit wir uns das letzte Mal getroffen haben. Der Rückgang von 120.000 auf 60.000 ist nicht stehen geblieben, sondern ist jetzt bei 43.000 angelangt.

(Unruhe)

Wie haben wir das in Basel umgesetzt? Da fragen Sie eine Frage! Da kann ich Ihnen gar nichts Vorbildliches sagen. Wir haben einfach versucht, uns nach der Decke zu strecken. Wir haben zunächst einen großen Restrukturierungsprozess gemacht, den wir uns durch einen externen Betriebs- und Organisationsberater haben zuschneidern lassen. Mit Hilfe dieses Externen haben wir dann auch unsere eigenen Leute überzeugen können. Das geht viel leichter, als wenn man sich gegenseitig balgen muss. Wenn einer von außen kommt, zuhört und sagt, was nötig ist, dann kann man sich darauf einigen. Seither haben wir Folgendes getan: Wir haben einen Prozess der rollenden Planung eingeführt, in der der Kirchenrat der Synode eine Finanzprognose für die nächsten fünf Jahre macht, und zwar aufgrund der uns bekannten Kennzahlen. Dabei wird in den einzelnen Gemeinden wie auch in den gesamtkirchlichen Tätigkeitsfeldern der Finanzrahmen festgelegt, in dem diese planen müssen. Diese müssen dann jedes Jahr eine revidierte Fünfjahresplanung vorlegen, die dann von der Synode konsolidiert, beschlossen wird. So gehen wir vor. Im Grunde haben wir einen rollenden Prozess, in dem alle leitenden Organe in unserer sehr kleinen Kirche immer mit der Planungsfrage konfrontiert sind und sich immer Rechenschaft geben müssen, wie die nächsten Schritte getan werden, damit wir in fünf Jahren dort sind, wo wir dann auch sein können.

Ich möchte da noch auf Folgendes hinweisen: Zu sagen, dass wir eine kleinere, ärmere, eine Kirche mit weniger Mitteln werden, heißt nicht, dass wir eine schlechtere, eine sterbende oder eine bedeutungslose Kirche werden. Das ist nämlich nicht dasselbe. Wir haben auch unsere Brillen etwas verändert. Wir haben nämlich in den 60- und 70er Jahren einen so unglaublichen Boom kirchlicher Finanzen gehabt, dass wir eine Luxuskirche aufgestellt haben, und jetzt schreien wir Zeter und Mordio, wenn wir von diesem Luxus etwas abbauen müssen. Wenn wir aber ökumenisch etwas um uns schauen, sehen wir, dass andere Kirchen mit wesentlich spärlicheren Mitteln ihrem Auftrag auch gerecht werden können. Damit habe ich auch die Frage von Ihnen, Herr Eitenmüller, wohl beantwortet. Wir machen es in der Tat so, was ich für richtig halte, dass wir das Sparvolumen in die Arbeitsfelder vorgeben. Wir lassen die Planung dort machen. Wir sagen ihnen, „wie wollt ihr eure Aufgaben erfüllen, wenn ihr wisst, dass wir in so und so vielen Jahren die Finanzen zur Verfügung haben".

Natürlich muss die Synode schlussendlich über das gesamte Konsolidierte entscheiden, muss also die Zuteilung an die einzelnen Bereiche beschließen, die aber immer auch beeinflusst werden kann, von den Planungen und Bedürfnissen, die die Teilbereiche eingeben. Das ist aber wieder ein Prozess der Abgleichung.

Soweit habe ich, wie ich meine, meine Fragen beantwortet.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Herzlichen Dank. Wir können uns eine weitere Runde erlauben, vielleicht jetzt zum anderen Referenten, ohne das vorgeben zu wollen.

Synodaler **Dr. Heidland**: Es mag an der etwas schwierigen Fragestellung liegen, wie unser Vizepräsident auch schon festgestellt hat. Ich hätte eigentlich gerne gewusst, was Sie beide von unserer Prioritätenliste halten, so wie wir sie beschlossen haben.

(Heiterkeit)

Denn in dieser Prioritätenliste kommt angeblich etwas zum Ausdruck, und das hätte ich gerne genauer gewusst. Vielleicht können Sie uns da eine Auskunft geben.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Vielen Dank, Herr Dr. Heidland. Ich verrate den beiden, dass Sie wesentlich an der Entstehung und Formulierung der Liste beteiligt waren, das erklärt vielleicht auch das besondere Interesse.

Synodaler **Dr. Raffée**: Ich möchte anknüpfen an die „missionarische Kirche". Sie haben deutlich gemacht, wie sehr das Kriterium „missionarische Wirksamkeit" tatsächlich einen Leitgedanken für die Konzentrationsergebnisse bildete. Sie kennen nun den Diskussionsprozess sehr gut. Insofern schließe ich an Herrn Heidland an mit der Frage: Wie weit hat in der Umsetzung der inhaltliche Klärungsbedarf in Richtung missionarische Kirche – das war Ihr Punkt 2 – eine wirklich adäquate Umsetzung behindert? Ich habe den Eindruck, dass dies bei manchen der Einstufungen der Fall war.

Ich muss noch einmal ein Problem nennen, das mir sehr am Herzen liegt und das wir auch auf das Intensivste diskutiert haben, wo ich aber die Wirksamkeit des Kriteriums „missionarische Kirche" nicht entdecken kann: Unsere Studentengemeinden. Wir wollen Zig-Tausende Studenten ansprechen, aber mit minimalem Resourceneinsatz. Es gibt gute Gründe, das so zu tun. Aber wenn wir wirklich missionarische Kirche in ihrer Zukunftsperspektive sein wollen und das, was wir daraus machen können und nicht den Status quo der jetzigen Studentengemeinden betrachten, dann hätte hier wohl die Einstufung anders aussehen müssen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Krantz**: Herr Bärend, Sie sprachen von den 5 % die im Prenzlauer Berg noch der Konfession – überwiegend vermutlich protestantisch – angehören. Was machen nun diese 5 %? Ziehen die die Zugbrücke hoch, oder gehen sie hinaus auf die Straßen und Plätze? Betrachten die sich als am Ort für irgend etwas um sie herum Geschehendes verantwortlich oder denken sie, der Bärend oder wer auch immer wird das schon richten.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Im Moment liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Dann möchte ich Sie, Herr Bärend, bitten, auf die drei Voten einzugehen.

Pfarrer **Bärend**: Ja, ich möchte nach wie vor nicht auf ein Glatteis treten.

(Heiterkeit)

Ich habe mich in der ganzen Zeit der Vorbereitung, und die war intensiv, mit Ihren ganzen Papieren beschäftigt, auch mit den Einstufungen der kirchlichen Dienste in Hoch – Mittel und Tief. Ich muss jetzt einmal etwas sehr allgemeines sagen: Ich war vor vielen Jahren im Konsistorium der berlin-brandenburgischen Kirche als persönlicher Referent des Bischofs tätig. Ich hatte auch die Zuständigkeit für die Studentengemeinden und die Studentenwohnheime eine Zeit lang. Dabei habe ich sehr unterschiedliche Studentengemeinden und Verantwortlichkeiten in der Studentenarbeit erlebt. Ich könnte jetzt nicht ohne Kenntnis der badischen Situation sagen, wo die Studentengemeinden eingestuft werden müssten. Ich möchte mich dem wirklich enthalten, da ich als Außenstehender doch in einer ziemlich schwierigen Lage bin. Ich denke, dass das in verschiedenen Landeskirchen auch unterschiedlich gewichtet werden muss, je nach dem welche missionarische Kompetenz die jeweilige Einrichtung für sich beansprucht.

Das ist eben für mich die entscheidende Frage, die Sie auch gestellt haben in Ihrer Prüffrage 4: Wie missionarisch wirksam ist die jeweilige Arbeit? Wenn sich diese Wirksamkeit erkennen lässt im Blick auf die Herausforderung der Zeit, in der wir stehen, dann meine ich, dass diese Wirksamkeit zur Folge hat, dass diese Einrichtung sehr hoch anzusiedeln ist. Ich kann aber nicht für einzelne Einrichtungen Ihrer Landeskirche eine Unterstreichung machen, dazu müsste ich Mitglied dieser Kirche sein. Bitte entschuldigen Sie deshalb, dass ich mich dem entziehe. Ich denke, es wäre nicht gut.

Ich kenne die EKD-Zusammenhänge nach vielen Dienstjahren und vielen Tätigkeiten ziemlich gut. Ich bin in der jetzigen Arbeit im Grunde für alle 24 Landeskirchen insofern etwas zuständig, weil wir als zentrale volksmissionarische Arbeit der EKD gelten und uns versuchen umzuschauen. Ich erlebe sehr viel Verschiedenes. Jede Landeskirche hat ihre völlig eigenen Strukturen und eigenen Prioritätensetzungen.

Das macht es sehr schwer im Zuge der Bemühung um Vereinheitlichung der Mission, gemeinsame Schritte zu tun. Deshalb bin ich so froh, wenn ich in Baden Worte höre, wo ich sage, da kann ich mich unmittelbar anschließen aufgrund meiner Erfahrungen in anderen Teilen Deutschlands. Aber entscheidend, ich sage das noch einmal, scheint die Frage für mich zu sein, was ist missionarisch wirksam im Kontext des Gesamtauftrages der Kirche und im Wahrnehmen der Herausforderung der gegenwärtigen Situation. Das müssen Sie als Synodale entscheiden. Da kann ich Ihnen auch keine Ratschläge von außen geben. Jedenfalls möchte ich es nicht. Vielleicht ist Dr. Vischer etwas mutiger, er hat ja auch aus Basel eine größere Nähe als ich aus Berlin.

Dass ich natürlich alle Funktionen der Kirche, die sich in vielfältiger Weise missionarisch wirksam zeigen, hoch einstufen würde, davon können Sie natürlich ausgehen.

Die Frage, die Herr Dr. Krantz gestellt hat, ist natürlich eine sehr spannende Frage. Was können 5 % für die 95 % sein und tun. Da fällt mir zunächst das neutestamentliche Wort vom Salz der Erde und vom Licht ein. Die Christenheit war immer eine kleine Gruppe und musste im Umfeld eines Riesengebiets von Nichtchristlichkeit ihren Weg suchen. Insofern sagen Sie etwas sehr Ernstes im Blick auf die Herausforderung für diese christliche Existenz.

Ich weiß, dass im Prenzlauer Berg einige Zellen geistlichen Lebens sind. Ich weiß, dass sich kirchliche Gemeinden sehr bemühen um ihre Umfeldbevölkerung. Ich muss allerdings etwas sehr Ernstes sagen: Die 95 % Nichtchristen in diesem Bereich Deutschlands haben – aufgrund von zwei Diktaturen, die sie hintereinander erlebt haben, und insbesondere der letzten vierzig Jahre der Geschichte der DDR –, alles im Sinn, nur nicht eine neue ideologische Überfremdung. Sie sind durch den dialektischen Materialismus zum Teil doch so stark beeinflusst, die Köpfe sind so stark von einem wissenschaftlichen Weltbild geprägt, in dem Gott keinen Platz hat, dass es eine lange wissenschaftlich-theologische und philosophische Bemühung braucht, um diese Dinge grundlegend zu verändern. Es gibt eine Formulierung, die Bischof Noack gebraucht hat, auch Dr. Zeddies, einige haben ihre Aktien in dieser Formulierung, auch Professor Krötke aus Berlin: „Sie haben vergessen, dass sie Gott vergessen haben." In dieser Welt, wo Menschen vergessen haben, dass sie Gott vergessen haben, dies wieder einzupflanzen und das Zeugnis von Gott zu vermitteln, ist ein ganz langer Weg, der sehr viel Geduld, sehr viel Phantasie und sehr viel Liebe und sehr viel Zeit braucht.

Ich denke, wir sind an dieser Stelle jetzt dabei, diese Dinge erst einmal theoretisch aufzuarbeiten, weil es wahnsinnig schwer ist, den Code zu knacken. Denn diese Menschen, mit denen wir täglich umgehen, leben sehr fröhlich als Nichtchristen. Sie sind auch sehr kritisch mit den Christen, warum sie denn überhaupt Christen sein können und müssen oder ob sie nicht nach der Wende in eine Wohlstandsituation geraten sind, die andere gar nicht haben. Es ist also auch im Blick auf das Zusammenleben gar nicht so einfach, christlich und kirchlich zu sein, weil damit verbunden wird: „Ihr habt immerhin Anschluss an die westlichen Gelder und Ihr habt teilweise jedenfalls berufliche Sicherheiten, die wir nicht haben."

Es ist also ein weites Feld und ein ganz schwieriges Unterfangen, und es fordert Authentizität, also Echtheit und Wärme und viel Zeit, den berühmten und von mir sehr geliebten Emmaus-Weg der Begleitung von Menschen. Da sind, denke ich, die 5 % genug. Das haben Sie vorhin wunderschön gesagt: Die Zahlen können es nicht machen. Die kleine Zahl kann unglaublich viel bewegen, aber es bedarf in Berlin, wenn Sie die Stadt schon ansprechen, einer ganz großen Gebetsbewegung.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Vielen Dank, Herr Pfarrer Bärend. Herr Rave, ist das eine Zusatzfrage an ihn oder eine neue Runde? – Vielleicht können wir uns noch eine Runde erlauben, wenn sie nicht zu lang wird. – Bitte, Herr Rave.

Synodaler **Rave**: Ich lasse mich halt doch wieder provozieren, nachdem ich mich eigentlich wegen Befangenheit zurückhalten wollte. Herr Raffée, ich widerspreche Ihnen ungern. Ich glaube, dass schon die Wirklichkeit der Studierenden-Gemeinden heute eine ziemlich missionarische Dimension hat und nicht nur haben könnte.

Ich spüre dem nach, warum wir eigentlich so Konflikte gekriegt haben, und möchte das doch noch mit einer Frage an Herrn Dr. Vischer verbinden. Ich habe den Eindruck – das habe ich auch schon im Herbst gesagt –, dass die Grundfragen an sich völlig richtig waren, dass wir aber doch den Fehler gemacht haben, die Fragen sehr von oben zu beantworten, und zwar mit allem, was in der badischen Landeskirche Rang und Namen hat außer dem Bischof, und dass wir uns nicht die Zeit gelassen haben, die Betroffenen genügend einzubeziehen, so dass es Punkte gibt, wo die Einschätzung der Betroffenen gegenüber der Eingruppierung in der Liste weit auseinander geht. Das ist übrigens nicht bei allen Arbeitsgebieten so, dass diese Spannung besteht.

Deswegen meine Frage: Habe ich Sie da richtig verstanden, dass Sie uns zwischen den Zeilen empfohlen haben, doch die Betroffenen direkt einzubeziehen? Ich möchte das gerade deswegen sagen, weil ich behaupte, dass z. B. die ESG Freiburg eine der öffentlichkeitswirksamsten und missionarischsten Einrichtungen der Evangelische Kirche in der Stadt ist, nicht die einzige und nicht die beste, aber sie braucht sich vor niemand zu verstecken. Gerade deswegen, weil das so ist, sind dann auch viele Verletzungen bei den jungen Leuten entstanden, die gesagt kriegen: Wir setzen uns woanders Prioritäten, denn ihr genügt den Kriterien nicht. Hätte es die Prüffrage nicht gegeben, hätte es vielleicht anders ausgesehen. Danke.

Synodaler **Heidel**: In gewisser Hinsicht im Anschluss an Herrn Rave eine gewisse Ratlosigkeit von mir, die ich gern in eine Frage an beide, an Sie Herr Bärend und Herr Dr. Vischer weitergeben möchte. Ich vermute einmal, dass wir uns relativ rasch darauf verständigen können, dass wir missionarische Kirche sein wollen. Ich vermute weiter, dass wir uns rasch darauf verständigen können, dass die Frage nach dem Nutzen kirchlicher Aktivitäten zentral ist. Nun kommen Sie, Herr Dr. Vischer, und sagen: Wir haben aber nur eine eingeschränkte Fähigkeit zur Perspektivenübernahme. Was bedeutet das ekklesiologisch für die Suche nach konkreten Strukturen missionarischer Kirche und was bedeutet das ekklesiologisch überhaupt für unser Kirchenbild? Da sehe ich eine gewisse Spannung. Vielleicht könnten Sie die noch ein klein wenig auflösen.

Synodaler **Dr. Rau**: Beide Referenten brachten deutlich zum Ausdruck, unsere Landeskirche sei darin positiv zu würdigen, dass sie das Ziel verfolge, eine missionarische Kirche zu sein und dementsprechend auch ihre Mittel einsetzen möchte (siehe Leitbild-Diskussion). Vor allem das Referat von Herrn Vischer machte uns am Ende deutlich, dass die Frage, was denn nun eine missionarische Kirche in concreto sei, auf einen Punkt hinweise, wo derzeit eine große Ratlosigkeit herrsche und zwar nicht nur eine kirchenpraktische, sondern in viel tieferem Sinne auch eine theologische Ratlosigkeit. Das Ziel einer solchen missionarischen Kirche, wenn man solche Befragungen ernst nimmt – ja, wenn man das Selbstverständnis des Menschen überhaupt ernst nimmt – kann nur bedeuten, dass Christsein nicht mehr unbedingt als Kirchlich-Sein – im traditionellen Sinne – verstanden wird.

Wie soll also das Ziel einer missionarischen Kirche bestimmt werden, wenn sie sich qua Mission nicht mehr in der Weise regenerieren kann, wie wir das in der Tradition, d. h. durch die Geschichte hindurch, gewohnt sind? Wir haben von Herrn Bärend den Hinweis bekommen, dass es in der Situation der ehemaligen DDR nach zwei Diktaturen gute Gründe gäbe, sich nicht zu verkirchlichen im Sinne eines Anschlusses an eine Ideologie – wir verstehen uns zwar nicht als Ideologie, wir werden jedoch so wahrgenommen. Man will sich nicht mehr – nach zwei Fehlversuchen – einer weltanschaulichen Organisation unterordnen. Das ist der Protest einer neugewonnenen Freiheit.

Könnte es also ein missionarisches Ziel in den so genannten Neuen Bundesländern sein, Christsein so zu offerieren, dass damit die Bindung an eine weltanschauliche Organisation nicht einzugehen wäre?

Für die westlichen Bundesländer lässt sich eine vergleichbare Formulierung finden. Es geht hier darum, dass das Christsein oder überhaupt der Glaube zu den innersten geistigen Verantwortlichkeiten und „Selbstverständlichkeiten" eines Menschen gehört; solche „geistigen Verbindlichkeiten" werden irrtümlicherweise eben nicht mehr in Form einer sozialen Bindung wahrgenommen. Natürlich sind die Soziologen inzwischen so weit, dass sie uns klar machen, eine geistige Freiheit, und das meint auch Individualität, könne es ohne soziale Rückbindung nicht geben. Mit anderen Worten: Was bedeutet es überhaupt, sich als missionarische Kirche verstehen zu wollen, wenn die Mission gerade nicht mehr in Kirchlichkeit einmündet?

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Danke schön.

Ich denke, wir machen das jetzt so, dass Sie diese letzte Runde von Voten in der Form aufgreifen, dass Sie je eine Art Schlusswort haben, in dem Sie auf die Signale eingehen, so wie Sie es für gut halten. Wollen Sie, Herr Bärend beginnen? – Nein, Sie geben sich eine andere Reihenfolge.

Kirchenrat **Dr. Vischer**: Herr Rau, es freut mich, Sie nach so langer Zeit wieder zu sehen. Ich denke, Ihr Votum wäre jetzt wirklich die Einleitung eines Abends, den wir miteinander verbringen sollten, um da noch tiefer zu gehen. Herr Bärend hat gesagt, er werde darauf noch eingehen. Ich denke immer an das Wort des jüngeren Blumhardt, der bekanntlich in China als Missionar nicht so sehr an den Taufen interessiert war. Nein, es war sein Schwiegersohn. Wie hieß er doch, der China-Missionar?

(Zuruf: Wilhelm!)

– Ja, Wilhelm, der nicht am Taufen interessiert war, und Blumhardt schreibt ihm: 'Du hast Recht, das haben die Chinesen zuletzt nötig, dass wir unsere fragwürdige Kirchlichkeit dorthin exportieren; schau Du, wo der Herr Jesus dort sein Reich baut und sei dort dabei.' So hat Wilhelm dort vor allem Schularbeit gemacht. Ich will damit nur sagen: Da könnte man weiterdenken.

Aber zu Herrn Rave, – den Namen des anderen Herren habe ich nicht mitbekommen –: Zur missionarischen Kirche und zur Perspektivenübernahme zwei Dinge.

Mit Herrn Bärend bin ich mir einig. Nikolaus von der Flüe, ein berühmter Schweizer, hat einmal gesagt: 'Mischt euch nicht in fremde Händel.' Ich mische mich hier nicht in fremde Händel.

(Heiterkeit)

Und deshalb habe ich die Prioritätenliste nicht kommentiert, weil ich ja nicht weiß, was alles dahinter steht. In der Tat hat es mich gewundert, dass kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt und Studentenseelsorge so weit unten stehen, ebenfalls die ganzen Organisationen der Anwälte unserer Überseepartner, die Ämter für Ökumene und Missionen. Ich weiß nicht, warum, aber irgendwelche Weisheiten werden dahinter stehen.

(Heiterkeit)

Da ich das heutige Votum Ihres Landesbischofs kurz überflogen habe, weiß ich, dass dahinter sicher nicht ein Desinteresse an den ökumenischen Fragen, an der Partnerschaft mit unseren überseeischen Schwestern und Brüdern steht. Dann werden Sie es irgendwie anders lösen wollen.

Herr Rave, ich habe nicht nur zwischen den Zeilen, sondern explizit in den Zeilen gesagt, dass ich meine, die Fortsetzung der Prioritätenliste müsste von unten her gemacht werden. Man müsste, ein bisschen nach der Idee ihrer Körbe schauen, dass man Leute zusammenbringt, von denen man denkt, die könnten in der Zusammenarbeit

ihre Tätigkeit miteinander verdichten. Die könnten sich einmal überlegen: Wenn wir jetzt weniger Mittel haben, wie können wir denn das machen, dass wir alle mit dem, was wir für richtig halten, was wir vertreten, unsere Möglichkeiten haben? Es gibt Methoden, das zu tun. Ich denke, eines ist es, einmal die großen Perspektiven zu legen, die Fragen zu stellen; ich bin aber auch überzeugt, dass eine solche Prioritätenliste ständig revidiert wird. Es gibt neue Erkenntnisse und neue Auseinandersetzungen.

Auf der anderen Seite ist es natürlich so, Herr Rave, dass Sie auch Vertreter einer Anspruchsgruppe sind, und es geht auch nicht, dass die am lautesten schreienden Anspruchsgruppen das meiste Geld bekommen.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich muss sagen: Wir haben zum Beispiel auch in Basel die Frage – ich plaudere jetzt ein bisschen aus der Schule –: 'Wie weiter mit dem Pfarramt an der Universität?' Wir haben festgestellt, dass es mehr oder weniger fast eine Unterstützung der Theologie-Studierenden ist. Wenn es dann so weit ist, sagen wir, dass das die Dozenten der Theologie selbst machen können, wenn die Stelle nicht wirklich ausgreift auf den universitären Bereich. Ich möchte jetzt nicht meine Kollegen schlecht machen. Sie versuchen einiges, aber sie sehen: Darum mische ich mich nicht ein, weil ich weiß, dass wir auch da immer wieder nachschauen müssen. Ich habe mich bis jetzt stark gemacht, in diesem Bereich zu bleiben, weil ich auch sehe, dass gerade die römisch-katholische Kirche ganz bewusst Kaderschulungen machen, was ihnen heute allerdings auch nicht mehr gut gelingt. Die Frage ist immer auch noch: Wie gut wirken die Instrumente? Drum habe ich mich zu den Dingen eigentlich nicht geäußert. Ich wünsche Ihnen einfach hier fruchtbare weitere Auseinandersetzungen.

Zur Perspektivenübernahme haben uns jetzt die Marketing-Forscher gesagt: Das ist ein Problem, an dem ihr arbeiten müsst; ihr müsst eure Mitarbeitenden darin schulen, dass sie besser die Perspektiven anderer Menschen verstehen, die nicht die gleiche Lebensorientierung haben wie sie. Da lassen sich wahrscheinlich in der Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter doch Dinge tun, auch in der Weiterbildung kirchlicher Behörden, dass man durch analytisches Denken, durch den Versuch, sich in andere Situationen und andere Lebenszusammenhänge hineinzuversetzen, hier lernt. Ich denke, das ist so, dass wir in den Kirchen zu stark einfach vom binnenkirchlichen, gemeinschaftsbezogenen Aspekt besetzt sind und oft sehr wenig Verständnis haben – oft ist das bei den ehrenamtlichen Mitarbeitenden noch weniger als bei den professionellen der Fall – für Menschen, die durchaus nicht einfach Randsiedler sind, sondern einfach anders leben. Wir haben auch dieses Bild von der Kirche als Kerngemeinde und Randsiedlern. Das ist auch falsch. Das ist eine völlige Outsider-Vision, dass man sich selbst als den Kern sieht und die anderen als den Rand. An dem müssen wir, denke ich, nach allen Stufen unseres kirchlichen Lebens arbeiten.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Danke schön, Herr Dr. Vischer. Wir werden sehen, ob sich Herr Bärend einmischt.

Pfarrer **Bärend**: Was Sie gesagt haben, möchte ich voll unterstreichen und mich sonst nicht mehr zum Thema Perspektivübernahme äußern, außer mit dem Satz, dass da, wo wir sagen, andere seien der Kirche entfremdet, die anderen sagen: Diese Menschen, die das sagen, sind uns entfremdet. Das zeigt auch schon etwas von der Notwendigkeit, umzudenken und Perspektivenveränderungen vorzunehmen.

Ich würde gerne etwas zu Ihnen, Herr Dr. Rau, sagen, weil das in der Tat eine für mich auch elementare Fragestellung ist. Mir fielen, als Sie sprachen oder kurz danach, zwei Zitate ein. Das eine ist der Titel eines Buches, das vor vielen Jahren erschienen ist. Es stammt, wenn ich mich recht erinnere von Trutz Rentdorff: Der Titel heißt: „Protestantismus ohne Kirche." Das andere Wort stammt vom Kirchenvater Cyprian, der einmal gesagt hat: „Du kannst nicht Gott zum Vater haben, wenn Du die Kirche nicht zur Mutter hast." Das eine Wort stammt aus evangelischer, das andere aus katholischer Tradition. Das ist sicher ein interkonfessionelles Problem, unsere Beziehung zu unserer Kirche, die evangelische Kirche in ihrer Beziehung zu sich selbst. Für mich ist eine missionarische Kirche nicht denkbar, ohne dass Mission in dieser Kirche wieder zur Kirche führt. Ich kann es eigentlich gar nicht anders denken. Wenn wir Evangelisationen anbieten, durchführen und dazu einladen, geht es nicht ohne Gemeindeaufbau. Die Gemeinde bereitet die Evangelisation vor, und die Evangelisation führt in die Gemeindearbeit zurück. Die Situation in der ehemaligen DDR ist natürlich eine ganz besondere Problematik. Das haben Sie auch sehr, sehr klar formuliert. Die Ratlosigkeit, die ich mit Ihnen teile, liegt genau an dieser Stelle: Wie gelingt es uns, nicht nur diese Menschen dem christlichen Glauben und der Person Jesus Christus nahe zu bringen, sondern sie auch kirchlich zu beheimaten? Dies wird im Hinblick auf den sozialen Kontext das entscheidende Thema sein: Wenn es gelingt, den Glauben so zu vermitteln, dass Menschen den Einzelnen glauben, die es vermittelt haben, wie gelingt es dann, das Wir-Gefühl der Beheimatung in der Gemeinde Jesu Christi wieder zu entwickeln? Aber ich möchte das wirklich nur für mich klarstellen, dass ich mir missionarische Kirche ohne Kirchenbindung nicht vorstellen kann.

Allerdings müssen wir uns in der Zeit, in der wir leben, die Frage stellen, wie Menschen, die missionarisch bewegt worden sind, einen Zugang zur verfassten Kirche finden. Wenn ich meine Berliner Wirklichkeit anschaue, kann ich meinen Nachbarn oder auch den eigenen Sohn nicht in jede Gemeinde mitnehmen. Die soziale Beheimatung ist ja nur dann möglich, wenn auch eine Affinität, eine Niedrigschwelligkeit besteht, damit Menschen diese Gemeinde, diesen Gemeindehorizont erreichen können. Sonst geschieht das, was württembergische Gemeinden beklagen, aber auch andere, dass sich neue Gemeindegründungen neben der verfassten Kirche entwickeln, was ein Jammer für unsere Kirche wäre. Von daher denke ich, die Kirchenbindung und die geistliche Beheimatung in der Gemeinde Jesu Christi ist eine große Herausforderung für eine missionarische Kirche. Ich kann da nichts trennen. Das gehört für mich zusammen, auch wenn ich zeitweilig, bezogen auf Christen in den neuen Bundesländern, natürlich auch anderes höre, was dem entspricht, was Sie gesagt haben. Aber missionarische Kirche, Mission und Kirche: Kirche führt zur Mission und Mission führt zur Kirche.

Ich wollte hier noch etwas weitergeben, weil die Frau Präsidentin mich dazu ermutigt hat. Ich habe es vorsorglich mitgebracht. Einige von Ihnen sind ja auch 1999 auf der Synode in Leipzig gewesen. Dort wurde von der Synode mit großer Einstimmigkeit bei einer einzigen Enthaltung die Kundgebung beschlossen. Aber es wurde von den Synodalen

gesagt: Wir brauchen eigentlich noch ein missionarisches Plakat, das nach außen wirkt, denn die Kundgebung wirkt noch zu sehr nach innen. Dann hat sich Eberhard Jüngel in der Nachmittagsstunde hingesetzt und etwas entworfen wie damals Karl Barth mit der Barmer Theologischen Erklärung, während die Lutheraner schliefen.

(Heiterkeit)

Dann fanden wir im Tagungsausschuss der Synode die Formulierungen von Jüngel vor mit der Überschrift: Ihre Evangelische Kirche. Dann hatte er acht oder zehn – ich weiß nicht genau – Leitthesen entwickelt, die wir im Tagungsausschuss besprochen haben und die sich dann die Synode einstimmig zu Eigen gemacht hat. Damals waren es nur Sätze, und wir haben von der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste den Auftrag gesehen, hieraus ein Plakat zu gestalten. Das hat eine sehr bekannte gute Designerfirma entwickelt. Mit Ihrer Erlaubnis möge es in den Räumen als Erinnerung an diese Synode und gleichzeitig als ein Wahrnehmen einer bestimmten Äußerung zum Thema „Wie kann Evangelische Kirche denn heute sein und sich gestalten?" aufgehängt worden. Ich darf sicher in unserer beider Namen sprechen: Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für die weiteren Verhandlungen.

(Großer Beifall –
Pfarrer Bärend übergibt das Plakat
Vizepräsident Dr. Pitzer.)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Herzlichen Dank. Bevor ich sage, wie es weitergeht, möchte ich beiden Referenten ganz herzlich danken für ihr Kommen, für ihre Beiträge, für das Eingehen auf die Fragen. Ich möchte noch einen Satz oder zwei Sätze hinzufügen. In Baden finden Sie nicht nur Oasen zum Auftanken, was Sie hoffentlich jetzt schon tun, sondern auch Christen, die wissen, wer sie sind, und vor allem auch solche, die das zu erkennen geben. Dazu darf ich Ihnen beiden jetzt auch verhelfen, indem ich Ihnen unser Logo überreiche, das Sie sich anstecken oder aufheben können.

(Vizepräsident Dr. Pitzer übergibt Herrn Pfarrer Bärend
und Herrn Kirchenrat Dr. Vischer dieses Logo –
Beifall)

Verehrte Konsynodale, wir machen jetzt eine kleine Pause. Bitte, nehmen Sie das Wort „klein" ernst und seien Sie spätestens in fünf Minuten nach halb sechs Uhr wieder an Ihrem Platz, damit wir sofort weitermachen können. Wir haben noch viel vor.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17.20 Uhr bis 17.40 Uhr)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Dem jetzt folgenden Tagesordnungspunkt möchte ich auf Hinweis aus der Technik eine Bemerkung voranstellen. Es ist ja nicht auszuschließen, dass demnächst Menschen ans Mikrofon treten werden. Bitte, schalten Sie nichts am Mikrofon, und fangen Sie einfach an zu sprechen. So ist die Einstellung jetzt gemacht.

Nach dieser Instruktion treten wir in den Tagesordnungspunkt XV ein.

XV
Aussprache zum Bericht des Landesbischofs zur Lage

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Ich eröffne den „offenen und ehrlichen Streit unter Freunden" und bitte den Protokollanten, vor „den" und nach „Freunden" ein Anführungszeichen zu setzen. – Herr Dr. Loos.

Synodaler **Dr. Loos**: Es sind eigenlich Präliminarien, die ich gern ansprechen möchte. Es sind ja epochemachende Reden, die unser Bischof bei diesen Gelegenheiten hält, und der Begriff „Bericht zur Lage" scheint mir das nicht zu treffen, was wir dann hören. Deshalb möchte ich eigentlich einen anderen Begriff dafür verwenden. Herr Bärend hat auch ab und zu von der „Rede" gesprochen und nicht vom „Bericht". Der Ausdruck „Bericht" ist nicht zutreffend für das, was vorgetragen worden ist. Deshalb schlage ich vor, in Zukunft diese Rede anders zu überschreiben, so dass es nicht mehr „Bericht zur Lage der Kirche" heißt. Es wurde inhaltlich fast mehr über die Karpato-Ukrainische Kirche von dem Begriff „Lage" her beschrieben. Ich sage, es muss ein anderer Ausdruck her. Ich finde es verwirrend, wenn da steht: Bericht zur Lage. Dabei ist es eine Rede zu einem Schwerpunkt, die dann auch diskutiert wird. Wir haben das ja bei der Missionsrede erlebt. Deshalb bitte ich darum, hier einen anderen Ausdruck zu verwenden.

Synodaler **Dr. Maurer**: Vorweg möchte ich bemerken, dass mich Ihr Referat, Herr Landesbischof, sehr beeindruckt hat, vor allem der erste grundsätzliche Teil und auch der letzte Teil. Ich möchte noch zu zwei Punkten Stellung nehmen.

Der erste Punkt betrifft den Vorschlag, den Papst als Sprecher aller Christen anzuerkennen. Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie diesen Vorschlag ganz entschieden und klar abgelehnt haben. Die wesentlichen Gründe haben Sie bereits genannt. Man könnte noch weiter hinzufügen, dass dieser Vorschlag auch irreal ist. Er würde den Papst, wenn er auf diesen Vorschlag einginge, in eine widersprüchliche und damit unmögliche Doppelrolle bringen. Der Papst müsste nämlich einmal als Papst kraft seines Amtes die von ihm selbst zu formulierende katholische Lehre vertreten und andererseits als Sprecher der Christenheit die Vorstellungen und die Lehren der verschiedenen Kirchen und Glaubensgemeinschaften miteinander in Verbindung bringen, da er sie nur dann öffentlich vertreten kann, wenn er sie zunächst einmal sondiert, sodann ausgleicht und schließlich daraus gleichsam ein Fazit zieht. Er würde also in eine Doppelrolle geführt werden, die er gar nicht wahrnehmen kann und wahrscheinlich auch nicht wahrnehmen will. Jedenfalls kann derzeit das eine nur auf Kosten des anderen gehen. Es ist durchaus denkbar, dass er als Sprecher der Christenheit vorwiegend die Lehren der katholischen Kirche vertritt. Das wäre jedoch ein Missbrauch, und es ist nicht zu unterstellen, dass er diesen Missbrauch überhaupt begehen würde, so dass dieser Punkt vernachlässigt werden kann. Er kann andererseits aber auch, wenn er die gesamte Christenheit vertritt, seine katholische Lehre nicht mehr voll zum Ausdruck bringen. Er müsste erklären, dass er jetzt als Papst redet und dann als Vertreter der Christenheit insgesamt. Diese Doppelrolle ist also gar nicht erfüllbar. Insofern ist es nicht angebracht, wenn dieser Vorschlag weiterverfolgt wird, es sei denn, dass man damit so leicht den Versuch verfolgt, den Papst über diese Doppelrolle, vor allem über die Funktion als Vertreter der Christenheit, insgesamt in diese integrierende, vermittelnde Rolle zu bringen und damit seine Stellung als Papst mit Unfehlbarkeit und Rechtsgewalt zu minimieren. Das wäre aber sicher ein Versuch am untauglichen Objekt.

Der zweite Punkt betrifft den Gedanken einer europäischen Synode, und zwar einer Synode der reformatorischen Kirchen Europas. Ich plädiere sehr dafür, wenigstens zu versuchen, diese Synode einzurichten. Es gibt verschiedene Gründe, die dafür sprechen. Zunächst einmal: Die Europäische Union

gewinnt immer mehr an Kompetenzen und damit an Macht und Einfluss. Die Kompetenzen betreffen auch – unmittelbar oder zumindest mittelbar – die Kirchen. Es muss deswegen auf der kirchlichen Seite ein Partner dastehen, der in der Lage ist, darauf zu antworten und Vorschläge einzubringen sowie Kritik zu üben. Das ist aber kaum möglich, wenn jede Kirche von sich aus versucht, in Brüssel an der Türe zu stehen und den Zugang zu denjenigen zu erlangen, die die Entscheidungen zu treffen haben. Das lässt sich nur erreichen, wenn man eine Synode schafft, die dann ihrerseits – das scheint mir eine wichtige Konsequenz – einen Rat bildet, etwa vergleichbar dem Rat der EKD, der dann seinerseits versucht, in Brüssel bei den entsprechenden Organen vorstellig zu werden.

Die Synode hätte einen dreifachen Vorteil. Erstens hätte sie eine integrierende Funktion für die Kirchen Europas. Das wäre meines Erachtens sehr wichtig. Schon allein die Tatsache, dass Vertreter der einzelnen Kirchen zusammen kommen, hat eine integrierende Kraft, so unterschiedlich die Meinungen auch sein mögen. Wie weit es geht, ist eine andere Frage.

Der zweite Vorteil wäre, dass die Synode durch den Rat als Sprecher der Synode in der Lage wäre, die Belange der Kirche gegenüber den europäischen Organen zu vertreten.

Der dritte Aspekt ist kein spezifisch kirchlicher Aspekt; aber auch für die Kirchen bedeutsam. Es ist bekannt, dass in der Europäischen Union erhebliche Demokratiedefizite bestehen. Hier könnten nun einmal die Kirchen vorbildlich wirken, indem sie eine Synode einrichten und damit vielleicht auch einen gewissen Schub in Richtung mehr Demokratie in der Europäischen Union auslösen.

(Beifall)

Synodale **Wildprett:** Sehr verehrter Herr Landesbischof! Ich habe mich über Ihren Bericht sehr gefreut und habe eigentlich im Prinzip nichts daran zu kritisieren, außer vielleicht einer Kleinigkeit. Ich hätte mir gewünscht, dass Sie den Begriff Ökumene etwas weiter gegriffen hätten; denn wenn Ökumene bedeutet, miteinander zu leben, miteinander zu reden, miteinander zu wohnen, dann bedeutet das für unsere Lebenswirklichkeit hier in Deutschland, dass wir die nichtchristlichen Glaubensgemeinschaften auch mit einbeziehen müssen, ganz besonders die Muslime. Wenn das in Ihrem Bericht noch erwähnt oder behandelt worden wäre, wäre für mich die Sache ganz vollkommen. Danke.

Synodaler **Dr. Raffée**: Folgende Fragen, und zwar einmal: Theologie der Kirche. Sie haben ja sehr deutlich gemacht, wie dringlich die Erarbeitung einer Theologie der Kirche ist. Nun wissen wir ja, dass Wissenschaft und wohl auch theologische Wissenschaft nicht immer sehr schnell arbeitet und sich nicht immer den allerdrängendsten Problemen zuwendet. Konkrete Frage: Was kann beispielsweise die Synode, was kann der Oberkirchenrat tun, um den Wisschenschaftsprozess in dieser Richtung zu beschleunigen und zu konzentrieren, damit an diesem brennenden Problem gearbeitet wird, sei es, dass man entsprechende Forschungen initiiert, was auch immer?

Jetzt noch einmal in die Niederungen der gemeindlichen Praxis. Auch da sind ja Kirchenverständnis und Kirchenverwurzelung ein brennendes Problem. Der beeindruckende Satz: „Gottesverwurzelung braucht auch Gemeinde- und Kirchenverwurzelung", ist bei uns zu wenig begriffen worden. Ich bin sehr beeindruckt von der Beteiligungsquote beim Gottesdienstbesuch in der Karpato-Ukrainischen Kirche. Wenn wir das mit unserer Misere des Gottesdienstbesuchs vergleichen, sehen wir den großen Unterschied. Können wir, obwohl wir noch keine zufrieden stellende Theologie der Kirche haben, nicht doch viel stärker in die gemeindliche Praxis hineinwirken, natürlich auch auf die einzelnen Gemeindepfarrer einwirken, damit hier tatsächlich mehr Kirchenverwurzelung geschieht? Kirchenverwurzelung, die sich ja im Gottesdienst wesentlich zu konkretisieren hat, trotz aller Unschärfe unseres Begriffs von missionarischer Kirche? Aber ich sehe ein ganz praktisches Problem darin, dass sogar viele Pfarrer auf Grund ihres defizitären Kirchenverständnisses den Gottesdienst als Zentrum des Glaubens nicht ernst genug nehmen. Was kann da getan werden, etwa seitens der Kirchenleitung?

Die zweite Frage: – Zum Schluss des Berichtes unter der Überschrift „Wohin geht der Weg?" – 'Suche nach Wahrheit, und damit Verzicht auf die unmittelbare und irrtumsfreie Greifbarkeit von Wahrheit.' Wir sind hier sicherlich in einer anderen Position als die katholische Kirche. Aber haben nicht auch wir ganz bestimmte Essentials, bei denen wir darauf beharren müssen, dass sie irrtumsfreie Wahrheit sind? Dominus Jesus – Jesus, der Herr – zum Beispiel oder die Taufe als großes Bindeglied, das sind ja substanzielle Aussagen mit Wahrheitsanspruch, von denen wir nicht abrücken können. Insofern gibt es ja vielleicht doch nur einen graduellen und keinen prinzipiellen Unterschied im evangelischen und katholischen Wahrheitsverständnis.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Danke schön. Bevor ich die nächste Wortmeldung aufrufe, verehrte Konsynodale, eine kleine Bitte im Interesse des Protokollanten, nämlich dass Sie während der Beiträge nicht zu stark das Papier bewegen und möglichst nur über das Mikrofon deutlich sprechen.

Synodaler **Weiland**: Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf ein Anhängsel richten, nämlich auf das, wie ich finde, sehr gut gelungene Ökumenische Kompendium. Hier wird einmal für die, die es wieder vergessen haben, oder für manche, die bestimmte Abkürzungen ohnehin noch nie verstanden haben, recht gut erklärt, was es für Dinge im Bereich unserer Landeskirche gibt. Vielen Dank, Frau Labsch, für diese Arbeit, die sehr gut gelungen ist.

(Beifall)

Ich würde mir wünschen, dass das für manche andere Bereiche auch einmal in Angriff genommen würde. Ich denke an die vielen Abkürzungen wie FAG, KVHG usw. Es wäre gut, wenn die einmal im Detail auch erklärt würden. Vielleicht könnte am Beginn der nächsten Synodalperiode gleich so ein kleiner Reader stehen, in dem man immer nachschlagen kann, was die Dinge bedeuten.

Mein Hauptanliegen ist ein inhaltliches. Sehr gut fand ich im Bischofsbericht die Differenzierung zwischen einerseits dem „Lernen von Freunden" und andererseits dem „Streit unter Freunden", weil uns das in positiver Weise daran hindert, zu schnell Position ergreifen zu müssen. So ist es doch in der Tat. Ich lerne einerseits, und es entsteht auch ein fruchtbarer Streit, übrigens auch bei dem Dokument Dominus Jesus. Da steht ja nicht nur dieser verhängnisvolle Satz über die evangelische Kirche, sondern da sind auch andere sehr beherzigenswerte Abschnitte enthalten, etwa zum Stichwort Absolutheitsanspruch von Jesus usw..

Mich bewegt die Frage – und da hätte ich gern noch ein paar Gedanken dazu –: Wie kann eigentlich der ökumenische Dialog, der Streit geführt werden, auf welcher Grundlage? Um das Bild der Sinfonie noch einmal aufzugreifen: Sie bedarf einer Partitur. Wer schreibt die Partitur für diesen Dialog? Ergibt sie sich sozusagen von selbst oder haben wir es so zu machen, wie Martin Luther das tat, dass wir bei dem „Reformationsfest für alle Heiligen" auf „sola scriptura" zurückgehen? Entsteht dann aber nicht schon in dieser Frage ein Problem im Dialog mit der katholischen Kirche?

Synodaler **Dr. Krantz**: Herr Landesbischof, Sie sprachen von der Notwendigkeit, dass die reformatorischen Kirchen oder doch wenigstens die der „Leuenberger Konkordie" mit einer Stimme in europäischen Gremien, den Behörden und der europäischen Öffentlichkeit gegenüber sprechen mögen. Herr Maurer hat vorhin eine Art von europäischer Synode dafür vorgeschlagen. Wir haben uns gestern Abend im Hauptausschuss mit diesem Projekt einer europäischen Synode beschäftigt und waren sehr bald mehrheitlich der Überzeugung, dass eine Synode im Allgemeinen dann nur das artikuliert und ausspricht, was alle Mitglieder der Synode durchgehen lassen, will sagen: Man ist schnell in der Lage, sich auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigen zu müssen. Die Frage ist, ob das dann die Stimme sein kann, die für die reformatorischen Kirchen den europäischen Behörden gegenüber deutlich genug sprechen kann.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Schön. Ich gebe einen Überblick über die Rednerliste und frage den Herrn Landesbischof, der in mehreren Punkten angesprochen wurde, ob er zwischendrin einmal das Wort haben möchte. – Nein. Es stehen auf der Liste: Herr Kabbe, Herr Dr. Heinzmann, Herr Eitenmüller, Frau Lingenberg, Herr Carl und Herr Dr. Buck. – Herr Kabbe.

Synodaler **Kabbe**: Vielen Dank für Ihr Wort, Herr Landesbischof. Ich hätte eine Frage, und zwar betrifft das die Brüder und Schwestern, die unter uns wohnen, die aber keiner verfassten Kirche, keiner ACK-Kirche angehören. Ich erlebe es als Problem bzw. als ein immer größeres Problem, dass neue Gemeinden entstehen. Es gibt auch Institutionen und Vereinigungen, die das befürworten und vorantreiben, so dass eine große Zersplitterung der Christenheit eintritt, während viele Theologinnen und Theologen nur unzureichend darauf vorbereitet sind, mit diesen Frömmigkeitsstilen und Frömmigkeitsformen umzugehen. Das haben Sie in Ihrem Bericht überhaupt nicht genannt. Ich weiß nicht, ob Sie das gar nicht als Problem sehen oder ob Sie das an der Stelle nicht einbringen wollten. Ich würde von Ihnen gern etwas dazu hören.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Herr Landesbischof, der dritte Teil „Streit unter Freunden" Ihres Berichts war für meine Ohren der spannendste Teil und wahrscheinlich auch der Teil, der am ehesten zum Weiterdenken anregt. Ich beziehe mich in aller Kürze auf die Stelle Ihres Berichts, wo die Präsidentin mit der Aussage zitiert wird, das Verhältnis zur Kirche als Institution sei zu klären, und Sie selber beschreiben, fett gedruckt, die Hausaufgaben: Festigung unserer Kirchenbindung und Entwicklung eines profilierten protestantischen Kirchen- und Amtsverständnisses, das nicht aus der Abgrenzung lebt. Das ist ja eine alte evangelische Fragestellung. Im Gesangbuch haben wir die Confessio Augustana abgedruckt. Der berühmte Passus von CA 7 lautet, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden. Es heißt dann weiter: Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche. Ich höre bei Ihnen, würde Käsemann sagen, vielleicht doch auch katholisierende Tendenzen heraus. Die Kirche als Institution. Vorhin wurde das Bild von der Mutter Kirche erwähnt. Heinemann hat einmal gesagt: Ich liebe meine Frau, aber nicht die Kirche.

(Zuruf: Nein, den Staat! – Heiterkeit)

– Oh. Der Sache nach läge ich nicht ganz falsch, in der Tendenz. Dann füge ich einfach noch in aller Kürze hinzu: Die Leuenberger Konkordie spricht davon: „Die Botschaft macht die Christen frei zu verantwortlichem Dienst in der Welt; sie erkennen, dass Gottes fordernder und gebender Wille die ganze Welt umfasst. Sie treten ein für irdische Gerechtigkeit und Frieden" usw. Ich denke, wenn Sie uns das als Hausaufgabe mitgeben, was ja offensichtlich nötig ist, auch im Dialog mit der katholischen Kirche, ist schon zu fragen: Was ist denn unsere protestantische Tradition?

Das zweite nur ganz kurz. Frau Wildprett hat angemahnt: Warum nicht die anderen Religionen? Davor läge ja noch ein anderer Schritt der Ökumene. § 69 der Grundordnung hat eine meiner Meinung nach spannende Position. Sozusagen innerhalb des Christentums wird das Gespräch mit der Judenheit angesprochen. Ich weiß Herr Landesbischof, dass man in einem Referat nicht alles ansprechen kann, aber das gehört für mich auch zur ökumenischen Dimension.

Das Letzte einfach als Rückfrage. Ich glaube, dass noch kein Bischof das Thema Europa so angesprochen hat, wie Sie es heute getan haben. Das ist, denke ich, auch ein zeitgeschichtliches und vielleicht auch ein ekklesiologisches Signal. Frage: Wie wird im Evangelischen Oberkirchenrat das Thema Europa sozusagen im Organigramm verortet? Da muss eine Zuständigkeit formuliert werden, vielleicht als Querschnitt.

(Beifall)

Synodaler **Eitenmüller**: Ich habe eine kleine, auf die Praxis des Dialogs mit der katholischen Kirche zielende Frage. In meinem Wahrnehmungshorizont gibt es ein neues Phänomen, dass nämlich Menschen zur evangelischen Kirche hin konvertieren, nicht deshalb, weil sie heiraten, oder aus einem vergleichbaren Anlass, sondern weil sie Abstand von der römisch-katholischen Kirche gewinnen wollen und gleichzeitig bewusst die evangelische Kirche wählen. Ist das nur eine ganz praktikulare Wahrnehmung oder gibt es das in unserer Kirche breiter und wirkt sich das irgendwo auf die Beziehungen zur katholischen Kirche aus? In dem kleinen Horizont, in dem ich es wahrnehme, gibt es Rückwirkungen. Manche Veranstaltungstypen werden unter dieser Voraussetzung ein bisschen schwierig.

Synodale **Lingenberg**: Vorweg: Ich versage mir eine Replik auf das Votum von Herrn Maurer. Ich vermute, dass der Hauptausschuss spüren kann, wie schwer mir das nach dem Abend gestern fällt.

Herr Landesbischof, ich möchte Ihnen sehr herzlich danken für drei Dinge, eigentlich für mehr, aber drei sind eine schöne Zahl. Ich nenne deshalb drei Sachen, und zwar einmal, dass Sie das Thema der EKD-Synode aufgegriffen haben. Ökumene scheint einfach dran zu sein. Ich finde es gut. Gerade nach der Erfahrung mit dem Vatikan-Papier oder, genauer gesagt, mit dem Ratzinger-Papier ist es wichtig, ein Signal zum unbeirrten Weitermachen in die

Gemeinden hinauszugeben. Ich glaube, dazu war das sehr gut, dass Sie es aufgegriffen haben und wie Sie es aufgegriffen haben.

Ein Zweites, wo für ich Ihnen sehr dankbar bin – das hat allerdings auch mit der europäischen Synode zu tun –, ist, dass Sie auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, mit *einer* Stimme zu sprechen, wenn wir gegenüber der Politik überhaupt als Kirchen und als Kirche irgendetwas erreichen wollen. Ich denke, Sie haben das in Bonn und in Berlin erlebt, und wir erleben es in Brüssel. Es hat nicht viel Sinn, wenn alle Konfessionen da extra antichambrierend auftauchen.

Ein Drittes: Ihr Hinweis auf ökumenisches Lernen ist mir sehr, sehr wichtig für alle beteiligten ökumenischen Partner. Dazu möchte ich allerdings noch ein paar Anmerkungen machen, die mir wichtig sind.

Lernen ist, denke ich, immer ein Prozess, der irgendwie auch schwierig und schmerzhaft ist, der sehr viel im Aufeinander-Zugehen und auch im Wahrnehmen, was der andere hat, was der andere will, was der andere empfindet, erfordert. Lernen kann eventuell auch bedeuten, dass wir möglicherweise einmal die eine oder andere heilige Kuh schlachten oder jedenfalls darüber nachdenken, ob wir sie nicht schlachten müssten, um es vorsichtig zu sagen. Ich traue mir kaum, irgendwelche heiligen Kühe zu benennen, weil ich weiß, dass wahrscheinlich hier sofort ein Sturm der Entrüstung losgehen würde. Aber ganz allgemein denke ich: Wir glauben sehr genau zu wissen, was die katholische Kirche alles sollte und müsste und was wir von ihr erwarten. Wir wissen aber längst nicht so genau, was die Katholiken von uns erwarten und was sie an uns für Wünsche haben und artikulieren würden. Lernen hat ein bisschen etwas damit zu tun, dass man auch einmal in die Schuhe des anderen steigt und damit eine Weile läuft, dass man, um dieses Wort noch einmal zu traktieren, die Perspektive wechselt, dass man sich in den anderen einfühlt und wirklich einmal fragt, wie eigentlich Katholiken uns wahrnehmen. Hierzu einfach nur einmal drei Beispiele.

Sie benennen im Abschnitt „1. Evangelisch ökumenisch aus gutem Grund" Ihres Berichts das Bemühen um die Einheit. Das steht da einfach so. Für uns ist das Modell der Einheit eben das, was auch Herr Heinzmann benannt hat, dieser berühmte Satz aus CA 7. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass die Katholiken ein vollkommen anderes Einheitsverständnis haben. Es ist wichtig, das zu wissen und zur Kenntnis zu nehmen, um überhaupt mit den Katholiken über solche Fragen ins Gespräch zu kommen. Wir können nicht unser Einheitsverständnis zum Maß aller Dinge und zum Maß der anderen Konfessionen machen. Das geht nicht. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass andere andere Vorstellungen haben. Ich weise heute schon darauf hin, dass im nächsten Jahr, Ende Februar, Anfang März, die Konfessionskundlertagung in Bensheim genau dieses Thema diskutieren wird: Kircheneinheit und Kirchengemeinschaft in diesem Horizont.

Ein Zweites: Wenn wir so gerne möchten, dass wir zu einer eucharistischen Gastfreundschaft mit der römisch-katholischen Kirche kommen, dann müssen wir vielleicht auch einmal versuchen, uns in Katholiken hineinzuversetzen, die womöglich einmal an unseren Abendmahlsfeiern teilnehmen. Die sind landauf, landab nicht so, dass sich ein Katholik da wohl fühlt, und zwar nicht nur wohl fühlt, sondern das als wahre Abendmahlsfeier oder, sagen wir, Eucharistiefeier akzeptiert. Ich könnte Ihnen da abendfüllend Beispiele nennen, die ich erlebt habe und wo ich dachte: Hoffentlich ist hier kein Katholik im Raum.

Ein Drittes, und das hängt damit zusammen und das möchte ich auch ein bisschen als Kritik anmerken. Wir betonen unsere eucharistische Gastfreundschaft und beharren darauf, das heißt nicht nur unsere Bereitschaft, sondern auch unseren Wunsch, andere zu unseren Abendmahlsfeiern einzuladen. Dagegen habe ich im Prinzip nichts. Aber wir sollten solche Einladungen sehr behutsam aussprechen und respektieren, dass solche Einladungen eventuell auch nicht angenommen werden. Wir sind im privaten Bereich – ich vergleiche das immer gern mit Einladungen zu privaten Anlässen – vorsichtig und überlegen uns sehr genau, wen wir einladen können und wo wir uns Absagen einhandeln. Tut uns das dann weh? Können wir damit umgehen? Was muten wir dem Eingeladenen zu? Ich denke, solche ganz normalen Überlegungen, die uns im privaten Bereich ganz selbstverständlich sind, sollten wir auch im kirchlichen Bereich bedenken.

(Beifall)

Synodaler **Carl**: Ich möchte mich auch für den Bericht bedanken, weil mir das Verhältnis gerade zwischen katholischer und evangelischer Kirche sehr am Herzen liegt und wir sehen, wie sehr wir einander lieben. Das Verhältnis zwischen Frau Ruppert und Frau Fleckenstein, würde ich sagen, zeigt deutlich ein Symbol, wie eng wir aneinander hängen, und auch die Bischöfe, die ständig miteinander zu tun haben, zeigen das. Wir wollen überall zusammen sein. Es ist jetzt in diesem Bericht sehr deutlich herausgekommen, dass wir uns zwar lieben, aber eben auch noch streiten müssen. Ich meine – das ist auch herausgekommen -, dass wir immer noch eine ganze Menge Not miteinander haben, nämlich da, wo wir uns zum Teil nicht verstehen, und da, wo wir einfach meinen, was wir denken und sagen, sei erst einmal doch das Richtigere. Sie haben diesen Gedanken weitgehend vermieden, nur an einer Stelle bin ich richtig zusammengezuckt, lieber Bischof, als Sie nämlich sagten: Die katholische Kirche muss die Realität der konfessionsverschiedenen Familien als eine gute ökumenische Chance begreifen. Dies hat mich erschreckt, weil es ein bisschen diese Überheblichkeit eines der beiden Gesprächspartner zeigt, die ich von der anderen Seite genauso kenne. Ich möchte das einfach nur anmerken. Ich weiß, dass Frau Ruppert an der Stelle und auch an anderen ebenfalls zusammengezuckt ist. Wenn wir die katholischen Partner dahaben, ist es sicher ganz besonders wichtig, dass wir solche kleinen Dinge beachten.

Synodaler **Dr. Buck**: Zwei Bemerkungen zu dem Passus „Freundschaft pflegen, von Freunden lernen".

Die erste Bemerkung wurde angeregt durch den Beitrag von Herrn Dr. Raffée, glaube ich, und betrifft das Vorbild des über 50-prozentigen Gottesdienstbesuchs der Karparto-Ukrainischen Kirche. Wir müssten in der Tat einmal fragen, warum es woanders anders zugeht in Bezug auf die Besucherzahlen. Ein Indiz dafür habe ich auf Bali gehört. Dort wurde gesagt: Bei uns kommen sie alle, und wer nicht kommt, den fragen wir, ob er krank ist. Wir hatten alle Mühe der Welt zu erklären, dass ein Unterschied besteht zwischen einer 60 Jahre alten Kirche und einer Kirche in Europa, wo es seit 2.000 Jahren Kirche gibt, seit 1.200 Jahren bei uns. Das mag einen Unterschied machen. Es mag aber auch einen Unterschied geben, der begründet ist in der Art des Gottesdienstes. Ich erinnere mich daran, dass ein

Gastpfarrer aus Afrika in unserem Kirchenbezirk, der dann später bei sich zu Hause so etwas wie Bischof wurde, Henry Awasom, bei seiner Verabschiedung gesagt hat, wir hätten in Deutschland in der Kirche einen großen Fehler: wir redeten zuviel über unsere Probleme in der Welt, anstatt im Gottesdienst zunächst einmal nur Gott zu loben. Es mag sein, dass ein Gottesdienst, der darauf ausgerichtet ist und das andere wegtut, die Leute mehr anzieht und am Ende fröhlichere Christen sein lässt, als es bei uns vielleicht der Fall ist. Es wäre vielleicht wert, das alles einmal zu untersuchen. Das klingt jetzt alles so furchtbar arbeitsaufwendig, aber vielleicht ist es wirklich nicht schlecht, einmal nachzuschauen, was daran ist. Natürlich liegen auch Diasporakirchen anders. Ich habe das in der Militärpfarrei in Frankreich erlebt. Da kommen halt alle, die zur Kirche gehören, und da fragt man auch nach, wenn sie nicht kommen: Warum waren Sie nicht da? Das ist eine besondere Situation. Die mag eben auch in der Ukraine gelten.

Der zweite Punkt, der der eigentliche Anlass war, ist der erste Absatz im zweiten Abschnitt „Freundschaft muss gepflegt werden ...", Herr Landesbischof. Ich habe mich gefreut, dass Sie zum Wie so sachlich und nüchtern gesagt haben: Wir werden halt darüber nachdenken. Aber dann habe ich mir gedacht, anstatt zu sagen: „über die grundlegende Bedeutung des ökumenischen Austausches und des Voneinander-Lernens darf es unter uns keinen Dissens geben" hätten Sie auch sagen können: „gibt es keinen Dissens". Ich habe in den Diskussionen keinerlei Anzeichen dafür entdeckt, dass irgendjemand gegen Ökumene sei. Sie ist das Ziel.

(Landesbischof Dr. Fischer: Ja!)

– Vielen Dank.

Synodaler **Rave**: Auch ich, sehr verehrter Herr Landesbischof, möchte Ihnen wirklich von Herzen danken für diese Rede, für diesen Bericht, der mir sehr aus der Seele gesprochen hat und mich anregt, an drei Punkten noch weiterzudenken oder rückzufragen.

Der erste Punkt ist einer, der vor ungefähr vier Wochen von Ihnen im Freiburger Pfarrkonvent einmal angesprochen wurde, nämlich die Frage der konfessionellen Weltbünde. Ich habe zehn Jahre in den Niederlanden gearbeitet und habe in dieser Zeit sehr viel mit dem Lutherischen Weltbund zusammengearbeitet und dabei eines gelernt, was uns gerade, wenn wir nach Pluralität und Einheit fragen, noch fehlt, nämlich die Verbindlichkeit einer weltweiten Kirchengemeinschaft. Wir denken meiner Meinung nach zu sehr in Landeskirchen und haben die weltweite Perspektive manchmal nicht im Blick. Es ist nicht unsere Sache. Ich hätte kein Problem damit, wenn unsere Landeskirche in beiden Weltbünden Mitglied würde. Vom Lutherischen Weltbund weiß ich jedenfalls sicher, dass er in den Achtzigerjahren ausdrücklich seine Regelungen so geändert hat, dass er sich für die unierten Kirchen geöffnet hat.

Ein zweiter Punkt, auch aus der Erfahrung. Sie haben Allerheiligen angesprochen. In der altkirchlichen Tradition ist der Festtag in der Gemeinschaft der Heiligen Luther ganz wichtig gewesen. Ich habe in den letzten 20 Jahren gelernt, dass es Gemeinden gut tut, dieses Fest in der Gemeinschaft der Heiligen, so nenne ich das, bewusst zu feiern, um diese große Gemeinschaft vor uns und nach uns und neben uns einmal im Jahr wirklich im Blick zu haben, nicht nur als Reformationsfest, das ja doch „nur" die Vorabendmesse dazu war. Man müsste bedenken – das findet sich immer noch in unserer Perikopenordnung –, dass Allerheiligen die Seligpreisungen als Evangelium in der altkirchlichen Tradition hatte und dass dieser Text sonst im Kirchenjahr nicht vorkommt.

Ein dritter Punkt steht nun nicht in Ihrem Bericht und da lachen Sie mich vielleicht auch aus. Mich hat in den letzten Wochen beim Durchgehen unserer Grundordnungsreform noch eine Frage beschäftigt, die plötzlich durch Ihre Rede wieder aufgerufen wurde. Ich frage mich seit vielen Jahren, warum unser Landesbischof eigentlich ein Landesbischof ist. Ich meine – Sie haben das im Grund in dem, was Sie gesagt haben, auch ganz sichtbar gemacht –, dass das Bischofsamt immer auch ein Amt in der einen Kirche Christi auf der ganzen Welt ist und nicht an den Grenzen der Landeskirche endet. Ich würde das gerne im Freiburger Münster auch deutlich machen, wenn Sie da predigen, dass Sie einfach ein Bischof der Kirche Jesu Christi sind, wenn wir schon die Grundordnung ändern. Natürlich muss man Ihre Meinung dazu hören. Aber ich finde den Landesbischof immer merkwürdig, und das gibt es auch nur in Deutschland und sonst nirgendwo auf der Welt.

(Vereinzelt Beifall)

Synodale **Wild**: Ich danke unserem Bischof für den Brief, den er an die Landwirte geschrieben hat, ganz herzlich. Ich frage mich nur, wie wir jetzt die Bäuerinnen und Bauern erreichen, damit sie wissen, was in dem Brief steht.

Landesbischof **Dr. Fischer:** Darf ich ganz kurz sagen: Es ist ein Anschreiben an die Pfarrämter dabei. Da steht es drin.

Synodale **Wild**: Vielen Dank.

Synodaler **Dr. Loos**: Ich möchte es jetzt einmal in der Schwerpunktsetzung für die badische Landeskirche nennen: Wichtig finde ich die Stelle des Berichts zum Schluss von Abschnitt 3, wo von unserem Landesbischof – Herr Rave, vielleicht können wir ihn Landeserzbischof nennen –

(Heiterkeit)

sehr deutlich gemacht wird, dass wir auf diese Möglichkeit nicht verzichten wollen, nämlich eine einladende Kirche zu sein. Frau Lingenberg, wir sind uns an diesem Punkt sicher einig, dass wir dies behutsam tun müssen. Das ist gar keine Frage. Dennoch ist diese Offenheit für uns ganz wichtig, und zwar, dass wir sie nicht mit schlechtem Gewissen anbieten, dass wir wirklich eine offene Kirche sind, die alle einlädt, und dass wir uns nicht dafür verantworten müssen, wenn katholische Mitchristen an dieser Eucharistie, an unserem Abendmahl teilnehmen. Das merke ich jetzt besonders in der Situation als Klinikpfarrer, wo wir ja von ganz anderen Dimensionen ausgehen als in einer Gemeindesituation. Das ist auch meine Frage an die Ökumene in Bezug auf das Thema Seelsorge. Vor Ort bei einem Kranken, bei Kranken auf den Stationen fragen wir nicht mehr danach, wer evangelisch oder katholisch ist, sondern da steht die Not im Vordergrund. Das ist für mich noch einmal ein ganz wichtiger Aspekt. Da hätte ich es auch gern, Herr Landesbischof, wenn Sie kurz zum Thema Seelsorge und Ökumene etwas sagen würden.

Ein weiterer Punkt ist für mich – das ist schon verschiedentlich angesprochen worden – das Thema: Wie gehen die Landeskirchen jetzt auf EKD-Ebenen miteinander um? Herr Sutter hat ja treffend gesagt: Granit ist weicher als die Fundamente

der verschiedenen Landeskirchen. Ich frage mich: Wie viel Verzicht üben wir in Baden, um uns in dieser EKD anders einzubringen? Gibt es eigentlich eine Bereitschaft auch von uns? Das Peinlichste für mich ist immer das Gesangbuch, das wir haben, das nicht EKD-weit möglich war. Ich erlebe soviel Fluktuation in unserer Landeskirche, wobei Leute, die aus dem Norden kommen, nicht verstehen, dass sie ein neues Gesangbuch brauchen. Das ist für mich ein Zeichen dafür, dass wirklich viel getan werden muss, gar keine Frage. Aber meine Frage ist eher: Wie viel Verzicht an diesem Punkt einzubringen sind eigentlich wir bereit?

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Danke schön. Ich darf jetzt den Herrn Landesbischof bitten, alles in bischöflicher Verantwortung zu untersuchen.

(Heiterkeit)

Landesbischof **Dr. Fischer:** Liebe Synodale, ich bin in einer nicht unerheblichen Verlegenheit. Ich weiß, dass Frau Schiele nun noch ganz dringend die Einbringungsrede für die Grundordnungsrevision halten will. Andererseits freue ich mich über die unglaublich starke Resonanz des Berichts und die vielen Rückmeldungen. Bitte, haben Sie Verständnis dafür, dass ich nicht alles, sondern nur einiges herausgreife.

Zunächst, die Vormerkung von Herrn Loos finde ich nicht unwichtig. Ich verstehe diese Rede in der Frühjahrssynode in der Tat als eine Chance, über das Alltagsgeschäft hinaus etwas Grundlegendes für unsere Landeskirche zu sagen. Eigentlich ist das der einzige Ort im Jahr, wo ich dies gründlich kann. Wenn für diese Rede eine andere Begrifflichkeit sinnvoll wäre, kann man das überlegen. Aber diese Gelegenheit möchte ich eigentlich weiterhin so nutzen.

Zweite Bemerkung, nämlich zur europäischen Synode. Ich habe in meinem Bericht nur die Frage gestellt, aber vielleicht hätte ich noch deutlicher die Frage auch gleich negativ beantworten sollen. Ich bin im Augenblick nicht davon überzeugt, dass das Instrument einer Synode das richtige Instrument ist. Stärkt sie wirklich den Protestantismus? Ist sie wirklich ein Instrument, mit einer Stimme zu sprechen? Insofern kann ich die Skepsis von Herrn Dr. Krantz verstehen. Aber dabei kann es nicht bleiben. Wenn wir dies eine nicht wollen, müssen wir sehen, wie wir im Blick auf Leuenberg in der Tat über die Lehrgespräche hinausgehend uns angesichts von Herausforderungen zu Konsultationen verabreden, die dann auch für die Kirchen Leitendes auf den Weg bringen, so dass die Kirchen lernen, in ihrem Kontext mit einer Stimme zu sprechen. Der Versuch, eine europäische Synode hinzubekommen, hieße, die protestantischen Kirchen in Europa auch wieder zu spalten. Seitens der skandinavischen Kirchen gibt es ein absolutes Veto gegen synodale Strukturen auf europäischer Ebene. Denen ist schon Leuenberg zu weit gehend, und Norwegen und Dänemark sind erst in diesem Jahr beigetreten bzw. im letzten Jahr, und zwar nach 27 Jahren. Das zeigt: Selbst dies ist für skandinavische Kirchen schon schwierig. Darum bin eher der Meinung, wir sollten Leuenberg intensivieren. In dem Bericht habe ich nicht eigens gesagt, weil ich denke, er sollte sich zeitlich im Rahmen halten, dass die Arnoldshainer-Konferenz und die EKU sich vor 14 Tagen ganz eindeutlich gegen eine synodale Struktur ausgesprochen haben.

Herr Heinzmann, Ihre Anregung werden wir aufnehmen und müssen wir aufnehmen. Ich bitte auch die Kollegen, das jetzt als Merkposten mitzunehmen. Wir werden natürlich in den nächsten zwei Jahren mit der Beauftragung von Herrn Pfeiffer für Europafragen zunächst das Problem gelöst haben, aber nur zunächst; denn in zwei Jahren ist auch dort der endgültige Ruhestand von Kirchenrat Pfeiffer. Dann werden wir uns überlegen müssen, wie die Verortung des Europathemas bei uns geschieht, und wir werden uns auch überlegen, ob das so reicht. Das bekommt eine Bedeutung.

Dann noch eine letzte Bemerkung: Herr Maurer, ich bin der Meinung, dass wir eher überlegen müssen, wie wir in Brüssel als Protestantismus in konkreten Vollzügen mehr und schneller präsent sein können. Das scheint mir vordringlich zu sein. Herr Sutter hat heute schöne Beispiele gebracht, an denen zu sehen war: Wenn nicht schnell reagiert wird und wenn nicht schnell auch in Gesetzesvorhaben eingegriffen wird, fährt der Zug ohne die Kirchen ab. Da ist eine Synode viel, viel zu langsam. Das heißt, es bedarf einer Intensivierung der Arbeit im Brüsseler Büro.

Dritte Bemerkung, und zwar noch einmal zu Ihnen, Herr Maurer: der Papst als Sprecher der Christenheit. Obwohl ich weiß, dass jetzt das passiert, was ich nicht will, werde ich es trotzdem sagen: Es war bewusst ein Nebengedanke in der ganzen Rede. Ich hatte eine längere Passage innerhalb dieses Nebengedankens, wo ich gesagt habe, was alles erfüllt sein müsste, ehe man über diese Frage nachdenkt. Dann wurde geklatscht. Ich habe dann gesagt: Klatschen Sie nicht zu früh. Ich finde es in der Tat eine Diskussion zur Unzeit. Das ist im Augenblick nicht unser Thema. Aber man darf sich nicht damit zufrieden geben, vielmehr ist zu fragen: Gibt es auf dem Weg des ökumenischen Dialogs nicht auch Lernnotwendigkeiten für uns Protestanten, heilige Kühe, die auch wir schlachten müssen? Dieser Frage dürfen wir uns nicht zu leicht entziehen. Wir dürfen nicht einfach sagen: „Die andere Seite muss", ohne zu fragen – das sind meine Fragen –: Braucht die Christenheit, um in die Welt hineinwirken zu können, noch dazu in einem Medienzeitalter, wo ganz vieles über Medien vermittelt wird, nicht auch eine personale Repräsentanz in einer Person, um in dieser Welt dann in ihrer gelebten Einheit auch wahrgenommen zu werden? Dieser Frage dürfen wir uns nicht entziehen. Das ist das Verdienst von Bischof Friedrich. Ob die Diskussion geschickt eingefädelt war, ist eine andere Frage. Er hat es jetzt in einem Brief an seine bayerischen Pfarrerinnen und Pfarrer präzisiert, übrigens in dem Sinne, in dem ich es auch gesagt habe. Aber der Frage dürfen wir uns nicht entziehen. Braucht eine Einheit in versöhnter Verschiedenheit nicht auch personale Symbole von Einheit? Ich sehe überhaupt nicht das Problem, dass durch eine Doppelrolle ein Rollenkonflikt entstünde. Wichtig wären in der Tat die Bedingungen, die ich in meiner Rede genannt habe. Die brauche ich aber nicht zu wiederholen. Manche werden wissen, dass vor zwei Jahren ein Artikel in der „Badischen Zeitung" stand, in dem ich positiv zu dieser Idee zitiert wurde. Da war sie aber offensichtlich noch keine Idee, die dran war. Es wurde nicht sonderlich aufgegriffen. Aber ich finde, der Frage dürfen wir uns nicht so ganz einfach entziehen. Ich würde dringend davor warnen, sich das zu leicht zu machen.

Vierte Bemerkung: Evangelische Ekklesiologie und Theologie der Kirche. Ich denke, dazu sind unsere Kontakte zur theologischen Fakultät da, dass wir das auch in diese Gespräche einbringen, und wir haben ein sehr, sehr gutes Miteinander mit der Fakultät. Das muss man wirklich deutlich hervorheben. In diesen Gesprächen – dreimal habe ich sie jetzt

mitgemacht – müssen wir dies auch einbringen, und wir werden auch einbringen, dass diese Fragen dran sind. Ich merke, das ist auch in der Theologie wahrgenommen. Es ist nicht etwa so, dass die Fakultäten nicht merken, welche Fragen dran sind. Aber es muss auch in die Gemeindepraxis hinein. Da sage ich immer Folgendes: Das ist für mich die wichtigste Frucht der Münchener McKinsey-Untersuchung, dieses Defizit entdeckt zu haben, das Defizit der mangelnden Identifizierung gerade der Hauptamtlichen mit der Institution Kirche.

(Beifall)

Jetzt komme ich zu Ihnen, Herr Heinzmann. Das hat für mich noch nichts mit Katholisierungstendenzen zu tun, sondern es hat etwas damit zu tun, dass wir soziales Gestalten des Glaubens in der Gestalt der Kirche auch ernst nehmen und als verbindlich ansehen und nicht einfach als beliebig. Glaube, der gelebt wird, muss soziale Gestalt finden, und diese soziale Gestalt muss auch eine Verbindlichkeit haben, und zu dieser Gestalt muss ich mich auch bekennen. Das ist für mich ein elementarer Zusammenhang. Ich sage: Der ist bei unseren Hauptamtlichen in unserer Kirche nicht sonderlich stark entwickelt. Da sehe ich das Orientierungsgespräch in der Tat als ein sehr gutes Instrumentarium, um immer wieder auch Rückmeldungen zu geben: Wo erlebe ich Sie, wo erlebe ich dich mit unserer Kirche, stimmig oder nicht stimmig? Wir dürfen uns da auch nicht einfach alles, nicht jede Distanzierung von Kirche gefallen lassen. Auch das ist, meine ich, zu sagen, ohne damit gleich in ein katholisierendes Amtsverständnis zu versinken. – Das wird nachher im Protokoll gestrichen.

(Heiterkeit)

Nächster Punkt: Herr Raffée, wenn ich gesagt habe, dass Wahrheit für mich eine Sache ist, der ich mich annähere, gehe ich eigentlich von einem Wahrheitsbegriff aus – da glaube ich sehr biblisch zu argumentieren -, dass Wahrheit letztlich eine eschatologische Größe ist. Die volle Wahrheit wird uns erst geschenkt. Im ersten Korintherbrief Kapitel 13 ist es sehr schön beschrieben: Dann werden wir sehen von Angesicht zu Angesicht. Wenn dies so ist, dass Wahrheit etwas Verheißenes ist, sind wir allesamt unterwegs. Dann erheischen wir und bekommen wir immer Zipfel dieser Wahrheit. Die haben wir auch einmal und die haben wir auch für lange Zeit. Da gibt es sicher auch Wahrheitselemente, die wir gefunden haben, wie die Sakramente – das ist doch keine Frage –, aber die volle Wahrheit ist immer eine uns vorauseilende. Wenn wir uns darauf verständigen, kriegt der Dialog auch eine Ernsthaftigkeit, erfolgt auf gleicher Höhe, par cum pari wird dann die Wahrheitssuche erfolgen. Das finde ich wichtig.

Werner Weiland fragt: Gibt es dafür eine Grundlage? Wir evangelische Christen und Christinnen können das nur auf der Grundlage der Schrift führen, aber auch auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis. Und dann sehe ich keinen Fundamentalunterschied mehr zum Katholizismus; denn auch der wird den Dialog auf der Grundlage von Schrift und Tradition führen. Dann werden wir über das Verhältnis von Schrift und Tradition bzw. Bekenntnis zu unterhalten haben.

Frage: Warum habe ich mich nicht mit Freikirchen beschäftigt, nicht mit Muslimen, nicht mit Juden? Ich wollte mich beschränken und damit nicht sagen, dass das keine Probleme wären, aber die ganze Problematik der Freikirchen noch einmal neu mit hereinzunehmen, dazu sah ich keine Notwendigkeit, wenn ich jetzt über Ökumene, vor allem zwischen Katholiken und Protestanten spreche. Die Fragen des interreligiösen Dialogs wären für mich in der Tat noch einmal ein eigener Komplex. Herr Heinzmann, zum Thema Judentum hatte ich in der letzten Rede vor einem Jahr etwas gesagt. Deswegen habe ich es jetzt weggelassen. Ich habe anderes auch weggelassen: die Weltbünde, auch das im Augenblick ganz spannende Miteinander der Arnoldshainer Konferenz und der EKU. Ich denke, da kann ich Ihnen im nächsten Jahr viel mehr sagen, weil wir da auf einem guten Weg sind.

Das Letzte, Herr Loos: Der Verzicht Badens auf Eigenes ist auch etwas, was ich mir als Programm gesetzt habe. Wir werden, wenn wir in den unierten Kirchen zu mehr Einheit in Deutschland kommen, auch auf eigenes Badisches stärker verzichten können. Eine Konkretion werden wir, Herr Winter, schon in einem halben Jahr haben, wenn wir nämlich den Vorschlag machen, die Lebensordnung der EKU für uns in Baden zu übernehmen und nicht immer eigene Lebensordnungen und Agenden zu verfassen,

(Beifall)

sondern das, was auf EKU-Ebene gut gemacht wird, können wir auch für uns adaptieren. Da können wir uns viel Arbeit ersparen und die Gemeinsamkeit der Kirchen sichtbar zum Ausdruck bringen, auch im gottesdienstlichen Feiern.

Das in aller Kürze. Sie haben mich mit Ihren Rückmeldungen sehr erfreut und angestrengt. Danke schön.

(Großer Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Vielen herzlichen Dank, Herr Landesbischof. Mit diesem Tagesordnungspunkt „Aussprache zum Bericht des Landesbischofs zur Lage" und der Stunde, die wir dem gewidmet haben, schauen wir auch zurück auf einen Tag, in dem vieles eine Rolle spielte: Fragen der Ökumene und der Kirche. Einer Synode, die so theologisch gearbeitet hat, möchte ich einen Satz aus einem Büchlein von Konrad Raiser widmen, bezogen auf die großen Ökumeniker dieser Synode: „Sie soll als eine eschatologische Gemeinschaft leben, die die Menschen aus weiter Ferne anzieht durch die Kraft des herrlichen Lichtes Gottes, das ihr mit dem Evangelium Christi in die Hände gegeben ist." Feierlicher Schluss dieses Punktes.

Jetzt schnaufen wir durch und nehmen noch zwei kleine Punkte zum Training für dann noch folgende große Punkte.

XVI
Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Ältestenrats vom 16. März 2001: Auflösung der Kommission für Konfirmation

(Anlage 13)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Wir hören einen der bekannt ausführlichen und lang andauernden Berichte von Schwester Ilse Wolfsdorff.

Synodale **Wolfsdorff, Berichterstatterin:** Nein, das stimmt nicht. Ich bin eigentlich immer ganz kurz.

(Heiterkeit)

Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Die Vorlage mit der Ordnungsziffer 10/13 war dem Bildungs- und Diakonieausschuss zugewiesen. Beratungsgegenstand war die synodale Zuordnung der Kommission für Konfirmation.

Die Kommission wurde 1972 von der Landessynode eingesetzt. Damit wurde der bis dahin bestehende Arbeitskreis Konfirmation abgelöst. Mit der Einrichtung dieser Kommission reagierte die Landessynode auf heftige Diskussionen in der Landeskirche, die durch die unabweisbaren Veränderungen beim Konfirmandenunterricht bzw. der Christenlehre und der Konfirmationspraxis in den Gemeinden bedingt waren. Gleichzeitig reklamierte sie auf diese Weise ihre Gesamtverantwortung für das Konfirmationsgeschehen in der Landeskirche. Ein Landeskirchlicher Beauftragter, der synodalen Kommission für Konfirmation zugeordnet, wurde berufen. Über die Kommission wurde z. B. der Modellversuch Konfirmandenunterricht initiiert, begleitet und ausgewertet. Auf den Weg gebracht wurden die neue Konfirmationsagende und eine neue Lebensordnung. Dies geschah in guter Kooperation mit dem Religionspädagogischen Institut und dem Referat im Evangelischen Oberkirchenrat sowie der Liturgischen Kommission.

Die Kommission war bis 1996 wie folgt zusammengesetzt: fünf Synodale, drei kooptierte Mitglieder, der zuständige Oberkirchenrat und der Landeskirchliche Beauftragte. Nach 1996 wurde die Mitgliederzahl reduziert auf drei Synodale, von denen nach kurzer Zeit ein Mitglied ausschied, und zwei Kooptierte. Die verringerte Mitgliederzahl der Kommission erschwerte die Arbeit erheblich.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat sich immer wieder von der Arbeit der Kommission berichten lassen und gestern in Gegenwart des Landeskirchlichen Beauftragten, Herrn Starck, ausführlich über die Fortführung der Kommission für Konfirmation beraten. Innerhalb unserer Kirche misst der Bildungs- und Diakonieausschuss der Konfirmandenarbeit eine hohe Bedeutung zu, da sie einen erheblichen Beitrag zur kirchlichen Sozialisation junger Menschen leistet. Es ist notwendig, die Konfirmandenarbeit konzeptionell weiterzuführen. Erforderlich ist ein Nachdenken über das Konfirmationsalter, Entwickeln neuer Arbeitshilfen und Überarbeitung der Konfirmationsagende.

Um fundierte Weiterarbeit zu ermöglichen und die organisatorischen Veränderungen zum Referat 4 des Evangelischen Oberkirchenrates zu nutzen, empfiehlt der Bildungs- und Diakonieausschuss, folgenden Beschlussvorschlag anzunehmen:

1. *Die Kommission für Konfirmation als Kommission, die der Landessynode direkt zugeordnet ist, wird aufgelöst.*
2. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Konfirmandenarbeit in einer Kommission beim Evangelischen Oberkirchenrat und mit einem Landeskirchlichen Beauftragten fortzusetzen und dabei die Landessynode weiterhin zu beteiligen.*
3. *Die Landessynode ist bereit, vier Landessynodale in die Kommission beim Evangelischen Oberkirchenrat zu entsenden.*

Ich bedanke mich herzlich für Ihr Zuhören.

(Lebhafter Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Wir danken Schwester Ilse für ihren Bericht. Ich eröffne die **Aussprache.** – Herr Stober, bitte.

Synodaler **Stober**: Ich danke herzlich für den Bericht. Ich denke, es ist gut, dass uns der Bildungs- und Diakonieausschuss noch einmal vor Augen geführt hat, wie wichtig die Arbeit an den Konfirmanden und auch die Kommission für Konfirmation ist.

Mein Herz klopft ein bisschen, wenn ich die Ziffer 3 des Beschlussvorschlags ansehe. Wir haben es in dieser Amtsperiode nicht geschafft, vier Landessynodale in die Kommission zu entsenden. Ich verstehe sehr gut, dass uns der Bildungs- und Diakonieausschuss nun ein „Programm verordnen" möchte. Das war jetzt in Anführungszeichen gemeint. Es ist ihm wichtig, dass vier Landessynodale an der Kommission beim Oberkirchenrat teilnehmen. Ich denke aber, wenn wir es wieder nicht schaffen, wäre es vielleicht klug, vor das Wort „vier" die Worte „bis zu" zu setzen. Das ist ein **Antrag.**

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Brauchen wir den schriftlich, Herr Stober?

Synodaler **Stober**: Das kann ich machen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Gibt es weitere Wortmeldungen? – Im Moment nicht der Fall. In der Verantwortung der Leitung und im Blick auf die Vorlage, die Sie bekommen haben – OZ 10/13 – weise ich darauf hin: Da steht ein Beschlussvorschlag drauf: Die Kommission wird als Ausschuss der Landessynode aufgelöst. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den neu einzusetzenden Beirat des Evangelischen Oberkirchenrats synodal mitzubesetzen. Ich mache darauf aufmerksam, dass der jetzige Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses unter Ziffer 2 noch einen weiteren Themenaspekt enthält. Ich wollte nur sicherstellen, dass das natürlich im Ausschuss selbst wahrgenommen wird, aber auch bei den anderen Synodalen, dass dort gegenüber der Vorlage ein weiteres Element in den Beschlussvorschlag hineingekommen ist, nämlich mit einem Landeskirchlichen Beauftragten fortzusetzen. Das ist ein nicht unerheblicher Zusatz, der Bedeutung haben könnte. – Herr Dr. Krantz dazu.

Synodaler **Dr. Krantz**: Ein kleiner Rückfall in meine Beckmesserei, was Texte anbetrifft: In Ziffer 2 des Beschlussvorschlags heißt es „weiterhin zu beteiligen". Es fängt aber etwas Neues an. Also müsste das Wort „weiterhin" herausgenommen werden.

Außerdem möchte ich Herrn Dr. Winter fragen, ob die Formulierung „die Landessynode zu beteiligen" juristisch präzise genug ist. Das ist so ein schwammiger Ausdruck. Es wird eine Kommission beim Evangelischen Oberkirchenrat gebildet, und die Landessynode wird „beteiligt". Das ist eine sehr merkwürdige Formulierung.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Kann die Frage unmittelbar beantwortet werden, Herr Dr. Winter?

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Ich gehe davon aus, dass die Beteiligung der Landessynode in Ziffer 3 des Beschlussvorschlags präzis geregelt ist.

Synodale **Wolfsdorff**: Ja!

Oberkirchenrat **Dr. Trensky:** Die Bitte, Herr Dr. Krantz, richtet sich darauf, die Konfirmandenarbeit in einer Kommission fortzusetzen und an dieser Arbeit die Landessynode zu beteiligen. Ist das dann okay?

(Zurufe: Ja!)

Synodaler **Ebinger**: Gehe ich recht in der Annahme, dass mit dem Landeskirchlichen Beauftragten, der in Ziffer 2 des Beschlussvorschlags genannt ist, keine neue Stelle geschaffen wird?

Oberkirchenrat **Dr. Trensky:** Ja.

Synodaler **Eitenmüller**: Da müsste es heißen „mit dem Landeskirchlichen Beauftragten" und nicht „mit einem Landeskirchlichen Beauftragten".

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann kommen wir zur **Abstimmung** und widmen uns bitte dem Text, zu dem ich jetzt eine redigierende Anmerkung habe.

(Unruhe)

– Sind wir voll aufmerksam? Unter Ziffer 2 schlägt Herr Eitenmüller vor oder korrigiert, dass es heißen müsste: „mit dem Landeskirchlichen Beauftragten". Wird das vom Ausschuss so übernommen?

(Zurufe: Ja!)

– Ich höre „ja". Dann – das fasse ich einmal als **Antrag** auf – schlägt Herr Dr. Krantz vor, in der letzten Zeile von Ziffer 2 des Beschlussvorschlags das Wort „weiterhin" zu streichen. Wer möchte diesem Anliegen zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen zur Kontrolle. Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine. Das ist ein eindeutiges Ergebnis. Das Wort „weiterhin" in Ziffer 2 des Beschlussvorschlags ist gestrichen.

Dann haben wir den Antrag von Herrn Stober, in Ziffer 3 des Beschlussvorschlags zu ergänzen: „Bis zu vier Landessynodale. Wer ist für diese Einfügung, bitte? – Eindeutige Mehrheit. Das brauchen wir nicht zu kontrollieren. Damit ist der Text festgestellt. Kann ich über alle drei Punkte miteinander abstimmen lassen? – Keine Einwände.

Dann frage ich die Synode: Möchten Sie dem Vorschlag beziehungsweise Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses zustimmen? Ich bitte um ein Handzeichen. – Eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Damit haben wir diesen Tagesordnungspunkt erledigt.

Beschlossene Fassung:

1. Die Kommission für Konfirmation als Kommission, die der Landessynode direkt zugeordnet ist, wird aufgelöst.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Konfirmandenarbeit in einer Kommission beim Evangelischen Oberkirchenrat und mit dem Landeskirchlichen Beauftragten fortzusetzen und dabei die Landessynode zu beteiligen.
3. Die Landessynode ist bereit, bis zu vier Landessynodale in die Kommission beim Evangelischen Oberkirchenrat zu entsenden.

XVII
Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Anlage 2)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Jetzt erinnern wir uns, wozu wir auch da sind, nämlich Gesetze zu machen. – Herr Schmidt, bitte Ihren Bericht.

Synodaler **Schmidt, Berichterstatter:** Herr Präsident, Liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte es auch kurz machen, aber ein paar kurze Erläuterungen.

Grundsätzlich erfasst das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) in § 2 Abs. 1 alle kirchlichen Beschäftigten in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen. Für die Pfarrerschaft gibt es mit der Pfarrvertretung eine eigene Personalvertretung. Deshalb ist die Personengruppe des Pfarrdienstes in § 2 Abs. 2 MVG von der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes ausgenommen. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannte Personengruppe des Pfarrdienstes um die Vikarinnen und Vikare im Sonderdienst, das heißt im so genannten Projektvikariat, ergänzt werden.

Vikarinnen und Vikare im Sonderdienst können aus Stellengründen zunächst nicht in das Pfarrvikariat übernommen werden. Im Projektvikariat sind sie ausschließlich, auf ein Jahr befristet, in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis beschäftigt, auf das grundsätzlich das kirchliche Arbeitsrecht und daher auch das Mitarbeitervertretungsgesetz anzuwenden wären.

Nachdem sich die Rahmenbedingungen im Pfarrvikariat für die Betroffenen seit 1996 dahin gehend geändert haben, dass alle, „die sich in einem Projekt nach dem kirchlichen Arbeitsplatzförderungsgesetz bewährt haben, auf ihren Antrag im Anschluss an die Projektarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen in das Pfarrvikariat übernommen werden", handelt es sich bei den Projektvikarinnen und -vikaren also nicht mehr um privatrechtlich Beschäftigte, sondern um Beschäftigte in einer Art „Vorschalt-Pfarrvikariat", welches durch Spenden finanziert ist.

Für die Einstellung junger Theologinnen und Theologen nach abgeschlossenem Lehrvikariat in ein Projekt sollten somit die gleichen Kriterien gelten wie für die Eignung für den Pfarrdienst, das heißt, es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Projektvikarinnen und -vikare in der Sache wie alle anderen „Geistlichen" auch zu behandeln sind, nämlich dass personalvertretungsrechtlich die Pfarrvertretung zuständig sein sollte.

Eine echte Mitwirkung der MAV bei den Einstellungen war gar nicht möglich – zuständig nach § 5 Abs. 3 Unterabsatz 2 MVG ist für Personen im landeskirchlichen Projektvikariat die gemeinsame Mitarbeitervertretung für alle landeskirchlich Angestellten, die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks eingesetzt sind –, da die Einstellung im Rahmen des Übernahmeverfahrens nach der Durchführungsverordnung zum Pfarrvikarsgesetz geschieht.

Die zuvor genannte Mitarbeitervertretung hat keine Einwände, wenn eine klare gesetzliche Zuweisung dieser Personengruppe zur Pfarrvertretung erfolgt. Diese Zuweisung geschieht durch Erweiterung der Ausnahmevorschrift des § 2 Abs. 2 MVG. Die Arbeitsrechtliche Kommission wurde zu dem Gesetzentwurf gehört. Sie hat keine Einwendungen erhoben.

Der Rechtsausschuss empfiehlt daher, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Wir danken für Ihren Bericht, Herr Schmidt. Wird Aussprache gewünscht? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann können wir uns darauf verständigen, ob wir dem Antrag des Rechtsausschusses zustimmen wollen, dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung

des Landeskirchenrats zuzustimmen. Ich bitte um ein Handzeichen, wenn dies die Absicht der Synode ist. – Das ist eindeutig der Fall.

Dann können wir über das Gesetz abstimmen. Ich bitte Sie, die Vorlage OZ 10/2 vorzunehmen. Wir stimmen zunächst über die Überschrift ab: „Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. April 2001." Erheben sich Einwendungen gegen diese Überschrift? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine Enthaltungen.

Können Sie Artikel 1 dieses Gesetzes zustimmen? Ich bitte um ein Handzeichen. – Eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine Enthaltung.

Artikel 2 des Gesetzes: „Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft." Wer kann dem zustimmen? Ich bitte um ein Handzeichen. – Eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wir stimmen über das ganze Gesetz ab. Wer kann der Vorlage des Landeskirchenrats in der erarbeiteten Fassung die Zustimmung geben? Ich bitte um ein Handzeichen. – Eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit haben wir das Gesetzeswerk vollbracht.

Ich danke Ihnen, auch für die Mitarbeit in dieser Phase unserer Plenarsitzung. Wir machen jetzt einen fliegenden Wechsel, und die höhere Weisheit der Präsidentin hat schon signalisiert, dass wir jetzt unterbrechen und alles Weitere nach der Abendandacht fortsetzen.

(Unterbrechung der Sitzung
von 18.50 Uhr bis 20.25 Uhr)

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Herzlichen Dank Herrn Scholz für die Abendandacht; herzlichen Dank für die schönen Orgel- und Flötentöne.

XVIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- ***zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21. September 2000 in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses:***
  Entwurf 14. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 9/3)
  (Anlage 3 – siehe Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2000, Seite 94ff)
- ***zur Eingabe des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 5. August 1998 zur Änderung der Grundordnung und Aufnahme eines Artikels zur Gleichstellung von Frauen und Männern (OZ 5/12)***
  (Anlage 12 – siehe Verhandlungen der Landessynode, Herbst 1998, Seite 206)

(Anlage 20)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich rufe TOP XVIII auf. Den Bericht erstattet die Vorsitzende des Rechtsausschusses, Frau Schiele.

(Dem Bericht liegt der im Anschluss an diesen Bericht abgedruckte Hauptantrag zu Grunde)

Synodale **Schiele, Berichterstatterin:** Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder, meine Damen und Herren, für die vier ständigen Ausschüsse berichte ich Ihnen heute zu dem 14. kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden OZ 9/3 (Verhandlungen Landessynode Herbst 2000, Anlage 3, Seite 94 ff.)

Eingaben und Eingänge sowie Anregungen aus dem Evangelischen Oberkirchenrat haben zur umfassendsten Änderung der Grundordnung geführt, über die eine Synode bisher zu beraten hatte. Ich werde mich um eine knappe Darstellung bemühen und nur dort auf divergierende Meinungen bei den Beratungen eingehen, wo dies zum Verständnis von Entscheidungen oder Anträgen notwendig ist. Sie alle haben während der Frühjahrssynode 2000 und teilweise auch noch später über die Grundordnung in Ihren Ausschüssen diskutiert, sodass Ihnen die Materie vertraut ist.

Gestatten Sie mir nun eine Vorbemerkung zum Aufbau meines Berichtes. Ich werde zunächst unter I. zu vier grundsätzlichen Themen kurz referieren:

1. Grundordnung in inklusiver Sprache
2. Aufnahme von Bestimmungen mit grundrechtsähnlichem Charakter
3. Stellung der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg innerhalb der Landeskirche
4. Christen und Juden

Unter II. trage ich Ihnen die Beratungsergebnisse zu den Eingaben und Anregungen aus der Landeskirche vor. Dazu möchte ich Sie bitten, die Ihnen vorliegenden Eingänge von 1 bis 19 zur Hand zu nehmen

(zu Ziffer 1 – 17: Verhandlungen der Landessynode Herbst 2000, Anlage 3, A 1 – 17, Seite 127ff

zu Ziffer 18: in diesem Protokoll, Anlage 12.4 – Kirchliche Wahlordnung –

zu Ziffer 19: in diesem Protokoll, Anlage 20, Ziffer 2)

Unter III. berichte ich Ihnen über Grundordnungsänderungen, die nicht auf Eingaben zurückgehen. Auf alle wichtigen Änderungen und Neuregelungen ebenso wie auf abweichende Voten aus den drei anderen Ausschüssen werde ich in meinem Bericht besonders eingehen.

I. Grundsatzfragen

1. Grundordnung in inklusiver Sprache

Mit der Eingabe vom 7. August 1998 OZ 5/12 hat der Beirat der Gleichstellungsbeauftragten beantragt, die Grundordnung in inklusiver Sprache abzufassen. Der erste Versuch einer Neufassung in inklusiver Sprache, der Ihnen im Frühjahr 2000 vorlag, machte die Grundordnung an verschiedenen Stellen unleserlich. Teilweise kamen Sinnentstellungen und nicht gewünschte Bedeutungsveränderungen durch die Wortwahl hinzu. Der Rechtsausschuss konnte deshalb dieser sprachlichen Form nicht zustimmen. Auch bei einem Gesetz in inklusiver Sprache muss die Lesbarkeit und die Eindeutigkeit des Gesetzestextes gewährleistet sein. Oberkirchenrat Professor Dr. Winter und der Rechtsausschuss haben deshalb im Einvernehmen mit der Synode vorgeschlagen, eine sprachwissenschaftliche Expertise zur geplanten sprachlichen Änderung der Grundordnung einzuholen. Diese Expertise wurde von Frau Professor Dr. Ulrike Hass-Zumkehr vom Institut für deutsche Sprache in

Mannheim erstellt. Auf der Basis dieser Expertise hat Frau Clotz-Blankenfeld in Zusammenarbeit mit dem Rechtsreferat die Texte der Grundordnung in inklusive Sprache gebracht. Einige danach noch vorhandene sprachliche Unebenheiten wurden während der Ausschussberatungen bereinigt.

Der Rechtsausschuss begrüßt es, dass in der jetzigen Form der Vorlage eine Sprache gefunden worden ist, die der Bedeutung der Grundordnung und, wie ich hoffe, auch dem Anliegen des Gleichstellungsbeirates gerecht wird. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich allen danken, die am Zustandekommen dieser Fassung mitgewirkt haben.

2. Aufnahme von Bestimmungen mit grundrechtsähnlichem Charakter

Der Beirat der Gleichstellungsbeauftragten hat mit Schreiben vom 7. August 1998, OZ 5/12, (Anlage 3, S. 145, Herbst 2000) die Aufnahme einer Gleichstellungsbestimmung in die Grundordnung beantragt. Dieser Antrag sowie der von Herrn Dr. Schulze vom 16. April 1998 (Anlage 3, S. 137, Herbst 2000) bezüglich der Aufnahme eines Benachteiligungsverbotes zu Gunsten Behinderter in die Grundordnung führte sowohl im Evangelischen Oberkirchenrat als auch im Landeskirchenrat zu Grundsatzdiskussionen. In den Beratungsgremien, wie später auch in den Ausschüssen, war die Meinung darüber, ob Bestimmungen mit einem grundrechtsähnlichen Charakter in eine kirchliche Verfassung gehören oder nicht, geteilt. Es gibt kirchliche Verfassungen, wie zum Beispiel die beiden reformierten Landeskirchen in Nordwestdeutschland und Lippe, die derartige Bestimmungen enthalten. In anderen Verfassungen dagegen fehlen sie. Obwohl der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat sich aus rechtlichen und sachlichen Erwägungen nicht zur Aufnahme und damit zu einem Gesetzesvorschlag entschließen konnten, wurden die dem Landeskirchenrat vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Beratung vorgelegten zwei Vorschläge allen Synodalen zugeleitet und auch in den Ausschüssen ausgiebig diskutiert. Besonders ausführlich befasste sich der Rechtsausschuss in seiner Sondersitzung, an der auch Vertreter der anderen Ausschüsse teilnahmen, mit dieser Grundsatzfrage.

Ausgangspunkt der Überlegungen waren die im Grundgesetz verankerten Grundrechte, die den Bürger vor Eingriffen des Staates schützen sollen. Es gibt keine unmittelbare Bindung der Kirchen an die Grundrechte des Staates. Die Kirchen erkennen sie selbstverständlich an, auch wenn die Grundrechte innerhalb der Kirche nicht uneingeschränkt gelten. So kann zum Beispiel ein Pfarrer, der von der Kanzel Irrlehren verbreiten will, sich nicht auf die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Grundgesetz berufen. Eine pauschale Übernahme der Grundrechte aus dem Grundgesetz in die Grundordnung der Landeskirche kommt also nicht in Betracht.

Die Kirche hat die Möglichkeit, positive Beschreibungen, die einer Selbstbindung der Kirche auf der Grundlage des Evangeliums gleichkommen, in die Grundordnung aufzunehmen. In diesem Sinne sind die beiden Vorschläge zu sehen, die der Evangelische Oberkirchenrat dem Landeskirchenrat zur Beratung vorgelegt hat und die später in die Ausschüsse gegeben worden sind. Diese beiden Entwürfe lauten:

1. Die Landeskirche achtet die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes. Sie weiß sich deshalb dazu verpflichtet, in ihren Ordnungen und ihrem Handeln niemanden wegen seiner Herkunft, seiner Rasse, seines Geschlechtes oder wegen seiner Behinderung zu benachteiligen.
2. Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden Frauen unter Berücksichtigung des Vorranges von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung durch gezielte Bestimmungen und Maßnahmen gefördert.

In den Diskussionen wurde eine Aufnahme des ersten Vorschlags in die Grundordnung als zu willkürlich problematisiert. Es bestehen Bedenken, dass auch andere Gruppierungen die Aufnahme ihrer Belange in die Grundordnung auf der Basis einer solchen Aufzählung für sich verlangen könnten. Würde solchen Anträgen, aus welchen Gründen auch immer, nicht stattgegeben, könnten sich die Eingeber diskriminiert fühlen gegenüber denjenigen, die in der Grundordnung ausdrücklich benannt sind. Das gilt sicher auch in gewissem Maße bei Aufnahme des zweiten Vorschlags.

Hier stellte sich die grundsätzliche Frage: Ist die Grundordnung tatsächlich der richtige Ort für eine Verpflichtungserklärung der Landeskirche zur gezielten Frauenförderung zum Zwecke der Gleichstellungsverwirklichung? Rechtsausschuss und Hauptausschuss haben diese Frage mit Mehrheit verneint. Der Finanzausschuss hätte sich, vorausgesetzt, dass Gleichstellung nicht auf Hauptamtliche beschränkt wird, eine Bestimmung in § 44 der Grundordnung vorstellen können, hat dazu aber keinen Formulierungsvorschlag gemacht. Der Vorschlag des Bildungsausschusses ist in den Hauptantrag als Änderungsantrag bei § 6 Abs. 1 aufgenommen.

Es ist unstreitig, dass eine Bindungserklärung nur für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten kann, weil die Kirche sich nur selbst, aber nicht andere verpflichten kann. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist an dem ernsthaften Willen der Kirchenleitung Frauen zu fördern, ihnen den Zugang zu verantwortungsvollen Positionen zu ermöglichen, nicht zu zweifeln. Es hätten sich dabei möglicherweise schon größere Fortschritte erzielen lassen, wenn mehr Frauen für leitende Positionen gefunden werden könnten. Es wird jetzt Aufgabe der Frauen und Männer sein, die in der neu strukturierten Gleichstellungsarbeit zusammenwirken, das Personalreferat in allen Förderungsbemühungen zu unterstützen und wo es notwendig ist, auch den Erlass von entsprechenden Verwaltungsvorschriften und Verordnungen anzuregen. Die Synode aber hat jederzeit das Recht, Auskunft über die erzielten Fortschritte zu verlangen und die Gleichstellungsarbeit ihrerseits zu unterstützen.

Alle Ausschüsse halten dagegen eine bindende Verpflichtung der Kirche gegenüber allen Kirchenmitgliedern für absolut notwendig. Der Vorschlag des Rechtsausschusses:

„In ihren Ordnungen und in ihrem Handeln achtet sie die Würde jedes Menschen als Ebenbild Gottes"

fand bei allen Ausschüssen Zustimmung. Unsicherheit bestand darüber, ob diese Bestimmung in § 1 oder § 3 angesiedelt werden soll. Dazu komme ich später.

3. Die Stellung der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der Landeskirche

Zwischen der Theologischen Fakultät in Heidelberg und der badischen Landeskirche besteht seit jeher eine gute und enge Zusammenarbeit. Die Stellung der Fakultät im

Verhältnis zur Landeskirche ist bisher in der Grundordnung nicht geregelt. Durch ihre Mitwirkung bei der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer, durch ihre Beratung der Kirchenleitung, durch Gutachten und die Zugehörigkeit eines Mitgliedes der Fakultät zum Landeskirchenrat ist die Fakultät bereits faktisch an der Leitung der Kirche beteiligt. Der Evangelische Oberkirchenrat wurde deshalb gebeten zu klären, ob die Aufgaben der Fakultät in der Grundordnung verankert werden sollen. Die Theologische Fakultät hat den Vorschlag ausdrücklich begrüßt. Der Ihnen vorgelegte Entwurf der Grundordnung sieht im Abschnitt VII „Die Leitung der Landeskirche" im Unterabschnitt 7 durch die Einfügung des § 133 a die Aufnahme der Theologischen Fakultät in die Grundordnung vor.

4. Christen und Juden

Zur Vorgeschichte:

Der Studienkreis Kirche und Israel hat schon seit langem eine Änderung der Grundordnung angeregt mit dem Ziel, das Verhältnis der Kirche zu Israel neu zu definieren und den Dialog mit der Judenheit zu fördern.

Es besteht Einigkeit darüber, dass in diesem Zusammenhang unter Israel nicht der moderne politische Staat, sondern das Israel des Alten Testamentes und die Gesamtheit der Menschen jüdischen Glaubens zu verstehen sind.

Auf Anregung des Ältestenrates wurde die dem Landeskirchenrat vorgelegte, für die Aufnahme in die Grundordnung vorgesehene Fassung der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg zur Begutachtung übersandt. Die Stellungnahme der Fakultät vom 10. Oktober 2000 (siehe Verhandlungen der Landessynode Herbst 2000, Seite 155) liegt Ihnen vor. Ebenso wurden Ihnen die Ausführungen des Studienkreises und das Schreiben von Herrn Dr. Maas, dem landeskirchlichen Beauftragten für christlich-jüdische Fragen, vom 27. Februar 2001 (Anlage 20, Ziffer 3) zugeleitet.

Ein Gespräch mit Vertretern jüdischer Gemeinden, wie es der Ältestenrat ebenfalls befürwortet hatte, fand dagegen nicht statt. Der Studienkreis geht davon aus, dass es bei der zu findenden Definition um die Wiedergabe des Selbstverständnisses der Kirche gehe und jüdische Menschen daran nicht mitwirken können.

Dem Ältestenrat geht es aber gerade darum, dass sich die Juden, die im Raum der badischen Landeskirche leben, nicht durch eine unerwartete Erklärung überrollt fühlen. Solche Erklärungen können wie bärenstarke Umarmungen sein, die den Umarmten erdrücken, statt ihn zu beglücken.

Diese Gefahr besteht allerdings nach unserer Ansicht bei den Ihnen vorliegenden beiden Fassungen des § 2 Abs. 3 Grundordnung nicht.

Der Vorschlag von Rechts-, Haupt- und Finanzausschuss, wie er im Hauptantrag ausgedruckt ist, stimmt in den Sätzen 1 und 3 mit dem nur in Satz 2 abweichenden Antrag des Bildungsausschusses überein.

Zu § 2 Abs. 3 Satz 1:

Wichtig war allen Mitgliedern der Ausschüsse, dass alle Aussagen der Landeskirche im Glauben an Christus und im Gehorsam ihm gegenüber geschehen. Christus ist und bleibt der Herr unserer Kirche.

Zu § 2 Abs. 3 Satz 3:

Die von der Theologischen Fakultät vertretene Auffassung, dass die Christen nur eine Mitschuld am Leiden Israels treffe, ist historisch richtig. Israel hat schon vor Christus schwere Leiden erfahren. Der Begriff Mitschuld stellt also insoweit keine Verkleinerung oder Verniedlichung christlicher Schuld dar. Trotzdem haben sich alle Ausschüsse für die Aussage

„Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes"

entschieden. So soll möglichen Missverständnissen vorgebeugt werden.

Nun zu **§ 2 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Hauptantrages.**

Dort heißt es:

„Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes beidende Erwählung Israels."

Die Kirche lebt aus der Verheißung Gottes im Evangelium von Jesus Christus, diese ist Teil der zuerst an Israel ergangenen Verheißung.

Gott ist der treue, verlässliche Spender der Verheißung. Er ist der Mittelpunkt, er ist der Geber, Israel und die Kirche sind Empfangende. Weil Gott an der Verheißung für Israel festhält, bedeutet das für die Kirche Gewissheit, dass er auch der Kirche Christi treu bleibt. Durch das Evangelium Jesu Christi sind alle Menschen aus allen Völkern der Welt, die an Jesus glauben, in Gottes Verheißung einbezogen. Die Verheißung Gottes und seine Treue sind so grenzenlos wie seine Liebe.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Bildungs- und Diakonieausschusses lautet:

„Sie lebt aus den jüdischen Wurzeln ihres Glaubens und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels."

Der Ausschuss favorisiert das Bild von den jüdischen Wurzeln, aus denen die Kirche lebt. Dieses Bild hat eine alte und lange Tradition. Der Bildungsausschuss benutzt bewusst die Mehrzahl Wurzeln. Für ihn gehören zum Beispiel Gebote, Propheten, Sprüche und Psalmen zu dem Wurzelwerk.

Auch Paulus hat in Römer 11,18 von Wurzeln gesprochen und die Christen gemahnt, nicht übermütig zu werden, da sie nur das wilde Reis an einer alten Wurzel seien.

Paulus, liebe Konsynodale, war kein Gärtner, deshalb misslang sein Bild. Kein Gärtner wird auf einen guten Ölbaum einen Wildling propfen. Denn der wird nicht durch die Kraft der Wurzeln zu einem edlen Reis, sondern bleibt eben ein Wildling.

Die Menschen, Juden und Christen, wissen aber, dass die Wurzeln eines kräftigen Wildlings als Unterlage für ein edles Reis dienen können und daraus ein wunderbarer Baum wachsen kann. Den wird man an seinen Früchten und seinem Wuchs erkennen und danach benennen. Von den Wurzeln aber, die ihn genährt haben, spricht niemand. Deshalb sieht die Fakultät gerade bei der Verwendung des Bildes von den Wurzeln die Gefahr der Annahme einer Substituierung des Judentums durch die Kirche. Denn dass Gottes Sohn, unser Herr, und sein Evangelium einen herrlichen Lebensbaum darstellen, wird wohl niemand bestreiten wollen. Doch wurde dadurch die an Israel ergangene Verheißung nicht abgelöst.

Sie werden nachher zu entscheiden haben, welcher Fassung Sie den Vorzug geben. Aber vergessen Sie bitte eines nicht: Es geht nicht um eine Kampfabstimmung. Sie dürfen also ganz getrost Ihrer Einsicht und der Überzeugung Ihrer Sichtweise folgen. Am Ende wird die von allen gewünschte Aufnahme des Verhältnisses der Landeskirche zu Israel stehen. Es wird weder Sieger noch Verlierer geben, weder Menschen mit richtiger noch solche mit falscher theologischer Auffassung.

II. Anregungen und Eingaben

(Eingänge gemäß § 18 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Ich komme nun unter II meines Berichtes zu den Anregungen, Anträgen und Eingaben aus der Landeskirche (Verhandlungen Landessynode Herbst 2000, Anlage 3, S. 127 ff.). Ich berichte in der Reihenfolge der Ihnen vorliegenden Eingangsunterlagen.

Zu Ziffer 1: Schreiben des Dr. Roland Bergmeier vom 28. Oktober 1996

Der Eingeber stellt zwei Anträge:

a) Wahl der Ältesten durch die Gemeindeversammlung

b) Verringerung der Zahl der zu wählenden Ältesten

Da das kirchliche Wahlrecht nicht wie ursprünglich vorgesehen in die Grundordnung integriert worden ist, muss im Zusammenhang mit der Grundordnungsänderung nur über Antrag a entschieden werden. Nach den Erfahrungen von Dr. Bergmeier haben manche Gemeinden Schwierigkeiten, genügend Kandidaten für eine Ältestenwahl zu finden. In vielen Gemeinden ist die Zahl der Kandidaten identisch mit der zu wählenden Anzahl von Ältesten. Aus diesem Grunde schlägt der Eingeber vor, in Zukunft in solchen Fällen auf das aufwändige geheime Wahlverfahren zu verzichten und stattdessen die Vorschlagsliste für die Kandidaten durch die Gemeindeversammlung bestätigen zu lassen.

Der Rechtsausschuss konnte sich diesem Vorschlag nicht anschließen. Es besteht die Gefahr, dass die Gemeinden von Vornherein nur die benötigte Kandidatenanzahl aufstellen und dadurch eine echte Wahl vereiteln. Auch wenn durch die Gemeindeversammlung die Kandidatenliste nur bestätigt würde, müsste zuvor die Wählbarkeit der Kandidaten und die Wahlberechtigung der an der Gemeindeversammlung Beteiligten festgestellt werden. Ein solches Prüfungsverfahren unmittelbar in der Gemeindeversammlung erscheint dem Rechtsausschuss nicht durchführbar. Es müsste also vorher geschehen, und der Zeit- und Kostenaufwand wäre dann nicht geringer als bei einer Wahl. Lediglich die Druckkosten für die Wahlzettel könnten entfallen. Aber die spielen dann auch keine Rolle mehr. Der Rechtsausschuss hält es für besonders wichtig, dass in allen Leitungsgremien der Landeskirche, in die Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, diese ihr Mandat durch eine geheime Wahl erhalten. Eine Bestätigung der Kandidatenliste durch die Gemeindeversammlung würde der Bedeutung des Ältestenamtes nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht gerecht.

Über den Antrag b ist nicht zu entscheiden, da die Zahl der zu wählenden Ältesten in der Wahlordnung geregelt ist. Allerdings hat sich seit der Verabschiedung im Herbst herausgestellt, dass von vielen Gemeinden die Herabsetzung der Zahl der zu wählenden Ältesten nicht gutgeheißen wird. Die Synode wird deshalb noch auf dieser Tagung über eine Änderung der Wahlordnung zu entscheiden haben.

Zu Ziffer 2: Schreiben unseres früheren Konsynodalen Peter Jensch vom 5. Juni 1998

Herr Jensch stellt den Antrag, die bisherige Praxis der Nachordnung der Wahlen zur Landessynode und zur Bezirkssynode aufzugeben, zugunsten der Gleichzeitigkeit, die es ermöglicht, dass die Amtszeiten der Kirchenältesten, der Bezirks- und Landessynodalen in erheblich geringeren zeitlichen Abständen und unabhängig voneinander enden und beginnen können. In der Praxis müssten die Ältestenkreise am Ende ihrer gesetzlichen Amtsperiode die Mitglieder und Stellvertreter für die neue Bezirkssynode wählen, und die Bezirkssynode hätte zum Ende ihrer Amtszeit die Mitglieder für die neue Landessynode zu wählen. Der Rechtsausschuss sieht keine Notwendigkeit, das bisherige Verfahren zu ändern. Er hält es im Interesse der neu zusammengetretenen Gremien für wichtig, dass diese selbst die Mitglieder für die Bezirks- beziehungsweise Landessynode wählen. Selbstverständlich soll auch die neue Landessynode die von ihr Gewählten in den Ältestenrat und den Landeskirchenrat entsenden können. Da die Wahlen nicht in den konstituierenden Sitzungen der Gremien erfolgen müssen, besteht auch genügend Zeit und Gelegenheit, sich über geeignete Kandidaten zu informieren und entsprechende Vertreterinnen und Vertreter zu wählen.

Der Antrag fand keine Zustimmung.

Zu Ziffer 3: In einem weiteren Schreiben vom 9. Juni 1998 regt Peter Jensch an, die Kirchliche Wahlordnung durch einen Änderungsvorbehalt zu ergänzen.

Über diesen Antrag ist nicht mehr im Zusammenhang mit der Grundordnungsänderung zu entscheiden.

Zu Ziffer 4: Eingabe des Peter Jensch vom 17. Oktober 1997

Darin wird beantragt, die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode für gewählte und berufene Landessynodale, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben, künftig aufzugeben. Stattdessen soll der Bezirkskirchenrat die Landessynodalen aus dem Kirchenbezirk berufen können. Sie sollen dann nur mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirkssynode teilnehmen können.

Der Antrag fand keine Zustimmung. Er bringt keine Verbesserung gegenüber dem Jetzt-Zustand. Der Rechtsausschuss hält die verantwortliche Einbindung der Landessynodalen in die Arbeit der Bezirkssynode für notwendig. Sie liegt sowohl im Interesse der Bezirks- als auch der Landessynode.

Zu Ziffer 5: Anregung des Peter Jensch vom 31. Oktober 1996

Der Eingeber regt an, die Länge der Amtszeiten und der Wahlperioden für die ehrenamtlichen Ämter und Tätigkeiten auf allen Ebenen der Landeskirche zu verkürzen und die derzeitige Dauer von sechs Jahren aufzugeben.

Im Zusammenhang mit der Begrenzung kirchlicher Leitungsämter wurde auch die Frage von Amtszeitverkürzungen durch diese Synode schon bedacht, für Älteste und Synodale in den Ausschüssen diskutiert. Sie fand damals keine Zustimmung. Solange sich noch genügend Menschen bereit finden, für sechs Jahre das Ehrenamt zu übernehmen, kommt dies der Kontinuität der Arbeit zugute.

Der Antrag fand deshalb keine Zustimmung.

Zu Ziffer 6: Eingabe der Bezirkssynode Überlingen-Stockach vom 19. März 1998

Der Vorsitzende der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach stellt für die Bezirkssynode den Antrag, künftig Strukturveränderungen, die den Kirchenbezirk betreffen, nur durch Beschluss der betroffenen Bezirkssynode fassen zu lassen, statt wie bisher durch Beschluss des Bezirkskirchenrates.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses ist der Bezirkskirchenrat das Gremium, das für die Aufgaben der Strukturveränderungen in einem Kirchenbezirk aufgrund seiner Größe und Zusammensetzung am besten geeignet ist. Der Bezirkskirchenrat kann jederzeit die Bezirkssynode an Entscheidungsfindungen beteiligen, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte. Die bisher mit der Entscheidungskompetenz der Bezirkskirchenräte in Strukturreformfragen gemachten Erfahrungen sind positiv und legen deshalb keine Änderung nahe.

Der Antrag wurde nicht angenommen.

Zu Ziffer 7: Schreiben der Landesjugendkammer vom 29. Juli 1997

Darin wird beantragt, die Grundordnung so zu ändern, dass auch Kindern die Teilnahme an Gemeindeversammlungen ermöglicht wird.

In dem Ihnen vorliegenden Entwurf ist § 26 der Grundordnung entsprechend geändert. Schon bisher stand den Kindern als Mitgliedern der Pfarrgemeinde ein Teilnahmerecht zu. Sie waren jedoch von der Mitwirkung, d.h. Mitsprache in der Gemeindeversammlung ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist entfallen. Kinder dürfen also mitreden. Zur Abstimmung und zur Mitwirkung bei Wahlen in der Gemeindeversammlung sind jedoch nur alle wahlberechtigten Gemeindeglieder – wie bisher auch – berechtigt.

Zu Ziffer 8: Anregung des Peter Jensch vom 21. Oktober 1996

Herr Jensch regt an, dass auch die Stellvertreter der in die Bezirkssynode entsandten Synodalen künftig in den Bezirkskirchenrat gewählt oder berufen werden können. Der Eingeber hält eine rechtliche Schlechterstellung der Vertreter gegenüber den ordentlichen Mitgliedern in der Bezirkssynode nicht für gerechtfertigt.

Nach intensiver Diskussion im Rechtsausschuss wurde der Antrag abgelehnt. Die Gemeinden unterscheiden bei der Auswahl der Personen, die sie in die Bezirkssynode entsenden, in der Regel sehr bewusst zwischen Haupt- und Stellvertreter. Oft stellen sich Menschen überhaupt nur als Stellvertreter zur Verfügung in der Annahme, nicht regelmäßig bei den Sitzungen mitwirken zu müssen. Auch ihre Bereitschaft zur Kandidatur würde durch eine Änderung der gesetzlichen Regelung möglicherweise tangiert.

Zu Ziffer 9: Antrag von Peter Jensch vom 18. November 1998

Hier regt der Eingeber an, die Amtszeiten für ehrenamtliche Leitungsämter zeitlich zu begrenzen. Den Bezirks- und Landessynoden soll das Recht eingeräumt werden, jeweils bei den Wahlen auch die Amtszeiten der Präsidiumsmitglieder zu bestimmen. Auch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates sollen nicht mehr für die vollen sechs Jahre gewählt werden. Den Mitgliedern der ständigen Ausschüsse der Landessynode soll das Recht eingeräumt werden, im Laufe einer Wahlperiode einmal oder mehrmals den Ausschuss wechseln zu können. So weit Herr Jensch.

Ältestenkreise können schon nach dem bisherigen Recht die Amtszeit der Vorsitzenden begrenzen. Bei dem Vorsitz in der Bezirks- oder Landessynode erscheint dem Rechtsausschuss eine Begrenzung nicht als sinnvoll. Die Amtsführung der Vorsitzenden erfordert Einarbeitung, genaue Kenntnis der Materie. Ein Wechsel während der Amtszeit würde die Arbeit nur behindern. Bei dem Präsidium der Landessynode kommt noch hinzu, dass die Präsidiumsmitglieder Beziehungen außerhalb der Landeskirche aufnehmen und Kontakte pflegen müssen. Für diese Arbeit wäre ein Wechsel schädlich. Auch den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates muss eine Einarbeitungszeit zugestanden werden. Die Kontinuität der Arbeit ist für das Vertrauensverhältnis zwischen nichtsynodalen und synodalen Mitgliedern im Landeskirchenrat unbedingt notwendig.

Der Antrag fand keine Zustimmung.

Zu Ziffer 10: Eingabe des Dr. Hans-Eugen Schulze vom 16. April 1998

Zu diesem Antrag habe ich schon im Zusammenhang mit der Aufnahme von Grundrechten in die Grundordnung Stellung genommen. Dem Antrag wurde nicht stattgegeben.

Zu Ziffer 11: Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderates Königsbach vom 14. Februar 2000

Der Kirchengemeinderat beantragt, die Zahl der Gemeindeglieder, die in einen beschließenden Ausschuss eines Kirchengemeinderates stimmberechtigt berufen werden können, zu erhöhen. Nach § 37 Abs. 5 Buchst. c GO darf die Zahl der berufenen Mitglieder höchstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder betragen. Die Zahl ergibt sich aus der jeweiligen Satzung, die vom jeweiligen Gremium zu erlassen ist. Der Kirchengemeinderat Königsbach möchte stattdessen so viele Gemeindeglieder in einen beschließenden Ausschuss berufen können, dass deren Zahl höchstens um ein Mitglied niedriger sein muss als die Zahl der im Ausschuss tätigen Kirchenältesten.

Bei der Vielfältigkeit der Aufgaben ist es unbedingt notwendig, auch Gemeindeglieder, die nicht dem Kirchengemeinderat angehören, für die Mitarbeit zu gewinnen. Oftmals sind die Ältesten auf fachliche Kompetenz von Gemeindegliedern angewiesen, um bestimmte gemeindliche Aufgaben erfüllen zu können. Trotzdem tragen die Ältesten nach den Bestimmungen der Grundordnung zusammen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Leitungsverantwortung für die Gemeinde, also auch für die Entscheidungen des Ausschusses. Dies muss auch bei der Zusammensetzung beschließender Ausschüsse beachtet werden.

Der Antrag fand deshalb keine Mehrheit.

Zu Ziffer 12: Anregung der „Initiative Christliche Freiheit" vom 26. Februar 2000

In dieser Eingabe sind verschiedene Anträge enthalten. Zunächst wird beantragt, in § 80 Grundordnung den Satz 1 und in § 109 Abs. 2 Satz 1 zu streichen. Die Initiative hält die Aussage, dass die Leitung des Bezirks bzw. der Landeskirche in geistlich und rechtlich unaufhebbarer Einheit geschieht, nicht für zutreffend. Eine solche Formulierung erwecke den Eindruck, dass Kirche in ihrer gegenwärtigen Gestalt identisch mit ihrem Auftrag sei, als wäre sie nicht Ekklesia semper reformanda.

Der Rechtsausschuss konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen. Geistliche Leitung und rechtliche Ordnung, Rechtsetzung und Rechtsprechung sind in der Kirche eng aufeinander bezogen. Sie bedingen einander und bilden eine Einheit.

Auch den Besorgnissen der Eingeber, dass diese Formulierung einer unangemessenen Machtfülle der Leitungsorgane Tür und Tor öffne und sie deshalb abzuschaffen sei, konnte der Rechtsausschuss nicht folgen. Die wechselseitige Bezogenheit von Synode und Oberkirchenrat hat sich in der badischen Landeskirche bewährt. Der Rechtsausschuss sieht keine Veranlassung, die Zusammenarbeit zu entflechten und die Synode zum Kontrollorgan über den Oberkirchenrat zu machen. Die Stellung von Landessynode und Landeskirchenrat gibt ausreichende Möglichkeit, die Arbeit des Evangelischen Oberkirchenrates zu beeinflussen und zu hinterfragen. Das beste Beispiel ist die gemeinsame Arbeit bei der Aufstellung des Haushaltes.

Auch im Zusammentreffen seelsorgerlicher Aufgaben mit Disziplinargewalt sieht der Rechtsausschuss keinen Grund für eine Trennung der geistlichen und rechtlichen Einheit bei der Kirchenleitung. Wo Konflikte wirklich auftreten könnten, gibt es die Möglichkeit, sich an die Prälatinnen oder Prälaten zu wenden und sich der Pfarrvertretung zu bedienen.

Es wurde weiter beantragt, alle Gemeindeglieder am Weg der Kirche zu beteiligen, indem die Öffentlichkeit aller Entscheidungsprozesse in der Kirche – angefangen bei den Sitzungen des Kirchengemeinderates und des Ältestenkreises bis zu den Entscheidungsprozessen des Oberkirchenrates – hergestellt wird.

Nach § 39 Abs. 1 Grundordnung werden in Zukunft die Sitzungen des Kirchengemeinderates von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und Pfarrstellen nach § 31 in aller Regel öffentlich sein. Ältestenkreise können für Teile ihrer Sitzungen Öffentlichkeit beschließen (§ 23 Abs. 2 GO). Das gilt auch für die Sitzungen des Bezirkskirchenrates (§ 92 Abs. 2). Außerdem ist es in vielen Gemeinden üblich, Tagesordnungspunkte, die keiner besonderen Vertraulichkeit bedürfen, in Gemeindebriefen oder sonstigen örtlichen Publikationen zu veröffentlichen. Auch Bezirkskirchenräte und der Landeskirchenrat machen von der Möglichkeit der Veröffentlichung Gebrauch. Eine generelle Veröffentlichungspflicht für alle Entscheidungen hält der Rechtsausschuss nicht für praktikabel. Der Veröffentlichungsrahmen von Entscheidungen muss in den einzelnen Gremien selbst bestimmt werden.

Zu Ziffer 13: Anregung des Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer vom 5. April 2000

Auf den Antrag, künftig die Schuldekane bzw. den Schuldekan zu wählen, werde ich bei der Berichterstattung zu § 98 Grundordnung eingehen.

Zu Ziffer 14: Antrag des Ältestenkreises der Matthäusgemeinde Freiburg vom 14. Juni 2000

Bei diesem Antrag geht es um Fragen zu Kircheneintrittsregelungen. Es ist beabsichtigt, in diesem Herbst ein Kirchenmitgliedschaftsgesetz durch die Synode zu verabschieden. Eine vorbereitende Sitzung des Rechtsausschusses mit Mitgliedern aus den anderen drei ständigen Ausschüssen ist dazu im Mai geplant. Der Rechtsausschuss schlägt Ihnen nun vor, den Antrag aus Freiburg erst zusammen mit den Beratungen über dieses Gesetz zu bearbeiten. § 5 Abs. 2 der Grundordnung sieht die Regelung durch Kirchengesetz vor. Da aus den anderen Ausschüssen kein gegenteiliges Votum vorliegt, gehe ich davon aus, dass Sie auch mit der Anregung des Rechtsausschusses einverstanden sein können.

Zu Ziffer 15: Antrag des Peter Jensch vom 29. Juni 2000

Der Bericht des Landesbischofs vom 13. April 2000 war bereits Gegenstand einer Aussprache im Plenum. Die weitere Eingabe von Herrn Jensch hat keinen direkten Bezug zur Grundordnungsänderung.

Zu Ziffer 16: Eingabe von Claudia und Kurt Arnold, Großsachsen, vom 24. Juli 2000

Die Eingeber wünschen die Öffentlichkeit der Sitzungen des Kirchengemeinderates.

Wie der bisherige § 23 Abs. 5 Grundordnung sieht auch der neue § 23 jetzt in Absatz 2 vor, dass die Sitzungen der Ältestenkreise in der Regel nicht öffentlich sind. Der Ältestenkreis kann die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte beschließen. Eine generelle Öffentlichkeit der Sitzungen sieht der Rechtsausschuss wegen der vielen vertraulichen Behandlungsgegenstände nicht als opportun an. Auch die generelle Trennung in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil der Sitzungen fand keine Zustimmung. Bezüglich der Neuregelung der Öffentlichkeit der Sitzungen des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und Pfarrstellen nach § 31 GO verweise ich auf die Ausführungen zu § 39 in Teil III des Berichts.

Zu Ziffer 17: Eingabe des Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer vom 21. September 2000

Im Kirchengemeinderat nach § 31 GO hatten Religionslehrerinnen und Religionslehrer bisher Stimmrecht. Nunmehr sieht Absatz 6 vor, dass sie künftig nur noch als beratende Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen sollen. Dagegen wendet sich der Fachverband.

In den Ältestenkreisen haben die Religionslehrer bisher schon nur beratende Funktion. Ihre Meinung hat in Fachfragen aber durchaus Gewicht. Der Rechtsausschuss hält eine Angleichung der Bestimmungen in § 22 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 6 Grundordnung für geboten. Auch aus den anderen Ausschüssen liegen keine gegenteiligen Voten vor. Ich verweise im Übrigen auf meine Ausführungen zu § 31 in Teil III des Berichts.

Zu Ziffer 18: Eingabe des Peter Jensch vom 6. November 2000 zu § 31 Abs. 2 jetzt Absatz 3

Anlässlich der Grundordnungsänderung in der letzten Legislaturperiode, der Herr Jensch als Synodaler und als Mitglied des Rechts- und Verfassungsausschusses angehörte, hat der Eingeber beantragt, die Höchstzahl der Mitglieder im Kirchengemeinderat auf 40 festzulegen. Mit diesem Antrag ist er im Verfassungs- und Rechtsausschuss und später auch im Plenum der Synode gescheitert. Er stellt den Antrag jetzt erneut. Bei den Beratungen der Grundordnungsnovelle zeigte sich in keinem Ausschuss Änderungsbedarf. Der Kirchengemeinderat hat nach wie vor jederzeit die Möglichkeit, durch Satzung die Zahl bis

auf 40 zu erhöhen, wenn dies aus örtlichen Gegebenheiten notwendig erscheint. Der Antrag fand daher keine Zustimmung.

Zu Ziffer 19: Antrag der Bezirkssynode Heidelberg vom 12. März 2001 zu § 80 a Grundordnung

Darin enthalten ist der Antrag des Herrn van Moll vom 12. Oktober 2000, den er am 14. März 2001 zurückgenommen hat, weil er sich dem Antrag der Bezirkssynode angeschlossen hat.

Der Rechtsausschuss hat über § 80 a bereits ausführlich beraten. Auf ausdrücklichen Wunsch des Rechtsausschusses wurde in den Gesetzestext eingefügt, dass erst nach Anhörung der Beteiligten eine gesetzliche Regelung erfolgen kann. Der Ausschuss sieht es aber als notwendig an, dass auch gegen den Willen einer Kirchengemeinde der Zusammenschluss von Kirchenbezirk und Kirchengemeinden des Kirchenbezirks zu einer Bezirksgemeinde möglich sein muss. Sonst könnte eine Gemeinde notwendige und wünschenswerte Strukturänderungen blockieren. Willkürliche oder leichtfertige Entscheidungen über die Wünsche der Betroffenen hinweg sind durch die Hürde der verfassungsändernden Mehrheit für das Gesetz ausgeschlossen. Durch Erprobungsverordnungen nach § 141 GO als auch im Rahmen von Erprobungsgesetzen nach § 132 GO haben die Bezirke und Gemeinden die Möglichkeit, nach einer für sie gangbaren Lösung zu suchen und so zu einer Einigung zu kommen.

Auf der Zwischentagung im März beschäftigte sich der Rechtsausschuss nochmals aufgrund des Antrages der Bezirkssynode Heidelberg ausführlich mit § 80 a. Der Rechtsauschuss hat Verständnis für die Ängste und Bedenken der Antragsteller. Trotzdem konnte er von dem Ergebnis seiner Beratungen nicht abweichen. Er geht davon aus, dass mit einem einvernehmlichen Ergebnis zu rechnen ist, wenn nach einer langen Erprobung die Beteiligten sich aufeinander eingestellt haben. Und er sieht gerade für Heidelberg und Ziegelhausen einen sehr guten Weg, auf dem sich diese beiden Partner befinden.

Damit haben wir alle Anträge. Wir kommen nun zu

III: Änderungen der Grundordnung

Ich folge der Gliederung der Grundordnung.

Abschnitt I: Die Landeskirche

§ 1: In Satz 3 ist die Selbstverpflichtung der Kirche, in ihren Ordnungen und Handlungen die Würde jedes Menschen als Ebenbild Gottes zu achten, aufgenommen. Rechtsausschuss, Hauptausschuss und Bildungsausschuss halten eine Verankerung der Selbstbindung in § 1 aus dem Duktus des Gesetzes für richtig. In diesem Paragrafen legt die Landeskirche ihr Bekenntnis zu Jesus Christus ab. Sie bezeugt das Evangelium allen Menschen durch Wortverkündung, Verwaltung der Sakramente und die Tat der Liebe. Nun verpflichtet sie sich in Satz 3 in ihren Ordnungen und ihrem Handeln, die Würde eines jeden Mensches als Ebenbild Gottes zu achten.

Dies, liebe Konsynodale, bedeutet ein umfassendes Diskriminierungsverbot. Darüber und über die Bedeutung dessen müssen wir uns im Klaren sein.

Der Finanzausschuss wünscht, die Selbstverpflichtung der Kirche in § 3 Abs. 1 aufzunehmen. Diese Vorschrift hat jedoch im Wesentlichen Innenwirkung, d. h. innerkirchliche Regelungen zum Inhalt. Die Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde geht aber über die Mitglieder der Landeskirche hinaus. Deshalb konnten sich die anderen Ausschüsse dem Votum des Finanzausschusses nicht anschließen.

§ 5: Die Diskussion über die Formulierung des Absatzes 2 wurde in den Ausschüssen kontrovers geführt. Besonders beim Wiedereintritt gingen die Meinungen darüber auseinander, ob dieser nur im Zusammenwirken mit dem zuständigen Ältestenkreis oder auch niederschwelliger geschehen könne. Wenn Sie damit einverstanden sind, schlage ich vor, diese Diskussion heute Abend nicht weiterzuführen, sondern erst bei der Verabschiedung des geplanten Gesetzes über die Kirchenmitgliedschaft. Die Fassung des § 5 Abs. 2 bietet ausreichend Regelungsspielraum für das vorgesehene kirchliche Gesetz.

§ 6 Abs. 1: Der Bildungs- und Diakonieausschuss beantragt, die Förderung von Frauen in die Grundordnung an dieser Stelle aufzunehmen. Wie schon eingangs ausgeführt, erscheint den anderen Ausschüssen die Grundordnung nicht als geeigneter Ort hierfür.

Abschnitt II: Die Gemeinde

§ 11 Abs. 5 bildet die gesetzliche Grundlage für die Dienstgruppe. Hier geht es um die Vereinbarung überparochialer Zusammenarbeit benachbarter Pfarrgemeinden bei bestimmten Aufgaben. Dazu ist das Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat erforderlich, damit nicht eventuell Strukturplanungen des Bezirks durch solche Zusammenschlüsse unterlaufen werden können. Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat ist herzustellen, wenn eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde nach § 31 angehört. In jedem Falle bedarf die Vereinbarung der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Anmerken möchte ich hier eine Anregung des Hauptausschusses, nämlich darüber nachzudenken, ob künftig nicht statt Ältestenkreis die Bezeichnung Pfarrgemeinderat verwendet werden sollte. Der Rechtsausschuss möchte dies nicht. Und soweit aus den anderen Ausschüssen Meinungen laut wurden, scheint auch dort der Vorschlag keine Gegenliebe zu finden. Es besteht die Gefahr einer Verwechslung mit dem katholischen Pfarrgemeinderat. Doch auch die Pfarrervertretung regt an, weiter über eine Änderung der Bezeichnung nachzudenken. Für eine nächste Grundordnungsänderung haben Sie also eine Hausaufgabe.

§ 14: Der Herabsetzung des Wahlalters auf 14 Jahre haben Sie bereits zugestimmt. Jetzt können Jugendliche mit Erreichen der Religionsmündigkeit auch zur Wahl gehen. Wir müssen alles tun, dass sie auch gehen.

§ 18: In Absatz 2 ist die Nummer 6 von Bedeutung. Danach endet die Amtszeit eines Kirchenältesten, wenn eine Ausübung des Amtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist und der Ältestenkreis beim Bezirkskirchenrat den Antrag stellt, eine Feststellung über das Ende der Amtszeit zu treffen. Eine solche Regelung ist für die Praxis mitunter vonnöten.

§ 20: Die Neufassung von Absatz 3 Nr. 2 stellt klar, dass neben der Errichtung auch die Aufhebung von Predigtstellen durch den Ältestenkreis im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat durch Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates erfolgt. Bisher war die Errichtung in § 23 (Hauptantrag jetzt § 20), die Aufhebung ohne Einvernehmen des Kirchengemeinderates und des Ältestenkreises allein durch den Oberkirchenrat in § 58 GO geregelt. Es schien uns günstiger, das hier an einer Stelle zusammenzufassen und den § 58 nachher nur auf die Pfarrstellen zu begrenzen. Ich komme darauf noch einmal bei § 58 zurück.

§ 22 regelt die beratende Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenkreises. Wie bisher auch, nehmen die Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer als beratende Mitglieder teil. Neu ist die Regelung des Absatzes 3 für die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung und die Bezirkssynodalen.

§ 23: Außer den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) können künftig auch Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates an den Sitzungen des Ältestenkreises teilnehmen. Der Finanzausschuss hat erwogen, analog dazu auch den Vertretern der synodalen Mitglieder im Landeskirchenrat ein Teilnahmerecht zuzubilligen. Dem Rechtsausschuss erschien dies zu weitgehend. Die anderen Ausschüsse haben sich zu dieser Frage nicht geäußert.

§ 27 Abs. 3 beinhaltet eine wesentliche Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht. Zukünftig liegt die Entscheidung über die Abgrenzung von Pfarrgemeinden in großen Kirchengemeinden beim Bezirkskirchenrat. Dieser hat die Ältestenkreise der beteiligten Pfarrgemeinden anzuhören und ein Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen. Die Abgrenzung bedarf, wie bisher auch, der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, der auch entscheidet, wenn keine Einigung zwischen den Beteiligten zustande gekommen ist.

§ 28: Im Blick auf die Strukturreform der Kirchenbezirke und die Strukturmaßnahmen in den Kirchenbezirken wurde im § 28 Absatz 1 Satz 2 eine grundlegende Neuerung eingeführt. Bisher erfolgten Änderungen im Bestand einer Kirchengemeinde wie die Neubildung, Auflösung, Trennung oder Vereinigung durch kirchliches Gesetz. Diese Änderungen waren nur im Einvernehmen der beteiligten Gemeinden möglich. In Zukunft kann es notwendig sein, Veränderungen mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirkes auch gegen den Willen der Kirchengemeinde oder einer betroffenen Pfarrgemeinde vorzunehmen. In solchen Fällen bedarf das Gesetz der verfassungsändernden Mehrheit nach § 132 Abs. 2 der Grundordnung. Diese qualifizierte Mehrheit dient dem Schutz und den Interessen der beteiligten Kirchengemeinden. Nach Absatz 3 können künftig Gemeindeglieder von Einrichtungen einer anderen Kirchengemeinde zugeordnet werden, auch wenn sich an dem Gebiet der Kirchengemeinde nichts ändert.

§ 29: Nach Absatz 2 wird ein Kirchengemeindeverband auf Antrag der Gemeinden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates gebildet. Soll dagegen auf Antrag eines Bezirkskirchenrates aus übergeordneten Interessen ein Gemeindeverband geschaffen werden, so geschieht dies durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates – also nicht des Evangelischen Oberkirchenrats – im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden. Dem Rechtsausschuss war die Zuständigkeit des Landeskirchenrates für den Erlass der Rechtsverordnung besonders wichtig. Durch Einbeziehung der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates in die Entscheidung über den Erlass der Rechtsverordnung, die nicht auf Antrag der betroffenen Gemeinden erfolgt, soll das synodale Element gewahrt und den Belangen der Gemeinden verstärkt Rechnung getragen werden. Dies gilt auch für die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes nach § 29 Abs. 7.

§ 31 Abs. 2 gibt dem Kirchengemeinderat in großen Kirchengemeinden die Möglichkeit, zukünftig sowohl aus dem Kreis der Religionslehrerinnen und Religionslehrer als auch aus der Menge der ins Ältestenamt wählbaren Gemeindeglieder insgesamt bis zu zwei Personen als stimmberechtigte Mitglieder zu berufen.

Nach Absatz 6 zählen künftig Religionslehrkräfte mit halbem Deputat auch bei der Ermittlung der Zahl der in den Kirchengemeinderat zu entsendenden Mitglieder mit. Im Gegensatz zu früher nehmen die entsandten Religionslehrkräfte ohne Stimmrecht als beratende Mitglieder an den Sitzungen teil. Als beratende Mitglieder haben sie das Recht und die Pflicht an den Sitzungen teil zu nehmen. Sie erhalten alle Unterlagen. Sie können Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sowie Anträge zur Abstimmung stellen.

§ 39: Hier gibt es eine wichtige Neuregelung. Anders als die Sitzungen des Ältestenkreises (§ 23 Abs. 2) sind die des Kirchengemeinderates im Sinne des § 31 in der Regel öffentlich. Es ist davon auszugehen, dass im großen Kirchengemeinderat wesentlich mehr Beratungspunkte von allgemeinem Interesse anfallen. Nach § 39 Abs. 2 ist die Öffentlichkeit aber ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder die Interessen Einzelner es erfordern.

Abschnitt III: Dienste in der Gemeinde

§ 46: Rechtsausschuss und Finanzausschuss votieren für die Beibehaltung der alten Fassung in § 46 Abs. 2. Nach ihrer Auffassung ist das Verhalten eines Menschen Ausdruck der Gesamtpersönlichkeit und umfasst sowohl die Lebensführung als auch das Auftreten in der Öffentlichkeit. Das Bild der im Predigtamt Dienenden hat eine andere geistliche Dimension, als wenn lediglich vom Wahrnehmen des Predigtamtes gesprochen wird. Auch in § 65 ist ausdrücklich vom Dienst im Predigtamt die Rede. Dies unterstreicht die Bedeutung des Dienstes in diesem Amt. Bildungs- und Diakonieausschuss und Hauptausschuss bevorzugen dagegen die Formulierung: Zur Wahrnehmung des Predigtamtes gehören eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, die diesem Amt nicht widersprechen.

Alle Ausschüsse halten es, anders als die Pfarrvertretung, für notwendig, dass auch das Verhalten der im Predigtamt Dienenden in der Grundordnung festgeschrieben wird.

§ 58: Infolge der Neufassung von § 20 Abs. 3 Nr. 2 entfällt der bisherige Absatz 2. Es bleibt nur noch der Absatz 1, und vorne wird natürlich die 1 gestrichen, weil es keine 2 gibt. Was Absatz 2 bisher enthielt, ist umfassender in § 20 geregelt.

§ 65: Hier ist Satz 3 gestrichen worden, weil Pfarrdiakone seit langem nicht mehr ausgebildet werden und auch in Zukunft an eine Ausbildung nicht gedacht ist. Die Vorschrift war daher überflüssig.

§ 66a + § 66 b: Die Berufung von Gemeindediakoninnen und -diakonen sowie die Berufung von Religionslehrerinnen und -lehrern wird erstmals in der Grundordnung verankert.

Abschnitt IV: Gemeinsame Dienste der Landeskirche

§ 68: Inhaltlich stimmen alle Ausschüsse dem § 68 zu. Unterschiedliche Auffassungen bestehen lediglich bei Absatz 2 Satz 4. Finanzausschuss und Rechtsausschuss bevorzugen die Formulierung: „Die Landeskirche ist offen für das Gespräch mit anderen Religionsgemeinschaften." Der Schwerpunkt der Gesprächsführung soll hier bei der Kirchenleitung und den Verantwortlichen in den Bezirken und Gemeinden liegen und als Gegenpart die Verantwortlichen anderer Religionsgemeinschaften haben.

Der Hauptausschuss möchte formulieren: „Sie ist offen für das Gespräch mit Menschen anderer religiöser Überzeugungen." Den Mitgliedern des Hauptausschusses geht es darum, dass auch Menschen erreicht werden, die zwar eine religiöse Überzeugung haben, jedoch nicht einer anderen Religionsgemeinschaft angehören.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss schlägt vor zu formulieren: „Sie pflegt das Gespräch mit anderen Religionsgemeinschaften, insbesondere mit denen, mit denen wir dauerhaft zusammenleben." Die Mitglieder dieses Ausschusses möchten besonders den Dialog mit Juden und Muslimen pflegen.

Abschnitt V: Der Kirchenbezirk

§ 80: Erstmals soll die Mitwirkung von Schuldekanin bzw. Schuldekan an der Leitung des Kirchenbezirks gemeinsam mit Dekanin oder Dekan in der Grundordnung festgehalten werden. In der Praxis funktioniert dieses Zusammenwirken in vielen Kirchenbezirken schon seit langem. Befürchtungen, dadurch die Stellung von Dekansstellvertretern zu untergraben, sind nicht zwingend. In vielen Bezirken wohnen die Stellvertreter nämlich nicht am Sitz des Dekanats und haben daher oft weite Anfahrtswege. Das erschwert die Stellvertretung bei langer Abwesenheit der Dekanin oder des Dekans. So werden schon jetzt Routineangelegenheiten im Tagesgeschäft meist von der Schuldekanin oder dem Schuldekan erledigt, da diese in der Regel am Ort des Dekanats wohnen. Durch die beabsichtigte Änderung der Grundordnung wäre dieses Tätigwerden auch rechtlich abgedeckt.

§ 80a: Auf diese neue Bestimmung in der Grundordnung bin ich schon im Zusammenhang mit dem Antrag der Bezirkssynode Heidelberg eingegangen (Teil II Ziffer 19 des Berichts). Der Rechtsausschuss hält – wie bereits gesagt – die vorliegende Fassung für notwendig und praktikabel. Und auch aus den anderen Ausschüssen liegen keine abweichenden Voten vor.

§ 82: Die Regelung für das Stimmrecht bei Stellenteilung in § 82 Abs. 3 entspricht in der Bezirkssynode derjenigen bei Stellenteilung im großen Kirchengemeinderat nach § 31 Abs. 1 Satz 2. Teilen sich zwei Personen das Dekansamt, so gelten die entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

Beruft der Bezirkskirchenrat nach § 82 Abs. 4 weitere Synodale, so sollen diese nach Möglichkeit Mitglieder aus dem Kirchenbezirk sein. Nur in Ausnahmefällen sollen auch solche Personen berufen werden können, die außerhalb des Kirchenbezirks ihren Wohnsitz haben. Die Berufung von nicht im Bezirk Wohnenden kann beispielsweise zweckmäßig sein, wenn Bezirke bezirksübergreifend in gemeinsamen Projekten tätig sind und diese Arbeit in den Bezirkssynoden verankert werden soll.

§ 92: Die beratende Teilnahme von Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates, des Landeskirchenrates und des Dekanats sind hier entsprechend § 23 Abs. 2 geregelt worden.

§ 95: Neu, bereits praktiziert, aber nicht in der Grundordnung zu regeln, ist die Ausschreibung offener Dekanatsstellen, auf die sich Bewerberinnen und Bewerber melden können. Das Gesetz über die Bestellung von Dekaninnen und Dekanen nach § 95 Abs. 4 sollen Sie noch während dieser Tagung verabschieden (siehe 2. Plenarsitzung, TOP XI). Das Vorschlagsrecht bleibt wie bisher bei dem Landesbischof. Geändert hat sich in § 95 Abs. 2 das Quorum für die Wahl des Dekans oder der Dekanin. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf sich vereinigt. Bisher mussten bei der Wahl drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein. Diese Bestimmung ist entfallen. Mit dieser Neuregelung wurde den Anträgen der Bezirkssynode Neckargemünd vom 4. Oktober 1995 und des Evangelischen Pfarrvereins vom 13. März 1996 gefolgt. Keine Zustimmung fanden dagegen die Anträge, dem Bezirkskirchenrat das Recht einzuräumen, einen Zusatzkandidaten zu benennen, wenn ihm die vom Landesbischof vorgeschlagenen Kandidaten als nicht ausreichend erscheinen. Aus der Mitte der Synode – OZ 4/7 – ging ein umfassender Antrag zur Änderung des Wahlverfahrens bei der Dekanswahl ein. Der Konsynodale Dr. Heidland wird dazu in seinem Bericht ausführlich Stellung nehmen. Hier ist nur zu berichten, dass der Vorschlag auf Veränderung des Wahlkörpers keine Zustimmung im Rechtsausschuss gefunden hat. Es kam den Mitgliedern des Ausschusses gerade im Blick auf die Stärkung des Bezirkes darauf an, auch weiterhin den Bezirkskirchenrat an der Mitwirkung bei der Dekanswahl zu beteiligen. Wichtig erschien es auch, der Gemeinde, deren Pfarrer bzw. Pfarrerin, der Dekan bzw. die Dekanin wird, einen erheblichen Einfluss bei der Auswahl der Persönlichkeiten, die zur Wahl gestellt werden, einzuräumen. Die Gemeinden sollen aber nicht willkürlich durch ihr Veto vorgeschlagene Kandidaten blockieren und so der Bezirkssynode ihren Willen aufzwingen können. Das gab es in der Vergangenheit. Sie sollen deshalb nur aus nachprüfbaren und schwerwiegenden Gründen Kandidaten ablehnen können. Die Regelungen, die dafür im Dekanswahlgesetz gefunden wurden, erscheinen dem Rechtsausschuss angemessen. Unter diesen Aspekten wurde eine über § 95 Abs. 2 Satz 2 hinausgehende Änderung der Grundordnung abgelehnt.

§ 98: Unterschiedliche Auffassungen bestehen zu der Frage, ob in § 98 Abs. 3 analog zur Dekanswahl eine Wahl des Schuldekans oder der Schuldekanin in die Grundordnung aufgenommen werden soll. Der Fachverband der evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer hatte dies mit Schreiben vom 5. April 2000 angeregt – auch die Pfarrervertretung votiert für eine Wahl. Für die Stärkung des Amtes durch eine Wahl spricht eine deutliche Legitimation bei Auftritten des Schuldekans in der Öffentlichkeit, bei dem Mitwirken in Visitationen und auch ein intensiverer Gemeindebezug. Dagegen spricht, dass durch die Wahl eine Doppelspitze – Dekan bzw. Dekanin sowie Schuldekan bzw. Schuldekanin – mit Trend

zum Schuldekanat geschaffen werden könnte. Dies hätte dann unter Umständen tatsächlich eine Verschlechterung der Position des Dekanstellvertreters oder der Dekanstellvertreterin zur Folge. Der Rechtsausschuss kam zu der Auffassung, dass der Schuldekan bzw. die Schuldekanin dem Leiter einer Fachbehörde vergleichbar ist und deshalb nicht wie Dekan oder Dekanin gewählt wird. Mit knapper Mehrheit wurde daher im Rechtsausschuss eine Wahl in dieses Amt abgelehnt. Es wurde befürwortet, dass der Landesbischof einen Kandidaten oder eine Kandidatin beruft im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und nach Anhörung der im Bezirk tätigen Religionslehrer und -lehrerinnen und des Landeskirchenrates. Mit großer Mehrheit stimmte der Rechtsausschuss dafür, die Amtszeit des Schuldekans und der Schuldekanin an die des Dekans bzw. der Dekanin anzupassen.

Finanzausschuss und Bildungsausschuss haben zur Frage der Wahl des Schuldekans nicht ausdrücklich Stellung genommen. Der Hauptausschuss beantragt das Wahlverfahren. Nach diesem Vorschlag soll der Landesbischof der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen und staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit mindestens halbem Deputat 1 – 3 Personen zur Wahl vorschlagen. Die Wahl soll durch die Bezirkssynode erfolgen. Ist die Schuldekanin bzw. der Schuldekan für mehrere Bezirke zuständig, so sollen die beteiligten Bezirkssynoden gemeinsam wählen.

§ 101a: Erstmals werden die Rechtsgrundlagen für die Errichtung von Verwaltungsämtern in der Grundordnung verankert. In § 101 a Abs. 1 ist die Errichtung eines Verwaltungsamtes zur Regelung bezirklicher Aufgaben auf Antrag des Bezirkskichenrates geregelt. Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates und nach Anhörung der Beteiligten soll künftig die Möglichkeit geschaffen werden, Aufgaben des verwaltungsmäßigen Vollzugs der Kirchengemeinden oder anderer unter Rechtsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats stehender Körperschaften dem Verwaltungsamt des Kirchenbezirks zu übertragen. Kirchengemeinden sollen künftig einen Teil ihrer Entscheidungsbefugnisse, die ihnen nach § 37 Grundordnung zustehen, auf das Verwaltungsamt übertragen können. Die Aufstellung des Haushaltsplanes, seine Verabschiedung und die Entscheidung über die Erhebung der Ortskirchensteuer sind allerdings nicht übertragbar.

Absatz 4 ermöglicht es mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates desjenigen Bezirks, der Träger des Verwaltungsamtes ist, Aufgaben des verwaltungsmäßigen Vollzugs benachbarter Kirchenbezirke und deren Kirchengemeinden auf das Verwaltungsamt zu übertragen. Hierzu bedarf es einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

§ 103: Im engen Zusammenhang mit § 101 a steht der § 103. Hier ist die Regelung von Kirchenbezirksverbänden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen mehrerer Kirchenbezirke vorgesehen. Erfolgt die Bildung des Kirchenbezirksverbandes auf Antrag der Bezirke, so ist der Evangelische Oberkirchenrat für den Erlass der Rechtsverordnung zuständig. Stellt dagegen der Evangelische Oberkirchenrat den Antrag nach § 103 Abs. 5, ist die Verordnung durch den Landeskirchenrat zu erlassen. Die Aufhebung eines Verbandes erfolgt ebenfalls durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates. Soweit Kirchenbezirksverbände vor dem 31. Mai 2001 gebildet wurden, werden nach In-Kraft-Treten der Grundordnungsänderung deren Satzungen auch durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach Anhörung der Beteiligten geändert oder aufgehoben.

Dem Rechtsausschuss war es auch hier wichtig, die Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnung nach Anhörung der Beteiligten auf den Landeskirchenrat zu verlagern, damit gewährleistet ist, dass auch Synodale in die Entscheidung eingebunden sind, wenn es um eine Abwägung widerstreitender Interessen geht.

Abschnitt VII: Leitung der Landeskirche

§ 110: Die Haushaltshoheit der Synode ist in Absatz 2 Satz 1 erstmals in der Grundordnung festgeschrieben.

§ 111 regelt die Zusammensetzung der Landessynode. Es ist ein besonderes Anliegen des Hauptausschusses, aber auch der anderen Ausschüsse, ausdrücklich klarzustellen, dass für Landessynodale kein imperatives Mandat besteht. Sie sind bei Entscheidungen nicht den Weisungen ihrer Bezirkssynoden oder Gemeinden, sondern ihrem Gewissen und dem Wohl der ganzen Landeskirche verpflichtet. Im Land wird das manchmal anders gesehen.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sowie das Verfahren der Wahl und Berufung der Landessynodalen ist in der Kirchlichen Wahlordnung geregelt.

§ 119: An die Stelle des bisherigen Hauptberichtes, der einen Rechenschaftsbericht darstellte, tritt künftig eine Berichterstattung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Synode wird nicht nur über die bisher geleistete Arbeit, sondern insbesondere über Zukunftsplanungen unterrichtet. Soweit der Landeskirchenrat nichts anderes beschließt, erfolgt die Berichterstattung im Zusammenhang mit den Erläuterungen zum Haushaltsbuch.

Ganz neu ist die Regelung in Absatz 2. Danach soll jedes Referat des Evangelischen Oberkirchenrates von einer Kommission der Landessynode an einem Arbeitstag visitiert werden. Das besuchte Referat liefert rechtzeitig eine knappe Darstellung aktueller Problemanzeigen im Blick auf anstehende Aufgaben sowie im Haushaltsbuch vorgesehene Zielsetzungen. Der Landeskirchenrat wird eine entsprechende Besuchsordnung erlassen. Die neue Regelung dient einer intensiveren Kommunikation zwischen Synode und Oberkirchenrat.

§ 123 und § 128: Landeskirchenrat und Evangelischer Oberkirchenrat sind in ihrer Arbeit sehr eng aufeinander bezogen. Daher ist es verständlich, dass der Evangelische Oberkirchenrat die bisher schon praktizierte Stellvertretungsregelung für Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates bei Kollegiumssitzungen auch auf die Sitzungen des Landeskirchenrates übertragen möchte. Nach der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats gibt es für jedes stimmberechtigte theologische oder nichttheologische Mitglied eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Kann das Mitglied nicht an den Kollegiumssitzungen teilnehmen, springt die mit Stimmrecht ausgestattete Vertretung ein. Das ist absolut sinnvoll. Kontinuität der Beratungen, Entscheidungsfähigkeit des Referats und Beschlussfähigkeit des Kollegiums sind so gewährleistet. Eine erweiterte Repräsentationsmöglichkeit nach außen hilft den Gebietsreferenten und erleichtert deren Arbeit.

Ist die Stellvertretung in der Grundordnung verankert, haben Stellvertreterinnen und -vertreter auch in der Öffentlichkeit einen anerkannten Status. Der Rechtsausschuss sah es aber für erforderlich an, dass dem Landeskirchenrat nicht per Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats Stellvertretungen aufgenötigt werden können. Im Augenblick, das möchte ich besonders betonen, bestehen in dieser Hinsicht überhaupt keine Probleme. Aber die Grundordnung soll ja für die Zukunft gelten. Der § 128 Abs. 2 a ist deshalb dahin gehend formuliert worden, dass bei den Vorschlägen für die Stellvertretung ein Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung herbeigeführt werden muss.

Im Übrigen haben Sie sicher schon bemerkt, dass in der Grundordnung nicht mehr die Bezeichnung „Oberkirchenräte" gebraucht wird, sondern an deren Stelle „stimmberechtigte Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates" getreten ist.

§ 132 Abs. 5 legt fest, dass kirchengesetzliche Regelungen zur Sicherung der Versorgung – wie das Gesetz über die Errichtung einer Versorgungsstiftung – der verfassungsändernden Mehrheit bedürfen.

§ 132a verweist in Absatz 2 auf Art und Umfang der Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Bildung einer Schiedskommission.

§ 133a: Die Leitungsstruktur unserer Landeskirche ist in Abschnitt VII der Grundordnung aufgefächert. Neu ist die Aufnahme der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Unterabschnitt 7 im § 133 a. Alle Ausschüsse begrüßen die Aufnahme der Theologischen Fakultät ausdrücklich und hoffen auch in Zukunft auf eine gegenseitig befruchtende Zusammenarbeit.

Ob Sie bei Nummer 1 für „in" oder „bei", wie es der Bildungs- und Diakonieausschuss vorschlägt, votieren, tut der Freude über das Mitwirken der Fakultät keinen Abbruch.

Abschnitt VIII: Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche

§ 136a: Ein selbständiges Rechnungsprüfungsamt hat die Landeskirche schon seit 1976. Nicht immer von den Geprüften geliebt, aber unbedingt notwendig. Das Rechnungsprüfungsamt wird auch bei einschlägigen Gesetzen um seine Stellungnahme gebeten und hat schon wiederholt wesentliche Anregungen für Gesetzesformulierungen gegeben. Die Aufnahme des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Aufgaben in die Grundordnung halten alle Ausschüsse für geboten.

Abschnitt IX: Gemeinsame Bestimmungen

§ 137a: Die Neueinfügung in die Grundordnung wurde zum einen durch die Pfarrstellenkürzung, zum anderen durch die Kirchenbezirksstrukturreform notwendig. Regelungen müssen sowohl für Pfarrerinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane als auch für Älteste und Synodale getroffen werden, wenn sich im Laufe von deren Amtszeit Veränderungen ergeben, die zum Wegfall ihrer Aufgabenbereiche führen.

§ 138: Er war bisher das Sorgenkind vieler, wenn es um Beschlussfassungen und Wahlen und da besonders um die Quoren geht.

Bei Absatz 1 Nr. 2 muss Ihnen klar sein, dass zu den abgegebenen Stimmen sowohl Enthaltungen als auch Gegenstimmen zählen.

§ 138 Abs. 1 Nr. 6 stellt sicher, dass für die Wahl eines Kandidaten nicht dessen Stimme allein ausreicht. Er braucht ein Drittel aller abgegebenen Stimmen.

Nach § 138 Abs. 1 Nr. 7 sind Wahlen grundsätzlich geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Stimmen alle stimmberechtigten Mitglieder zu, kann ein anderes Wahlverfahren gewählt werden. Ist geheime Wahl jedoch gesetzlich vorgeschrieben, ist jedes andere Wahlverfahren unzulässig.

Eine wichtige Neuregelung in

§ 139: Hier geht es um Amtsverschwiegenheit und Befangenheit bei Beratungen oder Entscheidungen. Eine klare Befangenheitsregelung war erforderlich, weil in vielen Gremien Unklarheit herrschte, wann ein Mitglied als befangen zu gelten habe.

Und nun, liebe Konsynodale, Sie werden es nicht glauben, jetzt sind Sie dran.

Ich darf Sie bitten, dem Hauptantrag des Rechtsausschusses zur Änderung der Grundordnung OZ 9/3 zuzustimmen.

Ich danke Ihnen allen für Ihre Geduld und Ausdauer beim Zuhören.

Ich danke Herrn Binkele und seinen Mitarbeitern ganz herzlich für die enorme Arbeit und Mühe, die für uns alle geleistet wurde, damit Ihnen die Papiere so klar und übersichtlich auf den Tischen liegen. Ich danke Ihnen.

(Starker, langanhaltender Beifall)

Betreff: Vorlage 9/3 Herbsttagung 2000
Änderung der Grundordnung

Bitte zur Frühjahrstagung 2001 mitbringen

Hauptantrag
des Rechtsausschusses

- Nach Abschluss der Beratungen der ständigen Ausschüsse während der Herbsttagung 2000 -

Vierzehntes kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vierzehntes kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom .....April 2001

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 132 Abs. 2 und 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (GVBl. S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 118), geändert durch das Dreizehnte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 25. Oktober 2000 (GVBl. S 194), erhält folgende Fassung:

"Grundordnung
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 23. April 1958, GVBl. S. 17, in der Fassung vom ..... April 2001

Inhaltsübersicht

		§§
	Vorspruch	
I.	**Die Landeskirche:**	
1.	Allgemeines	1-4
2.	Die Kirchenmitgliedschaft	5-9
II.	**Die Gemeinde:**	
1.	Allgemeines	10
2.	Die Pfarrgemeinde:	
	A. Allgemeines	11+12
	B. Das Kirchenältestenamt	13-19
	C. Der Ältestenkreis	20-24
	D. Der Gemeindebeirat	25
	E. Die Gemeindeversammlung	26
3.	Die Kirchengemeinde:	
	A. Allgemeines	27-30
	B. Der Kirchengemeinderat	31-40
	C. Konvent der Gemeindebeiräte	41
4.	Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort	42,43
III.	**Dienste in der Gemeinde:**	
1.	Allgemeines	44,45
2.	Predigtamt	46-49
3.	Dienste im Predigtamt:	
	A. Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer	50-53
	B. Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer	54-62
	C. Die landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer	63
	D. Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare	64
	E. Die Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone	65
	F. Die Prädikantinnen und Prädikanten und die Lektorinnen und Lektoren	66
	G. Die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone	66a
	H. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer	66b
4.	Weitere Dienste in der Gemeinde	67

IV. Gemeinsame Dienste der Landeskirche:

Weltmission 68

Verhältnis zur Judenheit 69

Ökumene 70

Diaspora (Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen) 71

Entwicklungsdienst 72

Diakonie 73

Besondere Dienste an Gruppen der Gemeinde 74

V. Der Kirchenbezirk:

1. Allgemeines 76-80a
2. Die Bezirkssynode 81-88
3. Der Bezirkskirchenrat 89-92
4. Das Dekanat:
   - A. Die Dekaninnen und Dekane 93-96
   - B. Die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter 97
   - C. Die Schuldekaninnen und Schuldekane 98
   - D. Der Dekanatsbeirat 99
   - E. Konvent der Bezirksdienste und Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen 100
5. Vermögen und Verwaltungsamt des Kirchenbezirks 101, 101a
6. Besondere Rechtsformen des Kirchenbezirks:
   - A. Arbeitsgemeinschaft von Kirchenbezirken 102
   - B. Kirchenbezirksverband 103
   - C. Dekanatssprengel 104

VI. Die Prälatinnen und Prälaten 105-108

VII. Die Leitung der Landeskirche:

1. Allgemeines 109
2. Die Landessynode 110-119
3. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof 120-122
4. Der Landeskirchenrat 123-126
5. Der Evangelische Oberkirchenrat 127-129
6. Die Gesetzgebung der Kirche 130-133
7. Theologische Fakultät 133a
8. Die kirchliche Gerichtsbarkeit 134

VIII. Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche, Rechnungsprüfungsamt 135,136a

IX. Gemeinsame Bestimmungen 137-140

X. Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen 141

Vorspruch

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt der Christenheit.

(2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes, die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und bekennt, dass das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

(3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

(4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation, sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen.

(5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.

(6) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten.

Auf dieser Grundlage hat die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Grundordnung neu beschlossen. Sie ist dabei überzeugt, dass alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.

I. Abschnitt
Die Landeskirche

1. Allgemeines

§ 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient. In ihren Ordnungen und in ihrem Handeln achtet sie die Würde jedes Menschen als Ebenbild Gottes.	Antrag FA: Der 3. Satz: "In ihren Ordnungen und in ihrem. Handeln achtet sie die Würde jedes Menschen als Ebenbild Gottes " soll in § 3 Abs. 1 angefügt werden

§ 2

(1) Die Landeskirche ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) unterzeichnet haben. Diesen Kirchen gewährt sie volle Abendmahls-, Kanzel- und Dienstgemeinschaft. Glieder anderer christlicher Kirchen und Gemeinden sind zur Teilnahme am heiligen Abendmahl eingeladen.

4

(2) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften. Als Unionskirche weiß sie sich dabei verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.

(3) Die Landeskirche will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.

§ 3

(1) Die Landeskirche entscheidet im Rahmen der in § 2 genannten Bindungen selbständig über ihre Lehre, über die Ordnung ihres Gottesdienstes und ihrer gottesdienstlichen Handlungen. Sie ordnet selbständig ihren Aufbau, ihre Ämter und Dienste und die Durchführung ihrer Verwaltung.	Antrag FA Anfügen aus § 1: In ihren Ordnungen und in ihrem Handeln achtet sie die Würde jedes Menschen als Ebenbild Gottes.

(2) Die Selbständigkeit der Landeskirche wird gegenüber anderen öffentlichen Körperschaften nur beschränkt durch vertragliche Vereinbarungen und durch das für alle geltende Gesetz, soweit dieses Gesetz nicht im Widerspruch steht zu dem Auftrag der Kirche.

§ 4

Die Landeskirche ist mit den Einzelgemeinden und Kirchenbezirken, in denen sie sich aufbaut, nach ihrer inneren Ordnung eine Körperschaft eigener Art. In ihrem Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung besitzt sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Die Kirchenmitgliedschaft

§ 5

(1) Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Pfarr- oder Kirchengemeinden ist. Mitglieder einer Pfarr- oder Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die im Bereich der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder ausschließlich Mitglieder einer anderen Kirchengemeinschaft sind.

(2) Mitglied einer Gemeinde ist außerdem, wer als getaufter Christ nach den rechtlichen Bestimmungen durch den zuständigen Ältestenkreis aufgenommen worden ist. Das Weitere über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft und über einzelne Rechte und Pflichten des Kirchenmitglieds wird durch die gesamtkirchliche Rechtssetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in deren Rahmen durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche vermittelt jedem Kirchenmitglied die Zugehörigkeit zu der in der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Gemeinschaft der evangelischen Christenheit. Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Durch Vereinbarung mit einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft kann für den Übertritt eines Mitglieds ein Mitgliedschaftswechsel geregelt werden, der an die Stelle des sonst erforderlichen Kirchenaustritts oder der Aufnahme in die Kirche tritt.

5

§ 6

(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.	Antrag BuDA : Anfügen als Satz 2: Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zum Ausgleich bestehender Nachteile werden Frauen unter Berücksichtigung des Vorranges von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gefördert.

(2) Die Mitglieder der Landeskirche haben Anteil an der Verantwortung für die Sendung der Kirche und stehen in ihren Ordnungen. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste. Sie tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei.

(3) Die vollen kirchlichen Rechte und Pflichten erwachsen den Mitgliedern der Landeskirche in der Regel mit der Konfirmation und nach der Bestimmung über die Wahlfähigkeit (§ 14).

§ 7

(1) Die Rechte eines Kirchenmitglieds, mit Ausnahme der Zulassung zum Abendmahl, stehen bis zur Religionsmündigkeit auch einem ungetauften Kinde zu, bei dem mindestens ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört.

(2) Die Konfirmation setzt Taufe und Kirchenmitgliedschaft voraus. Wird im Falle des Absatzes 1 nach Eintritt der Religionsmündigkeit die Aufnahme in die Kirche beantragt, so geschieht sie nach entsprechender Unterweisung durch die Taufe.

(3) Wer nicht Mitglied der Landeskirche ist, kann auf seinen oder seines Erziehungsberechtigten Wunsch zur kirchlichen Unterweisung und zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen zugelassen werden.

§ 8

Die Mitgliedschaft in der Landeskirche endet

1. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft (§ 5 Abs. 4),
2. durch Austritt aus der Landeskirche

§ 9
Aufgehoben

II. Abschnitt
Die Gemeinde

1. Allgemeines

§ 10

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, dass ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das heilige Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

(2) Die kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben den überkommenen Formen der Orts-, Personal- und Anstaltsgemeinden können sich im

Rahmen dieser Grundordnung neue Formen der Gemeinde entwickeln. Soweit nicht die Grundordnung eine nähere Regelung trifft, bleibt diese besonderen Kirchengesetzen und dem gemeindlichen Satzungsrecht vorbehalten.

2. Die Pfarrgemeinde

A. Allgemeines

§ 11[7]

(1) Eine Pfarrgemeinde bilden alle Mitglieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt oder einer anderen Predigtstelle zugehörig sind, sowie diejenigen, die sich gemäß § 55 Abs. 2 und 3 im Ganzen anmelden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis oder auf dessen Antrag in einer Pfarrgemeinde weitere Pfarrstellen errichten, wenn die Voraussetzungen für ein enges Zusammenwirken der Pfarrerinnen und Pfarrer gegeben sind (Gruppenpfarramt). Die Kirchenältesten sollen zusammen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern eine Aufteilung und Begrenzung der Aufgabenbereiche bestimmen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt).

(4) Durch kirchliches Gesetz können die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen in einer Pfarrgemeinde neben der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer andere in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Landeskirche stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden können.

(5) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 31) angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 12

(1) Die Mitglieder der Pfarrgemeinde haben Anspruch darauf, dass ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten Gottes Wort verkündigt wird und die Sakramente gereicht werden.

(2) Kirchliche Einrichtungen, insbesondere Räume in denen gottesdienstliche Feiern stattfinden, dürfen für Veranstaltungen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es der Würde des Raumes nicht widerspricht und die Veranstaltung nach Form und Inhalt kirchlichen Interessen nicht zuwider läuft.

B. Das Kirchenältestenamt

§ 13

(1) Die Gemeinde (Pfarrgemeinde) wählt aus ihrer Mitte Frauen und Männer zu Kirchenältesten, die bereit sind, dieses Amt nach den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben.

(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

---

[7] vgl. hierzu § 3 des Einführungsgesetzes zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23.4.1958 (GVBl. S. 35):
"Die gemäß § 58 der Kirchenverfassung von 1919 erworbene Rechtsstellung der Kapellengemeinde in Heidelberg bleibt unberührt."

§ 14

Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 15

Die Wahlberechtigung, verliert ein Gemeindeglied, das

1. sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt oder
2. offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben oder
3. trotz Mahnung über ein Jahr lang die aus seiner Zugehörigkeit zur Kirche erwachsenden finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, obwohl es dazu im Stande gewesen wäre.

§ 16

(1) In den Ältestenkreis kann ein Gemeindeglied gewählt werden, das

1. wahlberechtigt ist,
2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist,
3. seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, dass es die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens aufgeschoben hat, jedoch die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anerkennt,
4. kirchlich getraut ist,
5. seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht,
6. sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt und zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinde bereit ist.

(2) Nicht gewählt werden kann ein Gemeindeglied, das im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht nur geringfügigen Umfangs zur Kirchengemeinde oder zum Kirchenbezirk unmittelbar für die Pfarrgemeinde seinen Dienst versieht, in der es wahlberechtigt ist. Das Gleiche gilt für Angehörige der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers (§ 19 Abs. 1 Satz 2).

Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt davon unberührt.

(3) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 kann der Bezirkswahlausschuss auf begründeten Antrag des Gemeindewahlausschusses befreien.

§ 17

(1) Die gewählten Kirchenältesten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung auf das Ältestenamt.

(2) Die Verpflichtung lautet:

"Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. [7]

Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten.

Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen."

---

[7] Es folgt der Text des Vorspruchs

Der Wortlaut der Verpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.

(3) Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten von der Gemeindepfarrerin bzw. vom Gemeindepfarrer nach der Ordnung der Agende gottesdienstlich eingeführt.

(4) Die gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten wird mit jeder neuen Amtszeit wiederholt.

§ 18

(1) Die Amtszeit der Kirchenältesten dauert in der Regel sechs Jahre. Sie beginnt mit ihrer Verpflichtung und endet mit der Einführung der durch Gemeindewahl für eine neue Amtszeit gewählten Kirchenältesten.

(2) Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Kirchenältestenamt

1. durch die Niederlegung des Amtes,
2. durch die Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinde, es sei denn, es erfolgt eine Ummeldung im Ganzen nach § 55 Abs. 3 und der Ältestenkreis stimmt einer Fortführung des Amtes zu,
3. durch eine Entlassung nach Absatz 3,
4. durch Auflösung des Ältestenkreises nach § 24 bzw. § 40,
5. durch eine Neuwahl, soweit eine solche nach Maßgabe der Kirchlichen Wahlordnung erforderlich wird sowie
6. wenn eine Ausübung des Amtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist. Die Feststellung über das Ende der Amtszeit trifft der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises.
7. wenn Kirchenälteste in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis treten, das sie nach § 16 Abs. 2 Satz 1 von der Wählbarkeit ausschließt.

(3) Die Entlassung aus dem Kirchenältestenamt kann vom Ältestenkreis beim Bezirkskirchenrat beantragt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr vorliegen oder
2. Kirchenälteste trotz wiederholter Ermahnung Dienstobliegenheiten vernachlässigen.

Sind Kirchenälteste Mitglieder einer Synode, so endet mit der Entlassung auch dieses Amt.

§ 19

(1) Angehörige können nicht gleichzeitig Kirchenälteste innerhalb derselben Pfarrgemeinde sein. Als Angehörige gelten Ehegattin oder Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger. Werden Angehörige durch Gemeindewahl zu Kirchenältesten gewählt, scheidet die Person mit der geringeren Stimmenzahl aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit zueinander in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Nachwahl entscheidet gegebenenfalls das Los. Kirchenälteste scheiden ferner aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht angehört, in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 treten.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

C. Der Ältestenkreis

§ 20

(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Dieser leitet die Gemeinde und trägt die Verantwortung dafür, dass der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird. Bei Stellenteilung richtet sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht im Ältestenkreis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes.

(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Gruppen- und Einzelseelsorge sowie in den diakonisch- missionarischen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde.

(3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere

1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen (§ 59);
2. die Errichtung von Predigtstellen im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 58 Abs. 2);
3. die Namensgebung für die Pfarrei und die kirchlichen Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Evangelischen Oberkirchenrat;
4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche;
5. die Zustimmungserteilung zu Anträgen auf Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften (§ 12 und § 37 Abs. 2 Nr. 7);
6. Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung;
7. die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinden ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang (§ 34);
8. die Behandlung von Anträgen aus der Gemeinde;
9. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung;
10. Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat (§ 31) sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode (§ 82).

(4) Sollen im Rahmen der gottesdienstlichen Ordnungen der Landeskirche gottesdienstliche Feiern wie Früh- und Abendgottesdienste, Abendmahlsfeiern u. a. vermehrt oder eingeführt werden, so ist im Ältestenkreis darüber zu beschließen. Das Gleiche gilt bei Verlegung der Gottesdienstzeiten und für die Verminderung der Gottesdienste. Eine Verminderung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(5) Kommen einem Mitglied des Ältestenkreises Beanstandungen der Dienstführung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder anderer hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Kenntnis, so ist es die geschwisterliche Pflicht, diese mit den Betroffenen allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.

(6) Der Ältestenkreis nimmt bei allen seinen Entscheidungen Rücksicht auf die anderen Pfarrgemeinden und die Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die auch andere Pfarrgemeinden betreffen, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der kirchlichen Gebäude, halten die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen ab.

§ 21

(1) Die Kirchenältesten werden durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde gewählt (Gemeindewahl).

(2) Die Kirchliche Wahlordnung regelt insbesondere das Nähere über

1. die Anzahl der Kirchenältesten, die durch Gemeindewahl in den Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde zu wählen sind bzw. die der Ältestenkreis zuwählen kann,
2. die Maßnahmen, die aufgrund von Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises während der laufenden Amtszeit zu treffen sind (z.B. Nachwahl, Neuwahl, Bestellung von Bevollmächtigten) sowie
3. das Verfahren der Wahlen.

Von der Fristenberechnung nach § 140 Abs.3 kann abgewichen werden.

(3) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 22

(1) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an:

1. Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare und Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;
2. eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind. Dies gilt auch beim Gruppenpfarramt und Gruppenamt (§ 11 Abs. 2 bis 4) sowie in den Fällen des § 43 (Haupt- und Nebenort).

(2) Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil. Der Ältestenkreis kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen. § 138 Abs. 2 gilt nicht. Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

(3) Die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung sowie die vom Ältestenkreis in die Bezirkssynode als Synodale gewählten Gemeindeglieder können in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 23

(1) Der Ältestenkreis wird durch das Mitglied im Vorsitzendenamt zu Sitzungen eingeladen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenältesten es verlangt.

(2) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, die Öffentlichkeit beschließen. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates und die Dekanin bzw. der Dekan können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit (§ 26 Abs. 4) sollen der Gemeinde rechtzeitig vor der Sitzung des Ältestenkreises bekannt gegeben werden. Die über diese Gegenstände getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen.

(5) Der Ältestenkreis kann die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen oder Ausschüsse einsetzen, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. Diese Gemeindeglieder nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 24

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbemühungen des Bezirkskirchenrates diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören. Die Neuwahlen sind innerhalb von zwei Monaten anzuordnen.

D. Der Gemeindebeirat

§ 25

(1) Der Ältestenkreis bildet mit den in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Leiterinnen und Leitern von Gemeindeausschüssen und –kreisen, Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen den Gemeindebeirat.

(2) Die Aufgaben des Gemeindebeirates sind insbesondere:

1. Beratung grundsätzlicher Fragen des Gemeindeaufbaus,
2. Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen.

(3) Das Nähere wird durch eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

E. Die Gemeindeversammlung

§ 26

(1) In der Gemeindeversammlung können sich alle Mitglieder der Pfarrgemeinde aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen ist. Zur Abstimmung und Mitwirkung bei Wahlen in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 14) berechtigt.

(2) Die Gemeindeversammlung wählt aus den zum Kirchenältestenamt befähigten Gemeindegliedern eine Person in das Vorsitzendenamt und eine weitere in das Stellvertretendenamt und bestimmt die Dauer ihrer Amtszeit.

(3) In jeder Pfarrgemeinde wird mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung einberufen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen.

(4) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) insbesondere

1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde;
2. vor der Entschließung des Kirchengemeinderates über
   a) Teilung und Zusammenlegung von Gemeinden, Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Pfarrstellen.

b) wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Gemeinde,

c) Gemeindesatzungen,

d) die Belange der Pfarrgemeinde im Haushaltsplan der Kirchengemeinde,

e) größere Bauvorhaben in der Gemeinde (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten);

3. vor der Stellungnahme des Ältestenkreises oder seiner Vertreterinnen bzw. Vertreter im Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden zu den unter Nummer 2 genannten Gegenständen.

(5) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidatinnen und Kandidaten für das Ältestenamt der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt.

(6) Die Gemeindeversammlung wird von der Person im Vorsitzendenamt durch öffentliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel 14 Tage vorher einberufen. Die erste Gemeindeversammlung nach den allgemeinen Kirchenwahlen wird durch die Person im Vorsitz des Ältestenkreises einberufen.

(7) Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangen.

(8) Über den äußeren Verlauf und die sachlichen Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.

(9) Das Nähere über die Durchführung der Gemeindeversammlung wird durch eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

3. Die Kirchengemeinde

A. Allgemeines

§ 27

(1) Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Ihr Gebiet ist das Kirchspiel.

(2) Umfasst die Kirchengemeinde *eine* Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat. Auf die Kirchengemeinde finden die Bestimmungen über die Pfarrgemeinde sinngemäße Anwendung.

(3) Umfasst die Kirchengemeinde mehrere Pfarrgemeinden, so beschließt über die örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden der Bezirkskirchenrat nach Anhörung der Ältestenkreise der beteiligten Pfarrgemeinden im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat. Die Abgrenzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(4) Absatz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn Gemeindeglieder einer Einrichtung einer anderen Pfarrgemeinde zugeordnet werden sollen, ohne dass sich das Gebiet der Pfarrgemeinden ändert.

§ 28

(1) Änderungen im Bestand einer Kirchengemeinde (Neubildung, Auflösung, Trennung und Vereinigung) erfolgen durch kirchliches Gesetz. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit (§ 132 Abs. 2), wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete

Interessen eines Kirchenbezirkes gegen den Willen der Kirchengemeinde oder einer betroffenen Pfarrgemeinde vorgenommen werden soll.

(2) Änderung in der Begrenzung des Kirchspiels (Gebiet der Kirchengemeinde) erfolgen nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates. Das gilt auch dann, wenn dadurch Kirchenbezirksgrenzen oder die Grenze der Landeskirche verändert werden.

(3) § 27 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung, wenn Gemeindeglieder einer Einrichtung einer anderen Kirchengemeinde zugeordnet werden, ohne dass sich das Gebiet der Kirchengemeinden ändert.

§ 29

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen kann für mehrere Kirchengemeinden ein Kirchengemeindeverband gebildet werden.

(2) Die Bildung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 regelt insbesondere das Nähere über

1. die Zusammensetzung der Organe (Verbandsversammlung usw.), das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit,
2. die Aufgaben, die für die Mitglieder wahrzunehmen sind (Pflichtaufgaben),
3. die Aufgaben, die durch Vereinbarung von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 15a übertragen werden können. Dies gilt auch für Zuständigkeiten im Sinne § 37 Abs. 3.

(4) Die einzelnen Kirchengemeinden sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein.

(5) Auf Antrag eines Bezirkskirchenrates kann der Landeskirchenrat eine entsprechende Rechtsverordnung über die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden erlassen, wenn dies aus übergeordneten Interessen erforderlich ist.

(6) Die Bildung eines Verbandes, dem ein oder mehrere Kirchenbezirke sowie gleichzeitig eine oder mehrere Kirchengemeinden angehören, richtet sich nach § 103 Abs. 7.

(7) Die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach Anhörung des Bezirkskirchenrates, der beteiligten Kirchengemeinden sowie des zuständigen Verbandsorganes. Satzungen bestehender Kirchengemeindeverbände, die bis zum 31. Mai 2001 errichtet wurden, werden nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geändert und aufgehoben.

§ 30

Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei hat sie zu beachten, dass sie im Ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat.

B. Der Kirchengemeinderat

§ 31

(1) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:

1. die Kirchenältesten der Pfarrgemeinden,
2. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer; bei Stellenteilung richtet sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht im Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes,
3. Personen, die der Kirchengemeinderat nach Absatz 2 berufen hat.

Die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Kirchenältesten richtet sich nach der in der Kirchlichen Wahlordnung festgelegten gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenältesten der Ältestenkreise, soweit in Absatz 3 und 4 keine andere Regelung getroffen wird. Für die Gruppe der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer ist Absatz 5 zu beachten. Besteht ein hauptamtliches Dekanat (§ 94 Satz 1), richtet sich die Mitgliedschaft der Dekanin bzw. des Dekans nach dem jeweiligen kirchlichen Gesetz.

(2) Der Kirchengemeinderat kann

1. aus dem Personenkreis nach Absatz 6 oder
2. aus dem Kreis der Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Ältestenamt besitzen,

insgesamt bis zu zwei Personen als stimmberechtigte Mitglieder berufen.

(3) Sind in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde nach der Kirchlichen Wahlordnung mehr als 20 Kirchenälteste durch Gemeindewahl zu wählen, so werden von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte doch nur 20 Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat entsandt. Die Entsendung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder der Pfarrgemeinden, die für die allgemeinen Wahlen maßgebend ist. Unbeschadet von Satz 1 hat jede Pfarrgemeinde mindestens ein Mitglied des Ältestenkreises zu entsenden; gegebenenfalls wird die Grundzahl 20 erhöht. Stellvertretung ist möglich.

(4) Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindesatzung (§ 37 Abs. 6) abweichend von Absatz 3 bestimmen, dass ihm mehr als 20, jedoch nicht mehr als 40 Kirchenälteste angehören. Dabei kann festgelegt werden, dass für jede Pfarrgemeinde oder Pfarrei die Zahl der zu entsendenden Kirchenältesten gleich hoch ist. Die Satzung wird wirksam zu Beginn der nächsten Amtsperiode. Sie kann nur auf das Ende einer Amtsperiode aufgehoben oder geändert werden.

(5) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer darf die Hälfte der Zahl der Kirchenältesten nicht übersteigen. Die nicht stimmberechtigten Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teil.

(6) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind, entsenden beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 ein Mitglied.

(7) Der Kirchengemeinderat bleibt so lange im Amt, bis der neugewählte Kirchengemeinderat zusammentritt.

(8) Der Landeskirchenrat trifft durch Rechtsverordnung zu den Absätzen 1 bis 7 die näheren Regelungen, insbesondere

1. über das Entsendungsverfahren in den Kirchengemeinderat nach Absatz 3 und 4,
2. zur Entsendung der Kirchenältesten, wenn innerhalb einer Pfarrei mehrere Ältestenkreise bestehen,

3. zur Stellvertretung der Kirchenältesten und Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im Kirchengemeinderat,
4. über die Anwendung dieser Bestimmungen in Kirchengemeinden mit Pfarrgemeinden im Sinne von § 11 Abs. 2 bis 4 sowie § 43.

Der Kirchengemeinderat kann in der Gemeindesatzung (§ 37 Abs. 6) die weiteren Regelungen im Rahmen dieser Bestimmungen treffen.

§ 32

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist eine Gemeindepfarrerin, ein Gemeindepfarrer, eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer (§ 31 Abs. 2 Nr. 1) ins Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

§ 33

Gehören nicht sämtliche Kirchenälteste einer Pfarrgemeinde dem Kirchengemeinderat an (§ 31 Abs. 3 und 4), so hat der Kirchengemeinderat vor einer Entscheidung, durch welche die Pfarrgemeinde betroffen wird, den Ältestenkreis dieser Pfarrgemeinde anzuhören. Diese Anhörung kann auch so geschehen, dass der Ältestenkreis seine Meinung in der Sitzung des Kirchengemeinderates vorträgt.

§ 34

Der Kirchengemeinderat soll durch Gemeindesatzung bestimmen, dass den Pfarrgemeinden für örtlich anfallende Bedürfnisse die erforderlichen Mittel in Eigenverwaltung im Rahmen der kirchengemeindlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Bei Differenzen zwischen Kirchengemeinderat und Pfarrgemeinden entscheidet der Bezirkskirchenrat.

§ 35

Der Kirchengemeinderat tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt in der Regel monatlich einmal an fest bestimmten Tagen zusammen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 36

(1) Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

(2) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

(3) Der Kirchengemeinderat soll nach näherer Regelung in einer Geschäftsordnung ständige Ausschüsse und Kommissionen für besondere Aufgaben bilden, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

§ 37

(1) Der Kirchengemeinderat hat dafür zu sorgen, dass die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Kirchengemeinde gegeben sind.

(2) Aufgabe des Kirchengemeinderates ist insbesondere

1. die Kirchengemeinde durch die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates rechtlich zu vertreten;
2. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken (§ 59);
3. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden und Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer;
4. die Beamtinnen und Beamten sowie die Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, für sie Dienstanweisungen zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen, sie zur Ruhe zu setzen und zu entlassen;
5. Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten;
6. das Gemeindevermögen zu verwalten;
7. mit Zustimmung des Ältestenkreises kirchliche Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke zu überlassen;
8. in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen;
9. Gemeindesatzungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu beschließen.

(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindesatzung ständigen Ausschüssen, den Ältestenkreisen sowie den Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen der Kirchengemeinde Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches einschließlich der Beschlussfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die Satzung kann bestimmen, dass Einzelheiten über den Umfang der Zuständigkeit in der Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates geregelt werden.

Die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates ist zu wahren. Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2, 3, 8 und 9 können nicht übertragen werden.

(4) In der Gemeindesatzung können Regelungen über die übergemeindliche Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden getroffen und Aufgaben hierfür einem Ausschuss oder einem oder mehreren Ältestenkreisen mit deren Zustimmung übertragen werden.

(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können zu den Absätzen 3 und 4 nähere Regelungen getroffen werden, insbesondere über

1. die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich
   a) der Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern,
   b) der Mitwirkung und des Stimmrechts der Kirchenältesten, Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, die dem Kirchengemeinderat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören,
   c) der Berufung und des Stimmrechts von sachverständigen Gemeindegliedern, deren Zahl höchstens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses betragen darf;
2. die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde;
3. die Zusammenarbeit nach Absatz 4.

(6) Beschließt der Kirchengemeinderat eine Gemeindesatzung, so ist hierfür die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Zahl seiner Mitglieder erforderlich. Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Kommt im Kirchengemeinderat eine Satzung nicht zustande, so kann der Evangelische Oberkirchenrat sie erlassen.

§ 38

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderates wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen.

§ 39

(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderates von Kirchengemeinden im Sinne von § 31 sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist der Gemeinde bekannt zu geben.

(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber treffen in der Regel die Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates und die Dekanin bzw. der Dekan können an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teilnehmen.

§ 40

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Kirchengemeinderat auflösen, wenn sich der Bezirkskirchenrat vergeblich um Schlichtung bemüht hat und diese Maßnahme erforderlich ist, um die Kirchengemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren.

(2) Bilden die Ältestenkreise in der Kirchengemeinde insgesamt den Kirchengemeinderat (§ 31 Abs. 1), so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von zwei Monaten für die Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde die Neuwahl der Kirchenältesten an. Bilden den Kirchengemeinderat aus der Mitte der Ältestenkreise entsandte Kirchenälteste (§ 31 Abs. 3), so entsenden die Ältestenkreise aus ihrer Mitte andere Kirchenälteste in den gemäß § 31 Abs. 3 neu zu bildenden Kirchengemeinderat. Ist dies nach der Anzahl der Kirchenältesten in einer Pfarrgemeinde nicht möglich, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von zwei Monaten für diese Pfarrgemeinde die Neuwahl der Kirchenältesten an.

C. Konvent der Gemeindebeiräte

§ 41

(1) Die Gemeindebeiräte können einen Konvent bilden.

(2) Die Aufgaben des Konvents sind insbesondere:

1. Austausch von Erfahrungen in der Gemeindearbeit,
2. Beratung des Kirchengemeinderates, vornehmlich bei der Gestaltung und Fortentwicklung überparochialer kirchlicher Arbeitsformen in der Kirchengemeinde, im Kirchengemeindeverband (§ 29) und im Kirchenbezirk.

(3) § 25 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

4. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort

§ 42

(1) Auf die Kirchengemeinde, die keine Pfarrstelle besitzt, sondern von dem Pfarramt der Nachbargemeinde (Muttergemeinde) bedient wird (Filialkirchengemeinde), finden die Bestimmungen über die Kirchengemeinde entsprechende Anwendung.

(2) Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beteiligten Kirchengemeinden werden durch Vereinbarung der Beteiligten geregelt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, trifft die Regelung der Evangelischen Oberkirchenrat. Satzungen, durch die bis zum 31. Mai 2001 die gemeinsamen Beziehungen geregelt wurden, gelten als Vereinbarungen weiter.

§ 43

(1) Gehört zum Kirchspiel einer Kirchengemeinde (§ 28 Abs. 2) ein von dem Hauptort räumlich getrennter kommunaler Ort, Ortsteil oder Stadtteil (kirchlicher Nebenort), so werden die Kirchenältesten in der Regel von den Gemeindegliedern im Haupt- und Nebenort gemeinsam gewählt.

(2) Findet in dem Nebenort regelmäßig Gottesdienst statt und beträgt die Zahl der in dem Nebenort wohnenden Gemeindeglieder 100 und mehr, so können für diesen Gemeindeteil eigene Kirchenälteste gewählt werden. Sie bilden zusammen mit den Kirchenältesten des Hauptorts und der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Kirchengemeinderat.

(3) Zählt ein Kirchspiel mehrere Nebenorte, für die Kirchenälteste bestellt sind, so kann in einer Gemeindesatzung Vorsorge getroffen werden, dass im Kirchengemeinderat die Zahl der Kirchenältesten des Hauptorts durch die Zahl der Kirchenältesten der Nebenorte nicht überschritten wird.

(4) Die Bestimmungen über die Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden finden entsprechend Anwendung.

(5) Absatz 1 bis 4 findet entsprechende Anwendung in Pfarrgemeinden von Kirchengemeinden nach § 31 Abs. 1, wenn innerhalb des Gebiets der Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen bestehen.

III. Abschnitt
Dienste in der Gemeinde

1. Allgemeines

§ 44

(1) Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.

(2) Die besonderen Gaben und Kräfte einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen.

(3) Für ihren Dienst bedürfen die Christen der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung. Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.

(4) Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst.

(5) Ordnung und Arbeitsform der Dienste fördern ihre selbständige Ausübung in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung.

(6) Durch die öffentliche Beauftragung bekräftigt die Gemeinde ihre Verantwortung für die auftragsgemäße und gemeindebezogene Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen.

(7) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus. Die Landessynode kann durch Gesetz für bestimmte Dienste Ausnahmen zulassen. Das Gesetz bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode.

(8) Die Gestaltung des Dienst- und Arbeitsrechts erfolgt im Rahmen kirchengesetzlicher Bestimmungen in vertrauensvoller, partnerschaftlicher Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 45

Die in den Dienst der Leitung berufenen Gemeindeglieder tragen besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder, der kirchlichen Einrichtungen und Dienste. Die Leitung obliegt insbesondere dem Ältestenkreis (§ 20).

2. Predigtamt

§ 46

(1) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, ist Aufgabe der in das Predigtamt der Kirche berufenen Gemeindeglieder.

	Änderungsantrag BuDA und HA:
(2) Von Dienerinnen und Dienern im Predigtamt wird ein Verhalten erwartet, das ihr Zeugnis nicht unglaubwürdig macht.	(2) Zur Wahrnehmung des Predigtamtes gehöre eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffenlichkeit, das diesem Amt nicht widerspricht.

(3) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten. Diese können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden.

(4) Die nähere rechtliche Gestaltung wird in kirchlichen Gesetzen geregelt.

§ 47

(1) Zur Ausübung des Predigtamtes ist Berufung durch die Kirche (Ordination) notwendig.

(2) In das Predigtamt können sowohl Frauen als auch Männer berufen werden.

(3) Die Einzelheiten der Berufung regeln kirchliche Gesetze für die verschiedenen das Predigtamt ausübenden Dienste. Hierbei sind die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination und ihre Ordnung in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beachten.

§ 48

(1) Die Ordination wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof vollzogen. Sie kann auch einer anderen Pfarrerin bzw. einem anderen Pfarrer übertragen werden.

(2) Die Ordinandin bzw. der Ordinand wird nach Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende ordiniert. Dabei ist ein Gelöbnis abzulegen. Das Gelöbnis der Ordinandin bzw. des Ordinanden (Anrede, Frage und Antwort) muss in seinem Inhalt der Ordinationsverpflichtung entsprechen. Von den zwei assistierenden Personen bei der Ordination soll eine Pfarrerin bzw. Pfarrer oder ein Mitglied des Ältestenkreises der Gemeinde sein, in der die Ordination stattfindet.

(3) Die Ordinationsverpflichtung lautet:

"Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an.*) Ich verpflichte mich, in Lehre, Verkündigung und bei der Verwaltung der Sakramente von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, das Beichtgeheimnis zu wahren und die Ordnungen der Landeskirche zu halten.

Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Diener im Predigtamt gestellten Erwartungen zu erfüllen."

Der Wortlaut der Ordinationsverpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.

§ 49

(1) Mit der Ordination werden Ordinierte berechtigt und verpflichtet, öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen. Die Berechtigungen können abgelegt oder nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts aberkannt werden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die genannten Berechtigungen, wenn sie beendigt waren, wieder zuerkennen.

3. Dienste im Predigtamt

A. Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 50

(1) Im Amt der Pfarrerin bzw. des Pfarrers hat sich eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung zu einer besonderen rechtlichen Gestalt vereinigt.

(2) In ein Pfarramt können Frauen und Männer berufen werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen.

(3) Wenn es erforderlich ist, können in das Pfarramt auch Gemeindeglieder berufen werden, die nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen.

§ 51

Pfarrerinnen und Pfarrer stehen zur Landeskirche in einem Dienstverhältnis, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung (§ 48 Abs. 2 und 3) bestimmt ist. Das Dienstverhältnis kann deshalb auch durch kirchliches Gesetz mit besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen verbunden werden. Das Dienst- und Besoldungsrecht wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 52

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an ihre Ordinationsverpflichtung (§ 48 Abs. 2 und 3) gebunden. Hierbei ist ihr Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitverantwortung angewiesen.

(2) An Entschließungen des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderates und an Weisungen der Dekanin bzw. des Dekans und der Kirchenleitung haben sich Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten.

*) Es folgt der Text des Vorspruchs

(3) Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ist gemeinsam mit den Kirchenältesten für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung des Gottesdienstes im Rahmen der agendarischen Ordnungen verantwortlich.

§ 53

Den Pfarrerinnen und Pfarrern können nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat Dienste zugewiesen werden, die nicht zu der Stelle des jeweiligen Pfarramts gehören. Die Dienste können auch außerhalb des jeweiligen Gemeindebezirks liegen.

B. Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

§ 54

Der Dienst in jedem Gemeindepfarramt erstreckt sich auf einen bestimmten Bezirk. In diesem Bereich besteht die Berechtigung und die Verpflichtung, die pfarramtlichen Handlungen zu vollziehen.

§ 55

(1) Jedes Mitglied der Landeskirche ist dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Pfarramt zugewiesen. Im Falle der Not ist jede Pfarrerin bzw. jeder Pfarrer zuständig.

(2) Gemeindeglieder können sich mit Angabe des Grundes von der für sie zuständigen Pfarrstelle im Ganzen oder für eine Amtshandlung abmelden und bei einer anderen Pfarrstelle anmelden. Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Anmeldung für eine einzelne Amtshandlung anzunehmen.

(3) Erfolgt die Abmeldung im Ganzen und wird die Anmeldung durch den Ältestenkreis angenommen, so geht das Gemeindeglied in die gewählte Gemeinde über und ist in ihren Kirchenbüchern zu führen. Hat es in der bisherigen Gemeinde ein kirchliches Amt bekleidet, so scheidet es aus diesem Amt aus.

§ 56

(1) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarramt eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Dieser Abmeldeschein ist zu versagen, wenn es seelsorgerlich geboten ist, weil das Gemeindeglied sich durch die Abmeldung kirchlichen Ordnungen entziehen will.

(2) Wird die Abmeldung versagt, so entscheidet auf Beschwerde die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Bei Abmeldung für einzelne Amtshandlungen hat die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.

§ 57

Gehört ein Mitglied der Ortsgemeinde zugleich zu einer im Bereich der Pfarr- oder Kirchengemeinde bestehenden Personal- oder Anstaltsgemeinde, die einem Predigtamt der Landeskirche zugeordnet ist, so finden die §§ 55, 56 sinngemäß Anwendung.

§ 58

(1) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen beschließt im Benehmen mit dem Ältestenkreis, dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Die Errichtung von Predigtstellen bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 59

(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Kirchenleitung durch Gemeindewahl nach Ausschreibung der Pfarrei und die Berufung der bzw. des Gewählten durch die Kirchenleitung. Verzichtet die Gemeinde auf ihr Wahlrecht oder kommt keine Wahl zustande, so besetzt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof die Pfarrstelle nach Anhörung des Ältestenkreises, des Bezirkskirchenrates und des Landeskirchenrates.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 1 kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof innerhalb des Kalenderjahres bis zu 15 vom Evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmende Gemeindepfarrstellen mit oder ohne Ausschreibung nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates und des Ältestenkreises besetzen.

(3) Den Wahlkörper bei der Pfarrwahl bilden die Kirchenältesten. Zum Wahlkörper gehören weiterhin

1. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel die Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates,
2. ein Mitglied des Bezirkskirchenrates, in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,

jedoch nicht die Person, die die Pfarrstelle bisher inne hat.

(4) Die Wahlhandlung findet in einem Gottesdienst statt. Sie wird durch die Dekanstellvertreterin bzw. den Dekanstellvertreter oder ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrates geleitet.

(5) Das Verfahren der Pfarrstellenbesetzung wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(6) Für die Besetzung der noch bestehenden standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien gelten besondere kirchliche Verordnungen.*) Die Ernennung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers durch die Patronin bzw. den Patron bedarf in jedem Falle der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

§ 60

Auf Gemeindepfarrstellen berufene Pfarrerinnen und Pfarrer werden von der Dekanin bzw. vom Dekan nach der Ordnung der Agende gottesdienstlich eingeführt und verpflichtet.

§ 61

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihre Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Pfarrerinnen und Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Wechsel im Pfarramt besteht. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrates sind die Pfarrerin bzw. der Pfarrer und die Kirchenältesten anzuhören und ist der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(3) Von der Regelung in Absatz 2 bleiben unberührt aus dringenden Gründen des Dienstes erforderliche Versetzungen auf eine andere Pfarrstelle, in den Wartestand oder vorzeitigen Ruhestand nach dem Pfarrdienstgesetz sowie eine Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst aufgrund eines Urteils des Disziplinargerichts. Hierbei bedürfen Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen einer näheren gesetzlichen Regelung.

§ 62

*)Siehe hierzu die Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96)

Eine Pfarrstelle kann mehreren Mitgliedern der Landeskirche, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen, zur gemeinsamen Ausübung pfarramtlicher Dienste übertragen werden. Hiervon bleibt unberührt § 50 Abs. 3.

C. Die landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 63

(1) Für übergemeindliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Frauen und Männer berufen, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen oder bereits im Gemeindepfarramt sind. Sie tun ihren Dienst als landeskirchliche Pfarrerin bzw. Pfarrer. Die Bestimmungen für das Gemeindepfarramt finden auf sie entsprechend Anwendung. Soweit kirchengesetzlich keine andere Regelung getroffen ist, sind landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer frei versetzbar.

(2) Für landeskirchliche Pfarrstellen sollen dem Ältestenkreis entsprechende Gruppen von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet werden, die an der Verantwortung beteiligt sind.

(3) Landeskirchliche Pfarrerinnen bzw. Pfarrer werden von einer beauftragten Person der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs in Anwesenheit des Kreises der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(4) Werden zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags Pfarrerinnen bzw. Pfarrer in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche.

D. Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare

§ 64

Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Dienst der Landeskirche angestellt werden, treten in ein öffentlich-rechtliches widerrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf Verwendung als Pfarrerinnen und Pfarrer. Das Dienst- und Besoldungsrecht wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

E. Die Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone

§ 65

Mit der hauptamtlichen Ausübung von Diensten im Predigtamt können Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone beauftragt werden. Das Dienst- und Besoldungsrecht wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

F. Die Prädikantinnen und Prädikanten und die Lektorinnen und Lektoren

§ 66

(1) Mit dem Predigtamt oder einzelnen Aufgaben dieses Amtes können Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten nach entsprechender Zurüstung beauftragt werden. Prädikantinnen und Prädikanten sind zu freier Wortverkündigung ermächtigt.

(2) Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

G. Die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

§ 66a

(1) Zur fachgerechten und selbständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeindediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche durch anerkannte Ausbildungsgänge qualifizierte Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in ihren Dienst. Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen (§ 44).

(2) Die Gemeindediakoninnen und die Gemeindediakone werden von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in den Dienst der Kirche berufen. Sie werden zu Beginn des Dienstes in einem Gottesdienst gesegnet und gesendet.

(3) Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

H. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer

§ 66b

(1) Die Landeskirche beruft zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen durch anerkannte Ausbildungsgänge qualifizierte Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Ihre Tätigkeit gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche (§ 46).

(2) § 63 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

4. Weitere Dienste in der Gemeinde

§ 67

(1) Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören neben der Verkündigung und Lehre weitere Dienste am Nächsten und der Gesellschaft. Zur fachgerechten Erfüllung dieser Aufgaben können geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen insbesondere zu

- Alten- und Familienpflegerinnen und –pflegern,
- Erzieherinnen und Erziehern,
- Krankenschwestern und Krankenpflegern,
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern,
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

berufen werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde soll eine Stelle für eine Organistin bzw. einen Organisten (Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker) eingerichtet werden.

(3) Erfordert es der Umfang der Verwaltung, so sind hierfür geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einzustellen. In jeder Gemeinde soll die Stelle einer Kirchendienerin bzw. eines Kirchendieners eingerichtet werden, wenn der Umfang der diesbezüglichen Aufgaben es erfordert.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versehen ihren Dienst selbständig, jedoch in steter Zuordnung zu den anderen Ämtern und in der Ausrichtung auf den Gesamtauftrag der Gemeinde. Für die Zusammenarbeit ist eine klare Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Aufgaben und eine Arbeitsteilung entsprechend den verschiedenen Ausbildungen Voraussetzung.

(5) Die zu diesen Diensten Berufenen werden von der Gemeindepfarrerin bzw. vom Gemeindepfarrer in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Für die Einführung und Verpflichtung zu übergemeindlichen Diensten ist die Dekanin bzw. der Dekan oder deren Stellvertretung zuständig.

(6) Die nähere Gestaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Dienste erfolgt durch kirchliches Gesetz oder Rechtsverordnung.

IV. Abschnitt
Gemeinsame Dienste der Landeskirche

§ 68

(1) Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden hat den Auftrag zur Weltmission. Sie nimmt diese Aufgabe wahr durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften ihres Bereiches und missionarischen Arbeitsgemeinschaften sowie den Partnerkirchen in allen Erdteilen.

(2) Die Landeskirche

1. erfüllt diesen Auftrag in Predigt, Unterweisung und in der Form der Unterstützung für Ausbildung, Sendung und Austausch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und für Aufgaben der Weltmission;
2. bemüht sich um Zuordnung von Mission und Kirche auf allen Ebenen;
3. sucht die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften;

	Antrag HA:	Antrag BuDA :
4. ist offen für das Gespräch mit anderen Religionsgemeinschaften.	4. ist offen für das Gespräch mit Menschen anderer religiöser Überzeugungen.	4. pflegt das Gespräch mit anderen Religionsgemeinschaften, insbesondere mit denen, die dauerhaft im Bereich der Landeskirche tätig sind.

§ 69

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden bemüht sich um die Begegnung mit der Judenheit. Die Landeskirche ist darauf bedacht, in Gottesdienst und Unterricht, Lehre und Leben ihr erneuertes Verständnis des Volkes Israel als Gottes Volk wach zu halten.

§ 70

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zur ökumenischen Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften verpflichtet und bereit. Darum unterstützt sie die Zusammenarbeit auf allen Ebenen durch Weckung ökumenischen Bewusstseins und ökumenischer Verantwortung; sie fördert die Bildung zwischenkirchlicher Arbeitsgemeinschaften.

§ 71

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zum Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den evangelischen Christen in der Zerstreuung (Diaspora) verpflichtet. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen.

§ 72

Die Landeskirche weiß sich für Entwicklungsaufgaben mitverantwortlich. Sie nimmt diese wahr im eigenen Bereich, im Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland und in ökumenischer Zusammenarbeit. Sie beteiligt sich an dafür eingerichteten Diensten.

§ 73

(1) Die Landeskirche, die Kirchenbezirke und die Kirchengemeinden sorgen dafür, dass das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird. Sie schaffen diakonische Dienste und Einrichtungen und wirken darauf hin, dass die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden und die Menschen in Not Hilfe erfahren. Sie suchen auch die Ursachen der Not zu beheben. Wie in der Landeskirche, in den Kirchenbezirken und in den Kirchengemeinden, so geschieht kirchlicher und diakonischer Dienst auch in den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen.

(2) Im Diakonischen Werk sind die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den sonstigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen und Werke zusammengeschlossen. Es ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(3) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr. Es hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes und vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Kirche und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und bei Behörden.

(4) Das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen ungeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.

(5) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 74

Der Auftrag des Evangeliums führt die Kirche zu besonderen Diensten an den verschiedenen Gliedern und Gruppen der Gemeinde. Diese Dienste sind vorwiegend Aufgabe der örtlichen Gemeinde und des Kirchenbezirks. Diese werden dabei unterstützt durch die für diese besonderen Aufgaben tätigen gesamtkirchlichen Dienste.

§ 75
Aufgehoben

V. Abschnitt
Der Kirchenbezirk

1. Allgemeines

§ 76

Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenbezirke. Der Kirchenbezirk vereinigt Gemeinden eines zusammengehörigen Gebiets zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Der Kirchenbezirk soll sich in einer eigenständigen Lebens- und Dienstgemeinschaft auswirken und entfalten. In unmittelbarer Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in den Lebensbereichen seines Raumes kann der Kirchenbezirk eigene Dienste und Einrichtungen schaffen und neue Arbeitsformen kirchlichen Dienstes entwickeln. Der Kirchenbezirk fördert die Verbundenheit der Gemeinden mit der Landeskirche sowie den kirchlichen Werken und Einrichtungen. Er pflegt die ökumenischen Beziehungen der Gemeinden und des Kirchenbezirks zu anderen christlichen Gemeinschaften in seinem Bereich.

§ 77

(1) Ein Kirchenbezirk kann nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten durch kirchliches Gesetz errichtet, geteilt oder mit einem anderen vereinigt werden. Die Umgliederung einzelner Kirchengemeinden in einen anderen Kirchenbezirk erfolgt in entsprechender Weise durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(2) Soll eine Kirchengemeinde mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.

(3) Neubildung, Teilung, Vereinigung und Neuabgrenzung von Kirchenbezirken sollen den für den Dienst am Menschen in seinen verschiedenen Lebensbereichen erheblichen sozialen Strukturen und gesellschaftlichen Wandlungen Rechnung tragen.

§ 78

Der Kirchenbezirk ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art. Staatskirchenrechtlich besitzt er die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 79

Der Kirchenbezirk erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Dabei handelt der Kirchenbezirk im Blick auf das Ganze der Landeskirche und mit Rücksicht auf die anderen Kirchenbezirke. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt der Kirchenbezirk nach Weisung der Leitung der Landeskirche mit.

§ 80

Die Leitung des Kirchenbezirks geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

§ 80a

(1) Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf (§ 132 Abs. 2), kann ein Kirchenbezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Bezirksgemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden. Das Gesetz regelt die Zusammensetzung, das Verfahren der Bildung sowie die Zuständigkeit der Organe.

(2) Durch die Vereinigung gehen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks auf die Bezirksgemeinde über.

2. Die Bezirkssynode

§ 81

(1) In der Verantwortung für den missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche an den einzelnen Menschen sowie den gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen im Kirchenbezirk übt die Bezirkssynode die Leitung insbesondere dadurch aus, dass sie

1. mit dafür sorgt, dass im Kirchenbezirk Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;
2. die Gemeinschaft der im Kirchenbezirk verbundenen Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregungen zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördert;
3. während ihrer Amtszeit einen Hauptbericht des Bezirkskirchenrates berät, verabschiedet und ihn mit einer eigenen Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt, der den Bezirkssynodalbescheid (§ 127 Abs. 2 Nr. 4) erteilt;
4. alle drei Jahre einen Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrates entgegennimmt und berät;
5. sich über die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgänge im Kirchenbezirk informiert und dazu Stellung nimmt, wenn es der Auftrag der Kirche fordert;

6. die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche nach den Erfordernissen des Kirchenbezirks durch Planung und Einrichtung von Diensten fördert. Dazu gehören z.B. - die Ehe- und Familienberatung, - das Schul- und Erziehungswesens, - die Erwachsenenbildung, - die Berufs- und Sozialarbeit, - die kirchlichen Presse, - die Freizeitgestaltung;	Antrag BuDA: Streichung von Satz 2

7. Zurüstung und Weiterbildung der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Aussprache über theologische, kirchliche und gesellschaftliche Fragen für Gemeindeglieder, z. B. in Seminaren und Studienkreisen, anregt und ermöglicht;
8. durch geeignete Maßnahmen das Zusammenwirken der missionarisch-diakonischen Dienste und Einrichtungen der Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen Werke der Landeskirche fördert;
9. mit Rat und Empfehlung dafür sorgt, dass in der Anwendung der kirchlichen Lebensordnung im Kirchenbezirk möglichst einheitlich verfahren wird;
10. zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche an die Bezirkssynoden oder zu Anträgen der Gemeinden Stellung nimmt oder von sich aus Anregungen und Anträge an die Leitung der Landeskirche richtet;
11. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan des Kirchenbezirks beschließt und dem Bezirkskirchenrat zur Jahresrechnung Entlastung erteilt;
12. das Satzungsrecht des Kirchenbezirks im Rahmen und nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung ausübt, soweit nicht durch kirchliches Gesetz oder eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates diese Zuständigkeit auf den Bezirkskirchenrat übertragen ist.

(2) Die Bezirkssynode wählt

1. die Dekanin bzw. den Dekan und die Dekanstellvertreterin bzw. den Dekanstellvertreter,
2. Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. Landessynodale,
4. Personen, die die Bezirkssynode oder den Kirchenbezirk in anderen kirchlichen Einrichtungen vertreten.

(3) Die Bezirkssynode kann alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.

§ 82

(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus den von den Ältestenkreisen gewählten bzw. vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen sowie Synodalen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören.

(2) Die Kirchliche Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl sowie die Anzahl der von den Ältestenkreisen in die Bezirkssynode zu wählenden Synodalen. Sie kann Regelungen über die Stellvertretung der Synodalen treffen.

(3) Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an:

1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben,
2. die Dekanin bzw. der Dekan,
3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
5. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und
6. die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.

Bei Stellenteilung richtet sich für die Personen nach Nummer 2 bis 6 die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

(4) Der Bezirkskirchenrat kann weitere Synodale berufen. Hierbei sollen nach Möglichkeit Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, berücksichtigt werden, die in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätig sind. In Ausnahmefällen können sie auch berufen werden, wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Das Amt endet vorzeitig, wenn die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird. Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der Mitglieder nach Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 5 nicht übersteigen.

(5) Die Bestimmungen über die Beendigung des Amtes der Kirchenältesten nach § 18 finden auf die gewählten und berufenen Synodalen entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Landessynodalen in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neugewählten Landessynode.

(6) Soweit durch Satzung der Bezirkssynode nichts anderes bestimmt ist, nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teil:

1. die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche,
2. die kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Prädikantinnen oder der Prädikanten,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lektorinnen oder der Lektoren,

54. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste (§ 100),
6. die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
7. die Bezirksjugendreferentin bzw. der Bezirksjugendreferent,
8. die Kantorinnen und Kantoren,
9. die kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
10. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und
11. die Leiterinnen und Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk.

(7) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen. Die Bezirkssynode kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände den Rat sachverständiger Personen einholen.

(8) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von den Absätzen 2 bis 6 festgelegt werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.

§ 83

Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Personen ins Stellvertretendenamt. Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so muss das erste Stellvertretendenamt von einem nichttheologischen Mitglied der Bezirkssynode ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

§ 84

(1) Die Amtszeit der Bezirkssynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Bezirkssynode. Die Bezirkssynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gebildete Bezirkssynode zusammentritt.

(2) Nach Abschluss der Wahl beruft die Person im Vorsitzendenamt der alten Bezirkssynode die neue Bezirkssynode zu ihrer ersten Sitzung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

"Ich verspreche, in der Bezirkssynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen."

(3) Die Person im Vorsitzendenamt spricht die Worte vor, worauf jedes Mitglied der Synode antwortet: "Ich verspreche es." Später eintretende Synodale werden von der jeweiligen Person im Vorsitzendenamt verpflichtet.

§ 85

(1) Die Bezirkssynode wird im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat durch die Person im Vorsitzendenamt einberufen

1. mindestens einmal in jedem Jahr,
2. auf Beschluss des Bezirkskirchenrates oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bezirkssynode oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Ort und Zeit sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 86

(1) Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen.

(2) Die Beschlussfähigkeit der Bezirkssynode richtet sich nach § 138 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks bekannt gegeben.

§ 87

(1) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung; sonst gilt die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.

(2) Die Bezirkssynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete sowie zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodale berufen. In diese Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht angehören.

§ 88

Soweit keine besondere Regelung getroffen ist, gilt für die Mitgliedschaft und die Verhandlung in der Bezirkssynode die Ordnung der Landessynode sinngemäß.

3. Der Bezirkskirchenrat

§ 89

(1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode, der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan vorbehalten sind.

(2) Aufgabe des Bezirkskirchenrates ist insbesondere

1. die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten, den Hauptbericht sowie den Rechenschaftsbericht (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 und 4) vorzulegen und die Entschließungen der Bezirkssynode auszuführen;
2. in Eilfällen Aufgaben der Bezirkssynode zwischen den Synodaltagungen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirkssynode wahrzunehmen;
3. den Kirchenbezirk durch die Person im Vorsitzendenamt oder im Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates rechtlich zu vertreten;
4. bei Gemeindevisitationen und bei der Visitation des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Visitationsordnung mitzuwirken;
5. Synodale nach § 82 Abs. 4 in die Bezirkssynode zu berufen;
6. über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden;
7. Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, den Kirchenältesten, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu schlichten;
8. bei der Errichtung von Pfarrstellen und sonstigen Ämtern der Landeskirche mit Aufgaben im Kirchenbezirk sowie bei der Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Verbindung von Kirchengemeinden im Rahmen der Ordnung der Landeskirche mitzuwirken;
9. die Arbeits- und Dienstverhältnisse mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenbezirks zu begründen, zu gestalten und zu beenden;
10. das Vermögen und die Einrichtungen des Kirchenbezirks zu verwalten und die Dienstaufsicht über das Verwaltungsamt des Kirchenbezirks (§ 101a Abs. 1) auszuüben;

11. bei der allgemeinen kirchlichen Dienstaufsicht über die Gemeinden sowie ihre Dienste und Einrichtungen mitzuwirken, soweit sie dem Bezirkskirchenrat nach der Ordnung der Landeskirche übertragen ist;
12. über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung (§ 20 Abs. 3 Nr. 6) zu entscheiden.

(3) Die Bezirkssynode kann durch Satzung ständigen Ausschüssen des Bezirkskirchenrates, der Bezirkssynode sowie den Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen des Kirchenbezirks Aufgaben des Zuständigkeitsbereiches des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschlussfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die übergeordnete Verantwortung des Bezirkskirchenrates bzw. der Bezirkssynode ist zu wahren. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Bezirkskirchenrates sowie der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(4) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können zu Absatz 3 nähere Regelungen in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 5 getroffen werden. Die Rechtsverordnung kann weiter Regelungen treffen über die stimmberechtigte Mitwirkung von Mitgliedern aus Kirchengemeinderäten, Bezirkssynoden oder Bezirkskirchenräten, wenn Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches wahrgenommen werden.

§ 90

(1) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.

(2) Kraft Amtes gehören dem Bezirkskirchenrat an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan und die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
2. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, bei Verhinderung die Person im ersten Stellvertretendenamt,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

(3) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes übersteigen und beträgt höchstens acht. Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen. Für jedes gewählte Mitglied ist in gleicher Weise eine Person in das Stellvertretendenamt zu wählen. Die Kirchliche Wahlordnung kann nähere Regelungen über die Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat treffen.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan hat das Vorsitzendenamt des Bezirkskirchenrates inne. Die Person des Vorsitzendenamtes der Bezirkssynode hat das Stellvertretendenamt des Bezirkskirchenrates inne. Hat die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode inne, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nichttheologisches Mitglied aus seiner Mitte in das Stellvertretendenamt.

(5) Die im Kirchenbezirk wohnhaften Mitglieder der Landessynode können beratend an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates teilnehmen.

§ 91

(1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neugebildeten Bezirkskirchenrates.

(2) Der Bezirkskirchenrat wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

§ 92

(1) Der Bezirkskirchenrat versammelt sich mindestens viermal im Jahr auf Einladung der Dekanin bzw. des Dekans und außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Der Bezirkskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 138 und 139.

4. Das Dekanat

A. Die Dekaninnen und Dekane

§ 93

(1) Die Stellung der Dekanin bzw. des Dekans im Kirchenbezirk entspricht der der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in der Ortsgemeinde. Sie bzw. er kann in allen Gemeinden des Bezirks Gottesdienste und andere Versammlungen halten und im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat gemeinsame Veranstaltungen für den Kirchenbezirk durchführen.

(2) In Leitung und Verwaltung wirken Dekanin bzw. Dekan und Schuldekanin bzw. Schuldekan mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode zusammen. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung. Haben andere Ämter im Kirchenbezirk an dem Vollzug einzelner Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans teil, so wirken diese und die Inhaberinnen und Inhaber dieser Ämter in kollegialen Arbeitsformen zusammen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan berät die Leitung der Landeskirche in den Angelegenheiten des Kirchenbezirks und unterstützt sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben nach Weisung.

(4) Die geistliche Leitung wird insbesondere dadurch ausgeübt, indem die Dekanin bzw. der Dekan

1. zusammen mit dem Bezirkskirchenrat Visitationen vorbereitet und durchführt;
2. bei der Pfarrstellenbesetzung die zugewiesenen Aufgaben erfüllt und die neuberufenen Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Gottesdienst einführt;
3. im Rahmen der Dienstaufsicht auf die Amtsführung der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern achtet und sie berät, unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht durch andere Ämter und Organe;
4. die theologische Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer fördert, insbesondere durch Pfarrkonferenzen und Pfarrkonvente;
5. die Gemeinschaft von Pfarrerinnen, Pfarrern, Religionslehrerinnen, Religionslehrern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch gemeinsame Veranstaltungen festigt;
6. die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare während der Probedienstzeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berät und begleitet, soweit nicht die Schuldekanin bzw. der Schuldekan zuständig ist;
7. aufgehoben;
8. Kirchenälteste, Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren und andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit unterstützt und ihr Zusammenwirken fördert;
9. die Zusammenarbeit der überparochialen und überregionalen Dienste durch gemeinsame Planung und Beratung fördert.

(5) Die Verwaltungsaufgaben werden insbesondere dadurch erfüllt, dass die Dekanin bzw. der Dekan

1. die Leitung der Landeskirche über wichtige Vorgänge im Kirchenbezirk unterrichtet;

2. den dienstlichen Verkehr zwischen den Gemeinden, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Mitarbeiterschaft des Kirchenbezirks einerseits und dem Evangelischen Oberkirchenrat andererseits vermittelt;
3. bei vorübergehender Verhinderung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in dem betreffenden Amt die vorläufige Dienstversehung anordnet;
4. den Kirchenbezirk in der Öffentlichkeit vertritt, unbeschadet der rechtlichen Vertretung desselben durch den Bezirkskirchenrat;
5. im Rahmen der Dienstaufsicht das Erforderliche veranlasst, falls die Ermahnungen gegenüber Pfarrerinnen, Pfarrern, Kirchenältesten und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolglos bleiben;
6. bei Wechsel auf Pfarrstellen die Dienstübergabe veranlasst.

(6) Die Dekanin bzw. der Dekan kann Aufgaben delegieren.

§ 94

Die Dekanin bzw. der Dekan hat eine Gemeindepfarrstelle inne, soweit nicht ein kirchliches Gesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zulässt. Die Gemeindepfarrstelle wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.

§ 95

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof macht der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrerinnen oder Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf sich vereinigt.

(4) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

(5) Die Berufung in das Amt erfolgt durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof.

§ 96

(1) Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Hat die Dekanin bzw. der Dekan am Ende der Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann die Amtszeit durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt der Dekanin bzw. des Dekans in den Ruhestand verlängert werden.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan wird von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten Person nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

B. Die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter

§ 97

(1) Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt und von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof bestätigt. Sie bzw. er ist Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates.

(2) Neben der Vertretung werden der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter bestimmte Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans zur selbständigen Wahrnehmung übertragen; diese legt der Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den Beteiligten fest. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Ältestenkreisen im Kirchenbezirk mitzuteilen.

C. Die Schuldekaninnen und Schuldekane

§ 98

(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans. Diese sind in dem betreffenden Aufgabenbereich selbständig. Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan und die Dekanin bzw. der Dekan wirken nach Maßgabe des § 93 Abs. 2 zusammen.

(2) Zu den Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans gehören insbesondere

1. Beratung und Fortbildung aller im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte und die Förderung ihrer Gemeinschaft;
2. Schul- und Unterrichtsbesuche;
3. Dienst- und Fachaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht;
4. Organisation des Religionsunterrichts;
5. Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit und Verbindung zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen seines Aufgabenbereiches.

	Antrag HA:
(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und nach Anhörung 1. der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind sowie 2. des Landeskirchenrates.	(3) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und mit dem Landeskirchenrat sowie nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, eine oder bis zu drei fachlich geeignete Personen zur Wahl zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan vor. Sind mehrere Kirchenbezirke betroffen, erfolgt die Wahl auf einer gemeinsamen Sitzung der Bezirkssynoden. § 95 Abs. 3 und 5 sowie § 96 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.
(4) Schuldekaninnen und Schuldekane üben ihren Dienst nebenamtlich aus. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre. Wiederberufung ist zulässig.	(4) Schuldekaninnen und Schuldekane üben ihren Dienst nebenamtlich aus. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können zu Absatz 2 für die Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans nähere Regelungen getroffen werden.

D. Der Dekanatsbeirat

§ 99

Zum stetigen wechselseitigen Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Planung und Beratung kann ein Dekanatsbeirat gebildet werden. Diesem gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan und
4. die Inhaberinnen und Inhaber von Bezirkspfarrämtern, in denen Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmte Aufgaben des Kirchenbezirks nebenamtlich wahrnehmen, zum Beispiel
   - Bezirksjugendpfarrerin und Bezirksjugendpfarrer,
   - Bezirksdiakoniepfarrerin und Bezirksdiakoniepfarrer,
   - Studentenpfarrerin und Studentenpfarrer,
   - Bezirkspfarrerin und Bezirkspfarrer für Erwachsenenbildung.

E. Konvent der Bezirksdienste und Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen

§ 100

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit und Zuordnung aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Dienste des Kirchenbezirks und zur Unterstützung der Leitung des Kirchenbezirks kann ein Konvent der Bezirksdienste gebildet werden. Das Nähere regelt der Konvent durch eine Satzung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat.

(2) Soweit zur Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen Gemeinden, Gemeindeverbände oder der Kirchenbezirk Planungs- und Dienstgruppen bestellt haben, können Vertreterinnen und Vertreter derselben eine Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen des Kirchenbezirks bilden. Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt und berät die Leitung des Kirchenbezirks. Der Arbeitsgemeinschaft sollen Vertreterinnen und Vertreter des Konvents (Absatz 1) und der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Werke und diakonischen Einrichtungen angehören. Die nähere Regelung trifft eine vom Bezirkskirchenrat erlassene Satzung.

5. Vermögen und Verwaltungsamt des Kirchenbezirks

§ 101

(1) Für die Verwaltung des dem Kirchenbezirk gehörenden Vermögens durch den Bezirkskirchenrat finden die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeindevermögens sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die Erträgnisse des eigenen Vermögens nicht ausreichen, deckt der Kirchenbezirk seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.

§ 101a

(1) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Kirchenbezirks kann der Bezirkskirchenrat mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates ein Verwaltungsamt einrichten. Entsprechendes gilt für die Verwaltungszweckverbände nach § 103.

(2) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können nach Anhörung der Beteiligten einem Verwaltungsamt eines Kirchenbezirks Aufgaben des verwaltungsmäßigen Vollzugs der Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks übertragen werden. Das Gleiche gilt für die Aufgaben anderer Rechtsträger, die unter der Rechtsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates stehen (§ 127 Abs. 2 Nr. 15a).

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmen, dass durch Vereinbarung Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates im Sinne von § 37 Abs. 3 auf die Leitung des Verwaltungsamtes eines Kirchenbezirks übertragen werden können. Das Gleiche gilt für Zuständigkeiten der entsprechenden Organe der in Absatz 2 Satz 2 genannten Rechtsträger.

(4) Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks, der Träger eines Verwaltungsamtes ist, können diesem Amt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates auch Aufgaben des verwaltungsmäßigen Vollzugs benachbarter Kirchenbezirke und deren Kirchengemeinden übertragen werden. Das Gleiche gilt für die Aufgaben anderer Rechtsträger, die unter der Rechtsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates stehen (§ 127 Abs. 2 Nr. 15a). Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Vereinbarungen nach Absatz 3 und 4 bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

6. Besondere Rechtsformen des Kirchenbezirks

A. Arbeitsgemeinschaft von Kirchenbezirken

§ 102

Mehrere Kirchenbezirke können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft bilden. In dieser können die Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräte zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Das Nähere regelt eine von den beteiligten Bezirkssynoden erlassene Satzung, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf.

B. *Kirchenbezirksverband*

§ 103

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen kann für mehrere Kirchenbezirke ein Kirchenbezirksverband gebildet werden.

(2) Die Bildung eines Kirchenbezirksverbandes erfolgt auf Antrag der Kirchenbezirke durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 regelt insbesondere das Nähere über

1. die Zusammensetzung der Organe (Verbandsversammlung usw.), das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit,
2. die Aufgaben, die für alle Mitglieder wahrzunehmen sind (Pflichtaufgaben),
3. die Aufgaben, die durch Vereinbarung von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 15a übertragen werden können. Dies gilt auch für Zuständigkeiten im Sinne von § 37 Abs. 3 und § 89 Abs. 3.

(4) Die einzelnen Kirchenbezirke sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein.

(5) Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates kann der Landeskirchenrat eine entsprechende Rechtsverordnung über die Bildung eines Kirchenbezirksverbandes im Benehmen mit

den betroffenen Kirchenbezirken erlassen, wenn dies übergeordnete landeskirchliche Interessen erforderlich machen.

(6) Die Aufhebung eines Kirchenbezirksverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten sowie des zuständigen Verbandsorganes. Satzungen bestehender Kirchenbezirksverbände, die bis zum 31. Mai 2001 errichtet wurden, werden nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geändert und aufgehoben.

(7) Absatz 1 bis 6 findet entsprechende Anwendung für die Bildung oder Aufhebung eines Verbandes, dem ein oder mehrere Kirchenbezirke sowie gleichzeitig eine oder mehrere Kirchengemeinden angehören.

C. Dekanatssprengel

§ 104

Größere Kirchenbezirke können durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat in Dekanatssprengel gegliedert werden. Für jeden Dekanatssprengel wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer als Prodekanin bzw. Prodekan zur Unterstützung der Dekanin bzw. des Dekans und für die gleiche Amtszeit von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat berufen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann einzelne Leitungsaufgaben für den Bereich des Sprengels auf eine Prodekanin bzw. einen Prodekan übertragen. Die Prodekanin bzw. der Prodekan gehört dem Bezirkskirchenrat als beratendes Mitglied an.

VI. Abschnitt
Die Prälatinnen und Prälaten

§ 105

(1) Prälatinnen und Prälaten unterstützen die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Gemeinden und der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie können in den Gemeinden ihres Kirchenkreises Gottesdienste und andere Versammlungen halten.

(2) Die Anzahl der Kirchenkreise und ihr Umfang wird durch Verordnung des Landeskirchenrates bestimmt.

§ 106

Die Prälatin bzw. der Prälat erfüllt die zugewiesene Aufgabe insbesondere dadurch, dass sie bzw. er

1. die Gemeinden des jeweiligen Kirchenkreises besucht, ihre Anliegen hört und ihnen durch Predigt und Zuspruch mit Gottes Wort dient;
2. die Verbindung zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden fördert;
3. die Pfarrerinnen und Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten berät und ihnen hilft;
4. die überbezirkliche Zusammengehörigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer pflegt; zum Beispiel durch Freizeiten;
5. die Kirchenältesten von Kirchenbezirken zu Rüstzeiten oder Tagungen einlädt und sie mit dem Anliegen der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene vertraut macht.

§ 107

(1) Die Prälatin bzw. der Prälat wird durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs berufen. Die Berufung zur Prälatin bzw. zum Prälaten erfolgt auf zwölf Jahre; Wiederberufung ist möglich.

(2) Die Prälatin bzw. der Prälat wird von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(3) Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer - sinngemäß Anwendung.

§ 108

Die Prälatinnen und Prälaten gehören dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an. Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

VII. Abschnitt
Die Leitung der Landeskirche

1. Allgemeines

§ 109

(1) Die Leitung der Landeskirche ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und ihren Gliedern. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche.

(2) Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.

2. Die Landessynode

§ 110

(1) Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.

(2) Aufgabe der Landessynode ist insbesondere

1. die Gesetze der Landeskirche und den landeskirchlichen Haushalt zu beschließen;
2. mitzusorgen, dass die Landeskirche in Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung ihrem Auftrag gerecht wird;
3. die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof sowie die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertretungen zu wählen;
4. die Vorlagen des Landeskirchenrates und die Berichte des Evangelischen Oberkirchenrates zu beraten und darüber zu beschließen;
5. die Einführung des Katechismus, der Agende sowie des Gesangbuches zu genehmigen.

Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.

(3) Die Landessynode kann alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und dementsprechend Wünsche und Anregungen an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten.

§ 111

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten bzw. von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.

(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit sowie das Verfahren der Wahl und der Berufung der Synodalen regelt die Kirchliche Wahlordnung.

(3) Die synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer bzw. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode. Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landesynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(4) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) beratend teil. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

§ 112

Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit (§ 113)

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. für gewählte Mitglieder, wenn
   a) sie in den ersten vier Jahren der Amtszeit der Landessynode ihren Wohnsitz in einen anderen Kirchenbezirk verlegen,
   b) die Voraussetzung für die Wählbarkeit entfällt.

§ 113

Die Amtszeit der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode. Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neugewählte Synode zusammentritt. Das Synodalpräsidium bereitet die erste Tagung der neugewählten Synode vor und leitet ihre erste Tagung bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode.

§ 114

(1) Nach Abschluss der Wahl beruft die Präsidentin bzw. der Präsident der alten Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt allen Synodalen folgendes Versprechen ab:

"Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen."

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident spricht die Worte vor, worauf jedes Mitglied der Synode antwortet: "Ich verspreche es." Später eintretende Synodale werden von der amtierenden Präsidentin bzw. dem amtierenden Präsidenten verpflichtet.

§ 115

(1) Die Landessynode prüft die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig.

(2) Die Landessynode wählt während ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und je eine Person in das erste und zweite Stellvertretendenamt, von dem nur ein Amt mit einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer besetzt sein soll, sowie mehrere Schriftführerinnen und Schriftführer (Synodalpräsidium).

§ 116

(1) Beschlüsse der Landessynode sind – soweit nicht in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt ist – gültig, wenn

1. sämtliche Synodale zur Tagung einzeln eingeladen sind,
2. mehr als zwei Drittel davon erschienen sind,
3. sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten (absolute Mehrheit, § 138 Abs. 1 Nr. 2).

(2) Die Plenarsitzungen der Landessynode sind öffentlich. Die Landessynode kann die Nichtöffentlichkeit der Plenarsitzung beschließen, wenn der Verhandlungsgegenstand vertrauliche Beratung erfordert oder die Interessen der Landeskirche dies angezeigt sein lassen.

(3) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 117

Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluss ergangen ist, der Landessynode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Landessynode bei ihrem Beschluss und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlussfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluss der Landessynode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben.

§ 118

Die Landessynode tritt jedes Jahr auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten mindestens zu einer Tagung zusammen. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet. Die letzte Tagung der Amtszeit wird mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen. Die Sitzungen werden mit Gebet begonnen und beendet. Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet der Landessynode zu gedenken.

§ 119

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat gibt der Landessynode regelmäßige Berichte über seine bisher geleistete Arbeit und seine Planungen für die Zukunft. Soweit der Landeskirchenrat nichts anderes beschlossen hat, geschieht dies im Rahmen der Leistungsplanung zum Haushaltsbuch.

(2) Im Laufe einer Amtsperiode ist jedes Referat des Evangelischen Oberkirchenrates von einer Kommission der Landessynode an einem Arbeitstag zu besuchen. Das besuchte Referat liefert rechtzeitig eine knappe Darstellung aktueller Problemstellungen im Blick auf anstehende Aufgaben sowie im Haushaltsbuch vorgesehenen Zielsetzungen. Das Nähere regelt eine vom Landeskirchenrat zu beschließende Besuchsordnung.

3. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof

§ 120

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ruft in Ausübung des Predigtamtes die Gemeinden sowie die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort. Wie die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die Ortsgemeinde, so leitet die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort. Zum Bischofsamt gehört das Recht, in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und andere Versammlungen zu halten.

(2) Der Dienst an der Leitung wird insbesondere dadurch erfüllt, dass die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof

1. alle Dienerinnen und Diener im kirchlichen Amt und die Gemeinden geschwisterlich berät, belehrt, tröstet und mahnt. In diesem Dienst stehen ihr bzw. ihm die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates zur Seite;
2. ordiniert;
3. die Pfarrerinnen, Pfarrer, Dekaninnen, Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane nach den gesetzlichen Bestimmungen in ihr Amt beruft sowie die von den Bezirkssynoden gewählten Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter in ihrem Amt bestätigt;
4. die Fort- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer leitet;
5. Prädikantinnen, Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren beruft;
6. darüber wacht, dass in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung das Evangelium recht verkündigt wird und dass die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden;
7. Gemeinden und Kirchenbezirke gemäß der Visitationsordnung visitiert;
8. die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates ausübt;
9. sich durch Hirtenbriefe an Gemeinden, Amtsträger sowie Öffentlichkeit wendet;
10. besondere Gottesdienste anordnet;
11. Kirchen einweiht;
12. kirchliche Gesetze verkündet.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das Recht, rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen im Gnadenwege zu mildern oder aufzuheben.

§ 121

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof vertritt die Landeskirche im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Die Bestimmung des § 127 Abs. 2 Nr. 9 bleibt unberührt.

§ 122

(1) Ins Bischofsamt kann nur eine ordinierte Theologin bzw. ein ordinierter Theologe von der Landessynode gewählt werden. Bei der Wahl müssen drei Viertel der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode anwesend sein. Die Wahl erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen. Ein Einspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 117 besteht nicht. Das Verfahren der Wahl wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von der Amtsvorgängerin bzw. dem Amtsvorgänger oder einer beauftragten Person aus dem Landeskirchenrat nach der Ordnung der Agende gottesdienstlich eingeführt und verpflichtet. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer sinngemäß Anwendung.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird auf Lebenszeit gewählt.

(4) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann das Amt niederlegen und kann gleichzeitig in den Ruhestand treten.

4. Der Landeskirchenrat

§ 123

(1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem Mitglieder der Landessynode, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und die Prälatinnen und Prälaten in ständiger Arbeit zusammenwirken.

(2) Der Landeskirchenrat besteht aus der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen und den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 128 Abs. 1 Nr. 2. Die Prälatinnen und Prälaten gehören dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen steht im Verhältnis 3:2 zur Zahl der stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 Abs. 1 Nr. 2). Ist ein stimmberechtigtes theologisches oder nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates verhindert, nimmt das nach § 128 Abs. 2a bestellte stellvertretende Mitglied an der Sitzung des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Für jedes synodale Mitglied ist eine Person in das Stellvertretendenamt zu wählen.

(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertretungen werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode (§ 113) gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der neuen Mitglieder durch die neugewählte Landessynode. Bei einem Ausscheiden nach § 112 endet das Amt mit der Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers durch die Landessynode; die Wahl erfolgt spätestens in der nächsten Tagung der Landessynode. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.

(4) Wenn sich nicht bereits unter den von der Landessynode gewählten Synodalen ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg befindet, so beruft die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ein solches Mitglied in den Landeskirchenrat. Es hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder, auch in Fällen des § 125 Abs. 2 Nr. 3.

(5) Der Landeskirchenrat nimmt regelmäßig den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates über alle wichtigen, die Landeskirche betreffenden Ereignisse entgegen. Auf Verlangen ist den Mitgliedern des Landeskirchenrates über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie haben das Recht, den theologischen Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Landeskirchenrat beschließt je nach dem Gegenstand der Entscheidung in voller Besetzung (§ 124) oder in synodaler Besetzung (§ 125).

§ 124

(1) Der Landeskirchenrat beschließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit allen Mitgliedern (volle Besetzung).

(2) In den Sitzungen aller seiner Mitglieder hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen lässt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur

Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft;

2. er erlässt die Ordnung der theologischen Prüfungen;
3. er beschließt Vorlagen an die Landessynode;
4. er beschließt über Rechtsverordnungen, soweit ihm die Zuständigkeit übertragen ist und entscheidet über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen gemäß § 141;
5. er vertritt die Landeskirche beim Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen;
6. er ernennt die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof aufgrund der Wahl der Landessynode;
7. er wirkt mit bei der Berufung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane und Schuldekaninnen und Schuldekane nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
8. er beruft die Mitglieder der Disziplinarkammer;
9. er beruft die Mitglieder des kirchlichen Verwaltungsgerichts und die von der Landeskirche in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu entsendenden Mitglieder;
10. aufgehoben;
11. er wirkt mit bei der Bildung der Schlichtungsstelle nach näherer Regelung des Mitarbeitervertretungsgesetzes;
12. er entscheidet über die Abordnung, Beurlaubung oder Freistellung von Pfarrerinnen und Pfarrern aus dem Dienst der Landeskirche in Dienstbereiche anderer Rechtsträger, insbesondere der Diakonie, Mission und in Junge Kirchen;
13. er trifft die ihm nach dem Dienst- und Besoldungsrecht für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über den Widerruf des Dienstverhältnisses von Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakonen, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren und die Versetzung und Zurruhesetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Antrag der Betreffenden;
14. er entscheidet über die Anfechtung einer Pfarrwahl;
15. er wirkt mit bei Arbeitsrechtsregelungen und der Bildung der Schiedskommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz.

(3) Den Vorsitz im Landeskirchenrat führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, das Stellvertretendenamt hat die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode inne.

(4) Bei der Entscheidung über die Versetzungen gemäß § 61 Abs. 3 und bei vorzeitigen Zurruhesetzungen ohne Antrag führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode den Vorsitz. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ist berechtigt, ihr bzw. ihm auch in anderen Fällen den Vorsitz zu übertragen.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode wird im Landeskirchenrat durch die Personen im ersten oder zweiten Stellvertretendenamt (§ 115) vertreten; soweit diese dem Landeskirchenrat nicht angehören oder verhindert sind, werden die Personen durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates aus ihrer Mitte bestimmt.

§ 125

(1) Der Landeskirchenrat beschließt in synodaler Besetzung, wenn die Grundordnung oder ein kirchliches Gesetz dies bestimmen.

(2) Der Landeskirchenrat mit den Stimmen nur seiner synodalen Mitglieder hat folgende Aufgaben:

1. er beruft im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Synodale in die Landessynode (§ 111 Abs. 3);
2. er beruft auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 Abs. 1 Nr. 2), die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates sowie die Prälatinnen und Prälaten und die Hauptgeschäftsführerin bzw. den Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes;
3. er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 140;
4. er versetzt gemäß § 128 Abs. 4 Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates aus dringenden Gründen des Dienstes in den Ruhestand;
5. er nimmt die ihm im Disziplinargesetz und im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen Aufgaben wahr;
6. er beruft die Vertreterinnen und Vertreter der Dienststellenleitungen in die Arbeitsrechtliche Kommission nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.

(3) Im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung gilt § 124 Abs. 5 entsprechend. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode kann einer anwesenden Person im Stellvertretendenamt auch in anderen Fällen den Vorsitz überlassen.

(4) An der Entscheidungsberatung und Abstimmung in den Fällen des Absatzes 2 nehmen nur die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates teil. Eine allgemeine Aussprache, an der die übrigen Mitglieder des Landeskirchenrates und die Prälatinnen und Prälaten teilnehmen, kann vorausgehen; andernfalls wird einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates auf Verlangen die Abgabe einer Erklärung ermöglicht.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode kann zur Erteilung von Auskünften und zu ihrer Unterstützung bei der Abfassung von Entscheidungen sowie zur Protokollführung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates hinzuziehen.

(6) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode gibt der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Kenntnis von den Einladungen und Tagesordnungen der Sitzungen des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung sowie von den Protokollen über die Sitzungsergebnisse.

§ 126

(1) Der Landeskirchenrat in voller Besetzung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und zu Sitzungen gemäß § 125 in synodaler Besetzung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode oder in deren Auftrag zu den jeweiligen Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der jeweiligen Besetzung anwesend ist; bei Entscheidung in voller Besetzung müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder anwesend sein.

(2) Der Landeskirchenrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (§ 138 Abs. 1 Nr. 2). § 82 Abs. 8 und § 141 bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person im Vorsitzendenamt.

(3) Wer den Vorsitz führt, unterzeichnet die Sitzungsniederschriften.

(4) Die Person im Vorsitzendenamt des Landeskirchenrats kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile Not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrates untunlich ist, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte, darunter mindestens sechs synodale Mitglieder, zugestimmt und nicht wenigstens zwei Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschlussfassung verlangt haben.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat

§ 127

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs oder des Landeskirchenrates gehören und die nicht in den Aufgabenbereich anderer kirchlicher Organe und Gremien fallen.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt insbesondere

1. mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in der geistlichen Leitung der Landeskirche zusammenzuwirken; hierbei können die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und andere Versammlungen halten;
2. die organische Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zu pflegen und zu fördern sowie die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen wahrzunehmen und zu stärken;
3. die Leitung des Religionsunterrichts in Kirche und Schule auszuüben;
4. die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirkssynoden zu führen und den Bezirkssynodalbescheid zu erteilen;
5. Visitationen anzuordnen und die ihm in der Visitationsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen;
6. die Theologiestudierenden anzunehmen, die theologischen Prüfungen zu leiten und die Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund bestandener Prüfung unter die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare der Landeskirche aufzunehmen;
7. Theologinnen und Theologen unter die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche aufzunehmen;
8. die Befugnisse auszuüben, die der Kirche in Bezug auf das Praktisch- Theologische Seminar zustehen;
9. die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten zu vertreten. Die zur Vertretung befugten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates werden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates namentlich bestimmt. Die Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs nach § 120 bzw. des Landeskirchenrates nach § 124 und § 125 bleiben unberührt;
10. die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Grundordnung und der Kirchengesetze zu wahren und weiterzubilden; Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zu erlassen;
11. Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen, soweit der Landeskirchenrat nicht zuständig ist;
12. die landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten und Angestellten einzustellen, zu ernennen, zu befördern, zur Ruhe zu setzen und zu entlassen;
13. die Dienstaufsicht über kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger auszuüben;
14. auf Maßnahmen nach dem Disziplinarrecht der Landeskirche zu erkennen;
15. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und anderer kirchlicher Körperschaften zu führen und, sofern diese ihre Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen rechtlich zu vertreten sowie die Verwaltung des Vermögens ganz oder teilweise einer anderen kirchlichen Stelle zu übertragen;

15a. die allgemeine Rechtsaufsicht zu führen über die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, andere kirchliche Körperschaften und kirchliche Stiftungen; die Rechtsaufsicht erstreckt sich auch auf die rechtlich selbständigen Einrichtungen und Zusammenschlüsse in privatrechtlicher Form;

16. das Vermögen der Landeskirche, die unmittelbaren Fonds und die Pfründen zu verwalten;
17. Landeskollekten anzuordnen:

18. die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen zu führen;
19. über Beschwerden gegen Verfügungen anderer kirchlicher Dienststellen zu entscheiden;
20. die Tagungen der Landessynode vorzubereiten und Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen auszuarbeiten;
21. kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen.

§ 128

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus

1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof,
2. stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern,
3 den Prälatinnen und Prälaten als beratende Mitglieder.

(1a) Ein stimmberechtigtes theologisches Mitglied ist ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs. Ein stimmberechtigtes rechtskundiges oder anderes nichttheologisches Mitglied ist verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (geschäftsleitendes Mitglied).

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 1a werden auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates auf Lebenszeit berufen. Sie werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(2a) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 wird aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Referates in widerruflicher Weise jeweils eine Person bestellt, die die Funktion der ständigen Stellvertretung ausübt. Im Falle der Abwesenheit des Mitglieds nimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter an den Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Mitgliedes durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

(3) Auf das Dienstverhältnis der stimmberechtigten theologischen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis der stimmberechtigten nichttheologischen Mitglieder richtet sich nach dem kirchlichen Beamtenrecht.

(4) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates und im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind auf ihren Antrag von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof mit einer anderen Aufgabe zu betrauen oder in den Ruhestand zu versetzen.

§ 129

(1) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, im Falle der Verhinderung die Person im ständigen Stellvertretendenamt und im Falle von deren Verhinderung das geschäftsleitende Mitglied.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (§ 138 Abs. 1 Nr. 1). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof gibt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode Kenntnis von den Einladungen und Tagesordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates sowie von den Protokollen über die Sitzungsergebnisse.

6. Die Gesetzgebung der Landeskirche

§ 130

(1) Die Gesetzgebung hat das Recht der Kirche zur Geltung zu bringen.

(2) Das Recht der Kirche muss sich in seinen Grundsätzen an der Heiligen Schrift nach dem Verständnis der in dem Vorspruch zu dieser Grundordnung aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten.

(3) Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.

§ 131

Nur durch Gesetze können insbesondere eingeführt werden

1. die Grundordnung (Verfassung) der Landeskirche,
2. die Ordnung der kirchlichen Wahlen,
3. die grundsätzliche Ordnung kirchlicher Ämter und Dienste,
4. die Ordnung des kirchlichen Lebens einschließlich der Gottesdienstordnung,
5. die Ordnung der Visitationen.

§ 132

(1) Kirchengesetze werden von der Landessynode beschlossen aufgrund von Gesetzentwürfen, die entweder von dem Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden.

(2) Ändern die Gesetze die Grundordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode (verfassungsändernde Mehrheit).

(3) Die Grundordnung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Grundordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(4) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das jeweilige Erprobungsgesetz tritt spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig längstens um weitere drei Jahre möglich. § 141 bleibt unberührt.

(5) Ein kirchliches Gesetz, das Regelungen über die Sicherstellung der Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis regelt, bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.

§ 132a

(1) Durch kirchliches Gesetz kann die Zuständigkeit für die Regelung der arbeitsrechtlichen Bedingungen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter und Auszubildenden einer Kommission übertragen werden, die sich paritätisch aus Vertretern kirchlicher Körperschaften sowie anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger (Dienstgeber) und Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst (Dienstnehmer) zusammensetzt.

(2) Das kirchliche Gesetz nach Absatz 1 regelt Art und Umfang der Zuständigkeit, die Zusammensetzung und Bildung der Kommission sowie das Verfahren des Zustandekommens der Arbeitsrechtlichen Regelungen, einschließlich der Bildung und Zuständigkeit einer Schiedskommission.

§ 133

(1) Die kirchlichen Gesetze werden von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof durch Unterschrift vollzogen und von ihr bzw. ihm im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche verkündet. Die Bestimmung des § 117 bleibt unberührt.

(2) Die kirchlichen Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem achten Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft.

7. Theologische Fakultät

§ 133a

Die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg nimmt an der Leitung der Kirche teil, indem sie

1. in (**BuDA:** bei) der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in theologischen Prüfungen und im Predigerseminar mit der Landeskirche zusammenwirkt,
2. in der Landessynode nach § 111 Abs. 3 bzw. im Landeskirchenrat nach § 123 Abs. 4 mitarbeitet und
3. die Kirchenleitung durch theologische Gutachten berät.

8. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

§ 134

Die Landeskirche übt Gerichtsbarkeit aus durch das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht. Ihr Verfahren und die Berufung gegen Urteile landeskirchlicher Gerichte ist in kirchlichen Gesetzen geregelt.

VIII. Abschnitt
Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche

§ 135

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.

(2) Werden einer Gemeinde, einem Kirchenbezirk oder der Landeskirche Zuwendungen gemacht, so dürfen sie nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrags der Kirche widerspricht.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Vermögensverwaltung durch eine Verwaltungsordnung regeln.

§ 136

(1) Für die Landeskirche wird ein Haushaltsbuch bzw. ein Haushaltsplan vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellt und nach Beratungen im Landeskirchenrat der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Das Haushaltsbuch bzw. der Haushaltsplan der Landeskirche sowie die Arten und der Hebesatz der zur Deckung des Haushaltsbedarfs erforderlichen Kirchensteuern werden durch kirchliches Gesetz festgestellt. Die Hebesätze für Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinderäten beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresrechnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegen und entscheidet über die Entlastung.

§ 136a

(1) Die Landeskirche unterhält ein selbständiges Rechnungsprüfungsamt, dessen Aufgabe darin besteht, die Rechnungen sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der ihrer Vermögensaufsicht unterliegenden Körperschaften und Einrichtungen zu prüfen.

(2) Sonstige Zusammenschlüsse sowie rechtlich selbständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form kann das Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes prüfen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Stellung und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

IX. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 137

(1) Auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in der Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Eine mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragte Person ist hinsichtlich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Organen der Inhaberin bzw. dem Inhaber einer Pfarrstelle gleichgestellt. Beruht die Mitgliedschaft zur Bezirkssynode oder einem anderen Organ auf der Zugehörigkeit zu mehreren Ältestenkreisen, kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. Die Verwalterin bzw. der Verwalter hat die Aufgaben einer Inhaberin bzw. eines Inhabers einer Pfarrstelle wahrzunehmen, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Gesetzliche Bestimmungen, die bis zum 1. September 1996 in Abweichung von der Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen wurden – insbesondere Regelungen über die stimmberechtigte Mitgliedschaft oder beratende Teilnahme in einem Organ einer kirchlichen Körperschaft - , bleiben weiterhin in Kraft.

(4) Verordnungen, Ordnungen und sonstige generelle Regelungen, die bis zum 1. September 1996 auf der Grundlage von § 127 Abs. 2 Nr. 11 in der bis zum 31. August 1996 bzw. Buchst. I in der bis zum 30. April 1990 geltenden Fassung erlassen wurden, bleiben bis zu einer Änderung oder Aufhebung nach § 127 Abs. 2 Nr. 10 bzw. Nr. 11 neuer Fassung weiterhin in Kraft.

§ 137a

(1) Werden im Laufe der Amtszeit durch

1. Errichtung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Pfarrstellen (§§ 58,59),
2. Veränderung der Abgrenzung der Pfarrgemeinden innerhalb einer Kirchengemeinde (§ 27 Abs. 3),
3. Errichtung, Vereinigung oder Gebietsänderungen von Kirchengemeinden (§ 28) oder Kirchenbezirken (§ 77)

Veränderungen im Bestand oder in der Zusammensetzung eines Ältestenkreises, eines Kirchengemeinderates oder einer Bezirkssynode erforderlich, führen die bisherigen Kirchenältesten bzw. Synodalen ihr Amt in neuer Zuordnung weiter. Verändert sich die Zusammensetzung eines Organs durch die Neuordnung um mehr als ein Viertel seiner gewählten Mitglieder, sind die Vorsitzenden bzw. bei Veränderung der Bezirkssynode auch der Bezirkskirchenrat neu zu wählen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Anhörung der Beteiligten andere Regelungen treffen, soweit im Rahmen von kirchlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 keine andere Bestimmungen getroffen werden.

(3) Wird ein Kirchenbezirk geteilt oder werden Kirchenbezirke vereinigt, endet das Amt der Dekanin bzw. des Dekans, der Schuldekanin bzw. des Schuldekans, der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters vorzeitig. Durch kirchliches Gesetz können andere Regelungen getroffen werden.

§ 138

(1) Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für Beschlussfassung und Wahlen in kirchlichen Körperschaften und Organen folgende Vorschriften:

1. Kirchliche Körperschaften und Organe können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten (absolute Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Bei einer Wahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Als abgegeben gelten auch die ungültigen Stimmen. Kommt die absolute Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.
4. Sind im ersten Wahlgang mehrere Ämter (z.B. Wahl in den Bezirkskirchenrat) zu besetzen und erreichen mehr Personen die absolute Mehrheit, als Ämter zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
5. Stehen im zweiten Wahlgang mehr Personen zur Wahl als Ämter zu besetzen sind, sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten (einfache Mehrheit). Das Gleiche gilt, wenn wegen Stimmengleichheit eine Stichwahl erforderlich ist.
6. Steht im zweiten oder in einem weiteren Wahlgang nur eine Person für das zu besetzende Amt zur Wahl ist die Wahl erfolgreich, wenn die Person mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Eine Wahl ist in der Regel geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Ein anderes Wahlverfahren kann beschlossen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Das gilt nicht, wenn geheime Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.
8. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und von Mehrheitsverhältnissen werden Bruchteile hinter dem Komma aufgerundet.

Regelt eine Rechtsverordnung die Zusammensetzung und die Bildung von Organen, können abweichend von Nummer 2 bis 6 für die Beschlussfassung und für Wahlen qualifiziertere Mehrheiten fest-

gelegt werden. Entsprechendes gilt für Satzungen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassen oder zu genehmigen sind.

(2) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe durch Satzung, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zahl der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.

(3) Erfolgt eine Wahl nicht durch ein Organ oder Gremium (Urwahl), ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit durch kirchliches Gesetz nichts anderes geregelt ist. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Personen zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Privatrechtlich organisierte kirchliche Personenvereinigungen sind nach ordnungemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen findet Absatz 1 Nr. 2 bis 8 und Absatz 3 entsprechende Anwendung. In der Satzung können andere Regelungen getroffen werden.

§ 139

(1) Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft oder eines kirchlichen Organs darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen im Sinne von § 20 einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Gemeindegruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für die Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen das zuständige Organ in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 verletzt worden sind. Der Beschluss gilt jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, er wurde innerhalb dieser Frist beanstandet.

§ 140

(1) Verwaltungsrechtliche Entscheidungen kirchlicher Verfassungsorgane oder Dienstellen mit Ausnahme der Landessynode und des Landeskirchenrates können durch Beschwerde angefochten werden. Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt voraus, dass die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer durch die getroffene Entscheidung persönlich beschwert ist.

(2) Beschwerden sind innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich bei der Stelle einzulegen und zu begründen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Die Frist beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung. Diese Stelle kann ihre Entscheidung abändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Beschwerde der nächst höheren Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Beschwerde ist zulässig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen des Landeskirchenrates sind im Beschwerdeverfahren endgültig.

(3) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

(4) Die Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht bleiben unberührt.

X. Abschnitt
Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen

§ 141

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks Regelungen treffen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderer Teile der Kirchenordnung abweichen.

(2) Durch diese Regelung können vornehmlich

1. im Bereich einer oder mehrerer benachbarter Kirchengemeinden ein Pfarramt oder mehrere Pfarrämter mit einem oder mehreren anderen Diensten zu einer Dienstgruppe zusammengeschlossen und die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigte Mitglieder in den zuständigen Leitungsorganen der Gemeinde werden;
2. bestimmte Aufgaben und Befugnisse von einem Leitungsorgan einer Gemeinde oder eines Kirchenbezirks auf Ausschüsse oder sonstige Untergliederungen der Leitungsorgane oder auf andere Organe und Stellen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks übertragen werden.

(3) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landessynode einmalig längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Landeskirchenrat und die Landessynode über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen."

Artikel 2
Änderung von Erprobungsgesetzen

(1) § 10 des kirchlichen Erprobungsgesetzes zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt vom 14. April 2000 (GVBl. S. 92) erhält folgende Fassung:

"§ 10

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft und am 30. April 2006 außer Kraft. Für die Amtszeit der nach diesem Gesetz Gewählten und Berufenen gilt § 96 der Grundordnung."

(2) § 3 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 195) erhält folgende Fassung:

"(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt an 1. Januar 2002 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

54

Artikel 3
In-Kraft-Treten/ Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

(2) Für die bis zum 31. Mai 2001 berufenen Schuldekaninnen und Schuldekane verbleibt es bei der bisherigen Amtszeit von sechs Jahren.

(3) Soweit am 31. Mai 2001 Bezirksrechnungsämter bestehen, nehmen diese ihre Aufgaben, auch soweit sie auf einer Vereinbarung beruhen, in der bisherigen Zuständigkeit weiterhin war, bis eine Änderung bzw. Neuordnung auf der Grundlage von § 101a GO oder § 103 GO erfolgt. Durch eine Rechtsverordnung nach § 101a werden bestehende Vereinbarungen ersetzt. Entsprechendes gilt, soweit Verwaltungsämter von Kirchengemeinden entsprechende Aufgaben eines Kirchenbezirkes bzw. von Kirchengemeinden wahrnehmen. Solange noch keine Rechtsverordnung nach § 101a GO bzw. § 103 GO erlassen ist, können die entsprechenden Aufgaben bzw. Zuständigkeiten durch Vereinbarung auf ein Verwaltungsamt eines Kirchenbezirks bzw. einer Kirchengemeinde übertragen werden.

(4) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft von Religionslehrerinnen und Religionslehrern im Kirchengemeinderat nach Maßgabe von § 31 GO in der bis zum 31. Mai 2001 geltenden Fassung endet mit der Bildung des Kirchengemeinderats aufgrund der allgemeinen Kirchenwahlen 2001. Dies gilt auch, soweit in Gemeindesatzungen nach den bisherigem Recht die Stimmberechtigung von Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrern festgehalten wurde.

(5) Soweit Verordnungen, die bis zum 31. Mai 2001 erlassen wurden, Regelungen über die Beschlussfassung oder Wahlen kirchlicher Organe enthalten, sind diese unter Beachtung von § 138 neuer Fassung anzuwenden. Entsprechendes gilt für Satzungen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat bis zum 31. Mai 2001 erlassen oder genehmigt wurden.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ..... April 2001 **Der Landesbischof**

Änderung der Grundordnung

I. Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses zum Hauptantrag des Rechtsausschusses:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten:

   „Sie lebt aus den jüdischen Wurzeln ihres Glaubens und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels."

II. Änderung des Hauptantrags des Rechtsausschusses:

1. § 20 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. die Errichtung und Aufhebung von Predigtstellen im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates,"

2. § 58 erhält folgende Fassung:

   „§ 58

   Über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen beschließt im Benehmen mit dem Ältestenkreis, dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat der Evangelischen Oberkirchenrat."

   (damit entfällt der bisherige Absatz 2 von § 58)

Präsidentin **Fleckenstein:** Liebe Schwestern und Brüder, wir haben es diesem Bericht angehört, und wir haben es bei unseren Beratungen auch schon gemerkt: Wir stehen vor dem größten Gesetzgebungswerk unserer Amtsperiode. Und dieses Gesetzgebungswerk in einem so langen, so ausführlichen, aber auch so klaren und übersichtlichen Bericht uns vorzutragen, dafür gebührt Ihnen, Frau Schiele, herzlicher Dank. Sie haben es am Applaus der Synode gehört: Wir wissen, wie viel Arbeit in einem solchen Bericht steckt – und nicht nur die Dauer ist es, sondern eben auch die Transparenz. Sie haben uns das alles so vorgetragen, dass ich denke, dass wir in der Aussprache und in der Abstimmung nicht mehr viele Probleme haben werden.

Ich möchte die Aussprache nach Abschnitten aufrufen, damit es klarer wird, wenn Redebedarf besteht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Gibt es Wortmeldungen zum Vorspruch der Grundordnung? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Wortmeldungen zu Abschnitt I „Die Landeskirche"? Das sind die §§ 1 – 9.

Synodaler **Griesinger**: Ich möchte auf eine Formulierung in § 2 Abs. 3 Satz 2 aufmerksam machen. Frau Schiele hat dankenswerterweise sehr deutlich herausgestellt und uns berichtet, wie es dazu gekommen ist, dass da im Vorfeld verschiedene Formulierungen diskutiert worden waren und im Leitantrag die Formulierung der Fakultät, um die wir sie gebeten hatten, übernommen wurde. Jetzt steht aber hier in Satz 2: Sie – also die Landeskirche – lebt aus der Verheißung. Die Fakultät hat aber formuliert: Sie lebt von der Verheißung. Soweit ich die Sache verfolgt habe, müsste eigentlich stehen: „... von der Verheißung". Ich meine, wir könnten diese Berichtigung als redaktionelle Änderung aufnehmen, sodass wir keinen Änderungs-Antrag stellen müssen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich möchte in diesem Zusammenhang keine redaktionellen Änderungen vornehmen. Dafür war die Sache in den Beratungen zu streitig. – Frau Schiele, können Sie das aufklären?

Synodale **Schiele, Berichterstatterin:** Die Fassung der Universität wurde nicht wortwörtlich übernommen, sondern es war hier diese Fassung, die bei den drei Ausschüssen – mit Ausnahme des Bildungs- und Diakonieausschusses – dann die Zustimmung fand. Ich müsste sonst auch bei den anderen Ausschüssen nachfragen, ob sie die Änderung wollen. Wir waren ja nicht an die Ausführungen im Ganzen gebunden. Uns ging es um die Verheißung.

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Griesinger, soll das ein Antrag auf Abänderung werden?

(Synodaler **Griesinger:** Nein, ich stelle keinen Antrag!)

– Gut, dann bleibt es bei der Vorlage.

Gibt es weitere Wortmeldungen zu Abschnitt I?

Synodaler **Dr. Rau**: Zu § 6! Wie immer man zu der inhaltlichen Sache dieses Bildungs- und Diakonieausschuss-Zusatzantrages stehen mag: Es ist unmöglich, unter der Taufe einer so genannten theologischen Allgemeinbestimmung eine solche Folgerungsbestimmung aufzunehmen.

(Beifall)

Von daher mein Antrag: Aus logischen und theologischen Gründen wäre dies unmöglich.

Präsidentin **Fleckenstein:** Das ist aber wohl kein selbständiger Antrag, wenn ich Sie richtig verstehe. Wir müssen ja über den Abänderungsantrag abstimmen.

(Synodaler **Dr. Rau:** Es war ein Votum!)

– Ja, so habe ich es auch verstanden.

Gibt es weitere Wortmeldungen zu Abschnitt I? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu Abschnitt II „Die Gemeinde". Es sind die §§ 10 – 43. – Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Synodaler **Rave**: Wir haben in Freiburg momentan ein Problem dadurch, dass als Folge der FAG-Veränderung jetzt Strukturveränderungen in der Kirchengemeinde nötig sind, und zwar nach Meinung des Kirchengemeinderates der Zusammenschluss von Pfarrgemeinden. Dieser kann das aber gar nicht beschließen ohne die Zustimmung der betroffenen Pfarrgemeinden. Und da klemmt es nun, denn das Gremium, das das Geld nicht mehr hat, kann nicht über die Folgen des Nicht-mehr-Habens beschließen. Das betrifft jetzt entweder den § 11 oder den § 27. Aber ich habe den Eindruck, dass es immer noch nicht neu geregelt ist. Ich möchte dieses Problem einfach signalisieren.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Das ist nach meiner Kenntnis ein Problem der Gemeindesatzung und nicht der Grundordnung. – Das ist eine Frage, die in der Gemeindesatzung so geregelt ist. Und da besteht die Frage, ob diese Regelung in der Gemeindesatzung grundordnungskonform ist. Wir werden das im Rechtsreferat noch prüfen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank für die Aufklärung. – Gibt es noch Wortmeldungen?

Synodaler **Dr. Maurer**: Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Rau möchte ich **beantragen**, dass zunächst inhaltlich über den Zusatzantrag des Ausschusses entschieden wird, also inhaltlich über den § 6 Abs. 1 Satz 2 – und wenn der inhaltlich akzeptiert wird, sollte entschieden werden über die Stellung dieses Absatzes. Ich würde nämlich vorschlagen, diesen Satz als Absatz 4 des § 6 einzufügen. Das entspricht auch der Intention von Herrn Prof. Dr. Rau.

Präsidentin **Fleckenstein:** Sie beantragen, wenn der Abänderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses die Mehrheit bekommt, dann soll das nicht Satz 2 sein, sondern Absatz 4?

(Synodaler **Dr. Maurer:** Genau!)

Das habe ich notiert.

Gibt es noch weitere Wortmeldungen zu diesem Abschnitt? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu Abschnitt III „Dienste in der Gemeinde". Das sind die §§ 44 – 67. – Gibt es hierzu Redebedarf? – Nein.

Dann kommen wir zu Abschnitt IV „Gemeinsame Dienste der Landeskirche", §§ 68 – 74. – Gibt es Wortmeldungen dazu? – Keine.

Dann komme ich zu Abschnitt V „Der Kirchenbezirk", §§ 76 – 104.

Synodaler **Stober**: Liebe Konsynodale, ich möchte Sie zu später Stunde noch einladen mitzustimmen bei § 98. Ich habe vorhin gehört, dass Finanzausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss dazu nicht votiert haben. Ich möchte nur zwei Argumente vortragen, ein formales und ein inhaltliches.

Formal ist die Zusammensetzung des Bezirkskirchenrates wie folgt: – Der Dekan oder die Dekanin sind von der Bezirkssynode gewählt, auch ihre Stellvertreter, – der oder die Vorsitzende der Bezirkssynode wird von der Bezirkssynode gewählt – weiter werden von der Bezirkssynode gewählt die theologischen und nichttheologischen Mitglieder – und dann soll der Schuldekan oder die Schuldekanin nicht gewählt werden? So weit das formale Argument.

Inhaltlich hat Frau Schiele vorhin schon vorgetragen, dass in § 80 neu den Gepflogenheiten durchaus Rechnung getragen wird, dass Schuldekane und Schuldekaninnen am Amt des Dekans auch in hoher Verantwortung teilhaben, zum Beispiel bei der Leitung von Visitationen. Von daher wäre es ein guter Schritt, wenn wir Schuldekan und Schuldekanin von der Bezirkssynode wählen lassen würden.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Buck**: Das wäre geschickter vorher gewesen, denn es ist irgendwo verloren gegangen, dass wir im Finanzausschuss zu § 98 Abs. 3 uns für die Version des Hauptantrages ausgesprochen haben.

Präsidentin **Fleckenstein:** Das ergibt sich aus der Vorlage.

Synodaler **Dr. Buck**: Es war nur offensichtlich verloren gegangen, dass wir so votiert haben.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ja, gut, aber die Vorlage liest sich so, dass alle anderen entsprechend votiert haben – bis auf den Hauptausschuss.

Synodale **Richter**: Ich möchte noch etwas sagen zu § 98. Ich sehe im Antrag des Hauptausschusses einen Unterschied zwischen einer fachlich geeigneten Person und einem Pfarrer. Für mich ist eine fachlich geeignete Person auch ein Nicht-Theologe. Entweder müsste man das noch ändern, oder man müsste grundsätzlich darüber diskutieren, denn in Württemberg können zum Beispiel auch Nicht-Theologen Schuldekane werden. Ich denke, dies wäre auch im Blick auf die badische Liberalität zu überlegen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielleicht kann Herr Stober etwas dazu sagen.

Synodaler **Stober**: Ich kann nur sagen, die Fassung, die der Hauptausschuss vorschlägt, ist auch vom Rechtsreferat vorgeschlagen gewesen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Um keine Missverständnisse entstehen zu lassen: Beide Formulierungen sind Alternativvorschläge des Kollegiums. Das Kollegium hat beide zur Auswahl gestellt, und Sie müssen jetzt entscheiden, welche der beiden Varianten Sie für die bessere und richtigere halten.

Oberkirchenrat **Dr. Trensky:** Eigentlich wollte ich ja nichts mehr sagen, aber ich sage es jetzt doch noch. Obwohl wir im Referat Bildung und Erziehung des Oberkirchenrates wie auch im Bildungsausschuss diese Frage leidenschaftslos diskutiert haben, bin ich dankbar, dass Herr Stober noch einmal dieses politische Argument genannt hat. Wenn ich es unter pragmatischen Aspekten betrachte, dann sage ich, lasst es uns bei der alten Regelung belassen. Wir haben nicht so viele fachlich qualifizierte Pfarrerinnen und Pfarrer, die dafür in Frage kämen. Wir können es uns eigentlich nicht leisten, in einem Wahlverfahren immer wieder Leute zu verschleißen.

Aber wie gesagt: relativ leidenschaftslos! Bitte entscheiden Sie nach den Gesichtspunkten, die Sie dafür gesammelt haben in den Beratungen, die wir hatten, und dann sehen wir, was dabei herauskommt.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Es ist, Herr Dr. Winter, trotzdem noch unklar beziehungsweise es ist für mich klar, dass zum Beispiel eine staatliche Lehrerin oder ein staatlicher Lehrer, die das Fach Religion auch haben, aber keine Theologen sind, mit einem halben Deputat eingesetzt, auch Schuldekan oder Schuldekanin werden können – dies nach der Fassung von links. Sonst müsste ein Passus irgendwo oben hinein: Schuldekanin oder Schuldekan sind Pfarrerin oder Pfarrer. Es sind also große Alternativen zwischen dem rechten und dem linken Vorschlag.

Oberkirchenrat **Dr. Trensky:** Herr Dr. Heinzmann, diese Formulierung bezieht sich auf die Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen Religionslehrer und Religionslehrerinnen, um auch die staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer miteinbeziehen zu können, die mindestens mit der Hälfte ihres Deputats im Religionsunterricht eingesetzt sind. Man kann nicht alle staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer einladen, weil sie manchmal nur mit zwei Wochenstunden im Religionsunterricht tätig sind. Das bezieht sich auf die Anhörung, die dies vorsieht.

(Unruhe, Zurufe)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Der Unterschied zwischen dem Hauptantrag und dem Antrag des Hauptausschusses besteht in mehrfacher Hinsicht. Der eine ist, dass beim Hauptantrag wie bisher keine Wahl vorgesehen ist und es wie bisher ein Pfarrer oder eine Pfarrerin sein muss. Beim Antrag des Hauptausschusses ist es so, dass hier eine Wahl stattfinden soll durch die Bezirkssynode, aber durch die Formulierung, dass es eine oder bis zu drei fachlich geeignete Personen sein müssen, ist es nicht zwingend vorgeschrieben, dass es sich um eine Pfarrerin oder ein Pfarrer handelt. Inhaltlich darf ich dazu noch sagen, dass ich persönlich meine, es sollte dabei bleiben, dass es eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein muss, vor allem vor dem Hintergrund, dass die Leitungsfunktionen des Schuldekans und der Schuldekanin im Bezirk jetzt stärker betont werden, und das setzt meines Erachtens voraus, dass wir bei der alten Regelung bleiben sollten. Der Antrag des Hauptausschusses betont etwas stärker die Leitungsfunktionen im Bezirk, während die bisherige Formulierung stärker die fachliche Seite im Blick hat.

Synodaler **Schmitz**: Muss diese geeignete Person in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen? Ich bitte um Klärung.

Oberkirchenrat **Dr. Trensky:** Ja, natürlich!

Synodaler **Stober**: Also ich gebe zu, dass es uns im Hauptausschuss nicht bewusst war, dass in dem zweiten Antrag aus dem Kollegium bei geeigneten Personen auch Nicht-Theologinnen und Nicht-Theologen als Kandidatinnen und Kandidaten möglich sind. Ich frage, ob man dann, wenn schon auf die Theologinnen und Theologen Wert gelegt wird, dort wo es heißt „fachlich geeignete Personen" einfach die Worte „Pfarrerinnen oder Pfarrer" einsetzen kann. Das wäre der Antrag im Sinne des Hauptausschusses. Ich bitte den **Antrag** so verändern zu dürfen, dass man statt „geeignete Personen" die Worte „Pfarrerinnen oder Pfarrer" einsetzt.

Präsidentin **Fleckenstein:** Das würde heißen, Herr Stober, dass wir beim Antrag des Hauptausschusses zum Absatz 3 des § 98 statt der Worte „fachlich geeignete Personen" die Worte „Pfarrerinnen oder Pfarrer" einsetzen. Ist das richtig? – Dann bitte ich Sie alle, den Antrag in der Vorlage entsprechend abzuändern.

Der Antrag des Hauptausschusses ist damit verändert.

Synodaler **Scholz**: Ich gehe einige Paragraphen zurück zu § 77 Abs 1. Dort heißt es: „Ein Kirchenbezirk kann nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten durch kirchliches Gesetz errichtet, geteilt oder mit einem anderen vereinigt werden..." – dazu eine Frage, die ich bei positiver Beantwortung zum **Antrag** erheben möchte:

Müsste hier nicht analog zu § 28, wo es um den gleichen Vorgang auf Ebene der Kirchengemeinden geht, eingefügt werden: „Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen gegen den Willen des Kirchenbezirks vorgenommen werden soll."

Präsidentin **Fleckenstein:** Da brauchen wir jetzt eine Aufklärung.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Herr Scholz, es ist immer etwas schwierig, wenn man im Plenum mit solchen Voten überrascht wird, weil man dann erst einmal nachdenken muss.

(Große Heiterkeit)

Ich gestehe ja ganz offen, dass ich jetzt auf Anhieb nicht überblicke, ob Ihr Argument zutreffend ist oder nicht. Jetzt so prima vista würde ich sagen, es macht vielleicht Sinn, das hineinzunehmen, aber ich kann mich dazu nicht ganz abschließend äußern.

Es ist schwierig, dass solche Fragen nicht in den Ausschüssen kommen, da man im Plenum schwerer damit umgehen kann.

Synodaler **Kabbe**: Als Frau Schiele den Vorschlag des Diakonie- und Bildungsausschusses bei § 81 Absatz 6 durchgegangen ist, ist dazu auch nichts gesagt worden. Ist das jetzt unschädlich, muss man dazu noch etwas sagen oder einfach nur abstimmen?

Präsidentin **Fleckenstein:** Es geht um die Streichung von Satz 2. Können Sie dazu noch etwas ergänzen, Frau Schiele?

Synodale **Schiele, Berichterstatterin:** Wir brauchen darüber nachher nur abzustimmen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ja, ich weiß, aber es ging um die Frage, ob das unschädlich ist. – Oder meinten Sie nur die Tatsache, dass es nicht erwähnt wurde, Herr Kabbe? – Gut, dann brauchen wir nur darüber abzustimmen.

Herr Scholz, was machen wir nun mit Ihrer Wortmeldung? Sie hatten gegebenenfalls einen Antrag angekündigt.

(Synodaler **Scholz**:
Dann würde ich das als **Antrag** formulieren!)

– Dann bitte ich Sie, das schriftlich zu tun.

Gibt es noch weitere Wortmeldungen zu Abschnitt V? – Das ist nicht der Fall.

Ich komme dann zu Abschnitt VI „Die Prälatinnen und Prälaten", §§ 105 – 108. – Keine Wortmeldungen.

Abschnitt VII „Die Leitung der Landeskirche", §§ 109 – 134.

Landesbischof **Dr. Fischer:** In § 111 Abs. 3 ist zunächst ein kleiner Druckfehler entstanden, es muss heißen „die synodalen Mitglieder". – Und dann bin ich immer noch ein Landesbischof und kein Landebischof.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein:** Dass Sie ein Landesbischof sind, ist unstreitig. Das ist einfach nur ein Druckfehler, sonst gar nichts.

Synodaler **Nolte**: Liebe Geschwister, ich habe in zweierlei Hinsicht Bauchschmerzen. Das eine ist, dass ich Sie jetzt zu so fortgeschrittener Zeit noch mit einem Änderungsantrag überfallen muss. Ich sage Ihnen, woher das rührt, nämlich aus dem zweiten Grund meiner Bauchschmerzen, die sich aus § 133 a ergeben, wo die Stellung der Theologischen Fakultät Heidelberg beschrieben ist mit der Formulierung, dass sie an der Leitung der Kirche teilnimmt. Ich sehe darin einen gewissen Systembruch, insbesondere wenn man sich einmal den sehr wesentlichen und als allgemeinen Paragrafen voranstehenden § 109 Abs. 1 und 2 einmal ansieht. Da wird nämlich sehr allgemein formuliert, dass die Leitung der Landeskirche Dienst an der Kirche sei, an ihren Gemeinden und an ihren Gliedern. Das Ganze gründe auf den Auftrag Jesu Christi, und in Absatz 2 wird gesagt, in welchen Ämtern diese Leitung geschieht. Und jetzt passiert Folgendes: In § 133 a wird auf nicht so recht einsehbare Weise eine zusätzliche Ebene eingeführt. Ob das nun eine Leitungsebene ist, weiß ich nicht. Ich habe da einfach Bauchschmerzen, wenn man sagt, diese Fakultät nähme an der Kirchenleitung teil. Es ist zwar faktisch so, dass sie nur diese drei Aufgaben, die da aufgelistet sind, übernimmt, aber auch eine juristische Fakultät tut das ebenso, und trotzdem behauptet niemand, dass eine juristische Fakultät an der Regierung eines Staates teilnähme. Denn auch die juristische Fakultät prüft und erstellt Rechtsgutachten und so weiter, aber sie nimmt nicht teil an der Regierung.

Meine Bauchschmerzen gipfeln letztendlich in den Bedenken, dass wir hier eine staatliche Institution mit ins kirchliche Boot holen, sie aber nicht an das Evangelium binden können, so wie wir es hier in § 109 eigentlich tun wollen, dass nämlich alle diese Leitungsgremien gebunden sind an den Auftrag Jesu Christi, und das können wir dieser Fakultät nicht überstülpen, weil es eben eine staatliche Fakultät ist. Deswegen habe ich da einfach große Bauchschmerzen und deshalb mein Antrag auf Streichung des § 133 a. Ich kann es auch noch schriftlich einbringen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir wollen erst einmal die Voten dazu hören.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Herr Nolte, damit eröffnen Sie natürlich die gesamte politische Debatte über die Stellung der theologischen Fakultäten – und genau das, was Sie gestrichen haben wollen, ist präzise die politische Absicht, nämlich zu betonen, dass die theologischen Fakultäten teilhaben an der Leitung der Kirche, obwohl sie staatliche Institutionen sind.

Ich darf noch einmal sagen: § 109 der Grundordnung spricht ja davon, dass die Leitung der Landeskirche geschieht. „Geschieht" ist ein Prozess, und an diesem Prozess der Leitung der Kirche haben verschiedene Gremien und Amtsträger teil. Im engeren Sinne sind die Leitungsorgane, die in § 109 aufgeführt sind, nämlich der Landesbischof, die Landessynode, der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat. Nun war ja ursprünglich vorgesehen, die theologischen Fakultäten bei § 109 anzufügen, aber es gab berechtigte Bedenken dagegen, weil natürlich die theologische Fakultät kein Leitungsorgan der Landeskirche ist. Gleichwohl nehmen sie wegen der theologischen Verantwortung für die theologische Lehre am Prozess der Leitung der Kirche wesentlichen Anteil, indem sie nämlich theologische Lehre formulieren und präzisieren. Und deswegen ist nicht zufällig die Stellung nun bei § 133 a unter dem Abschnitt „Die Leitung der Landeskirche" vorgenommen worden. Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, dass auch die kirchliche Gerichtsbarkeit da erscheint, auch unter dem Abschnitt „Die Leitung der Landeskirche", obwohl es sich auch bei den kirchlichen Gerichten nicht um Leitungsorgane im Sinne des § 109 Absatz 2 handelt.

Ich bitte Sie darum, dass dieser Paragraf bestehen bleibt, weil genau das, was Sie nicht wollen, die politische Absicht ist, diese Mitverantwortung der theologischen Fakultät an der geistlichen Leitung der Kirche in der Grundordnung zu verankern.

Synodaler **Dr. Rau**: Das Missverständnis liegt wahrscheinlich darin begründet, dass man sich eine theologische Fakultät vorstellt, in der sich kirchenfremde, gottlose Gesellen versammelt haben, die – obwohl sie Theologie studiert hatten – nicht in der Kirche dienen wollten. Aber das ist gar nicht so, sondern die Tatsache, dass es theologische Fakultäten gibt,

beruht aber bereits auf Verträgen zwischen Staat und Kirche, d. h., die Existenz theologischer Fakultäten ist staatskirchenrechtlich abgesichert. In diesen staatskirchenrechtlichen Verträgen gibt es Bestimmungen, dass Professuren nur im Benehmen beziehungsweise im Einvernehmen mit der Kirche besetzt werden können. Insofern ist hier eine erste Schleuse eingebaut. Die zweite Schleuse war über viele Jahre lang das Recht der Landeskirche, aus dieser möglichen Prüfergemeinschaft einer Fakultät, die ihr „genehmen" legitimen Prüfer auszusuchen. Das alles war zwar staatskirchenrechtlich festgelegt, aber nicht im Kirchenrecht abgebildet. Mit der Grundordnungsnovellierung wird das, was bisher bereits staatskirchenrechtliche Realität war, auch kirchenrechtlich legalisiert.

Synodaler **Stober**: Nach den beiden Voten von Herrn Dr. Winter und Herrn Professor Dr. Rau kann ich nur sagen, der Hauptausschuss hat diese Frage sehr intensiv beraten, und Sie haben das Ergebnis von Herrn Dr. Winter und Herrn Professor Dr. Rau gehört.

Ich bitte Sie, dass Sie sich dem Ergebnis anschließen. Ich halte es für dringend notwendig, dass das, was geschieht, so auch in der Grundordnung steht.

Synodaler **Dr. Buck**: Herr Nolte gehört ja zum Finanzausschuss und war bei der ausführlichen Beratung der Grundordnung nicht zugegen wegen der freundlichen Familienveränderung, die er erlitten hat.

(Heiterkeit)

Er kann deshalb nicht wissen, dass auch wir diesen Punkt sehr ausführlich erörtert haben – auch die Frage, wo denn diese Regelung hin solle, weil sie zunächst unter § 109 vorgesehen war. Wir haben sie dann aus all den Gründen, die dort noch sehr viel intensiver diskutiert wurden, als es eben Herr Dr. Winter geschildert hat, verschoben und uns deshalb dazu entschlossen, diesen § 133 a in der vorliegenden Form zu akzeptieren.

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Nolte, wollen Sie den Antrag auf Streichung stellen?

Synodaler **Nolte**: Herr Dr. Buck hat genau mein Problem erklärt, dass ich eben meine Bauchschmerzen nicht in dem Zusammenhang ausdrücken konnte, aber sie haben mich einfach so gepeinigt, dass ich es jetzt sagen musste. Ich stelle diesen Antrag nicht.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Gibt es noch Wortmeldungen zu diesem Abschnitt? – Das ist nicht der Fall.

Dann komme ich zu Abschnitt VIII „Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche", die §§ 135 – 136 a. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Abschnitt XI „Gemeinsame Bestimmungen", §§ 137 – 140.

Synodaler **Tröger**: Ersetzen Sie bitte redaktionell in § 139 Absatz 2 die Zahl 20 durch die Zahl 19.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ist das richtig, Frau Schiele?

(Synodale **Schiele, Berichterstatterin:** ja!)

– Also, dann streichen Sie bitte in § 139 Absatz 2 in der dritten Zeile die Zahl 20 und ersetzen Sie sie durch die Zahl 19. – Damit ist die Vorlage so geändert.

Weitere Meldungen zu diesem Paragraphen? – Das ist nicht der Fall.

Dann komme ich zum letzten Abschnitt, zu Abschnitt X „Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen", § 141. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Nein!

Kann ich dann die Aussprache schließen?

Synodaler **Dr. Buck** (zur Geschäftsordnung): Bevor wir nun in die Abstimmung eintreten, bitte ich um Ihre Entscheidung darüber, ob wir das FAG heute Abend noch behandeln. Unser Mitglied, Herr Wanner, ist nur noch heute hier und steht unter Zeitdruck. Wenn er nicht mehr vortragen soll heute Abend, dann würde er uns jetzt gerne verlassen, weil er morgen in der Frühe woanders sein muss. Wenn er vortragen soll, bleibt er natürlich hier. Das wäre ihm natürlich lieber.

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Wanner meint, der Bericht dauere zehn Minuten. Ich denke, das können wir doch noch leisten heute Abend.

(Beifall)

Bleiben Sie noch bei uns, Herr Wanner. Wir bemühen uns, das jetzt ganz schnell zu machen, aber auch ganz ordentlich und konzentriert.

Gut, dann kann ich die Beratungen als geschlossen erklären. Braucht die Berichterstatterin noch einmal das Wort?

(Synodale **Schiele, Berichterstatterin:** Nein!)

Ich stelle fest, dass **74 Synodale anwesend sind. Drei Viertel von 79 Synodalen müssen anwesend sein** bei der Abstimmung über das Gesetz, also erst bei der **Schlussabstimmung. Das wären 60 Synodale.** Diese Voraussetzung ist erfüllt. Wir brauchen im Augenblick die absolute Mehrheit, wenn wir jetzt erst einmal über die einzelnen Änderungsanträge abstimmen. Wenn wir dann über das Gesetz abstimmen, brauchen wir eine **Zweidrittelmehrheit wegen der Verfassungsänderung. Zwei Drittel sind 49 Ja-Stimmen.** Enthaltungen zählen dann als Nein-Stimmen. Das gilt auch bei den Abänderungsanträgen.

Wir kommen zur **Abstimmung.**

Ich werde jetzt zunächst alle Abänderungsanträge zur Abstimmung stellen. Wenn Sie sich dabei der Stimme enthalten, lehnen Sie diesen Abänderungsantrag ab.

Zunächst zu § 1.

Hier gibt es einen Änderungsantrag des Finanzausschusses. Der dritte Satz soll in § 3 Abs. 1 angefügt werden. Wer diesem Abänderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. – 19 Ja-Stimmen. Bitte die Nein-Stimmen. – Das ist die Mehrheit, das sind 38 Stimmen. Gibt es Enthaltungen? – 4 Enthaltungen.

Der Antrag ist mit Mehrheit abgelehnt, sodass es dann in der Vorlage beim linken Teil bleibt. Sie können bei § 3 dann die rechte Seite auch schon streichen, die hat sich damit auch erledigt.

Dann kommen wir zu § 2 Abs. 3.

Ich verweise auch dazu auf das zusätzlich verteilte Blatt (Änderung des Hauptantrages). Hier haben wir einen Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses zum § 2 Abs. 3 Satz 2, wonach dieser folgende Fassung erhalten soll:

Sie lebt aus den jüdischen Wurzeln ihres Glaubens und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels.

Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – 26 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – Das ist nicht die Mehrheit.

Dann ist auch dieser Abänderungsantrag abgelehnt und es bleibt bei der ursprünglichen Vorlage.

Wir kommen zu § 6.

Da gibt es zunächst den Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses. Es soll ein Satz 2 angefügt werden. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist eindeutig nicht die Mehrheit. Darf ich die Nein-Stimmen sehen? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Damit ist auch dieser Antrag abgelehnt.

Somit hat sich auch Ihr Antrag erledigt, Herr Dr. Maurer, infolge Gegenstandslosigkeit.

Wir kommen zu § 46.

Zu § 46 gibt es einen Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – 34 Ja-Stimmen. Bitte die Nein-Stimmen! – 23 Nein-Stimmen. Enthaltungen bitte! – 9 Enthaltungen. Damit ist der Antrag angenommen.

Streichen Sie bitte jetzt in der Vorlage den linken Teil. Es gilt dann für die Endabstimmung der rechte Teil.

Wir kommen zu § 68.

Hier gibt es zwei Änderungsanträge. Der weitergehendere ist der des Bildungs- und Diakonieausschusses. Ich stelle diesen Antrag zuerst zur Abstimmung; er steht in dem Papier ganz rechts. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das sind 16 Ja-Stimmen. Bitte die Nein-Stimmen.– Das ist eindeutig die Mehrheit. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Wir stimmen nun über den Abänderungsantrag des Hauptausschusses ab. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – 31 Ja-Stimmen. Bitte die Nein-Stimmen! – 29 Nein-Stimmen. Bitte die Enthaltungen! – 6 Enthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt. Es bleibt bei der linken Fassung des Hauptantrages.

Wir kommen zu § 77 und zum Abänderungsantrag des Synodalen Scholz.

Der Synodale Scholz beantragt bei § 77 Absatz 1 einen zweiten Satz anzufügen – entsprechend § 28 Absatz 1, nämlich mit dem Wortlaut:

Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit (§ 132 Absatz 2), wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche und übergeordnete Interessen gegen den Willen eines betroffenen Kirchenbezirks vorgenommen werden soll.

Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Damit ist dieser Antrag angenommen.

Wir kommen zu § 81.

Hier haben wir in Absatz 1 Nr. 6 den Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses, Satz 2 zu streichen, den Satz mit der Aufzählung „Dazu gehören zum Beispiel ..." – Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen – 32 Ja-Stimmen. Bitte die Nein-Stimmen! – 25 Nein-Stimmen. Bitte die Enthaltungen! – 10 Enthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt und es bleibt bei der linken Fassung.

Wir kommen zu § 98.

In § 98 gibt es den Änderungsantrag des Hauptausschusses. Sie wissen, dass wir diesen Antrag verändert haben. Es steht für „fachlich geeignete Personen" jetzt „Pfarrerinnen oder Pfarrer". Ich lasse darüber abstimmen. – 40 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen. Dieser Antrag des Hauptausschusses ist also angenommen.

Streichen Sie bitte die linke Fassung der Absätze 3 und 4 in Ihrer Vorlage.

Wir kommen zu § 133 a

– und das ist dann schon die letzte Einzelabstimmung. Da haben Sie noch ein großes Problem zu klären. Sie müssen sich entscheiden, ob es „bei" oder „in" heißen soll. Wenn Sie mit dem Bildungs- und Diakonieausschuss der Meinung sind, es soll heißen „bei der Ausbildung", bitte ich Sie die Hand zu erheben. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Dann ist das „in" zu streichen und es heißt „bei der Ausbildung".

Jetzt kommen wir zur Abstimmung des gesamten Gesetzes.

(Zurufe: Nein, Nein! – Weitere Zurufe)

Zur Klarstellung: § 20 Abs. 3 Nr. 2 hat eine neue Fassung erhalten – und § 58 hat eine neue Fassung erhalten. Damit ist der Hauptantrag geändert, es ist also kein Änderungsantrag über den extra abgestimmt werden muss. Darüber wird in der Gesamtabstimmung abgestimmt.

Wir stimmen jetzt über die Überschrift ab:

Vierzehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. April 2001.

Gibt es Einwendungen gegen die Überschrift? – Keine.

Jetzt stimmen wir ab über Artikel 1

mit den Änderungen, die wir vorher abgestimmt haben. Wenn Sie dem Artikel 1 zustimmen können, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – 62 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen ? – Keine. Enthaltungen? – 3.

Wir stimmen ab über Artikel 2.

Wenn Sie zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – 63 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Wenn Sie Artikel 3

zustimmen wollen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – 66 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Und jetzt bitte ich um die Abstimmung für das gesamte Gesetz.

Wenn Sie der Grundordnungsänderung zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – 66 Ja-Stimmen. Das sind mehr als Zwei Drittel der Stimmen. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3 Enthaltungen. Bei 66 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen ist die Grundordnungsnovelle mit verfassungsändernder Mehrheit so beschlossen. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

XIX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- ***zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden – Finanzausgleichsänderungsgesetz –*** (Anlage 10)
- ***zur Eingabe der Bezirkssynode Pforzheim-Land vom 7. Februar 2001 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – FAG*** (Anlage 10.1)

Präsidentin **Fleckenstein:** Es berichtet der Synodale Dr. Wanner.

Synodaler **Dr. Wanner, Berichterstatter:** Hohes Präsidium, Liebe Schwestern und Brüder! Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) wurde 1989 eingeführt, um die Zuweisungen an die Kirchengemeinden (KG) auf eine neue Basis zu stellen. Die alte Zuweisungspraxis beruhte von ihrem Ansatz her auf einem Anteil der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen aus der jeweiligen Gemeinde, so dass es Kirchengemeinden in den Wirtschaftszentren gab, die an einem hohen Steueraufkommen entsprechend Anteil hatten, und Gemeinden mit geringem Steueraufkommen Schwierigkeiten hatten, ihre Arbeit zu finanzieren. Diesen Mangel versuchte man mit Härtestockmittel für die betreffenden Gemeinden auszugleichen. Dieses Finanzierungsprinzip, das leicht abgewandelt unter verschiedenen Namen auftrat und immer wieder modifiziert wurde, wurde durch das FAG 1989 mit der Maßgabe abgelöst, das FAG in 12 Jahren erneut auf seine Verteilgerechtigkeit zu überprüfen; 12 Jahre deshalb, um den Gemeinden, die seinerzeit mit Einführung des FAG geringere Zuweisungen erhielten, Zeit zur Anpassung zu geben.

Mit dem neuen Doppelhaushalt 2002/2003 ist deshalb eine Überprüfung angesagt, weil damals ein normiertes Zuweisungsverfahren eingeführt wurde, indem die Gemeinden in entsprechende Größenklassen unterteilt und diesen dann nach einem Punktesystem entsprechende Mittel zugeteilt wurden. Damit wurden zwar die Differenzen der Zuweisungen zwischen großen und kleinen Kirchengemeinden geringer, sie wurden aber immer noch – besonders von den Gemeinden der Größenklasse 1 und 2, die den Hauptanteil der Gemeindeglieder stellen – als zu groß und somit als nicht verteilungsgerecht empfunden.

In einer umfassenden und sehr differenzierten Arbeit legten Herr Rapp und seine Mitarbeiter, die vom Evangelischen Oberkirchenrat mit dieser Aufgabe betraut wurden, dem Finanzausschuss zur Herbstsynode 1999 erste Analysen und Trendrechnungen vor. Erste Modellrechnungen diskutierte der Finanzausschuss auf der Herbstsynode 2000.

Meine Damen, meine Herren! An der Stelle möchte ich Sie bitten, der Mannschaft um Herrn Rapp und Herrn Werner wirklich einmal Beifall zu spenden; denn das war schon grandios, was die gemacht haben.

(Lebhafter Beifall)

Die weiteren Arbeiten wurden an einen Fachausschuss überwiesen, der, um zu einem Interessenausgleich zu kommen, mit Vertretern von großen und kleineren Gemeinden besetzt war. Diesem Ausschuss gehörten die Synodalen Dr. Heidland, Heidel, Gustrau, Nolte und meine Person an. Herr Gustrau erkrankte während der Beratungszeit im zurückliegenden Winter schwer, so dass er nur teilweise an den Sitzungen teilnehmen konnte und somit als Berichterstatter des Finanzausschusses ausfiel. Der Fachausschuss hat die Eingabe des Kirchenbezirks Pforzheim Land (OZ 10/10.1) aufgegriffen und in der Ausgestaltung der Grundzuweisung, wie noch zu zeigen sein wird, berücksichtigt.

Unter der Voraussetzung, dass das Finanzvolumen der Landeskirche nicht steigt, sondern langfristig zurückgehen wird, kommt der Finanzausschuss zu folgendem Ergebnis:

- Ein Ausgleich ist nur möglich durch eine Minderung der Zuweisung von den Großstadtgemeinden der Klassen 5 und 6 zugunsten vor allem der kleinen Landgemeinden der Klassen 1 und 2.
- Diese Minderungen sollen im Einzelfall 20 % nicht übersteigen und durch einen Strukturfonds für die betroffenen Kirchengemeinden ausgeglichen werden.
- Am System der normierten Zuweisung soll grundsätzlich festgehalten werden.

Die Gesamtzuweisungen an die Gemeinden setzen sich laut § 3 FAG aus bislang vier Einzelzuweisungen zusammen: die Regelzuweisung, die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung, die Zuweisung für die Aufgaben der Diakonie und die Bedarfszuweisung für den Schuldendienst.

Die markanteste Änderung im Entwurf zum Finanzausgleichsänderungsgesetz (FAGÄndG) weist die Regelzuweisung (§ 4) auf. Hier wird vorgeschlagen, 25 % der Mittel nach den Mitgliederzahlen der Kirchengemeinden aufzuteilen (Grundzuweisung) und 75 % wie bisher nach dem normierten Zuweisungssystem (Regelzuweisung) umzulegen. Diesem Modell haben alle Ausschüsse mit großer Mehrheit zugestimmt.

§ 4 Absatz 2 wurde deutlicher gefasst. Die Übertragung dieser Änderungen in das System der normierten Zuweisung erfolgt durch eine Anpassung der Punktewerte (§ 4, Absatz 3). Fusionieren Kirchengemeinden, wird die Zuordnung zur bisherigen Gemeindegrößenklasse bis zur nächsten Überprüfung des FAG fortgeschrieben (§ 4, Absatz 4). Dieser Absatz wurde darüber hinaus sprachlich neu gefasst.

Die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung (§ 5) wird nicht verändert. Neu ist eine Sollbestimmung. Sie besagt, dass nicht verbrauchte Mittel aus dieser Zuweisung künftig in die Substanzerhaltungsrücklage der jeweiligen Kirchengemeinde eingestellt werden sollen, wenn sie nicht zur Deckung des Gesamtbedarfs benötigt werden. Diese Regelung finden Sie in § 12 Absatz 3 Satz 3.

§ 8 regelt im Rahmen der Diakoniezuweisung die Mittelvergabe für Tageseinrichtungen für Kinder. Das Referat 5 regte an, dem § 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen. Diese Bestimmung wurde in den Ausschüssen mit unterschiedlichen Ergebnissen intensiv beraten. Der Finanzausschuss befürwortet die Einführung dieses Absatzes.

Die zweite bedeutende Änderung im FAGändG ist die Einführung einer weiteren neuen Zuweisungsart, der Bonuszuweisung (§ 9). Durch sie sollen Gemeinden belohnt werden, die innovative Projekte zur Gewinnung zusätzlicher Finanz-

mittel entwickeln. Diese Zuweisungsart hat Erprobungscharakter und wird deshalb bis zum Jahr 2007 befristet. Die vorgeschlagene Projektsteuerung wird jedoch als zu bürokratisch angesehen. Der Finanzausschuss folgt einem Änderungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes, der bereits in die Beschlussvorlage eingearbeitet ist, die Ihnen vorliegt.

Die Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst (§ 10) wird präzisiert. In die Berechnung sollen künftig eingehen: 90 % der Mietausgaben und Erbpachtzinsen für Gemeindearbeit, Pfarr- und Gottesdienst, 75 % der Zins- und Tilgungsleistungen, wie bisher. Dies gilt allerdings nicht für bauliche Maßnahmen an Kindertagesstätten und Diakonischen Einrichtungen. Von den Tilgungsleistungen sollen jedoch 50 % der etwaigen Mieteinnahmen abgesetzt werden.

Mieteinnahmen für ab dem 1. Januar 2002 neu geschaffene Wohn- und Geschäftsräume finden keine Anrechnung mehr, weil ab diesem Zeitpunkt keine Mitfinanzierung aus zentralen Mitteln mehr erfolgt. Der Finanzausschuss schlägt vor, § 10 Absatz 3 Satz 2 wie folgt umzustellen und zu ergänzen: „Mieteinnahmen für neu geschaffene Wohn- und Geschäftsräume, die ab dem 1. Januar 2002 nicht mehr aus zentralen Mitteln der Landeskirche gefördert werden, finden keine Anwendung." Ergänzend wird Satz 3 eingefügt, der diesen Sachverhalt für umgewidmete Pfarrhäuser klarstellt.

Der Strukturfonds (§ 11) ersetzt die früheren Ausgleichsbeträge. Er wird jedoch nur noch für sechs statt früher zwölf Jahre gewährt, weil das FAG nach sechs Jahren neu überprüft werden soll. Der Finanzausschuss übernimmt in § 11 Absatz 1 einen Formulierungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechtsreferates.

Die Änderungen der §§ 18, 20 und 23 ergeben sich als Konsequenz aus den eben dargestellten Änderungen.

Diese Änderungen der Vorlage des Landeskirchenrates sind in der Ihnen vorliegenden Fassung des Hauptantrages des Finanzausschusses eingearbeitet.

Der Finanzausschuss unterbreitet folgenden Beschlussvorschlag:

Die Synode möge das kirchliche Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gemäß des Hauptantrags des Finanzausschusses beschließen. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Hauptantrag des Finanzausschusses gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAG ÄndG)

Vom ..... April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S 33), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Anteil der Kirchengemeinden

Der Steueranteil der Kirchengemeinden wird durch Haushaltsgesetz der Landeskirche aufgeteilt in:

1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden,
2. Härtestock für außerordentliche Finanzzuweisungen,
3. Sonderzuweisungen aus dem Strukturfonds,
4. Zweckgebundene Zuweisungen."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Zuweisungsarten

Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden besteht aus:

1. der Grundzuweisung und der Regelzuweisung für die Finanzierung allgemeiner Aufgaben,
2. der Ergänzungszuweisung für die Bestreitung des Aufwandes für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
3. der Zuweisung für die Aufgaben der Diakonie,
4. der Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst und
5. der Bonuszuweisung für besondere Projekte der Kirchengemeinden zur Erschließung alternativer Finanzierungsquellen."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern

(1) Bemessungsgrundlage für die Grund- und Regelzuweisung ist die Zahl der Gemeindeglieder nach der zum Berechnungsstichtag zuletzt veröffentlichten Statistik über die Anzahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde.

(2) Für die Grundzuweisung wird ein Sockelbetrag für alle Gemeindeglieder, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Größenklasse, zugewiesen. Hierfür wird eine einheitliche Punktzahl von 0,98 Punkten je Gemeindeglied zu Grunde gelegt.

(3) Für die Berechnung der Regelzuweisung wird eine Punktzahl zu Grunde gelegt, die sich wie folgt staffelt:

Größenklasse (Gemeindeglieder)	Punke je Gemeindeglied
1. 1 bis 1 000 mindestens aber 1 060 Punkte	2,65
2. 1 001 bis 3 000	1,57
3. 3 001 bis 5 000	4,11
4. 5 001 bis 8 000	2,67
5. 8 001 bis 20 000	6,56
6. ab 20 001	3,50

(4) Die Gesamtpunktzahl für die Regelzuweisung je Kirchengemeinde ergibt sich, indem pro Gemeinde die Anzahl der ersten tausend Gemeindeglieder mit der Punktzahl gemäß Absatz 3 Nr. 1 multipliziert wird, die übersteigende Anzahl der Gemeindeglieder mit den Punkten der jeweiligen folgenden Größenklasse. Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Trennung oder Vereinigung und hat dies eine neue Zuordnung zu den Größenklassen nach Absatz 3 zur Folge, so werden für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes die Zuordnungen zu den bisherigen Größenklassen fortgeschrieben und die daraus errechnete Regelzuweisung addiert bzw. nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zueinander aufgeteilt.

(5) Für den Anschluss einer Kirchengemeinde an ein kirchliches Verwaltungsamt werden die Punkte je Gemeindeglied nach Absatz 3 Nr. 1 um 0,3 sowie nach den Nummern 2, 3 und 4 um jeweils 0,04 angehoben.

(6) Die gemäß Absätze 2 bis 5 je Kirchengemeinde errechnete Punktzahl, jeweils vervielfältigt mit einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grund- und Regelzuweisung."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung

(1) Bemessungsgrundlage für die Ergänzungszuweisung sind die bis zum Berechnungsstichtag gemeldeten Gebäudeversicherungswerte der Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde.

(2) Zuweisungsobjekte sind Kirchen, Gemeindehäuser/-zentren und Pfarrhäuser/-wohnungen.

(3) Für die Gebäudeunterhaltung wird der in der Baupflicht der Kirchengemeinde stehende Teil des Gebäudes mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert zu Grunde gelegt. Hat die Kirchengemeinde für Gebäude den Hand- und Spanndienst zu leisten, werden 10 % des vollständigen Gebäudeversicherungswerts zu Grunde gelegt.

(4) Für die Gebäudebewirtschaftung werden auch Gebäude und Teile von Gebäuden, die nicht im Eigentum der Kirchengemeinde stehen und von ihr genutzt werden, mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert berücksichtigt.

(5) Für die Ergänzungszuweisung wird je nach Gebäudeart und je Kirchengemeinde eine Punktzahl zur Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung festgestellt, indem je 1 000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit folgenden Punkten vervielfältigt wird:

1. Gebäudeunterhaltung:

a) Kirche	10,0 Punkte
b) Gemeindehaus/-zentrum	13,0 Punkte
c) Pfarrhaus/-wohnung	14,0 Punkte

2. Gebäudebewirtschaftung

a) Kirche	9,0 Punkte
b) Gemeindehaus/-zentrum	13,0 Punkte

(6) Die sich aus Absatz 5 je Kirchengemeinde ergebende Gesamtpunktzahl für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung mit je einem Faktor (§ 23) vervielfältigt ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung."

5. § 8 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Verträge über die Festsetzung des Anteils der Kirchengemeinden an der Mitfinanzierung des Betriebskostendefizites von Tageseinrichtungen für Kinder, für die ein Anspruch auf eine Finanzzuweisung nach diesem Gesetz besteht, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Genehmigungsvoraussetzungen werden in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt."

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Bonuszuweisung

(1) Für kirchengemeindliche Projekte zur Gewinnung zusätzlicher Finanzmittel (Referenzprojekte) kann im Rahmen der nach § 3 Nr. 5 zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel eine einmalige Bonuszuweisung gezahlt werden.

(2) Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates, die die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe regelt.

(3) Die Bonuszuweisung darf die geplanten Einnahmen aus dem Referenzprojekt nicht übersteigen.

(4) Die Bonuszuweisung wird unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt.

(5) Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007."

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst

(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die Rechnungsergebnisse des dem Berechnungsstichtag vorangehenden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.

(2) Die Bedarfszuweisung wird mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den nachstehend bezeichneten Einnahmen und Ausgaben wie folgt ermittelt:

1. 90 % der Mietausgaben sowie der Erbpachtzinsen für Gemeindearbeit, Pfarrdienst und den Gottesdienst
2. zuzüglich 75 % der Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem Soll-Bedarf nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt, abzüglich 50 % der Mieteinnahmen.
3. Übersteigen die Mieteinnahmen den Bedarf nach Nummer 1 und 2, erfolgt keine weitere Anrechnung. Mieteinnahmen für neu geschaffene Wohn- und Geschäftsräume, die ab 1. Januar 2002 nicht mehr aus zentralen Mitteln der Landeskirche gefördert werden, finden keine Anrechnung. Das Gleiche gilt für Mieteinnahmen aus der Vermietung von Pfarrhäusern, wenn die Pfarrstelle, der das Pfarrhaus zugewiesen ist, durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates nach dem 1. Januar 1996 nicht mehr besetzt ist."

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Ausgleichsbetrag / Strukturfonds

(1) Kirchengemeinden, denen im Vergleich zur Regelzuweisung 2001 ab 2002 eine niedrigere Grund- und Regelzuweisung zusteht, erhalten ab 2002 für maximal sechs Jahre eine Zuweisung aus dem Strukturfonds (Strukturzuweisung) im Rahmen der nach § 2 Nr. 3 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Strukturzuweisung erfolgt unter der Zielsetzung, innerhalb der in Satz 1 genannten Frist, den über die Grund- und Regelzuweisung hinausgehenden und aus der Minderzuweisung nach Satz 1 resultierenden Mehrbedarf abzubauen. Eine Strukturzuweisung darf nur bewilligt werden, wenn zuvor die dazu erforderlichen strukturellen Anpassungen in einem Strukturplan beschlossen wurden.

(2) Mehr- und Minderzuweisungen, die sich aus den zum 1. Januar 1996 durchzuführenden Neuberechnungen für die Diakonischen Werke ergeben, werden in Raten von einem Zwölftel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnungen ist das Jahr 1994."

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Gesamtzuweisung

(1) Die Zuweisungen nach den §§ 4 bis 8 und § 10 sowie der Ausgleichsbetrag nach § 11 Abs. 2 ergeben die Gesamtzuweisung.

(2) Mit den jeweiligen Zuweisungsarten (§§ 4 bis 6, 8 und § 10) können keine Ansprüche auf zweckbestimmte Verwendung begründet werden. Die Gesamtzuweisung dient dazu, den laufenden Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abzudecken.

(3) Die Zuweisung nach § 7 und § 19 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk verwendet werden. Dabei ist ein anteiliger Ausgleichsbetrag (§ 11 Abs. 2) einzubeziehen. Die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung nach § 5 soll, soweit sie nicht nach Absatz 2 zur Deckung des Gesamtbedarfs benötigt wird, zur Werterhaltung der Gebäudesubstanz der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden."

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Bewilligungsvoraussetzung, Verfahren, Rückzahlungspflicht

(1) Eine außerordentliche Finanzzuweisung darf nur bewilligt werden, wenn über die Gesamtzuweisung hinaus ein unabweisbarer Mehrbedarf besteht und dieser nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann und Einsparungen an anderer Stelle nicht möglich sind. Eine Härtestockzuweisung kann in Verbindung mit der Haushaltsplanprüfung oder auf Sonderantrag gewährt werden.

(2) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzzuweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Bestimmungen über die Genehmigung haushaltswirksamer Beschlüsse gemäß § 7a KVHG und der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben hiervon unberührt.

(3) Eine Härtestockzuweisung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Begründungen beizufügen.

(4) Bei Härtestockanträgen über 2 500 Euro kann der Oberkirchenrat ein Votum des zuständigen Bezirkskirchenrats einholen.

(5) Wird eine Härtestockzuweisung für den ihrer Bewilligung zu Grunde liegenden Zweck nicht benötigt, ist der Empfänger zur Rückzahlung verpflichtet."

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Grundzuweisung

(1) Der Berechnung der Grundzuweisung werden folgende Bemessungsmaßstäbe zum Berechnungsstichtag zu Grunde gelegt:

1. Für den Bereich des Dekanats:

a) Zahl der Gemeindeglieder (mindestens 30 000) — Punkte je 100 Gemeindeglieder

bis 20 000	6
über 20 000	3
über 30 000	1
über 40 000	3
über 50 000	5

b) Zahl der Pfarrämter — Punkte

bis 10	90 je Pfarramt
über 10	60 je Verwaltungsamt

c) Zahl der Pfarr-, Vikars- und Gemeindediakonenstellen (mindestens 20 Stellen) — Punkte je Stelle

bis 10	200
über 10	150
über 20	80
über 40	50

d) Fläche des Kirchenbezirks (höchstens 800 qkm)
je 100 qkm — 200 Punkte

2. Für den Bereich des Schuldekans:

a) Fläche des Kirchenbezirks (höchstens 800 qkm)
je 100 qkm — 40 Punkte

b) Zahl der Schulen
je Schule — 8 Punkte

c) Zahl der Lehrkräfte
je Lehrkraft — 4 Punkte

3. Für den Anschluss eines Kirchenbezirkes an ein kirchliches Verwaltungsamt wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % der nach Nummern 1 und 2 ermittelten Punkte gewährt.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelte Punktzahl, vervielfältigt mit je einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grundzuweisung.

(3) § 4 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung."

12. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Ausgleichsbetrag

Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 sind für die Kirchenbezirke entsprechend anzuwenden. Ausgenommen bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrages bleibt die Grundzuweisung nach § 18."

13. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Fortschreibung

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für jedes Haushaltsjahr die jeweiligen Faktoren nach § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 11, § 8 Abs. 5 und § 18 Abs. 2 festzulegen."

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ..... April 2001

Der Landesbischof

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir danken Ihnen sehr, Herr Dr. Wanner, dass Sie den Bericht heute noch abgegeben haben. Können wir die Aussprache zum Finanzausgleichsänderungsgesetz heute noch durchführen?

(Beifall)

– Dann eröffne ich die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen? – Herr Dr. Krantz.

Synodaler **Dr. Krantz**: In § 4 ist eine kleine Tabelle eingearbeitet. Die rechte Spalte ist überschrieben mit „Punke je Gemeindeglied". Ich nehme an, das soll „Pinke" heißen.

(Heiterkeit)

Ich bitte, es entsprechend zu ändern.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ja. Wir ändern das.. Wir fügen aber ein „t" ein.

Synodaler **Tröger**: Zu § 8 Absatz 7 – das ist in dem Gesetzentwurf die Nummer 5 –, beantrage ich getrennte Abstimmung nach § 30 Absatz 2 Satz 6 der Geschäftsordnung.

Präsidentin **Fleckenstein:** Jawohl, getrennte Abstimmung. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Butschbacher.

Synodaler **Butschbacher**: Unter Nummer 3 steht: „§ 3 erhält folgende Fassung": Dann folgt § 4. Es muss also offensichtlich heißen: „§ 4 erhält folgende Fassung:".

Präsidentin **Fleckenstein:** Das sieht so aus. § 3 hatten wir schon auf der vorhergehenden Seite. Gut. Ändern Sie bitte: „§ 4 erhält folgende Fassung:". Haben wir noch Druckfehler oder sonstige Probleme? – Herr Kabbe.

Synodaler **Kabbe**: Ich möchte einfach einen Dank an Herrn Rapp und Herrn Werner und ihr Team aussprechen. Es war einfach eine großartige Leistung, wie die ganze Sache angelaufen und durchgeführt worden ist. Auch für die Durchsichtigkeit der ganzen Aktion und auch die Breite der Diskussion einen herzlichen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich schließe mich diesem Dank besonders gern an, weil ich auch an der Aussprache merke, dass dies offensichtlich in den Ausschüssen hinreichend geklärt werden konnte, und zwar trotz der Problematik dieser ganzen Sache.

Gibt es noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Herr Wanner, möchten Sie noch einmal das Wort?

(Synodaler **Wermke**: Er ist schon weg!)

– Er ist schon weg, dann braucht er auch nicht mehr das Wort.

(Heiterkeit)

Dann können wir über das Gesetz **abstimmen**.

Die Überschrift lautet: „Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAGÄndG) vom 26. April 2001." Bestehen Einwendungen gegen die Überschrift? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu Artikel 1.

In Artikel 1 ist getrennt abzustimmen über die Nummer 5, also § 8 Absatz 7. Wenn Sie dieser Nummer zustimmen, bitte ich Sie um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Können wir noch einmal die Neinstimmen sehen? – Enthaltungen? – Das war eindeutig die Mehrheit. Dann ist Nummer 5 nach der Vorlage beschlossen. Dann stimmen wir jetzt über den gesamten Artikel 1 ab. Wenn Sie zustimmen, erheben Sie bitte die Hand. – Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen über Artikel 2 ab:

Inkrafttreten zum 1. Januar 2002. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist auch die Mehrheit. Vielen Dank.

Dann noch die Abstimmung über das ganze Gesetz. Bei Zustimmung bitte ich die Hand zu erheben. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Bitte die Neinstimmen. – Keine. Enthaltungen? – Bei drei Enthaltungen ist das Gesetz so beschlossen. Ich danke Ihnen.

Sollen wir die Fragestunde vertagen?

(Zurufe: Ja! – Beifall)

– Wenn Sie das so arg wollen, machen wir das natürlich gern. Dann werden wir die Fragestunde (TOP XX) am Samstag durchführen.

XXI
Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Eitenmüller möchte uns den neu erschienenen Faltplan „Evangelische Kirche in Mannheim" kurz vorstellen, der auch in Ihre Fächer eingelegt wird, wenn ich es richtig verstanden habe.

Synodaler **Eitenmüller**: Liebe Schwestern und Brüder! Ich werde Ihre Geduld keinesfalls strapazieren. Sie werden sich vielleicht wundern, warum Sie dieses kleine Geschenk bekommen. Wir selbst haben die Idee an anderer Stelle geklaut. Ich finde es lohnend, diese Idee weiterzugeben: nämlich all die Aktivitäten, die es in einem Kirchenbezirk gibt, in übersichtlicher Form darzustellen und möglichst breit unter die Leute zu bringen. Es wird Sie vielleicht auch freuen, dass sich so etwas kostenneutral durchführen lässt. An einer Ecke finden Sie drei Anzeigen. Mit diesen Anzeigen ist das Ganze finanziert. Ich empfehle Ihnen, sich diesen Faltplan einmal kritisch anzuschauen. Wenn Sie noch einen Faltplan wollen, kommen Sie doch ab kommenden Samstag bis zum 8. Mai auf den Maimarkt in Mannheim. Da kriegen Sie an unserem Stand noch einen zweiten Plan. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Eitenmüller. Wenn Sie am Nachmittag des 1. Mai zum Stand kommen, mache ich Dienst.

(Landesbischof **Dr. Fischer:** Am 30. April habe ich Dienst!)

– Und am 30. April der Herr Landesbischof. Jetzt haben Sie doch schon Ihr Programm für die nächsten Tage.

Wir laden die Mitglieder der Landessynode herzlich ein zu einem **Studientag** am **23. Juni 2001** mit dem Thema **„Die Verantwortung der Kirche für die Bildung„**. Die Einladung liegt in Ihren Fächern oder wird noch eingelegt.

Sie kennen Eugen Roth, liebe Brüder und Schwestern?

Ein Mensch geht in der Stadt spazieren
Und muss gar oft sein Herz verlieren
An Frauen, die nicht daran denken,
Ihm auch nur einen Blick zu schenken.
Warum, so fragt er sich im Gehen,
Kann mir's nicht auch einmal geschehen,
Dass dank geheimer Liebeskraft
Ein Wesen, hold und engelhaft,
Missachtend strenger Sitten Hürde
Sich unverhofft mir nähern würde?
Kaum hat er so zu sich gesprochen,
Fühlt er sein Herz gewaltig pochen.
Denn sieh, die reizendste der Frauen
Naht sich voll lächelndem Vertrauen
Und sagt zu ihm errötend dies:
„– please?"
Der Mensch, der sowas nicht gelernt,
Hat hilflos stotternd sich entfernt.
Was nützt – Moral von der Geschicht –
Ein Engel, wenn er englisch spricht.

(Heiterkeit)

Ich möchte Sie alle für morgen Abend, Freitagabend, zu einem Glas Sekt um 18:30 Uhr ins Foyer anlässlich *meines Geburtstages* einladen.

(Lebhafter Beifall)

XXII
Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein:** Damit schließe ich die erste öffentliche Sitzung der 10. Tagung der 9. Landessynode. Das Schlussgebet spricht die Synodale Oberacker, und vielleicht schaffen wir dann auch noch ein Abendlied.

(Synodale Oberacker spricht das Schlussgebet.)

„Der Tag, mein Gott, ist nun vergangen", Nr. 266. Sie haben so eine gute Kondition bewiesen. Jetzt singen wir noch ein Lied.

(Die Synodalen singen das Lied)

Ich wünsche Ihnen jetzt noch eine gute Erholung und eine gute Nacht.

(Ende der ersten Sitzung 23.20 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Samstag, den 28. April 2001, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Verpflichtung eines Synodalen

IV

Bekanntgaben

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Abschlussbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. März 2001 über die Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 10/11)

Berichterstatter: Synodaler Berggötz (HA)

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001:
Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung / Konzentrationsliste (OZ 10/8)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Buck (FA)

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Schriftlicher Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Projekt „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes" (OZ 10/4)
- zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf von Beschlüssen zur „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes" (OZ 10/7)

Berichterstatter: Synodaler Stober (HA)

VIII

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstifung der Evangelischen Landeskirche in Baden" (OZ 10/5)

Berichterstatter: Synodaler Ebinger (FA)

IX

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 10/6)

Berichterstatter: Synodaler Ebinger (FA)

X

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (OZ 10/1)

Berichterstatter: Synodaler Pieper

XI

Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Februar 2000:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter (OZ 8/5)

Berichterstatter Synodaler Dr. Heidland (RA)

XII

Bericht des Rechtsausschusses

- zur Eingabe des Ältestenkreises der Erlösergemeinde Mannheim-Seckenheim vom 9. Februar 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen (OZ 10/12)
- zur Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Britzingen vom 22. Februar 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen (OZ 10.12.1)
- zur Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Nöttingen vom 2. März 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen (OZ 10/12.2)
- zur Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf vom 9. März 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen (OZ 10/12.3)
- zur Eingabe des Herrn Peter Jensch, Lörrach, vom 6. November 2000 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen (OZ 10/12.4)
- zur Eingabe des Herrn Peter Jensch, Lörrach, vom 1. Februar 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen (OZ 10/12.5)

Berichterstatter: Synodaler Bauer

XIII

Bericht des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2001: Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen (OZ 10/3)
- zur Eingabe der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer der Ausbildungsgruppen 99 a / 99 b und 2001 a vom 27. März 2001 zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen (OZ 10/3.1)

Berichterstatter: Synodaler Griesinger (HA)

XIV

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in kirchlichen Gesetzen – EuroG – (OZ 10/9)

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher

XV

Fragestunde

XVI

Verschiedenes

XVII

Schlusswort der Präsidentin

XVIII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I
Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der zehnten Tagung der 9. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Timm.

(Synodale Timm spricht das Eingangsgebet.)

II
Begrüßung

Präsidentin **Fleckenstein:** Liebe Brüder und Schwestern, ich begrüße Sie herzlich zu unserem zweiten Plenartag. Besonders herzlich begrüße ich heute unsere Konsynodale Richter, die gestern ihren Geburtstag bei uns feiern konnte. Wir wünschen Ihnen, Frau Richter, Gottes Segen für das neue Lebensjahr. Das schöne Geburtstagsständchen der Synode gestern Abend haben wir uns geteilt.

(Heiterkeit)

Wir möchten Ihnen, Frau Richter, gern noch einen musikalischen Geburtstagsgruß darbieten. Wir singen das Lied „Freuet euch der schönen Erde", Nr. 510.

(Die Synode singt das Lied.)

III
Verpflichtung eines Synodalen

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir haben betreffend des neu gewählten Synodalen **Wüst** das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. Bis zum Beginn der heutigen Sitzung wurde von keinem Mitglied der Landessynode Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt. Damit gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt.

Wir haben den anwesenden neuen Synodalen jetzt zu verpflichten. Ich bitte unseren Konsynodalen, Herrn Kurt Wüst, nach vorn zu kommen. Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

Nach § 114 unserer Grundordnung ist Ihnen, Herr Wüst, folgendes Versprechen abzunehmen:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie nachzusprechen: Ich verspreche es.

Synodaler **Wüst**: Ich verspreche es.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank. Bleiben Sie noch einen Moment hier. Ich bitte die Synode, Platz zu nehmen.

Herr Wüst hat den **Hauptausschuss** gewählt. Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diesen Wunsch irgendwelche Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann sind Sie Ihrem Wunsch entsprechend dem Hauptausschuss zugewiesen. Auf eine gute Zusammenarbeit, Herr Wüst, und herzliche Gratulation!

(Beifall – Synodaler **Wüst**: Danke schön!)

IV
Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein:** Im Deutschen Pfarrerblatt ist in der April-Ausgabe ein Beitrag von Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer mit dem Titel „Der Umgang mit dem Geld" veröffentlicht worden. Diesen habe ich Ihnen über Ihre Fächer zur Kenntnis gebracht und empfehle ihn Ihrem Interesse.

Der synodale Vergabeausschuss „Starthilfe für Arbeitslose" hat am Freitag, 27. April, unter der *kommissarischen Leitung* von *Herrn Punge* getagt. Frau Schwöbel-Stier, die Vorsitzende, ist ausgeschieden, und Frau Eichhorn, die stellvertretende Vorsitzende, ist erkrankt. Dabei wurden drei Anträge auf Unterstützung Erwerbsloser behandelt und mit insgesamt 35.000 DM positiv verbeschieden. Die Fördermittel der Starthilfe tragen dazu bei, dass drei Langzeitarbeitslosen beziehungsweise schwer vermittelbaren Arbeitslosen der Wiedereinstieg in das Erwerbsleben erleichtert wird.

Anstelle der ausgeschiedenen Synodalen Schwöbel-Stier hat sich der Synodale **Nolte** zur Mitarbeit in dem **Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt"** bereit erklärt. Stimmt die Synode dem zu?

(Beifall)

Dann ist Herr Nolte dem Ausschuss zugewiesen. Ich danke Ihnen, Herr Nolte, für Ihre Bereitschaft, diesen Auftrag der Synode zu übernehmen.

V
Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Abschlussbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. März 2001 über die Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 11)

Präsidentin **Fleckenstein:** Es berichtet der Synodale Berggötz.

Synodaler **Berggötz, Berichterstatter:** Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! In einer ganztägigen Sitzung hat sich der Hauptausschuss der Landessynode intensiv mit dem Abschlussbericht über die Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform in der Evangelischen Landeskirche in Baden beschäftigt. Alle anderen Ausschüsse haben

ebenfalls darüber verhandelt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat im März dieses Jahres diesen Abschlussbericht vorgelegt.

Zunächst erinnere ich an die Geschichte der Kirchenbezirks-Strukturreform:

In der Herbstsynode 1997 hat die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat auf dessen Anstoß hin beauftragt, Überlegungen zu einer Kirchenbezirks-Strukturreform auszuarbeiten.

Ein Jahr später – das war in der Herbstsynode 1998 – wurden dann die ersten Überlegungen zu einer Bezirks-Strukturreform in der Synode angestellt. Wer sich an die Diskussion von damals noch erinnert oder im Protokoll nachliest, der weiß: In der Zeit der beschlossenen Pfarrstelleneinsparungen sollten Einsparmöglichkeiten durch Veränderungen bei den Kirchenbezirken geprüft werden. Vor allem aber sollten die Arbeitsfähigkeit und Effizienz von Arbeit in den Kirchenbezirken mittel- und langfristig gesichert beziehungsweise verbessert werden.

Verschiedene Modelle für eine Reform wurden bedacht und diskutiert, und am Ende setzte sich die Überzeugung durch, dass in den verschiedenen betroffenen Bezirken und Regionen unterschiedliche Kriterien unterschiedlich stark gewichtet werden müssen. Umstritten war zunächst die Orientierung einer künftigen Kirchenbezirksgröße an einer Zahl von zirka 20 – 40 Pfarrstellen. In einer knappen Entscheidung entschied sich die Synode allerdings dafür und gab dann den Startschuss für die Kirchenbezirks-Strukturreform mit der einstimmigen Zustimmung ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen.

In der Herbstsynode 1999 hat dann die Landessynode ihren Beschluss von 1998 noch einmal bekräftigt. Gegen die Eingaben aus den Kirchenbezirken Lahr und Offenburg auf Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Struktur wurde an dem Ziel der Strukturreform auch in der Region Ortenau festgehalten.

Als ein Ergebnis der Kirchenbezirks-Strukturreform beschloss dann die Frühjahrssynode 2000 die Fusion der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg.

Soweit ein kurzer Rückblick auf die bisherige Entwicklung. Eine große Zahl von Gesprächen zwischen Kirchenleitung, Dekaninnen und Dekanen sowie Bezirkskirchenräten hat sich zu diesem Themenbereich ergeben.

Nun liegt der Abschlussbericht, den die Landessynode erbeten hat, vor. Er stellt zunächst noch einmal die Ziele der Bezirks-Strukturreform vor:

- Die Kirchenbezirke sollen als Lebensgemeinschaften leistungsfähige Dienstgemeinschaften sein,
- Dekaninnen und Dekane sollen mit dem Umfang der Leitungsaufgaben nicht überfordert werden,
- die Leitungsaufgaben in den Kirchenbezirken sollen einen annähernd gleichen Umfang haben,
- die Kommunikation der Kirchenbezirke mit nichtkirchlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern soll unterstützt werden,
- finanzielle Einsparungen sollen erreicht werden,
- die Zahl der Gremien soll reduziert werden und
- Doppelstrukturen in den Großstadtkirchenbezirken sollen abgebaut werden.

Anschließend werden die Verhandlungsergebnisse mit den betroffenen Kirchenbezirken beschrieben, und schließlich sind Gedanken zur langfristigen Planung formuliert.

Intensiv haben sich Synodale aus betroffenen Kirchenbezirken sowie der Hauptausschuss mit den Verhandlungsergebnissen betroffener Kirchenbezirke sowie den Beschlussvorschlägen des Evangelischen Oberkirchenrats dazu beschäftigt. Die intensiven und ausführlichen Gespräche haben deutlich gemacht:

Die Mitglieder der Landessynode haben es sich mit ihren Überlegungen und Entscheidungsvorschlägen nicht leicht gemacht. Sie machen es allerdings auch den Verantwortlichen in den betroffenen Bezirken, über die im Folgenden zu sprechen ist, nicht leicht. Die eben noch einmal erwähnten Ziele bleiben der Landessynode auch weiterhin wichtig.

Darum stellt die Landessynode zunächst grundlegend fest: Allen Beteiligten an den Gesprächen betreffs der Kirchenbezirks-Strukturreform in den Bezirken und im Evangelischen Oberkirchenrat wird gedankt. Dabei wird das Bemühen anerkannt und noch einmal unterstützt, Strukturen für die Zukunft zu finden, die stabil sind und die Handlungsfähigkeit ermöglichen. Leider kann dies nicht in allen Fällen im Konsens mit den Bezirkskirchenräten geschehen. Dies zeigt zumindest die Erfahrung in einzelnen Bezirken. Dennoch macht sich die Synode ausdrücklich die „Ziele der Bezirks-Strukturreform" zu eigen, wie sie in dem Abschlussbericht des Evangelischen Oberkirchenrats beschrieben sind, und dankt der vom Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzten Strukturreform-Kommission.

Zu den Verhandlungsergebnissen mit betroffenen Kirchenbezirken wurde festgestellt, dass es auf der einen Seite Ergebnisse gibt, bei denen gegenwärtig keine besonderen Probleme auftauchen und zum Teil auch ausdrücklich Konsens zwischen Beschlusslage im Kirchenbezirk und Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats besteht. Darum stimmt die Landessynode den Beschlussvorschlägen zu den Kirchenbezirken Mosbach, Eppingen - Bad Rappenau, Sinsheim, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt zu.

Zum anderen gibt es in einigen betroffenen Kirchenbezirken Dissens zwischen Beschlusslage des Kirchenbezirks und dem Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats. Es geht hier vor allem um zwei Regionen: um die Kirchenbezirke Wiesloch und Schwetzingen, die vor 15 Jahren aus dem damaligen Kirchenbezirk Oberheidelberg entstanden sind. Und es geht um den Kirchenbezirk Alb-Pfinz, der sich im Landkreis Karlsruhe mit den beiden anderen Kirchenbezirken Karlsruhe-Land und Bretten befindet.

Zu den Kirchenbezirken Wiesloch und Schwetzingen:

Intensiv wurden Synodale aus den betroffenen Bezirken gehört. Im Kirchenbezirk Wiesloch besteht derzeit keine Bereitschaft, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Fusion mit dem Kirchenbezirk Schwetzingen anzugehen. Im Kirchenbezirk Schwetzingen hingegen besteht Offenheit für solch einen Schritt. Der Kirchenbezirk Wiesloch hat 13,5 Pfarrstellen-Deputate, der Kirchenbezirk Schwetzingen 15,5 Pfarrstellen-Deputate. Eine Reihe kirchenbezirklicher Funktionen sind seit der Aufteilung des ehemaligen Bezirks Oberheidelberg nicht getrennt worden, wie z. B. Bezirksjugendarbeit, Erwachsenenbildung, Schuldekanat.

Von den Vertretern eines unangetasteten Weiterexistierens beider Kirchenbezirke wurde neben der in den letzten 15 Jahren entstandenen Bezirksidentität vor allem darauf hingewiesen, dass es sich um wachsende Bezirke handelt und dass die Zahl der Gemeindemitglieder in den Kirchenbezirken viel höher ist, als es die Zahl der Pfarrstellen-Deputate vermuten lässt. Dies ist darin begründet, dass die Zahl der Gemeindemitglieder pro Pfarrstelle erheblich höher als im badischen Durchschnitt liegt.

Nach reiflichem Abwägen des Für und Wider schlägt der Hauptausschuss der Landessynode vor, die Beschlusslage des Kirchenbezirks Wiesloch nicht zu akzeptieren. Stattdessen werden die Bezirkskirchenräte Wiesloch und Schwetzingen zu gemeinsamen Gesprächen über den Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats gebeten. Diese Gespräche sollen auch mit dem Evangelischen Oberkirchenrat geführt werden, und sie sollen bis zum 15. Dezember dieses Jahres zu einem Ergebnis führen.

Zum Kirchenbezirk Alb-Pfinz:

Ausgehend von der Zustimmung zum Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats im Blick auf den Kirchenbezirk Pforzheim-Land, der nicht auf eine Fusion mit Alb-Pfinz ausgerichtet ist, stellte sich die Frage, wie dieser Kirchenbezirk Alb-Pfinz mit seinen 13,5 Pfarrstellen-Deputaten andere Partner finden kann. Gespräche mit Vertretern des Kirchenbezirks Bretten und des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land zeigen, dass einfache Fusionsmodelle oder Teilungsmodelle wenig sinnvoll sind. Gleichwohl ist die Zugehörigkeit dieser drei Bezirke zum Landkreis Karlsruhe ein Ansatzpunkt für weitere Zusammenarbeit. Dabei unterstützt die Landessynode die Idee, dass die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Karlsruhe-Land und Bretten auf ein Verbandsmodell ähnlich wie die Ortenau-Bezirke zugehen. Es ist auch möglich, dass die Kirchenbezirke in ihren Gesprächen zu anderen neuen Strukturen finden. Die Landessynode bittet darum die Bezirkskirchenräte zu gemeinsamen Gesprächen. Diese Gespräche sollen auch bis zum 15. Dezember zu einem Ergebnis führen.

Soeben wurde das Ortenauer Verbands-Modell kurz erwähnt. Damit bin ich bei einem Zwischenergebnis der Kirchenbezirke Kehl, Offenburg und Lahr. Dieses hat sich in der Zeit seit dem Beschluss der Landessynode im Herbst 1999 entwickelt. Das Verbandsmodell ist noch nicht fertig ausgearbeitet. In seinen Grundzügen ist es als Denkmodell aber dem Abschlussbericht des Evangelischen Oberkirchenrats zur Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform beigefügt. Grundsätzlich haben die Bezirkskirchenräte der drei betroffenen Kirchenbezirke diesem Modell zugestimmt. Wenn die Landessynode diesem ebenfalls zustimmt, wird es im Detail noch ausgearbeitet und dann in ein Erprobungsgesetz geformt werden. In den Beratungen des Hauptausschusses wurde dieses Verbands-Modell als ein richtiger Schritt hin zu neuen Strukturen begrüßt. Der Evangelische Oberkirchenrat soll gebeten werden, zur Frühjahrssynode 2002 ein Erprobungsgesetz vorzulegen, das die 1996 gewählte Landessynode noch beschließen kann.

Im Blick auf Verhandlungsergebnisse mit betroffenen Kirchenbezirken muss noch zu den Kirchenbezirken Freiburg und Müllheim etwas gesagt werden. In den Kirchenbezirken Freiburg und Müllheim sind die Planungen schon weit vorangekommen. In diesen Planungen gibt es derzeit zwei Grundmodelle:

Das Modell 3+1. Danach entsteht in der Stadt Freiburg eine Bezirksgemeinde, in der eine Leitungsebene eingespart wird. Die Regionen Breisgau, Müllheim und Dreisamtal/Hochschwarzwald, die alle zum Landkreis Freiburg gehören, bilden dann einen neuen Kirchenbezirk Freiburg-Land.

Das Modell 2+2 dagegen fasst die Regionen Breisgau und Müllheim zu einem Kirchenbezirk und die Stadt Freiburg mit Dreisamtal/Hochschwarzwald zu einem anderen Bezirk zusammen. Ende des Monats Juni wird die Bezirkssynode Freiburg wohl weitreichende Beschlüsse in dieser Sache fassen. Diese werden mit dem Kirchenbezirk Müllheim und den Gesprächen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat dann weiter geführt werden. Die Landessynode sieht keine Veranlassung, eines dieser Modelle zu bevorzugen. Sie ist überzeugt, dass die engagierten Betroffenen vor Ort die bestmögliche Lösung gemeinsam finden. Sie geht davon aus, dass diese Planungen bis spätestens zum 15. Dezember dieses Jahres abgeschlossen sind.

Die langfristigen Planungen – das ist III im Papier des Evangelischen Oberkirchenrats – und künftigen Aufgaben von Dekaninnen und Dekanen hat der Hauptausschuss zur Kenntnis genommen.

Im Blick auf die langfristigen Überlegungen wurde festgehalten, dass gegenwärtig die Zeit nicht reif ist, weitere Entscheidungen zu treffen. Dies betrifft auch die Idee einer Fusionserweiterung für die Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg und Wertheim. Das ist deshalb wichtig zu erwähnen, da nach der Fusion der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg dort erst einmal Ruhe einkehren muss, um miteinander zusammenwachsen zu können und zusammenarbeiten zu können.

Die Synodalen im Hauptausschuss und aus den betroffenen Bezirken haben es sich nicht leicht gemacht – und sie machen es auch den Verantwortlichen im Oberkirchenrat und in den Kirchenbezirken nicht leicht. Klar wurde festgehalten: Nach § 77 der Grundordnung gehört die Organisation und damit eben auch die Neubildung, Teilung, Vereinigung und Neuabgrenzung von Kirchenbezirken in die Kompetenz der Landessynode beziehungsweise. der Landeskirche. Die Landessynode hat, wie am Anfang erwähnt, einen Weg der Reform beschritten und ist willens, diesen auch mit Augenmaß weiterzugehen. Dabei legen die Synodalen großen Wert darauf, die Zielsetzung dieser Reform noch einmal im Blick zu behalten. Im Blick auf Personalabbau, Grundversorgung mit bezirklichen Diensten und Verminderung von Gremienarbeit soll die Funktionsfähigkeit der mittleren Ebene für die nächsten Jahre frühzeitig sichergestellt werden. Wenn in zu kleinen Bezirken die Pfarrstelleninhaber mindestens zwei Bezirksdienste mit übernehmen müssen und dann auch noch Vakanzen dazukommen, dann ist nicht nur die Funktionsfähigkeit eines Bezirks in Frage gestellt, sondern auch die Hauptaufgabe von Pfarrerinnen und Pfarrern in ihren Gemeinden über Gebühr eingeschränkt.

So komme ich nun zu dem Beschlussvorschlag des Hauptausschusses, den Sie vorliegen haben, und verlese diesen:

1. *Die Landessynode dankt dem Evangelischen Oberkirchenrat und allen Beteiligten an den Gesprächen betreffs der Kirchenbezirksstrukturreform.*

Sie sieht das Bemühen, Strukturen für die Zukunft zu finden, die stabil sind und Handlungsfähigkeit ermöglichen. Dies kann leider nicht in allen Fällen im Konsens mit den Bezirkskirchenräten geschehen. Die Landessynode dankt auch der vom Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzten „Strukturreform-Kommission" und macht sich die von ihr in der Vorlage benannten „Ziele der Bezirksstrukturreform" zu eigen.

2. *Die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, die im Abschlussbericht dargestellten Beschlussvorschläge des Evangelischen Oberkirchenrats zur Umsetzung der Kirchenbezirksstrukturreform in folgendem Sinne zum Abschluss zu bringen:*

2.1 *Den Beschlussvorschlägen zu den Kirchenbezirken Mosbach, Eppingen - Bad Rappenau, Sinsheim, Pforzheim-Land, Pforzheim-Stadt stimmt die Landessynode zu.*

2.2 *Die Landessynode kann die dargestellte Beschlusslage des Kirchenbezirks Wiesloch nicht akzeptieren. Sie bittet die Bezirkskirchenräte Wiesloch und Schwetzingen zu gemeinsamen Gesprächen auch mit dem Evangelischen Oberkirchenrat. Diese Gespräche sollen bis spätestens zum 15. Dezember 2001 zu einem Ergebnis führen.*

2.3 *Die Landessynode unterstützt die Idee, dass die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Karlsruhe-Land und Bretten auf ein Verbandsmodell ähnlich wie die Ortenaubezirke oder auf andere neue Strukturen zugehen. Sie bittet die Bezirkskirchenräte zu gemeinsamen Gesprächen. Diese Gespräche sollen spätestens bis zum 15. Dezember 2001 zu einem Ergebnis führen.*

2.4 *Die Landessynode begrüßt das von den Ortenauer Kirchenbezirken entwickelte Verbandsmodell als einen richtigen Schritt hin zu neuen Strukturen in der Ortenau. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Frühjahrssynode 2002 ein Erprobungsgesetz vorzulegen.*

2.5 *Die Landessynode begrüßt die Planungen der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim, zu neuen Strukturen im Bereich dieser Bezirke zu kommen. Sie geht davon aus, dass diese Planungen bis spätestens zum 15. Dezember 2001 abgeschlossen sind.*

3. *Die langfristigen Planungen (III) und künftigen Aufgaben (IV) nimmt die Synode zur Kenntnis.*

3.1 *Die Landessynode hält die Zeit nicht für reif, zu den Kirchenbezirken Adelsheim-Boxberg und Wertheim eine Planungsaussage zu treffen.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Dank, Herr Berggötz, für den Bericht.

Ich eröffne die **Aussprache**. Frau Gärtner.

Synodale **Gärtner**: Die Bereitschaft Schwetzingens zielt auf Gespräche und die daraus resultierenden gemeinsamen Überlegungen: Wir sehen die Fusion beider Bezirke nicht als die einzige Lösung an.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Schmitz.

Synodaler **Schmitz**: Liebe Mitsynodale, ich bitte Sie herzlich: Stellen Sie uns in Wiesloch und auch in anderen Kirchenbezirken nicht das Zeugnis aus, wir würden unsere Aufgaben nicht in angemessener Weise erfüllen und wahrnehmen. Warum wollen Sie uns ein solches Urteil aussprechen, ohne sich zuvor mit dem Bezirk im Einzelnen befasst zu haben? Warum wollen Sie uns gegen unsere Überzeugung drängen und zwingen, ohne uns unsere Defizite überhaupt deutlich zu machen? Warum wollen Sie uns am grünen Tisch an einer Messlatte prüfen, die erst vor kurzem aufgetaucht ist und von der wir befürchten, dass sie sich in kurzer Zeit hier und anderswo ohnehin als unpraktikabel erweisen wird?

Ich bitte Sie herzlich: Gehen Sie nicht den verwaltungsmäßig-obrigkeitlichen Weg der Verfügung über uns, sondern wählen Sie den geistlichen Weg, den unsere Grundordnung vorsieht! Kommen Sie und besuchen Sie uns in unserem Bezirk. Nehmen Sie teil an unserem Leben, unserer Freude, unseren Versuchen, unserem Misslingen, und teilen Sie dann Ihre Eindrücke und Ihre Erfahrungen mit uns. Bislang jedenfalls ist uns bei keiner Bezirksvisitation nahe gelegt worden, dass wir uns zur guten Handlungsfähigkeit des Dekanats mit anderen zusammen tun sollten.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Schmitz. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Frau Richter.

Synodale **Richter**: Ich möchte dem Antrag des Hauptausschusses, 2.3, noch etwas hinzufügen, von dem ich denke, dass es sehr wichtig ist für die Gespräche. Ich möchte versuchen, das in einem kleinen Märchen zu beschreiben:

Es war einmal ein Igel, namens Alb-Pfi, der lebte im Wald zusammen mit anderen Tieren. Eines Tages kamen Jäger mit zwei Hunden in den Wald und wollten den Igel fangen. Bald merkten sie jedoch, dass es ihnen keinen Nutzen bringen würde; denn der Igel marschierte selbstbewusst durch den Wald, ohne sich von den Jägern und seinen Hunden einschüchtern zu lassen.

Doch da kam plötzlich ein Fuchs namens Pforz-La. Er hatte den Igel als Erster erspäht und versuchte, ihn zu schnappen. Doch was tat der Igel? Er rollte sich einfach zusammen. Nun hatten es die beiden Hunde schwer, an den Igel heranzukommen. Die Jäger waren ratlos; denn so störrisch hatten sie sich den Igel nicht vorgestellt. Und so gingen sie zurück in ihr Forsthaus im Schwarzwald und berieten miteinander. Da kam einer auf die Idee, den Igel mit den Hunden in einen Käfig zu sperren. Dort sollten sie bis zum 15. Dezember bleiben, um eine Lösung zu finden, was sie mit dem Igel tun würden. Die Jäger selbst wollten die Szene, die sich im Käfig abspielte, beobachten. Werden ihre beiden Hunde – das Brettener Hundle und die Kar-La – den Igel zerfleischen und sich jeder ein Stück einverleiben? Oder wird einer der beiden mit dem Igel Freundschaft schließen? Das wäre ungeschickt; denn die Verbindung dieses ungleichen Paares würde sicher nicht lange halten. Außerdem würde vielleicht der andere Hund zu Futterneid neigen. Am liebsten wäre den Jägern, wenn der Igel mit den beiden Hunden Freundschaft schließen würde.

Denn im Wald hatten die Jäger noch eine Tiergruppe entdeckt, die probeweise diese Freundschaft eingegangen war. Doch diese drei Tiere waren von der gleichen Art, und daher schien die Freundschaft zu funktionieren. Dass ein Igel mit zwei Hunden Freundschaft schließt, das erschien nach einigem Überlegen auch manchem Jäger unwahrscheinlich, zumal der Igel keine Bereitschaft zeigte, sich wieder aufzurollen.

(Heiterkeit)

Außerdem wollten die Hunde mit dem Igel gar nicht allein in den Käfig gesperrt werden, ohne dass die Jäger dabei sind.

(Heiterkeit)

Denn sie hatten Angst, würden sie den Igel im Käfig in Ruhe lassen, dann würde vielleicht nach der großen Sommerhitze im Dezember die Jägervereinigung kommen und den Igel schlachten und jedem Hund seinen Brocken hinwerfen. Oder sie würden den Igel anders unglücklich machen.

Deshalb meine Bitte: Sperrt die Jäger und alle Hunde samt dem Fuchs in den Käfig, denn sie waren es schließlich auch, die den Igel unglücklich machten, sodass er sich zusammenrollte.

Meine Bitte, mein **Antrag** heißt deshalb, dem Antrag des Hauptausschusses nur in der Weise zuzustimmen, dass alle Beteiligten, der Oberkirchenrat und Pforzheim-Land, mit an den Gesprächen beteiligt werden.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Frau Richter. Wir bekommen den Antrag noch schriftlich von Ihnen. Leider nicht die ganze Geschichte, aber den Antrag. – Herr Dr. Pitzer.

Synodaler **Dr. Pitzer**: Ich möchte die Geschichte des Brettener Hundles nicht im Einzelnen kommentieren und allegorisierend aufschlüsseln, sondern als ein Stachel aus dem beschriebenen Igel Alb-Pfi nur so viel sagen: Eben dies ist am Bild nicht richtig – und deshalb möchte ich dem widersprechen –: Zu keinem Zeitpunkt ist in Alb-Pfinz von den dort verantwortlichen Organen Igelstellung eingenommen worden. Im Gegenteil: in jeder Beziehung Offenheit und Suche nach Lösungen. Sie haben aber bisher nicht zu überzeugenden Ergebnissen geführt. Machen Sie mit der Geschichte, was Sie wollen, aber bitte nehmen Sie diese Interpretation auch dazu. Bilder haben ja auch manchmal ihre Schwächen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Das Wort hat Herr Punge.

Synodaler **Punge**: Ich möchte auch dem Eindruck entgegentreten, von Karlsruhe-Land oder von Bretten wären Begierlichkeiten im Blick auf Alb-Pfinz ausgesprochen worden. Beide Bezirke hatten eher den Eindruck, dass sie für sich selbst existieren können, und sind durch den Beschluss jetzt gezwungen, miteinander in Gespräche einzutreten, was ich für richtig halte. Deshalb, würde ich sagen, sollten wir bei dem Beschluss bleiben.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Punge. – Gibt es noch Wortmeldungen? – Herr Fritz.

Synodaler **Fritz**: Im Blick auf den Ton des Antrags 2.2 **schlage ich vor**, den ersten Satz zu streichen und mit dem zweiten Satz zu beginnen:

Die Landessynode bittet die Bezirkskirchenräte Wiesloch und Schwetzingen zu weiteren gemeinsamen Gesprächen ...

Ich finde es für Verhandlungen schwierig, so eine Formulierung, die wie eine Verurteilung wirkt, hineinzubringen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Fritz. Auch diesen Antrag möchten wir schriftlich. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ich sehe keine. Möchte der Berichterstatter noch ein Schlusswort, Herr Berggötz?

(Synodaler **Berggötz, Berichterstatter**: Nein!)

Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratungen ab. Für die **Abstimmung** brauchen wir noch die Anträge.

Wir haben zwei Änderungsanträge: den einen Änderungsantrag zum Beschlussvorschlag 2.2 des Synodalen Fritz – Streichung des ersten Satzes und Änderung des Satzes 2: „weiteren gemeinsamen Gesprächen" –, und wir haben zu 2.3 den Änderungsantrag der Synodalen Richter: Dem Antrag des Hauptausschusses soll nur in der Weise zugestimmt werden, dass alle Beteiligten, nämlich der Evangelische Oberkirchenrat und Pforzheim-Land, an den Gesprächen beteiligt werden.

Wir stimmen zunächst ab über den Änderungsantrag des Synodalen Fritz zu 2.2:

Streichung Satz 1, Satz 2 beginnt: *„Die Landessynode bittet die Bezirkskirchenräte Wiesloch und Schwetzingen zu weiteren Gesprächen."*.. Dann weiter wie Vorlage.

Wenn Sie diesem ergänzenden Antrag zustimmen, bitte ich um Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Können wir mal die Nein-Stimmen sehen? – 19 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – Sieben Enthaltungen. Also 26 Gegenstimmen; dann war das die Mehrheit. Das heißt, dem Antrag wird gefolgt, sodass sich 2.2 bei der weiteren Abstimmung insoweit verändert.

(Landesbischof Dr. Fischer:
Lesen Sie bitte mal vor, wie der dann heißt!)

– Gerne. 2.2 heißt dann:

Die Landessynode bittet die Bezirkskirchenräte Wiesloch und Schwetzingen zu weiteren gemeinsamen Gesprächen auch mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Und so weiter. Alles klar?

Dann kommen wir bei Punkt 2.3 zur Abstimmung über den Ergänzungsantrag der Synodalen Richter:

Dem Antrag des Hauptausschusses soll nur in der Weise zugestimmt werden, dass alle Beteiligten, nämlich der Evangelische Oberkirchenrat und Pforzheim-Land, an den Gesprächen beteiligt werden.

Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, bitte ich um Handzeichen. – Das ist sicher nicht die Mehrheit. Darf ich die Nein-Stimmen sehen? – Das ist die Mehrheit. Dann ist dieser Antrag abgelehnt.

Bestehen Bedenken, über den Beschlussvorschlag mit der Änderung in Punkt 2.2 jetzt insgesamt abzustimmen? – Nein.

Dann stelle ich den gesamten Beschlussvorschlag zur Abstimmung. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Eine Nein-Stimme. Enthaltungen? – Fünf Enthaltungen. Dann ist so beschlossen.

Vielen Dank.

VI
Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung / Konzentrationsliste

(Anlage 8)

Präsidentin **Fleckenstein:** Es berichtet der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter:** Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für alle Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März dieses Jahres, Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung/ Konzentrationsliste.

1. Zunächst zwei Vorbemerkungen: eine zur Liste und eine zur Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung.

1.1 Zur Liste erinnere ich zunächst an meinen Bericht vom 26. Oktober 2000 vor dieser Synode.

Das von uns für die Erarbeitung der Liste gewählte Verfahren hat den Vorteil, dass nicht mehr ein zentrales und allen gemeinsames Kirchenbild gesucht wurde, dessen Konkretion in Prioritäten- und Posterioritäten sich in der Vergangenheit als undurchführbar erwiesen hatte, sondern dass die jeweils eigenen Kirchenbilder der beteiligten Personen übereinander projiziert wurden.

Unser Finanzreferent hat dieses ergänzend in einem Artikel über den „Sparzwang als kirchengestaltende Realität" geschrieben – ich zitiere –: „Daraus wird ohne explizite theologische Grundlegung ein ekklesiologisches Profil erkennbar, das den Kernbereich Seelsorge und Verkündigung neben der Öffentlichkeitsarbeit für wesentlich erklärt, den Bildungsauftrag eher neutral gewichtet und die nach außen orientierten, aber im Wesentlichen auf Insider beschränkten Beziehungen demgegenüber untergewichtet."

Jetzt haben wir als Synodale einen Teil unserer Kirchenbilder dem Gesamtbild hinzugefügt, wenn auch nicht nach dem für die Entscheidungen der Kommission seinerzeit gewählten System der Abstimmung über jedes Arbeitsfeld in Konkurrenz zu jedem der anderen. Ein Gleiches werden wir je nach Bedarf in den nächsten Jahren fortführen, denn die Behandlung der Liste ist nach Auffassung des Finanzausschusses wie auch des Rechtsausschusses eine Daueraufgabe, der wir uns weiterhin stellen müssen. Außerdem müssen wir unsere vertiefenden Überlegungen zur mittelfristigen Orientierung, zu denen wir vorgestern zwei Vorträge gehört haben, fortsetzen. Nach wie vor sind viele wichtige Fragen zu unserem Verständnis von Kirche und notwendigem kirchlichen Handeln, also die theologische und ekklesiologische Reflexion der Arbeitsfelder, zu behandeln. Der Finanzausschuss will diese Aufgabe fortführen, damit sich mit der Zeit ein wirklich konsensfähiges Leitbild für die nächsten Jahre ergibt, mit dem wir den Herausforderungen von Steuerreformen, der Konjunkturentwicklung und der anderen auf die Kirchensteuerentwicklung einwirkenden Faktoren begegnen können.

Dabei sollten wir Strukturen, die wir erhalten wollen, nicht dadurch gefährden, dass wir sie unter eine kritische Masse kürzen. Andererseits aber sollten wir auch bereit sein, historisch Überkommenes in Frage zu stellen, uns neuen Perspektiven zu öffnen, Phantasien freizusetzen und unsere badische Landeskirche auch fernerhin als eine ecclesia semper reformanda zu begreifen und zu behandeln.

1.2 Zur Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung möchte ich zunächst auf das von Anbeginn der Diskussion über die Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit klar herausgestellte und immer wieder betonte Leitmotiv unseres Handelns verweisen, nämlich unter Vermeidung von anderen Lösungen für Kürzungsprobleme, also weder proportionale Kürzung oder Schnellschüsse oder Zwangsbewirtschaftungsmaßnahmen, für die Synode ein möglichst vorbereitetes Handlungsfeld zu erarbeiten für zu erwartende oder nicht auszuschließende Kürzungsentscheidungen zu den landeskirchlichen Haushalten. Dabei wurde der Gesamteinsparungsspielraum, der hoffentlich nur nach und nach realisiert werden muss, zu Anfang mit plus/minus 35 Mio DM angenommen, wie sich auch aus meinem Bericht vom 15. April 2000 ergibt.

Die damalige Situation der zu erwartenden Steuerentwicklung hatte sich zwischenzeitlich so entspannt, dass die Vorlage des Landeskirchenrats nur noch von einem Einsparvolumen von 11,6 Mio DM ausgeht. Der Landeskirchenrat hat deswegen den Finanzreferenten Dr. Fischer gebeten, auf dieser Synodaltagung zu erläutern, wie diese erfreulich niedrige Quote zustande gekommen ist. Er hat dies vorgestern in der Plenarsitzung getan und dabei auch auf einige Risiken der jetzigen Annahme verwiesen. Im Hinblick auf die jüngsten Meldungen der Medien scheint es mir jedoch unverzichtbar, noch einmal auf die immer noch bestehende Vorläufigkeit der Erkenntnisse hinzuweisen, dies auch deswegen, um Ihnen ein Argument gegen solche zu liefern, die meinen, wir – Landeskirche, Oberkirchenrat und Synode – gäben uns nicht ausreichend Mühe mit unseren Vorausschätzungen.

Ich wiederhole dazu inzwischen wohl bald Wohlbekanntes:

Die Kirchensteuereinnahmen sind längerfristig abhängig von folgenden vier Einflussparametern:

1. Von der Zahl der Mitglieder – das haben wir nun mehrfach gehört –: Diese wird bis 2030 um über 15 % abnehmen.

2. Von der Zahl der erwerbsfähigen Mitglieder – das sind ja die, die die Kirchensteuer zahlen –: Diese nimmt – infolge der demographischen Entwicklung – bis 2030 nach Meinung der Weisen um ca. 21 % ab.

   Das bedeutet, dass selbst bei steigenden Einkommen die Kirchensteuereinnahmen allenfalls gleich bleiben, wahrscheinlich aber eher abnehmen werden, dagegen aber die Inflationsrate auf ihre Ausgaben voll zu Lasten der Kirche geht, wie bisher auch.

3. Von der Steuergesetzgebung

4. Von der Konjunktur

   Gehen wir bisher davon aus, das die Mindereinnahmen durch die beschlossenen Steuerreformmaßnahmen bis 2005 bei 10 % nominal, real also 30 % liegen würden, denen mit den von uns bereits getroffenen Strukturveränderungen – Sie erinnern sich an den Bericht von Herrn Dr. Fischer – soweit begegnet werden kann, dass nur noch auf eine dauernde Einnahmenminderung von knapp 12 Mio DM reagiert werden muss, so ist dies durch die vorveröffentlichten Zahlen der Steuerschätzung Mai 2001 erneut in Frage gestellt. Wenn sich bewahrheitet, dass Bund und Länder in diesem Jahr 10 Mrd DM und in den Jahren 2002, 2003, 2004 je 30 Mrd DM Steuermindereinnahmen haben werden, wovon jeweils 50 % auf den Bundesanteil entfallen, dann wird davon, weil die Auswirkungen der Steuerreform nicht vollumfänglich in die bisherige Steuerschätzung eingerechnet worden sein sollen, ein nicht unerheblicher Teil die Einkommenstuer betreffen. Aber auch, wenn man den Einkommensteuerteil an den Einnahmeverlusten des Bundes nur mit der gewöhnlichen Quote von rund 1/3 annimmt, ergäbe das 14 Mrd DM Einkommensteuerverlust des Bundes. Und erinnern wir uns: 1 Mrd beim Bund entspricht 1,48 Mio bei der badischen Landeskirche. Wir reden also über einen Unsicherheitsfaktor von rund 22 Mio DM für unsere Haushalte bis einschließlich 2004, wenn denn die Steuerschätzung wirklich so anders ausfallen wird.

Aber, wie Dr. Fischer vorgestern zu Recht betont hat, „jeder Tag hat seine eigene Plage", haben wir uns und könnten wir uns jetzt darauf konzentrieren, die Vorschläge der Ergebnisverbesserung in Höhe von 11,6 Mio DM zu beraten.

2. Nach diesen Vorbemerkungen kommen wir deshalb zur Erörterung der Vorlage vom 15. März 2001 mit ihren Anlagen 1 und 2.

Die Vorlage selbst enthält die Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen, die in ihrer Verteilung auf die Referate 1 bis 7 in der Anlage 1 tabellarisch dargestellt sind. In Anlage 2 finden wir eine graphische Gegenüberstellung der prozentualen Verteilung der nach der Liste zur Disposition gestellten Finanzvolumina der Bereiche mit hoher, mittlerer und niedriger Einstufung auf den linken Säulen jeder Zweiergruppe und der zur Kürzung vorgeschlagenen Inanspruchnahme dieser Bereiche auf den rechten Säulen. Das Zahlenwerk hierzu ergibt sich aus der Anlage 1 (Übersicht: Konzentrationsmaßnahmen bis 2005) in der Spalte rechts außen. Daraus wird deutlich, dass die Kürzungsvorschläge entsprechend unserer Annahme – ich verweise insoweit auch auf meinen Bericht vom 26. Oktober vorigen Jahres – nicht nur die Arbeitsfelder der Liste – das sind in der Anlage 1 die Arbeitsfelder A –, sondern auch die Gruppe mit einem jeweiligen Ausgabenansatz unter 500.000 DM – das sind die Arbeitsfelder B der Vorlage – und die Sonderliste – die Arbeitsfelder C – umfassen.

3. Zu einigen wenigen Arbeitsfeldern sind Eingänge zu verzeichnen, diese allerdings für zwei Bereiche in großer Zahl. Es hat 12 Voten für diverse Arbeitsfelder gegeben, 51 Voten für KDA und 83 Voten für die ESG (hier nicht abgedruckt). Ohne uns von der bloßen Zahl beeindrucken zu lassen – was hätte es bei unseren früheren Sparbeschlüssen, z. B. zu den 120 Pfarrstellen in zwei Wellen, für Eingaben geben können, wenn das in jeder Gemeinde gleichermaßen orchestriert worden wäre –, ohne uns also von der reinen Zahl beeindrucken zu lassen, haben wir diese Eingaben in ihren Anliegen sehr wohl zur Kenntnis genommen. Sie stimmen ja auch insoweit weitgehend mit wohl unser aller Überzeugung überein, dass es keine kirchliche Aktivität gibt, in die man ohne Wirkung auf andere und leichten Herzens eingreifen könnte.

4. Einige Eingaben sind allerdings nur schwer verdaulich, weil sie entweder das eigene Kirchenbild der Eingeber bzw. ihre jetzigen oder früheren Schwerpunkte im kirchlichen Engagement als quasi unabänderlich behandelt wissen wollen oder – auch das ist vorgekommen – weil Eingeber von anderen, die sich im Hintergrund hielten, missbraucht worden sind.

5. Der Finanzausschuss hat die von den Referaten vorgeschlagenen Einsparungen Referat für Referat intensiv beraten. Aus unseren Beratungen möchte ich Ihnen von folgenden Schwerpunkten berichten:

5.1 Referat 1:

Die Internet-Präsenz der Landeskirche sehen wir als einen auch von der Synode zu verantwortenden Bereich an. Die Notwendigkeit der Einrichtung einer halben Stelle ergibt sich aus der sich kumulierenden Fülle von Aufgaben, als da sind:

- Fristgerechtes Umsetzen des „angelieferten" Informationsmaterials
- Schulungsaufgaben
- Intensivierung der EDV-Nutzung mit einer Ist-Aufnahme des Bestehenden, nämlich einer unstrukturierten Informationsvermittlung
- Aufbau eines Netzes, auch im Intranet, mit einheitlichen Standards. Hierzu wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Projekt auf 2 Jahre aufgelegt werden, das im Herbst 2001 dem Finanzausschuss auf seine Bitte vorgestellt werden wird.

5.2 Referat 2:

a) Die Einsparung bei der Evangelischen Fachhochschule geschieht ohne Einschränkung des Ausbildungsangebots. Es werden in Zukunft weniger Deputatsreduzierungen des Lehrkörpers gewährt werden, dadurch entfallen Honorare für Lehraufträge.

b) Die Einrichtung einer halben Stelle für die Personalplanung ist im Interesse der Fortführung der für die betroffenen Mitarbeiter wichtigen Aufgabe von Herrn Haas unumgänglich. Damit wird eine frühere Kürzung zur Hälfte korrigiert.

c) Die Reduzierung der Zahl der Gemeindediakonenstellen ab 2005 um vier, jährlich eine, hat uns lange beschäftigt. Es wurde betont, dass die Landeskirche, EOK und Synode, diese Berufsgruppe will, weshalb sie auch bei uns in Baden im Gegensatz zu anderen Landeskirchen eine landeskirchliche Anstellung erhält. Die geringfügige Reduzierung ist kein Beginn einer schleichenden Auszehrung der Berufsgruppe, sondern sollte gerade wegen des geringen Umfangs der Kürzung und der Streckung der Kürzung als Bestätigung und Quasi-Absicherung begriffen werden. Eine ähnliche Behandlung, wie wir sie jetzt mit einer weiteren Sicherung des Pfarrdienstes über eine Stiftung aus kirchengemeindlichen Mitteln vornehmen werden, ist für die Diakone leider nicht machbar, da der Pfarrdienst der einzige Dienst ist, der flächendeckend alle Kirchengemeinden betrifft.

d) Die Aufstockung der Mittel für Honorarkräfte in der Lektoren- und Prädikantenausbildung ist im Hinblick auf den großen Bedarf infolge der Pfarrstellenreduzierung und der Verstärkung des ehrenamtlichen Engagements unverzichtbar.

5.3 Referat 3

a) Bei der Krankenhausseelsorge wird infolge der Verkürzung der Verweildauer aufgrund der Strukturveränderungen im Gesundheitswesen ab 2004 um ca. 30 % über ganz neue Lösungen der rechtzeitigen Seelsorge nachgedacht werden müssen. Die vorgesehene Kürzung um eine Pfarrstelle erscheint deshalb verantwortbar.

b) Zur Akademie merkt der Hauptausschuss lobend an: Es ist hier gelungen, die Einsparung von 3,5 Stellen durch Umstrukturierung aufzufangen, wie z. B. die Stelle des Umweltbeauftragten; diese wird jetzt zur Hälfte von einem Akademiedirektor und zur anderen Hälfte vom Bauamt wahrgenommen.

c) Die Kürzung bei KDL ist trotz der augenblicklichen Belastungen, denen die Bauern ausgesetzt sind, vertretbar, weil sie von einem anderen Fachpfarrer aufgefangen wird.

d) Die Einsparung bei der Hochschule für Kirchenmusik entsteht durch Leistungen der anderen Landeskirchen über eine EKD-Umlage. Eine Schließung der Hochschule erscheint nicht vertretbar; sie ist mit ihrer chorfähigen Ausbildung der Kirchenmusiker missionarisch außerordentlich wichtig.

(Beifall)

e) Bei den ESG's wurde prozentual wenig gestrichen, dies auch deshalb, weil es kaum noch welche gibt. Es ist verständlich, dass wir nicht darauf verzichten können, die protestantischen „Bildungseliten" zu pflegen und zu entwickeln. Wir können uns von der Universität nicht zurückziehen. Gleichwohl aber wird man in Zukunft darüber nachdenken müssen, ob nicht in den Universitätsstädten die ESG's über eine dafür zu reservierende Gemeindepfarrstelle abgesichert werden sollten, sind doch die Studierenden in der Hochschulstadt gemeldet und rechnen damit zu den Gemeindegliedern der Kirchengemeinde. Im vorliegenden Fall ist die Problematik der Reduzierung nicht sehr groß, weil es die Stelle in Pforzheim, um die es geht, de facto seit Jahren nicht mehr gibt.

f) Im Arbeitsfeld KDA wird in ein Randgebiet eingegriffen, das nicht zum Kernbereich des Arbeitsfeldes gehört. Dem Argument, dass dies verantwortbar sei, kann sich der Finanzausschuss nicht verschließen. Die in der Jugendbildungsarbeit tätigen Mitarbeiterinnen, für die 12 sehr positive – wirklich sehr positive – Stellungnahmen eingegangen sind, werden anderweitig eingesetzt werden können. Gleichzeitig wurde die Wichtigkeit der Arbeit der Industriepfarrer, aber auch der wesentliche Anteil der Gemeindepfarrer, auf diesem Arbeitsfeld betont.

5.4. Referat 4:

Über die Schulstiftung werden wir in der Herbsttagung im Rahmen eines Nachtragshaushalts zu befinden haben. Sie lässt uns unter Hingabe von 3,5 Mio DM Stiftungskapital erwarten, einerseits weitere Zustiftungen von dritter Seite einwerben zu können – jetzt könnte ich eine Reklameblase neben mich stellen; tue ich aber nicht – und andererseits durch Aufgabenbündelung erhebliche Verwaltungskosten einzusparen.

5.5 Referat 5:

a) Die Kürzung für Missionswerke und andere ökumenische Einrichtungen bedeutet keinen Einschnitt in Dauerleistungen, sondern eine Verkürzung von Möglichkeiten, Zuschüsse gewähren zu können, die im Einzelfall erbeten werden.

b) Die Kürzungen bei den LMÖ's betreffen Nord- und Südbaden mit je einer halben Stelle und 0,5 Sekretariatskapazitäten. Diese LMÖ's werden mit je einer halben Gemeindepfarrstelle verbunden werden und erhalten in ihrer Eigenschaft als LMÖ und als Gemeindepfarrer einen Auslandspfarrer (einen fraternal worker) zugeordnet. In dieser Verbindung sieht der Finanzausschuss eine erfolgversprechende Lösung auch für die Auslandspfarrer, weil deren Stellung bislang strukurell unbefriedigend ist, zum Beispiel durch den Ausschluss von Kasualien; sie waren eigentlich eher in der Erwachsenenbildung denn als Pfarrer tätig.

Der Hauptausschuss sieht das genauso, wenn er sagt: Die schmerzliche Reduzierung um 1,5 Stellen wird durch einen völlig neuen Einsatz der Auslandspfarrer aufgefangen, womit die Ressourcen der Auslandspfarrer besser genutzt werden können.

5.6 Referat 6:

Zu der in der Anlage 1 (Übersicht: Konzentrationsmaßnahmen Referat 6) als „außerhalb der Konzentrationsdiskussion" geforderten Neuerrichtung einer Stelle für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes für die Beratung von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Rechnungs- oder Verwaltungsämtern in Fragen des Arbeitsrechts hat der Finanzausschuss den Umfang der notwendigen Arbeiten und die Frage der in Anspruch zu nehmenden Mittel lange kontrovers diskutiert. Er hat dann folgende vier Beschlüsse gefasst:

1. Er stimmt einstimmig einer auf 2 Jahre befristeten Einstellung ab 1. Januar 2002 zu mit der Aussicht, dass der Einzustellende dann auf eine Dauerstelle, die frei wird, wechselt.
2. Er stimmt mit 10 : 6 Stimmen der Bezahlung dieser befristeten Stelle aus dem kirchengemeindlichen Steueranteil im Wege der Vorwegentnahme zu.
3. Er bittet das Finanzreferat, die Dienstleistungen des Evangelischen Oberkirchenrats für die Kirchengemeinden mit Angabe der Kostengrößen aufzulisten und die Frage des Verteilerschlüssels – 45 % kirchengemeindlicher Anteil an den Steuereinnahmen – zu prüfen.
4. Danach soll eine endgültige Entscheidung über die Fortführung der Stelle und die dafür in Anspruch zu nehmenden Mittel getroffen werden.

5.7 Referat 7:

Zum Referat 7 gab es keine besonderen Bemerkungen.

6. Mit den oben dargelegten Beschlüssen zur Einrichtung der Stelle Arbeitsrechtsberatung stimmt der Finanzausschuss der Vorlage OZ 10/8 zu.

Der Rechtsausschuss, der Hauptausschuss und der Bildungs- und Diakonieausschuss stimmen dem Paket OZ 10/8 ebenfalls zu. Der Rechtsausschuss stellt für die Weiterarbeit an der Prioritätenliste folgenden Antrag:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Herbstsynode eine Vorgehensweise aufzuweisen, wie im Zuge der mittelfristigen Finanzplanung Mitteleinsparungen auf dem Hintergrund der Prioritätenliste verwirklicht werden können. Diese Vorschläge sollen auf der Herbstsynode erörtert werden. Zielrichtung soll dabei sein, der nächsten Synode eine Handreichung zu geben, wie bei künftigen Haushaltsplänen mit der Prioritätenliste zu verfahren ist."

Der Finanzausschuss kann sich diesem Antrag anschließen unter der Voraussetzung, dass die oben angesprochene theologische und ekklesiologische Reflexion der Arbeitsfelder fortgesetzt wird.

ausschuss haben allerdings ein Stückchen weiter daran gedacht, dass die jeweiligen Kirchenbezirke beziehungsweise Ortsgemeinden jetzt nicht die Studenten in ihre Angebote integrieren sollen, sondern dass die Bezirke eine Verantwortlichkeit erkennen für die bei ihnen in ihrem Bezirk Studierenden, damit besondere Angebote, etwa wie sie in einer veränderten Konzeption der Studentengemeinde wichtig sind, finanziell von den Bezirken gestützt werden können.

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir bekommen den ersten Antrag schriftlich, Herr Raffée. – Herr Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland**: Ich möchte darlegen, was sich der Rechtsausschuss bei seinem Antrag gedacht hat.

(Heiterkeit)

Zunächst einmal gingen wir davon aus, was uns die Finanzfachleute gesagt haben, dass wir nämlich augenblicklich mit einem blauen Auge davongekommen sind, dass aber die Kürzungen auf jeden Fall noch kommen werden. Das heißt, es sind stärkere Einsparungen nötig, und deswegen halten wir es für nötig, diese Liste noch einmal genau zu prüfen und vertieft zu erörtern, insbesondere auch im Hinblick auf das, was wir in den beiden Vorträgen gehört haben. Das ist eigentlich der Hintergrund dessen, was wir möchten. Es geht also nicht darum, Herr Heidel, dass wir etwas Neues wollten gegenüber dem, was wir vor zwei Jahren beschlossen haben, sondern wir wollen das gern vertiefen, unter diesen Gesichtspunkten.

Zweitens, zu dem was ich jetzt eben gehört habe, Herr Nüchtern und Herr Stockmeier: Es ist richtig, dass die Dinge schon gewissen Schwankungen unterliegen. Aber es kann nach meinem Verständnis nicht so sein, dass bei jeder Haushaltsdebatte die Prioritäten der Kirche neu gesetzt werden. Dann kann ich nicht längerfristig disponieren. Also, ich glaube, das meinten Sie auch nicht so.

Wenn wir davon ausgehen, dass wir längerfristige Akzente setzen wollen, dann müssten wir jetzt damit beginnen, damit genau das nicht passiert – und das steht in unserem Antrag drin –, dass jede Synode bei jedem Haushalt sich die Dinge noch einmal grundsätzlich neu überlegt.

Das ist der Hintergrund des Antrags des Rechtsausschusses.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank. – Herr Heidel.

Synodaler **Heidel**: Herr Dr. Heidland, ich denke, dass uns Dr. Vischer mit seinem Vortrag drei neue wesentliche ekklesiologische Gesichtspunkte gegeben hat, die auch für unsere Diskussion relevant sind. Ich denke, die beiden Voten von Oberkirchenrat Dr. Nüchtern und Oberkirchenrat Stockmeier haben gezeigt, dass Ziffer 2 zumindest neu formuliert werden müsste. Die Frage ist, ob wir uns dieser Mühe unterziehen müssen. Ich vermute, dass Ziffer 2 eigentlich überflüssig ist. Der Evangelische Oberkirchenrat und das Finanzreferat werden im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ohnehin Eckdaten vorlegen, ob wir sie nun dazu auffordern oder nicht, und natürlich wird das Finanzreferat ohnehin die beiden Referate und die Prioritätenliste dabei bedenken.

Der Ältestenrat der Synode wird ohnehin die beiden Vorträge aufgreifen und über ein angemessenes Vorgehen – denn Ziffer 2 zielt ja auf ein Vorgehen, die Erarbeitung einer Vorgehensweise – beraten, sodass das ohnehin geschieht, was hier gefordert wird.

Um nun das Verfahren hier zu beschleunigen, verzichte ich auf alternative Formulierungen und **beantrage** lediglich getrennte Abstimmung mit der Bitte, Ziffer 2 abzulehnen. Ich halte Ziffer 2 für überflüssig, und wir können es uns sparen, eine bessere Formulierung zu finden.

Präsidentin **Fleckenstein:** Es wird getrennt abgestimmt. Vielen Dank Herr Heidel.

(Beifall)

– Herr Dr. Kudella.

Synodaler **Dr. Kudella**: Ich möchte kommentieren, was über den Konzentrationsprozess im Bereich der Akademie berichtet worden ist. Was bedeutet es in der Öffentlichkeit, wenn es in unserer Landeskirche bis zum Jahresende den Titel des Umweltbeauftragten gab? Das bedeutet, dass unsere Kirche Kompetenz hatte zu Themen von Leben, Menschen und Umwelt aus einer christlichen Perspektive Stellung zu nehmen und dazu auch im öffentlichen Raum zu reden, und dass wir das ganz bewusst tun wollten, war auch immer unser Konsens.

Wir haben nun mit Freude und Anerkennung zur Kenntnis genommen, dass es gelungen ist, an diesem Bereich nichts einzusparen, das heißt, an Arbeitsgebieten verschwinden zu lassen, sondern durch eine Umstrukturierung im Bereich des Referates 3 erreicht wurde, dass die Aufgaben anders verteilt werden.

Ich bedauere allerdings, dass dieser Verlust des formellen Titels in der Öffentlichkeit vielleicht so wahrgenommen werden könnte, dass wir damit auch unsere Kompetenz abgeben wollten. Ich denke, darüber sollten wir dann als Synode nicht fröhlich sein.

Präsidentin **Fleckenstein:** Frau Vogel.

Synodale **Vogel**: Ich möchte mich gern zu dem Votum von Herrn Dr. Loos äußern. Wie sollte mein Herz nicht bei der Krankenhausseelsorge schlagen, da ich seit über 14 Jahren mit halbem Deputat in der Krankenhausseelsorge tätig bin? Natürlich ist es so, dass einem so eine Stellenkürzung, so ein Einschnitt weh tut. Andererseits denke ich, dass ja nicht diese eine Stelle an einer Stelle eingespart werden soll, sondern dass sich das ja auch auf Teildeputate aufteilen lässt, sodass sich in solchen Kombinationsstellen mit halber Gemeindepfarrstelle und halber Krankenhausseelsorgestelle ja auch neue Chancen und neue Perspektiven eröffnen.

Wir wissen alle, dass es sehr schwer ist, halbe Pfarrstellen auch in den Dörfern zu besetzen, in den Gemeinden, und ich kann aus meiner eigenen Erfahrung einfach sagen, dass die Kombination von Krankenpfarrhauspfarrstelle und Gemeindepfarrstelle eine Sache ist, die sich auf beide Steiten sehr positiv auswirken kann und sich gegenseitig auch befruchtet.

Zu dem Vorschlag mit den Sekretärinnenstunden möchte ich aus meiner Erfahrung sagen, dass ich solche nicht für notwendig halte. Also, ich sage jetzt für mich, dass ich auf keinen Fall für das Krankenhaus eine Sekretärin vier Wochenstunden lang beschäftigen könnte oder müsste.

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Zwei Anmerkungen: Ich kann gleich da fortfahren, nur damit Sie wissen, worüber Sie zu entscheiden haben, wenn Sie sich mit dem Antrag von Dr. Loos auseinandersetzen. Bei den 0,4 Stellen

mich ja da schon etwas aus. Es geht um die Anlage, wo eine Beschreibung der Absicht steht, dass die eine Pfarrstelle gestrichen werden soll. In der Klinikseelsorge ist ja bereits schon so viel gestrichen worden, dass das Zahlen-Niveau stark abgesenkt wurde, und es ist meines Erachtens nun nicht mehr ratsam, von diesem sehr niedrigen Zahlen-Niveau noch weiter zu kürzen. Die Streichungsvorgaben sind meines Erachtens in dem Bereich Klinikseelsorge bei weitem erfüllt worden; ich bin hier auf folgende Situation getroffen – das kann ich kurz für Heidelberg sagen –: Evangelischerseits sind es da 3,5 Stellen, katholischerseits 7,5 Stellen, von letzteren ist eine ganze Stelle für Sekretärinnentätigkeit bestimmt. Der evangelische Bereich Klinikseelsorge ist uns allen ganz wichtig und steht deshalb in der Prioritätenliste auch ganz oben. Das heißt nicht, dass nicht gestrichen werden dürfe. Es soll da am wenigsten gestrichen werden. Das sehe ich alles ein. Aber ich gebe zu bedenken, dass auch gerade im biblischen Zeugnis die Versorgung und der Besuch der Kranken angesprochen wird. Es ist eine wichtige Aufgabe, die wir hier erfüllen.

Die Begründung nun – Herr Buck hat sie verbal vorgetragen; sie ist auch hier noch einmal schriftlich niedergelegt – zielt bei der Kürzung darauf, dass ein neues Abrechnungssystem kürzere Verweildauern in der Klinik mit sich bringen wird, das so genannte DRG-System, (diagnosis relatet groups). Das heißt, die Berechnung der Krankenhauskosten wird nach der Diagnose erfolgen. Das wird kürzere Verweildauern bringen, was aber nicht heißt, dass die Betten leerer werden, sondern die demographische Entwicklung ist ja so, dass unsere Menschen in Deutschland ein höheres Alter erreichen und häufiger ein Krankenhaus aufsuchen müssen. Das heißt, wir haben eine höhere Fluktuation. Klinikseelsorger müssen viel häufiger präsent sein. Es wird in diesem Punkt sicher keine Zeiteinsparungen geben.

Dieses ganze System, das da kommt, stammt aus Australien. Ich selber habe in Melbourne famuliert und weiß, dass das die Gesellschaft tragende System in Australien völlig anders als unseres ist. Hier in Deutschland kommt auch noch die gesellschaftliche Aufgabe der Kirche hinzu. Das heißt also, wir werden als Kirche in der Gesellschaft in Deutschland völlig anders wahrgenommen als zum Beispiel in Australien und haben von daher auch in diesem neuen Abrechnungssystem weiter viele Aufgaben, die dort der Staat übernimmt.

Das heißt also: Ich plädiere dafür, diese Stelle nicht zu streichen. – Diese Einsparung ist für 2005 eingeplant, Herr Nüchtern und Herr Stockmeier haben ja schon darauf hingewiesen, wie schwierig es ist, in dieser Planung so weit in die Zukunft zu schauen. Daher möchte ich beantragen, dass diese Stellenstreichung aus dieser Vorlage herausgenommen wird.

Zum anderen möchte ich auch dafür plädieren, dass wir in der Klinikseelsorge mit Sekretariatsstellen ausgerüstet werden, also eine Stellenvermehrung beantragen. Das heißt konkret, dass jedes Klinikpfarramt mit einem Deputat von vier Stunden pro Woche für Sekretariatstätigkeit auszustatten ist. Das sind vier Stunden pro Pfarramt, und wenn Sie sich vorstellen, wie viel ein Gemeindepfarramt an Stunden für Sekretariatstätigkeit hat, ist das wirklich sehr bescheiden.

Meines Erachtens müssten alle Kürzungen – Herr Buck hat das gesagt – verantwortbar sein, und sie müssen auch sinnvoll sein. Ich plädiere also mit meinen Anträgen dafür, hier sinnvoll vorzugehen und diese Pfarrstelle nicht zu kürzen. Dazu stelle ich folgende Anträge:

1. Antrag:

Die Landessynode empfiehlt dem EOK, bei der Erstellung der Haushaltspläne keine Streichung einer Klinikpfarrstelle vorzusehen. Erst nach Einführung der neuen Abrechnungsmethoden im Gesundheitswesen und Erfahrungen damit ist erneut zu überlegen, ob eine Klinikpfarrstelle eingespart werden soll.

2. Antrag:

Jedes Klinikpfarramt ist mit einem Deputat von vier Stunden pro Woche für Sekretariatstätigkeiten auszustatten.

Vielen Dank.

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Stockmeier wird jetzt die Frage von Frau Grenda beantworten.

Oberkirchenrat **Stockmeier:** Ich möchte es in drei Teilen tun.

Erstens: Es gibt am 28. April 2001 kein beschlossenes Modell zur Umsetzung dieser Kürzung, wie sie nun in der Zusammenfassung vorgestellt ist.

Zweitens: Eine Beschlussfassung wird selbstverständlich erst nach einer erneuten Beratung in der Kammer für Mission und Ökumene und auch im besonderen Ausschuss für Mission und Ökumene erfolgen.

Der Berichterstatter hat sich bezogen auf eine Modellvariante aus den von uns vorgelegten und diskutierten sieben Modellen, von dem ich in der Tat nun auch sagen möchte, dass der Referent dieses Modell für besonders umsetzungswert hält. Aber eine Entscheidung darüber ist nicht getroffen. Wir hielten es allerdings auch nicht für sinnvoll, im Zuge dieser Diskussion jetzt sieben Modellvarianten dann in die Synodaldiskussion einzubeziehen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Dr. Raffée.

Synodaler **Dr. Raffée**: Vor dem Hintergrund des von Herrn Nüchtern und von Herrn Stockmeier Gesagten möchte ich zu Punkt 3 etwas sagen. Ich meine, dass die Ergebnisreflexion des vollzogenen Konzentrationsprozesses in der Tat ganz außerordentlich wichtig ist, um unseren richtigen und wichtigen Ansatz noch einmal in eine größere Intersubjektivität hineinzuführen. Die Frage stellt sich: Wie soll das nun konkret aussehen? Denn wie ich hörte, sind die Argumente der intensiven Diskussionen um die Konzentration nicht schriftlich festgehalten worden. Wir sind also darauf angewiesen, dass hier memoriert wird, was noch im Gedächtnis der Beteiligten vorhanden ist. Das ist nicht illusorisch; denn ich habe inzwischen gehört, dass mindestens hier und da im Evangelischen Oberkirchenrat durchaus die Bereitschaft und die Fähigkeit vorhanden sind,

(Heiterkeit des Oberkirchenrats Stockmeier)

eine solche Memorierung vorzunehmen.

Um eine solche Memorierung würde ich in der Tat bitten und deswegen folgende Ergänzung des Punktes 3 **vorschlagen**:

Der EOK wird gebeten, die wichtigsten Argumente der Konzentrationsdebatte soweit wie möglich zu rekapitulieren und das Ergebnis den Mitgliedern der Synode mitzuteilen.

Eine kurze Bemerkung zu Frau Reisig: Frau Reisig, ich glaube, wir sind uns, wenn wir die Verhältnisse der ESG's und ihr Verhältnis zu den Ortsgemeinden kennen, völlig einig, dass Sie 100-prozentig Recht haben. Wir im Finanz-

Ich würde gern den Tagesordnungspunkt VI durchgängig weiterberaten. Ich denke, wir sollten das im Interesse einer guten Behandlung dieser Tagesordnung tun. Also, wenn, dann müssten Sie anders verfahren, Herr Heidel. – Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern:** Meine Frage bezieht sich auch auf Ziffer 2 des Beschlussvorschlags, und zwar auf den Begriff „mittelfristige Finanzplanung, eine Vorgehensweise aufzuweisen". Wie kann das erfüllt werden? Ist damit gemeint, dass über die Jahre 2005 die Prioritätenliste Orientierung für weitere Einsparungen geben soll? Wenn das gemeint ist, möchte ich dagegen sprechen, und zwar aus zwei Gründen: Dr. Fischer aus Basel hat in seinem Referat sehr eindrücklich gezeigt, dass ein solcher pragmatischer Ansatz, wie er der Prioritätenliste zugrunde liegt, nur sehr zeitgebunden sein kann. In den Jahren 2005 und folgende sind die äußeren Verhältnisse ganz anders, sodass die Wertungen, die in der Prioritätenliste vollzogen sind, so einfach nicht mehr gelten können.

Und zum Zweiten: Auch die Arbeitsfelder, die im Jahr 2000 geprüft worden sind, die gibt es im Jahr 2005 zum Teil nicht mehr, oder es gibt sie in ganz anderer Gestalt.

Deswegen: Wenn mit Ziffer 2 die mittelfristige Perpetuierung der Wertung der Prioritätenliste gemeint ist, würde das dem Geist der Prioritätenliste und des Konzentrationsprozesses, wie er angestrengt worden ist, widersprechen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Oberkirchenrat Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Ich möchte mich zum Beschlussvorschlag Nr. 1 äußern und hier zur Wiedererrichtung einer Stelle im Referat 6 zum Arbeitsrecht. Zum Hintergrund dieses Beschlusses muss man zunächst wissen, dass wir im Bereich der arbeitsrechtlichen Beratung bisher 2,5 Stellen hatten, dass aber im Zuge der Sparmaßnahmen 1,5 Stellen auf diesem Gebiet gestrichen worden sind, sodass im Augenblick nur noch ein Mitarbeiter auf diesem Gebiet tätig ist. Zum Glück handelt es sich dabei um einen außerordentlich versierten und fachlich kompetenten Mitarbeiter. Dieser Mitarbeiter wird aber in absehbarer Zeit in den Ruhestand gehen, und wir wissen im Augenblick noch nicht, wie wir ihn mit gleicher Fachkompetenz ersetzen können.

Es kommt hinzu, dass bei der letzten Amtsleitertagung massive Kritik an der mangelnden Kapazität im Beratungsangebot des Oberkirchenrats auf arbeitsrechtlichem Gebiet geäußert worden ist, eben als Folge der vollzogenen Sparmaßnahmen. Ich denke, auch hier zeigt sich, dass Sparmaßnahmen, die Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat treffen, in den negativen Folgen häufig nicht die Landeskirche treffen, sondern dass man in den Kirchenbezirken und den Kirchengemeinden diese Folgen dann eben entsprechend zu spüren bekommt.

Deswegen ist es weniger ein Interesse des Evangelischen Oberkirchenrats, dass diese Stelle wieder errichtet wird, sondern vor allem das Interesse der Amtsleiter vor Ort, die diese Beratung unbedingt brauchen und sonst genötigt sind, auf freie Anwälte auszuweichen. Diese freien Anwälte sind aber häufig gerade in den spezifischen arbeitsrechtlichen Fragen der Kirche nicht so bewandert und geschult, dass sie dann auch entsprechend kompetent beraten können.

Deswegen bin ich sehr dankbar, dass dieser Vorschlag kommt, und hoffe, dass wir dann auch diese Stelle dauerhaft als eine zweite Stelle wieder errichten können.

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Oberkirchenrat Stockmeier.

Oberkirchenrat **Stockmeier:** Ich möchte das vom Kollegen Dr. Nüchtern Gesagte in einer Richtung noch ergänzen. Die Methodik, die wir hier zurückgelegt haben, nimmt ja ernst, was es an intersubjektiven Kirchenbildern gibt, und ich meine schon, dass sich das verändern wird. Wir haben ja zwischendurch auch Wahlen, und ich meine, dass von daher, wenn man dann noch einmal neu ansetzt, dem auch Rechnung getragen werden muss, sodass die, die dann Verantwortung haben, mit dieser Methodik ihrerseits vielleicht auch die Möglichkeiten haben sollten, auf neue Herausforderungen zu reagieren. Wenn die Bindungspflicht dieses Prozesses hier zu weitreichend wird, würde das meines Erachtens auch diese Möglichkeiten einschränken.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank. – Frau Reisig.

Synodale **Reisig**: Ich möchte dem Vortrag von Herrn Dr. Buck in einem Punkt widersprechen: dass Studierende, weil sie in Gemeinden gemeldet sind, dort auch kirchlich beheimatet seien. Diese Altersgruppe fühlt sich in unseren Gemeinden gerade nicht beheimatet. Wollen wir wirklich missionarische, gehende Kirche sein, so müssen wir die ESG's stärken; denn dort erfahren die jungen Menschen Glaubensstärkung und Gemeinschaft unter Gleichgesinnten, was in besonderem Maße auch ausländischen Studierenden zugute kommt, denen unsere Fürsorge ja ebenfalls gelten sollte.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Frau Grenda.

Synodale **Grenda**: Ich möchte mich zu der Stelle im Bericht von Herrn Dr. Buck äußern, in der es um die LMÖ-Stellen geht. Ich habe da eine Unklarheit. Im Bericht wird von einem ganz bestimmten Modell der Umsetzung gesprochen. Ich meine aber bisher verstanden zu haben, dass es verschiedene Wege gibt, die durchaus noch in ihrem Pro und Kontra zu diskutieren und zu betrachten sind, auch vor dem Hintergrund, dass da eine Gesamtumstrukturierung im Bereich der Mission und Ökumene ansteht. Jetzt habe ich eigentlich den Eindruck, ich solle bereits einem festgezurrten Modell zustimmen. Darüber bin ich irritiert und bitte um Aufklärung.

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Dr. Loos.

Synodaler **Dr. Loos**: Zunächst möchte ich mich dem anschließen, was Herr Heidel gleich zu Beginn sagte. Also vielen Dank für die Leistung, die bei der Erarbeitung der Vorlage erbracht wurde. Denn es ist uns allen klar, wie schwer der Mangel zu verwalten ist, und wie schwer es ist, eine Teilungsgerechtigkeit herzustellen.

Ich finde gut, dass auch in der Vorlage, die vom Landeskirchenrat kam, steht, was eigentlich eingespart wird, und dass man nicht euphemistisch sagt: Ja, das können wir da oder da irgendwie abdecken. Es ist klar, dass, wenn wir auf etwas verzichten, dieses oder jenes einfach nicht mehr geleistet werden kann.

Speziell möchte ich jetzt zum Punkt 2.3.1 der Vorlage des Landeskirchenrats – Krankenhausseelsorge – sprechen. Ich bin ja jetzt Krankenhausseelsorger geworden; ich kenne

Der Hauptausschuss, der die durch die Einsparungen angestoßenen Neustrukturierungen unter Hervorhebung der Bereiche Akademie und LMÖ begrüßt, beobachtet mit Interesse deren Fortgang. Er bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um eine Ergebnisreflexion des vollzogenen Konzentrationsprozesses, um den Mitgliedern der Landeskirche Sinn und Zweck des Vorgehens verständlich zu machen, also: Warum wurde was beschlossen? Das wäre nach Ansicht des Hauptausschusses ein „seelsorgerlicher Dienst" an allen, die von der Kürzung betroffen sind.

Ich verlese nun den Ihnen vorliegenden Beschlussantrag:

1. *Die Landessynode stimmt der vorgelegten Liste über die Konzentrationsmaßnahmen bis zum Jahr 2005 (Anlage 1 zum Eingang 10/8) mit der Maßgabe zu, dass die Errichtung einer Stelle*

-- und jetzt kommt der Teil Finanzausschuss –

für den Bereich Arbeitsrecht im Referat 6 zunächst mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2003 erfolgt und eine Verrechnung der Personalkosten auf die Vorwegentnahmen des kirchengemeindlichen Steueranteils vorgenommen wird. Eine Überprüfung und endgültige Entscheidung über die Stelle und deren Finanzierung erfolgt nach Maßgabe der Ausführungen unter Nr. 5.6 des Berichts.

Das ist das, was ich dazu vorgetragen habe.

2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Herbstsynode eine Vorgehensweise aufzuweisen, wie im Zuge der mittelfristigen Finanzplanung Mitteleinsparungen auf dem Hintergrund der Prioritätenliste verwirklicht werden können. Diese Vorschläge sollen auf der Herbstsynode erörtert werden. Zielrichtung soll dabei sein, der nächsten Synode eine Handreichung zu geben, wie bei künftigen Haushaltsplänen mit der Prioritätenliste zu verfahren ist.*

Sie erkennen den Rechtsausschuss.

3. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um eine Ergebnisreflexion des vollzogenen Konzentrationsprozesses, um den Mitgliedern der Landeskirche Sinn und Zweck des Vorgehens verständlich zu machen, also: Warum wurde was beschlossen?*

Sie erinnern sich an die Bitte des Hauptausschusses.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Dank Ihnen, Herr Dr. Buck, für den Bericht.

Darf ich den Berichterstatter fragen: Hat sich der Finanzausschuss dem Antrag des Hauptausschusses zu Ziffer 3 angeschlossen?

Synodaler **Dr. Buck**: Frau Präsidentin, dafür war es gestern Abend zu spät.

Präsidentin **Fleckenstein:** Gut.

Ich eröffne die **Aussprache**. Herr Heidel.

Synodaler **Heidel**: Ich bin – und ich denke, es geht vielen von uns so – dem Evangelischen Oberkirchenrat sehr dankbar für diesen ausgewogenen und sehr maßvollen Maßnahmenkatalog, der uns doch alle sehr entspannt hat. Wenn ich trotzdem zwei kleine kritische Anmerkungen mache, dann nicht, weil ich nicht zufrieden wäre, sondern deshalb, weil ich hoffe, auf diese Weise die Zufriedenheit auch künftig sicherzustellen.

Das Erste zum Antrag des Finanzausschusses: Sie werden verstehen, dass ich den natürlich gut finde. Ich habe nur eine kleine Formulierungsfrage. Es steht hier „vorgelegte Liste". Ich habe in den Diskussionen der letzten Wochen erlebt, dass das etwas schwierig ist, weil wir mit sehr vielen Begriffen von Listen umgehen. Mich interessiert, ob man an dieser Stelle anstelle von „Liste" nicht einfach sagen könnte „dem vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegten Maßnahmenkatalog". Denn mit Liste wird immer wieder die Prioritätenliste verbunden, und wir stimmen hier ausdrücklich dem Maßnahmenkatalog zu. **Wenn Sie das übernehmen könnten**; das ist jetzt nicht weiter wichtig, aber ich fände, das würde der sprachlichen Klarheit dienen.

(Zuruf des Synodalen Dr. Buck)

Das ist ja keine inhaltliche Veränderung.

Zweitens: Der Vorschlag des Rechtsausschusses ist uns zwar gestern im Finanzausschuss vorgelesen worden – zu später Stunde –, wir hatten aber keine Zeit mehr, darüber zu diskutieren. Darum bitte ich zu entschuldigen, wenn das jetzt etwas redundant ist, wenn ich jetzt hierzu spreche, weil wir dazu eben keine Gelegenheit hatten.

Liebe Konsynodale, wir haben am 26. Oktober 2000 beschlossen, dass die Prioritätenliste – ich zitiere – „Grundstock für eine Diskussion über die mittelfristige Orientierung" sei und dass es für diese Orientierungsdebatte notwendig sei, theologische Expertisen einzuholen. Wir haben dies vorgestern mit den beiden Vorträgen getan.

Ich kann nun an dieser Stelle nicht übersehen, ob dieser Vorschlag des Rechtsausschusses nicht in gewisser Hinsicht die Akzente verschiebt. Ich vermute einmal, dass wir, wenn wir an dieser Stelle, wie hier vorgeschlagen wird, den Oberkirchenrat bitten, auf der Grundlage der Prioritätenliste weitere Vorschläge zu machen, unseren Beschluss vom 26. Oktober 2000 nicht ernst nehmen.

(Vereinzelt Beifall)

Ich möchte an dieser Stelle aber die Diskussion im Plenum auch aufgrund der knappen Zeit nicht aufhalten. Ich bitte daher die Präsidentin, mich zu belehren, ob es möglich wäre, an dieser Stelle den Tagesordnungspunkt VII abzusetzen, in der Hoffnung, in der Pause mit den Vorsitzenden der Ausschüsse eine Formulierung für die Ziffer 2 zu finden, die dichter an dem Beschluss der Synode vom 26. Oktober 2000 ist. Falls das nicht der Fall wäre, würde ich gern hier im Plenum Änderungsvorschläge machen. Aber die Erfahrung zeigt, dass Formulierungsdiskussionen im Plenum sehr müßig und sehr schleppend sind. Wenn es ein besseres Verfahren gäbe, wäre mir wohler.

Danke schön.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Heidel, was wollen Sie abgesetzt haben? Ich vermute, Tagesordnungspunkt VI, den laufenden.

(Synodaler **Heidel**: Punkt VI! Entschuldigung!)

– Den Laufenden.

(Synodaler **Heidel**: Den Laufenden! Entschuldigung!)

pro Krankenhausseelsorge handelt es sich dann um gut vier ganze Stellen. Mit Sachkosten beträgt der Aufwand jährlich 300.000,00 DM.

Zweitens: Dr. Heidland, zu Ihrem Antrag: Wir haben ein Verfahren gewählt – zum ersten Mal –, in dem wir in einer gemischten Prüfkommission – synodal und oberkirchenrätlich – gemischt zusammengesetzt die Prüffelder ausgeguckt haben und die Gewichtung vorgenommen haben.

Es geht nicht, dass jetzt nur einer der damals Beteiligten eine erneute Sichtung und Gewichtung vornimmt, sondern wenn, dann müssten wir uns auf ein Verfahren verabreden, welches sich methodisch an die Vorgaben, die damals gegeben wurden, hält. Und ich halte es auch für richtig, gegebenenfalls auch darüber nachzudenken, wie wir bei diesem strategischen Meinungsbildungsprozess weitere Betroffene zu Beteiligten machen.

Also, von daher muss ich auch gestehen, dass ich etwas ratlos war, als ich diesen Antrag durch den Vorsitzenden des Finanzausschusses vorgelesen bekam und mich gefragt habe: Was sollen wir machen? Ich halte es für richtig, dass wir noch einmal reflektieren: Was haben wir gemacht, und wie gehen wir weiter? Dass wir weitergehen müssen, ist ganz klar. Aber ich glaube, auch methodisch müssen wir weitergehen. Denn es reicht nicht mehr, so den Top-down-Ansatz zu wählen, sondern wir müssen erreichen, dass diejenigen, die davon betroffen sind, zu Beteiligten werden, weil sie ihre Probleme vor Ort am besten lösen können. Wir müssen ein Verfahren finden, was methodisch diesen Ansprüchen gerecht wird.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern:** Ich möchte etwas zu dem Beitrag von Herrn Dr. Kudella sagen. Ich verstehe das Anliegen, was dahinter steht. Aber es ist so, dass sich die Organisation der Umweltverantwortung der Kirche immer im lebendigen Kontakt mit sachlichen Erfordernissen und kirchlichen Ressourcen weiterentwickeln muss. Wir haben die Situation, dass die ökologischen Grundsatzfragen, die theologischen ökologischen Grundsatzfragen, weitgehend geklärt sind. Desto mehr treten die Umsetzungsfragen in den Vordergrund. Für diese Situation, wo die Umsetzungsfragen in den Vordergrund treten, hat sich das so genannte Huckepackmodell von Akademiearbeit und Umweltarbeit nicht mehr als sinnvoll erwiesen.

Für die anstehenden Fragen von Umweltmanagement in Verwaltungen und Kirchengemeinden mussten andere Lösungswege gefunden werden. Der vorgeschlagene Lösungsweg sieht nun vor, dass unterschieden wird zwischen den Grundsatzfragen in der Ökologie, die weiter bei der Akademie bleiben, und den Umsetzungsfragen, die im Referat 6, im kirchlichen Bauamt, wahrgenommen werden. Dort resultiert nun auch formell der Themenbereich Energie und umweltverträgliches Bauen.

Wenn Sie so wollen, ist das in der Tat eine Aufgabe des Titels, aber eine Erweiterung des Spektrums und der Kompetenz für Umweltverantwortung in unserer Kirche. Weil es dieses Splittingmodell gibt, kann man nicht mehr sagen: Herr X ist der Umweltbeauftragte.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank. – Herr Kabbe.

Synodaler **Kabbe**: Wir haben mit viel Mühe die Prioritätenliste erstellt, und der Ausgang war ja offen, und viele waren auch verwundert über den Ausgang und die Gewichtungen in dieser Prioritätenliste. Ich denke, der Anfang, einfach wieder ein neues Verfahren in die Wege zu leiten, wird nur Kräfte frei setzen, die Methode so zu manipulieren, dass die, die jetzt unten gelandet sind, dann wieder oben landen. Deshalb muss man, denke ich, aufgrund dieser Prioritätenliste weiterarbeiten, weil ein Neueinsatz nicht möglich ist.

Ich denke, es ist auch wichtig, zu klären: Ekklesiologie wird oft verwandt als Substantiv und als Adjektiv. Es geht dabei um die Lehre von der Kirche. Die Fragestellung ist dann: Wie gehören wir zur Kirche, wie gehören wir als Kirche zusammen, und wie gehören auch die Arbeitsgebiete zu uns und wirken zusammen, die jetzt zum Beispiel in den Studentengemeinden sind, die in der Arbeitswelt sind oder die in vielen anderen Bereichen sind?

Ich denke, dass an dieser Stelle folgendes Problem zu Tage getreten ist: dass bei der guten Arbeit, die auch in diesen einzelnen Arbeitsgebieten einfach geleistet wird, die Frage offen ist: Wie wirkt das zurück auf uns, auf die Kirche? Die Amerikaner sind auch zum Mond geflogen und haben da ein Fähnchen aufgestellt, aber was bringt uns das heute?

Diese Fragen müssen, denke ich, viel stärker geklärt werden, auch in unserer Wahrnehmung als Synode, aber auch die Frage: Wie ist unsere Wirkung in die Kirche, in die Landeskirche, in die Kirche Jesu Christi?

Das andere Aufgabengebiet ist, denke ich, auch dieses: Alle, die auf der Prüfliste stehen, sind natürlich auch aufgefordert, nicht nur zu sparen, sondern vielleicht auch ganz konkrete Vorschläge zu machen, wie wir zu Mitteln kommen können. Unser Pfarrer Erbacher hat ja gezeigt, dass es gar nicht zu schwierig ist, zu Mitteln zu kommen. Ein Gedanke: Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, die haben ja mit Leuten zu tun, die Geld haben. Kann man da nicht unter Umständen auch, wenn die Arbeit so qualifiziert wahrgenommen wird, Mittel bekommen? Beziehungsweise auch in der ESG: Vielleicht bekommt man von den Studenten kein Geld, aber vielleicht gibt es ja Leute, die nach Abschluss ihrer Ausbildung auch gute Berufe haben und sagen: Diese Arbeit war wichtig für uns; wir wollen, dass diese Arbeit fortgeführt wird. Vielleicht könnte man auch da Mittel bekommen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Rave.

Synodaler **Rave**: Ich habe mich gemeldet zum Punkt 2 dieses Beschlussvorschlags, um Herrn Heidel und Herrn Fischer – mit „F" wie Finanzen – zu unterstützen. Hier wird meiner Meinung nach abgewichen von dem, was wir im Herbst beschlossen haben, nämlich dass die qualifizierte Prioritätenliste das Handwerkszeug für die Aufstellung der Eckdaten des Haushalts sein soll, nicht weniger und nicht mehr, und dass sie Grundstock für eine Diskussion sein soll und so weiter. Hier wird plötzlich die Liste auf lange Zeit festgeschrieben oder es besteht zumindest die Gefahr. Deswegen halte ich diesen zweiten Punkt nicht nur für überflüssig, sondern auch für gefährlich. Die Argumente sind genannt.

Zweitens stelle ich fest, dass wir jetzt in eine Diskussion der Prioritäten geraten, was zeigt, dass diese in den Ausschüssen eigentlich nicht geführt worden ist. Wir haben diskutieren können über die Vorschläge, die vorgelegt waren, und es

rächt sich plötzlich im Plenum, dass die Liste selber nie diskutiert worden ist, weder im Plenum noch in den Ausschüssen. Ich gebe der Synode anheim, nicht zu vergessen, das noch zu tun, sei es bei der Zwischentagung oder im Herbst.

Präsidentin **Fleckenstein:** Jetzt kommt die letzte Wortmeldung. Herr Tröger.

Synodaler **Tröger**: Liebe Konsynodale, freuen Sie sich! Offensichtlich hat es der Rechtsausschuss endlich einmal geschafft, sich nicht hinreichend verständlich machen zu können.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Das, was zu diesem Antrag, Punkt 2, gesagt wurde, zeigt mir eigentlich auf, dass es nicht angekommen ist. Wir wollen ja eigentlich nichts weiter, als dass eine Vorgehensweise aufgezeigt wird: Was machen wir denn mit dem Papier? Ihre Stellungnahme, Herr Dr. Fischer, hat ja schon erste Ansätze im Hinblick auf eine solche Vorgehensweise erkennen lassen. Genau diesen Denkprozess, den wollen wir. Wir wollen weiterhin, dass wir diesen Denkprozess als Synode mitmachen können, im Herbst, um etwas daraus zu entwickeln und einer künftigen Synode sagen zu können, was die mit dem Papier machen können. Sonst hinterlassen wir der nächsten Synode ein Papier ohne jeden Hintergrund. Das hielte ich in der Tat dann für schwierig.

Insofern – ich sage es mal so –: Wenn Sie versprechen, dass Sie diesen Denkprozess mit uns gemeinsam noch machen werden, dann ist uns das im Prinzip auch genug.

(Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Versprochen! – Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Dr. Raffée.

Synodaler **Dr. Raffée**: Das, was Herr Dr. Fischer zu einer stärkeren Einbeziehung der Betroffenen sagte, scheint mir so wichtig, dass ich auch im Interesse einer besseren Informationsbasis – damit wir wissen, worüber wir entscheiden – folgenden **Antrag** einbringen möchte:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei der zukünftigen Konzentrationsdebatte eine stärkere Einbeziehung der Betroffenen vorzusehen, vor allem auch, um dadurch die Informationsbasis der Konzentrationsentscheidungen zu verbessern.

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Ebinger.

Synodaler **Ebinger**: Ich möchte mich zum Beschlussvorschlag Punkt 1 äußern, dem ich im Grunde nach zustimmen könnte, aber aufgrund einer entscheidenden Sache eben nicht. Das ist die Finanzierung der Wiedererrichtung einer Stelle im Bereich des Arbeitsrechts. Ich kann nicht nachvollziehen, dass eine Arbeit, die bisher aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln bezahlt worden ist, plötzlich aus Mitteln der Gemeinden durch Vorwegentnahmen finanziert werden soll. Ich habe dem auch im Finanzausschuss widersprochen, und ich bitte die Mitglieder der Synode, die Finanzierung aus diesem Topf abzulehnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Ebinger.

Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Kann ich die Aussprache schließen? – Herr Tröger.

Synodaler **Tröger**: Ich habe gerade mit Frau Schiele, unserer Vorsitzenden des Rechtsausschusses, gesprochen. Unter der Maßgabe des Versprechens von Herrn Fischer ziehen wir Nummer 2 zurück.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Dank dem Rechtsausschuss. So, dann schließe ich die Aussprache. Möchte der Berichterstatter noch das Wort für ein Schlusswort? – Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter:** Ganz kurz, Frau Präsidentin. – Was Herr Tröger gerade gesagt hat, entzieht mir den Boden für die erste Bemerkung.

(Heiterkeit)

Eine Berichtigung eines Wortes im Antrag 2: Schwester Ilse hatte festgestellt, dass wir da ein etwas altmodisches Wort verwenden. Ich habe noch einmal nachgelesen: Der Rechtsausschuss hat es nicht verwendet. Ich habe es verkehrt diktiert.

(Zuruf: Welches denn?)

– Das Wort „aufzuweisen". Das sollte „aufzuzeigen" heißen.

Das zweite, die Verstärkung dessen, was Herr Dr. Raffée zu den ESG's gesagt hat: Wir haben in der Tat nicht angenommen, dass die Studenten in den Kirchengemeinden beheimatet sein sollten, sondern wir haben nur gesagt: In den großen Universitätsstädten gibt es eine große Anzahl evangelischer Studenten, die dort gemeldet sind, die also bei den Kirchengemeinden mitzählen und auch in der Ausstattung der Kirchengemeinden – Pfarrstellen und so weiter – mitzählen. Wenn wir die zusammen nehmen, bekommen wir in großen Universitätsstädten ohne Schwierigkeiten aus den Pfarrstellen der Stadt eine ESG-Pfarrstelle herausgefiltert, weil das Kirchenmitglieder sind wie jeder andere auch.

(Unruhe)

Das ist der Hintergrund. Darüber sollte nachgedacht werden.

Die dritte Bemerkung, zu den LMÖs: Herr Stockmeier hat schon darauf hingewiesen: Es mag verschiedene Modelle, über die noch nachgedacht wird, geben. Aber die Ausschüsse – Finanzausschuss und Hauptausschuss – haben sich geäußert und das eine Modell, das ihnen vorgestellt worden ist, diskutiert, und dazu haben wir etwas gesagt.

Vielen Dank.

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Herr Dr. Fischer weist mich zwar gerade darauf hin, dass ich die Liste wieder aufmache, wenn ich jetzt etwas sage, aber ich möchte lediglich zum Verfahren etwas sagen, nichts mehr zur Sache.

Nachdem Herr Ebinger noch einmal auf das Problem der Finanzierung der Arbeitsrechtsstelle hingewiesen hat, fände ich es natürlich bedauerlich, wenn sie nur deswegen abgelehnt würde, weil die Synode möglicherweise die Finanzierung aus den Gemeindefinanzen nicht möchte. Deswegen möchte ich anregen, dass über die Frage der Errichtung der Stelle und die Finanzierungsart getrennt abgestimmt wird.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Damit ist die Aussprache wieder eröffnet.

(Heiterkeit – Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Genau das!)

Der Antrag muss übernommen werden; sonst habe ich keinen Antrag. – Frau Schmidt-Dreher.

Synodale **Schmidt-Dreher**: Ich möchte den Vorschlag von Herrn Dr. Winter als **Antrag** übernehmen: die getrennte Abstimmung über die Stelle und über die Finanzierung der Stelle.

Präsidentin **Fleckenstein:** Kann ich die Aussprache dann wieder schließen? – Ja, dann schließe ich die Aussprache. Der Berichterstatter braucht kein weiteres Schlusswort? Herr Dr. Buck?

(Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: Nein, danke!)

– Nein.

Dann wollen wir hier mal für klare Verhältnisse sorgen, damit Sie wissen, worüber wir jetzt abstimmen. Die Ziffer 2 ist gestrichen.

In der Ziffer 1 ist der Wortlaut am Anfang geändert. Ziffer 1 heißt:

Die Landessynode stimmt dem vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegten Maßnahmenkatalog mit der Maßgabe zu ...

Ich bitte Sie, das auf Ihren Vorlagen entsprechend zu berichtigen. Wir haben zu der Ziffer 1 des Beschlussvorschlags einen Antrag von Herrn Dr. Loos betreffend die Klinikseelsorge, und wir haben den Antrag von Frau Schmidt-Dreher, getrennt abzustimmen über die Errichtung und die Finanzierung der Stelle.

Zu Ziffer 3 haben wir dann einen Antrag von Dr. Raffée – rekapitulieren als Stichwort; ich lese es Ihnen nachher noch einmal vor –, und wir haben letztendlich noch einen Zusatzantrag von Herrn Dr. Raffée: Evangelischer Oberkirchenrat wird gebeten, bei der zukünftigen Konzentrationsdebatte stärkere Einbeziehung der Beteiligten. Ich lese Ihnen das vor der Abstimmung noch einmal vor.

Habe ich damit die Ergebnisse der Aussprache richtig zusammengefasst? – Ja.

Dann kommen wir zur **Abstimmung** über den Antrag von Herrn Dr. Loos.

1. *Die Landessynode empfiehlt dem Evangelischen Oberkirchenrat, bei der Erstellung der Haushaltspläne keine Streichung einer Klinikpfarrstelle vorzusehen. Erst nach Einführung der neuen Abrechnungsmethoden im Gesundheitswesen und Erfahrungen damit ist erneut zu überlegen, ob eine Klinikpfarrstelle eingespart werden soll.*
2. *Jedes Klinkpfarramt ist mit einem Deputat von vier Stunden pro Woche für Sekretariatstätigkeiten auszustatten.*

Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, bitte ich, die Hand zu erheben.

(Zurufe: Getrennt abstimmen!)

– Innerhalb des Antrags? – Gerne. Ich tue doch fast alles, was Sie wollen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Wir stimmen getrennt ab, zunächst über die Ziffer 1: Keine Streichung einer Klinikpfarrstelle. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Handzeichen. – 23 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – Das ist mehr. – 32. Bitte die Enthaltungen! – 7 Enthaltungen. Damit hat dieser Antrag keine Mehrheit gefunden.

Antrag Ziffer 2 – jedes Klinikpfarramt ist mit einem Deputat von vier Stunden pro Woche für Sekretariatstätigkeiten auszustatten –: Wenn Sie diesem Antrag – –

(Synodaler Ebinger meldet sich zu Wort.)

– Ich bin in der Abstimmung. – Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, bitte ich um Handzeichen. – Das ist eindeutig nur mit zwei Stimmen. Dieser Antrag ist dann auch abgelehnt.

Wir stimmen dann ab über die Neuerrichtung der Stelle für den Bereich Arbeitsrecht im Referat 6. Wer dieser Errichtung zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist eindeutig die Mehrheit.

Dann geht es um die Finanzierung der Stelle. Hier heißt es: mit der Maßgabe, dass „eine Verrechnung der Personalkosten auf die Vorwegentnahmen des kirchengemeindlichen Steueranteils vorgenommen wird."

Darüber haben wir jetzt abzustimmen. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, bitte ich um Handzeichen. – 17 Ja-Stimmen. Die Nein-Stimmen bitte! – Das ist eindeutig die Mehrheit. Dann ist in dem Antrag 1 insoweit dieser Teil zu streichen, ab dem „und". Ab dem „und" streichen Sie bitte „und eine Verrechnung der Personalkosten auf die Vorwegentnahmen des kirchengemeindlichen Steueranteils vorgenommen wird". Das entfällt jetzt.

(Zuruf des Synodalen Dr. Buck)

– Ich bin in der Abstimmung. Es gibt jetzt keine Anträge mehr.

Wir stimmen dann ab über den verbleibenden Antrag 1. Ich lese das zur Klarstellung noch einmal vor:

Die Landessynode stimmt dem vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegten Maßnahmenkatalog mit der Maßgabe zu, dass die Errichtung einer Stelle für den Bereich Arbeitsrecht im Referat 6 zunächst mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2003 erfolgt. Eine Überprüfung und endgültige Entscheidung über die Stelle und deren Finanzierung erfolgt nach Maßgabe der Ausführungen unter Nr. 5.6 des Berichts.

Wenn Sie dieser Ziffer 1 zustimmen, bitte ich um Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Dann ist Ziffer 1 so beschlossen.

Wir kommen zu Ziffer 3, zunächst zum Antrag von Dr. Raffée. Er lautet – der Antrag soll ergänzt werden –:

Der EOK wird gebeten, die wichtigsten Argumente der vollzogenen Konzentrationsdebatte weitmöglichst zu rekapitulieren und das Ergebnis der Synode mitzuteilen.

Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, bitte ich die Hand zu erheben. – Darf ich mal die Nein-Stimmen sehen? Das scheint mir mehr zu sein. Enthaltungen? – Das ist eindeutig. Dann ist dieser Antrag abgelehnt, und wir stimmen über den Antrag des Hauptausschusses zu Ziffer 3 ab, so, wie er da steht. Wenn Sie zustimmen, dann bitte ich, die Hand zu erheben. – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank.

Dann gibt es einen Zusatzantrag von Herrn Dr. Raffée mit folgendem Wortlaut:

Der EOK wird gebeten, bei der zukünftigen Konzentrationsdebatte eine stärkere Einbeziehung der Betroffenen vorzusehen, vor allem auch, um dadurch die Informationsbasis der Konzentrationsentscheidungen zu verbessern.

Wenn Sie diesem Zusatzantrag zustimmen wollen, bitte ich um Handzeichen. – 29 Ja-Stimmen. Die Nein-Stimmen bitte! – 15 Nein-Stimmen. Und die Enthaltungen! – 12. Dann haben wir 27 Nein-Stimmen und Enthaltungen, dann ist diesem Antrag zugestimmt. Der hat die Mehrheit gefunden. Vielen Dank.

Dann ist damit dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

– Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck**: Frau Präsidentin, ich konnte in die Abstimmung nicht hineingehen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Nein.

Synodaler **Dr. Buck**: Aber das, was wir jetzt zu Nummer 1 beschlossen haben, ist genau das Gegenteil zu dem, was die Mehrheit der Synodalen wollte.

(Zuruf: Richtig!)

Wir haben zwar die Verrechnung der Personalkosten auf die Vorwegentnahme aus dem Beschlussvorschlag des Finanzausschusses gestrichen. Da aber diese Verrechnung im Maßnahmenkatalog, dem wir zugestimmt haben, enthalten ist, wird aus der Vorwegentnahme gezahlt. Wir müssen, wenn wir dies nicht wollen, es negativ in den Beschluss hineinschreiben.

(Zuruf: Das ist zu spät! – Heiterkeit)

Die Synode hat anderes gewollt, als von der Vorlage des Landeskirchenrates und vom Finanzausschuss vorgeschlagen wurde und jetzt kommt durch die ersatzlose Streichung dieses Satzteils nur im Antrag des Finanzausschusses heraus, dass es anders gemacht wird, als die Synode gewollt hat. Ich wollte das nur klarstellen, damit man weiß, was jetzt passiert ist.

Präsidentin **Fleckenstein:** Also, ich denke, durch die Abstimmung ist klargestellt, wie das zu verstehen ist. Ich glaube nicht, dass wir das jetzt im Antrag ergänzen müssten. Die Synode hat klar mit Mehrheit entschieden, dass das nicht so gemacht werden soll. Das muss beachtet werden. Im Übrigen stimmen wir ja erst bei der Haushaltsdebatte letztendlich ab, und ich denke, der Evangelische Oberkirchenrat wird das nach diesem Mehrheitsbeschluss so vorsehen müssen. – Herr Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Ich verstehe den Beschluss jetzt so, dass, nachdem dieser Halbsatz gestrichen ist, diese Stelle, wie es bisher auch üblich war, über den Landeskirchenhaushaltsanteil finanziert wird

(Beifall)

und dass dann in zwei Jahren nach dem ja weiterhin bestehenden letzten Satz darüber entschieden wird, ob es dabei so bleiben soll oder nicht.

(Beifall – Zuruf: Genau!)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ja. Also, das sehe ich nach dem Ergebnis der Abstimmung als geklärt an. Vielen Dank aber für die Klarstellung.

Beschlossene Fassung

1. Die Landessynode stimmt dem vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegten Maßnahmekatalog mit der Maßgabe zu, dass die Errichtung einer Stelle für den Bereich Arbeitsrecht im Referat 6 zunächst mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2003 erfolgt. Eine Überprüfung und endgültige Entscheidung über die Stelle und deren Finanzierung erfolgt nach Maßgabe der Ausführungen unter Nr. 5.6 des Berichts.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um eine Ergebnisreflexion des vollzogenen Konzentrationsprozesses, um den Mitgliedern der Landeskirche Sinn und Zweck des Vorgehens verständlich zu machen, also: warum wurde was beschlossen.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei der zukünftigen Konzentrationsdebatte eine stärkere Einbeziehung der Betroffenen vorzusehen, vor allem auch, um dadurch die Informationsbasis der Konzentrationsentscheidung zu verbessern.

Wir müssen unseren Herrn Landesbischof verabschieden. Ich bitte Sie, die besten Segenswünsche der Landessynode zum Festakt in Württemberg mitzunehmen. Vielen Dank.

(Beifall)

Ich möchte Sie bitten, dass wir vor der Pause noch den Tagesordnungspunkt VIII behandeln. Der wird, denke ich, relativ schnell gehen. Ich möchte das noch vor der Pause erledigen.

VIII
Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden"

(Anlage 5)

Präsidentin **Fleckenstein:** Berichterstatter ist der Synodale Ebinger.

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter:** Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Innerhalb eines kurzen Zeitraumes werden 100 Gemeindepfarrstellen reduziert. Es ist erstaunlich, dass dies überhaupt bis Ende 2001 gelingt, berichtete uns im Finanzausschuss Herr Oberkirchenrat Oloff. Dadurch entsteht im Haushalt ca. 13 Millionen DM mehr Handlungsspielraum. Begünstigt wurde der Stellenabbau unter anderem durch die Vorruhestandsregelung.

Ein solcher Einschnitt muss erst verkraftet werden. Deshalb sind derzeit in diesem Arbeitsfeld der Kirche keine weiteren Kürzungen möglich.

Nach heutigen Erkenntnissen muss der Deckungsbedarf im landeskirchlichen Haushalt ab dem Jahr 2005 um ca. 9 Millionen DM abgesenkt werden.

Beim Gemeindepfarrdienst sollen bei diesem Konzentrationsprozess keine Stellenstreichungen vorgenommen werden. Nachdem jedoch der Gemeindepfarrdienst mit derzeit 603 Stellen einen erheblichen Aufwand erfordert, kann der darauf entfallende Kürzungsbedarf nicht in voller Höhe aus anderen Arbeitsfeldern abgedeckt werden.

Im Evangelischen Oberkirchenrat wurden daher Überlegungen angestellt, wie dem Rechnung getragen werden kann. Im Pfarrvereinsblatt wurden einige der angedachten Maßnahmen veröffentlicht, was zu Protestschreiben von Gemeinden und Pfarrern führte.

So war in dem Mitteilungsblatt des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V. vom Februar 2001 unter anderem zu lesen – ich zitiere –:

„Die Gemüter hat die vorzeitig losgetretene Debatte um einen Pfarrstellenbeitrag erhitzt. Mit Recht, wie wir in einer Diskussion u.a. mit dem Landeskirchenrat festgestellt haben. Obgleich der so genannte Pfarrstellenbeitrag als Beitrag zur Sicherung der Pfarrstellen vom Kollegium bis dato nicht einmal beschlossen wurde, sondern als Werkstattbericht diskutiert wurde, hat er mit Recht die Gemüter in der Öffentlichkeit bewegt.

Nachdem in den letzten Jahren die Zuweisungen für die Gemeinden nicht erhöht werden konnten, sondern auch zum Teil absolut gekürzt wurden und die Substanzerhaltungsrücklage als Pflichtrücklage eingeführt wurde, wurden Stimmen deutlich, die fernab jeder Polemik davor warnten, die finanzielle Kraft der Kirchengemeinden zu überspannen."

Dem Landeskirchenrat wurde am 15. November 2000 ein Werkstattbericht des Personalreferates vorgelegt, der zuvor im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates beraten worden war.

Es wurde darüber nachgedacht, welche Möglichkeiten es gibt, im Gemeindepfarrdienst Stellenkürzungen zu vermeiden und doch einen Beitrag zur Senkung der landeskirchlichen Personalkosten zu erreichen. Die Überlegungen bezogen sich unter anderem auch auf die Einführung eines Gemeindebeitrages, den alle Kirchengemeinden jedes Jahr hätten aufbringen sollen.

Nach den Modellberechnungen hätte ein Gemeindebeitrag von jährlich 3 DM pro Gemeindeglied einen Gegenwert von 29 Stellen, bei 125.000 DM Gehaltskosten pro Stelle, ergeben. Ein Gemeindebeitrag von 5 DM je Gemeindeglied hätte einen Gegenwert von 46 Stellen ergeben.

Nach eingehender Beratung wurde deutlich, dass den Kirchengemeinden in den nächsten Jahren kein weiteres finanzielles Opfer zugemutet werden kann.

Nun war die Frage: Wie kann man den Gemeindepfarrdienst sichern, ohne die Gemeinden zu belasten?

Eine Alternative zum Gemeindebeitrag wurde gefunden. Vorgeschlagen wurde die Ansammlung eines Stiftungskapitals, aus dessen Erträgen eine bestimmte Anzahl von Gemeindepfarrstellen finanziert werden kann.

Diese Idee wurde von den Verantwortlichen des Finanzreferates hervorragend umgesetzt.

Die Bildung des Kapitals erfolgt im Wesentlichen aus kirchengemeindlichen Geldern. Die Prüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat hat ergeben, dass durch Auflösung von Darlehensprogrammen (Mitarbeiterdarlehen werden nicht mehr vergeben), durch Übertragung eines Teils des Reinerlöses der Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt, durch Realisierung von stillen Reserven und Inanspruchnahme von angesammelten Reinerlösen aus dem Gemeinderücklagenfonds sowie durch Zuführung der Erträge aus den zentral verwalteten Claering-Rückstellungen und der kirchengemeindlichen Rücklage und teilweise aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden bis zum Jahr 2004 das hierfür notwendige Kapital von 75 Millionen DM aufzubringen ist.

Über die einzelnen Finanzierungsvorschläge wird noch im Detail beraten.

Der Finanzausschuss hat bei der Zwischentagung am 16.3.2001 dem Projekt „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes" einstimmig zugestimmt, ebenso auch den damit notwendig werdenden Rechtsänderungen.

Es liegt nun an den Mitgliedern der Landessynode, die rechtlichen Voraussetzungen durch eine Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes zu schaffen.

Eine Auswirkung auf die Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden hat diese Maßnahme nicht. Auch die Treuhandvermögensrücklage der Kirchengemeinden, die derzeit etwa 100 Millionen DM beträgt, wird nicht geschmälert. Lediglich die Zinserträge dieser Rücklage der Jahre 2001 bis 2004 sollen dem Kapitalgrundstock zugeführt werden.

Hinsichtlich der vorzunehmenden Vermögensumschichtungen soll die Synode bei der Behandlung von Ordnungsziffer 10/7 weitere Beschlüsse fassen.

Der zu bildende Kapitalgrundstock soll langfristig zur Verfügung stehen. Er unterliegt keinem Vermögensverzehr. Lediglich aus den Erträgen soll eine bestimmte Anzahl von Gemeindepfarrstellen finanziert werden.

Die Langfristigkeit der rentierlichen Geldanlage kann am ehesten mit den Anlagegrundsätzen der Versorgungsstiftung erreicht werden, sodass, um das gesamte von der Landeskirche zu verwaltende Vermögen in der Anlagepolitik nicht weiter splitten zu müssen, eine Verwaltung durch die Versorgungsstiftung am sinnvollsten ist.

Ein weiterer Vorteil, das Vermögen über die Stiftung verwalten zu lassen und langfristig zu sichern, ist, dass über Zweckänderungen nur die Landessynode mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann.

Das Kirchliche Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden" vom 27.10.1999 bedarf einer Erweiterung, weshalb dieses Gesetz geändert werden muss.

Die Versorgungsstiftung soll künftig „Versorgungsvermögen" – wie bisher – und „Stellenfinanzierungsvermögen" – neu – verwalten.

Ich komme nun zur Gesetzesänderung. Mit dem Eingang Ordnungsziffer 10/5 liegt Ihnen der Entwurf für das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche Baden" vor.

Bei § 1 erfolgt die Umbenennung von Versorgungsstiftung in „Stiftung zur Sicherung der Versorgungsansprüche und des Gemeindepfarrdienstes".

In § 2 Abs. 1 erfolgt die Erweiterung des Stiftungszweckes durch die Anfügung des Satzes: „Ferner deckt die Stiftung einen Teil des Aufwandes der Landeskirche für den Gemeindepfarrdienst ab."

Da der Stiftungszweck erweitert wird, bedarf die Verabschiedung des Gesetzes der verfassungsändernden Mehrheit gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes, wie dies künftig auch § 132 Abs. 5 der geänderten Grundordnung vorsieht.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Durch das Stiftungsvermögen sollen eine nachhaltige Absicherung der anderweitig nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen sowie ein Finanzbeitrag für den Gemeindepfarrdienst erreicht werden.

Bei § 3 wird bestimmt, dass das Versorgungsvermögen und das Stellenfinanzierungsvermögen innerhalb der Stiftung getrennt auszuweisen sind.

Aus § 3 Abs. 2 Satz 2 geht hervor, dass aus dem Stellenfinanzierungsvermögen nur Erträge verwendet werden dürfen.

In § 4 wird sichergestellt, dass das bisher angesammelte Vermögen zur Sicherung der Altersversorgung vollständig in das Versorgungsvermögen überführt wird.

Schließlich möchte ich Ihre Aufmerksamkeit noch auf § 10 Abs. 3 Satz 2 lenken. Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stellenfinanzierungsvermögen dem Steueranteil der Kirchengemeinden zu, was schließlich eine Überführung der Mittel in die Treuhandvermögensrücklage der Kirchengemeinden bedeuten würde.

Sie sehen hieraus, dass auch für den Tag X vorgesorgt ist. Ich glaube aber, dass dieser in weiter Ferne liegt.

Liebe Schwestern und Brüder, mit der Ihnen vorliegenden Gesetzesänderung wird die Einrichtung eines Stellenfinanzierungsvermögens genehmigt und der Gemeindepfarrdienst auf Dauer gestärkt. Der Finanzausschuss und der Rechtsausschuss unterstützen dieses Anliegen durch einstimmige Beschlüsse. Ich bitte auch Sie, der Gesetzesänderung zuzustimmen, und unterbreite Ihnen folgenden Beschlussvorschlag:

Der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss empfehlen der Landessynode, dem vorliegenden Gesetzentwurf des Landeskirchenrats mit verfassungsändernder Mehrheit zuzustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Ihnen, Herr Ebinger, für den Bericht.

Ich eröffne die **Aussprache**. Wird das Wort gewünscht? – Frau Dr. Kiesow.

Synodale **Dr. Kiesow**: Ich habe nur eine kleine Frage am Rande: Wir beschließen ja über das Stiftungsvermögen, das nun aus zwei Teilen besteht: Versorgungsvermögen und Stellenfinanzierungsvermögen. Das Stellenfinanzierungsvermögen wird eine Höhe von 75 bis 90 Millionen DM haben. Wie hoch ist jetzt eigentlich zurzeit das Versorgungsvermögen, das da gleichzeitig verwaltet wird, und auf welche Höhe wird es wohl in absehbarer Zeit ansteigen?

Präsidentin **Fleckenstein:** Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Zu Frage 1: 360 Millionen DM.

Zu Frage 2: Innerhalb von 20 Jahren 1,4 bis 2 Milliarden DM.

(Synodale **Dr. Kiesow**: Danke!)

Präsidentin **Fleckenstein:** Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Frau Schiele?

Synodale **Schiele**: Ich habe nur eine Frage, Herr Ebinger, rein des Verständnisses wegen: Wie heißt es in § 10 Abs. 3 Satz 2? Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen oder das Versorgungsvermögen ... ?

Präsidentin **Fleckenstein:** Versorgungsvermögen. Das ist richtig so. Ja. Das ist der doppelte Stiftungszweck. Wird dann wieder geteilt. Ja.

Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Dann kann ich die Aussprache schließen.

Herr Ebinger, brauchen Sie noch einmal das Schlusswort?

(Synodaler **Ebinger, Berichterstatter**: Nein!)

– Gut. – Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Versorgungsstiftungsgesetzes vom 27.10.1999 in Verbindung mit § 132 Abs. 2 unserer Grundordnung brauchen wir für diese Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodaler. 65 Synodale sind anwesend, drei Viertel von 79 Synodalen wären 60 Synodale. Diese Voraussetzung ist also erfüllt. Was wir für das ganze Gesetz jetzt noch brauchen, ist eine Zweidrittelmehrheit.

Wir beginnen mit der Abstimmung über die Überschrift: „Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden" vom 28. April 2001. Bestehen hiergegen Einwendungen? – Keine.

Wer kann Artikel 1 des Gesetzes zustimmen? Ich bitte um Handzeichen. Das ist die eindeutige Mehrheit.

Zustimmung zu Artikel 2? Bitte Handzeichen. – Das ist ebenfalls die klare Mehrheit.

Dann stimmen wir über das gesamte Gesetz ab. Wenn Sie dem Gesetz zustimmen, bitte ich Sie, die Hand zu erheben. – Darf ich um die Nein-Stimmen bitten? – Keine Nein-Stimme. Enthaltungen? – Bei einer Enthaltung ist dieses Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen.

Ich bedanke mich.

Wir kommen nach der Pause zurück zu Tagesordnungspunkt VII. Das Mittagessen wird vermutlich um 13.00 Uhr – wir haben da ein bisschen Spiel – stattfinden. Wir können uns jetzt eine Pause gönnen. Ich würde Sie bitten – aber dann pünktlich –: um Viertel vor zwölf.

(Unruhe)

– Ja, das haben wir jetzt nötig. Um Viertel vor zwölf. Wenn Sie dann aber bitte pünktlich wieder hier sind. Danke.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11.20 Uhr bis 11.46 Uhr)

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir fahren in der unterbrochenen Sitzung fort.

IV
Bekanntgaben
(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein:** Eine kurze Bekanntgabe: Der besondere Vergabeausschuss **„Hilfe für Opfer der Gewalt"** hat am 28. April 2001 einen Bericht vorgelegt, der in Ihre Fächer gelegt wurde. Dieser Bericht wird in das Protokoll der Frühjahrstagung aufgenommen (siehe Anlage 16).

VII
Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse
- ***zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.03.2001: Schriftlicher Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Projekt „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes"***
  (Anlage 4)
- ***zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15.03.2001: Entwurf von Beschlüssen zur „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes"***
  (Anlage 7)

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VII. Berichterstatter ist der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Stober.

Synodaler **Stober, Berichterstatter:** Werte Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Ich berichte für alle Ausschüsse zu OZ 10/4: Projekt „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes". Dieser Bericht steht im Zusammenhang mit folgenden Vorlagen:

- Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 10/5).
- Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 10/6).
- Entwurf von Beschlüssen zur Sicherung des Gemeindepfarrdienstes (OZ 10/7).

Über die OZ 10/5 und 10/6 hat Herr Ebinger eben schon berichtet und wird nach mir erneut hier vorne stehen. Es ist mir ein großes Vergnügen, heute von Ihnen eingerahmt zu sein, Herr Ebinger. Warum das so ist, werden sie im Verlauf des Berichts noch erfahren.

Zur OZ 10/7 berichte ich jetzt mit für alle Ausschüsse.

1. Grundsätzliches, oder: Worum geht es?

   Das Projekt „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes" steht im Zusammenhang mit den Konzentrationsüberlegungen der Landeskirche für die kommenden Jahre. Während die Konzentrationsüberlegungen zu einer Senkung der Personalkosten der Landeskirche durch Stellenkürzung und veränderte Wahrnehmung von Diensten kommen wollen, wird in dem Projekt „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes" darüber nachgedacht, welche Möglichkeiten es gibt, im Gemeindepfarrdienst Stellenkürzungen zu vermeiden und trotzdem einen Beitrag zur Senkung der landeskirchlichen Personalkosten zu erreichen.

2. Was ist bisher geschehen?

   Schon im Dezember 1999 hat das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates ein landeskirchliches Projekt „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes" eingerichtet. Dies war zunächst in fünf Teilprojekte unterteilt:

   Teilprojekt 1: Beitrag der Gemeinden – „Stellenbeitrag"

   Teilprojekt 2: Beitrag der Pfarrerinnen und Pfarrer

   Teilprojekt 3: Beitrag durch Differenzierung der Pfarrbesoldung

   Teilprojekt 4: Beitrag durch veränderte Besoldung von Funktionsstellen

   Teilprojekt 5: Beitrag durch veränderte Besoldung der Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen

   Die heute schon erwähnten Pfarrvereinsblätter brachten im Juni 2000 Überlegungen des Personalreferates zum Gesamtprojekt in die öffentliche Diskussion, leider ohne damals den Zusammenhang zur gesamten Konzentrationsdebatte herzustellen. Diese Veröffentlichung führte zu Protestschreiben, vor allem gegen den so genannten Stellenbeitrag der Gemeinden.

   Der Landeskirchenrat hat am 13. November 2000 die Ausarbeitung des Projektes in einem Werkstattbericht beraten. Dazu später noch Weiteres.

   Im Nachgang zu dieser Landeskirchenratssitzung erfuhr das Projekt dann Veränderungen, die Ihnen heute im Ergebnis in der Vorlage OZ 10/4 zur Kenntnis gegeben werden.

3. Zu den Teilprojekten im Einzelnen:

   3.1 Teilprojekt 1: Beitrag der Gemeinden – Sondervermögen

   Der Gedanke, Gemeinden um einen so genannten Stellenbeitrag zu bitten, ist in den Gesprächen um die Streichung der 100 Pfarrstellen entstanden, die unsere Synode beschlossen hat. Damals boten Gemeinden einen Stellenbeitrag an, um auf diese Weise ihre zur Streichung vorgesehene Pfarrstelle nicht einer Streichung auszusetzen.

   Als nun 1999 absehbar war, dass die nächste Sparrunde infolge der Minderung der Kirchensteuereinnahmen wieder die Gemeindepfarrstellen treffen könnte, machte sich der Evangelische Oberkirchenrat grundsätzliche Gedanken, wie Stellenkürzungen zu vermeiden wären. Denn das war klar: Die Schmerzgrenze bei Stellenstreichungen war erreicht, für manche sogar schon überschritten, und das war allen Beteiligten klar. So kam es zum Vorschlag des Stellenbeitrags.

   In der Sitzung des Landeskirchenrats am 13. November 2000 erfuhr dann das Teilprojekt 1 aus kompetentem synodalem Mund eine Änderung. Unter Hinweis auf die wohl nicht mögliche Finanzierbarkeit eines solchen Stellenbeitrags bei einer Vielzahl von Kirchengemeinden wurde als Alternative zum Stellenbeitrag die Ansammlung eines Stiftungskapitals vorgeschlagen, aus dessen Erträgen eine bestimmte Anzahl von Gemeindepfarrstellen finanziert werden kann. Das Stiftungskapital sollte in so genannten stillen Reserven des kirchengemeindlichen Anteils des landeskirchlichen Vermögens gesucht werden.

   Ein solcher Vorschlag konnte nur von synodaler Seite im Landeskirchenrat eingebracht werden. Und wenn Sie jetzt erfahren, dass es der Konsynodale Werner Ebinger war, der diesen Vorschlag einbrachte, dann wissen Sie – auch nach dem heutigen Morgen -, dass es auch kein anderer sein konnte, der dies vorschlug.

   (Beifall und Heiterkeit)

   Seit vielen Jahren ist Herr Ebinger in der Synode als ein treuer Verwalter der kirchengemeindlichen Anteile am Vermögen der Landeskirche bekannt. Dafür herzlichen Dank.

   Dieser Vorschlag nun wurde von den Verantwortlichen des Finanzreferates in einer ausgezeichneten Weise aufgenommen und umgesetzt – so gut, dass die Presse titelte: „Badischer Finanzreferent findet 100 Millionen DM."

   (Heiterkeit)

   Wer Oberkirchenrat Dr. Fischer ein wenig kennt, der weiß, dass das Wort „finden" in diesem Zusammenhang unangemessen ist. Wir wissen – und er hat es heute auch schon demonstriert –, dass er weiß, wo und wie die Gelder unserer Landeskirche verwaltet und angewandt werden. Darüber sind wir froh und dankbar.

   (Beifall)

Wo die Finanzierung eines Stiftungsvermögens zu dem genannten Zwecke herstammt, erläutert die Vorlage OZ 10/7, zu der ich jetzt – sozusagen in einem Exkurs – spreche.

OZ 10/7: Beschlüsse zur Sicherung des Gemeindepfarrdienstes.

Der Hauptausschuss und der Finanzausschuss empfehlen jeweils einstimmig, diese Beschlüsse zu verabschieden. Eine kleine Änderung wurde unter Ziffer 3 vorgenommen: Nach Ende der Beratungen bat Herr Rüdt, das Datum des Beschlusses vom 01. Januar 2001 in den 01. April 2001 zu ändern, da es verwaltungstechnisch nicht mehr möglich ist, den 01. Januar 2001 einzuhalten. Dieser Bitte wurde entsprochen.

Diese Beschlüsse zeigen, wo so genannte kirchengemeindliche Töpfe sind, aus denen Gelder zur Bildung eines Kapitalgrundstockes entnommen werden konnten:

Zum einen ist dies der Gemeinderücklagenfonds: Seit dem Bestehen des Gemeinderücklagenfonds 1976 hat dieser ein Eigenkapital, die so genannte Ausgleichsrücklage, angesammelt. Dieses kann wegen des Verbotes der Tätigkeit von Bankgeschäften auch nicht zusätzlich ausgeschüttet werden, auch nicht durch massive Anhebung des Zinssatzes, da sonst eine Vielzahl von Darlehensnehmern in den Härtestock abgleiten würden. Bei weiteren Abschöpfungen der in den letzten Jahren überdurchschnittlich erzielten Renditen am Kapitalmarkt in Höhe von 10 Millionen DM beträgt das Eigenkapital dann 30 Millionen DM. Daher können ohne großes Risiko für den Gemeinderücklagenfonds 20 Millionen DM umgeschichtet werden. Die noch verbleibenden 10 Millionen DM reichen aus, um eventuelle Marktschwankungen auszugleichen. Diese machen dann circa ein Fünftel des ausgeliehenen Kapitals aus. Bei einem derzeitigen Einlagenvolumen von 170 Millionen DM, das durch die beabsichtigte Vermögensumschichtung in keiner Weise angetastet wird, und bei einem Ausleihvolumen von 50 Millionen DM ist nicht zu erwarten, dass die Ausgleichsrücklage (Eigenkapital) in Anspruch genommen werden muss.

Zum anderen: Ein anderer Topf ist in der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) zu finden. Auch aus der KVA können durch Auflösung von Eigenkapital in Höhe von 10 Millionen DM und durch Auflösung von nicht gebundenen Mitteln für Personaldarlehen weitere 4,5 Millionen DM, also insgesamt 14,5 Millionen DM, zur Verfügung gestellt werden.

Ein dritter Topf: Mittelzuweisung

Das Einfrieren der normierten Zuweisungen beziehungsweise das leichte Absenken derselben und die Erholung beim Kirchensteueraufkommen haben bewirkt, dass in den letzten zwei Haushaltsjahren die kirchengemeindlichen Rücklagen nicht mehr in Anspruch genommen werden mussten. Daher konnten die aus der Rücklagenbewirtschaftung den Kirchengemeinden zustehenden Erträge dem Vermögen wieder voll zugeführt werden, im Jahr 2000 zum Beispiel 8,5 Millionen DM. Die mittelfristige Finanzplanung zeigt auf, dass bis einschließlich 2004 weiterhin damit zu rechnen ist, dass so verfahren werden kann. Daher wird vorgeschlagen, nachdem die kirchengemeindliche Rücklage ein ausreichendes Volumen erreicht hat, dass diese Erträge der Jahre 2001 bis 2004 ebenfalls dem Kapitalgrundstock zugeführt werden, desgleichen eventuelle Überschüsse, soweit sie sich ab 2002 im Steueranteil der Kirchengemeinden abzeichnen.

Durch alle diese Maßnahmen können dann ab dem Jahr 2005 jährlich circa 3,5 Millionen DM an Erträgen aus dem in der Versorgungsstiftung verwalteten Kapitalgrundstock in den landeskirchlichen Haushalt überstellt werden. Sollte die Versorgungsstiftung oder das Sondervermögen zur Stellenfinanzierung je aufgelöst werden – Herr Ebinger hat das vorhin schon berichtet –, so ist über das Versorgungsstiftungsgesetz sichergestellt, dass dieses dem Steueranteil der Kirchengemeinden wieder zufließt. Wichtig ist, dass der Kapitalgrundstock hier bleibt und dass lediglich die Erträge zur Finanzierung des Teilprojektes „Stellenbeitrag der Gemeinde", das jetzt „Sondervermögen" heißt, abgeschöpft werden.

3.2 Teilprojekt 2: „Beitrag der Landeskirche zur Sicherung der Übernahme von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren"

Damit kehren wir wieder zur Vorlage OZ 10/4 zurück.

Hier geht es nun um die Sicherung der Übernahme von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren, zunächst einmal ganz unabhängig von Teilprojekt 1.

Die hohe Akzeptanz der Vorruhestandsregelung führte zu Überlegungen, wie die Übernahme von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren für die nächsten Jahre gesichert werden kann. Die vorgelegten Modellberechnungen beginnen mit 16 Übernahmen pro Jahr, gehen sachte zurück bis auf 13 im Jahr 2007 und verharren dann für zehn Jahre bei dieser Zahl. Warum ist das so?

Derzeit brauchen wir durch die vielen Zurruhesetzungen verstärkt Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen. Ab dem Jahr 2007 ist dann mit durchschnittlich 16 jährlichen Zurruhesetzungen im Zeitraum von zehn Jahren zu rechnen. Um bis 2017 dann wieder auf den normalen Personalhaushalt zurückzukommen, wird die Zahl von 13 Einstellungen pro Jahr vorgeschlagen.

Für Theologie Studierende und solche, die gerne das Theologiestudium beginnen wollen, ist jetzt eine Anstellungsperspektive genannt.

Die Finanzierung dieses Sonderstellenplanes geschieht ähnlich wie die Finanzierung des Stiftungsvermögens im Teilprojekt 1, nur jetzt aus „stillen Reserven" des landeskirchlichen Haushaltsanteils.

Konkret: Es geht um die Summe von circa 25 Millionen DM, die jetzt aus Erträgen des landeskirchlichen Haushalts entnommen werden, um für das Projekt bereitgestellt zu werden.

Nicht verschwiegen werden soll aber auch, dass dieser Sonderstellenplan Auswirkungen hat, die ich im Folgenden benenne: Die Zahl der Pfarrstellen wird nicht erhöht. Bis 2004/2005 werden alle eingestellten Personen für Pfarrvikariatseinsätze ge-

braucht. Danach entsteht ein Überhang, was zu verlängerten Pfarrvikariatszeiten führen kann. Hier will das Personalreferat über verstärkten Einsatz in wichtigen Projekten unserer Landeskirche und über weitere Beschäftigungsmöglichkeiten nachdenken. Dieser Überhang, der auch zu erhöhten Bewerbungen um Pfarrstellen führen kann, soll um das Jahr 2013 wieder zu Ende sein. So jedenfalls sind die Planungen und Berechnungen.

Im Hauptausschuss wurde angeregt, verstärkt Werbung für das Theologiestudium zu machen, und zwar sowohl in den Schulen als auch in den Gemeinden.

Der Rechtsausschuss bittet trotz dieser positiven Zukunftsperspektiven für die Übernahme ins Pfarrvikariat, an den Übernahmegesprächen weiterhin festzuhalten.

3.3 Teilprojekt 3: „Beitrag durch geänderte Besoldung von Funktionsstellen"

3.3.1 Besoldung von Dekaninnen und Dekanen

Im Zuge der Verschiebung von Kirchenbezirksgrenzen sollen die Belastungen in den Dekanaten angeglichen werden. In diesem Zusammenhang soll die Besoldungsgruppe A 16 bei Dekaninnen und Dekanen wegfallen.

3.3.2 Besoldung herausgehobener Funktionsstellen

Derzeit wird im Evangelischen Oberkirchenrat durch Oberkirchenrat Herborg von der EKD eine Neubewertung der Stellen in Leitung und Verwaltung durchgeführt, die aber noch nicht abgeschlossen ist.

3.3.3 Besoldung von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren während des Probedienstes

Ab Herbst 2001 werden Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare wieder mit ganzem Deputat eingestellt. Bezahlt werden sie dann mit 90 % aus A 13.

Diese beschlossene Absenkung um 10 % soll der eingeschränkten Verantwortung von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren in der Zeit des Probedienstes Rechnung tragen. Auch wenn diese eingeschränkte Verantwortung nicht genau quantifiziert werden kann, erscheint ein Abschlag von 10 % angemessen. Damit bleiben die Bezüge in der Nähe der Vergütung nach A 12. Dies ist gegenüber dem bisherigen 75-%-Dienstverhältnis und der entsprechenden Besoldung aus A 13 eine deutliche Einkommenssteigerung.

Das Teilprojekt „Beitrag der Pfarrerinnen und Pfarrer" ist inzwischen abgetrennt und wird gesondert unter dem Stichwort „Besoldungsgerechtigkeit" bearbeitet. Der Hauptausschuss bittet, dass ein besonderes Augenmerk auf den Gruppen von Theologinnen und Theologen liegt, die in der Vergangenheit schon einmal oder mehrfach durch Veränderungen der Pfarrbesoldung betroffen waren. Diese sollen in diesem Zusammenhang nicht erneut betroffen werden.

4. Schluss

Zum Schluss zwei Fragen aus dem Hauptausschuss, die sich vielleicht viele von uns gestellt haben oder die wir gestellt bekommen haben oder die Ihnen demnächst in den Bezirkssynoden gestellt werden:

Erste Frage: Hätten wir dieses jetzt für Teilprojekt 1 benannte Geld nicht vor Jahren nehmen können und hätten so die Streichung von 100 Pfarrstellen verhindern können?

Mit den jetzt benannten Geldern hätten 100 Pfarrstellen acht Jahre lang finanziert werden können. Danach wäre das Geld weg gewesen und die Pfarrstellen auch. Jetzt dient dieses Geld als neue Säule der Pfarrstellenfinanzierung. Das Geld bleibt erhalten, die Finanzierung von jährlich circa 30 Pfarrstellen geschieht durch die Erträge aus den Geldern.

Zweite Frage: Ist damit das Modell „Stellenbeitrag der Gemeinden" vom Tisch? Es gilt, sich gedanklich damit auseinander zu setzen, dass der Stellenbeitrag der Gemeinden durchaus eine Mitfinanzierung für die Zukunft sein kann. Damit soll nicht an unserem Kirchensteuersystem gerüttelt werden. Das Weiterdenken dieser Gedanken kann trotzdem anregend sein.

Ich komme zum Beschlussvorschlag, der Ihnen hoffentlich vorliegt. Er besteht aus zwei Teilen: Teil I sind die Beschlüsse zu OZ 10/7, und Teil II ist ein Beschluss zu OZ 10/4. Ich trage vor:

I. 1. Zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierung des Gemeindepfarrdienstes sind aus den in der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) geführten Sondervermögen des Gemeinderücklagenfonds aus dessen Eigenkapital (Ausgleichsrücklage) 20 Millionen DM dem Vermögen zur Stellenfinanzierung in der Versorgungsstiftung zuzuführen.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, dem Stellenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung 14,5 Millionen DM aus Mitteln der KVA zuzuführen.

3. Die nach Nr. 1 und 2 vorzunehmenden Vermögensumschichtungen sind mit Valuta 1. April 2001 vorzunehmen.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in den Haushalten 2002 bis 2004 weitere Zuführungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden vorzusehen. Desgleichen sollen die aus der Verwaltung der kirchengemeindlichen Rücklage und den Clearing-Rückstellungen erzielten Erträge dem Stellenfinanzierungsvermögen in der Versorgungsstiftung zugeführt werden.

5. Der Kapitalgrundstock zur Stellenfinanzierung soll bis Ende 2004 mindestens 75 Millionen DM, höchstens 90 Millionen DM betragen. Er ist so auszustatten, dass aus seinen Erträgen der Gemeindestellenfinanzierungsbeitrag an die Personalkostensteigerungen angepasst werden kann (Inflationsausgleich).

II. Die Landessynode begrüßt den dargelegten Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates zur Sicherung der Übernahme von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren und bittet zur Herbstsynode 2001 um die Vorlage eines Sonderstellenplanes.

Danke schön.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Die Synode dankt Ihnen sehr herzlich für den Bericht, Herr Stober.

Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht? – Ich sehe keine Wortmeldung. Dann kann ich die Aussprache auch sofort wieder schließen. Ihr Bericht, Herr Stober, hat keine Fragen offen gelassen. Sehen Sie: Ich habe die Aussprache schon geschlossen.

(Zuruf: Keine offensichtlich offenen Fragen!)

Sie brauchen dann auch kein Schlusswort, denke ich. – Gut.

Kommen wir zur Abstimmung. Bestehen Bedenken dagegen, den Beschlussvorschlag komplett abzustimmen? – Nein. Dann stimmen wir insgesamt über den Beschlussvorschlag ab. Wer zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist eine große Mehrheit. Gibt es Neinstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Bei zwei Enthaltungen ist dann so beschlossen. Vielen Dank.

IX

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 6)

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IX. Es berichtet der Synodale Ebinger.

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Der Gemeinderücklagenfonds wurde im Jahre 1976 durch das Kirchliche Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden gegründet.

Der Fonds erhielt bei Gründung eine finanzielle Erstausstattung von 5,45 Millionen DM.

Seit dem Bestehen des Gemeinderücklagenfonds hat dieser ein Eigenkapital als Ausgleichsrücklage angesammelt.

Es wurde gerade in dem vorhergehenden Bericht bereits erwähnt, dass dieses Eigenkapital wegen des Verbots der Tätigung von Bankgeschäften auch nicht zusätzlich ausgeschüttet werden kann. Bei weiteren Abschöpfungen der in den letzten Jahren überdurchschnittlich erzielten Renditen am Kapitalmarkt in Höhe von 10 Millionen DM ist diese Ausgleichsrücklage nun auf 30 Millionen DM angewachsen.

Es können daher ohne großes Risiko zur Sicherung des Gemeindepfarrdienstes 20 Millionen DM in die Stiftung umgeschichtet werden. Die noch verbleibenden 10 Millionen DM reichen aus, um eventuelle Marktschwankungen auszugleichen. Diese machen dann circa ein Fünftel des ausgeliehenen Kapitals aus.

Bei einem derzeitigen Einlagenvolumen von 170 Millionen DM, das durch die beabsichtigte Vermögensumschichtung in keiner Weise angetastet wird, und bei einem Ausleihvolumen von 50 Millionen DM ist nicht zu erwarten, dass die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden muss.

Ich möchte mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass keiner Kirchengemeinde und keinem Kirchenbezirk ein Nachteil durch die beabsichtigte Umschichtung entsteht.

Die Einlagen in den Fonds der Gemeinden und Bezirke werden in gleicher Höhe verzinst wie die aus dem Fonds an die Gemeinden und Bezirke gewährten Darlehen.

Der Gemeinderücklagenfonds ist und bleibt eine innerkirchliche Solidarkasse!

An dieser Stelle möchte ich aber den Verantwortlichen beim Evangelischen Oberkirchenrat dafür danken, dass sie durch eine solide Geldanlage diese Umschichtung überhaupt ermöglichen.

Mit der Ordnungsziffer 10/6 haben Sie eine Vorlage des Landeskirchenrates erhalten, die eine Gesetzesänderung bezüglich der Überschrift und des § 1 beinhaltet.

§ 1 Absatz 5 des Gesetzes soll folgende Fassung erhalten:

(5) Übersteigt die Ausgleichsrücklage die notwendige Mindesthöhe, kann die Landessynode beschließen, dass der übersteigende Teil anderen von ihr zu bestimmenden kirchengemeindlichen Zwecken zugeführt wird.

Sie sehen daran, dass das Geld nur für kirchengemeindliche Zwecke verwendet werden darf und die Entscheidung darüber die Landessynode trifft.

Nach Absatz 5 soll folgender Absatz 6 angefügt werden:

(6) Die Landeskirche übernimmt bei vorheriger Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage die Gewährträgerschaft für die Einlagen und Zinsleistungen des Fonds.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz erscheint logisch und bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung mehr.

Der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss haben jeweils durch einstimmige Beschlüsse dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Ich komme nun zu dem Beschlussvorschlag:

Der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss empfehlen der Landessynode, dem vorliegenden Gesetzentwurf des Landeskirchenrats zuzustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir danken Ihnen, Herr Ebinger.

Ich eröffne die **Aussprache**. Wird das Wort gewünscht? – Herr Schmitz.

Synodaler **Schmitz**: Ich bitte die Landessynode darum, von den Möglichkeiten, die ihr nach der Gesetzesänderung im Absatz 5 jetzt eingeräumt werden, nicht wiederholt Gebrauch zu machen; denn diese Gelder sind nur von einem Teil der Kirchengemeinden erwirtschaftet worden, die ihre Gelder in den Fonds hineingegeben haben, also von den Gemeinden, die sich innerhalb der Landeskirche solidarisch gezeigt haben. Ich denke, um da in Zukunft einen zu hohen Betrag zu vermeiden, sollte man prüfen, ob die Quote dessen, was aus dem Fonds ausgeliehen werden darf, nicht erhöht wird. Man sollte in Zukunft überlegen, ob das Gesetz nicht in dieser Richtung geändert werden kann.

(Vereinzelt Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Schmitz. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

– Herr Ebinger.

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter:** Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch darauf hinweisen, dass es neuerdings eine weitere Geldanlage im Bereich des Gemeinderücklagenfonds gibt, zu der wir in Kürze die näheren Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrates erwarten. Da wird es so sein, dass das Risiko auch auf die Gemeinden übertragen wird, da dann Anteile von etwa 30 % bis 40 % auch aus Aktiengeschäften möglich sind.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank. – Wir kommen zur **Abstimmung** über die Vorlage OZ 10/6. Zunächst die Überschrift: „Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2001". Bestehen Einwendungen gegen die Überschrift? – Nein.

Wir stimmen über Artikel 1 ab. Wenn Sie Artikel 1 zustimmen, bitte ich um Handzeichen. – Das ist die klare Mehrheit.

Wir stimmen über Artikel 2 ab. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Handzeichen. – Auch das ist eine klare Mehrheit.

Dann kommt das ganze Gesetz zur Abstimmung. Wenn Sie dem Gesetz zustimmen, bitte ich Sie nochmals um Handzeichen. – Auch das ist eine klare Mehrheit. Gibt es Neinstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei einer Enthaltung ist das Gesetz beschlossen.

XV
Fragestunde

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich möchte jetzt, nachdem wir gerade zügig voran kommen, gern die Fragestunde vorziehen. Das hatten wir von vorgestern vertagt. Wir hatten eine Frage, die **Frage 10/1 (Anlage 14)**. Das war die Frage des Konsynodalen Fritz Kabbe vom 14. März 2001. Die Frage betrifft **Tageseinrichtungen für Kinder** und wurde von Herrn Oberkirchenrat Stockmeier mit Schreiben vom 12. April 2001 **schriftlich beantwortet** (Anlage 14).

Ich verweise auf meinen Vermerk vom 23. April 2001.

Der Fragesteller hat nach § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung die Möglichkeit, zwei Zusatzfragen zu stellen. Danach können aus der Mitte der Synode zum gleichen Gegenstand weitere Zusatzfragen gestellt werden.

Werden vom Fragesteller Zusatzfragen gestellt? – Bitte, Herr Kabbe.

Synodaler **Kabbe**: Ich möchte dem Herrn Stockmeier sehr danken für die ausführliche Beantwortung der Fragen. Die erste Frage ist eigentlich nicht beantwortet. Sie ist in theologisch guten und richtigen Sätzen erklärt, und inhaltlich zeigt sich dann, wenn man das mit dem Rest füllt, dass Fragen offen bleiben.

Wir haben als Evangelische Landeskirche anscheinend kein Profil in der Frage und Sache der Kindergärten. Meine Frage und Bitte wäre, ob man dieses Profil entwickeln kann und möchte und auf welche Weise dies möglich ist. Die Schwierigkeiten liegen nicht allein darin, dass das vom Oberkirchenrat nicht gewollt werde, sondern da sind sehr viele Faktoren, die zusammenwirken und die auch beschrieben sind. Meine Frage ist: Wie kann man daran weiterarbeiten, dass es sinnvollerweise geschieht und Kindergärten nicht als reine Verwaltungseinheiten behandelt werden, wo wir uns nur über Finanzierungen unterhalten? Vielmehr sollten wir uns auch über inhaltliche Fragen unterhalten.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank. – Herr Oberkirchenrat Stockmeier.

Oberkirchenrat **Stockmeier:** Es ist gut, wenn wir uns in der Landessynode auch Gedanken machen zur Profilierung der Arbeit in den Kindertagesstätten unserer Landeskirche. Es wäre aber ein verkürzender Rückschluss, nun zu behaupten, dass diese Arbeit profillos geschehe. Das kann ich so nicht stehen lassen und möchte das auch mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

(Beifall)

Dass wir daran arbeiten, dass diese Fragestellung in vielfältiger Weise aufgenommen ist und bearbeitet wird, das kann ich von meiner Seite aus nur bestätigen. Wenn die Profilfrage auftaucht, ist in der Tat noch einmal nachzusehen, inwieweit sich dieses Profil entfaltet. Ich möchte dazu schon darauf verweisen, dass es gerade auch im Umfeld der spezifischen Leistungsbeschreibungen in einzelnen Kindertagesstätten und in der Frage von Leitbildentwicklungen außerordentlich wichtig ist, dass Profilaussagen hier nicht in einem Top-Down-Prozess vorgegeben werden, die dann vor Ort nachvollzogen werden müssten.

Ich finde es gut, wenn wir uns über die Profilierung insgesamt weiter Gedanken machen. Das wäre ja eine Aufgabenstellung, die dann insbesondere der Bildungs- und Diakonieausschuss noch einmal aufnehmen könnte. Ich muss aber an dieser Stelle schon sagen, dass in der Frage selbst und in ihrem Kontext auch missverständliche Rückschlüsse möglich sind. Deswegen bitte ich auch den Eingang meines Votums dahin gehend zu verstehen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Stockmeier. – Eine weitere Zusatzfrage, Herr Kabbe? – Nein, das ist erledigt.

Werden aus der Mitte der Synode Zusatzfragen gestellt? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Fragestunde dieser Tagung.

Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt X, zu dem ich Frau Vizepräsidentin Schmidt-Dreher bitte, die Sitzungsleitung zu übernehmen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Sie sehen, ich habe mein Soll in der Frühjahrstagung noch nicht erfüllt und muss vor allem auch noch einmal ein bisschen üben, Gesetze abzustimmen.

Ich darf jetzt die Frau Präsidentin für einige Tagesordnungspunkte entlasten.

X
Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Feburar 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer
(Anlage 1)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich rufe den Tagesordnungspunkt X auf. Der Synodale Pieper wird den Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Gesetzentwurfs des Landeskirchenrats geben: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer. – Bitte, Herr Pieper.

Synodaler **Pieper, Berichterstatter:** Sehr geehrte Vizepräsidentin! Liebe Mitsynodale! Ich berichte für den Finanzausschuss zu OZ 10/1, der Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Nachdem mir der liebe Mitsynodale Stober schon den meisten Inhalt weggenommen hat,

(Synodaler **Stober**: Entschuldigung!)

kann ich mich demzufolge noch einiges kürzer fassen.

Die Vorlage des Landeskirchenrates wurde im Finanzausschuss beraten. Die vorgeschlagenen Änderungen erfüllen einerseits notwendige Anpassungen, andererseits schaffen sie Klarheit und Sicherheit für unsere Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare.

Es folgen nun einige Erläuterungen zu den Änderungen in verschiedenen Paragraphen. Sie haben dies als Hauptantrag vorliegen.

1. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 kann ich mich deutlich kürzer fassen, weil Herr Stober das schon behandelt hat. Es ist in der Tat so, dass wir durch die Änderung der Verhältnisse bei den Pfarrvikaren von 50 % bzw. 75 % ihres Gehalts auf die 100 % eine deutliche Verbesserung der Bezüge erreichen. Gleichzeitig haben wir durch die Reduzierung auf 90 % von A 13 hier eine volle Stelle, die im Gehalt doch mehr ergibt als bei den jetzigen 75 %.

Diese Änderung dient außerdem der Sicherung der Übernahme dieser Pfarrvikare. Trotzdem soll auch diese Berufsgruppe durch die Kürzung des Gehalts auf 90 % einen Beitrag zu den allgemeinen Sparaktionen leisten, die wir ja auch in den nächsten Jahren weiter durchführen müssen. Der Abschlag besteht für die Dauer der Probezeit, die in der Landeskirche im Durchschnitt 1,5 Jahre dauert.

Der Abschlag soll der eingeschränkten Verantwortung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in diesem Zeitraum Rechnung tragen. Der zehnprozentige Abschlag erscheint uns angemessen. Trotzdem ist die Einsparung nennenswert, wenn in den nächsten Jahren bis zu 27 Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen davon betroffen sein werden, wie wir bei der Vorlage OZ 10/7 – „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes" – von Herrn Stober ebenfalls gehört haben.

Mit dieser Änderung für die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare stellt sich unsere Landeskirche im Vergleich zu anderen Landeskirchen sehr gut dar, hat uns Oberkirchenrat Oloff versichert.

Wir kommen nun zu

2. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5

Er erhält folgende Fassung:

„5. Dekaninnen/Dekane	*A 14*
nach zweijähriger Tätigkeit in diesem Amt,	
oder ab der 11. Dienstaltersstufe	*A 15."*

Diese Änderung betrifft die hauptamtlichen Dekaninnen und Dekane, die zugleich Pfarrerin und Pfarrer besonders großer Gemeinden sind. Die Besoldung A 16 wurde eingeführt, um die unterschiedlichen Belastungen der Dekaninnen und Dekane berücksichtigen zu können, die sich aus den Größenunterschieden der Kirchenbezirke ergaben. Diese unterschiedlichen Belastungen sind aber einerseits mit der Einführung der Hauptamtlichkeit weggefallen, da nun ein Gemeindepfarramt nicht mehr zusätzlich mit dem Dekansamt verbunden ist. Andererseits ist es auch nicht mehr sinnvoll, einige dieser Kirchenbezirke hervorzuheben, weil sich die Größen durch die Bezirksstrukturreform einander annähern.

Es wird daher vorgeschlagen, im Zuge allgemeiner Neubewertung der herausgehobenen Funktion die Besoldungsgruppe A 16 für Dekaninnen und Dekane wegfallen zu lassen. Von dieser Regelung sind in unserer Landeskirche fünf Stellen betroffen. Davon sind drei Stellen mit der Einführung der Hauptamtlichkeit nicht mehr zu rechtfertigen. Die restlichen zwei Stellen betreffen zwei besonders große Dekanate, die seinerzeit nach dem „Odenwaldmodell" eingestuft wurden. Diese Formel ist heute laut Herrn Oberkirchenrat Oloff nicht mehr anwendbar, und außerdem – wie schon ausgeführt – werden sich die Bezirke im Rahmen der Strukturreform in ihrer Größe angleichen.

In der Diskussion des Finanzausschusses wurde deutlich, dass die tatsächliche Belastung nach der Bezirksstrukturreform heute noch nicht exakt abgeschätzt werden kann.

Darum werden wir mit einem eigenen Antrag die Frage oder die Bitte an den Oberkirchenrat richten, uns heute in fünf Jahren einen Bericht vorzulegen, in dem das Ergebnis einer Untersuchung über die tatsächliche Belastung der Dekaninnen und Dekane erläutert wird.

3. Zu § 5 Abs. 1

§ 5 Abs. 1 bezieht sich inhaltlich auf die Fälle, in denen unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 eine Besoldung nach A 16 gewährt wird. Wird diese Ziffer gestrichen, was Gegenstand des Hauptantrags ist, dann kann die Regelung nach § 5 Abs. 1 wegfallen, da sie inhaltlich gegenstandslos ist.

4. Zu § 54 Abs. 1

Dazu kommt zuvor noch die Änderung der Überschrift von Unterabschnitt 3 in Abschnitt IV. In dieser Überschrift muss das Wort „Jubiläumszuwendungen" hinzugefügt werden, weil es inhaltlich dazugehört. Anfang dieses Jahres wurde die Jubiläumsgabe beim Land wieder eingeführt. Um die Notwendigkeit einer wechselnden Anpassung dieser Regelung an das Landesrecht zu vermeiden, wird pauschal auf das Landesrecht verwiesen. Hiermit ist klargestellt, dass die Zahlung der Jubiläumsgabe nicht nur für die Beamtinnen und Beamten, sondern auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgt.

Der Finanzausschuss ist der Meinung, dass dies nicht nur eine gute und notwendige Geste ist, sondern dass mit dieser praktischen Regelung auch die Gleichbehandlung deutlich wird.

Sie haben den Hauptantrag mit einigen Klarstellungen und Korrekturen vor sich liegen, und ich komme nun dazu, den Hauptantrag zu verlesen. Die wesentlichen Änderungen sind:

Hauptantrag des Finanzausschusses
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer

Vom ..... April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. April 1999 (GVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare A 13
   mit der Maßgabe, dass das um den Ausgleichsbetrag nach § 11 Abs. 2 geminderte Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage bis zur Übertragung einer Pfarrstelle um 10 % gekürzt werden. Das volle Gehalt kann gezahlt werden, wenn ein voller Pfarrdienst übertragen wurde."

2 § 4 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Dekaninnen/Dekane A 14
nach zweijähriger Tätigkeit in diesem Amt,
oder ab der 11. Dienstaltersstufe A 15"

3. § 5 Abs. 1 wird aufgehoben.

4. Abschnitt IV Unterabschnitt 3 erhält folgende Überschrift:

„3. Jubiläumszuwendungen, Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen"

5. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zahlung der Jubiläumsgabe finden die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung."

Artikel 2
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2001 in Kraft; Artikel 1 Nr. 5 am 1. Januar 2001.

(2) Dekaninnen und Dekane, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gemäß § 4 Abs. 2 Nr. Besoldung nach A 16 erhalten, bleiben in der erreichten Besoldungsgruppe. Die Kürzung nach Artikel 1 Nr. 1 gilt nicht für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ..... April 2001

Der Landesbischof

Wir kommen zum Beschlussvorschlag:

Ziffer 1: Dem Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes in der Fassung des Hauptantrags des Finanzausschusses wird zugestimmt.

Nun zum Zusatzantrag des Finanzausschusses (Ziffer 2):

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode nach Abschluss der Bezirksstrukturreform, spätestens

– und das bitte ich zu korrigieren –

in fünf Jahren einen Bericht über die tatsächliche Belastung der Dekaninnen und Dekane vorzulegen, damit eine Überprüfung der Wertigkeit der Stellen erfolgen kann.

Ich bitte Sie, beiden Anträgen zuzustimmen. – Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Vielen Dank, Herr Pieper. Ihr erster Bericht war doch nicht so schwierig, oder?

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Wermke.

Synodaler **Wermke**: Im Artikel 2 Abs. 2 Ihrer Beschlussvorlage heißt der letzte Satz:

Die Kürzung nach Artikel 1 Nr. 1 gilt nicht für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare.

Ich finde das Wort „vorhandenen" nicht besonders zutreffend und frage, ob man das nicht durch „für die sich im Dienst befindenden Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare" ersetzen kann.

(Synodaler **Pieper, Berichterstatter:** Angenommen!)

– Danke schön.

Synodale **Reisig**: Mein Anliegen kam zwar nicht im Referat und im Vortrag vor, gehört aber zu OZ 10/1. Ich möchte auf die Tabelle am Ende des Schreibens des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. März 2001 „zu OZ 10/1" – Nachtrag zum Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer – (Anlage 1) hinweisen. Hier wurde bei Freiburg eine Strukturreform vorweggenommen, die noch nicht entschieden ist. Es könnte auch heißen: Freiburg-Hochschwarzwald 25 Stellen, Breisgau-Müllheim 25,75 Stellen statt, wie hier, Freiburg-Land 33,75 Stellen und Freiburg-Stadt 17 Stellen. Ich bitte, dies zu ergänzen.

Synodaler **Tröger**: Vielleicht ist es zu pedantisch, aber Artikel 2 Abs. 2 bezieht sich auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes, das allerdings im Absatz 1 sehr differenziert geregelt ist. Um Missverständnissen vorzubeugen: Könnten wir in Absatz 2 nicht das Datum 1. Juni 2001 hineinschreiben, was ja wohl gemeint ist? Das wäre in Artikel 2 Abs. 2 in Zeile 1 und Zeile 4.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Das habe ich jetzt nicht verstanden, Herr Tröger.

(Zuruf vom Oberkirchenrat: Wir auch nicht!)

Wo müssen wir etwas ändern?

Synodaler **Tröger**: Artikel 2 Abs. 2:

Dekaninnen und Dekane, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ...

Wann ist das? Absatz 1 enthält den 1. Juni 2001, aber Artikel 1 Nr. 5 enthält den 1. Januar 2001. Da haben wir zwei Daten. Wir sollten, nur um Missverständnissen vorzubeugen, das Datum, das gemeint ist, in Artikel 2 Abs. 2 hineinschreiben. Eine solche Regelung, dass ein Gesetz zu verschiedenen Zeiten in Kraft tritt, habe ich auch noch nicht gesehen. Das kann man ja machen. Aber dann lasst es uns in Artikel 2 klarstellen, indem wir das Datum nennen: 1. Juni 2001. Denn das ist ja wohl gemeint. Wenn es nicht so gemeint ist, zeigt das die Schwierigkeit.

(Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Das ist gemeint!)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Ich wollte noch darauf aufmerksam machen, dass diese unterschiedlichen Regelungen beim Inkrafttreten darauf zurückzuführen sind, dass wir zeitgleich mit dem Land Baden-Württemberg wieder die Jubiläumszulage einführen wollen. Das Land Baden-Württemberg hatte die ja abgeschafft. In unserem Pfarrerbesoldungsgesetz war die Jubiläumszulage weiter vorgesehen, sodass sie weiter an die Pfarrer bezahlt wurde. Wir hatten ursprünglich eigentlich vor, die Jubiläumszulage jetzt, um diese mit den Beamten gleich zu stellen, auch zu streichen. In diesem Augenblick hat das Land aber zum 1. Januar 2001 die Jubiläumszulage für die Beamten wieder eingeführt. Um hier jetzt nicht eine heillose Verwirrung zu stiften, bei der das ständig hin und her geht, haben wir jetzt vorgeschlagen, dass die staatliche Regelung jetzt eben auch für die Pfarrer in dieser Frage automatisch gelten soll, wie es für die Beamten ohnehin der Fall ist.

Damit die Beamten und die Pfarrer dann beide ab 1. Januar 2001 die Jubiläumszulage wieder bekommen, tritt dieser Paragraph bereits zum 1. Januar, also rückwirkend in Kraft. Ich sehe kein Problem darin, dass man das jetzt so lässt, wie es hier vorgeschlagen worden ist. Denn es ist völlig klar, dass sich diese Rückwirkung lediglich auf diesen speziellen Fall der Jubiläumszuwendung bezieht. Die Regelung, dass diejenigen Dekane, die bereits jetzt im Amt sind, ihr Gehalt behalten, sofern sie ihren Dienst vor dem 1. Juni angetreten haben, ist wohl, glaube ich, nicht misszuverstehen.

Synodaler **Rave**: Zwei Dinge: Ich möchte zum Verständnis gern noch einmal erläutert haben, warum in Absatz 1 von Artikel 1 bei den Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren das volle Gehalt gezahlt werden kann. Das klingt so willkürlich. Ich möchte gern wissen, wovon das abhängt.

Zweitens möchte ich noch etwas zu dem zweiten Teil über die Dekaninnen und Dekane sagen. Ich entwickle mich, glaube ich, zu jemandem, der immer auf verlorenem Posten kämpft. Ich bin *gegen* diese Veränderung und möchte darum bitten, das nachher so abzustimmen, dass man auch gegen diesen einen Teil stimmen kann.

Ich möchte das kurz begründen. Das Dekansamt ist ein Amt, das ich nicht zu bekommen erwarte, weil ich weder die Gaben noch den Ehrgeiz dazu habe. Dieses Amt ist aber doch innerhalb der Pfarrerschaft mit das einzige, in dem man überhaupt Karriere machen kann. Ich kann durchaus ein ganzes Stück weit mit dem Landesbischof mitgehen, wenn er immer wieder einmal eine Reform unserer Gehaltsstrukturen insgesamt anmahnt. Ich bin aber der Meinung, dass wir nicht einerseits ein Kirchenmodell immer weiter verfolgen können, das Kriterien wie Leistung stärker betont, und dass wir dann andererseits bei den Arbeitnehmern genau das streichen. Ich denke, da müssen wir im Ganzen konsistenter werden. Wenn wir das Gehaltsgefüge insgesamt nach anderen Kriterien festlegen, dann bin ich damit einverstanden. Aber im Moment ist das nicht der Fall.

Ich habe den Verdacht, dass diese Veränderung genau zu dem Zeitpunkt kommt, zu dem nach der Reform mehr Dekane unter die Regelung fallen könnten. Ich kann das nicht genau beurteilen, weil der wegzustreichende Teil uns ja nicht zugeschickt worden ist.

Mein **Antrag** lautet, nachher so abzustimmen, dass die einzelnen Teile des Artikels 1 getrennt abgestimmt werden.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Sie wollen also vor allem über die Nummer 2 von Artikel 1 getrennt abstimmen. Dann können wir den Rest ja doch noch zusammen abstimmen.

(Beifall Synodaler **Rave**: Okay, einverstanden!)

Oberkirchenrat **Oloff:** Zu Artikel 1 Nr. 1 letzter Satz:

Das volle Gehalt kann gezahlt werden, wenn ein voller Pfarrdienst übertragen wurde.

Damit ist folgende Situation gemeint: Es kann Einzelfälle geben – es sollte sie normalerweise gar nicht geben –, in denen entgegen der üblichen Praxis einer Pfarrvikarin oder einem Pfarrvikar vor Beendigung des Probedienstes schon die Verwaltung einer Pfarrstelle übertragen wird. Das kann eine besondere Notlage in einem Bezirk oder in einer Gemeinde sein. Für diesen Fall erschiene es uns ungerecht zu sagen: Aber mit der vollen Erhöhung des Gehalts müssen Sie warten, bis Sie endgültig Ihre erste Pfarrstelle übernehmen. Auf diesen Fall bezieht sich das, und in diesem Fall soll diese Möglichkeit eröffnet werden.

Warum es dann „kann" heißt und nicht vorgeschrieben wird? Mit beidem bin ich einverstanden. Wir werden es sicher so praktizieren, denn uns liegt an diesem Satz, um dieser Situation gerecht werden zu können. Wenn man da sagt: „Es wird", dann habe ich damit überhaupt keine Probleme. Wir werden in jedem Fall so verfahren.

Zu Artikel 1 Nr. 2: Ich denke, Herr Rave, einem Teil Ihrer für mich verständlichen Bedenken wird – so sehe ich das – der zweite Teil des Beschlussantrags des Finanzausschusses gerecht, nämlich zu sagen: Wenn wir einen Überblick – ich sage jetzt einmal so abgekürzt – über die neue künftige Dekanslandschaft haben, dann müssen wir diese Frage noch einmal aufgreifen. So verstehe ich den zweiten Teil des Beschlusses. Das halte ich auch für sehr sinnvoll, denn im Augenblick befinden wir uns da noch in einem sehr spekulativen Feld. Wir können aber heute schon sagen: Die Abstufung, die wir jetzt haben, erscheint nicht mehr plausibel. Aber künftig kommen wir vielleicht zu einer neuen Plausibilität, die durchaus mehr und anderes als das jetzt Beschlossene beinhalten kann.

Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Rave**: Noch einmal dazu: Ich schlage dann vor, dass wir im ersten Teil auch tatsächlich „wird" schreiben. Wenn das so ist, dann ist das genau mein Anliegen. Zum zweiten Teil möchte ich einfach noch einmal sagen: In der gleichen Woche, in der uns dieses Gesetz zuging, stand in der „Badischen Zeitung" der Bericht, dass die Bürgermeister von Gemeinden mit 2.000 Einwohnern nach der Landesregelung A 15 und bei Wiederwahl A 16 bekommen. Ich denke, dass die Verantwortung eines Dekans in der Evangelischen Landeskirche nicht geringer ist als die eines Bürgermeisters einer Gemeinde mit 2.000 Einwohnern.

(Vereinzelt Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich sehe keine Wortmeldungen. Der Berichterstatter hätte noch die Möglichkeit. – Nein, er verzichtet.

Herr Tröger, ist das jetzt ein Antrag?

(Beifall – Synodaler **Tröger**:
Mir genügt das, was er gesagt hat!)

– Gut. – Dann hätten wir den Antrag, dass nachher innerhalb vom Artikel 1 getrennt über die Nummer 2 **abgestimmt** wird. Ich denke, dass ich ansonsten doch den ganzen Artikel ohne die Nummer 2 abstimmen lassen kann.

Es gibt eine Veränderung in Artikel 1 Nr. 1. Dort lautet der letzte Satz in § 4 Abs. 2 Nr. 1:

Das volle Gehalt wird bezahlt, wenn ein voller Pfarrdienst übertragen wurde.

Das „kann gezahlt werden" wird gestrichen. Diese Änderung ist vom Berichterstatter übernommen worden. Sie wäre dann Inhalt des Hauptantrags.

Ich habe nun vor, zuerst über das Gesetz und dann über den zweiten Punkt, die Bitte des Finanzausschusses an den Evangelischen Oberkirchenrat, abstimmen zu lassen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Ich nehme an, Sie haben gegen die Überschrift „Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer vom 28. April 2001" nichts einzuwenden.

Dann ziehen wir Artikel 1 Nr. 2 vor. Wer kann Artikel 1 Nr. 2 – „§ 4 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung ..." – zustimmen? – Das ist ganz klar die Mehrheit. Gegenstimmen? – Sieben Gegenstimmen. Enthaltungen? – Sechs Enthaltungen. Damit ist Artikel 1 Nr. 2 angenommen. Das heißt, wir können jetzt über den gesamten Artikel 1 abstimmen.

Wer stimmt dem Artikel 1 zu? – Das ist eine ganz große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Fünf Enthaltungen.

Wer kann dem Artikel 2 zustimmen? – Das ist wieder die berühmte Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Zwei Enthaltungen.

Wer kann jetzt dem ganzen Gesetz zustimmen? – Eine große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Vier. Mit vier Enthaltungen ist das Gesetz angenommen.

Auf dem Ihnen vorliegenden Blatt finden Sie dann den weiteren Beschlussvorschlag. Ich denke, Ziffer 1 ist inzwischen erledigt. Sie haben das Gesetz angenommen.

Ziffer 2 lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode nach Abschluss der Bezirksstrukturreform, spätestens in fünf Jahren, einen Bericht über die tatsächliche Belastung der Dekaninnen und Dekane vorzulegen, damit eine Überprüfung der Wertigkeit der Stellen erfolgen kann.

Wer stimmt dieser Bitte zu? – Auch ganz, ganz viele. Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Mit einer Enthaltung ist dieser Vorschlag angenommen.

Wir sind sehr gut in der Zeit und schaffen noch den kleinen Punkt XIV.

XIV
Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in kirchlichen Gesetzen – EuroG –

(Anlage 9)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wir kommen damit zu Punkt XIV. Ich darf Herrn Butschbacher um seinen Bericht als Berichterstatter bitten.

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter:** Frau Vizepräsidentin! Verehrte Konsynodale! Seit dem 1. Januar 1999 ist die Euro-Währung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und an den Weltmärkten eingeführt. Der Umrechnungskurs für einen Euro beträgt 1,95583 Deutsche Mark.

Am 1. Januar 2002 werden die Euro-Banknoten und -Münzen in Umlauf gebracht. Für uns alle bringt die Umstellung auf den Euro viel Neues mit sich.

Diese europapolitische Maßnahme ist einerseits mit Erwartungen beispielsweise für die Arbeitswelt und den Weltmarkt verbunden, andererseits aber auch mit Ängsten und Befürchtungen behaftet. Viele ältere Menschen verknüpfen mit dieser Umstellung auf den Euro auch Erinnerungen an die Währungsreform im Jahre 1948.

Der Euro tritt an die Stelle der nationalen Währungen der beteiligten Länder der Europäischen Union (ohne Dänemark, Großbritannien und Schweden).

In einer amtlichen Broschüre über die Einführung des Euro ist ein Zitat von Shakespeare aus „Die lustigen Weiber von Windsor" zu lesen: „Wo Geld vorangeht, sind alle Wege offen."

Ob es bei der Euro-Einführung auch lustig zugehen wird, zum Beispiel bei langen Schlangen an den Bankschaltern, und ob sich wirklich neue Wege öffnen werden, muss erst noch abgewartet werden.

Wie dem auch sei, heute in 247 Tagen ist es soweit, und unsere Landeskirche muss sich in rechtlicher Hinsicht darauf einstellen.

Die Änderung von Gesetzen und Verordnungen wäre im Grunde genommen nicht erforderlich, da sich ja nur die Zahlen ändern, die Werte aber gleich bleiben.

Im Hinblick auf die praktische Handhabung und die leichtere Orientierung im Rechts- und Verwaltungsgebrauch ist es jedoch zweckmäßig, die DM-Beträge durch Euro-Beträge zu ersetzen und, soweit zweckmäßig, auch eine Glättung vorzunehmen.

Mit der Glättung der in Euro umgerechneten DM-Beträge sollten aus guten Gründen grundsätzlich keine Erhöhungen verbunden sein, um die Adressaten der rechtlichen Regelungen nicht zu übervorteilen.

In dem heute zur Verabschiedung vorliegenden Entwurf eines Artikelgesetzes geht es um drei betroffene kirchliche Gesetze:

1. das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft (KVHG)
2. das Kirchgeldgesetz und
3. die Steuerordnung

Es ist schon erstaunlich, dass nicht noch mehr Gesetze von dieser Umstellung tangiert sind. Bei den Rechtsverordnungen wird die Zahl natürlich wesentlich höher sein. Gesetze, deren Überarbeitung im Ganzen noch in diesem Jahr ansteht, sind im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.

Beim KVHG geht es um eine Wertgrenze, die bei der Genehmigung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften zu beachten ist.

Der Betrag von 50.000 DM wurde im Verhältnis 2 : 1 in 25.000 Euro umgerechnet.

Beim Kirchgeldgesetz wurden die DM-Beträge der monatlichen Einkünfte nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgestellt und auf den vollen 50-Euro-Betrag auf- oder abgerundet.

Die DM-Beträge des jährlichen Kirchgeldes wurden ebenfalls nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag auf- oder abgerundet.

Da in den nächsten Jahren ohnehin eine grundlegende Novellierung des Kirchgeldgesetzes ansteht, können die geringfügigen Verschlechterungen bei einigen Einkommensstufen vernachlässigt werden.

Bei der Steuerordnung werden die DM-Beträge im Verhältnis 2 : 1 umgerechnet.

Das Gesetz soll am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 25. April beraten und empfiehlt der Synode, der Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. 03. 2001 über das kirchliche Gesetz zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in kirchlichen Gesetzen (EuroG) zuzustimmen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Danke schön, Herr Butschbacher.

Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Dann können wir gleich zur Abstimmung kommen. Sie haben die Vorlage unter der OZ 10/9 bei Ihren Unterlagen.

Gegen die Überschrift „Kirchliches Gesetz zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in kirchlichen Gesetzen (EuroG) vom 28. April 2001" regt sich kein Widerstand. Wer kann dem Artikel 1 zustimmen? – Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine.

(Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**:
Herr Carl möchte wohl bei der D-Mark bleiben!)

– Da beugen sich vielleicht auch andere gegen ihre Überzeugung der Notwendigkeit, Herr Prof. Dr. Winter.

Wer kann Artikel 2 zustimmen? – Vielen Dank. Das sind offensichtlich auch alle. Gegenstimmen? – Keine, Enthaltungen? – Keine.

Artikel 3. Wer stimmt zu? – Eine große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wir haben auch einen Artikel 4. Wer stimmt Artikel 4 zu? – Das scheinen wieder alle zu sein. Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Nun kommt noch das Gesetz insgesamt zur Abstimmung. Wer möchte zustimmen? – Vielen Dank. Das sind ganz überwältigend viele. Gibt es für das ganze Gesetz Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine.

Bevor wir gleich die Mittagspause beginnen, wird uns erstens Herr Wermke noch etwas sagen, und wir werden zweitens einige Strophen aus einem Segenslied als Mittagsgebet singen. Sie können Lied Nr. 457 schon aufschlagen, aber bitte trotzdem Herrn Wermke zuhören.

Synodaler **Wermke**: Ich denke, ich spreche im Namen von uns allen, wenn ich dem Haus und besonders der Küche einen herzlichen Dank für die gute Betreuung aussprechen möchte.

(Beifall)

Konkret können wir alle nachher diesen Dank am Eingang bzw. Ausgang des Speisesaals ausdrücken.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich sage noch an, wie lange wir uns Mittagspause gönnen: Wir bitten Sie dringlich und herzlich, um 14.00 Uhr wieder anwesend zu sein.

Wir singen vom Lied Nr. 457 „Der Tag ist seiner Höhe nah ..." die Strophen 1 bis 3 und 11 und 12.

(Die Synode singt das Lied.)

(Unterbrechung der Sitzung
von 12.54 Uhr bis 14.00 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich freue mich, dass Sie wieder da sind, und setze die unterbrochene Sitzung fort.

XI

Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Februar 2000: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter

(Anlage 5, Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 2000, Seite 127)
(Anlage 4, Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 1998, Seite 132ff)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich bitte den Konsynodalen Dr. Heidland um den Bericht der ständigen Ausschüsse zum Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter:** Frau Vizepräsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Die Synode hat ja anlässlich der Grundordnung beschlossen, dass auch die Schuldekane gewählt werden sollen. Das diesbezügliche Gesetz wird aber erst im Herbst eingebracht werden. Es steht zwar in einem allgemeinen Zusammenhang mit dem, was wir jetzt behandeln, aber es ist nicht sachnotwendig, dass man das dort in diesem Gesetz regelt. Deswegen ist mit Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky abgesprochen, dass wir es im Herbst vorgelegt bekommen.

Aus der Mitte der Synode wurde am 7. Februar 1998 eine Gesetzesvorlage eingebracht, die eine Änderung der Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter vorsah (OZ 4/7). Diese Vorlage hatte folgende Schwerpunkte, die vom bisherigen Recht abwichen:

1. Ausschreibung der zu besetzenden Dekanate
2. Kein Vorschlagsrecht des Landesbischofs
3. Neuer Wahlmodus durch ein gemeinsames Gremium aus Bezirkssynode und Ältestenkreis

Der Rechtsausschuss hat sich eingehend und ausführlich mit dem Gesetz befasst und eine Gesetzesvorlage zur Frühjahrssynode 2000 (OZ 8/5) erarbeitet. Sie haben sie bei Ihren Vorlagen. Wegen der bevorstehenden Änderung der Grundordnung wurde die Angelegenheit noch einmal bis zur jetzigen Tagung verschoben. Der Ihnen nunmehr vorliegende Gesetzentwurf ist noch um weitere Bestimmungen ergänzt worden, die sich aufgrund der Erfahrungen bei Dekanswahlen als sinnvoll erwiesen haben.

Ich möchte nun auf den Gesetzentwurf im Einzelnen eingehen und bitte Sie, ihn zur Hand zu nehmen.

In § 3 Abs. 2 wird festgelegt, dass neu zu besetzende Stellen vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeschrieben werden müssen. Davon kann nur im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat abgesehen werden. Mit dieser Bestimmung wird einem Grundanliegen der Gesetzesvorlage von 1989 Rechnung getragen. Dies wird im Übrigen bereits jetzt praktiziert.

Nicht folgen konnte der Rechtsausschuss dem ursprünglichen Begehren, ein Vorschlagsrecht für den Landesbischof nicht vorzusehen. Daher regelt § 3, dass der Landesbischof wie bisher einen Wahlvorschlag macht, der nicht auf die eingegangenen Bewerbungen beschränkt ist. Er kann also auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben.

Die nicht hauptamtlichen Dekanate sind an Pfarrgemeinden angebunden. Daher ist für einen Wahlvorschlag nach § 3 Abs. 3 das Einvernehmen, also die ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Ältestenkreises nötig. Will ein Ältestenkreis das Einvernehmen nicht herstellen, könnte es zu einer Blockade kommen, wie dies in der Praxis bereits geschehen ist. Ähnliches gilt für das Benehmen des Bezirkskirchenrats. Dieses ist zwar rechtlich kein Veto, aber tatsächlich wird man sich nur schwer darüber hinwegsetzen können. Aus diesem Grund wird in Absatz 5 in den Sätzen 4 und 5 eine verbindliche Kommunikation vorgeschrieben. Es heißt dort:

Werden vom Bezirkskirchenrat Bedenken gegen einen Vorgeschlagenen erhoben oder beabsichtigt der Ältestenkreis, das Einvernehmen nicht herzustellen, ist dies gegenüber dem Landesbischof zu begründen. Der Landesbischof kann verlangen, dass vor einer endgültigen Entscheidung die vorgetragenen Bedenken mit ihm oder seinem Beauftragten erörtert werden.

Der Zwang zur Begründung und zum Gespräch wird sicher in den meisten Fällen dazu führen, dass eine vernünftige Lösung gefunden werden kann.

Bei der Besetzung von Dekanaten ist es ein ständiges Problem, die Vertraulichkeit der Wahlvorschläge zu wahren. Das heißt, es ist fast unmöglich, wenn man die Praxis sieht. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass eine strikte Vertraulichkeit des Wahlvorschlags, die auf die Mitglieder der Entscheidungsgremien beschränkt ist, nicht durchzuhalten ist. Absatz 6 von § 3 hält daran fest, dass Wahlvorschläge bis zur Bekanntgabe an die Bezirkssynode vertraulich behandelt werden müssen. Die Vertraulichkeit dient vor allem dem Schutz der vorgeschlagenen Personen. Nun haben diese teilweise ein Interesse daran, sich schon frühzeitig über Gegebenheiten vor Ort, beispielsweise über Wohnungen oder Gemeindegruppen usw., zu informieren. Dies will Satz 2 ermöglichen, wenn die betroffene Person zustimmt.

Auch zur Wahl selbst – nicht jedoch zum Wahlgremium – sind neue Regelungen vorgesehen worden. Nach der geltenden Rechtslage müssen drei Viertel der Mitglieder einer Bezirkssynode bei der Wahl anwesend sein. Die Grundordnung sieht dagegen in § 138 vor, dass bei Wahlen nur die Hälfte der vorgeschriebenen Mitglieder anwesend sein muss. Diese unterschiedlichen Regelungen sind sachlich nicht begründet und führen leicht zu Verwirrungen, wie die Praxis häufig zeigt. Es soll deshalb künftig bei der allgemeinen Regelung der Grundordnung bleiben. Es genügt also die Hälfte der vorgeschriebenen Mitglieder. Gewählt ist nach § 95 Abs. 3 der Grundordnung, wer die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf sich vereinigt.

Mehrfach hat sich als problematisch erwiesen, wenn eine der vorgeschlagenen Personen Mitglied der Bezirkssynode ist. In § 4 Abs. 5 wird deshalb geregelt, dass die Mitgliedschaft für das Wahlverfahren ruht. Für Mitglieder des Bezirkskirchenrats gelten die allgemeinen Regeln über die Befangenheit, die wir jetzt neu in § 139 Abs. 2 Grundordnung haben.

§ 5 regelt das Wahlverfahren und folgt dabei grundsätzlich den zurzeit bestehenden Regelungen. Die einzelnen Verfahrensschritte werden jedoch deutlicher dargestellt und zum Teil ergänzt und damit insgesamt besser verständlich.

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses vom 25.04.2001.

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter

Vom ..... April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter

Das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1989 (GVBl. S. 159) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 2 wird die Angabe „(§ 94 Abs. 1 GO)" bzw. „(§ 94 Abs. 2 GO)" geändert in die Angabe „(§ 94 GO)".

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 95 Abs. 1 GO).

(2) Ist ein Dekanat neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von fünf Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

(3) Der Landesbischof macht der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält (§ 95 Abs. 2 GO).

(4) Der Landesbischof oder sein Beauftragter stellt das Benehmen bzw. Einvernehmen nach Absatz 3 vor Bekanntgabe seines Vorschlages an die Bezirkssynode unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 5 her.

(5) Die vom Landesbischof Vorgeschlagenen stellen sich in einer gemeinsamen Sitzung des Bezirkskirchenrates und des Ältestenkreises vor. In Abwesenheit der Vorgeschlagenen findet eine gemeinsame Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Ihre Entschließungen treffen Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis in getrennten Sitzungen. Werden vom Bezirkskirchenrat Bedenken gegen einen Vorgeschlagenen erhoben oder beabsichtigt der Ältestenkreis das Einvernehmen nicht herzustellen, ist dies gegenüber dem Landesbischof zu begründen. Der Landesbischof kann verlangen, dass vor einer endgültigen Entscheidung die vorgetragenen Bedenken mit ihm oder seinem Beauftragten erörtert werden.

(6) Die vom Landesbischof zur Herbeiführung des Einvernehmens und Benehmens gemachten Personalvorschläge sind bis zur Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder der Bezirkssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit ausdrücklich einverstanden sind."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Nach Abschluss des Verfahrens nach § 3 teilt der Landesbischof seinen Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern der Bezirkssynode spätestens drei Wochen vor der Wahl mit und veranlasst alsdann seine Veröffentlichung.

(2) Die vorgeschlagenen Personen sollen Gelegenheit erhalten, sich vor der Wahl in einem Gottesdienst der Gemeinde, den Mitgliedern der Bezirkssynode und der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.

(3) Die Wahl des Dekans erfolgt durch die Bezirkssynode in öffentlicher Sitzung. Der Landesbischof oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen aus der Bezirkssynode nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Bezirkssynode können selbst Fragen an den bzw. die Vorgeschlagenen richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

(4) Zum Dekan ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf sich vereinigt (§ 95 Abs. 3 GO).

(5) Enthält der Wahlvorschlag auch ein Mitglied der Bezirkssynode, ruht für das ganze Wahlverfahren dessen Mitgliedschaft in der Bezirkssynode. In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Bezirkssynode entsprechend."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Vor Beginn der Wahlhandlung sowie nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung, deren Dauer der Vorsitzende der Bezirkssynode bestimmt.

(2) Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.

(3) Enthält der Wahlvorschlag mehrere Personen, werden zunächst zwei Wahlgänge durchgeführt, sofern keine der vorgeschlagenen Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhält. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, richtet sich das weitere Verfahren nach Absatz 4.

(4) Im dritten und jedem weiteren Wahlgang verringert sich die Zahl jeweils um die vorgeschlagene Person, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sofern bei der Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl erreicht wird, entscheidet das Los. Das Recht, im Laufe des Wahlverfahrens auf die Kandidatur zu verzichten, bleibt unberührt.

(5) Steht im Verfahren nach Absatz 3 und 4 nur noch eine Person zur Wahl und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.

(6) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen (§ 95 Abs. 5 GO).

(7) Erhält in dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 niemand die erforderliche Mehrheit, so legt der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen des ersten Wahlvorschlags aufgenommen werden."

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den _____ April 2001

Der Landesbischof

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Dankeschön, Herr Dr. Heidland.

Ich eröffne die **Aussprache**. Bitte, Frau Wildprett.

Synodale **Wildprett**: Ich möchte darauf hinweisen, dass dieses Gesetz nicht in inklusiver Sprache verfasst wurde, und bitte deshalb um redaktionelle Überarbeitung.

(Vereinzelt Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Dazu direkt Herr Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter:** Ich habe vergessen, das zu erwähnen. Wir haben ja beschlossen, dass wir bei bestehenden Gesetzen, in denen wir nur einige Paragrafen ändern, nicht die inklusive Sprache nehmen, weil sie sonst in einem Teil nicht bestünde und im anderen Teil bestünde. Sie gilt nur für völlig neue Gesetze.

(Synodale **Wildprett**: Danke!)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Damit ist es klar, Frau Wildprett.

(Synodale **Wildprett**: Ja!)

Herr Bauer hatte sich noch gemeldet.

Synodaler **Bauer**: Der hier behandelte Gesetzentwurf hat eine besondere Entstehungsgeschichte. Der Berichterstatter, Herr Dr. Heidland, hat bereits ausgeführt, dass er aus Synodenmitte zur Frühjahrstagung 1998 eingebracht wurde. Insoweit bleibt festzuhalten, dass die Reformbedürftigkeit des geltenden Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter erstmalig von Mitgliedern der Landessynode aufgegriffen wurde und die Berechtigung dieses Anliegens inzwischen nicht mehr in Frage gestellt wird.

Nicht alle Zielsetzungen des ursprünglichen Antrags haben Eingang in den Hauptantrag des Rechtsausschusses gefunden. Wichtig erscheint mir jedoch, dass zwei Anstöße, wenn zum Teil auch in etwas modifizierter Form, im Gesetzentwurf verwirklicht werden sollen: erstens das Gebot der Stellenausschreibung, durch das die Transparenz des Besetzungsverfahrens verbessert wird, und zweitens, dass eine Regelung geschaffen wird, durch die es dem Ältestenkreis der Dekanspfarrgemeinde verwehrt ist, gegenüber einzelnen Bewerbern um das Dekansamt eine reine Blockadehaltung einzunehmen. Aus diesem Grund befürworte ich den Gesetzentwurf in der Fassung, in der er im Hauptantrag des Rechtsausschusses vorliegt.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Danke schön. – Herr Heidel.

Synodaler **Heidel**: Herr Dr. Heidland, ich bitte Sie, jetzt zu entschuldigen, wenn ich die Beratungen aufhalte, aber ich habe folgende Frage: Nach dem, was Sie vorgetragen haben, reicht es aus, dass die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Gewählt ist aber, wer die Mehrheit, das heißt die Hälfte der Stimmen – der stimmberechtigten Mitglieder plus eine Stimme, erhält. Das hieße also im extremsten Falle, wenn nur die Hälfte anwesend wäre, dann könnte gar keine gültige Wahl stattfinden. Ich habe da wahrscheinlich irgendetwas nicht kapiert, aber vielleicht können Sie mir erklären, wie das zu verstehen ist.

(Unruhe)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Kann jemand darauf antworten? – Ja. Herr Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** § 138 erfordert für die Beschlussfähigkeit mehr als die Hälfte. Es müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Wenn genau die Hälfte anwesend ist, sind sie noch nicht beschlussfähig.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter:** Das ist richtig, völlig richtig. Dann habe ich vielleicht vergessen, das „mehr" zu erwähnen. Aber es muss einer mehr sein als die Hälfte.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Aber das heißt praktisch, dass dann alle Anwesenden, wenn nur knapp mehr als die Hälfte da sind, für den jeweiligen Vorschlag stimmen müssen. Ein gewisser Engpass scheint mir da schon angezeigt zu sein. – Ja, Herr Dr. Winter noch einmal.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Ich darf vielleicht zum Hintergrund noch einmal Folgendes sagen:

Herr Dr. Heidland hat das schon gesagt: Wir hatten nach der bisherigen Regelung zwei qualifizierte Mehrheiten, die von der üblichen Regelung abweichen. Eine Abweichung bestand darin, dass drei Viertel anwesend sein mussten, während nach der gesetzlichen Regelung des § 138 einer mehr als die Hälfte da sein muss. Es gab eine zweite Qualifizierung, wonach nicht die Mehrheit der Anwesenden für den Kandidaten gestimmt haben muss, sondern die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder für ihn gestimmt haben muss. Diese Doppelung, dass es zweimal eine Abweichung von der geltenden Regelung gab, hat in einem konkreten Fall zu einer Panne geführt, die uns beziehungsweise. die Bezirkssynode dann veranlasst hat, eine Eingabe zu machen, um diese etwas komplizierte Regelung zu ändern.

Jetzt ist es so, dass es hinsichtlich der Anwesenheit bei der üblichen Regelung bleibt, das heißt, es muss einer mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend sein. Im Übrigen bleibt es aber dabei, dass derjenige, der gewählt wird, mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder auf sich vereinigen muss. Wenn also der Fall einträte, dass die Bezirkssynode gerade eben beschlussfähig wäre, dann müssten alle für den Kandidaten gestimmt haben, damit er gewählt wird.

Synodaler **Martin**: Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu § 5 hörten wir, dass die Wahl nach dem üblichen Verfahren durchgeführt würde. Wenn es das übliche Verfahren ist, was ich jetzt unlängst in unserem Kirchenbezirk wieder erlebt habe, dann halte ich dieses für sehr beschwerlich. Es wurden vorbereitete Stimmzettel ausgeteilt, auf denen links die Namen der Bewerber standen und daneben drei Ankreuzfelder: „Ja", „Nein", „Enthaltung". Ich halte es – auch zum Schutz der Kandidaten – für schlecht, wenn man dann vom Wahlleiter hören muss: Soundso viele Jastimmen – vielleicht auch zu wenig -, dann auch noch soundso viele Neinstimmen und noch soundso viele Enthaltungen, ganz zu schweigen von der Häufigkeit der ungültigen Wahlzettel. Das müsste man diesem Gremium oder den einzelnen Personen nicht unbedingt zutrauen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Herr Martin, wenn ich Sie jetzt richtig verstanden habe, dann wollen Sie darauf hinaus, dass man nicht mehr die Zahl der Stimmen angibt, sondern lediglich bekannt gibt, wie das bei der Pfarrwahl im Gottesdienst üblich ist: nur noch „gewählt" oder „nicht gewählt". Ist das richtig?

Synodaler **Martin**: Nein, ein Wahlzettel sollte markiert werden, wie wir das hier bei Wahlen machen: Ein Feld ankreuzen oder nicht.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Wichtig ist beim Wahlzettel vor allen Dingen, dass er so gestaltet ist, dass er irrtumsfrei ausgefüllt werden kann.

(Heiterkeit)

Es kann manchmal, wenn Sie mehrere Kandidaten haben und dann bei jedem dabeisteht: „Ja", „Nein", „Enthaltung", zu Verwirrungen führen. Deswegen wäre es also sinnvoll, bei mehreren Kandidaten auf dem Stimmzettel diese Kästchen „Ja", „Nein", „Enthaltung" nicht beizufügen. Wenn ich mich richtig erinnere, Herr Martin, war bei der Wahl, die Sie jetzt ansprechen, das Problem, dass genau dies passiert ist: Es standen mehrere Namen auf dem Stimmzettel, und jeweils hinter den Namen „Ja", „Nein", „Enthaltung". Das führte dann zu Verwirrungen. Das war dann ein Problem im Zusammenhang mit der technischen Herstellung dieses Wahlzettels.

(Unruhe)

Aber das war, wenn ich das sagen darf, in der Tat eine Abweichung von der üblichen Regel, wie es normalerweise sein sollte, dass es, wenn mehrere Personen dastehen, für jeden nur ein Kästchen gibt.

Synodaler **Schwerdtfeger**: Der jetzige Artikel 2 gemäß dem Hauptantrag sieht vor, dass das Gesetz am 1. Juni in Kraft tritt. Dieser Termin wäre mitten im Verfahren in Lörrach. Nun mag das zwar vielleicht nicht dramatisch sein, wenn man mitten im Bestellungsverfahren das Gesetz ändert. Es könnte aber andererseits auch leicht umgangen werden, wenn wir den 1. Juli nehmen, was umso näher liegt, als es dann die zweite Jahreshälfte wäre.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Sie haben Recht. Um Unklarheiten hinsichtlich der Frage, was für Lörrach gilt, zu vermeiden, sollte man den Termin des Inkrafttretens auf einen späteren Zeitpunkt legen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wenn ich es richtig sehe, hat Herr Dr. Heidland das schon übernommen. Das ändern wir also auf 1. Juli. – Herr Rave.

Synodaler **Rave**: Ich möchte gern noch wissen, wie genau die Ausschreibung zustande kommt, die da vom Oberkirchenrat vorzunehmen ist. Eine Erfahrung in einem Gruppenpfarramt ist: Wir sind bei der Besetzung der zweiten Pfarrstelle, die eine Dekanatsstelle ist, überhaupt nicht gefragt worden, wen oder was für eine Art von Pfarrer denn jetzt die Pfarrgemeinde bräuchte. Insofern gebe ich zu bedenken, ob man nicht in § 3 Abs. 1 ergänzt:

Das gilt auch für die Formulierung der Ausschreibung.

Das betrifft das Zusammenwirken im Bezirk.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Darauf antwortet Herr Oloff.

Oberkirchenrat **Oloff:** Ihnen wird vielleicht in den zurückliegenden Monaten und sogar schon Jahren aufgefallen sein, Herr Rave, dass diese Ausschreibungen der Dekanate anders aussehen als die von Pfarrstellen. Sie enthalten nämlich keine detaillierte Beschreibung der Aufgabe, sondern das sind kurze Ausschreibungen, die vom Bischof selbst kommen und in denen er schlicht sagt: Dieses Dekanat ist zu besetzen; Interessensmeldungen sind möglich. Es sind also nicht so ausführliche Ausschreibungen wie sonst bei Pfarrstellen. Das muss nicht so sein. Ich will nur sagen: Das ist die Praxis.

(Synodaler **Rave**: Das ist mir klar!)

Und wenn das die Praxis ist, dann taucht das Problem, das Sie nannten, nicht auf.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Änderungsanträge habe ich keine bekommen. Wortmeldungen sehe ich auch keine mehr. Möchten Sie ein Schlusswort sprechen, Herr Dr. Heidland? – Das möchte er auch nicht. Also bitte, dann kommen wir zur **Abstimmung**.

„Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter vom 28. April 2001". – Es gibt keine Gegner dieser Überschrift.

Artikel 1 umfasst, wie Sie sehen, praktisch das komplette Gesetz. Wer kann dem Artikel 1 zustimmen? – Das sind ganz viele. Danke. Gibt es Gegenstimmen? – Es gibt keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Eine Enthaltung.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Wir haben das Datum auf 1. Juli 2001 geändert. Wer stimmt zu? – Danke. Das scheinen wieder alle zu sein. Gegenstimmen? Keine – Enthaltungen? – Keine.

Dann kommt noch die Abstimmung über das ganze Gesetz. Wer stimmt ihm zu? – Danke sehr. Das ist die große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine.

Damit haben wir auch diesen Tagesordnungspunkt geschafft.

XII

Bericht des Rechtsausschusses

- ***zur Eingabe des Ältestenkreises der Erlösergemeinde Mannheim-Seckenheim vom 9. Februar 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen***
  (Anlage 12)
- ***zur Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Britzingen vom 22. Februar 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen***
  (Anlage 12.1)
- ***zur Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Nöttingen vom 2. März 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen***
  (Anlage 12.2)
- ***zur Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf vom 9. März 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen***
  (Anlage 12.3)
- ***zur Eingabe des Herrn Peter Jensch, Lörrach, vom 6. November 2000 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen***
  (Anlage 12.4)
- ***zur Eingabe des Herrn Peter Jensch, Lörrach, vom 1. Februar 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Zusammensetzung der Bezirkssynode***
  (Anlage 12.5)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Der Synodale Bauer wird uns den Bericht des Rechtsausschusses zu den Eingaben verschiedener Ältestenkreise zur Wahlordnung geben.

Synodaler **Bauer, Berichterstatter:** Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte über die

- Eingabe des Ältestenkreises der Erlösergemeinde Mannheim-Seckenheim vom 9. Februar 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen
- Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Britzingen vom 22. Februar 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen
- Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Nöttingen vom 2. März 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen
- Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf vom 9. März 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen
- Eingabe des Herrn Peter Jensch, Lörrach, vom 6. November 2000 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen
- Eingabe des Herrn Peter Jensch, Lörrach, vom 1. Februar 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Zusammensetzung der Bezirkssynode

Eine Anmerkung vorweg: Die Eingabe des Herrn Peter Jensch vom 6. November 2000 mit der OZ 10/12.4 zur Kirchlichen Wahlordnung hat sich bereits durch Grundordnungsänderung erledigt.

Dass wir uns heute – nur etwa sechs Monate nach der grundlegenden Novellierung der Kirchlichen Wahlordnung – bereits mit einer Änderung, genauer gesagt einer Ergänzung dieses Gesetzes zu befassen haben, liegt schlichtweg daran, dass auch der phantasiebegabteste Gesetzgeber manchmal nicht alle tatsächlichen Gestaltungen kirchlichen Lebens vorweg erkennen und in sein Regelungswerk einbeziehen kann.

Die Landessynode ist aber lernfähig. Hatte die Verringerung der Zahl der durch Gemeindewahl zu wählenden Kirchenältesten die Zielrichtung, denjenigen Gemeinden entgegenzukommen, denen es schwer fällt, eine genügende Zahl von Kandidaten für die Wahl zu finden, so sollte durch die Erhöhung der Zahl derjenigen, die der Ältestenkreis durch Zuwahl zu Mitgliedern seines Gremiums machen kann, die Flexibilität hinsichtlich der Größe des Ältestenkreises gesteigert werden.

Von mehreren vorhin genannten Kirchen- und Pfarrgemeinden wurde jedoch in Eingaben an die Landessynode moniert, dass die gesetzliche Mitgliederzahl zu gering sei, um den vielfältigen Aufgaben des Ältestenkreises gerecht zu werden, und andererseits genügend qualifizierte Bewerber für einen personell besser ausgestatteten Ältestenkreis zur Verfügung stünden. Das Zuwahlverfahren wird in diesem Fall, bei dem von vornherein das Erfordernis, den Ältestenkreis zu vergrößern, feststeht, als umständlich – da in zwei Schritten vorgegangen wird – und als für die Gemeinde kaum nachvollziehbar erachtet.

Der Hauptantrag des Rechtsausschusses soll diesen Bedenken Rechnung tragen. Durch Anfügung eines neuen § 6 Abs. 3 KiWahlO wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, dass durch Beschluss des Ältestenkreises, der vor der Aufforderung, Kandidaten für die Wahl zu benennen, gefasst und veröffentlicht sein muss, die Zahl der durch Gemeindewahl zu Wählenden erhöht wird, und zwar maximal bis zu der Grenze, bis zu der eine Zuwahl durch den Ältestenkreis möglich wäre. Die Erhöhung der Zahl der zu Wählenden

wird angerechnet auf die Zahl der durch Zuwahl Hinzukommenden. Insgesamt bleibt also die Obergrenze der Mitgliederzahl gegenüber der bisherigen Regelung unverändert; lediglich das Wahlverfahren differiert.

Anzumerken ist insoweit noch, dass der Rechtsausschuss nicht die Auffassung teilt, das Zuwahlverfahren verfälsche den Wählerwillen. Durch Zuwahl gewählte Älteste weisen kein Defizit hinsichtlich ihrer demokratischen Legitimation auf. Das System unserer Grundordnung ist weithin dadurch gekennzeichnet, dass Ämter und Mandate mittelbar, also durch Inhaber anderer Funktionen übertragen werden. Die Möglichkeit der Selbstergänzung des Ältestenkreises durch Zuwahl ist ein bewährtes Institut, an dem es festzuhalten gilt.

Die weiteren Vorschläge betreffen Folgeänderungen. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann lediglich die nach § 6 Abs. 1 KiWahlO vorgeschriebene Zahl der Mitglieder maßgebend sein für die Zahl der vom Ältestenkreis zu wählenden Mitglieder anderer Organe (z. B. der Bezirkssynode). Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises werden auch die Mitglieder mitgerechnet, die ihm aufgrund der Zuwahl nach § 7 oder infolge einer Erhöhung der Mitgliederzahl nach § 6 Abs. 3 angehören.

Lassen Sie mich zum Schluss noch ein paar Worte zur Eingabe des Herrn Peter Jensch (OZ 10/12.5) anfügen. Seinem Anliegen, die Verringerung der Zahl der gewählten Mitglieder der Bezirkssynode wieder rückgängig zu machen, konnte sich der Rechtsausschuss nicht anschließen. In Zeiten, in denen die Vergrößerung der Kirchenbezirke im Wege einer Strukturreform auf der Tagesordnung steht, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bezirkssynoden arbeitsfähig bleiben. Eine größere Mitgliederzahl als derzeit vorgeschrieben könnte dies in Frage stellen. Die Gefahr, dass ein zahlenmäßiges Missverhältnis zwischen gewählten Bezirkssynodalen einerseits und Pfarrerinnen bzw. Pfarrern andererseits entstehen könnte, sieht der Rechtsausschuss nicht, zumal durch die Aufhebung bzw. Nichtbesetzung von Gemeindepfarrstellen künftig rund 100 Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen weniger den Bezirkssynoden unserer Landeskirchen kraft Amtes angehören werden. Eine wesentliche Verschiebung des Verhältnisses der Zahl der gewählten Mitglieder zu den ein Gemeindepfarramt Innehabenden wird nicht eintreten.

Ich darf damit zum Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses kommen:

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Ordnung der kirchlichen Wahlen in der Fassung des Hauptantrages zu beschließen.

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Ordnung der kirchlichen Wahlen

Vom ..... April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

Das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen vom 25. Oktober 2000, GVB. S. 205, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt.

   „(3) Der Ältestenkreis kann beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 1 bis um die Hälfte erhöht wird. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 7 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises muss bis zum Zeitpunkt der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, gefasst und veröffentlicht sein. Die Erhöhung hat keine Auswirkung auf Bestimmungen, die auf § 6 Abs. 1 verweisen."

2. In § 8 Abs. 2, § 20 Abs. 4, § 34 Abs. 1 und § 37 Abs. 7 wird die Angabe „§ 6" durch die Angabe „§ 6 Abs. 1" ersetzt.

3. In § 8 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

   „Diese Mindestzahl erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 7 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung nach § 6 Abs. 3."

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2001 mit der Maßgabe in Kraft, dass es erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 2001/2002 Anwendung findet.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ..... April 2001

Der Landesbischof

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Schönen Dank, Herr Bauer.

Ich eröffne die **Aussprache** und sehe eine Wortmeldung. Herr Ebinger, bitte.

Synodaler **Ebinger**: Die Zahlenfestlegung durch die Kirchengemeinderäte oder Ältestenkreise ist zwar eine Öffnung und ist auch begrüßungswert. Mir stellt sich jetzt nur die Frage, ob das nicht durch eine Gemeindesatzung erfolgen sollte. So ist es ein einfacher Beschluss des Ältestenkreises. Das ist mir ein bisschen sehr flexibel, um das einmal so auszudrücken. Im kommunalen Bereich – davon bin ich überzeugt – müsste so etwas in einer Satzung stehen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Keine weitere Wortmeldung? – Herr Stober.

Synodaler **Stober**: Ich bin sehr dankbar für die Öffnung; denn es ist gut, dass wir die Zahlen in den Kirchengemeinderäten auch nach oben öffnen können. Ich finde nur, dass das Ergebnis unserer Beratung von heute Nachmittag möglichst schnell und möglichst laut ins Land hinausgehen soll, weil in diesen Tagen schon die Gemeindewahlausschüsse gebildet werden, und da ist es wichtig, möglichst schnell sagen zu können: Wir brauchen sechs oder acht oder neun oder sieben Kirchenälteste.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Zu dem, was Herr Ebinger gesagt hat, kann ich sagen: Dieser Gedanke hat natürlich etwas für sich, dass man das in die Satzung schreibt. Da ist jetzt nur eine praktische Frage dabei, die schon durch das deutlich wird, was Herr Stober gesagt hat: Das Ganze soll ja noch für die vor uns liegende Wahl wirksam werden. Es wäre sicherlich nicht möglich, dass jetzt in allen Gemeinden, die das wollen, bis dahin noch Gemeindesatzungen erstellt werden. Diese müssten ja auch von uns genehmigt werden. Die Begleitung solcher Gemeindesatzungen ist immer ein sehr intensiver Prozess, sodass das zeitlich gar nicht mehr zu schaffen wäre.

Vor diesem pragmatischen Hintergrund ist auch diese Regelung entstanden. Wie gesagt: Sie ist ja dadurch hervorgerufen worden, dass es doch in einem erstaunlich hohen Maße Proteste gegen die bisherige Regelung gab. Die Motivation, das hier so vorzulegen, besteht ja vor allen Dingen darin, jetzt auch eine Hilfe für die bevorstehenden Wahlen anzubieten, wie man mit dem Problem umgehen kann. Das wäre über eine Satzungsregelung eben nicht mehr möglich gewesen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Danke. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wir können zur **Abstimmung** kommen.

„Kirchliches Gesetz zur Änderung der Ordnung der kirchlichen Wahlen vom 28. April 2001". – Gegen die Überschrift möchte niemand stimmen.

Wer kann dem Artikel 1 zustimmen? – Das sind wieder sozusagen alle. Vielen Dank. Wer kann dem Artikel 2 zustimmen? – Da sieht es genauso aus.

Dann möchte ich noch über das gesamte Gesetz abstimmen lassen. Da frage ich dann auch nach Enthaltungen. Wer stimmt also dem gesamten Gesetz zu? – Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Dieses Gesetz ist einstimmig angenommen.

XIII

Bericht des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses

- ***zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2001:***
  Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen
  (Anlage 3)
- ***zur Eingabe der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer der Ausbildungsgruppen 99 a / 99 b und 2001 a vom 27. März 2001 zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen***
  (Anlage 3.1)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Nun folgt Tagesordnungspunkt XIII. Wir hören den Synodalen Griesinger als Berichterstatter des Hauptausschusses. Es geht um die Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen.

Synodaler **Griesinger, Berichterstatter:** Frau Vizepräsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Ich berichte für den Hauptausschuss und den Bildungs- und Diakonieausschuss zu OZ 10/3 und 10/3.1: zu der Vorlage des Landeskirchenrats einer Verordnungsänderung der Ordnung der theologischen Prüfungen, wofür nach § 3 des Pfarrdienstgesetzes das Benehmen mit der Landessynode herzustellen ist. Es geht bei dieser Änderungsverordnungsvorlage derzeit nur um das zweite theologische Examen. Mit der Neufassung der Ordnung für das erste theologische Examen soll noch gewartet werden, bis auf EKD-Ebene der Abstimmungsprozess über die Rahmenbedingungen der ersten theologischen Prüfung abgeschlossen ist.

Der Ihnen vorliegende Entwurf ist mit dem AFA, dem Ausschuss für Ausbildungsfragen, dem Vertreter der Lehrpfarrerschaft, der Kandidatinnen und Kandidaten, der Dozentenkonferenz des Petersstifts, der Fakultät, der Studierenden und der Synode angehören, abgestimmt – und zwar in allen Einzelheiten –, ebenso mit den oberkirchenrätlichen Referaten 2, 4 und 6. Der Vorstand der Heidelberger Theologischen Fakultät, mit der wie mit der Landessynode das Benehmen über die Prüfungsneuordnung herzustellen ist, hat dasselbe mit Schreiben vom 6. März 2001 an den Evangelischen Oberkirchenrat erklärt.

Da sich nur etwa die Hälfte der Synodalen, nämlich Hauptausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss, mit der Vorlage 10/3 intensiver beschäftigt haben, möchte ich Ihnen zunächst darstellen, was in den Erläuterungen der Vorlage über die Zielrichtung der Neufassung gesagt wird.

Die Praxisnähe der Ausbildung im Predigerseminar erfordert eine praxisnahe Prüfungsordnung. In den zurückliegenden Jahren wurde die Ausbildung auf Bitten vor allem der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, unterstützt von der Petersstift-Dozentenkonferenz, verstärkt mit der Arbeit in Schule und Gemeinde verzahnt. Diesem Umstand will die Neufassung der Prüfungsordnung Rechnung tragen, indem sie Prüfungen stärker als bisher auf die Praxisfelder ausrichtet.

Es wird darauf verzichtet, dezidiert theoretisch-theologische Kenntnisse, wie sie überwiegend im ersten theologischen Examen geprüft werden, ein zweites Mal nun auch im zweiten Examen abzufragen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll vielmehr die Fähigkeit nachweisen, ihre oder seine Kenntnisse nun in Gemeinde und Schule anzuwenden, umzusetzen und die Praxis zu reflektieren, also das nachzuweisen, was eine EKD-Studie über die Grundsätze der Aus- und Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern „theologische Kompetenz" nennt.

Die Neuordnung der zweiten theologischen Prüfung sieht demzufolge

a) eine Reduzierung auf nur noch zwei obligatorische Klausuren in Poimenik (= Seelsorge) und Pastorallehre (= praktische Ekklesiologie = Fragen des Gemeindeaufbaus) vor, wobei in der Aufgabenstellung immer ein konkreter Fall bzw. ein Problem zu behandeln ist, um auch die Praxisnähe zu gewährleisten. Das Fach Poimenik wurde aufgrund praxisrelevanter Erfordernisse neu in den Fächerkanon des zweiten theologischen Examens aufgenommen.

b) Die Neufassung sieht drei praxisnahe Prüfungsleistungen vor: eine Lehrprobe im Religionsunterricht der Ausbildungsschule mit anschließendem Gespräch, einen Gottesdienst in der Lehrgemeinde mit anschließendem Gespräch und eine kurze Ansprache mit praxisbezogenem Hintergrund, die so genannte „Freie Ansprache".

c) Die Neufassung sieht eine Schwerpunktarbeit vor, die aus der praktisch-theologischen Ausbildung erwachsen ist, durchaus fächerübergreifend, und die die Fähigkeit zur Darstellung unter Beweis stellen soll. Diese Arbeit wird vor einer vom Bischof geleiteten Kommission disputiert. Arbeit und Disputation werden benotet.

Ein Schwerpunktfach mit der dazugehörigen Schwerpunktfacharbeit wie bisher wird es nicht mehr geben.

Im bisher nur mündlich geprüften Fach Kirchenrecht soll nun zwischen einer mündlichen und einer schriftlichen Form gewählt werden können.

Die Fächer Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik werden nicht mehr schriftlich und mündlich, sondern sozusagen praktisch und mündlich geprüft. Die praktische Prüfung in der Religionspädagogik vollzieht sich in Form einer Lehrprobe – wie schon gesagt – in der Ausbildungsschule. Diesem Unterrichtsbesuch schließt sich ein benotetes Gespräch der Fachkommission mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über den Unterrichtsverlauf an. Und es folgt zu einem späteren Zeitpunkt die mündliche Prüfung. Gegenstand dieser Prüfung sind die schriftlichen Unterlagen zur Lehrprobe.

Die Fächer Homiletik und Liturgik werden in praktischer Form in einem Gottesdienstbesuch in der Ausbildungsgemeinde geprüft. Auch hier erfolgt die mündliche Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt.

Und genau an diesem Punkt „geprüfter Gottesdienst" entzündete sich im Hauptausschuss die Diskussion, ebenso im Bildungs- und Diakonieausschuss, der sich ebenfalls mit OZ 10/3 befasste, und, wie wir aus der Eingabe OZ 10/3.1 wissen, auch in der Lehrpfarrerkonferenz. Es geht also um die Fragen:

- Darf, kann ein Gottesdienst zu Prüfungszwecken mit Notengebung herangezogen werden?
- Können zwei theologisch doch gewichtige Fächer wie Predigtlehre und Liturgie in *einem* Gottesdienst geprüft werden?

Der Druck, der dabei auf dem Prüfling lastet, sei doch sehr enorm, wurde gesagt.

Und auch das sich dem Gottesdienst anschließende Gespräch zwischen Fachkommission und Prüfling wurde zunächst kritisch beurteilt: Da jeder Gottesdienst, jede Predigt sozusagen mit „Herzblut" gehalten werde, also emotional offen und mit Leidenschaft, sei der Prüfling danach verletzlich und kaum in der Lage, mit der notwendigen Gelassenheit und Sicherheit in dieses Gespräch zu gehen, dessen Note mit immerhin einem Drittel Eingang in die Fachnote für Homiletik und Liturgik findet.

Dieser Einschätzung standen auf der anderen Seite gewichtige Argumente gegenüber, die die Mitglieder des Hauptausschusses letztlich überzeugten:

- Jeder Gottesdienst ist, weil er öffentlich ist, eine Prüfungssituation. Die Gemeinde kann ja jederzeit, auch unmittelbar nach dem Gottesdienst, dazu Stellung beziehen und ihn bewerten, was im Prinzip ja auch ständig geschieht. So gesehen nimmt die Fachkommission gewissermaßen die Rolle der Gemeinde ein, den Gottesdienst in einem „Gottesdienstnachgespräch" unter die Lupe zu nehmen. Diesem Umstand trägt auch die zusätzliche Besetzung dieser Kommission mit einem nicht theologischen Mitglied Rechnung.
- Unbeschadet der Tatsache, dass im Gottesdienst der Heilige Geist am Wirken ist und Gott uns dient in Wort und Sakrament, stellt jeder Gottesdienst auch eine Gestaltungsaufgabe dar, verantwortet jetzt nicht von einer Handwerkerin oder einem Handwerker, sondern von einer „Geist-Werkerin", einem „Geist-Werker", und dieses Ergebnis der Gestaltung ist sehr wohl prüf- und bewertbar.
- Ebenso hat das Hören einer Predigt dem nur Lesen derselben gegenüber unbestreitbare Vorteile. Erleben kann man eine Predigt nur live im Gottesdienst. Die Predigerin, der Prediger predigt ja nicht nur mit dem Mund. Auftreten, Sprache, Sprechweise, Gestik, liturgisches Verhalten und vieles mehr bringen die Predigt erst so richtig unter die Leute. Auch diese Begleiterscheinungen sind sehr wohl zu beurteilen.
- In Predigerseminaren anderer Landeskirchen ist ein Gottesdienstbesuch im Rahmen der Prüfung schon längere Zeit üblich.
- Und überdies: Selbst die Lektorinnen und Lektoren und Prädikantinnen und Prädikanten unserer Landeskirche stehen in ihrem sonntäglichen Dienst vor immer einer anderen Gemeinde ständig in einer Prüfungssituation und werden beurteilt. Weshalb sollte es einer angehenden Pfarrerin, einem angehendem Pfarrer nicht zuzumuten sein, gerade dort geprüft zu werden, wo spätere Schwerpunkte ihrer bzw. seiner Tätigkeit liegen, also in Predigt und Liturgie im Vollzug eines Gottesdienstes?

Des Weiteren kam man im Hauptausschuss auf die für Pfarrerinnen und Pfarrer zunehmend wichtiger werdende Beziehungsfähigkeit zu sprechen und darauf, wie diese in der neuen Prüfungsordnung, ebenso wie zuvor schon in der Ausbildung, berücksichtigt werden könne. Zweifelsohne ist die Entwicklung von Beziehungsfähigkeit grundsätzlich eine Frage der Bildung von Persönlichkeit und somit immer nur flankierend in theologischer Ausbildung und Prüfung zu vermitteln bzw. zu bewerten. Nichtsdestotrotz wird in dem im Landeskirchenrat zunächst umstrittenen, dann doch beibehaltenen Prüfungsfach „Freie Ansprache" kommunikative Kompetenz erkennbar. Dasselbe gilt für die Lehrprobe und die Gottesdienstprüfung. Weitere Möglichkeiten, die eigene Beziehungsfähigkeit zu fördern, sind im Fort- und Weiterbildungsprogramm der Landeskirche gegeben.

Erlauben Sie mir jetzt noch ein paar Sätze zur Eingabe OZ 10/3.1 der Lehrpfarrerkonferenz, die sich vor allem mit zwei Themenkreisen befasst:

1. Kann, soll ein Gottesdienst zu einer Prüfungsveranstaltung funktionalisiert werden?
2. Fragen der Durchführung der praktischen Prüfung in Homiletik und Liturgik.

Zu Punkt 1 habe ich schon ausführlich Stellung genommen. Hauptausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss befürworten eindeutig die Prüfung und Bewertung eines Gottesdienstes.

Der zweite Punkt der Eingabe OZ 10/3.1 erhält insofern eine gewisse Brisanz, als eine Tendenzabstimmung während der Lehrpfarrerkonferenz im März 2001 ergab, dass die Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer insgesamt die Änderung der Prüfungsordnung nur dann mittragen können, wenn Fragen der Durchführung geklärt sind, das heißt – ich zitiere aus der Eingabe –:

1. wenn die Frage der Zusammensetzung der Besuchskommissionen geklärt ist (Vorschlag: Lehrpfarrer/Lehrpfarrerin aus einer anderen Ausbildungsgruppe soll Kommissionsmitglied sein);
2. wenn ein einheitliches Beurteilungsraster entwickelt ist;
3. wenn in diesem Zusammenhang die Unterschiedlichkeit der Rahmenbedingungen (Gottesdienst im Schulsaal einer Diaspora oder im Gemeindezentrum/in der Kirche) entsprechende Beachtung findet;

4. wenn garantiert ist, dass die unterschiedliche Handhabung unserer Agende aufgrund örtlicher Traditionen den Lehrvikarinnen und Lehrvikaren nicht zum Nachteil gereicht;
5. wenn festgehalten und gesichert ist, dass die Besuchskommission einen „normalen" Gottesdienst und kein gezieltes gottesdienstliches Schaulaufen (Chöre etc.) erwartet;
6. wenn Klarheit darüber herrscht, wie und ob der Gottesdienst nach der Feier zwischen Besuchskommission und Lehrvikar/Lehrvikarin bearbeitet wird. Das Gespräch in Folge des Gottesdienstes ist da angefragt.

Dazu haben sowohl der Oberkirchenrat schriftlich als auch der Ausbildungsreferent, Dr. Kegler, mündlich im Hauptausschuss ausführlich Stellung genommen, sodass der Hauptausschuss dem Ansinnen der Lehrpfarrerschaft nicht folgen kann und dies auch so in den Beschlussvorschlag aufgenommen hat. Dazu komme ich gleich.

Zuvor noch: Neben dem Hauptausschuss hat sich, wie Sie wissen, auch der Bildungs- und Diakonieausschuss der Vorlage des Landeskirchenrates angenommen. Er begrüßt wie der Hauptausschuss die in der Neufassung deutlich sichtbare Praxisnähe und empfiehlt ebenso wie der Hauptausschuss, das Benehmen zu erklären.

Ich komme nun zu dem Beschlussvorschlag:

1. *Die Landessynode nimmt die vorgesehene Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen zur Kenntnis und macht keine weiteren Änderungsvorschläge. Damit ist das Benehmen mit dem Landeskirchenrat hergestellt.*
2. *Dem Antrag der Lehrpfarrerkonferenz (OZ 10/3.1), der Reform der Prüfungsordnung nur unter Vorbehalt zuzustimmen, wird nicht entsprochen.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Vielen Dank, Herr Griesinger. Sie haben sicher gemerkt: Man hat Ihnen trotz der fortgeschrittenen Tagung aufmerksam zugehört.

(Synodaler **Griesinger, Berichterstatter**:
Das hat mich auch gewundert! – Heiterkeit)

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Nolte.

Synodaler **Nolte**: Ich habe nur eine textliche Kleinigkeit. Es geht ja hier nur um ein Benehmen, das wir herstellen. Trotzdem ist mir aber aufgefallen, dass es in Artikel 1, der uns hier vorliegt, in § 16 Abs. 1 in der zweitletzten Zeile zu einer Verdopplung des kleinen Wörtchens „als" gekommen ist. Das müsste man reduzieren auf *ein* „als".

(Synodaler **Griesinger, Berichterstatter**:
Das machen wir redaktionell!)

Synodaler **Dr. Loos**: Ich habe eine Anmerkung zu § 17. Da sehe ich: Fächer der schriftlichen Prüfung sind drei, und im nächsten Absatz über die mündliche Prüfung steht ganz oben Religionspädagogik. Hat die Religionspädagogik dadurch eine Aufwertung erfahren? Ist das so geplant? Denn weitere Prüfungsleistung ist auch eine Lehrprobe im schulischen Religionsunterricht. Beides steht in der Stellung sehr weit oben. Ich würde eigentlich empfehlen, da eine kleine Umstellung vorzunehmen, damit die Religionspädagogik nicht so wirkt, als wäre sie das Entscheidende. Das wird hier immer wieder diskutiert und führt auch in Gemeinden häufig zu kritischen Stimmen unter der Pastorenschaft, dass Religionsunterricht erteilt werden muss. Meistens ist das dem Gefühl nach zu viel. Deshalb würde ich da etwas umstellen und nur sagen: Fächer der mündlichen Prüfung sind eben entsprechend der schriftlichen Prüfung und dann Religionspädagogik. Ich würde da den Gottesdienst und weitere Prüfungsleistungen an erste Stelle setzen.

Oberkirchenrat **Oloff**: Ich kann da nur sagen: Der Absatz 2 ist hier nicht als Rangfolge gemeint. Wäre er das, vermute ich, würde Kollege Dr. Winter auch schon Einspruch erhoben haben.

(Heiterkeit)

Synodaler **Lanzenberger**: Sehr geehrte Vizepräsidentin! Zur Prüfungssituation einer Predigt steht eigentlich schon in der Apostelgeschichte ein Satz, der mir gerade eingefallen ist: „Die Leute von Beröa überprüften, ob es sich also verhielte." Das ist also gut neutestamentlich.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Einen Schuldekan hält es nicht ganz ruhig auf dem Platz, wenn er Herrn Loos zugehört hat.

(Heiterkeit)

Herr Loos, Sie müssen wieder einmal in die Schule, damit Sie wissen, was Sie dort lernen können.

(Heiterkeit)

Der frühere Dekan von Pforzheim, Herr Schäfer, hat bis ins hohe Dienstalter – obwohl er nicht mehr musste – Religion unterrichtet und hat gesagt: Wer Religionsunterricht gibt, predigt auch besser. Ich habe das dann noch ergänzt und habe gesagt: Wer predigt, unterrichtet auch besser im Fach Religion. Deshalb hätte ich nichts dagegen, Herr Winter, wenn das auch eine kleine Rangfolge wäre.

(Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**:
Dann müsste man aber noch über die Stellung
des Kirchenrechts diskutieren! – Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Herr Griesinger, brauchen Sie noch ein Schlusswort?

(Synodaler **Griesinger, Berichterstatter**:
Nein, das brauche ich nicht!)

Ich denke, wir können die beiden Punkte des Beschlussvorschlags in einem Durchgang abstimmen, wenn niemand getrennte **Abstimmung** möchte. – Das will niemand.

Ich frage Sie also: Stimmen Sie dem Beschlussvorschlag des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses in den Ziffern 1 und 2 zu? Dann geben Sie bitte Ihr Handzeichen. – Jawohl, das ist eine ganz große Mehrheit.

Ich bedanke mich. Sie haben es mir sehr leicht gemacht, und ich übergebe für den Schlussteil an die Präsidentin.

(Beifall)

XVI
Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein:** Gibt es Wortmeldungen? – Frau Grenda, bitte.

Synodale **Grenda**: Vor wenigen Tagen wurde in Straßburg die Charta Oekumenica (siehe Anlage 19) der Öffentlichkeit übergeben, und auch wenn dieses Dokument keinen verbindlichen Charakter hat, stellt es doch einen bedeutenden

Schritt in der Entwicklung der Ökumene dar und bedarf der Aufnahme in den Gemeinden, und daher richten der besondere Ausschuss „Mission, Ökumene, Konziliarer - Prozess" und der Hauptausschuss die folgende Bitte an die Landessynode:

1. *Die Landessynode übergibt die Charta oekumenica allen Bezirkssynoden und Ältestenkreisen mit der Bitte, sie in ökumenischer Zusammenarbeit auf der entsprechenden Ebene vor Ort zu bearbeiten.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für den Gesprächsprozess entsprechende Arbeitshilfen zur Verfügung zu stellen.*

Danke schön.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Frau Grenda. (Die Anregung der Ausschüsse wurde auf Bitte der Präsidentin durch den Evangelischen Oberkirchenrat an die Dekane/Dekaninnen und die Pfarrer/Pfarrerinnen, Religionslehrer/Religionslehrerinnen, Pfarrvikare/ Pfarrvikarinnen weitergegeben)

– Frau Schiele, bitte.

Synodale **Schiele**: Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein, liebe Schwestern und Brüder! Es ist ein guter und alter und gern geübter Brauch, am Ende einer Synode Danke zu sagen, dem Präsidium im Ganzen, besonders aber unserer Präsidentin.

(Beifall)

Das möchte ich hiermit sehr gern für alle vier Ausschüsse und für alle Ausschussvorsitzenden tun. Sie kennen sicher alle einen Leporello. Ich maße mir nicht an, den meinen mit dem aus dem Don Giovanni zu vergleichen; so ist es nicht gedacht. Auch der Inhalt entspricht keineswegs dem klassischen Leporello. Aber wie es einer Synode geziemt, kann man mit Sprüchen umgehen. Salomo war ein großer Beherrscher der Sprüche. Ich maße mir nicht an, ihm gleichzukommen. Ich habe meine Sprüche gesammelt und nicht selber entworfen. Aber ich darf sie Ihnen vielleicht zitieren, damit Sie wissen, warum und wieso diese Sprüche gesammelt wurden. Es handelt sich hier um Sprüche zu allerlei Anlässen, besonders aber für Tagungen, Sitzungen und natürlich Synoden.

Wir fangen ganz vorn an. Das ist bei einem Leporello nicht immer nicht so ganz, ganz einfach.

(Heiterkeit)

Sehen Sie, ich habe es gewusst. Aber jetzt:

Sechzig Jahre jung zu sein, ist zuweilen heiterer, als vierzig Jahre alt zu sein.

Dieser Spruch stammt von Holms, und dank Ihrer Jugend, dank Ihres jugendlichen Schwungs bei der Leitung der Synode geht es der Synode gut.

(Beifall)

Und wir werden mit unserer Arbeit fertig.

Die Heiterkeit ist ein Fenster des Menschen nach dem Ewigen.

Das hat Reiners gesagt. Wir danken Ihnen für Ihre Heiterkeit, die uns allen die Arbeit erleichtert, und manches Lied öffnet uns auch den Blick auf die Ewigkeit.

Gott schenkt dir das Gesicht. Lachen musst du selbst.

(Heiterkeit)

Eine irische Weisheit. Sie lachen gern; Ihr Lachen steckt an. So sind wir eine fröhliche Synode.

Ich kann mir nicht denken, dass Gott die Verdrießlichkeit plagte, als er die Welt schuf.

Das ist von Fontane. Die Synode schafft die Welt nicht neu. Dass sie ihre Arbeit aber nicht verdrießlich tut, ist zu einem großen Teil Ihr Verdienst. Auch mitten in härtester Arbeit können wir lachen und fröhlich sein.

Man muss etwas wirklich ernst nehmen, wenn man irgendein Vergnügen am Leben genießen will.

Das hat Oscar Wilde gesagt. Sie nehmen Ihre Arbeit für die Kirche, besonders für die Landeskirche, sehr ernst. Vielleicht ist es ja Ihre enge Beziehung zu den Engeln, die Sie das Leben genießen lässt. Oder sollte ich sagen: die Sie das Leben trotzdem genießen lässt?

Man soll sich nicht über Dinge ärgern, denn das ist ihnen völlig gleichgültig.

Den Dingen nämlich.

(Heiterkeit)

Das stammt von Euripides. Curt Goetz sagte es etwas anders:

Ärgern ist Energieverschwendung.

Erkenntnisse, die auch für die Arbeit in der Kirche Gültigkeit haben. Sie ärgern sich relativ selten, aber Sie könnten diese Weisheit vielleicht verbreiten.

Die Gegenwart ist die einzige Zeit, die in Wahrheit uns gehört und die wir dem Willen Gottes gemäß gebrauchen müssen.

Blaise Pascal. Wir wünschen Ihnen zum Gebrauch Ihrer Zeit auch weiterhin Gottes Segen und danken Ihnen für die gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Damit beende ich meinen Dank für die Synode und wünsche Ihnen eine gesegnete Zeit.

(Synodale Schiele übergibt Präsidentin Fleckenstein eine Mappe mit den vorgetragenen Aussprüchen. – Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ein herzliches Dankeschön, liebe Frau Schiele, für diese Würdigung. Ich kann dazu jetzt gar nichts sagen. Ich möchte dazu auch gar nichts sagen. Herzlichen Dank. Und dass Sie trotz Ihrer strapazierten Stimme das Dankeswort der Vorsitzenden übernommen haben, das ist eine ganz besondere Sache für mich gewesen. Vielen Dank.

(Beifall)

Das Wort hat die Sprecherin der Lehrvikare, Lehrvikarinnen, Studentinnen und Studenten.

Lehrvikarin **Tornow**: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Synodale! Es ist jetzt so, dass ich zum Ende der Synode von einigen aus Ihren Reihen darauf angesprochen und gebeten wurde, mich jetzt angesichts der Zeit, die uns jetzt noch verbleibt, kurz zu fassen.

(Zurufe: Och!)

Das werde ich jetzt auch tun. Ich habe hier übrigens im Moment eine wunderbare Gelegenheit, die so genannte freie Ansprache zu üben.

(Heiterkeit)

Diesmal allerdings ohne Bibeltext.

(Zurufe: Och!)

Es ist jetzt folgendermaßen: Wir haben versucht, selber einen auszusuchen. Wir konnten uns aber gestern nicht entscheiden. Es ist also schon gut, wenn man in der Prüfung einen vorgelegt bekommt.

Es ist ja offensichtlich üblich, dass die Vikare hier eine kleine Inszenierung geben. Das ist bei uns aber aus dem Grunde nicht möglich, weil – wenn Sie sich nach hinten wenden, werden Sie es sehen – sich die hinteren Reihen inzwischen geleert haben. Die meisten von uns mussten sich leider frühzeitig vor dem Ende der Synode noch verabschieden.

Jetzt möchte ich im Namen der Studenten der Theologie, der Studenten von Freiburg, der Fachhochschule der Diakone, sowie im Namen meiner Vikarskollegen und -kolleginnen einen herzlichen Dank an Sie für Ihre Gastfreundschaftlichkeit und vor allem für Ihre Dialogfähigkeit richten.

Ein Anderes ist nun, dass einige von Ihnen, nämlich im Wesentlichen der Rechtssausschuss, kommendes Wochenende in meinen Ausbildungsgemeinden in Schillingstadt und Schwabhausen tagen wird. Da erhoffe ich mir dann natürlich auch Gelegenheiten, die dann ermöglichen, dass umgekehrt auch eine Gastfreundschaftlichkeit unsererseits im Namen des Kurses und der Studenten als Gastfreundschaft zurückgegeben wird, dann partiell aber auch geltend für die gesamte Synode. Einen Anfang habe ich gemacht mit Oberkirchenrat Dr. Winter. Dem habe ich nämlich eine Tasse selbstgemahlenen Bohnenkaffee versprochen. Vielen Dank.

(Heiterkeit und Beifall –
Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**:
Ich werde das in Anspruch nehmen!)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Dank für das Dankeswort der Gruppe Lehrvikare und Studierenden. Wir freuen uns immer, dass Vertreter aus dem Lehrvikariat, aus dem Studium hier unsere Tagungen begleiten, weil ich denke: Es gibt Ihnen einen wichtigen Einblick in diesen Teil kirchenleitenden Handelns. Wir freuen uns über Ihr Interesse, mit dem Sie unsere Ausschusssitzungen und unsere Plenarsitzungen begleiten. Uns andererseits ist das Gespräch mit Ihnen auch immer wichtig, weil wir denken, wir dürfen in der Beratung hier in der Landessynode nie den Kontakt mit der Basis – gerade die heutigen Beratungen haben das auch gezeigt – und den Kontakt mit den Betroffenen vergessen. Also herzlichen Dank für Ihre interessierte Begleitung.

(Beifall)

XVII
Schlusswort der Präsidentin

Präsidentin **Fleckenstein:** Liebe Brüder und Schwestern! Am Ende unserer Frühjahrstagung habe ich vielfach herzlich zu danken. Ich danke Ihnen allen für Ihr engagiertes Mitwirken zum guten Gelingen unserer Tagung. Wir haben ein ungewöhnlich großes Arbeitspensum in unseren Ausschusss- und Plenarsitzungen bewältigt. Mein besonderer Dank richtet sich an die Vizepräsidenten, an alle Ausschussvorsitzenden, die Schriftführer und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrats. Wir haben wiederum konstruktiv miteinander gearbeitet. Sie alle haben mich intensiv unterstützt.

Es müssen nicht Männer mit Flügeln sein, die Engel. Besonderen Dank sage ich einem Engel unserer Synode, Herrn Wermke,

(Beifall)

der in gewohnt verlässlicher Weise die hervorragende Koordination aller Abläufe unserer Tagung garantiert hat.

Ich danke allen Berichterstattern und Berichterstatterinnen unserer Tagung; einer für alle ganz besonders, nämlich der Vorsitzenden des Rechtsausschusses, für den Bericht zur Grundordnungsnovelle.

(Lebhafter Beifall)

Herzlichen Dank sage ich den Prälatinnen, Frau Arnold und Frau Horstmann-Speer, und dem Prälaten, Herrn Dr. Barié, sowie allen Mitsynodalen, die durch Andachten und Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Frau Gärtner, Frau Richter und Herrn Schmidt für den Dienst an der Orgel bei unseren Andachten; Herrn Carl und Herrn Schmidt verdanken wir auch die wunderschönen Flötentöne bei allen unseren Andachten.

(Beifall)

Herzlichen Dank einem weiteren Engel unserer Synode, Herrn Binkele,

(Beifall)

der wieder einmal in hervorragender Weise die Organisation der Berichte, Gesetzesvorlagen und Beschlussvorschläge koordinierte und die Technik leitete. Sie ist kein Jahrhundertwerk, unsere Grundordnungsnovelle, aber sie ist ein Markstein auf dem Weg dieser amtierenden Synode. Für Sie, lieber Herr Binkele, war sie mit jahrelanger Arbeit verbunden. Dafür sagen wir Dank.

(Beifall)

Unser Dank gilt dem gesamten Rechtsreferat, allen voran Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter.

(Beifall)

Auch den Mitgliedern des Rechtsausschusses, voran seiner Vorsitzenden, Frau Schiele, nochmals ein herzliches Dankeschön dafür.

(Beifall)

Besonders herzlichen Dank sage ich auch unserem Synodalbüro – Herrn Meinders, Frau Kronenwett, Frau Kimmich, Frau Grimm und Frau Quinttus – für die hervorragende gemeinsame Vorbereitung der Tagung und für den unermüdlichen Einsatz an allen Tagen vom frühen Morgen bis spät in die Nacht.

(Beifall)

Uns allen waren Sie jederzeit und bei jedem Anliegen freundliche und hilfreiche Partner. Frau Kronenwett und Frau Grimm hatten einen hervorragenden Einstand.

(Beifall)

Ich komme noch zu einem Engel der Synode. Frau Kimmich hat seit August die Einarbeitung von Nachfolgern oder Ersatzkräften übernehmen müssen neben ihrer normalen Arbeit. Sie hat dies in einer zusätzlichen, aber gewohnt engagierten Weise getan. Dies bedarf einer besonderen Anerkennung. Frau Kimmich, ich habe ein kleines Präsent für Sie. Kommen Sie bitte vor.

(Beifall)

Sie müssen wissen, dass sie das überhaupt nicht will. Ich darf vorher nie sagen, dass ich das mache.

Sie, Frau Kimmich, haben mir zum Geburtstag ein wunderschönes Bild nach Helme-Heine-Art gemalt. Ich habe eine Jubiläumskassette „Freundschaft trägt die Welt" mit Originalunterschrift von Helme Heine. Damit hoffe ich Ihnen eine kleine Freude zu machen.

(Präsidentin Fleckenstein übergibt die Kassette. – Beifall)

Wir hatten in den letzten Monaten – das muss ich in diesem Zusammenhang erwähnen – durch den krankheitsbedingten Ausfall von Herrn Raber harte Zeiten im Synodalbüro. Vieles konnte nur nach dem maghrebinischen Motto „quietscht, aber geht" bewältigt werden.

(Heiterkeit)

Dass letztendlich alles gemeistert werden konnte, verdanken wir in erster Linie dem enormen Einsatz von Herrn Meinders und Frau Kimmich.

(Beifall)

Beiden herzlichen Dank und hohe Anerkennung.

Ich danke allen Stenografen für ihren Dienst bei unserer Tagung.

(Beifall)

Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet haben, ihren Ablauf gewährleistet haben und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben. Allen voran danke ich Herrn Rein und Herrn Walschburger,

(Beifall)

der Massen von Papier gewohnt mühelos bewältigt hat, wie wir sie hier produzieren. Herr Walschburger ist seit März 2001 im Ruhestand und unterstützt uns trotzdem weiter tatkräftig. Ein herzliches Dankeschön dafür.

(Beifall)

Herzlichen Dank dem Schreibdienstteam des Evangelischen Oberkirchenrats unter Leitung von Frau Wiederstein für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen.

(Beifall)

Unser herzlicher Dank gilt auch Frau Adamski und Frau Bulling im Schreibbüro, die wieder viel zu leisten hatten,

(Beifall)

sowie Frau Manck, die mit Herrn Schnabel zusammen die Ausgabe von „Synode aktuell" vorbereitet hat.

(Beifall)

Auch von mir noch einmal ein herzliches Dankeschön an Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Haus der Kirche für Unterkunft, Speis und Trank. Wir haben uns alle wieder sehr verwöhnt gefühlt.

(Beifall)

Den Damen und Herren der Medien sage ich ein herzliches Dankeschön für ihr Interesse und die Berichterstattung.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und Ihren Gemeinden.

Ich bitte Sie wie gewohnt zum Abschluss der Sitzung das Lied Nr. 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung: „Danket dem Herrn."

(Die Synode singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

Damit schließe ich die zweite Sitzung der zehnten Tagung der 9. Landessynode. Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Oloff um das Schlussgebet.

(Oberkirchenrat Oloff spricht das Schlussgebet.)

Es besteht für Sie alle die Möglichkeit zum Kaffeetrinken, wenn Sie Zeit haben.

(Ende der Tagung: 15.15 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 *Eingang 10/1*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer

Vom April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. April 1999 (GVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare A 13"

   mit der Maßgabe, dass das um den Ausgleichsbetrag nach §11 Abs. 2 geminderte Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage bis Übertragung einer Pfarrstelle um 10% gekürzt werden. Das volle Gehalt kann gezahlt werden, wenn ein voller Pfarrdienst übertragen wurde.

2. § 4 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

   „5. Dekaninnen/Dekane A 14
   nach zweijähriger Tätigkeit in diesem Amt
   oder ab 11. Dienstaltersstufe A 15"

3. § 5 Abs. 1 wird aufgehoben.

4. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Für die Zahlung der Jubiläumsgabe finden die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung."

Artikel 2
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 2001 in Kraft.

(2) Dekaninnen und Dekane, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 Besoldung nach A 16 erhalten, bleiben in der erreichten Besoldungsgruppe. Die Kürzung nach Artikel 1 Nr. 1 gilt nicht für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2001

Der Landesbischof

Begründung:

Zu Artikel 1:

Zu 1.:

Die Änderung muss im Zusammenhang mit der Aufgabe der Praxis gesehen werden, dass Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare reduzierte Dienstverhältnisse von 50% bzw. 75% haben. Mit der Erhöhung der Dienstverhältnisse auf 100% ist also eine finanzielle Verbesserung verbunden, da 90% aus A 13 bei einer vollen Stelle mehr ist als die volle Besoldung bei einer 75%-Stelle.

Diese Änderung dient außerdem der Sicherung der Übernahme von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren, zu der diese Berufsgruppe durch die Kürzung des Gehalts auf 90% einen Beitrag leistet. Der Abschlag besteht für die Dauer des Probedienstes. Er soll der eingeschränkten Verantwortung von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren in diesem Zeitraum Rechnung tragen.

Ein Abschlag von 10% erscheint angemessen, die Bezüge entsprechen der Vergütung nach A 12 bzw. liegen zum größten Teil darüber.

Zu 2.:

Die Änderung betrifft die hauptamtlichen Dekane und die Dekaninnen bzw. Dekane, die zugleich Pfarrerinnen bzw. Pfarrer besonders großer Gemeinden sind. Die Besoldung A 16 wurde eingeführt, um die unterschiedliche Belastung der Dekaninnen und Dekane berücksichtigen zu können, die sich aus den Größenunterschieden der Kirchenbezirke ergab. Diese unterschiedliche Belastung ist aber einerseits mit Einführung der Hauptamtlichkeit weggefallen, da nun nicht mehr auch ein Gemeindepfarramt mit dem Dekansamt verbunden ist. Andererseits ist es auch nicht mehr sinnvoll, einige wenige Kirchenbezirke hervorzuheben, weil sich durch die Bezirksstrukturreform die Größen einander annähern. Es wird daher vorgeschlagen, im Zuge allgemeiner Neubewertung der herausgehobenen Funktionen, die Besoldungsgruppe A 16 für Dekaninnen und Dekane wegfallen zu lassen.

Zu 3.:

§ 5 Abs. 1 bezieht sich inhaltlich auf die Fälle, in denen unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 eine Besoldung nach A 16 gewährt wird. Wird diese Ziffer gestrichen, muss auch die Regelung in § 5 Abs. 1 wegfallen, da sie inhaltlich gegenstandslos wird.

Zu 4.:

Seit Anfang dieses Jahres wurde die Jubiläumsgabe beim Land wieder eingeführt. Um die Notwendigkeit einer wechselnden Anpassung dieser Regelung an das Landesrecht zu vermeiden, wird pauschal auf das Landesrecht verwiesen. Hiermit ist klargestellt, dass die Zahlung der Jubiläumsgabe nicht nur für die Beamtinnen und Beamten, sondern auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgt.

Zu Artikel 2 Abs. 2:

Aus besoldungsrechtlichen Prinzipien heraus ist es erforderlich, dass diejenigen, die bereits eine Besoldungsgruppe erreicht haben, diese auch behalten.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBL. Nr. 6/2001 abgedruckt).

Zu Eingang 10/1

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. März 2001 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2001

Nachtrag zum Entwurf des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer

Sehr geehrte, liebe Frau Fleckenstein,

der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung im Februar 2001 beschlossen, dem Entwurf zum o.g. Gesetz eine Übersicht über die Dekanatsgrößen im Hinblick auf die Stellenzahl beizulegen. Dabei sollte sowohl die Zahl vor der Bezirksstrukturreform wie auch nach derselben aufgezeigt werden. Im vorliegenden Nachtrag zu Ordnungs-Ziffer 10/1 wird dieser Bitte entsprochen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat dabei in der zweiten Tabelle die Zahlen einer denkbar möglichen Endstufe der Bezirksstrukturreform zugrunde gelegt, da die Landessynode bisher keine Gelegenheit hatte, in Sachen Bezirksstrukturreform endgültige Entscheidungen zu treffen.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

gez. Gerhard Vicktor

Kirchenrat

Anlage

Nachtrag zur Ord.-Ziffer 10/1
(Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2001 an die Landessynode zur Frühjahrstagung 2001/Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer)

Nach der mittelfristigen Planung des Evangelischen Oberkirchenrats bezüglich der Bezirksstrukturreform ergeben sich voraussichtlich folgende Dekanatsgrößen - nach Stellendeputaten berechnet (berücksichtigt ist die Reduktion um 100 Pfarrstellen):

Vor der Bezirksstrukturreform	
Kirchenbezirk	**Stellenzahl**
Nordbaden:	
Wertheim	12
Boxberg	8
Adelsheim	9
Mosbach	18
Eppingen-Bad Rappenau	11
Ladenburg-Weinheim	21,5
Mannheim	32,5
Heidelberg	19
Schwetzingen	15,5
Wiesloch	13,5
Neckargemünd	19
Sinsheim	17
Mittelbaden:	
Bretten	21
Karlsruhe-Land	21
Alb-Pfinz	13,5
Karlsruhe und Durlach	31
Pforzheim-Land	17
Pforzheim-Stadt	16
Baden-Baden	21
Kehl	23
Lahr	18
Offenburg	13,5
Südbaden:	
Emmendingen	25,5
Freiburg	36,75
Müllheim	14
Villingen	21,5
Lörrach	30,5
Schopfheim	15
Hochrhein	17
Konstanz	21,5
Überlingen-Stockach	14
Durchschnitt pro Dekanat:	**19**

Denkbare Endstufe der Bezirksstrukturreform	
Kirchenbezirk	**Stellenzahl**
Nordbaden:	
Main-Tauber-Odenwald	29
(zz. Adelsheim-Boxberg	17)
Mosbach	18
Eppingen-Bad Rappenau/ Sinsheim	28
Ladenburg-Weinheim	21,5
Mannheim	32,5
Heidelberg	19
Schwetzingen-Wiesloch	29
Neckargemünd	19
Mittelbaden:	
Bretten	ca. 25
Karlsruhe-Land	ca. 30
Karlsruhe und Durlach	31
Pforzheim-Land	17
Pforzheim-Stadt	16
Baden-Baden	21
Dekanatsverband Ortenau	54,5
(Verbandslösung	
	23
	18
	13,5)
Südbaden:	
Emmendingen	25,5
Freiburg-Land	33,75
Freiburg-Stadt	17
Villingen	21,5
Lörrach	ca. 24
Schopfheim	ca. 20
Hochrhein	17
Konstanz	21,5
Überlingen-Stockach	14
Durchschnitt pro Dekanat:	**24,5 (22,6)**

Anlage 2 *Eingang 10/2*

Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Februar 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertreteung in der Evangelischen Kirche in Deutschlalnd

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Anwendung des Kirchengesetzes
für Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom ... April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des MVG

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (GVBl. S. 74) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 werden nach den Worten „Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen," die Worte eingefügt: „Vikare und Vikarinnen im Sonderdienst (Projektvikariat),".

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... April 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

1. Zur Sache selbst:

Das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) erfasst grundsätzlich alle kirchlichen Beschäftigten in öffentlich-rechtlichen dienst- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, § 2 Abs. 1 MVG. Wie andere Landeskirchen auch, etwa die Pfalz, hat die Evangelische Landeskirche in Baden in § 2 Abs. 2 MVG bestimmte Personengruppen von der Anwendung des MVG ausgenommen, nämlich insbesondere die Pfarrerschaft. Dies ist ja auch deswegen geboten, weil für den Pfarrdienst mit der Pfarrvertretung eine eigene Personalvertretung existiert.

Mit der vorliegenden Novelle zum MVG sollen die in § 2 Abs. 2 von der Anwendung des MVG ausgenommenen Personengruppen des Pfarrdienstes um die Gruppe der Personen im landeskirchlichen Projektvikariat ergänzt werden. § 2 Abs. 2 Satz 1 MVG lautet bislang: „Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, soweit sie nicht beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind." Diese Aufzählung sollte um die Vikare und Vikarinnen im Sonderdienst, d.h. im sogenannten Projektvikariat, ergänzt werden.

Die jungen Theologen und Theologinnen im Projektvikariat waren deswegen noch nicht in der vorgenannten Aufzählung enthalten, weil sie anders als etwa Pfarrer oder Pfarrerinnen ausschließlich in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis beschäftigt sind. Dies liegt daran, dass es sich bei den Vikaren und Vikarinnen im Sonderdienst um Personen handelt, die zunächst nicht in das Pfarrvikariat aus Stellengründen übernommen werden konnten. Das Projektvikariat ist ein auf ein Jahr befristetes Arbeitsverhältnis, auf das grundsätzlich das kirchliche Arbeitsrecht und daher auch das MVG anzuwenden wären.

Die Rahmenbedingungen im Projektvikariat haben sich allerdings für die Betroffenen wesentlich geändert. Mussten sich nämlich bis zum Jahr 1996 alle, die ein Projekt nach dem kirchlichen Arbeitsplatzförderungsgesetz absolviert haben, noch einmal dem Übernahmeverfahren stellen, und dies mit völlig offenem Ausgang für den weiteren Dienst bei der Landeskirche, so gilt aus gutem Grund seit 1996, dass alle, „die sich

in einem Projekt nach dem kirchlichen Arbeitsplatzförderungsgesetz bewährt haben", ... „auf ihren Antrag im Anschluss an die Projektarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen in das Pfarrvikariat übernommen werden". Dies ist in § 6 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Pfarrvikarsgesetz (Rechtssammlung Niens/Winter Nr. 420.310) so geregelt.

Die Bewährung im Projekt ist bislang stets zu bejahen gewesen. Faktisch handelt es sich also bei der jetzigen Regelung für das sogenannte Projektvikariat um eine Übernahmegarantie in das Pfarrvikariat im Anschluss an die Projekttätigkeit. Die zur Verfügung stehenden Stellen sind für diese faktische Übernahmegarantie auch deswegen keine echte Hürde, weil die kluge Personalplanung bislang noch stets entsprechende Stellen zur Verfügung stellen konnte.

Faktisch handelt es sich also bei den „Projektvikariatlern" nicht mehr um privatrechtlich Beschäftigte wie alle übrigen privatrechtlichen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auch, sondern um Beschäftigte in einer Art „Vorschalt-Pfarrvikariat", welches durch Spenden finanziert ist, um einen ansonsten drohenden Abbruch der theologischen Laufbahn für grundsätzlich gut geeignete Personen zu vermeiden.

Auf diese Weise ist einsichtig, dass für die Einstellung junger Theologinnen und Theologen nach abgeschlossenem Lehrvikariat in ein Projekt die gleichen Kriterien gelten wie für die Eignung für den Pfarrdienst.

Aus diesen Gründen sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Projektvikare und Projektvikarinnen in der Sache wie alle anderen „Geistlichen" auch zu behandeln sind, nämlich dass personalvertretungsrechtlich die Pfarrvertretung zuständig sein sollte. Es gibt auch keinen Sinn, die „Projektler" für die Dauer des einen Projektjahres der Zuständigkeit einer Mitarbeitervertretung zu übergeben, nach dem sie als Lehrvikare und Lehrvikarinnen bereits bei der Pfarrvertretung „ressortierten" (so schon geregelt in § 2 Abs. 2 MVG) und nach Abschluss des Projektvikariates als Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare ebenfalls selbstverständlich von der Pfarrvertretung vertreten werden (§ 2 Abs. 2 MVG).

Bislang war für Personen im landeskirchlichen Projektvikariat die gemeinsame Mitarbeitervertretung für alle landeskirchlich Angestellten (die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks eingesetzt sind) zuständig, also die MAV nach § 5 Abs. 3 Unterabsatz 2 MVG.

Eine echte Mitwirkung dieser MAV, etwa bei den Einstellungen, war gar nicht möglich, da die Einstellung ja im Rahmen des Übernahmeverfahrens nach der Durchführungsverordnung zum Pfarrvikarsgesetz geschieht. Diese MAV ist daher auch mit der „Umgruppierung" dieser ohnedies nur einstelligen Personengruppe einverstanden, wenn eine klare gesetzliche Zuweisung zur Pfarrvertretung erfolgt. Diese Zuweisung geschieht durch Erweiterung der Ausnahmevorschrift des § 2 Abs. 2 MVG.

2. Zum Rechtstechnischen:

Das innerhalb der EKD grundsätzlich einheitliche MVG findet nach Maßgabe von Anwendungsgesetzen in den einzelnen Gliedkirchen Anwendung. In Artikel 2 des badischen Anwendungsgesetzes vom 26.4.1994 ist die jetzige Fassung von § 2 Abs. 2 MVG fixiert worden. Zu ändern ist daher das kirchliche Anwendungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung.

Da „Vikare bzw. Vikarinnen im Sonderdienst" bislang keine gesetzliche Terminologie ist, erscheint der Klammerzusatz (Projektvikariat) sinnvoll, auch damit das badische MVG noch im EKD-Kontext verständlich bleibt. In ihren Arbeitsverträgen werden die Betroffenen als „Vikarin im Sonderdienst" bzw. als „Vikar im Sonderdienst" bezeichnet. Diese Bezeichnung sollte beibehalten werden. Sie hat sich in Baden „eingebürgert", zumal sie auch anredefähig ist (Frau Vikarin, Herr Vikar) und sich auch in dieser Kurzform von der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar abhebt. Der Name „Projektvikariat" ist bereits § 6 der Durchführungsverordnung zum Pfarrvikarsgesetz zu entnehmen, so dass auch der Name im Klammerzusatz keine Neuerfindung darstellt.

Da die „Projektler" das Lehrvikariat abgeschlossen haben, das Pfarrvikariat aber noch vor sich haben, sollten sie zwischen beiden Personengruppen im Gesetzestext aufgeführt werden.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2001 abgedruckt).

Anlage 3 *Eingang 10/3*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Februar 2001: Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen

Der Landeskircherat beabsichtigt, gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung die **als Anlage** beigefügte

Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen

zu erlassen. Nach § 3 des Pfarrdienstgesetzes ist hierzu das **Benehmen mit der Landessynode** und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg herzustellen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung beruht die Vorlage an die Landessynode.

Hinweis: Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 124 Abs. 2 Nr. 2 GO:

„2. Er (der Landeskirchenrat) erlässt die Ordnungen der theologischen Prüfungen;„

§ 3 Pfarrdienstgesetz:

„Die Ordnung der theologischen Prüfungen wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen."

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen

Vom April 2001

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 Grundordnung i.V.m. § 3 Pfarrdienstgesetz vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen:

Artikel 1
Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen

Die Ordnung der theologischen Prüfungen vom 9. April 1986 (GVBl. S. 72), geändert am 23. Oktober 1997 (GVBl.1998 S. 27)wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 7 werden die Worte „bzw. § 17 Abs. 4" gestrichen.
2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In § 15 Abs. 3 S. 2 werden die Worte „der Evangelische Oberkirchenrat eines seiner rechtskundigen Mitglieder" durch folgende Worte ersetzt:

      „der Evangelische Oberkirchenrat einen Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt"

   b) In § 15 Abs. 3 S. 4 werden die Worte „das rechtskundige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats" durch folgende Worte ersetzt:

      „der Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats mit der Befähigung zum Richteramt"
3. Die §§ 16 bis 19 erhalten folgende Fassung:

„§ 16

(1) In der II. theologischen Prüfung führt der Kandidat den Nachweis, dass er in dem Maße über praktisch-theologische Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten verfügt, wie dies Voraussetzung für die Übertragung und auftragsgemäße Wahrnehmung des öffentlichen Predigtamts (Pfarramts), für die selbständige Tätigkeit als als Theologe und für berufsbegleitende Fortbildung ist.

(2) Dieser Nachweis bezieht sich auf die Fähigkeit zu strukturell-analytischem Denken, zu systematisch-konstruktivem Können und zur Darstellung; er bezieht sich ferner auf Kenntnisse, auf denen die genannten Fähigkeiten basieren und die sowohl aus dem Studium bis zur I. theologischen Prüfung als auch aus der praktisch-theologischen Ausbildung stammen.

(3) Die Prüfung der Kenntnisse und Einsichten erfolgt in schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Die Prüfung der Fertigkeiten sowie die Fähigkeit zur Darstellung werden anhand einer Lehrprobe im

schulischen Religionsunterricht und eines Gottesdienstes mit Predigt in der Lehrgemeinde, im Vortrag einer kurzen Ansprache sowie durch ein von dem Kandidaten selbst zu wählendes Ergebnis der Arbeit aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung nachgewiesen. Im mündlichen Teil der Prüfung bilden in den Fächern Poimenik und Pastorallehre die Ergebnisse des schriftlichen Teils die Grundlage des Prüfungsgesprächs. In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik bilden die schriftlichen Unterlagen (der Unterrichtsentwurf bzw. der Gottesdienstentwurf mit Predigt) die Grundlage des Prüfungsgesprächs.

§ 17

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

1. Poimenik: Ein Fall bzw. ein Problem aus der Seelsorge,
2. Pastorallehre: Ein Fall bzw. ein Problem aus der praktischen Ekklesiologie,
3. Kirchenrecht (wahlweise anstelle einer mündlichen Prüfung): Lösung eines Falls bzw. eines Problems.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Religionspädagogik,
2. Homiletik,
3. Liturgik,
4. Poimenik,
5. Pastorallehre,
6. Kirchenrecht (wahlweise anstelle einer schriftlichen Prüfung).

(3) Weitere Prüfungsleistungen sind:

1. Eine Lehrprobe im schulischen Religionsunterricht und anschließendes Gespräch mit der Fachkommission,
2. ein Gottesdienst mit Predigt (nach Regelform 1-3 der Agende) in der Lehrgemeinde und anschließendes Gespräch mit der Fachkommission,
3. freier Vortrag einer kurzen Ansprache,
4. die Schwerpunktarbeit,
5. die Disputation der Schwerpunktarbeit.

(4) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 1 werden der Termin und das Thema dem Kandidaten 8 Kalendertage vor dem Termin bekannt gegeben. Das Thema soll der jeweiligen Unterrichtseinheit entnommen werden. Am Tag der Lehrprobe ist der Fachkommission ein schriftlicher Unterrichtsentwurf einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmaterialien in vierfacher Ausführung zu übergeben. Mit dem Unterrichtsentwurf ist eine Erklärung abzugeben, dass er selbständig erarbeitet wurde und die benutzte Literatur vollständig genannt ist.

(5) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 2 reicht der Kandidat zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt einen Gottesdienstentwurf mit Predigt sowie exegetischen, hermeneutischen, homiletischen und liturgischen Vorarbeiten ein. Der biblische Text, über den gepredigt werden soll, wird 18 Kalendertage vor dem Abgabetermin genannt. Mit den schriftlichen Unterlagen ist eine Erklärung abzugeben, dass diese selbständig erarbeitet wurden und dass die benutzte Literatur vollständig genannt ist.

(6) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 3 wird dem Kandidaten am Vortag der Prüfung eine Situation vorgegeben. Er hat selbst einen Text aus der Bibel, den Bekenntnisschriften oder den Liedern des Evangelischen Gesangbuchs (EG) auszuwählen, welcher der Ansprache zugrunde gelegt wird.

(7) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 4 reicht der Kandidat zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt ein aus einem der zu den schriftlichen oder mündlichen Prüfungsfächern gehörenden Sachgebiete stammendes Arbeitsergebnis (Schwerpunktarbeit) ein, das aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung stammt und die Fähigkeit zur Darstellung unter Beweis stellen soll. Die Arbeit darf, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis und eventuell fremder Materialien, einen Gesamtumfang von 35 Seiten und maximal 100 000 Zeichen nicht überschreiten. Mit der Arbeit ist eine Erklärung abzugeben, dass sie selbständig angefertigt wurde, die benutzte Literatur vollständig genannt ist und die Zitate kenntlich gemacht sind. Die eingereichte Arbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamts zensiert. Ist die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Endnote nicht mindestens ausreichend (4,0), so muss eine neue Arbeit angefertigt und bis spätestens vier Wochen vor Beginn der nächsten mündlichen Prüfung vorgelegt werden.

(8) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 5 findet mit dem Kandidaten unter Vorsitz des Landesbischofs mit einer Fachkommission eine Disputation über die Schwerpunktarbeit statt, an der sich alle Mitglieder der Fachkommission beteiligen.

§ 18

(1) Die II. theologische Prüfung findet nach Bedarf zweimal jährlich in der Lehrgemeinde, der Ausbildungsschule und am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt.

(2) Zur Meldung ist berechtigt, wer am Lehrvikariat der Landeskirche nach dem Kandidatengesetz und dem Ausbildungsplan für das Lehrvikariat teilgenommen hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abweichen.

(3) Das Gesuch um Zulassung ist mindestens 10 Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

§ 19

(1) Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gilt allgemein:

1. Alle Klausuren werden von jeweils zwei Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt. Als Ergebnis wird das Mittel aus beiden Zensuren genommen.
2. Weichen die Zensuren schriftlicher Prüfungsleistungen um zwei volle Noten oder mehr voneinander ab, so beauftragt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Drittkorrektor, im Rahmen der vorliegenden Notenvorschläge zu entscheiden.
3. Über den Gang der einzelnen Prüfungen im mündlichen Teil ist von dem Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. In die Niederschrift ist die von der Fachkommission festgelegte Note und deren Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die von dem Vorsitzenden zu führende Notenliste jedes Faches ist von allen Mitgliedern der Fachkommission zu unterzeichnen.

(2) Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gilt im besonderen:

1. In den Fächern Poimenik und Pastorallehre ist das Mittel aus der Klausurnote und der Note der mündlichen Prüfung die Endnote für das betreffende Fach.
2. Wird das Fach Kirchenrecht als schriftliche Prüfung gewählt, ist die Klausurnote die Endnote dieses Faches; wird es als mündliche Prüfung gewählt, ist die dabei erreichte Note die Endnote dieses Faches.
3. In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik werden die Beurteilungen der schriftlich vorgelegten Unterlagen der Lehrprobe bzw. des Gottesdienstes mit Predigt mit einem Drittel in die in der mündlichen Prüfung erreichten Leistungen eingerechnet.
4. Für die Prüfungsleistungen Lehrprobe, Gottesdienst mit Predigt, Freier Vortrag einer Ansprache und Disputation der Schwerpunktarbeit gilt Absatz 1 Nr. 3.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Fachkommission festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gegeben werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend" (4,0) ist.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In Klammern wird hinter die Fach- und die Gesamtnote die differenzierende Bewertung gemäß Abs. 3 in Ziffern gesetzt.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Zumessung der Noten in den Klausuren ein Punkteschema festsetzen, das von den Prüfern zugrundegelegt werden muss.

(6) Wer eine Prüfung in einem Fach oder eine Prüfungsleistung nach § 17 (3) nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach einem halben Jahr dieser Prüfung erneut unterziehen. Erst nach mindestens ausreichender Note in diesem Fach bzw. bei dieser Prüfungsleistung wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt.

(7) Wer in zwei oder mehr Fächern bzw. Prüfungsleistungen nach § 17 (3) die Prüfung nicht bestanden hat, hat die Prüfung als ganze nicht bestanden. Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich.

(8) Der Prüfungsanspruch erlischt in den Fällen der Absätze 6 und 7 nach zwei Jahren.

(9) Die §§ 13 bis 15 finden entsprechende Anwendung."

Artikel 2
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 01. Juni 2001 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 findet erstmals Anwendung für Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die am 1. April 2001 ihr Lehrvikariat beginnen.

Karlsruhe, den 2001

Der Landeskirchenrat

Begründung:

Um einen stärkeren Bezug der II. Theologischen Prüfung zur praktisch-theologischen Ausbildung im Lehrvikariat zu gewährleisten und sie von Klausuren zu entlasten, Praxisvollzüge hingegen besser und realitätsnäher beurteilen zu können, ist eine Neufassung der Ordnung für das II. Theologische Examen erforderlich. Der vorliegende Text enthält derzeit nur die Ordnung der II. Theologischen Prüfung. Die Neufassung der Ordnung der I. Theologischen Prüfung kann erst nach der grundlegenden Klärung zentraler Fragen (Bibelkunde; Studienberatung) erfolgen und sollte in enger Anlehnung an den noch nicht abgeschlossenen Abstimmungsprozess über die Rahmenordnung der I. Theologischen Prüfung / Diplomprüfung zwischen der Ausbildungsreferentenkonferenz (ARK I) der EKD und dem Evangelisch-Theologischen Fakultätentag geschehen.

In seiner Sitzung am 15. Dezember 1999 hat sich der Landeskirchenrat ausführlich mit der Neugestaltung der Ordnung der Theologischen Prüfungen beschäftigt. Die dabei erzielten Übereinstimmungen sind in die vorliegende Fassung eingearbeitet worden.

Der vorliegende Entwurf enthält darüber hinaus redaktionelle Änderungen, die der Rechtsklarheit dienen.

Die Neuregelungen im einzelnen werden wie folgt begründet:

zu §12 (7):

Der Verweis auf § 17 Abs. 4 entfällt, da es künftig keine Schwerpunktfacharbeit mehr geben wird.

zu §15 (3):

Hier ist um der Praktikabilität willen der Kreis der in den Beschwerdeausschuss zu entsendenden Personen auf einen Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats mit der Befähigung zum Richteramt ausgeweitet worden.

zu §16 (1):

In der Neufassung wird der bisherige Text leicht geändert. Die Änderung entspricht den *„Grundsätzen für die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD"*. Dort heißt es: die *„auftragsgemäße Ordnung der Verkündigung in Predigt und Sakrament ist die Bedingung dafür, daß die Kirchen untereinander ... Gemeinschaft erklären und halten können (CA VII)."*

("Grundlagen der Theologischen Ausbildung und Fortbildung im Gespräch", ed. Werner Hassiepen/Eilert Herms, Stuttgart 1993; Seite 18)

Und:

„Die Erklärung von Gemeinschaft zwischen den Kirchen schließt die gegenseitige Anerkennung ... des Amtes der öffentlichen Evangeliumsverkündigung ein (Leuenberger Konkordie Nr. 33). Die Führung des Amtes ... setzt voraus, daß die Kirchen Grund haben, ihnen (sc. den Ordinanden) die Fähigkeit zur auftragsgemäßen Führung des Amtes zuzutrauen. Der Inbegriff der dafür grundlegenden Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten ist 'theologische Kompetenz.' Diese ist also die Voraussetzung für die Ordination."

(a.a.O., S. 18f)

Diese in den Gliedkirchen konsensfähige Begrifflichkeit ist in die Formulierung aufgenommen worden.

zu §16 (3):

Dieser Text war anzupassen einmal wegen der Textänderung in Abs. 1, zum andern wegen der grundsätzlichen Absicht der Reform der II. Theologischen Prüfung, wie sie in der Vorlage für die Sitzung des Landeskirchenrats am 15. Dezember 1999 ausführlich dargestellt ist (vgl. dort besonders „Erläuterungen: 2. Die Stoßrichtung des Veränderungsvorschlags").

Damit sind auch die Änderungen des **§17** – besonders **Absatz 3** – erläutert.

zu §17 (1):

Das erklärte Ziel, die Zahl der Klausuren im II. Theologischen Examen zu vermindern, wird hier konkretisiert.

zu §17 (2):

Durch die Aufnahme des Faches Poimenik als eigenes (mündlich und schriftlich zu prüfendes) Fach wird der Wille deutlich, die seelsorgliche Kompetenz zu verstärken.

zu §17 (3):

Neu sind hier die Lehrprobe, die im Rahmen eines Unterrichtsbesuchs stattfinden soll, der Gottesdienst mit Predigt, der in der Lehrgemeinde gehalten werden soll und die Disputation der Schwerpunktarbeit. Der Begriff Schwerpunktfacharbeit wurde aufgegeben, da es erstens ein Schwerpunktfach nicht mehr gibt und da es zweitens sich bei dieser Arbeit um die Darstellung eines Schwerpunktes im Aufgabenfeld des Lehrvikariats handelt, der auch fächerübergreifend sein kann und sogar soll.

zu §17 (4) und (5):

Die Fristen wurden so festgesetzt, dass die jeweiligen Fachkommissionen rechtzeitig die vorbereiteten Materialien zur Kenntnis erhalten. Die längere Frist bei der Prüfungsleistung nach Absatz 3 Ziffer 2 erklärt sich aus den notwendigen exegetischen, homiletischen und liturgischen Vorarbeiten, die insbesondere dem Nachweis dienen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die in der ersten Ausbildungsphase (Studium) erworbenen Kenntnisse für das Gestalten von Predigt und Gottesdienst fruchtbar machen kann.

zu §17 (6):

Es handelt sich um eine ganz neue Bestimmung, die in ihrer Formulierung die sehr eingehende Beratung des Landeskirchenrats am 15. 12. 1999 wörtlich aufnimmt.

zu §17 (7):

Die Festlegung der Zeichen (statt bisher Zeilen und Anschläge) trägt der Tatsache Rechnung, dass Arbeiten heute am PC gestaltet werden.

zu §17 (8):

Auch hier handelt es sich um eine neue Bestimmung, die in ihrer Formulierung die sehr eingehende Beratung des Landeskirchenrats am 15. 12. 1999 wörtlich aufnimmt.

zu §19 (2) bis (4):

Hier mussten ganz neue, exakt formulierte Bestimmungen gefunden werden, die imstande sind, die größere Differenzierung der einzelnen Prüfungsleistungen der II. Theologischen Prüfung so getreu und praktikabel wie möglich widerzuspiegeln.

Die vorgeschlagene Regelung in **Absatz 2 Nr. 3** soll die Bedeutung unterstreichen, welche die zwar auf die *Praxis* bezogenen, aber dennoch theologisch-*theoretischen* Leistungen weiterhin haben sollen, wenn sie zweimal – beurteilt von zwei verschiedenen Kommissionen – in das Gesamtergebnis einfließen. Es ist nämlich – insbesondere aus dem langjährig erfahrenen Teil der Lehrpfarrerschaft – die Befürchtung geäußert worden, der Wegfall der bisherigen drei Klausuren in Religionspädagogik, Liturgik und Homiletik könne einen Verlust am spezifisch *theologischen* Gehalt der II. Theologischen Prüfung mit sich bringen. Außerdem kann durch diese Bestimmung (der Ein-Drittel-Einrechnung) etwas bewirkt werden im Sinne größerer 'Gerechtigkeit' für alle Mitglieder der selben Examinandengruppe.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht der Praxis unserer eigenen Evangelischen Fachhochschule Freiburg und der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, und sie entspricht dem *ausdrücklichen Wunsch*

der Professoren dieser Fakultät (2.12.2000 in HD-Kirchheim und Schreiben von Prodekan Prof. Schmidt vom 3.1.2001).

Insbesondere die **Absätze 3 und 4** werden in der Praxis für die Prüfenden wie für die Geprüften deutliche Änderungen bringen.

Für die Prüfenden:

Ihre Arbeit wird leichter, weil die bisherigen – nur scheinbar genauen – Differenzierungen durch sog. Vierteinoten (Beispiel: „2-" oder „4+") wegfallen; sie waren ohnehin nur für die interne Nutzung bestimmt und nicht im Prüfungszeugnis zugelassen.

Für die Geprüften:

Ihr Prüfungsergebnis wird transparenter und auch gesamtgesellschaftlich leichter kommunizierbar, weil die Differenzierung größer wird – trotz der Abschaffung' der sog. halben Noten. Beispiele für die neue Bewertungsmethode: „Homiletik: gut (1,7)" oder „Kirchenrecht: sehr gut (1,3)".

Die neue Bewertungsmethode kennt also keine Unterschiede mehr zwischen der internen Bewertung und dem veröffentlichten Zeugnis und vermindert damit Missstimmung und die Zahl eventueller Prüfungsbeschwerden.

Da die bisherige Prüfungsordnung keine Befristung für den Fall der Wiederholung vorsah, schien es erforderlich, eine Befristung einzuführen. Die Dauer von zwei Jahren als Regel geht davon aus, dass die in der Ausbildungsphase gemachten Erfahrungen nicht zu lange zurückliegen dürfen.

alte Fassung	neue Fassung 1
§ 16	§ 16
(1) In der II. theologischen Prüfung führt der Kandidat den Nachweis, daß er in dem Maße über praktisch-theologische Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, wie dies Voraussetzung für ständige Tätigkeit als Theologe in der Kirche und für ~~selbständige~~ berufsbegleitende Fortbildung ist.	(1) In der II. theologischen Prüfung führt der Kandidat den Nachweis, dass er in dem Maße über praktisch-theologische Kenntnisse, **Einsichten und Fertigkeiten** verfügt, wie dies Voraussetzung für **die Übertragung und auftragsgemäße Wahrnehmung des öffentlichen Predigtamts (Pfarramts)**, für die selbständige Tätigkeit als Theologe und für berufsbegleitende Fortbildung ist.
(2) Dieser Nachweis bezieht sich auf die Fähigkeit zu strukturell-analytischem Denken, zu systematisch-konstruktivem Können und zur Darstellung; er bezieht sich ferner auf Kenntnisse, auf denen die genannten Fähigkeiten basieren und die sowohl aus dem Studium bis zur I. theologischen Prüfung ~~wie~~ aus der praktisch-theologischen Ausbildung stammen.	(2) Dieser Nachweis bezieht sich auf die Fähigkeit zu strukturell-analytischem Denken, zu systematisch-konstruktivem Können und zur Darstellung; er bezieht sich ferner auf Kenntnisse, auf denen die genannten Fähigkeiten basieren und die sowohl aus dem Studium bis zur I. theologischen Prüfung *als auch* aus der praktisch-theologischen Ausbildung stammen.
(3) Die Prüfung der ~~Fähigkeiten~~ erfolgt ~~weitgehend~~ im schriftlichen Teil der Prüfung; die Fähigkeit zur Darstellung wird anhand einer ~~Examenspredigt~~, im Vortrag einer kurzen Ansprache sowie durch ein vom Kandidaten selbst zu wählendes Ergebnis seiner Arbeit aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung nachgewiesen. ~~Die Prüfung der Kenntnisse erfolgt weitgehend~~ im mündlichen Teil, in dem die Ergebnisse des schriftlichen Teils die Grundlage des Prüfungsgesprächs bilden.	(3) Die Prüfung der **Kenntnisse und Einsichten erfolgt in schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Die Prüfung der Fertigkeiten sowie** die Fähigkeit zur Darstellung **werden** anhand einer **Lehrprobe im schulischen Religionsunterricht und eines Gottesdienstes mit Predigt in der Lehrgemeinde,** im Vortrag einer kurzen Ansprache sowie durch ein vom Kandidaten selbst zu wählendes Ergebnis der Arbeit aus **der** Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung nachgewiesen. Im mündlichen Teil der Prüfung **bilden in den Fächern Poimenik und Pastorallehre** die Ergebnisse des schriftlichen Teils die Grundlage des Prüfungsgesprächs. **In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik bilden die schriftlichen Unterlagen (der Unterrichtsentwurf bzw. der Gottesdienstentwurf mit Predigt) die Grundlage des Prüfungsgesprächs.**
§ 17	§ 17
(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind ~~in der Regel~~:	(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind:
1. ~~Homiletik: Analyse einer gedruckten Predigt oder Bearbeitung eines Textes aus einer Predigtlehre,~~	**1. Poimenik: Ein Fall bzw. ein Problem aus der Seelsorge,**
2. ~~Religionspädagogik: Analyse eines gedruckten Unterrichtsentwurfs oder Bearbeitung eines Textes aus der religionspädagogischen Literatur,~~	2. Pastorallehre: **Ein Fall bzw. ein Problem aus der praktischen Ekklesiologie,**
3. Pastorallehre: ~~Analyse und Lösungsversuch eines Seelsorgefalls (bzw. -problems) oder Lösung eines Problems des Gemeindeaufbaus,~~	**3. Kirchenrecht (wahlweise anstelle einer mündlichen Prüfung): Lösung eines Falls bzw. eines Problems.**
4. ~~Liturgik (einschl. Hymnologie): Analyse einer Gottesdienstordnung oder Entwurf gottesdienstlicher Texte, Gestaltung einer gottesdienstlichen Versammlung.~~	

alte Fassung	neue Fassung 2
(2) Fächer der mündlichen Prüfung ~~sind in der Regel~~:	(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind:
1. Homiletik,	1. Religionspädagogik,
2. Religionspädagogik,	2. Homiletik,
3. Pastorallehre,	3. Liturgik,
4. Liturgik ~~(einschl. Hymnologie)~~,	**4. Poimenik,**
5. Kirchenrecht,	5. Pastorallehre,
6. ~~die vorgelegte Predigt~~,	6. Kirchenrecht **(wahlweise anstelle einer schriftlichen Prüfung)**.
~~7. freier Vortrag einer kurzen Ansprache, zu welcher ein biblischer Text während der Prüfung genannt wird~~.	
(3) Der Kandidat reicht zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt eine Predigt mit Vorarbeiten ein, zu der ihm ~~14~~ Tage vor dem Abgabetermin ein Text genannt wird. ~~Die Predigt ist in Maschinenschrift vorzulegen und darf mit den Vorarbeiten einen Umfang von 10 Schreibmaschinenseiten bei einem Abstand von 1 1/2 Zeilen nicht überschreiten.~~ Mit der Predigt ist eine Erklärung abzugeben, daß die Predigt selbständig erarbeitet wurde und die benutzte Literatur vollständig genannt ist.	**(3) Weitere Prüfungsleistungen sind:**
	1. Eine Lehrprobe im schulischen Religionsunterricht und anschließendes Gespräch mit der Fachkommission,
	2. ein Gottesdienst mit Predigt (nach Regelform 1-3 der Agende) in der Lehrgemeinde und anschließendes Gespräch mit der Fachkommission,
	3. freier Vortrag einer kurzen Ansprache,
	4. die Schwerpunktarbeit,
	5. die Disputation der Schwerpunktarbeit.
(4) Der Kandidat reicht zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt ein aus einem der zu den schriftlichen Prüfungsfächern gehörenden Sachgebiete stammendes Arbeitsergebnis ein, das aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung stammt und die Fähigkeit zur Darstellung unter Beweis stellen soll. Es kann sich um eine Predigt, einen Gemeindevortrag, einen Unterrichtsentwurf mit Unterrichtsprotokoll, ein Gesprächsprotokoll o.ä. handeln. Die Arbeit darf, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis und eventuell fremder Materialien, einen Gesamtumfang von 35 ~~Schreibmaschinen~~seiten ~~bei einem Abstand von 1 1/2 Zeilen~~ nicht überschreiten. Mit der Arbeit ist eine Erklärung abzugeben, daß sie selbständig angefertigt wurde, die benutzte Literatur vollständig genannt ist und die Zitate kenntlich gemacht sind. Die eingereichte Arbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zensiert. Ist die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Endnote nicht mindestens	**(4) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr.1 werden der Termin und das Thema dem Kandidaten 8 Kalendertage vor dem Termin bekannt gegeben. Das Thema soll der jeweiligen Unterrichtseinheit entnommen werden. Am Tag der Lehrprobe ist der Fachkommission ein schriftlicher Unterrichtsentwurf einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmaterialien in vierfacher Ausführung zu übergeben. Mit dem Unterrichtsentwurf ist eine Erklärung abzugeben, dass er selbständig erarbeitet wurde und die benutzte Literatur vollständig genannt ist.**

alte Fassung	neue Fassung 3
ausreichend (4,25), so muß die Arbeit neu angefertigt und bis spätestens vier Wochen vor Beginn der nächsten mündlichen Prüfung vorgelegt werden. ~~Das Fach, aus dem das Arbeitsergebnis stammt, gilt als Schwerpunktfach des Kandidaten. Er wird in diesem Fach im mündlichen Teil der Prüfung doppelt so lang wie in anderen Fächern geprüft.~~	
	(5) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr. 2 reicht der Kandidat zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt **einen Gottesdienstentwurf mit** Predigt **sowie exegetischen, hermeneutischen, homiletischen und liturgischen** Vorarbeiten ein. **Der biblische Text, über den gepredigt werden soll, wird 18 Kalendertage vor dem Abgabetermin genannt.** Mit den schriftlichen Unterlagen ist eine Erklärung abzugeben, dass diese selbständig erarbeitet wurden und dass die benutzte Literatur vollständig genannt ist.
	(6) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr.3 wird dem Kandidaten am Vortag der Prüfung eine Situation vorgegeben. Er hat selbst einen Text aus der Bibel, den Bekenntnisschriften oder den Liedern des Evangelischen Gesangbuchs (EG) auszuwählen, welcher der Ansprache zugrunde gelegt wird.

alte Fassung	neue Fassung 4
	(7) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr.4 reicht der Kandidat zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt **ein aus** einem der zu den schriftlichen **oder mündlichen** Prüfungsfächern gehörenden Sachgebiete stammendes Arbeitsergebnis **(Schwerpunktarbeit)** ein, das aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung stammt und die Fähigkeit zur Darstellung unter Beweis stellen soll. **Die** Arbeit darf, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis und eventuell fremder Materialien, einen Gesamtumfang von 35 **Seiten und maximal 100 000 Zeichen** nicht überschreiten. Mit der Arbeit ist eine Erklärung abzugeben, dass sie selbständig angefertigt **wurde, die** benutzte Literatur vollständig genannt ist **und** die Zitate kenntlich gemacht sind. Die eingereichte Arbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamts zensiert. Ist die **aus** dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Endnote nicht mindestens ausreichend (4,0), so muss eine neue Arbeit angefertigt und bis spätestens vier Wochen vor Beginn der nächsten mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
	(8) Für die Prüfungsleistung nach Absatz 3 Nr.5 findet mit dem Kandidaten unter Vorsitz des Landesbischofs mit einer Fachkommission eine Disputation über die Schwerpunktarbeit statt, an der sich alle Mitglieder der Fachkommission beteiligen.
§ 18	§ 18
(1) Die II. theologische Prüfung findet nach Bedarf zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt.	(1) Die II. theologische Prüfung findet nach Bedarf zweimal jährlich **in der Lehrgemeinde, der Ausbildungsschule und** am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt.
(2) Zur Meldung ist berechtigt, wer am Lehrvikariat der Landeskirche nach dem Kandidatengesetz und dem Ausbildungsplan für das Lehrvikariat teilgenommen hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abweichen.	(2) Zur Meldung ist berechtigt, wer am Lehrvikariat der Landeskirche nach dem Kandidatengesetz und dem Ausbildungsplan für das Lehrvikariat teilgenommen hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abweichen.
(3) Das Gesuch um Zulassung ist mindestens 10 Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.	(3) Das Gesuch um Zulassung ist mindestens 10 Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.
§ 19	§ 19
(1) Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gelten ~~die §§ 11 bis 15~~.	(1) Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gilt **allgemein**:
	1. Alle Klausuren werden von jeweils zwei Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt. Als Ergebnis wird das Mittel aus beiden Zensuren genommen.
§ 11 (2) Weichen die Zensuren schriftlicher Prüfungsleistungen um zwei volle Noten oder mehr voneinander ab, so beauftragt der Vor-	**2.** Weichen die Zensuren schriftlicher Prüfungsleistungen um zwei volle Noten oder mehr voneinander ab, so beauftragt der Vor-

alte Fassung	neue Fassung 5
sitzende des ~~Prüfungsamtes~~ einen Drittkorrektor, der im Rahmen ~~der~~ vorliegenden Notenvorschläge entscheidet.	sitzende der Prüfungs**kommission** einen Drittkorrektor, im Rahmen der vorliegenden Notenvorschläge **zu** entscheiden.
§ 11 (3) Über den Gang der einzelnen Prüfungen im mündlichen Teil ist vom Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. In die Niederschrift ist die von der Fachkommission festgelegte Note und deren Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die vom Vorsitzenden zu führende Notenliste jedes Faches ist von ~~ihm, dem Fachprüfer und dem Beisitzer~~ zu unterzeichnen.	**3.** Über den Gang der einzelnen Prüfungen im mündlichen Teil ist von dem Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. In die Niederschrift ist die von der Fachkommission festgelegte Note und deren Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die von dem Vorsitzenden zu führende Notenliste jedes Faches ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
(2) ~~Sofern das Predigtseminar Abschlußnoten in Fächern, die Gegenstand der II. theologischen Prüfung sind, erteilt, werden diese mit einem Drittel auf die in der Prüfung erreichten Leistungen angerechnet.~~	**(2) Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gilt im besonderen:**
	1. In den Fächern Poimenik und Pastoraillehre ist das Mittel aus der Klausurnote und der Note der mündlichen Prüfung die Endnote für das betreffende Fach.
	2. Wird das Fach Kirchenrecht als schriftliche Prüfung gewählt, ist die Klausurnote die Endnote dieses Faches; wird es als mündliche Prüfung gewählt, ist die dabei erreichte Note die Endnote dieses Faches.
	3. In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik werden die Beurteilungen der schriftlich vorgelegten Unterlagen der Lehrprobe bzw. des Gottesdienstes mit Predigt mit einem Drittel in die in der mündlichen Prüfung erreichten Leistungen eingerechnet.
	4. Für die Prüfungsleistungen Lehrprobe, Gottesdienst mit Predigt, Freier Vortrag einer Ansprache und Disputation der Schwerpunktarbeit gilt Absatz 1 Nr.3.
	(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Fachkommission festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten: 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung; 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Zur differenzierenden Bewertung können

alte Fassung	neue Fassung 6
	Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gegeben werden. Die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
	(4) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend" (4,0) ist. Die Note lautet: bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut; bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut; bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend; bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In Klammern wird hinter die Fach- und die Gesamtnote die differenzierende Bewertung gemäß Abs.3 in Ziffern gesetzt.
§ 12 (3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Zumessung der Noten in den Klausuren ein Punkteschema festsetzen, das von den Prüfern zugrundegelegt werden muss.	**(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Zumessung der Noten in den Klausuren ein Punkteschema festsetzen, das von den Prüfern zugrundegelegt werden muss.**
§ 12 (5) Wer ~~in einem Fach die Prüfung~~ nicht bestanden hat, ~~muss~~ sich nach einem halben Jahr in diesem Fach der Prüfung erneut unterziehen, ~~es sei denn, er hat im Schwerpunktfach die Note 2,0 oder besser erreicht~~. Erst nach mindestens ausreichender Leistung in diesem Fach wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt.	**(6) Wer eine Prüfung in einem Fach oder eine Prüfungsleistung nach § 17 (3) nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach einem halben Jahr dieser Prüfung erneut unterziehen. Erst nach mindestens ausreichender Note in diesem Fach bzw. bei dieser Prüfungsleistung wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt.**
§ 12 (6) Wer in zwei oder mehr Fächern die Prüfung nicht bestanden hat, hat die Prüfung als ganze nicht bestanden. ~~Wer in einem oder mehr Fächern die Prüfung nicht bestanden hat und gleichzeitig die Arbeit nach § 5 Abs.3 bzw. § 17 Abs.4 neu anfertigen muß, hat ebenfalls die Prüfung als ganze nicht bestanden. In beiden Fällen kann er sich frühestens nach einem Jahr wieder zur I. theologischen Prüfung melden; die Wiederholung der II. theologischen Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen des Kandidatengesetzes.~~	**(7) Wer in zwei oder mehr Fächern bzw. Prüfungsleistungen nach § 17 (3) die Prüfung nicht bestanden hat, hat die Prüfung als ganze nicht bestanden. Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich.**
	(8) Der Prüfungsanspruch erlischt in den Fällen der Absätze 6 und 7 nach zwei Jahren.
	(9) Die §§ 13 – 15 finden entsprechende Anwendung.

Anlage 3.1 *Eingang 10/3.1*

Eingabe der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer der Ausbildungsgruppen 99 a / 99 b und 2001 a vom 27. März 2001 zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen

Antrag Lehrpfarrer u. Lehrpfarrerinnen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wunschgemäß gebe ich beiliegenden Antrag der Gruppe I der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer an Sie weiter.

Eine Beratung im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates konnte hierüber aus Zeitgründen nicht mehr stattfinden. Die ebenfalls beiliegende Stellungnahme von Herrn Kirchenrat Dr. Kegler ist mit dem zuständigen Fachreferenten Herrn Oberkirchenrat Oloff abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rüdt

Schreiben Evangelische Kirchengemeinde Sandhausen vom 6. April 2001

Antrag an die Landessynode

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen einen Antrag der Gruppe I der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer vom 27. März 2001 mit der Bitte um Weiterleitung an die Frau Präsidentin der Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Pfarrerin Roth

Konferenz der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer
Gruppe 1 – Tagung 26./27. März 2001
ABG 99a / 99b / 2001a

Heidelberg, 27. März 2001

Antrag an die Landessynode

über Herrn Oberkirchenrat Dr. Beatus Fischer
an die Präsidentin der Landessynode Frau Margit Fleckenstein

Gegenstand:

Reform der II. Theologischen Prüfung bezogen auf die Fächer Liturgik und Homiletik (Gottesdienst) / Besuch eines Gottesdienstes

Antrag:

Die Lehrpfarrerkonferenz, Gruppe 1, bittet die Mitglieder der Landessynode, der Reform der Prüfungsordnung, bezogen auf die Fächer Liturgik und Homiletik, nur dann zuzustimmen, wenn Fragen der Durchführung geklärt sind und in die Entscheidung mit einbezogen werden können.

Begründung:

Die Lehrpfarrerkonferenz, Gruppe 1, hat sich auf Ihrer Frühjahrstagung mit der Intensivierung der liturgischen und homiletischen Ausbildung vor Ort befasst (Bildung von Regionalgruppen, Einbeziehung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer in die Beratung). Dabei wurde erneut die grundsätzliche Frage diskutiert, ob die Gestaltung des Gottesdienstes im Vollzug der Feier des Gottesdienstes notenmäßig beurteilt werden könne, wie dies die neue Prüfungsordnung vorsieht. Es wurde Zustimmung geäußert, es wurde aber auch grundsätzliche theologische Kritik laut.

Eine Tendenzabstimmung ergab, dass die Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer insgesamt die Änderung nur dann mittragen, wenn Fragen der Durchführung geklärt sind, das heißt:

- wenn die Frage der Zusammensetzung der Besuchskommissionen geklärt ist (Vorschlag:Lehrpfarrer/Lehrpfarrerin aus einer anderen Ausbildungsgruppe soll Kommissionsmitglied sein);
- wenn ein einheitliches Beurteilungsraster entwickelt ist;

- wenn in diesem Zusammenhang die Unterschiedlichkeit der Rahmenbedingungen (Gottesdienst im Schulsaal der Diaspora / im Gemeindezentrum / in der Kirche) entsprechende Beachtung findet;
- wenn garantiert ist, dass die unterschiedliche Handhabung unserer Agende auf Grund örtlicher Traditionen den Lehrvikarinnen und Lehrvirkaren nicht zum Nachteil gereicht;
- wenn festgehalten und gesichert ist, dass die Besuchskommission einen „normalen" Gottesdienst und kein gezieltes gottesdienstliches Schaulaufen (Chöre etc.) erwartet;
- wenn Klarheit darüber herrscht, wie und ob der Gottesdienst nach der Feier zwischen Besuchskommission und Lehrvikar/Lehrvikarin bearbeitet wird (Gespräch in Folge des Gottesdienstes ?)

Auszug aus dem Protokoll vom 27. März 2001

für das Protokoll:

gez. Dr. Pfisterer
Dozent Homiletik

für die Ausbildungsgruppen:

gez. Pfarrerin Marion Roth (99a) gez. Pfarrer Thomas Abraham (99b)

Sprecher/in für 2001a noch nicht bestimmt.

Aktenvermerk des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. April 2001

Aktenvermerk

BETREFF: Antrag der Gruppe I der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer vom 27.03.2001

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer,

zum Antrag der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer, die sie auf der Tagung vom 26./27. März 2001 im Theologischen Studienhaus formuliert haben, möchte ich einige klärende Anmerkungen machen.

1. Zum Verfahren: Der Antrag ist erst am 10. April 2001 bei uns eingegangen und insofern für die aktuellen Beratungen verspätet. Ob das Anliegen noch in die Beratungen der Synode einfließen kann, bedarf der Klärung.
2. Zur Sache: Die Landessynode kann die Verabschiedung einer Prüfungsordnung nicht von dem Erlass einer Durchführungsbestimmung abhängig machen. Letztere hat stets nachrangigen Charakter.
3. Zur Entstehungsgeschichte: Die der Synode vorliegende Neufassung der Prüfungsordnung für das 2. Theol. Examen ist mit dem Ausschuss für Ausbildungsfragen, dem auch Vertreter der Lehrpfarrerschaft angehören, abgestimmt worden. Ebenso mit der Dozentenkonferenz des Petersstifts und hausintern mit den Referaten 2, 4 und 6.
4. Zu Einzelheiten des Antrags:

a) Es ist das Recht des Bischofs als Vorsitzendem des Prüfungsamts, die Prüferinnen und Prüfer zu berufen. Dieses Recht kann nicht durch eine Durchführungsbestimmung eingeengt werden.

b) Den Vorsitz in den jeweiligen Prüfungskommissionen soll – wie bisher – ein Oberkirchenrat bzw. Kirchenrat innehaben. Die Beisitzenden werden – wie bisher – nach Vorschlägen aus dem Kollegium und der Abt. für Theol. Ausbildung vom Bischof berufen. Eine Mitwirkung von Lehrpfarrern am Prüfungsgeschehen gab es bisher nicht und ist nicht vorgesehen.

c) Die Beurteilungsraster werden jeweils von den Prüfungskommissionen bzw. in einem Prüfergespräch unter Vorsitz des Landesbischofs entwickelt.

d) Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in Schulen und Gemeinden werden selbstverständlich berücksichtigt – auf staatlicher Seite wird das Verfahren der Lehrproben seit Jahrzehnten praktiziert, ohne dass dabei grundsätzliche Probleme der Objektivierbarkeit des Prüfungsgeschehens aufgetreten sind.

e) Örtliche Abweichungen von der agendarischen Ordnung müssen vom Kandidaten / der Kandidatin der Prüfungskommission mit den erforderlichen Unterlagen mitgeteilt werden. Dass dadurch den Kandidatinnen oder Kandidaten Nachteile entstehen könnten, vermag ich nicht zu sehen.

f) Wie der Gottesdienst beim Gottesdienstbesuch gestaltet wird, liegt bei der örtlichen Gemeinde. Es bestehen von unserer Seite keinerlei Erwartungen auf Besonderheiten in der Gestaltung.

g) Die Prüfungsordnung sieht obligatorisch ein Gespräch der Kommission mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an den Gottesdienst vor (analog: im Anschluss an den Schulunterricht).

Eine grundsätzliche theologische Kritik an Gottesdienstbesuchen vermag ich nicht zu sehen. Jeder Gottesdienst ist öffentlich und hat durch seine Besucher ein kritisches Potential, das sich direkt oder indirekt artikuliert. Die Gemeinde ist die kritische Instanz, die den Gottesdienst – und die Predigt – beurteilt. Durch den Besuch der Prüfungskommission im Gottesdienst wird eher der Charakter der Prüfung als einer gemeindliche Aufgabe, als einer wesentlichen Aufgabe von Kirche an ihrem Nachwuchs, gestärkt.

Leider konnte ich auf der o.a. Tagung nicht teilnehmen, vielleicht hätten viele der Punkte im Gespräch schon geklärt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jürgen Kegler

Kirchenrat

Anlage 4 *Eingang 10/4*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Schriftlicher Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Projekt „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes"

Der Landeskirchenrat legt der Landessynode den **als Anlage** beigefügten schriftlichen Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates zu dem Projekt: „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes" vor.

Dieser Bericht steht im Zusammenhang folgender Vorlagen:

- Änderung Gemeinderücklagenfonds-Gesetz
- Änderung Versorgungsstiftungsgesetz
- Beschlussvorschläge des Landeskirchenrates an die Landessynode über die Sonderzuweisungen an die Versorgungsstiftung (Stellenfinanzierungsvermögen).
- Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Darüber hinaus wird die Frühjahrstagung der Landessynode um ein **Votum zur beabsichtigten Einrichtung eines Sonderstellenplanes** zur mittelfristigen Sicherung der Übernahme in den Probedienst gebeten.

Evangelischer Oberkirchenrat 19. März 2001
Personalreferat
Personalplanung

Projekt „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes"

Schriftlicher Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates

an die Landessynode zur Frühjahrstagung 2001

1. **Zielsetzung**

   Das Projekt „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes" steht im Zusammenhang mit den Konzen-trationsüberlegungen der Landeskirche für die kommenden Jahre. Während die Konzentrationsüberlegungen zu einer Senkung der Personalkosten der Landeskirche durch Stellenkürzung und veränderte Wahrnehmung von Diensten kommen wollen, wird in dem Projekt „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes" darüber nachgedacht, welche Möglichkeiten es gibt, im Gemeindepfarrdienst Stellenkürzungen zu vermeiden und doch einen Beitrag zur Senkung der landeskirchlichen Personalkosten zu erreichen.

2. **Vorlagen an die Landessynode**

   In diesen Projektzusammenhang gehören folgende Vorlagen:

   - Änderung Gemeinderücklagenfonds-Gesetz
   - Änderung Versorgungsstiftungsgesetz
   - Beschlussvorschläge des Landeskirchenrates an die Landessynode über die Sonderzuweisungen an die Versorgungsstiftung (Stellenfinanzierungsvermögen).
   - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

   Die Frühjahrstagung der Landessynode wird gebeten, zur beabsichtigten Einrichtung eines Sonderstellenplanes zur mittel-

fristigen Sicherung der Übernahme in den Probedienst ein Votum abzugeben.

Zur Herbsttagung 2001 wird vorgelegt:

- Entscheidung über einen Sonderstellenplan zur mittelfristigen Sicherung der Übernahme in den Probedienst
- Vorruhestandsgesetz für die Jahrgänge bis 1944

3. Zur bisherigen Geschichte dieses Projektes

3.1 Beschluss des Kollegiums vom 21.12.1999:

„Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Finanzierung des Gemeindepfarrdienstes ab der Haushaltsperiode 2002 wird ein landeskirchliches Projekt „Finanzierung Gemeindepfarrdienst" eingerichtet."

Im Laufe weiterer Beratungen ergab sich dann eine Projektstruktur mit folgenden Teilprojekten:

Teilprojekt 1	1. Beitrag der Gemeinden – „Stellenbeitrag" – jetzt „Sondervermögen"
Teilprojekt 2	2. Beitrag der Pfarrerinnen und Pfarrer
Teilprojekt 3	3. Beitrag durch Differenzierung der Pfarrbesoldung
Teilprojekt 4	4. Beitrag durch veränderte Besoldung von Funktionsstellen
Teilprojekt 5	5. Beitrag durch veränderte Besoldung Pfarrvikare

3.2 Öffentliche Diskussion gegen den Stellenbeitrag

Die Pfarrvereinsblätter 6/2000 brachten Überlegungen des Personalreferates aus den Vorarbeiten zu diesem Projekt in die öffentliche Diskussion, leider ohne den Zusammenhang zu den Einsparungsbemühungen durch die Konzentrationsdebatte herzustellen und ohne das Ziel: „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes" zu betonen. Diese Veröffentlichung führte zu Protestschreiben von Gemeinden und Gemeindepfarrern, hauptsächlich gegen den Stellenbeitrag der Gemeinden.

3.3 Beratung im Landeskirchenrat am 13. November 2000

Der Landeskirchenrat hat die Ausarbeitungen des Projektes in einem Werkstattbericht des Personalreferates in seiner Sitzung vom 13. November 2000 beraten.

3.4 Kollegium am 12. Dezember 2000

Im Nachgang zu der Beratung des Landeskirchenrates erfuhr das Projekt eine Umgestaltung. Mit der anderen Finanzierung des Beitrages der Gemeinden wurde eine Idee aus dem Gespräch mit dem Landeskirchenrat aufgenommen. Damit kann ein wichtiges Ziel weiter verfolgt werden, ohne die Kirchengemeinden direkt zu belasten. Die weiteren Projektveränderungen waren:

1. Das Teilprojekt 1: „Beitrag der Gemeinden" in Form eines Vorwegabzuges bei den Zuweisungen an die Kirchengemeinden wird nicht weiter verfolgt. Mit der gleichen Zielsetzung der Sicherung des Gemeindepfarrdienstes wird aus überschüssigen Vermögenserträgen ein Kapitalgrundstock von 75 Millionen DM gebildet, aus dessen Erträgen ein Beitrag zur langfristigen Sicherung des Gemeindepfarrdienstes geleistet werden kann.
2. Das Teilprojekt 2: „Beitrag der Pfarrerinnen und Pfarrer" wird zunächst nicht weiter verfolgt.
3. Das Teilprojekt 3: „Differenzierung der Pfarrbesoldung" soll nicht unter dem Gesichtspunkt der Einsparungen, sondern der „Besoldungsgerechtigkeit" außerhalb des Projektes „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes" weiter bearbeitet werden.
4. Es wird eine neues Teilprojekt eingefügt: „Beitrag der Landeskirche zur Sicherung der Übernahme von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren". Dieses Teilprojekt enthält die Arbeitspakete:
   - Sicherung der Übernahme von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren durch eine Mindestübernahmezahl in den nächsten Jahren und deren Finanzierung über einen Sonderstellenplan aus Erträgen des landeskirchlichen Vermögens.
   - Vorruhestandsregelung ab 63 Jahren für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienstverhältnis zur Landeskirche bis einschließlich Jahrgang 1944.
   - Besoldung von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren während des Probedienstes mit 90 % aus A 13 bei vollem Dienstverhältnis.

Teilprojekt 1:

„Beitrag der Gemeinden" – Sondervermögen

Nach den Modellberechnungen des ursprünglich vorgesehenen Gemeindebeitrags ergeben jährlich 3 DM pro Gemeindeglied einen Gegenwert von 29 Pfarrstellen, bei 125.000 DM Gehaltskosten.

Mit der Bildung des Stellenfinanzierungsvermögens in der Versorgungsstiftung wird das Ziel verfolgt, einen vergleichbar hohen Beitrag von ca. 3,5 Millionen zu erwirtschaften und dem landeskirchlichen Stellenplan als Entlastung der Personalkosten für Pfarrerinnen und Pfarrer zuzuführen.

Teilprojekt 2:

Beitrag der Landeskirche zur Sicherung der Übernahme von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren

Das neue Teilprojekt beschreibt die notwendige Investition der Landeskirche zur Sicherung der Übernahme von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren in den nächsten Jahren. Ziel ist ein geregelter Zugang zum Pfarrberuf

- als Beitrag für eine ausgeglichene Altersmischung in der Pfarrerschaft,
- als verlässliche Grundlage für die Planung des Personaleinsatzes von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren,
- als positives Signal an die Studierenden der Theologie.

In den Jahren 2002-2007 erwartet die Landeskirche als logische Folge des Vorruhestandes besonders geringe Zahlen an Abgängen in den Ruhestand. Würden Einstellungen allein als Ersatz für die Zurruhesetzungen dieser Jahre vorgenommen, könnten die oben genannten Ziele nicht erreicht werden. Damit vorübergehend eine höhere Mindestzahl von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren übernommen werden kann, ist eine Sonderfinanzierung über einen Sonderstellenplan notwendig. Darüber wird die Landessynode bei ihrer Herbsttagung entscheiden.

Auch die begleitende Vorruhestandsregelung, die der Landessynode zu dieser Frühjahrstagung zur Entscheidung vorliegt, steht in diesem Zusammenhang und wird dazu helfen, den notwendigen finanziellen Aufwand geringer zu halten. Mit diesem Programm macht die Landeskirche deutlich, dass sie nicht nur Anstrengungen für den „Rückbau" der Landeskirche und ihrer Arbeitsfelder unternimmt, sondern auch notwendige Investitionen in die Zukunft tätigt.

Beschlüsse des Kollegiums vom 6. Februar 2001

1. Zur mittelfristigen Sicherung des Gemeindepfarrdienstes wird eine Übernahmeregelung geschaffen, die in den nächsten Jahren der vorhersehbar verminderten Zahlen bei den Zurruhesetzungen eine kontinuierliche Einstellung von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren sicherstellt.
2. Es werden dazu folgende Übernahmezahlen festgelegt:
   - Frühjahr 2002 bis Herbst 2004 jeweils 8 Übernahmen pro Termin = 16 Übernahmen im Jahr
   - Frühjahr 2005 und Herbst 2005 insgesamt 15 pro Jahr
   - Frühjahr 2006 und Herbst 2006 insgesamt 14 pro Jahr
   - Ab dem Jahr 2007 wird die Übernahmezahl auf 13 pro Jahr festgelegt, bis keine Sonderfinanzierung für diese Maßnahme mehr erforderlich ist (voraussichtlich 2017).
3. Als begleitende Maßnahme wird für Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche eine Vorruhestandsregelung mit der Möglichkeit der Zurruhesetzung ohne Abschläge ab dem 63. Lebensjahr bis einschließlich Jahrgang 1944 geschaffen. Die entsprechende Rechtsgrundlage dafür soll der Landessynode zu ihrer Tagung im Herbst 2001 zur Entscheidung vorgelegt werden.
   a) Diese Vorruhestandsregelung gilt auch für Pfarrerinnen und Pfarrer in einem aktiven Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg (nach § 106 Pfarrdienstgesetz vom Staat übernommene Pfarrerinnen und Pfarrer).
   b) Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche soll diese Vorruhestandsregelung auch für Beamtinnen und Beamte im Dienstverhältnis zur Landeskirche gelten.
4. Da in die Berechnung bereits eine Zahl von Wechseln in andere Arbeitsfelder eingearbeitet ist, können dadurch frei werdende Stellen nicht für zusätzliche Einstellungen genutzt werden. Im Gemeindepfarrdienst darüber hinaus zusätzlich frei werdende Stellen dienen der Verminderung der Kosten des Sonderstellenplanes und werden nicht durch zusätzliche Übernahmen besetzt.

2. **Im Einzelnen**

2.1 zu Artikel I Nr. 1

Die Bezeichnung des Gesetzes wird um die neuen Aufgaben erweitert

2.2 zu Artikel I Nr. 2 und 3

Erweiterung des Stiftungszweckes

2.3 zu Artikel I Nr. 4

In die Neufassung des § 3 wurden die Vorgaben, dass die Vermögen getrennt voneinander nachzuweisen sind und beim Stellenfinanzierungsvermögen auch kein Verzehr des Kapitals möglich sein soll, eingearbeitet.

2.4 zu Artikel I Nr. 3 bis 10

Anpassung der Bestimmungen, dass künftig zwei Vermögen in der Stiftung zu verwalten sind.

2.5 zu Artikel I Nr. 11

Festlegung, dass das Stellenfinanzierungsvermögen bei eventueller Auflösung der Stiftung ausschließlich wieder den Kirchengemeinden zukommt. Der Steueranteil der Kirchengemeinden wird von der Landessynode mit dem jeweiligen landeskirchlichen Haushalt beschlossen, sodass über dieses Verfahren letztendlich über die Einzelheiten der Verwendung beschlossen wird.

Synopse
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
§ 1 Name, Sitz (1) Unter dem Namen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden" wird eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung errichtet, die mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entstanden ist.	**§ 1 Name, Sitz** (1) Unter dem Namen **„Stiftung zur Sicherung der Versorgungsansprüche und des Gemeindepfarrdienstes in** der Evangelischen Landeskirche in Baden" wird eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung errichtet, die mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entstanden ist.
§ 2 Zweck (1) Die Evangelische Landeskirche in Baden sichert die Versorgung ihrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Die Stiftung hat den Zweck, die von der Landeskirche aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise abzudecken.	**§ 2 Zweck** (1) Die Evangelische Landeskirche in Baden sichert die Versorgung ihrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Die Stiftung hat den Zweck, die von der Landeskirche aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise abzudecken. **Ferner deckt die Stiftung einen Teil des Aufwandes der Landeskirche für den Gemeindepfarrdienst ab.**
(2) Durch das Stiftungsvermögen soll eine nachhaltige Absicherung der anderweitig nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen erreicht werden.	„(2) Durch das Stiftungsvermögen sollen 1. eine nachhaltige Absicherung der anderweitig nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen sowie 2. ein Finanzbeitrag für den Gemeindepfarrdienst erreicht werden."
§ 3 Stiftungsvermögen (1) Das gesamte Stiftungsvermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Landeskirche zu halten. (2) Die Erträge und falls erforderlich auch der Bestand des Stiftungsvermögens dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. (3) Spätestens alle fünf Jahre ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln, welcher Vermögensbestand der Stiftung zur Abdeckung der Versorgungsverpflichtungen nach § 2 Abs. 2 erforderlich ist. (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Abzug der Verwaltungskosten so lange dem Stiftungsvermögen zuzuführen, bis das nach Absatz 3 ermittelte Vermögen erreicht ist. (5) Anstelle der Zuführung zum Stiftungsvermögens können Erträge des Stiftungsvermögens, vorbehaltlich Absatz 4, auf Beschluss des Landeskirchenrats für andere Versorgungssicherungsmaßnahmen der Landeskirche mit der	**§ 3 Stiftungsvermögen** (1) Das Stiftungsvermögen **zur Sicherung der Versorgungsansprüche (Versorgungsvermögen) und das Stiftungsvermögen zur Sicherung der Gemeindepfarrstellen (Stellenfinanzierungsvermögen)** ist getrennt von anderem Vermögen der Landeskirche zu halten und innerhalb der Stiftung getrennt auszuweisen. (2) Die Erträge und falls erforderlich auch der Bestand des **Versorgungsvermögens** dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. **Aus dem Stellenfinanzierungsvermögen dürfen nur die Erträge verwendet werden.** (3) Spätestens alle fünf Jahre ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln, welcher Bestand **im Versorgungsvermögen** zur Abdeckung der Versorgungsverpflichtungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist. (4) Die Erträge aus dem **Versorgungsvermögen** sind nach Abzug der Verwaltungskosten so lange dem Stiftungsvermögen zuzuführen, bis das nach Absatz 3 ermittelte Vermögen erreicht ist.

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
gleichen Zwecksetzung (§ 2) verwendet werden. (6) Abweichend von Absatz 4 kann, auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates, die Landessynode jeweils für einen Haushaltszeitraum (Doppelhaushalt) beschließen, dass Erträge des Stiftungsvermögens in bestimmter Höhe zur Abdeckung laufender Versorgungsansprüche verwendet werden können.	**Die Erträge aus dem Stellenfinanzierungsvermögen sind nach Abzug der Verwaltungskosten diesem wieder zuzuführen, soweit sie nicht im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 verwendet werden.** (5) Anstelle der Zuführung zum **Versorgungsvermögen** können dessen Erträge vorbehaltlich des Absatzes 4 auf Beschluss des Landeskirchenrats für andere Versorgungssicherungsmaßnahmen der Landeskirche mit der gleichen Zwecksetzung (§ 2 Abs. 1 Satz 2) verwendet werden. (6) Abweichend von Absatz 4 kann auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates die Landessynode jeweils für einen Haushaltszeitraum (Doppelhaushalt) beschließen, dass die Erträge aus dem **Versorgungsvermögen** in bestimmter Höhe zur Abdeckung laufender Versorgungsansprüche verwendet werden können.
§ 4 Ausstattung (1) Das bisher angesammelte Vermögen zur Sicherung der Altersversorgung wird vollständig in das Stiftungsvermögen überführt. (2) Zuführungen zum Zwecke der Versorgungsabsicherung aus dem Haushalt der Landeskirche und anderem Sondervermögen sind jederzeit zulässig. (3) Dem Stiftungsvermögen fließen die sich nach § 55 Abs. 3 Pfarrerbesoldungsgesetz und § 2 Abs. 3 kirchliches Gesetz über Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten durch Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung ergebenden Unterschiedsbeträge zu. Die Beträge sind jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres der Versorgungsstiftung zuzuführen. Die Höhe der Beträge wird nach einer vom Evangelischen Oberkirchenrat festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres pauschal ermittelt. Auf die Zuführung ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen ist.	**§ 4 Ausstattung** (1) Das bisher angesammelte Vermögen zur Sicherung der Altersversorgung wird vollständig in das **Versorgungsvermögen** überführt. (2) Zuführungen zum Zwecke der Versorgungsabsicherung **und der Absicherung des Gemeindepfarrdienstes** aus dem Haushalt der Landeskirche und anderem Sondervermögen sind jederzeit zulässig. (3) Dem **Versorgungsvermögen** fließen die sich nach § 55 Abs. 3 Pfarrerbesoldungsgesetz und § 2 Abs. 3 Kirchliches Gesetz über Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten durch Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung ergebenden Unterschiedsbeträge zu. Die Beträge sind jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres der **Stiftung** zuzuführen. Die Höhe der Beträge wird nach einer vom Evangelischen Oberkirchenrat festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres pauschal ermittelt. Auf die Zuführung ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen ist.
§ 5 Verwaltung (1) Die Versorgungsstiftung wird nach Maßgabe landeskirchlichen Rechts, insbesondere der Grundordnung, des kirchlichen Stiftungsrechts, des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen verwaltet.	**§ 5 Verwaltung** (1) Die **Stiftung** wird nach Maßgabe landeskirchlichen Rechts, insbesondere der Grundordnung, des kirchlichen Stiftungsrechts, des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen verwaltet.

Anlage 5 *Eingang 10/5*

Vorlage des Landeskirchenrates vom 15. März 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gestetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden"

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden"

Vom ..... April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden" vom 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Versorgungsstiftung" durch die Worte „Stiftung zur Sicherung der Versorgungsansprüche und des Gemeindepfarrdienstes in" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Ferner deckt die Stiftung einen Teil des Aufwandes der Landeskirche für den Gemeindepfarrdienst ab."
3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Durch das Stiftungsvermögen sollen

   1. eine nachhaltige Absicherung der anderweitig nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen sowie
   2. ein Finanzbeitrag für den Gemeindepfarrdienst erreicht werden."
4. § 3 erhält folgende Fassung:

   Stiftungsvermögen

   „(1) Das Stiftungsvermögen zur Sicherung der Versorgungsansprüche (Versorgungsvermögen) und das Stiftungsvermögen zur Sicherung der Gemeindepfarrstellen (Stellenfinanzierungsvermögen) sind getrennt von anderem Vermögen der Landeskirche zu halten und innerhalb der Stiftung getrennt auszuweisen.

   (2) Die Erträge und falls erforderlich auch der Bestand des Versorgungsvermögens dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Aus dem Stellenfinanzierungsvermögen dürfen nur die Erträge verwendet werden.

   (3) Spätestens alle fünf Jahre ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln, welcher Bestand im Versorgungsvermögen zur Abdeckung der Versorgungsverpflichtungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist.

   (4) Die Erträge aus dem Versorgungsvermögen sind nach Abzug der Verwaltungskosten so lange dem Stiftungsvermögen zuzuführen, bis das nach Absatz 3 ermittelte Vermögen erreicht ist. Die Erträge aus dem Stellenfinanzierungsvermögen sind nach Abzug der Verwaltungskosten diesem wieder zuzuführen, soweit sie nicht im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 verwendet werden.

   (5) Anstelle der Zuführung zum Versorgungsvermögen können dessen Erträge vorbehaltlich des Absatzes 4 auf Beschluss des Landeskirchenrats für andere Versorgungssicherungsmaßnahmen der Landeskirche mit der gleichen Zwecksetzung (§ 2 Abs. 1 Satz 2) verwendet werden.

   (6) Abweichend von Absatz 4 kann auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates die Landessynode jeweils für einen Haushaltszeitraum (Doppelhaushalt) beschließen, dass die Erträge aus dem Versorgungsvermögen in bestimmter Höhe zur Abdeckung laufender Versorgungsansprüche verwendet werden können."
5. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Stiftungsvermögen" durch das Wort „Versorgungsvermögen" ersetzt.
6. In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Versorgungsabsicherung" die Worte „und der Absicherung des Gemeindepfarrdienstes" eingefügt.
7. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Stiftungsvermögen" durch das Wort „Versorgungsvermögen" ersetzt.
8. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Versorgungsstiftung" durch das Wort „Stiftung" ersetzt.
9. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Versorgungsstiftung" durch das Wort „Stiftung" ersetzt.
10. In § 5 Abs. 5 werden die Worte „des Stiftungsvermögens" durch die Worte „der Stiftungsvermögen" ersetzt.
11. In § 10 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

    „Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Versorgungsvermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden; das Stellenfinanzierungsvermögen wird dem Steueranteil der Kirchengemeinden zugeführt."

Artikel 2
Schlussbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Versorgungsstiftungsgesetz in neuer Fassung bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den.....April 2001

Der Landesbischof

Begründung

1. **Allgemein**

Im Vorfeld der Beratungen zu den künftigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurden im Landeskirchenrat mehrere Modelle einer finanziellen Absicherung des Gemeindepfarrdienstes diskutiert, unter anderem auch das Modell eines „Gemeindebeitrages" zur Pfarrstellenfinanzierung. Hierbei, aber auch im Vorfeld von Publikationen zu diesem Vorschlag wurde deutlich signalisiert, dass eine Vielzahl von Gemeinden einen solchen Beitrag zur Zeit und auch künftig nicht leisten können; dies auch im Hinblick auf die Bindung von Finanzressourcen zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklagen. Da diese deutlichen Signale keineswegs rein lobbyistisch waren, hat der Evangelische Oberkirchenrat den Vorschlag aus dem Landeskirchenrat aufgegriffen, wonach ein Kapitalgrundstock gebildet werden soll, aus dessen Erträgen die notwendigen Beiträge zur Sicherung der Gemeindepfarrstellen von mindestens 3,5 Millionen DM jährlich ermöglicht wird. Die Bildung des Kapitals ist im wesentlichen aus kirchengemeindlichen Geldern vorzunehmen. Die Prüfung des Vorschlages im Evangelischen Oberkirchenrat hat ergeben, dass durch Auflösung von Darlehensprogrammen (Mitarbeiterdarlehen werden nicht mehr vergeben), durch Übertragung eines Teils des Reinerlöses der KVA, durch Realisierung von stillen Reserven und Inanspruchnahme von angesammelten Reinerlösen aus dem Gemeinderücklagefonds (nicht ausschüttbare Reinerlöse) sowie durch Zuführung der Erträge aus den zentral verwalteten Clearing- Rückstellungen und der kirchengemeindlichen Rücklage und teilweise auch aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden bis zum Jahr 2004 das hierfür notwendige Kapital von circa 75 Millionen DM aufzubringen ist. Im Gegensatz zu dem sonstigen Vermögen der Landeskirche soll dieses Kapital sehr langfristig zur Verfügung stehen (kein Vermögensverzehr), so dass hierfür eine andere Anlagestrategie (asset allocation) zu wählen ist. Die Langfristigkeit der rentierlichen Geldanlage kann am ehesten mit den Anlagegrundsätzen in der Versorgungsstiftung erreicht werden, so dass, um das gesamte von der Landeskirche zu verwaltende Vermögen in der Anlagepolitik nicht weiter splitten zu müssen, eine Verwaltung durch die Versorgungsstiftung am sinnvollsten ist. Ein weiterer Vorteil, das Vermögen über die Stiftung verwalten zu lassen, ist, dass über Zweckänderungen nur die Landessynode mit 2/3 Mehrheit beschließen kann. Dies hält der Evangelischen Oberkirchenrat auch deshalb für geboten, als das überwiegende Kapital aus dem Gemeinderücklagefonds und dem Steueranteil der Kirchengemeinden kommt. Bezüglich der Höhe der jeweiligen Umschichtungsbeträge wird auf die Gesetzesvorlage zum Gemeinderücklagenfonds verwiesen.

Jahre	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Korridor	3	6	10	16	17	15	22	27	23	20	13	14	14	14	3	0 Stellen			

Jahre	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Finanzierung	300	600	1.000	1.600	1.700	1.500	2.200	2.700	2.300	2.000	1.300	1.400	1.400	1.400	300	0 Tausend DM			

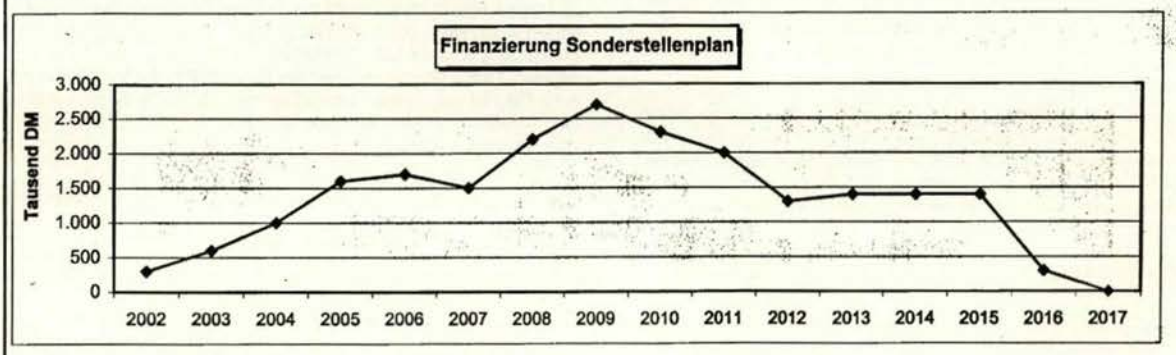

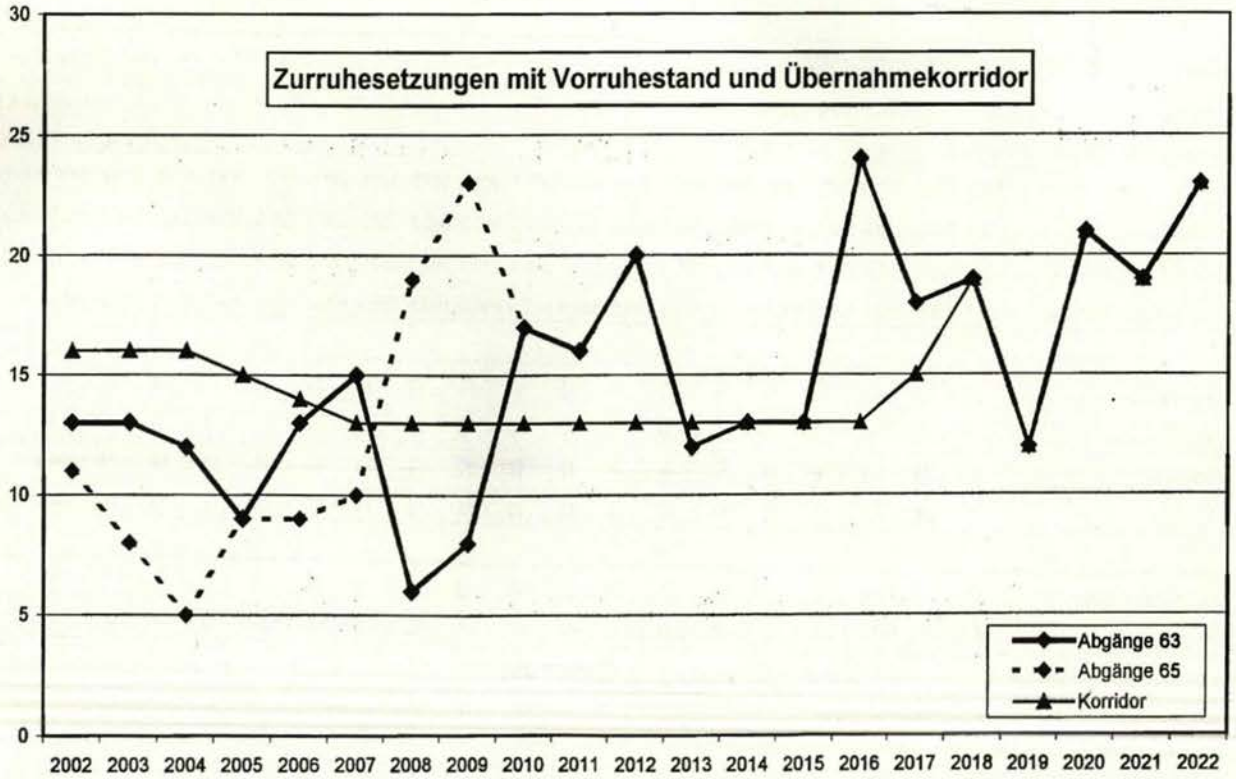

5. Übernahmen aus anderen Landeskirchen, die nicht auf einem Tausch beruhen, werden auf die Übernahmequote angerechnet.
6. Zur Finanzierung der Übernahmeregelung werden 2001 einmalig 30 Mio DM aus Mehreinnahmen bei den Erträgen aus Geldvermögensanlagen der Landeskirche einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Die Landessynode wird gebeten, im Frühjahr 2001 zu dem beabsichtigten Sonderstellenplan und seiner Finanzierung zu votieren.

Berechnung und Diagramme im Anhang

Teilprojekt 3 (bisher 4):

Beitrag durch geänderte Besoldung von Funktionsstellen

Im Zuge notwendiger Kostenreduzierung muss auch über die Besoldung von landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern auf landeskirchlichen Pfarrstellen und herausgehobenen Funktionen nachdacht werden.

Dies bezieht sich auf:

- die Besoldung von Dekaninnen und Dekanen, soweit sie A 16 erhalten
- die Besoldung in herausgehobenen Funktionen

Ziel dieses Nachdenkens ist es, eine sinnvolle Besoldungsstruktur für diese Funktionsstellen auf einem insgesamt abgesenkten Niveau zu finden.

1. **Besoldung von Dekaninnen und Dekanen**

   Für Dekaninnen und Dekane ist nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz § 4 nach zweijähriger Tätigkeit in diesem Amt oder ab der 11. Dienstaltersstufe die Besoldungsstufe A 15 vorgesehen. Dekaninnen / Dekane, die mehr als 60 % kirchenbezirkliche Aufgaben zu erfüllen habn (feste Belastung) erhalten die Besoldungsstufe A 16.

   Mit einer Vorlage zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes wird der Landessynode vorgeschlagen, alle Dekaninnen und Dekane aus Besoldungsstufe A 15 zu besolden, unabhängig von – ohnehin geringer werdenden – Unterschieden in der Größe der Dekanate.

2. **Besoldung herausgehobener Funktionsstellen**

   Es ist beabsichtigt die herausgehobenen Stellen, also auch die Stellen in Leitung und Verwaltung, durch Oberkirchenrat Herborg von der EKD nach EKD-weiten Kriterien generell neu zu bewerten. Daraus können sich sowohl niedrigere als bei entsprechend veränderten Aufgaben und gesteigerter Verantwortung auch höhere Eingruppierungen ergeben.

3. **Besoldung von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren während des Probedienstes**

   Nachdem das Kollegium beschlossen hat, dass Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare ab dem Herbst 2001 wieder ein volles Dienstverhältnis erhalten sollen, war zu entscheiden, ob sie für die Zeit des Probedienstes und bis zur Berufung auf eine Pfarrstelle volle Bezüge nach A 13 oder abgesenkte Bezüge erhalten sollen.

   Diese Absenkung soll der eingeschränkten Verantwortung von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren in der Zeit des Probedienstes Rechnung tragen. Auch wenn diese eingeschränkte Verantwortung nicht genau quantifiziert werden kann, erscheint ein Abschlag von 10 % angemessen. Damit bleiben die Bezüge in der Nähe der Vergütung nach A 12. Dies ist gegenüber dem bisherigen 75 % Dienstverhältnis und der entsprechender Besoldung aus A 13 eine deutliche Einkommenssteigerung.

   Diese auf die Dauer des Probedienstes begrenzte Absenkung ist in der Vorlage zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes enthalten.

Berechung zur Ermittlung der Korridorgröße

Korridor 16 Übernahmen pro Jahr für 2002-2006, Übergang auf 13 Übernahmen pro Jahr ab 2012

mit Vorruhestand ab 63 Jahren

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Stellenplan	592,5	592,5	592,5	592,5	592,5	592,5	592,5	592,5	592,5	592,5	592,5	592,5	592,5	592,5	592,5	592,5	592,5	592,5	592,5
minus Abgänge	579,5	582,5	586,5	593,5	595,5	594,5	601,5	606,5	602,5	599,5	592,5	593,5	593,5	593,5	582,5	577,5	573,5	578,5	568,5
Stellenplan + Sonderstpln	595,5	598,5	602,5	608,5	609,5	607,5	614,5	619,5	615,5	612,5	605,5	606,5	606,5	606,5	595,5	**592,5**	**592,5**	**592,5**	**592,5**
Zurruhesetzungen	10	11	12	11	15	16	6	7	15	14	17	10	11	11	20	15	16	12	21
Wechsel andere Abeitsf.	3	2	0	-2	-2	-1	0	1	2	2	3	2	2	2	4	3	3	2	3
Abgänge	**13**	**13**	**12**	**9**	**13**	**15**	**6**	**8**	**17**	**16**	**20**	**12**	**13**	**13**	**24**	**18**	**19**	**14**	**24**
Korridor	**16**	**16**	**16**	**15**	**14**	**13**	**13**	**13**	**13**	**13**	**13**	**13**	**13**	**13**	**13**	**15**	**19**	**14**	**24**
Sonderstellenplan	3	6	10	16	17	15	22	27	23	20	13	14	14	14	3	0	0	0	0
Finanzierung Tausend DM	300	600	1.000	1.600	1.700	1.500	2.200	2.700	2.300	2.000	1.300	1.400	1.400	1.400	300	0	0	0	0

100.000 DM Personalkosten Summe Sonderfinanzierung: 21.700.000,00 DM

von 90 % aus A 13 einschließlich Versorgungsrücklage

Alte Fassung	Neue Fassung
(5) Die Kosten der Verwaltung werden aus Mitteln des Stiftungsvermögens getragen.	(5) Die Kosten der Verwaltung werden aus Mitteln **der Stiftungsvermögen** ersetzt.
§ 10 Satzung/Änderung/Aufhebung	**§ 10 Satzung/Änderung/Aufhebung**
(Absatz3-Satz 2)Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Landeskirche in Baden.	(Absatz 3 -Satz 2) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das **Versorgungsvermögen** an die Evangelische Landeskirche in Baden; **das Stellenfinanzierungsvermögen wird dem Steueranteil der Kirchengemeinden zugeführt.**

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2001 abgedruckt).

Anlage 6 *Eingang 10/6*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom .....April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung Gemeinderücklagefondsgesetz

Das kirchliche Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22.Oktober 1976 (GVBl.S. 146), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25.Oktober 2000 (GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Gemeinderücklagefondsgesetz – GRF-G)"

2 .§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Übersteigt die Ausgleichsrücklage die notwendige Mindesthöhe, kann die Landessynode beschließen, dass der übersteigende Teil anderen von ihr zu bestimmenden kirchengemeindlichen Zwecken zugeführt wird."

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angehängt:

„(6) Die Landeskirche übernimmt bei vorheriger Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage die Gewährsträgerschaft für die Einlagen und Zinsleistungen des Fonds."

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ..... April 2001

Der Landesbischof

Begründung

Anstelle eines direkten Beitrages zur Sicherung der Finanzierung der Gemeindepfarrstellen durch die Kirchengemeinden soll in der Versorgungsstiftung ein Kapitalgrundstock in Höhe von mindestens 75 Millionen DM angesammelt werden. Ein Teil des Kapitals (20 Millionen DM) kann aus dem nicht ausschüttbaren Eigenkapital des Gemeinderücklagenfonds aufgebracht werden. Dieses Kapital ist in den letzten 25 Jahren angesammelt worden. Aufgrund des Verbotes der Wahrnehmung von Bankgeschäften war und ist diese Rücklage nicht zusätzlich ausschüttungsfähig. Das von den Einlegern eingezahlte Kapital wird in keiner Weise angegriffen. Nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf die beabsichtigte Vermögensumschichtung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Nachdem das geänderte Versorgungsstiftungsgesetz vorsieht, dass bei eventueller Auflösung der Stiftung der in der Stiftung als gesondertes Vermögen geführte Kapitalgrundstock wieder dem Steueranteil der Kirchengemeinden zuzuführen ist, verbleibt das dem Gemeinderücklagenfonds entnommene Vermögen letztendlich bei den Kirchengemeinden. Ein Verzehr des Kapitalgrundstockes ist nicht zugelassen. Nähere Erläuterungen und Begründungen können der Vorlage zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes sowie der Vorlage des Landeskirchenrates über die Vermögensumschichtungen zur Bildung des Kapitalgrundstockes in der Versorgungsstiftung entnommen werden.

Die Änderung des Absatzes 6 stellt klar, dass die Gewährsträgerschaft der Landeskirche erst nach einer eventuell notwendigen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage greift. Ferner wird der Begriff „Leistungen" durch präzisere Formulierungen ersetzt.

Synopse
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Gemeinderücklagefondsgesetz – GRF-G)

Alte Fassung:	Neue Fassung:
Überschrift	**Überschrift**
Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden.	**Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Gemeinderücklagefondsgesetz – GRF-G)**
§ 1	**§ 1**
(5) Die Evangelische Landeskirche in Baden übernimmt die Gewährsträgerschaft für die Leistungen des Fonds.	(5) Übersteigt die Ausgleichsrücklage die notwendige Mindesthöhe, kann die Landessynode beschließen, dass der übersteigende Teil anderen von ihr zu bestimmenden kirchengemeindlichen Zwecken zugeführt wird.
§ 1	**§ 1**
bisher kein Absatz 6	(6) Die Landeskirche übernimmt bei vorheriger Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage die Gewährsträgerschaft für die Einlagen und Zinsleistungen des Fonds.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2001 abgedruckt)

Anlage 7 *Eingang 10/7*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf von Beschlüssen zur „Sicherung des Gemeindepfarrdienstes"

Sicherung des Gemeindepfarrdienstes

Der Landeskirchenrat empfiehlt der Landessynode, nach Verabschiedung der Gesetze zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes sowie zur Änderung des Gemeinderücklagefondsgesetzes nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierung des Gemeindepfarrdienstes sind aus dem in der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) geführten Sondervermögen des Gemeinderücklagenfonds aus dessen Eigenkapital (Ausgleichsrücklage) zwanzig Millionen DM dem Vermögen zur Stellenfinanzierung in der Versorgungsstiftung zuzuführen.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, dem Stellenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung 14,5 Millionen DM aus Mitteln der KVA zuzuführen.
3. Die nach Nummern 1 und 2 vorzunehmenden Vermögensumschichtungen sind mit Valuta 1. Januar 2001 vorzunehmen.
4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in den Haushalten 2002 bis 2004 weitere Zuführungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden vorzusehen. Desgleichen sollen die aus der Verwaltung der kirchengemeindlichen Rücklage und den Clearing-Rückstellungen erzielten Erträge dem Stellenfinanzierungsvermögen in der Versorgungsstiftung zugeführt werden.
5. Der Kapitalgrundstock zur Stellenfinanzierung soll bis Ende 2004 mindestens 75, höchstens 90 Millionen DM betragen. Er ist so auszustatten, dass aus seinen Erträgen der Gemeindestellenfinanzierungsbeitrag an die Personalkostensteigerungen angepasst werden kann (Inflationsausgleich).

Begründung

Nach derzeitigen Erkenntnissen muss der Deckungsbedarf im landeskirchlichen Haushaltsanteil ab dem Jahr 2005 um ca. 10 Millionen DM abgesenkt werden. Im Gemeindepfarrdienst sollen bei diesem Konzentrationsprozess keine Stellenstreichungen vorgenommen werden. Nachdem jedoch der Gemeindepfarrdienst nahezu 50 % des Deckungsbedarfs benötigt, kann der darauf entfallende Kürzungsbedarf nicht in voller Höhe aus anderen Arbeitsfeldern abgedeckt werden. Im Evangelischen Oberkirchenrat wurden daher Überlegungen angestellt, wie dem Rechnung getragen werden kann. Nicht zuletzt durch die Veröffentlichungen einiger im Projekt angedachter Maßnahmen im Pfarrvereinsblatt hat der Evangelische Oberkirchenrat den Landeskirchenrat in dessen Sitzung am 14. Februar 2001 über den seinerzeitigen Diskussionsstand informiert. Aus der Mitte der Synodalen des Landeskirchenrats kam unter Hinweis auf die wohl nicht mögliche Finanzierbarkeit eines solchen Gemeindebeitrages bei einer Vielzahl von Kirchengemeinden der Vorschlag zu prüfen, ob nicht durch die Bildung eines Kapitalgrundstockes das Problem besser und auch nachhaltiger gelöst werden kann. Konsequenterweise sollte er aus kirchengemeindlichen „Töpfen" gebildet werden. Die Überprüfungen im Evangelischen Oberkirchenrat führten nun zu den vorgelegten Beschlussanträgen. Hinzuweisen ist allerdings auf die Risiken der nächsten zwei Doppelhaushalte. Evangelischer Oberkirchenrat und Landeskirchenrat sind der Auffassung, dass die nun aufgezeigten Möglichkeiten wesentlich sinnvoller als ein direkter Pflichtbeitrag durch die Kirchengemeinden sind. Dies vor dem Hintergrund, dass die Kirchengemeinden schon jetzt erhebliche Schwierigkeiten bei der Bildung der Substanzerhaltungsrücklagen haben.

Zu Nr. 1 Gemeinderücklagenfonds

Der Finanzierung aus dem Gemeinderücklagenfonds (GRF) liegen folgende Zahlen zu Grunde.

Seit dem Bestehen des GRF (1976) hat dieser ein Eigenkapital (Ausgleichsrücklage) angesammelt. Dieses kann wegen des Verbots der Tätigung von Bankgeschäften auch nicht zusätzlich ausgeschüttet werden, auch nicht durch massive Anhebung des Zinssatzes, da sonst eine Vielzahl von Darlehensnehmern in den Härtestock abgleiten würden. Bei weiteren Abschöpfungen der in den letzten Jahren überdurchschnittlich erzielten Renditen am Kapitalmarkt in Höhe von 10 Millionen DM beträgt das Eigenkapital dann 30 Millionen DM. Daher können ohne großes Risiko für den GRF 20 Millionen DM umgeschichtet werden. Die noch verbleibenden 10 Millionen DM reichen aus, um eventuelle Marktschwankungen auszugleichen. Diese machen dann ca. 1/5tel des ausgeliehenen Kapitals aus. Bei einem derzeitigen Einlagevolumen von 170 Millionen DM, das durch die beabsichtigte Vermögensumschichtung in keiner Weise angetastet wird und bei einem Ausleihvolumen von 50 Millionen DM ist nicht zu erwarten, dass die Ausgleichsrücklage (Eigenkapital) in Anspruch genommen werden muss.

Zu Nr. 2 Evangelisch kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA)

Auch aus der KVA können durch Auflösung von Eigenkapital in Höhe von 10 Millionen DM und durch Auflösung von nicht gebundenen Mitteln für Personaldarlehen weitere 4,5 Millionen DM, also insgesamt 14,5 Millionen DM, zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nr. 4 Mittelzuweisungen

Das Einfrieren der normierten Zuweisungen bzw. das leichte Absenken derselben und die Erholung beim Kirchensteueraufkommen haben bewirkt, dass in den letzten zwei Haushaltsjahren die kirchengemeindlichen Rücklagen nicht mehr in Anspruch genommen werden mussten. Daher konnten die aus der Rücklagebewirtschaftung die den Kirchengemeinden zustehenden Erträge dem Vermögen wieder voll zugeführt werden; im Jahr 2000 z.B. 8,5 Millionen DM. Die mittelfristige Finanzplanung zeigt auf, dass bis einschließlich 2004 weiterhin damit zu rechnen ist, dass so verfahren werden kann. Daher wird vorgeschlagen, nachdem die kirchengemeindliche Rücklage ein ausreichendes Volumen erreicht hat, dass diese Erträge der Jahre 2001 bis 2004 ebenfalls dem Kapitalgrundstock zugeführt werden. Desgleichen evtl. Überschüsse, soweit sie sich ab 2002 im Steueranteil der Kirchengemeinden abzeichnen. Dies alles ist in den jeweiligen Haushalten zu veranschlagen.

Zusammenfassung

Durch diese Maßnahmen können dann ab dem Jahr 2005 jährlich ca. 3,5 Millionen DM an Erträgen aus dem in der Versorgungsstiftung verwalteten Kapitalgrundstock in den landeskirchlichen Haushalt überstellt werden. Sollte je die Versorgungsstiftung oder das Sondervermögen zur Stellenfinanzierung aufgelöst werden, so ist über das Versorgungsstiftungsgesetz sichergestellt, dass dieses dem Steueranteil der Kirchengemeinden wieder zufließt.

Weitere Maßnahmen

Neben diesem Projekt ist noch auf den aus landeskirchlichen Vermögensumschichtungen zu finanzierenden Sonderstellenplan mit einem Gesamtvolumen von 25 oder 30 Millionen DM zu verweisen. Im Gegensatz zum Projekt Stellenfinanzierung erfolgt beim Sonderstellenplan ein Kapitalverzehr.

Anlage 8 *Eingang 10/8*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung / Konzentrationsliste

(Hinweis: Diese Eingabe steht im Zusammenhang mit OZ 8/12 - siehe Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 2000, Seiten 75 ff).

1. Der Landeskirchenrat leitet beiliegende Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung an die Landessynode mit folgenden Empfehlungen weiter:

1.1. Die Landessynode berät die Vorlage und nimmt die aufgrund der qualifizierten Prioritätenliste erstellte Maßnahmenliste zur Kenntnis.

1.2. Die Beratung der Liste erfolgt mit der Maßgabe, dass der Evangelische Oberkirchenrat die von der Landessynode empfohlenen Maßnahmen in dem Haushaltsplanentwurf umsetzt.

1.3. Die endgültige Entscheidung erfolgt mit dem Beschluss über den Haushalt 2002/2003 in der Herbsttagung der Landessynode.

2. Der Landeskirchenrat hat zugestimmt, dass zu einzelnen Arbeitsfeldern die gewünschten Folgeabschätzungen noch nachgereicht werden. Sie sind in den nachstehenden Erläuterungen mit Spiegelstrich versehen und in kursiver Schrift eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergebnisverbesserung nach Umsetzung aller Maßnahmen in Höhe von 11,6 Millionen DM

Erläuterungen:

1. Allgemein

Der Evangelische Oberkirchenrat hat nach intensiven Beratungen über die von der Prüfkommission erarbeitete Prioritätenliste beigefügten Maßnahmenkatalog beschlossen. Die Ergebnisse sind auf der Grafik und Tabelle zusammengefasst.

2. Im Einzelnen

(Erläutert werden nur Sachverhalte, soweit sie aus den Angaben in den Übersichten der Anlage 1 nicht deutlich hervorgehen.)

2.1 Referat 1

2.1.1 Stellenerrichtung um 0,3 Stellenanteile für die Mitarbeit bei der Herausgabe der Mitteilungen. Kostenneutral, da die Aufgaben bisher durch den ERB durch Kostenersatz wahrgenommen wurden. Der ERB wird diese künftig jedoch nicht mehr wahrnehmen.

- *Die Arbeitskapazität für die Herausgabe der „Mitteilungen" muss erhalten bleiben, damit diese Zeitschrift für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landeskirche ihren Anspruch, Leitmedium des Evangelischen Oberkirchenrats zu sein, immer besser erfüllen kann. Die „Mitteilungen" sind ein unaufgebbarer Bestandteil zur Stärkung der Binnenkommunikation innerhalb der Landeskirche.*

2.1.2 Stellenerrichtung um 0,5 Stellen Pfarrer/Pfarrerinnen für die inhaltliche Gestaltung und Pflege der Internetseiten der Landeskirche.

– Internet-Arbeit eröffnet den Zugang zu einer Zielgruppe von Menschen, die in der großen Mehrheit der Kirche distanziert gegenüberstehen. Das neue Kommunikationsmedium Internet muss in die regelmäßige Arbeit der Abteilung Information und Öffentlichkeitsarbeit integriert werden.

2.2 Referat 2

2.2.1 Die Streichung von acht Stellen „Lehrvikariat" ist möglich, da nur noch 64 Plätze benötigt werden. Umsetzung bereits im Haushalt 2002.

– Sie ist die logische Anpassung an die verringerten Zahlen der Studierenden.

2.2.2 Stellenstreichung Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen um insgesamt vier Stellen ab 2005; jährlich eine Stelle kw.

– Damit wird religionspädagogische Kompetenz reduziert.

2.2.3 Intensivierung der Lektorenausbildung zur Abdeckung des höheren Bedarfs. Zusätzlicher Einsatz von Honorarkräften und Vergabe von Aufträgen.

– Die ehrenamtliche Tätigkeit im Verkündigungsdienst wird gestärkt und das reformatorische Grundanliegen des Priestertums aller Glaubenden profiliert.

2.2.4 Neuerrichtung der im letzten Konsolidierungsprozess gestrichenen Vollstelle Personalplanung mit halbem Deputat. Diese Stelle kann mit einer 0,5 Stelle Gemeindepfarrdienst kombiniert werden.

– Die auch für die Zukunft anfallende erforderliche Kompetenz in Personalplanung wird dadurch gesichert. Ebenso bleibt die Zuständigkeit für den landeskirchlichen Stellenplan aufrechterhalten.

2.2.5 Sicherung Gemeindepfarrdienst

Vorgesehen ist die Bildung eines Kapitalgrundstockes in Höhe von 75 bis 90 Millionen DM. Hierbei wird unterstellt, dass langfristig eine durchschnittliche Rendite von fünf Prozent erzielt wird. Dies lässt für Performanceschwankungen (wie sie zurzeit vorliegen) kaum Spielraum. Anzustreben ist daher, dass bis 2005 mehr als die beabsichtigten 75 Millionen DM zugeführt werden. Um in einigen Jahren auch einen Inflationsausgleich gewährleisten zu können, sollten bis zu 90 Millionen DM angesammelt werden. Dies wird allerdings von der aktuellen Haushaltsentwicklung bis zum Jahr 2005 abhängen.

– Die Maßnahme dient der strukturellen Stabilisierung der Alterszusammensetzung in der Pfarrerschaft. Die Gemeinden erfahren nach der Streichung von 100 Pfarrstellen eine solide Konsolidierung. Der Haushalt wird entlastet, und es entstehen Spielräume für andere wichtige Aufgaben.

2.3 Referat 3

Die Konzeption zu mehreren Stellenstreichungen sieht vor, dass nach Möglichkeit 0,5 Stellenanteil in den einzelnen Arbeitsfeldern vorhanden bleiben und somit die Möglichkeit einer Kombination mit 0,5 Stellen Gemeindepfarrdienst gegeben ist.

2.3.1 Krankenhausseelsorge

Streichung von einer Stelle ab 2005

– Krankenhausseelsorge: Die Maßnahme wird etwa einen Rückgang von ca. 1.400 Besuchskontakten mit Patientinnen und Patienten pro Jahr zur Folge haben. Auch die Kommunikation mit Angehörigen und Klinikmitarbeiterinnen und –mitarbeitern wird ausgedünnt. Weniger Gottesdienste und Abendmahle werden gefeiert. Die Wirkungsintensität dieser Kürzung wird allerdings abgefedert, da es durch die Strukturveränderungen im Gesundheitswesen mittelfristig zu einem Abbau von Klinikbetten und einer Verkürzung der Verweildauer kommt, so dass bei kleineren bis mittleren Krankenhäusern eine Kürzung der Regelversorgung verantwortbar erscheint.

2.3.2 Akademie, Erwachsenenbildung, Frauenarbeit, Kirchlicher Dienst Land

Wegfall von 3,5 Stellen.

2.3.2.1 – Die Maßnahme hat bei der Akademie einen Rückgang von ca. zehn Tagungen, Abbau von Sachkompetenz und gesellschaftlicher Repräsentanz auf der Landesebene zur Folge. Sie scheint aber verantwortbar, weil die Strukturreform im Referat 3 Erwachsenenbildung und Frauenarbeit mit der Akademie verzahnt hat. Alle drei Handlungsfelder werden sich bei Erhalt ihrer Eigenständigkeit wo es nötig ist durchdringen. Bei der Umweltarbeit wird künftig zwischen „Grundsatzfragen" und „Umsetzungsfragen" differenziert; erstere verbleiben bei der Akademie, letztere ressortieren künftig im Kirchenbauamt. Den Titel „Umweltbeauftragter" gibt es nicht mehr. Die Aufgabe der Stelle in der Frauenarbeit ist nach Schließung eines Mütterkurhauses und der Überleitung des Arbeitsbereichs Dorfhelferinnenarbeit in das Diakonische Werk verantwortbar.

2.3.2.2 *Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (kda)*

– Wegfall der „Jugendbildungsarbeit" – diese Maßnahme hat aller Voraussicht nach den Rückgang von 25 Seminarangeboten, die Aufgabe der Kooperation mit säkularen Partnern (z.B. der offenen Jugend- und Sozialarbeit) zur Folge. Die Intensität kirchlicher Wirkungskraft ist nicht allzu stark tangiert, da durch die Finanzierungsstruktur und die Kooperationen die Angebote weniger religiös als vielmehr sozialethisch und persönlichkeitsbildend orientiert sind. Eine Kürzung im Bereich des kda scheint in diesem Arbeitsbereich deshalb eher verantwortbar als in dem Kernbestand der Industriepfarrämter, die intentional die Kompetenz der Kirche für die Arbeitswelt und die Repräsentanz der Kirche in der Arbeitswelt darstellen.

2.3.3 Hochschule für Kirchenmusik

Die Gliedkirchen der EKD haben beschlossen, den Trägerkirchen einen Kostenanteil als Gemeinschaftsaufgabe zu erstatten. Es handelt sich hierbei um ein über die Umlage rezufinanzierendes Volumen von 2,95 Millionen DM. Hiervon erhält unsere Landeskirche brutto 520 TDM. An höheren Umlagen fallen 130 bis 140 TDM an, so dass eine Nettoentlastung von ca. 380 TDM eintritt.

– Angesichts des Überangebots an Studienplätzen im Bereich Kirchenmusik muss es EKD-weit zur Verringerung der Anzahl der Ausbildungsstätten kommen. Die Hochschule unserer Landeskirche gehört qualitativ in die Spitzengruppe. Die Landeskirche profitiert nicht nur im Bereich der Ausbildung von der Heidelberger Hochschule, sondern auch durch kirchenmusikalische Veranstaltungen mit nachhaltigem Echo und vor allem durch die Fort- und Weiterbildungstätigkeit für ehrenamtliche und nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Bei einer gelingenden Kooperation mit Württemberg könnte von einem entstehenden Defizit einiges aufgefangen werden.

2.3.4 Studierendengemeinden

Obwohl in der Prioritätenliste das Arbeitsfeld mit niedriger Gewichtung versehen wurde, werden nur zehn vom Hundert als Kürzung vorgeschlagen.

– Als Maßnahme ist vorzusehen die Aufgabe der kirchlichen Repräsentanz an einer Hochschule in Pforzheim. Sie wurde bisher von Karlsruhe mit versorgt. In Karlsruhe würde eine halbe Stelle bestehen bleiben. Durch die besondere Struktur der Pforzheimer Hochschule ist hier der Verzicht des hauptamtlichen Engagements am ehesten vertretbar. Weitere Eingriffe in den Stellenpool für Pfarrerinnen und Pfarrer sind nicht vertretbar, ohne die kirchliche Repräsentanz an einem gesellschaftlich wichtigen Ort weiter unverantwortlich auszudünnen. Zusätzliche personelle Eingriffe müssen daher im Bereich der Sekretariate erfolgen.

2.4 Referat 4

2.4.1 Stellenstreichung

Nach erfolgter Integration des Amtes für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in das Referat 4 und dem Umzug des RPI in das Gebäude des Evangelischen Oberkirchenrats kann im Referat 4 eine 0,75-Stelle Verwaltungsarbeit gestrichen werden.

2.4.2 Schulstiftung

Das Gesamtkonzept „Schulstiftung" geht davon aus, dass aus einem noch zu bildenden Stiftungskapital die Geschäftsführungskosten finanziert werden können. Über den Nachtrag 2001 soll daher nach Möglichkeit vorgesehen werden, dass hierfür einmalig 3,5 Millionen DM veranschlagt werden. Die Kürzungen im Schulbereich sollen ab 2005 greifen.

– Einsparungen sind aufgrund von Synergieeffekten zu erwarten. Die Maßnahme „Schulstiftung" kann langfristig das evangelische Schulwesen in der Landeskirche sichern.

2.4.3 Ersatzleistungen Religionsunterricht

Die deutliche Anhebung des Ansatzes „Ersatzleistungen" für den Religionsunterricht (von 20 Millionen DM Anhebung entfallen 3,4 Millionen DM auf Baden) ist nun nach den jahrelangen intensiven Bemühungen mit dem Land möglich. Allerdings ist der Deckungsgrad für den Religionsunterricht mit jetzt 49 v. H. (bisher 37 v. H.) immer noch unbefriedigend.

– Die Anhebung entlastet den Personaletat des Haushalts und eröffnet damit neue Spielräume für andere wichtige Aufgaben (vgl. 2.2.5).

2.4.4 Bis zum Jahr 2005 sollen weitere fünf RU-Stellen wegen verstärkten Einsatzes von staatlichen Lehrkräften eingespart werden.

– Der Anteil kirchlicher Lehrkräfte verändert sich damit von 52 auf 47 %.

2.5 Referat 5

2.5.1 Fachschulen

Die Zusammenlegung der beiden Schulen in Freiburg und Karlsruhe zu einer gGmbH und die spätere Aufnahme der Schule des Mutterhauses Nonnenweier hat nicht zuletzt dank eines guten Managements (Inhalt und Verwaltung) zu erheblichen Kostenreduzierungen geführt. Die Hälfte der Kürzungsquote wird ab 2002 und der Rest ab 2004 in den Haushalt eingearbeitet.

– Trotz wachsenden Bedarfs an einer kirchlich profilierten Ausbildung angesichts zunehmender Säkularisierung verzichtet die Landeskirche auf eine behutsame Ausweitung ihres Ausbildungsangebotes für Erzieherinnen. Eine unmittelbare Auswirkung von im evangelischen Kindergarten erfahrener religiöser Sozialisation auf das Bindungsverhalten im Erwachsenenalter ist wissenschaftlich (noch) nicht nachgewiesen.

2.5.2 Die Baubeihilfen für diakonische Bauvorhaben werden in Höhe von einer Million DM jährlich bis zum Jahr 2004 in den Haushalt aufgenommen. Ab 2005 kann dann aus den Erträgen des Diakoniebauprogramms ein Kontingent für Baubeihilfen zur Verfügung gestellt werden.

– Ein wichtiges Bindeglied zwischen rechtlich selbständigen Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit und verfasster Kirche wird dadurch einschränkend verändert.

2.5.3 Mission und Ökumene

Eine Kürzung der Zuweisungen an das Missionswerk ist nicht sinnvoll. Das Evangelische Missionswerk Südwest (EMS) hat bereits in der Vergangenheit Kürzungen von 20 % hinnehmen müssen. Bei weiteren Kürzungen ist das EMS genötigt, Aufgaben an die Landeskirche zurückzugeben.

– Die für die Evangelische Landeskirche in Baden in Zusammenhang mit den anderen Mitgliedskirchen des EMS wahrgenommenen Aufgaben können ohne Kürzung im bestehenden Umfang weitergeführt werden. Weitere sich abzeichnende Aufgaben für die Mitgliedskirchen (Baden, Württemberg, EKHM, Pfalz, EKWW) können damit vom EMS nicht zu deren Entlastung übernommen werden.

2.5.4 LMÖ's

Reduzierung von derzeit 7,5 auf 6 Stellen. Umsetzung spätestens ab 2005. Mögliche Strukturvarianten werden zu gegebener Zeit vorgelegt.

– Dienst- und Serviceleistungen für die Gemeinden und Bezirke müssen eingeschränkt werden. Die Maßnahme kann insofern verantwortet werden, als die Abteilung versucht, durch neue Strukturen und Aufgabenverteilung die anfallende Arbeit noch effizienter zu leisten.
Die Präsenz vor Ort wird reduziert und nicht mehr alle Themenbereiche aus Mission und Ökumene werden für die Bezirke und Gemeinden aufgearbeitet werden können.

2.6 Referat 6

2.6.1 Zuweisung Haus der Kirche Bad Herrenalb

Seit Neueröffnung des Hauses in Herrenalb wird kein Zuschuss mehr für den laufenden Wirtschaftsbetrieb benötigt. Absenkung des Ansatzes ab 2002. Derzeitiger Bestand an Budgetrücklagen; über 0,3 Millionen DM.

2.6.2 Insbesondere seitens der Verwaltungsämter wird bemängelt, dass die seinerzeitige Streichung der zweiten Stelle Arbeitsrecht zu äußerst unbefriedigenden und mit zum Teil erheblichen Mehrkosten verbundenen Zuständen geführt hat. Im sensiblen Bereich des Arbeitsrechts und dessen kirchenspezifischer Komplexität können Zeitverzögerungen bei der Sachbearbeitung sehr schnell zu erheblichen Mehrkosten führen. Der bisher notwendige Einkauf von externen Beratungsleistungen wird aufgrund der gemachten Erfahrungen von den Kirchengemeinden weder fachlich noch finanziell für gleichwertig erachtet. Daher soll die Stelle wieder neu errichtet, jedoch aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden refinanziert werden (Serviceleistung und keine Aufsichtsleistung).

2.7 Geschäftsleitung

2.7.1 Leerstellen im Stellenplan

In den letzten Jahren wurden im Verwaltungsbereich vermehrt Frauen als neue Mitarbeiterinnen im Beamtenverhältnis eingestellt. Dies war die Voraussetzung dafür, dass künftig Frauen auch im Verwaltungsbereich verstärkt in Führungspositionen eingesetzt werden können. Hierbei darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass im Hinblick auf mögliche Familienplanungen bei den gegebenen Altersstrukturen Anträgen auf Beurlaubungen stattzugeben sein wird. Daher muss die Möglichkeit bestehen, diese Stellen wieder besetzen zu können. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass bei der Rückkehr aus dem Beurlaubungsverhältnis Stellen vorhanden sind. Diese werden als Leerstellen ohne Dotation geführt (daher in der Liste [Referat 7] nicht gesondert aufgeführt). Das bedeutet, dass bei einer notwenigen Inanspruchnahme einer solchen Leerstelle diese kraft Haushaltsrecht wenn eine Planstelle frei wird, wieder freizumachen ist.

3. Gesamtbeurteilung

Insgesamt umfasst das Maßnahmenpaket 11,6 Millionen DM an Ergebnisverbesserungen. Hiervon entfallen 6,9 Millionen DM auf Einnahmesteigerungen, wovon 3,4 Millionen DM echte Einnahmesteigerungen sind und 3,5 Millionen DM aus Vermögensumschichtungen (siehe Ziffer 2.2.5) herrühren. Der Rest mit 4,7 Millionen DM oder 41 % entfällt auf den Abbau in den einzelnen Arbeitsfeldern.

Aus anliegender Grafik (Anlage 2) kann entnommen werden, dass, bezogen auf den Deckungsbedarf, die Vorschläge des Evangelischen Oberkirchenrates im Bereich der Arbeitsfelder mit hoher Gewichtung deutlich (zu Lasten der Arbeitsfelder mit mittlerer Gewichtung) unter den Gewichtungen nach der Prioritätenliste liegen.

Übersicht:	TDM
1. Summe Einsparquote	11,621
2. Anteil am Deckungsbedarf laut Prüfliste	42,578
Gewichtung hoch 33 %	
Gewichtung mittel 44 %	
Gewichtung nieder 23 %	
3. Anteil der Kürzungsvorschläge des Evangelischen Oberkirchenrates innerhalb der Prüfliste	
Gewichtung hoch 7 %	
Gewichtung mittel 68 %	
Gewichtung nieder 25 %	

Auch wenn das Zahlenwerk der mittelfristigen Finanzplanung eine deutliche finanzielle Entspannung gegenüber dem aus den Erkenntnissen vor ca. einem Jahr zu errechnenden Defiziten zeigt, darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese mittelfristigen Planungen noch mit erheblichen Risiken verbunden sind. Insbesondere im Hinblick auf die Unabwägbarkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung und die möglichen anstehenden Änderungen bei der Rentenbesteuerung besteht nach wie vor hohe Planungsunsicherheit.

4. Weiteres Vorgehen

Nach den Beratungen in der Landessynode wird der Evangelische Oberkirchenrat das Gesamtpaket mit dem Entwurf zum Haushalt 2002/2003 der Landessynode zur endgültigen Beschlussfassung vorlegen.

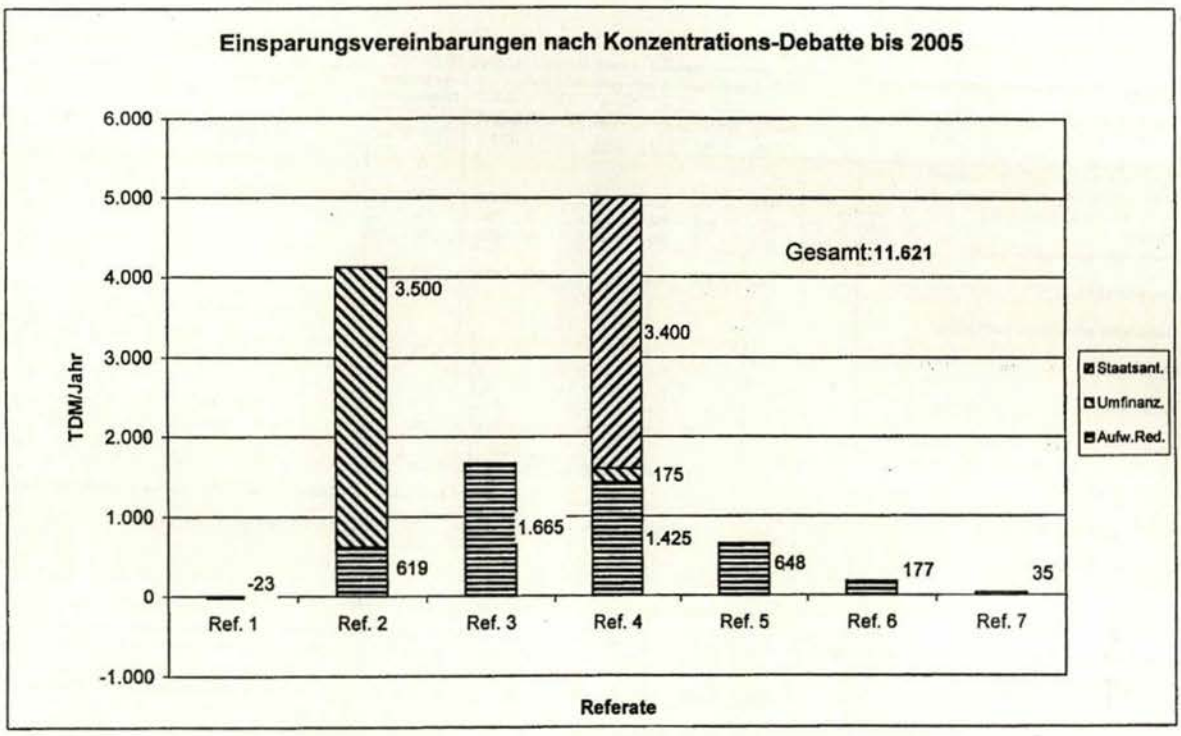

Anlagen zu OZ 10/8

Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 7 - Controlling

Karlsruhe, den 20.02.01

Konzentrationsmaßnahmen bis 2005 (nach Kollegium am 20.02.01)
(Einsparungen "positiv"; Mehraufwand "negativ")

	Ref. 1		Ref. 2		Ref. 3		Ref. 4		Ref. 5		Ref. 6.		Ref. 7		Σ Landesk.(o.SB)	
	PL2001 TDM/J	Einspar. TDM/J	PL2001 TDM/J	Einspar. TDM/J	PL2001 TDM/J	Einspar. TDM/J	PL2001 TDM/J	Einspar. TDM/J	PL2001 TDM/J	Einspar. TDM/J	PL2001 TDM/J	Einspar. TDM/J	PL2001 TDM/J	Einspar. TDM/J	PL2001 TDM/J	Einspar. TDM/J
Deck.Bed. Ref. Ges.	4.836		107.623		17.251		46.442		20.721		A) 5.287		14.218		216.378	
darin Arbeitsfelder:																
A. Liste >500 TDM DB																
1. Hohe Gewichtung	2.637	-60	0	0	6.124	178	5.465	128	0	0	0	0	0	0	14.226	246
2. Mittlere Gewichtung	0	0	4.047	344	3.489	420	6.851	1.042	2.737	405	1.774	177	0	0	18.897	2.388
3. Niedrige Gewichtung	0	0	0	0	4.138	730	1.702	30	3.615	125	0	0	0	0	9.455	885
Σ Liste A	2.637	-60	4.047	344	13.751	1.328	14.018	1.200	6.352	530	1.774	177	0	0	42.578	3.519
B. Liste <500 TDM DB	957	38	425	-65	1.904	337	66	0	1.988	118	414	0	409	0	6.164	427
C. Liste "S"	0	0	94.402	3.840	876	0	30.943	3.800	6.647	0	770	0	4.423	35	138.061	7.675
Σ A.-C.	3.594	-23	98.874	4.119	16.530	1.665	45.027	5.000	14.987	648	2.958	177	4.832	35	186.803	11.621
%-Anteil an DB ges.	74%	-0,5% Mehrbed.	92%	3,8%	96%	9,6%	97%	10,8%	72%	3,1%	56%	3,4%	34%	0,2%	86%	5,4%

A) 5.000 TDM Erträge aus Grundstücksverkäufen (OE 6.9) eliminiert

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 7 - Controlling

Karlsruhe, den 20.02.01

Konzentrationsmaßnahmen Ref. 1 nach Besprechung am 09.02.2001

Lfd. Nr.	Arbeitsfelder (Organis.-Einh.)	(Unterabschn.)	OE-Nr. (neu)	Ressourcenverbrauch gem. HHPL 2001: Anz. land.k. Stellen	Pers.-ausg. TDM/J	Sonst. Ausg. TDM/J	Zuweis. v.Dritten TDM/J	Sonst. Einn. TDM/J	Deck.-Bedarf TDM/J	Vereinbarte Einsparungen % ges.	TDM/J	Entscheidung / Maßnahmen
A.	Prioritäten Liste >500TDM Deckungsbed.											
1.	**Arbeitsfelder mit hoher Gewichtung**											
1.3.	Amt f.Info.u.Öffentl.(ohne Standp.)	4120	1.2.1.	4,60	527	520	0	140	A) 907	-7%	-60	Internet: + 0,50 Stellen
1.6.	Prälaturen	7520	1.9.	4,25	602	166	0	0	768	0%	0	
1.7.	Lokaler/region. Rundfunk (ERB-Zuw.)		in:1.2.2.	0,00	0	962	0	0	962	0%	0	
Σ	**3 Arbeitsfelder**			**8,85**	**1.129**	**1.648**	**0**	**140**	**2.637**	**-2%**	**-60**	
2.	**Arbeitsfelder mit mittlerer Gewichtung**											
Σ	**0 Arbeitsfelder**			**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0%**	**0**	
3.	**Arbeitsfelder mit niedriger Gewichtung**											
Σ	**0 Arbeitsfelder**			**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0%**	**0**	
Σ A	**3 Arbeitsfelder**			**8,85**	**1.129**	**1.648**	**0**	**140**	**2.637**	**-2%**	**-60**	
B.	Bewertete Liste der Arbeitsfelder < 500 TDM Deckungsbedarf											
1.	Info.u. Öff.: Standpunkte		in:1.2.1.	0,00	0	375	0		375	10%	38	durch Abonnentensteigerung im Rahmen "Chrismon" ab 2005
2.	Info.u. Öff.: Pressearbeit (Zuschuß Pr.-Verb.)		in:1.2.2	0,00	0	366	0		366	0%	0	
3.	Inform.u. Öff.: Beauftr. SWR		in:1.2.2	1,50	189	28	0		216		0	
Σ B	**3 Arbeitsfelder**			**1,50**	**189**	**769**	**0**	**0**	**957**	**0%**	**38**	
C.	Ausgegliederte Arbeitsfelder ("S")											
Σ C	**0 Arbeitsfelder**			**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Σ A+B+C = 6	**Arbeitsfelder**			**10,35**	**1.318**	**2.417**	**0**	**140**	**3.594**	**-1%**	**-23**	

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 7 - Controlling

Karlsruhe, den 20.02.01

Konzentrationsmaßnahmen Ref. 2 nach Besprechung 2 / 7 am 05.02.2001

Lfd. Nr.	Arbeitsfelder (Organis.-Einh.)	(Unterabschn.)	OE-Nr. (neu)	Ressourcenverbrauch gem. HHPL 2001: Anz. land.k. Stellen	Pers.-ausg. TDM/J	Sonst. Ausg. TDM/J	Zuweis. v.Dritten TDM/J	Sonst. Einn. TDM/J	Deck.-Bedarf TDM/J	Vereinbarte Einsparungen % ges.	TDM/J	Entscheidung / Maßnahmen
A.	Prioritäten Liste >500TDM Deckungsbed.											
1.	**Arbeitsfelder mit hoher Gewichtung**											
	Keine Arbeitsfelder in Ref. 2											
Σ	**0 Arbeitsfelder**			**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		**0**	
2.	**Arbeitsfelder mit mittlerer Gewichtung**											
2.2.	Theol. Ausbild: EOK (Prüf.-Amt)	7220.321x	2.3.1.	2,75	303	0	0	0	303	0%	0	Reduzierung d. Theologen-Stelle nicht möglich
	A) = Theologiestipendiat	0620, 0680			A) 80	C) 246	0	0	326	4%	12	Einspar. bei 0620.6400 (F+W-Kosten)
	B) = FHS-Studenten	1230, 2110			B) 23	42	0	0	65		0	
	C) = Zuw. Bethel u.a.			2,75	406	288	0	0	694		12	
o.Nr.	Pfarrdienst/Lehrvikariat	0510	2.9	72,00	2.000				2.000	11%	220	Redukt. Lehrvikariatsplätze um 8,00 auf 64,00
2.3.	FWB: A-F-W-Bildungsleist.	5290	in:2.4.0	3,00	1.033	20	0	239	814	4%	32	Moderatorenausb. im 2-Jahres-Takt (65/2)
2.10	Evangel. Fachhochschule	2180	2.5.1.	27,18	4.636	639	2.650	87	2.539	3%	80	Red.Lehrauftr.-20; div.Sach.-60 TDM
Σ	**3 Arbeitsfelder**			**32,93**	**6.076**	**947**	**2.650**	**326**	**4.047**	**8%**	**344**	
3.	Arbeitsfelder mit niedriger Gewichtung											
Σ	**0 Arbeitsfelder**			**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0%**	**0**	
Σ A	**3 Arbeitsfelder**			**32,93**	**6.076**	**947**	**2.650**	**326**	**4.047**	**8%**	**344**	
B.	Bewertete Liste der Arbeitsfelder < 500 TDM Deckungsbedarf											
4.	Personaleins: Gemeindediak.		in:2.1.	0,75	65	0	0	0	65	0%	0	Keine Einsparung möglich
5.	Personalplanung (z.Z.im StrukturStPl.I)		2.2	0,00	0	0	0	0	0		-65	Neuerrichtung einer 1/2 Stelle
6.	FWB:Pastoral-psychol.Fortb.	0580	2.4.1.1	3,00	369	21	0	30	360	0%	0	
Σ B	**3 Arbeitsfelder**			**3,75**	**434**	**21**	**0**	**30**	**425**	**-15%**	**-65**	
C.	Ausgegliederte Arbeitsfelder ("S")											
S1	Gemeindediakone/innen	310	2.8	122,5	12.229	8	0	59	12.178	3%	400	Red.um 4 Stellen i.Hinbl. auf zus.Pfarrdiak.
S10	Lektoren- u. Prädik.-Ausbildung	5210	2.5.2	1,00	110	87	0	0	197	-30%	-60	Aufstockung Honorarkräfte (anstatt+ 1/2 St.)
o.Nr.	Pfarrdienst (ohne Lehrvikariat)	0510	2.9	616,50	103.414	921	21.774	534	82.027	4%	3.500	Zinsen aus Kapitalstock i.H.v.70 Mio DM
Σ C	**2 Arbeitsfelder**			**740,00**	**115.753**	**1.016**	**21.774**	**593**	**94.402**	**4%**	**3.840**	
Σ A+B+C = 8	**Arbeitsfelder**			**776,68**	**122.263**	**1.984**	**24.424**	**949**	**98.874**	**4%**	**4.119**	

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 7 - Controlling

Karlsruhe, den 20.02.01

Konzentrationsmaßnahmen Ref. 3 nach Besprechung 3 / 7 am 21.12.2000

Lfd. Nr.	Arbeitsfelder (Organis.-Einh.)	(Unterabschn.)	OE-Nr. (neu)	Ressourcenverbrauch gem. HHPL 2001: Anz. land.k. Stellen	Pers.-ausg. TDM/J	Sonst. Ausg. TDM/J	Zuweis. v.Dritten TDM/J	Sonst. Einn. TDM/J	Deck.-Bedarf TDM/J	Vereinbarte Einsparungen % ges.	TDM/J	Entscheidung / Maßnahmen
A.	**Prioritäten Liste >500TDM Deckungsbed.**											
1.	**Arbeitsfelder mit hoher Gewichtung**											
1.1.	Krankenhausseelsorge	1410	3.2.2.1.	32,50	4.522	149	61	0	4.610	3%	130	1 Pfarrstelle
1.2.	Amt für Mission. Dienste	1610-12,1700	3.2.1.	8,00	767	629	0	439	957	5%	48	
1.5.	Telefonseelsorge	1410	3.2.2.2.	4,00	442	140	0	25	557	0%	0	z.Z.nicht möglich;normierte Zuweis.anstreben
Σ	**3 Arbeitsfelder**			**44,50**	**5.731**	**918**	**61**	**464**	**6.124**	**3%**	**178**	
2.	**Arbeitsfelder mit mittlerer Gewichtung**											
2.5.	Evangelische Akademie (ohne KDL,s.2.11)		in:3.3.4	13,53	1.187	635	132	376	1.314			
2.7.	Erwachsenenbildung	5280	3.3.3.	10,75	1.553	518	1.037	110	924			
2.8.	Frauenarbeit: Freizeiten/Tag.	1320	3.3.1.	6,90	685	356	0	325	716			./.1,00 Akad.-Dir.; 0,50 Pfr. KDL; 1 Soz.Ref. Frauenarbeit
2.11.	Akademie: KDL	1510	in:3.3.4	2,00	378	172	0	15	536			./.1,00 Sekr.-St.
Σ	**4 Arbeitsfelder (zukünftig zusammen)**			**33,18**	**3.803**	**1.682**	**1.169**	**826**	**3.489**	**12%**	**420**	Lt. R3 möglich
3.	**Arbeitsfelder mit niedriger Gewichtung**											
3.1.	Hochschule f. Kirchenmusik	(UA 0280)	3.1.3.2.	7,41	1.295	163	0	48	1.409	28%	400	i. wesentl.infolge EKD-Umlage (380 TDM netto) Fusion mit Württ. z.Z.nicht realistisch
3.3.	Studierendengemeinden	(UA 1210)	3.2.2.4.	10,92	1.119	293	0	53	1.358	10%	130	
3.5.	Kirchl. Dienst i. d. Arbeitswelt [KDA]		3.3.5.	9,43	1.186	575	0	391	1.370	15%	200	betr. Jugendbildungsarbeit
Σ	**3 Arbeitsfelder**			**27,76**	**3.599**	**1.031**	**0**	**492**	**4.138**	**18%**	**730**	
Σ A	**10 Arbeitsfelder**			**105,44**	**13.132**	**3.630**	**1.230**	**1.782**	**13.751**	**10%**	**1.328**	
B.	**Bewertete Liste der Arbeitsfelder < 500 TDM Deckungsbedarf**											
7.	Orgel- u. Glockenprüfung		3.1.2.	2,40	251	23	0		273	0%	0	Keine Kürzung geplant
8.	Allg.Kirchenmus.D.: Landeskantoren		3.1.3.1.	0,00	0	288	0		288	0%	0	Die vorgeschlagene Kürzung ist nicht möglich
9.	Posaunenarbeit	0230	3.1.4.	3,00	265	381	0	238	407	0%	0	Keine Kürzung geplant
12.	Sonderseels.: Strafvollzug	1970	3.2.2.3	1,00	123	20	0	0	143	66%	95	./.GD(Ass.d.Dekans);Sachk.u.Nebenamtl.bleiben
13.	Frauenarbeit: Müttergenesung	1380	in:3.3.1.	2,02	170	410	0	93	487	0%	0	Keine Kürzung geplant
14.	Frauenarbeit: Dorfhelferinnen	1511	in:3.3.1.	21,25	1.572	24	1.490	4	102	51%	53	0,50St in Strukt.Pl (bis 2010);0,75SB zu FrauenA
15.	Männerarbeit	1310	3.3.2.	1,50	171	48	0	16	203	93%	189	Der Bereich ist entfallen; Sachkostenbleiben z.T. erhalten
Σ B	**7 Arbeitsfelder**			**31,17**	**2.551**	**1.193**	**1.490**	**351**	**1.904**	**18%**	**337**	
C.	**Ausgegliederte Arbeitsfelder ("S")**											
S7	Verwaltungsabteilung Ref. 3		3.4.	**11,46**	**965**	**34**	**0**	**123**	**876**	**0**	**0**	z.Z. keine Einsparung möglich
Σ A+B+C = 18 Arbeitsfelder				**148,07**	**16.649**	**4.858**	**2.720**	**2.256**	**16.530**	**10%**	**1.665**	

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 7 - Controlling

Karlsruhe, den 20.02.01

Konzentrationsmaßnahmen Ref. 4 nach Besprechung 4 / 7 am 05.02.2001

Lfd. Nr.	Arbeitsfelder (Organis.-Einh.)	(Unterabschn.)	OE-Nr. (neu)	Ressourcenverbrauch gem. HHPL 2001: Anz. land.k. Stellen	Pers.-ausg. TDM/J	Sonst. Ausg. TDM/J	Zuweis. v.Dritten TDM/J	Sonst. Einn. TDM/J	Deck.-Bedarf TDM/J	Vereinbarte Einsparungen % ges.	TDM/J	Entscheidung / Maßnahmen
A.	**Prioritäten Liste >500TDM Deckungsbed.**											
1.	**Arbeitsfelder mit hoher Gewichtung**											z.Z. sind noch nicht die alten kw-Vermerke erledigt;
1.4.	Bezirksjugendarbeit	1120/432000	4.3.2.	29,00	2.910	0	0	0	2.910	0%	0	darüber hinaus keine Einsp.möglich
1.8.	Kinder- u. Jugendarbeit (Land.-Stelle)	1120/431000	4.3.1.	20,25	2.233	960	178	460	2.555	5%	128	1,00 St. LaJugRef kw (erst in ca. 10 J. wirks.)
Σ	**2 Arbeitsfelder**			**49,25**	**5.143**	**960**	**178**	**460**	**5.465**	**2%**	**128**	
2.	**Arbeitsfelder mit mittlerer Gewichtung**											
2.4.	Religionspädag.Institut [RPI]	0470	4.4.	14,75	1.708	422	0	94	2.035	0%	0	im RPI selbst keine Einsparmöglichk.,aber:
		7220	4.0								79	kw 0,75 A13/IVa in 7220.4230.400x
2.6.	Schulen in kirchl. Trägersch.	5130	4.5.	0,00	76	6.294	0	1.554	4.815	20%	963	Im Rahmen d. Schulstiftung (Kap. 3,5 Mio TDM)
Σ	**2 Arbeitsfelder**			**14,75**	**1.784**	**6.715**	**0**	**1.648**	**6.851**	**15%**	**1.042**	
3.	**Arbeitsfelder mit niedriger Gewichtung**											
3.4.	Jugendheime (Neckarz., L'hafen, Buchenb.,Galbg.)		4.3.3.	0,00	0	1.719	0	17	1.702	2%	30	
Σ	**1 Arbeitsfeld**			**0,00**	**0**	**1.719**	**0**	**17**	**1.702**	**2%**	**30**	
Σ A	**5 Arbeitsfelder**			**64,00**	**6.927**	**9.394**	**178**	**2.125**	**14.018**	**9%**	**1.200**	
B.	**Bewertete Liste der Arbeitsfelder < 500 TDM Deckungsbedarf**											
16.	Lehrerbil.,Schule,Gem.: GEE	5190	4.2.2.	0,60	39	52	0	25	66	0%	0	
Σ B	**1 Arbeitsfeld**			**0,60**	**39**	**52**	**0**	**25**	**66**	**0%**	**0**	
C.	**Ausgegliederte Arbeitsfelder ("S")**											
S2	Religionsunterricht	0410	4.9.	296,50	43.116	1.149	11.300	2.022	30.943		3.400	Erhöhung Staatsanteil ab 2002
											400	zusätzl. Einspar. 5 RL-Stellen (netto) bis 2005
Σ C	**1 Arbeitsfeld**			**296,50**	**43.116**	**1.149**	**11.300**	**2.022**	**30.943**	**12%**	**3.800**	
Σ A+B+C = 7 Arbeitsfelder				**361,10**	**50.082**	**10.595**	**11.478**	**4.172**	**45.027**	**11%**	**5.000**	

Karlsruhe, den 20.02.01

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 7 - Controlling

Konzentrationsmaßnahmen Ref. 5 nach Besprechung 5 / 7 am 06.02.2001

Lfd. Nr.	Arbeitsfelder (Organis.-Einh.)	(Unterabschn.)	OE-Nr. (neu)	Ressourcenverbrauch gem. HHPL 2001: Anz. land.k. Stellen	Pers.-ausg. TDM/J	Sonst. Ausg. TDM/J	Zuweis. v.Dritten TDM/J	Sonst. Einn. TDM/J	Deck.-Bedarf TDM/J	Vereinbarte Einsparungen % ges.	TDM/J	Entscheidung / Maßnahmen
A.	Prioritäten Liste >500TDM Deckungsbed.											
1.	Arbeitsfelder mit hoher Gewichtung											
	Keine Arbeitsfelder in Ref. 5											
Σ	0 Arbeitsfelder			0,00	0	0	0	0	0		0	
2.	Arbeitsfelder mit mittlerer Gewichtung											
2.1.	Fachschulen für Sozialpäd.	2282	5.2.6.	0,00	0	2.199	0	175	2.024	20%	405	in zwei Stufen (02/03 u. 04/05) möglich
2.12.	Pfarr.in diak.Einricht.(ohne Baubeih.Diak.-F	2170	in:5.2.5.	8,00	773	115	0	175	713	0%	0	Baubeihilfen nur bis einschl. 2004 geplant
Σ	2 Arbeitsfelder			8,00	773	2.314	0	350	2.737	15%	405	
3.	Arbeitsfelder mit niedriger Gewichtung											
3.2.	Missionswerke u.andere ökum. Einrichtungen		5.1.3.	1,00	130	3.009	0	97	3.042	4%	125	Ev.Minderh.-Kirchen -100; Sonstige -25 TDM
3.6.	Landesk. Beauftragte für M+Ö	3840	in:5.1.2	4,50	487	86	0	0	573	28%	160	Neues Strukturkonzept
Σ	2 Arbeitsfelder			5,50	617	3.095	0	97	3.615	3%	125	
Σ A	4 Arbeitsfelder			13,50	1.389	5.409	0	447	6.352	8%	530	
B.	Bewertete Liste der Arbeitsfelder < 500 TDM Deckungsbedarf											
17.	M+Ö: Leitung/Sekret./Grunds.Fr.	3841	5.1.1.	3,00	346	45	0	0	391	0%	0	
18.	M+Ö: Auslandspfarrer	3320	in:5.1.2.	3,00	370	25	0	0	395	30%	118	Redukt.um 1,00 Ausl.-Pfr. (Zuordn.zu Pfr.-Gem.)
19.	Diakonie: Flüchtlinge u. Migranten	1910	5.2.2	1,50	185	208	0	1	392	0%	0	
20.	Diakonie: Hörgeschäd.,Blinde	1421/2	5.2.3.	3,35	325	146	0	111	360	0%	0	
21.	Diakonie: Leb.-,Ehe- u.Erziehungsber.	2340	5.2.4.	3,50	612	13	0	337	288	0%	0	
22.	Diakon. Einrichtungen: Fachseminar	5170	in:5.2.5	1,00	125	38	0	0	162	0%	0	
Σ B	6 Arbeitsfelder			15,35	1.962	475	0	449	1.988	6%	118	
C.	Ausgegliederte Arbeitsfelder ("S")											
S3	Diakon. Werk: Strukturberein. Landesk. / DW		5.9.	6,00	6.622	855	0	830	6.647	0%	0	
Σ A+B+C = 11	Arbeitsfelder			28,85	3.352	5.884	0	896	14.987	4%	648	

Karlsruhe, den 21.02.01

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 7 - Controlling

Konzentrationsmaßnahmen Ref. 6

Lfd. Nr.	Arbeitsfelder (Organis.-Einh.)	(Unterabschn.)	OE-Nr. (neu)	Ressourcenverbrauch gem. HHPL 2001: Anz. land.k. Stellen	Pers.-ausg. TDM/J	Sonst. Ausg. TDM/J	Zuweis. v.Dritten TDM/J	Sonst. Einn. TDM/J	Deck.-Bedarf TDM/J	Vereinbarte Einsparungen % ges.	TDM/J	Entscheidung / Maßnahmen
A.	Prioritäten Liste >500TDM Deckungsbed.											
1.	Arbeitsfelder mit hoher Gewichtung											
Σ	0 Arbeitsfelder			0,00	0	0	0	0	0	0%	0	
2.	Arbeitsfelder mit mittlerer Gewichtung											
2.9.	Tagungshäuser	5240/1;5250	6.8.	0,00	0	2.279	0	505	1.774	10%	177	nicht benötigter Zuschuß HdK
Σ	1 Arbeitsfeld			0,00	0	2.279	0	505	1.774		177	
3.	Arbeitsfelder mit niedriger Gewichtung											
Σ	0 Arbeitsfelder			0,00	0	0	0	0	0	0%	0	
Σ A	1 Arbeitsfeld			0,00	0	2.279	0	505	1.774	10%	177	
B.	Bewertete Liste der Arbeitsfelder < 500 TDM Deckungsbedarf											
23.	Bau, Lieg., Fin. KG: Liegenschaften		6.3.2.	4,30	414	0	0	0	414	0%	0	
Σ B	1 Arbeitsfeld			4,30	414	0	0	0	414	0%	0	
C.	Ausgegliederte Arbeitsfelder ("S")											
S9	Kirchenbauamt [KBA]		6.3.3.	8,00	796		0	26	770	0%	0	
Σ A+B+C = 3	Arbeitsfelder			12,30	1.210	2.279	0	531	2.958	6%	177	
—	Außerhalb Konzentrationsdiskussion		6.1	5,50	685	0	0	50	635	0%	0	Neuerrichtung 1,00 St.Arb.Recht (Steuerant.KG)

Konzentrationsmaßnahmen Ref. 7

Lfd. Nr.	Arbeitsfelder (Organis.-Einh.)	(Unterabschn.)	OE-Nr. (neu)	Ressourcenverbrauch gem. HHPL 2001: Anz. land.k. Stellen	Pers.-ausg. TDM/J	Sonst. Ausg. TDM/J	Zuweis. v.Dritten TDM/J	Sonst. Einn. TDM/J	Deck.-Bedarf TDM/J	Vereinbarte Einsparungen % ges.	TDM/J	Entscheidung / Maßnahmen
A.	Prioritäten Liste >500TDM Deckungsbed.											
1.	Arbeitsfelder mit hoher Gewichtung											
Σ	0 Arbeitsfelder			0,00	0	0	0	0	0	0%	0	
2.	Arbeitsfelder mit mittlerer Gewichtung											
Σ	0 Arbeitsfelder			0,00	0	0	0	0	0	0%	0	
3.	Arbeitsfelder mit niedriger Gewichtung											
Σ	0 Arbeitsfelder			0,00	0	0	0	0	0	0%	0	
Σ A	0 Arbeitsfelder			0,00	0	0	0	0	0		0	
B.	Bewertete Liste der Arbeitsfelder < 500 TDM Deckungsbedarf											
24.	Landesk. Bibliothek	5310	in:7.5.	2,00	168	41	0	0	209	0%	0	
25.	Landesk. Archiv	5320	in:7.5.	5,00	439	24	0	263	200	0%	0	
Σ B	2 Arbeitsfelder			7,00	607	65	0	263	409	0%	0	
C.	Ausgegliederte Arbeitsfelder ("S")											
S4	Inn. Dienst: Gebäude.-Man.incl. Fahrer		7.3.2.1	21,00	1.510	1.565	0	745	2.329	2%	35	- 0,50 St. Botendienst
S5	Inn. Dienst: Beschaff., Fotos.,Druck.,Versand		7.3.1	9,05	674	989	0	310	1.353	0%	0	
S6	Inn. Dienst: Registratur		7.3.1	8,50	741				741	0%	0	
Σ C	3 Arbeitsfelder			38,55	2.925	2.554	0	1.055	4.423	1%	35	
Σ A+B+C = 3	Arbeitsfelder			28,00	2.117	1.629	0	1.008	2.738	1%	35	

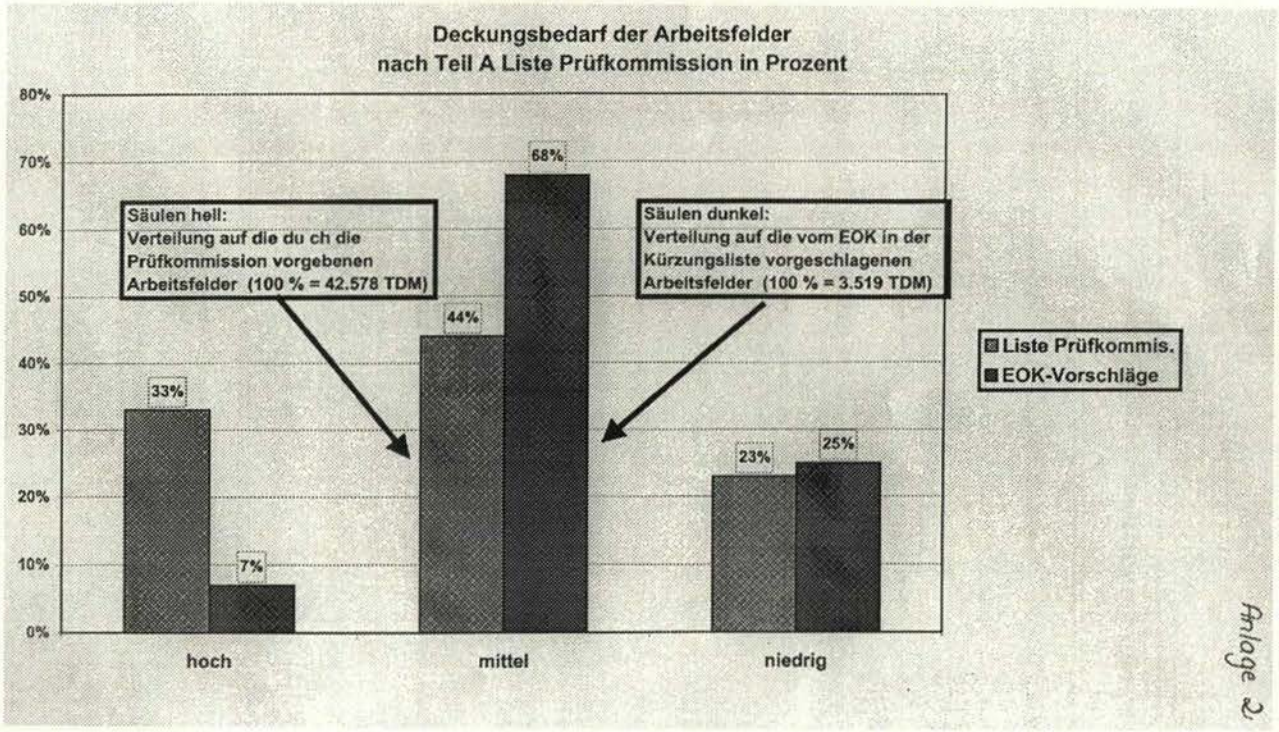

Anlage 2

Zu Eingang 10/8

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Februar 2001 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001

(Hinweis: Beschluss der Landessynode vom 26. Oktober 2000 - Verhandlungen der Landessynode Herbst 2000, Seite 72).

Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit - Liste der zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

die Landessynode hat am 26. Oktober 2000 unter anderem beschlossen, die Liste der zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder unter Beifügung der Teile „S" und „Unter 500 TDM" nochmals zu verteilen.

Der Evangelische Oberkirchenrart übersendet hiermit die erbetene Liste, damit sie an die Synodalen verteilt werden kann.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

gez. Gerhard Vicktor

Kirchenrat

Anlage

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 26.01.01

1. Qualifizierte Prioritätenliste als Instrument für die Haushaltsaufstellung ab 2002/2003

hoch	1.	Krankenhausseelsorge
	2.	Amt für Missionarische Dienste
	3.	Amt für Information u. Öffentlichkeitsarbeit
	4.	Bezirksjugendarbeit
	5.	Telefonseelsorge
	6.	Prälaturen
	7.	Lokaler u. regionaler Rundfunk (ERB)
	8.	Amt f. Kinder- u. Jugendarbeit
mittel	9.	Fachschulen für Sozialpädagogik
	10.	Theol. Ausbildung: EOK (Prüfungsamt)
	11.	FWB: A-F-W-Bildungsleistungen
	12.	Religionspädagogisches Institut [RPI]
	13.	Evangelische Akademie (ohne KDL)
	14.	Schulen in kirchlicher Trägerschaft
	15.	Erwachsenenbildung
	16.	Frauenarbeit: Freizeiten/Tagungen
	17.	Tagungshäuser
	18.	Evangelische Fachhochschule
	19.	Akademie: KDL
	20.	Pfarrer / Pfarrerinnen in diakonischen Einrichtungen
niedrig	21.	Hochschule für Kirchenmusik
	22.	Missionswerke u. andere ökumenische Einrichtungen
	23.	Studierendengemeinden
	24.	Jugendheime
	25.	Kirchl. Dienst i. d. Arbeitswelt [KDA]
	26.	Regionalbeauftragte für Mission u. Ökumene

Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 26.01.01

2. Ausgegliederte Arbeitsfelder für gesonderte Prüfung ("S")

	akt. Org.-Nr.	
S1	2.8	Gemeindediakoninnen u. -diakone
S2	4.9.	Religionsunterricht
S3	5.9.	Diakon. Werk: Strukturberein. zw. Landesk. U. DW
S4	7.3.2.1	Inn. Dienst: Gebäude,-Man.incl. Fahrer
S5	7.3.2.1	Inn. Dienst: Beschaff., Fotos.,Druck.,Versand
S6	7.2.4	Inn. Dienst: Registratur
S7	3.4.	Verwaltungsabteilung Ref. 3
S8	2.1.	Personaleinsatz (Vereinfach. Besetzungsverfahren)
S9	6.3.3.	Kirchenbauamt [KBA]

3. Durch die Prüfkommission von der Liste gestrichene Arbeitsfelder

2.3.2.	Peterstift
9.	Rechnungsprüfungsamt [RPA]
10.	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle [ZGASt]

4. Aufgrund rechtlicher Gegebenheiten ausgeschiedenes Arbeitsfeld

19.2.	Umlagen an EKD

5. Nicht geprüfte Arbeitsfelder mit einem Deckungsbedarf < 500 TDM

5.1.1.	Leitung/Grunds.Fr. M+O
5.1.2.	Auslandspfarrer
1.2.1.	Inform.u. Öff.: Standpunkte
1.2.2.	Inform.u. Öff.: Pressearbeit
1.2.2.	Inform.u. Öff.: Beauftr. SWR
2.1.	Personaleins: Gemeindediak.
2.2	Personalplanung (z.Z.im StrüktSIPLI)
2.4.1.1	FWB: Pastoral-psychol.Fortb.
3.1.2.	Orgel- u. Glockenprüfung
3.1.3.1.	Allg.Kirchenmus.D.: Landeskantoren
3.1.3.4.	Posaunenarbeit
3.2.1.	A.f.Miss.D.: Bücherlarb.
3.2.1.	A.f.Miss.D.: Fam.-/Sen.-Erh.
3.3.1.	Frauenarbeit: Müttergenesung
3.3.1.	Frauenarbeit: Dorfhelferinnen
3.3.2.	Männerarbeit
4.2.2.	GEE
3.2.2.3.	Seelsorge im Strafvollzug
5.2.4	Lebens-,,Ehe- u.Erziehungsberatung
5.2.3.	Seelsorge an Hörgeschädigten u. Blinden
5.2.2	Seelsorge an Flüchtlingen u. Migranten
5.2.5	Fachseminar Christl. Dienst a. Kranken
6.3.2.	Bau, Lieg., Fin. KG: Liegenschaften
7.3.2.1	Inn. Dienst: Leitung (jetzt in Gebäudemanagement)
7.5.	Landesk. Bibliothek
7.5.	Landesk. Archiv
19.4.	Sammelversicherungen

Zu Eingang 10/8

Schreiben des Evangelischen Dekanats Hochrhein vom 27. Februar 2001 zur Vorlage des Lande3skirchenrats vom 15. März 2001:

Mission und Ökumene – Konzentrationsdebatte

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

die drei Kirchenbezirke Hochrhein, Lörrach und Schopfheim arbeiten im Bereich von Mission und Ökumene zusammen. U. a. haben wir das Landesmisssionsfest im letzten Jahr unter der Federführung des Schopfheimer Dekanates durchgeführt.

Als Anlage erhalten Sie eine Eingabe unserer drei Kirchenbezirke an die Landessynode.

Freundliche Grüße

gez. Hans Scheffel
Dekan

Schreiben des Evangelischen Dekanats Hochrhein vom 28. Februar 2001

Eingabe an die Landessynode
von den drei südbadischen Kirchenbezirken Hochrhein, Lörrach und Schopfheim

Im Rahmen der in unserer Landeskirche geführten Konzentrationsdebatte wird im Bereich Mission und Ökumene, den ökumenischen Mitarbeitern, dem Evangelischen Missionswerk Südwestdeutschland in Stuttgart und dem Evangelischen Missionswerk in Hamburg vertreten wird, als nachrangig eingestuft.

Die Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Hochrhein und Schopfheim und das Dekanat Lörrach lehnen diese Bewertung ab. Sie halten Mission und Ökumene für eine unaufgebbare Wesensäußerung von Kirche. Für deren Umsetzung in den Gemeinden ist der Dienst der Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene sowie der ökumenischen Mitarbeiter und der Missionswerke unverzichtbar. Die schlechte Bewertung dieses Arbeitsgebietes auf der Rangfolgeliste zur Konzentrationsdebatte zeigt gerade, welch enormes Defizit im ökumenisch-missionarischen Bewusstsein in unserer Landeskirche besteht.

Wir halten es deshalb für wichtig zu fragen, wie diese Grunddimension des kirchlichen Auftrags noch besser in die Bezirke und Gemeinden vermittelt werden kann und wie dabei vorhandene Strukturen intensiviert und gestärkt werden können.

Wir bitten die Landessynode, dieser Grundfrage zuerst nachzugehen, bevor die Umsetzung weiterer Mittelkürzungen für diesen Bereich beschlossen wird.

Wir Kirchenbezirke im Dreiländereck Deutschland – Frankreich – Schweiz und mit der Nähe zur Basler Mission benötigen in besonderer Weise die grenzüber-schreitende Zuarbeit der südbadischen MLÖ-Stelle.

Für die drei Dekanate

gez. Hans Scheffel, Dekan

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. März 2001 zum Schreiben des Evangelischen Dekanats Hochrhein vom 27. Februar 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anbei die von Ihnen gewünschte Stellungnahme. Sie bezieht sich auf inhaltliche Fragen.

Da Herr Stockmeier diese Woche Auswärtstermine hat und nicht gegenzeichnen kann, habe ich alles mit ihm telefonisch abgesprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

gez. Susanne Labsch

Kirchenrätin

Anlage

Stellungnahme von Referent 5 und der Abteilung Mission und Ökumene zur Eingabe an die Landessynode von den drei südbadischen Kirchenbezirken Hochrhein, Lörrach und Schopfheim:

Mission und Ökumene ist und bleibt unaufgebbare Wesensäußerung unserer Kirche. Dies wird in den Paragraphen 68 – 72 der Grundordnung deutlich. Das hat auch die Kundgebung der neuen Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 5. Tagung zum Schwerpunktthema „Eins in Christus, Kirchen unterwegs zu mehr Gemein-

schaft" noch einmal bekräftigt. Dort heißt es unter 4. Mehr Gemeinschaft bei Zeugnis und Dienst in der Welt: „Das Bemühen um Zusammenarbeit in der Mission und im Dienst an den Menschen in der einen Welt bestimmt die Anfänge der ökumenischen Bewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Grunderkenntnisse von damals sind auch heute noch gültig. Ökumene ist kein Selbstzweck. Die Suche nach Einheit im Glauben dient der Verkündigung des Evangeliums. Der Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden in der einen Welt braucht die vereinten Kräfte der Kirchen."

Wir begrüßen die Eingabe als einen Ausdruck der besonderen Wertschätzung der ökumenisch-missionarischen Arbeit in unserer Landeskirche und sind mit den Eingebenden eins, dass das ökumenisch-missionarische Bewusstsein in unserer Landeskirche wachgehalten werden muss und gestärkt werden soll, wie das auch die Kundgebung der EKD-Synode vom November 2000 für alle Gliedkirchen der EKD anmahnt. Wir nehmen durch Eingaben dieser Art wahr, dass Mis-sion und Ökumene einen hohen Stellenwert in unserer Landeskirche besitzt und weiterhin besitzen wird.

Unseres Erachtens werden in den kommenden Jahren einige wichtige Themen in unserer Landeskirche umfassender behandelt werden müssen. Dazu gehören unter anderem die grenzüberschreitende Zusammenarbeit über den Rhein ins Elsass und in die Schweiz. Hierbei kann sich unsere Landeskirche im Rahmen der EKD-Kirchen besonders qualifizieren.
Des Weiteren gibt es zahlreiche Gemeinden anderer Sprache und Herkunft im Bereich der badischen Landeskirche. Diese brauchen unsere Aufmerksamkeit und Solidarität in größerem Maße. In diesem Zusammenhang gehört das wachsende Gespräch mit den orthodoxen Kirchen wie z.B. die rumänisch-orthodoxen Gemeinden oder die eritreisch-koptischen Gemeinden.
Das Gespräch mit islamischen Gemeinden und Gruppen wird sich intensivieren aufgrund des hohen Bevölkerungsanteils von Muslimen.
In vielen Gemeinden und Kirchenbezirken unserer Landeskirche sind in den letzten zehn Jahren neue Partnerschaften zu Kirchen in Übersee entstanden. Auch haben Gemeinden und Kirchenbezirke intensive Partnerschaften zu evangelischen Kirchengemeinden im europäischen Ausland entwickelt. Die Partnerschaftskreise fragen nach Qualifizierung, nach Begleitung, Beratung und Koordinierung.

Aufgabe der Abteilung Mission und Ökumene wird es sein, im Rahmen der Vorgaben der Entscheidungsvorlage nach besten Kräften ökumenisch-missionarische Inhalte weiterhin qualifiziert in unserer Landeskirche zu vermitteln. Dabei sind wir uns bewusst, dass wir dies durch die Rahmenvorgabe in veränderter Form, d.h. mit verminderten Stellenanteilen und Finanzmitteln werden tun müssen.

gez. Susanne Labsch, Kirchenrätin

Anlage 9 *Eingang 10/9*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in kirchlichen Gesetzen (EuroG)

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in kirchlichen Gesetzen (EuroG)

Vom April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des KVHG

Das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2000 (GVBl. S. 195), wird wie folgt geändert:

In § 7a Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „DM 50.000"durch die Angabe „25.000,00 Euro" ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Kirchgeldgesetz

Das kirchliche Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 29. Oktober 1989 (GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Kirchgeld wird nach Maßgabe folgender Staffel erhoben:

Monatliche Einkünfte	Gestaffeltes Kirchgeld (jährlich)
bis 300,00 Euro	3,00 Euro
bis 400,00 Euro	4,20 Euro
bis 600,00 Euro	6,00 Euro
bis 750,00 Euro	7,20 Euro
bis 1.000,00 Euro	10,20 Euro
bis 1.300,00 Euro	12,60 Euro
bis 1.550,00 Euro	15,00 Euro
darüber	18,00 Euro"

2. In § 3 wird die Angabe „20,00 DM" durch die Angabe „10,00 Euro" ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das kirchliche Gesetz Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (GVBl. S. 173), geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 1997 (GVBl. S. 153), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 4 Buchst. b wird die Angabe „zwanzig Deutsche Mark" durch die Angabe „10,00 Euro" und die Angabe „vierzig Deutsche Mark" durch die Angabe „20,00 Euro" ersetzt.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 2001

Der Landesbischof

Begründung

Ab dem 1. Januar 1999 ist der Euro die Währung EU-Mitgliedsstaaten geworden. Seit diesem Datum stehen die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der EU-Mitgliedsstaaten fest. Der Kurs zur DM lautet: 1 Euro = 1,95583 DM. Bei einer Umrechnung von DM-Beträge in Euro ist dabei der Ausgangsbetrag durch den sechsstelligen Umrechnungskurs zu dividieren. Das Ergebnis ist dabei auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden. Bei Ergebnissen in der Mitte ist stets aufzurunden. Mit dem 1. Januar 2002 findet die automatische rechtliche Vollumstellung auf den Euro einschließlich der Einheit Cent statt. Der Euro tritt dann an die Stelle der nationalen Währungseinheiten.

In sämtlichen Rechtsakten gelten die DM-Beträge als Bezugnahmen auf den Euro – unter Verwendung des amtlichen Umrechnungskurses. In der Folge sind bisher „glatte" DM-Beträge als Euro-Beträge mit zwei Stellen hinter dem Komma zu lesen.

Die Euro-Einführung ist lediglich eine Währungsumstellung, das heißt die Zahlen ändern sich, der Wert jedoch bleibt gleich. Kirchliche Gesetze und Verordnungen bräuchten deshalb nicht geändert zu werden. Da jedoch durch die exakte Umrechnung von DM-Beträgen in Euro an die Stelle jedes bisher „runden" DM-Betrages ein „krummer" Euro-Betrag tritt, sollten diese „Signal-Beträge" zugunsten einer praktischen Handbarkeit und einer leichteren Orientierung im Rechts- und Verwaltungsgebrauch durch Beträge ohne Komma-Stellen ersetzt werden (Glättung).

Da die Einführung des Euro keine Währungsreform sondern ein bloßer Umrechnungsvorgang ist, lauten die amtlichen Empfehlungen dahingehend, dass eine genaue Umrechnung empfohlen wird. Soweit eine Glättung notwendig oder zweckmäßig erscheint, sollte jedoch nicht dazu führen, dass die Adressaten der gesetzlichen Regelungen sich übervorteilt fühlen.

Vor diesem Hintergrund war auch zu entscheiden, in welchen Fällen sich eine neue Festsetzung im Verhältnis 2,– DM/1 Euro empfiehlt. Bei einer solchen Neufestsetzung wäre das Ergebnis bei einem Signalbetrag von 10,– DM dann 5 Euro statt 5,11 Euro. Dies kann im jeweiligen Einzelfall zu Mindereinnahmen von ca. 2,5 % führen.

Da die Funktion von Signalbeträgen unterschiedlich ist, kann sich die Notwendigkeit einer neuen Festsetzung nicht für alle Fälle einheitlich

beantworten lassen. Aus diesem Grund wurden die DM-Beträge in kirchlichen Gesetzen abweichend von der automatischen Umstellung anhand der Formel einheitlich neu festgesetzt.

Die Glättung der Beträge wurde im Regelfall zugunsten des Normadressaten vorgenommen.

1. Zu Artikel 1:

Bei der Regelung in § 7a Abs. 1 Nr. 6 KVHG, der Grenze ab der Schenkungen, Vermächtnisse oder Erbschaften durch den Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden müssen, wird der DM-Betrag im Verhältnis 2,– DM zu 1,– Euro geglättet.

2. Zu Artikel 2:

Die DM-Beträge der monatlichen Einkünfte werden im Kirchgeldgesetz nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen 50Euro-Betrag auf- oder abgerundet. Die DM-Beträge des jährlichen Kirchgeldes werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag auf- oder abgerundet. Durch die Änderungen können sich bei einigen Einkommensstufen Verschlechterungen gegenüber der alten Regelung ergeben. Dies ist jedoch angesichts der geringen Beträge und der Tatsache, dass das Kirchgeld nach der Tabelle des Absatz 3 in nur sehr wenigen Gemeinden nach freiwilligen Angaben der Gemeindemitglieder erhoben wird, zu vernachlässigen. Darüber hinaus steht eine grundlegende Novellierung des Kirchgeldgesetzes in den nächsten zwei Jahren an.

3. Zu Artikel 3:

Bei den Regelungen der Steuerordnung wird der DM-Betrag im Verhältnis zu 2,– DM zu 1 Euro geglättet und in Ziffern wiedergegeben.

Gesetze, deren Überarbeitung im Ganzen noch in diesem Jahr ansteht (z.B. Finanzausgleichsgesetz – FAG) sind in diesem Gesetz nicht berücksichtigt. Die Umstellung der DM-Beträge erfolgt direkt in den Neu-Bekanntmachungen dieser Gesetze. DM-Beträge in kirchlichen Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen werden gesondert umgestellt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2001 abgedruckt).

Anlage 10 *Eingang 10/10*

Vorlage des Landeskirchenrats vom 15. März 2001: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz - FAG ÄndG)

(Hinweis: Vorlage hier nur teilweise abgedruckt)

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAG ÄndG)

Vom .. April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S 33), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Anteil der Kirchengemeinden

Der Steueranteil der Kirchengemeinden wird durch Haushaltsgesetz der Landeskirche aufgeteilt in:

1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden,
2. Härtestock für außerordentliche Finanzzuweisungen,
3. Sonderzuweisungen aus dem Strukturfonds,
4. zweckgebundene Zuweisungen."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Zuweisungsarten

Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden besteht aus:

1. der Grundzuweisung und der Regelzuweisung für die Finanzierung allgemeiner Aufgaben,
2. der Ergänzungszuweisung für die Bestreitung des Aufwandes für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
3. der Zuweisung für die Aufgaben der Diakonie,
4. der Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst und
5. der Bonuszuweisung für besondere Projekte der Kirchengemeinden zur Erschließung alternativer Finanzierungsquellen."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern

(1) Bemessungsgrundlage für die Grund- und Regelzuweisung ist die Zahl der Gemeindeglieder nach der zum Berechnungsstichtag zuletzt veröffentlichten Statistik über die Anzahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde.

(2) Für die Berechnung der Regelzuweisung wird eine Punktzahl zu Grunde gelegt, die sich wie folgt staffelt:

Größenklasse (Gemeindeglieder)	Punkte je Gemeindeglied
1. 1 bis 1.000 mindestens aber 1.060 Punkte	2,65
2. 1.001 bis 3.000	1,57
3. 3.001 bis 5.000	4,11
4. 5.001 bis 8.000	2,67
5. 8.001 bis 20.000	6,56
6. ab 20.001	3,50

(3) Die Gesamtpunktzahl je Kirchengemeinde ergibt sich, indem pro Gemeinde die Anzahl der ersten Tausend Gemeindeglieder mit der Punktzahl gemäß Absatz 2 Nr. 1 multipliziert wird, die übersteigende Anzahl der Gemeindeglieder mit den Punkten der jeweiligen folgenden Größenklasse. Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Trennung oder Vereinigung und hat dies jeweils eine neue Zuordnung zu den Größenklassen nach Absatz 2 zur Folge, so werden für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes die Zuordnungen zu den bisherigen Größenklassen fortgeschrieben und die daraus errechnete Regelzuweisung addiert bzw. nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zueinander aufgeteilt.

(4) Für die Berechnung der Grundzuweisung wird eine Punktzahl von 0,98 Punkten je Gemeindeglied zu Grunde gelegt.

(5) Für den Anschluss einer Kirchengemeinde an ein kirchliches Verwaltungsamt werden die Punkte je Gemeindeglied nach Absatz 2 Nr. 1 um 0,3 sowie nach den Nummern 2, 3 und 4 um jeweils 0,04 angehoben.

(6) Die gemäß Absatz 3 bis 5 je Kirchengemeinde errechnete Punktzahl, jeweils vervielfältigt mit einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grund- und Regelzuweisung."

4. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „1.000 DM" durch die Angabe „500 Euro" ersetzt.

5. In § 5 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit die Zuweisung nicht für Maßnahmen der Gebäudeunterhaltung und zur Gebäudebewirtschaftung benötigt wird, soll sie der Substanzuerhaltungsrücklage zugeführt werden, soweit diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe noch nicht erbracht ist."

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Bonuszuweisung

(1) Kirchengemeinden, die Projekte zur Gewinnung zusätzlicher Finanzmittel beim Evangelischen Oberkirchenrat anmelden (Referenzprojekte), erhalten im Rahmen der nach § 3 Nr. 5 zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel eine einmalige Bonuszuweisung nach Maßgabe der Entscheidung des hierzu eingerichteten Vergabeausschusses.

(2) In die Entscheidung des Vergabeausschusses dürfen nur vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigte Projekte einbezogen

werden. Die Genemigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe werden in einer Durchführungsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

(3) Der Vergabeausschuss setzt sich zusammen aus zwei Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrates, zwei Vertretern des Finanzausschusses der Landessynode sowie je drei Gemeindepfarrern.

(4) Die Bonuszuweisung darf die Einnahmen aus dem Referenzprojekt nicht übersteigen.

(5) Die Bonuszuweisung wird unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt und jährlich ausgezahlt.

(6) Die Bonuszuweisung erfolgt probeweise in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2008."

7. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Bedarfszuweisung wird mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den nachstehend bezeichneten Einnahmen und Ausgaben wie folgt ermittelt:

1. 90 % der Mietausgaben für Gemeindearbeit, Pfardienst und den Gottesdienst sowie der Erbpachtzinsen;
2. zuzüglich fünfundsiebzig vom Hundert der Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem Soll-Bedarf nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt, abzüglich 50 % der Mieteinnahmen;
3. Übersteigen die Mieteinnahmen den Bedarf nach Nummern 1 und 2, erfolgt keine weitere Anrechnung. Mieteinnahmen für neu geschaffenen Wohnraum ab dem 1. Januar 2002 finden keine Anrechnung."

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Strukturfonds

(1) Kirchengemeinden, denen im Vergleich zur Regelzuweisung 2001 eine niedrigere Grund- und Regelzuweisung zusteht, erhalten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für maximal 6 Jahre eine Zuweisung aus dem Strukturfonds (Strukturzuweisung) im Rahmen der nach § 2 Nr. 3 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Strukturzuweisung erfolgt unter der Zielsetzung, innerhalb der in Satz 1 genannten Frist, den über die Grund- und Regelzuweisung hinausgehenden Mehrbedarf abzubauen. Eine Strukturzuweisung darf nur bewilligt werden, wenn zuvor die dazu erforderlichen strukturellen Anpassungen in einem Strukturplan beschlossen wurden.

(2) Mehr- und Minderzuweisungen, die sich aus den zum 1. Januar 1996 durchzuführenden Neuberechnungen für die Diakonischen Werke ergeben, werden in Raten von einem Zwölftel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnungen ist das Jahr 1994."

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zuweisungen nach den §§ 4 bis 8 und § 10 ergeben die Gesamtzuweisung."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuweisung nach § 7 und § 19 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk verwendet werden. Dabei ist eiln anteilliger Ausgleichsbetrag (§ 11 Abs. 2) einzubeziehen. Die Zuweisung nach § 5 soll, soweit die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 7 vorliegen, zur Werterhaltung der Gebäudesubstanz eingesetzt werden."

10. In § 15 Abs. 4 wird die Angabe „5000 DM" durch die Angabe „2.500 Euro" ersetzt.

11. In § 18 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 4 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechend Anwendung."

12. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Ausgleichsbetrag

Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 sind für die Kirchenbezirke entsprechend anzuwenden. Ausgenommen bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrages bleibt die Grundzuweisung nach § 18."

13. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Fortschreibung

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für jedes Haushaltsjahr die **jeweiligen** Faktoren nach § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 11, § 8 Abs. 5 und § 18 Abs. 2 festzulegen."

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... April 2001

Der Landesbischof

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2001 abgedruckt).

Begründung und Projektabschlussbericht

1. Handlungsbedarf

Historischer Überblick

1.1 Bis 1983

Bis 1983 wurde in der Evangelischen Landeskirche in Baden der Finanzbedarf der Kirchengemeinden durch ein normiertes Zuweisungssystem gedeckt. Bemessungsgrundlage war der Anteil der jeweiligen Kirchengemeinde am örtlichen Kirchensteueraufkommen sowie die Zahl der Gemeindeglieder. Darüber hinausgehender Bedarf wurde durch Bildung und Verteilung eines sogenannten Härtestockes abgedeckt.

1.2 Ab 1984

Ab 1984 wurde zunächst ein Bedarfsdeckungsverfahren eingeführt, das die bis dahin gewachsenen Unterschiede im Wesentlichen fortschrieb (Basis: zuletzt gewährte Kirchensteuerzuweisung). Das neue System führte aber zu einer Reduzierung der Härtestockmittel auf 4.822.000,00 DM.

1.3 Ab 1989

Dennoch führten verschiedene Gründe zur neuerlichen Revision des Zuweisungssystemes ab 1989. Schon zum damaligen Zeitpunkt wurde aufgrund der durch die demographische Entwicklung sich abzeichnenden Verknappung der kirchlichen Finanzmittel und der sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Kirchengemeinden erkannt, dass sich die entstehenden Probleme nicht auf der Grundlage einer Empfangs- und Verteilungsmentalität lösen lassen.

Mit dem Finanzausgleichsgesetz, wie es in seinen Grundzügen nunmehr zur Überprüfung ansteht, wurde ein gesetzliches Instrumentarium geschaffen, das den Kirchengemeinden die Entscheidung zumutet, wo Schwerpunkte der kirchlichen Arbeit vor Ort gesetzt werden, welche Arbeitsfelder ggf. nicht aufgegriffen werden können und wie der Verkündigungsauftrag vor Ort umgesetzt werden soll.

Voraussetzung für die Einführung eines normierten Zuweisungssystemes war, dass die Kirchengemeinden materiell und verfahrensrechtlich in die Lage versetzt wurden, die von ihnen geforderte Entscheidungskompetenz wahrzunehmen. Im Ergebnis hieß dies, dass die Einführung eines normierten Zuweisungssystemes vor allem auch geistlicher Natur ist, setzt doch die größere finanzielle Eigenverantwortung ein hohes Maß an Entscheidungskompetenz auf kirchengemeindlicher Ebene voraus. Bewusst verzichtet wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt darauf, ein Gemeindemodell oder ein Gemeindebild mit einer darauf resultierenden Grundzuweisung gesetzlich vorzugeben.

Das jetzt zur Überprüfung anstehende Finanzausgleichsgesetz trat mit Beginn der Haushaltsperiode 1990/1991 in Kraft. Da sich zum damaligen Zeitpunkt für einzelne Kirchengemeinden aufgrund der Neuregelung Mehr- bzw. Minderzuweisungen ergaben, wurden im Gesetz entsprechende Übergangsregelungen vorgesehen. Insbesondere im Falle sich ergebender Minderzuweisungen wurden diese in 12 gleich hohen Jahresbeträgen schrittweise abgebaut, um den betroffenen Kirchengemeinden zu ermöglichen, den Abbau gezielt zu planen und umzusetzen.

Der hierdurch vorgegebene Zeitraum von 12 Jahren bestimmt zugleich den Turnus, innerhalb dessen die einzelnen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes, unabhängig von punktuellen Änderungen, die das Finanzausgleichsgesetz seither erfahren hat, einer generellen Überprüfung unterzogen werden sollen. Der Anlass für die jetzt vorgelegten Vorschläge zur Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes ist insoweit der von vornherein vorgesehene Überprüfungszeitraum für die 1989 berechneten und analysierten Varianten.

2. Ausgangslage

Aufgrund entsprechender Beschlussfassungen des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates und des Finanzausschusses der Landessynode wurde hinsichtlich der anstehenden Fragen zur Überprüfung des Finanzausgleichsgesetzes dahingehend Übereinstimmung erzielt, dass das System der normierten Zuweisung als Grundprinzip beibehalten werden sollte. Dieser Ansatz wurde auch durch Umfragen in der Verwaltung, insbesondere bei den Kirchengemeinde- und Verwaltungsämtern, bestätigt. Auch die relativ große Transparenz und Durchsichtigkeit des bisherigen Zuweisungssystemes sowie die verwaltungsmäßige und rechtliche Handhabbarkeit sprachen dagegen, ein grundsätzlich von der Idee der normierten Zuweisung abweichendes Zuweisungssystem vorzuschlagen.

3. Stand zur Herbstsynode 1999

Zur Herbstsynode 1999 waren dem Finanzausschuss der Landessynode in einer Vorlage erste Analysen und Trends zum Änderungsbedarf aufgezeigt worden. Dabei waren zunächst die Regelzuweisung nach § 4 FAG sowie die Bedarfszuweisung nach § 10 FAG einer Untersuchung unterzogen worden. Vom Finanzausschuss wurden ***„die vorgetragenen Zwischenergebnisse und die darin enthaltenen vorläufigen Überlegungen in der Tendenz begrüßt"*** **(Protokollauszug).**

3.1. Regelzuweisung nach § 4 Finanzausgleichsgesetz

Die vorgelegte Analyse der Jahresrechnungsergebnisse 1998 aller Kirchengemeinden zeigte, dass eine Modifizierung des bisherigen Verfahrens erforderlich erschien, weil die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und der jeweils gewährten Regelzuweisung in einzelnen Gemeindegrößenklassen eklatante Unterschiede aufwies, sodass das Erfordernis einer Anpassung der Punktewerte angenommen wurde. Die Einschätzung erfolgte vorbehaltlich weiterer den Trend verfestigender Analysen.

3.2. Bedarfszuweisung nach § 10 Finanzausgleichsgesetz

Im Falle der Bedarfszuweisung nach § 10 FAG wurden ausgehend von den erhobenen Zahlen Anpassungsvorschläge unterbreitet, die in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung eines Dekanes und von Verwaltungs- und Kirchengemeindeamtsleitern erarbeitet worden waren. Diese Vorschläge fanden die grundsätzliche Zustimmung des Finanzausschusses.

4. Stand zur Herbstsynode 2000

Ausgehend von dem Beschluss des Finanzausschusses im Jahr 1999 wurden die vorgestellten Varianten weiter präzisiert und ergänzt. Im Rahmen des landeskirchlichen Projektmanagements wurde ein Projektablaufplan erarbeitet, der dem Finanzausschuss zur Herbstsynode 1999 vorgelegt worden war. Danach waren zur Herbstsynode 2000 erste, mit dem Fachausschuss und dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates abgestimmte, Modellberechnungen vorzulegen. Im Zuge der Beratung dieser Modellberechnung sollte eine Einigung darüber erzielt werden, ob unter Fortentwicklung der aufgezeigten Ansätze ein endgültiges Modell zur Beschlussfassung der Frühjahrssynode 2001 vorgelegt werden soll. Zusammenfassend wurden zur Herbstsynode 2000 folgende Vorschläge unterbreitet:

4.1. Bedarfszuweisung

Schuldendienst

Da das derzeitige System wenig Anreiz bietet Schulden vorzeitig zu tilgen bzw. Darlehensaufnahmen zu vermeiden, sollte allerdings zunächst der Ersatz der Schuldzinsen durch die Finanzzuweisung nicht mehr abgedeckt sein. Stattdessen sollte die regelmäßige Schuldentilgung künftig mit 90 % (bisher 75 %) bei der Steuerzuweisung berücksichtigt werden, wobei Sondertilgungen nicht erfasst werden sollten. **Letzteres wurde jedoch nicht mehr weiterverfolgt (siehe Gesetzesbegründung zu § 10).** Obwohl Zinsausgaben generell nach § 10 FAG zu 75 % bei der Finanzzuweisung ersetzt werden, Zinserträge jedoch uneingeschränkt den Kirchengemeinden zur Verfügung stehen, wurde vorgeschlagen, weiterhin auf die Anrechnung von Zinserträgen zu verzichten, um die wünschenswerte Eigeninitiative der Kirchengemeinden zu wirtschaftlichem Handeln nicht zu bremsen.

Mieten

Bislang fanden im Rahmen der Bedarfszuweisung Mieteinnahmen zu zwei Dritteln eine die Zuweisung mindernde Anrechnung. Dem lag bei Einführung des Finanzausgleichsgesetzes vor 12 Jahren die Feststellung zu Grunde, dass die Gebäudeunterhaltung mit ca. einem Drittel der Mieteinnahmen abzudecken ist. Gerade zu dieser Berechnungsvariante kamen von Seiten der Kirchengemeinden und Verwaltungsämter starke Einwände und Änderungswünsche. Es wurde deshalb vorgeschlagen, künftig nur noch 50 % der Mieteinnahmen auf einen eventuellen Schuldendienst anzurechnen.

Mietausgaben wurden nach bisherigem FAG vollständig bei der Steuerzuweisung berücksichtigt, d.h. auch die Anmietung von Wohn- und Geschäftsräumen. Da dies zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Kirchengemeinden führt, die entsprechende Gebäude selbst vorhalten bzw. schaffen, wurde vorgeschlagen, Mietausgaben nur noch dann zu berücksichtigen, wenn sie im Zusammenhang mit Gottesdienst/Pfarrdienst oder Gemeindearbeit entstehen und auch die Mietausgaben künftig pauschal nur noch in Höhe von 90 % zu berücksichtigen. **Diese Vorschläge wurden beibehalten (siehe Gesetzesbegründung zu § 10).**

Erbbauzinsen

Da kein ersichtlicher Grund dafür bestand, warum Erbbauzinsen anders als Schuldzinsen behandelt werden, wurde vorgeschlagen, Erbbauzinsen analog zu den Mietausgaben zu behandeln. **Der Vorschlag wurde beibehalten (siehe Gesetzesbegründung § 10).**

4.2 Ergänzungszuweisung

Die Analyse der Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung anhand eines Vergleiches der Zuweisung und der Ist-Ausgaben 1998 ergab, dass im Bereich der Gebäudeunterhaltung der Betrag von 3.518.216,70 DM und im Bereich der Gebäudebewirtschaftung der Betrag von 3.925.832,41 DM zwar zugewiesen, aber nicht für die Gebäudeunterhaltung bzw. -bewirtschaftung verausgabt wurde. Da davon auszugehen war, dass diese Minderausgaben in den Bereichen verausgabt werden, die eigentlich durch die Regelzuweisung nach § 4 abgedeckt werden sollen, war überlegt worden, den festgestellten rechnerischen Überschuss in noch zu bestimmender Höhe der Zuweisungssumme für den Regelbedarf zuzuschlagen. **Letzteres wurde nicht weiterverfolgt (siehe Gesetzesbegründung § 5).**

4.3 Fundraising-Bonussystem

Im Rahmen der Haushaltsplanprüfung wurde festgestellt, dass gerade aktive Gemeinden häufig Haushaltsprobleme aufweisen. Bemängelt wurde außerdem, dass im Rahmen der zuletzt erforderlichen Sparmaßnahmen ausschließlich eine rückwärts gerichtete Sichtweise vorherrscht, die wenig finanziellen Spielraum für neue Projekte und innovatives Handeln zulässt.

Auf der anderen Seite bestand weitgehend Konsens darüber, dass die heutigen Strukturen in den Kirchengemeinden umso mehr gesichert werden können, als es gelingt, alternative Finanzquellen im Wege des Fundraising oder Sponsoring zu erschließen. Vorgeschlagen wurde deshalb, insgesamt maximal 1 Million DM als Zuweisungsmasse für ein neu zu schaffendes Bonussystem vorzusehen. Die Summe sollte anteilig auf diejenigen Kirchengemeinden verteilt werden, die im Wege eines Fundraising-Projektes oder im Wege des Sponsoring zusätzliche Einnahmen für den kirchengemeindlichen Haushalt erzielt haben. Ein beschränkter Wettbewerb zwischen den Kirchengemeinden um die Verteilung dieser Mittel sollte erreicht werden. Berücksichtigungsfähig sollten ausschließlich solche Projekte sein, die zuvor nach noch festzulegenden Kriterien als wünschenswert und sinnvoll genehmigt wurden. **Das Modell wurde weiterentwickelt und in Absprache mit dem Fachausschuss präzisiert (siehe Gesetzesbegründung § 9).**

4.4 Regelzuweisung

Einvernehmlich mit dem Finanzausschuss wurde vorgeschlagen, grundsätzlich am System der normierten Zuweisung unter Beibehaltung des Modelles einer differenzierten Durchschnittsbildung festzuhalten (siehe hierzu im Detail Begründung unter § 4). Ausgehend von den Ist-Zahlen 1998 wurden die nach der bisherigen Berechnungsformel errechneten Punktwerte

neu errechnet und vorgelegt. Durchgängige Tendenz aller Berechnungsvarianten war, dass insbesondere die Kirchengemeinden der Größenklasse 5 (8.001 bis 17.000 Gemeindeglieder) Einbußen bei der Regelzuweisung hinnehmen mussten. Die Einschnitte bei der Größenklasse 6 (Großstadtkirchengemeinden) fielen jedoch weniger einschneidend aus. Eine Umschichtung der Zuweisungsmittel ergab sich insbesondere zu Gunsten der kleineren und mittleren Kirchengemeinden der Größenklassen 1 bis 4. **Die Anregungen aus der Beratung im Finanzausschuss wurden in das Modell eingearbeitet (siehe Gesetzesbegründung zu § 4).**

5. Beschlüsse des Finanzausschusses zur Herbstsynode 2000:

Dem Finanzausschuss der Landessynode lagen die Daten der Finanzanalyse sowie die verschiedenen Berechnungsmodelle zur weiteren Abstimmung vor. Inhalt der Beratungen war auch eine erste Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zu den vorgelegten Modellvarianten. Der Finanzausschuss fasste nach ausführlicher Beratung folgende Tendenzbeschlüsse:

5.1 Den vorgelegten Modellen wurde im Grundsatz zugestimmt. Es wurde darum gebeten, Modelle zu entwickeln, die auch die Größenklasse 6 stärker belasten. Bei der Errechnung weiterer Varianten sollte nach Möglichkeit auch das Rechnungsergebnis 1999 mit einbezogen werden.

5.2 Die Regelzuweisung an die Gemeinden der Größenklasse 3 sollte möglichst nicht über 10 % ansteigen. Überproportional ansteigen sollte die Zuweisung an die Kirchengemeinden der Größenklassen 1 und 2. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die großen Unterschiede bei der Pro-Kopf-Zuweisung im Vergleich der einzelnen Größenklassen weiter aneinander angeglichen werden können.

5.3 Im Rahmen der Bedarfszuweisung sollte die Anrechnung der Mieteinnahmen nochmals überdacht werden mit der Tendenz, ggf. noch weniger als 50 % anzurechnen oder einen Sockelbetrag vorzusehen, der keiner Anrechnung unterliegt. Zinseinnahmen sollten auch künftig keine Anrechnung finden.

5.4 Die Idee des Bonussystems sollte aufgegriffen und präzisiert werden.

5.5 Im Falle des Zusammenschlusses von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken soll grundsätzlich die bisherige Steuerzuweisung fortgeschrieben werden bis im Rahmen einer Gesamt-Finanzanalyse klare neue Kriterien für die Verteilung gefunden werden können.

Vorschläge zur Frühjahrssynode 2001

(Gesetzesbegründung im engeren Sinne)

6.1 Allgemeines

Der Fachausschuss unter Beteiligung der Synodalen Dr. Heidland, Gustrau, Heidel, Nolte, Professor Wanner hat sich mit der Weiterentwicklung der zur Herbstsynode 2000 vorgelegten Modelle ausführlich befasst. Einvernehmlich wurden die Berechnungsmodelle abgestimmt, die der Gesetzesvorlage zu Grunde liegen. Im Verlauf der weiteren Beratungen war es der Wunsch des Fachausschusses, bereits zur Frühjahrssynode 2001 eine fertige Gesetzesvorlage in die Landessynode einzubringen. Der Vorschlag wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgenommen, bringt es aber mit sich, dass im Rahmen der Beratung des Gesetzesentwurfes noch eine Verständigung über Berechnungsvarianten im Bereich der Regelzuweisung erfolgen muss. In der Gesetzesvorlage ist jeweils nur die vom Fachausschuss favorisierte Variante berücksichtigt. Soweit eine andere Berechnungsvariante nach dem Willen der Landessynode herangezogen werden soll, sind die dann vorzusehenden gesetzlichen Formulierungen entsprechend zu ändern.

6.2 Zu den geänderten Gesetzesbestimmungen:

Zu § 2 FAG: Anteil der Kirchengemeinden

Neu eingefügt wurde eine neue Ziff. 3 „Sonderzuweisung aus dem Strukturfonds". Zum Ausgleich der sich aus der neuen Punkteverteilung für einige Kirchengemeinden ergebenden Minderzuweisung soll ein Strukturfonds eingerichtet werden (Details dazu unter der Begründung für § 11). Die Ausstattung des Strukturfonds soll jeweils im Haushaltsgesetz gesondert ausgewiesen werden.

Zu § 3: Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden

Das bisherige Zuweisungssystem wird um eine neu eingeführte Grundzuweisung und um eine Bonuszuweisung ergänzt (Details hierzu zu § 4 bzw. zu § 9). § 3 zählt die Zuweisungsarten auf und wird um die Grund- und Bonuszuweisung in Nr. 1 und einer neuen Nr. 5 ergänzt.

Zu § 4: Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern

In § 4 wird neben der Regelzuweisung künftig auch die neu eingeführte Grundzuweisung geregelt.

Allgemein:

Das 1989 eingeführte normierte Zuweisungssystem erteilte einem analytisch-theoretischen Ansatz eine Absage. Ein analytisch-theoretischer Ansatz hätte es erforderlich gemacht, den Berechnungen ein Modell als theoretische Abbildung einer Mustergemeinde zu Grunde zu legen. Ein solches theoretisches Bild einer Mustergemeinde gab es jedoch in der erforderlichen komplexen Form weder bei Einführung des normierten Zuweisungssystems noch heute.

Die Diskussion hierüber ist ähnlich schwierig wie die Diskussion über ein einheitliches Kirchenbild insgesamt. Ein einheitliches Bild einer Kirchengemeinde ist derzeit nicht ersichtlich, vielmehr gibt es verschiedene gleichberechtigte Bilder von Kirchengemeinden. Eine Prioritätendiskussion wird sich im Kleinen, d.h. auf kirchengemeindlicher Ebene, als genauso schwierig erweisen wie im Großen, bezogen auf die gesamte Landeskirche. Ein durch den Gesetzgeber vorgegebenes Bild von Mustergemeinden in bestimmten Größenklassen widerspräche nicht zuletzt auch einem Kirchenverständnis im protestantischen Sinne. Aus gutem Grunde wurde auch die Leitsatzdiskussion, die in ihrer Summe ein bestimmtes Bild der Kirche zeichnet, in einem Dialog und auf gegenseitige Abstimmung basierenden Prozess geführt.

Differenzierte Durchschnittsbildung:

Aus den genannten Gründen orientiert sich die Überarbeitung der Regelzuweisung an dem bei Einführung des Finanzausgleichsgesetzes präferierten Modell einer differenzierten Durchschnittsbildung.

Dieses Modell geht im Ergebnis davon aus, dass sich die Gemeindewirklichkeit auch in den Haushaltsplänen widerspiegelt, sodass vorgegebene Strukturen, die zum Teil über Jahrzehnte in den Gemeinden gewachsen sind, mit einer ausreichenden Verlässlichkeit abgebildet bzw. fortgeschrieben werden.

Bei der Entwicklung der Berechnungsmodelle wurden die Ist-Zahlen zu Grunde gelegt. Angemerkt werden muss allerdings, dass die Analyse der Einnahme- und Ausgabestrukturen zeigt, dass im Ergebnis nicht ein objektiver Bedarf einer Kirchengemeinde, sondern vor allem das jeweilige Einnahme- und Ausgabeverhalten der Kirchengemeinden widergespiegelt wird. Die errechneten Modelle orientieren sich somit nicht an einem in irgendeiner Form festgelegten Grundbedarf für Gemeindearbeit, sondern an einem differenzierten Durchschnitt der Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinden innerhalb der jeweiligen Größenklasse.

Die Fortschreibung dieses Ansatzes erscheint dennoch der einzig vernünftige Ansatz, da es an theoretischen Modellen, die die Gemeindewirklichkeit erklären und abbilden, weiterhin fehlt und nicht ersichtlich ist, wie mit vertretbarem Aufwand ein solches theoretisches Modell erstellt werden sollte.

Neue Punktwerte:

In § 4 Abs. 2 sind die neuen Punktwerte eingearbeitet, die sich aus Anwendung des Modelles Variante 9, Seite 73 der Anlage ergeben. Zwei Varianten (8 und 10) dazu sind auf den Seiten 71 und 74 dargestellt.

Kirchengemeindliche Neustrukturierungen (Neubildung, Trennung oder Vereinigung):

In § 4 Abs. 3 wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass verschiedentlich beobachtet wurde, dass Überlegungen der Gemeinden zu Umstrukturierungen (Vergrößerungen oder Verkleinerungen der Gemeindegröße) mit Blick auf die sich aus der Neuzuordnung zu Größenklassen ergebenden Finanzzuweisung angestellt wurden.

Dieses Problem wird immer dann bestehen, wenn verschiedene Größen von Kirchengemeinden unterschiedlichen Größenklassen mit unterschiedlicher Bepunktung zugeordnet sind.

Um dies künftig auszuschließen und sinnvolle strukturelle Maßnahmen nicht von vornherein durch das Finanzzuweisungssystem zu blockieren wird vorgeschlagen, im Falle von Bestandsänderungen für den Geltungszeitraum des Gesetzes die bisherige Zuordnung zu den Größenklassen beizubehalten und die sich daraus ergebenden Zuweisungen im Falle von Zusammenschlüssen zu addieren, im Falle von Trennungen nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufzuteilen. Eine Neubewertung der Zuweisung kann sinnvollerweise erst im Rahmen einer Gesamtanalyse der sich nach Umstrukturierungen ergebenden Gemeindestrukturen erfolgen. Beabsichtigt ist, künftig zumindest alle 6 Jahre die vorhandenen Strukturen hinsichtlich ihres Finanzbedarfes zu analysieren und ggf. die Punktewerte in den Größenklassen anzupassen.

Angleichung der Pro-Kopf-Zuweisung (Grundzuweisung):

In § 4 Abs. 4 wird als neue Zuweisungsart eine Grundzuweisung eingeführt. Dies setzt die im Beratungsprozess gegebene Anregung um, künftig eine weitere Annäherung der pro Kopf in den einzelnen Größenklassen zugewiesenen Beträge zu erreichen.

Auch nach den Vorschlägen, die zur Herbstsynode 2000 erarbeitet wurden, gab es Abweichungen in der Pro-Kopf-Zuweisung von ca. 50,– DM (minimal 27,– DM pro Kopf, maximal 69,– DM pro Kopf).

Künftig soll ein Betrag, der 25 % der Regelzuweisung entspricht, mit gleichmäßigen Pro-Kopf-Beträgen als **Grundzuweisung** den Kirchengemeinden ausbezahlt werden. Auf diese Weise können verschiedene Vorgaben, die vom Finanzausschuss der Landessynode im Zuge der Beratungen gemacht wurden, umgesetzt werden. So führt die Einführung der Grundzuweisung zu einer stärkeren Angleichung der pro Kopf zugewiesenen Beträge. Diese liegen je nach Berechnungsvariante künftig zwischen 38,– und 61,– DM pro Kopf bei einer Durchschnitts-Pro-Kopf-Zuweisung von knapp über 40,– DM.

Gleichzeitig konnte mit der Einführung der Grundzuweisung erreicht werden, dass die Kirchengemeinden der Größenklasse 5 weniger starke Einschnitte bei der Regelzuweisung hinzunehmen haben. Im Gegenzug dazu wurde die Größenklasse 6 stärker in die Kürzungen mit einbezogen. Die Zuweisung an die Kirchengemeinden der Größenklasse 1 und 2 weisen im Gegenzug dazu überproportionale Zuwächse bei der Regelzuweisung auf, sodass die vom Finanzausschuss der Landessynode gegebenen Anregungen weitgehend umgesetzt werden konnten (vgl. im Detail Modellberechnungen in der Anlage ab Seite 62 ff.). Zu beachten ist, dass es sich bei den Modellberechnungen um Hochrechnungen auf Basis der Rechnungsergebnisse 1999 handelt, sodass die in dem Modell berechneten DM-Beträge nur den Trend für die künftige Finanzzuweisung wiedergeben.

Zu § 5: Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung

Auch die Analyse des Rechnungsergebnisses 1999 ergab, dass sich der anhand der Zahlen für 1998 verzeichnete Trend, dass die für die Gebäudebewirtschaftung und kleine Gebäudeunterhaltung zugewiesenen Beträge nicht ausschließlich für diese Aufgaben verwendet werden, bestätigt.

Dennoch wurde davon abgesehen, den „überschüssigen" Betrag der Regelzuweisung zuzuschlagen (vgl. Vorschlag zur Herbstsynode 2000).

Dies trägt den unter anderem vom Rechnungsprüfungsamt hiergegen geäußerten Bedenken Rechnung.

Einerseits ist nicht mit Sicherheit absehbar, ob aufgrund steigender Energiepreise der sich für 1998 und 1999 ablesbare Trend auch für die Jahre 2000 und 2001 fortsetzt. Andererseits ist festzustellen, dass die Kirchengemeinden in vielen Fällen Mühe haben, die zu bildende Substanzerhaltungsrücklage für ihre Gebäude zu finanzieren.

Aus diesem Grunde wurde in § 5 Abs. 7 eine Soll-Bestimmung aufgenommen, nach der nicht für die Gebäudebewirtschaftung und kleine Gebäudeunterhaltung benötigte zugewiesene Mittel zunächst für die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage verwendet werden sollen. Damit wird auch erreicht, dass eventuell nicht mehr benötigte Gebäude nur zum Zwecke der Erzielung einer Zuweisung gehalten werden.

Zu § 9: Bonuszuweisung

Befristete Einführung:

Neu eingeführt wird die sogenannte Bonuszuweisung. Das Modell wurde im Rahmen der Beratungen zur Herbstsynode 2000 vorgestellt und grundsätzlich begrüßt.

Künftig soll in Höhe von 1 Million DM die Möglichkeit geschaffen werden, Kirchengemeinden, die ein erfolgreiches Fundraising-Projekt durchgeführt haben, auf Antrag eine Bonuszuweisung bis maximal zur Höhe der durch das Fundraising-Projekt erzielten zusätzlichen Einnahmen zukommen zu lassen.

Das Bonussystem soll befristet eingeführt werden (vgl. § 9 Abs. 6).

Flexible Regelung:

Der Fachausschuss hat sich im Zuge der weiteren Beratungen des Modelles klar dafür ausgesprochen, gerade wegen des Erprobungscharakters eine zu enge gesetzliche Regelung zu vermeiden. Ausdrücklich vorgeschlagen wurde, die Höhe der auszuschüttenden Zuweisungen nur vom Rahmen her zu beschreiben und im übrigen der Entscheidung eines Vergabeausschusses zuzuweisen.

Insoweit ist in § 9 festgeschrieben, dass es sich bei der Zuweisung um eine einmalige Zuweisung nach Maßgabe der Entscheidung eines Vergabeausschusses handelt. Bevor sich der Vergabeausschuss mit einzelnen Projekten befasst, sind diese im Rahmen ihrer Anmeldung beim Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen.

Grundsätze für Mittelvergabe:

Die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe werden in einer Durchführungsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt. Eckpunkte dieser Regelung werden sein:

- Nachweis über eingenommene Mittel (Buchungsbestätigung des Verwaltungsamtes),
- feste Antragsfristen,
- Mittelvergabe nach dem Prinzip „1 plus 1", jedoch maximal in Höhe der projektbezogenen Einnahmen,
- Mindesteinnahmen aus dem Referenzprojekt von 2.500,– DM sind nachzuweisen,
- nachgewiesene ehrenamtliche Arbeit kann bei der Mittelvergabe berücksichtigt werden,
- Referenzprojekte dürfen nicht der Finanzierung von Personalstellen oder von Baumaßnahmen (inklusive Orgelbau) dienen,
- Regiekosten, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit wird auf den finanziellen Ertrag des Referenzprojektes angerechnet,
- Rückzahlungsverpflichtung bei unrichtigen Angaben.

In § 9 Abs. 3 wurde die Zusammensetzung des Vergabeausschusses geregelt, wobei auf eine ungerade Zahl abgestellt wurde.

Da die Bonuszuweisung von einem Vergabeausschuss vergeben wird und die dabei zu verteilende Summe von maximal 1 Million DM vergleichsweise gering ist, soll zur Wahrung einer größeren Flexibilität keine Einbeziehung in die Gesamtzuweisung erfolgen (§ 9 Abs. 5). Die Bonuszuweisung wird somit individuell durch besonderen Zuweisungsbescheid verteilt.

Zu § 10: Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst

Im bisherigen FAG werden alle Mietausgaben, d.h. auch die auf die Anmietung von Wohn- und Geschäftsgebäuden entfallenden Mietausgaben bei der Steuerzuweisung berücksichtigt. Dies führt im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Kirchengemeinden, die entsprechende Gebäude selbst vorhalten bzw. schaffen. Aus diesem Grunde wird in § 10 Abs. 2 Nr. 1 künftig vorgesehen, nur noch 90 % der Mietausgaben und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im Zusammenhang mit Gottesdienst, Pfarrdienst oder Gemeindearbeit entstehen. Darüber hinaus sollen künftig Erbpachtzinsen wie Mietausgaben behandelt werden.

Mieteinnahmen:

Mieteinnahmen wurden bislang zu zwei Dritteln mindernd auf die Bedarfszuweisung angerechnet. Ein Drittel der Mieteinnahmen verblieben in diesem Fall der Kirchengemeinde zum Zwecke der Gebäudeunterhaltung, da es für vermietete Gebäude keine dies abdeckende Ergänzungszuweisung gibt. Dem lag bei Einführung des Finanzausgleichsgesetzes vor 12 Jahren die Fest-

stellung zu Grunde, dass die Gebäudeunterhaltung tatsächlich ca. ein Drittel der Mieteinnahmen betrug. Da die Analyse der Jahresrechnungsergebnisse 1998 und 1999 ergab, dass ein Drittel der Mieteinnahmen sehr knapp bemessen ist um der Gebäudeunterhaltung ausreichend nachzukommen, werden künftig nur noch 50 % der Mieteinnahmen auf die Zuweisung angerechnet.

Der Forderung, auf eine Anrechnung von Mieteinnahmen ganz zu verzichten, konnte nicht nachgekommen werden, da in der Vergangenheit Miet- und Wohnraum aus zentralen Mitteln mitfinanziert wurde, sodass dies eine erhebliche Ungleichbehandlung derjenigen Kirchengemeinden darstellen würde, die von dieser Mitfinanzierung profitiert haben.

Für die Zukunft wird sich jedoch verstärkt die Aufgabe zur Gebäudekonzentration stellen. Anhand verschiedener Beispiele ist aufgefallen, dass eine Anrechnung der Mieteinnahmen sinnvolle Lösungen erschwert, weil kein Anreiz besteht, die Liegenschaften so zu entwickeln, dass sie eine optimale Rendite abwerfen. Da eine Anrechnung von Zinserträgen weiterhin nicht für sinnvoll gehalten wird, kommt es auch zu einer Ungleichbehandlung derjenigen Gemeinden, die zumindest teilweise ihr Vermögen in Immobilien anlegen möchten. Es erscheint jedoch nicht sinnvoll, zukünftig nur noch Geldanlagen einseitig zu fördern.

Da die Schaffung von Wohn- und Mietraum künftig nicht mehr aus zentralen Mitteln bezuschusst wird, wird als Kompromiss vorgeschlagen, bei Schaffung von Wohnraum ab dem Stichtag 01.01.2002 daraus resultierende Mieteinnahmen nicht mehr auf die Bedarfszuweisung mindernd anzurechnen.

Zu § 11: Strukturfonds

Durch die vorgeschlagenen Änderungen im Finanzausgleichsgesetz kommt es ähnlich wie bei Einführung des Finanzausgleichsgesetzes dazu, dass Kirchengemeinden Zugewinne bei der Finanzzuweisung bzw. Verluste zu verzeichnen haben. Im alten Finanzausgleichsgesetz wurde dies bewältigt, indem in § 11 Ausgleichsbeträge festgelegt wurden. Danach wurden die Zugewinne ab 1989 innerhalb von 6 Jahren aufgebaut. Die Verluste wurden ausgehend vom Basisjahr 1988 in 12 Schritten stückweise vermindert.

Flexible Ausgleichsregelung / Strukturplan:

Auch angesichts der jetzt vorgeschlagenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes bedarf es insbesondere für die Gemeinden, die Verluste zu verzeichnen haben, einer Ausgleichsregelung. Da es sich aber lediglich um 17 Kirchengemeinden handelt, die Einbußen zu verzeichnen haben und lediglich 9 Kirchengemeinden zwischen 8 und, je nach Berechnungsvariante, 20 % Minderzuweisung liegen, wird vorgeschlagen, ein anderes Ausgleichssystem im Gesetz vorzusehen. Da die überwiegende Zahl der Kirchengemeinden Zugewinne zu verzeichnen hat, sollen zur Entlastung der sehr angespannten Haushaltslage diese Zugewinne sofort nach In-Kraft-Treten des Gesetzes ausgeschüttet werden. Dadurch werden ca. 80 Kirchengemeinden künftig nicht mehr auf Zahlungen aus dem Härtestock angewiesen sein. Die Entwicklung des Härtestockbedarfes in den letzten Jahren und der Umstand, dass durch die Umschichtung ein weiter verringerter Bedarf an Härtestockmitteln erwartet werden kann, lässt es zu, einen Strukturfonds zu Gunsten derjenigen Kirchengemeinden einzurichten, die Minderzuweisungen zu verkraften haben. Angesichts der überschaubaren Zahl der betroffenen Kirchengemeinden war auch der Fachausschuss davon überzeugt, dass innerhalb eines Zeitraumes von maximal 6 Jahren strukturell erforderliche Anpassungen an die verminderte Zuweisung umgesetzt werden sollen. Dies erfolgt im Rahmen von Zielvereinbarungen zwischen den betroffenen Kirchengemeinden und der Vermögensaufsicht im Evangelischen Oberkirchenrat. Die Zuweisungen aus dem Strukturfonds haben insoweit den Charakter von Härtestockzuweisungen. Ziel ist jedoch, zusammen mit den Kirchengemeinden zu einvernehmlichen Absprachen über die Strukturanpassung zu kommen, sodass der für 6 Jahre erforderliche zusätzliche Finanzbedarf zur Überbrückung im Rahmen eines Strukturplanes nach Möglichkeit von Beginn an festgelegt werden kann.

Zu § 12: Gesamtzuweisung

Die Vorschrift war im Hinblick auf die Einführung der Struktur und der Bonuszuweisung und die Einführung einer Soll-Vorschrift (§ 5 Abs. 7) bei der Ergänzungszuweisung zu ergänzen.

Zu § 15: Bewilligungsvoraussetzung, Verfahren, Rückzahlungspflicht

In § 15 Abs. 4 wurde der DM-Betrag durch den Euro-Betrag ersetzt.

Zu § 18 Abs. 3:

Die in § 4 Abs. 3 Satz 2 für Kirchengemeinden bei Bestandsänderungen vorgesehenen Regelungen sollen entsprechend auch für Bestandsänderungen der Kirchenbezirke gelten. Dies war von der Landessynode bereits anlässlich der Zusammenlegung der Kirchenbezirke Boxberg und Adelsheim beschlossen worden.

Zu § 20: Berechnungsverfahren

§ 20 war im Hinblick auf die Änderungen in § 11 entsprechend anzupassen.

Zu § 23:

§ 23 war im Hinblick auf die Änderungen in § 4 hinsichtlich der Verweisung zu ändern.

Neu eingefügt wurde das Wort „jeweiligen", um künftig im Bedarfsfall Faktoren für die jeweiligen Zuweisungstatbestände individuell festlegen zu können.

Zu Eingang 10/10

Schreiben der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2001
Ergänzende Stellungnahme zum Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes vom 28. Februar 2001

Ihr Schreiben vom 17. April 2001

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Vorlage des Ergänzungsvorschlags des Referates 5 zur Formulierung des neuen Absatzes 7 zu § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und das Gespräch über unsere gutachtliche Stellungnahme vom 28. Februar 2001 zum Entwurf des Änderungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz bedanken wir uns.
Die in unserer Stellungnahme zum Änderungsgesetz aufgeführten Punkte werden nach dem Gesprächsergebnis im wesentlichen dem Rechtsausschuss der Landessynode als abgestimmter Änderungsvorschlag unterbreitet. Hinsichtlich unseren Ausführungen zu § 4 Abs. 3 - Satz 2 „Bestandsgarantie bei Neubildung, Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinden" und zu § 10 Abs. 2 Nr. 1 im Blick auf die Ergänzung um die Worte „ohne Einzelplan 2" haben Sie sich eine nochmalige Prüfung vorbehalten. Über die in der Verwaltungspraxis sich ergebenden Konsequenzen aus dem ursprünglich vorgeschlagenen Regelungsinhalt haben wir Sie informiert. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich den Vorschlägen der Abteilung Gemeindefinanzen zu obigen Bestimmungen anschließen. Allerdings sollte weiterhin in der Verwaltungspraxis gewährleistet sein, dass der Schuldendienst für bauliche Maßnahmen bei Kindertagesstätten bei der Bedarfszuweisung für Schuldendienst nach § 10 Finanzausgleichsgesetz unberücksichtigt bleibt. Hierfür spricht auch, dass ein Schuldendienst für Darlehen zur Finanzierung von Maßnahmen an Kindertagesstätten aus der Betriebszuweisung für Kindertagesstätten nach § 8 FAG zu tragen ist.
Zu § 8 Abs. 7, der in den Entwurf des Änderungsgesetzes auf Vorschlag des Referats 5 noch aufgenommen werden soll, nehmen wir ergänzend wie folgt Stellung:
Die hier angestrebte Gesetzesänderung sollte unserer Auffassung nach nicht Regelungsinhalt des Finanzausgleichsgesetzes sein, da die Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse im KVHG und der Verwaltungsordnung bereits geregelt sind. Der vorgeschlagene § 8 Abs. 7 FAG begrenzt außerdem die Zustimmung zu Betriebskostenverträgen nur noch auf die Fälle, die ein Anspruch auf eine Finanzzuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz haben. In allen anderen Fällen wäre eine Zustimmung nicht erforderlich, obwohl gerade wegen fehlender Betriebszuweisung für den Kindergarten die Übernahme einer Betriebsträgerschaft für die Kirchengemeinde von besonderer finanzieller Brisanz ist.
Eine umfassende Erläuterung dahingehend, weshalb die Betriebszuweisung für eine Kindertagesstätte höher sein kann als der von der Kirchengemeinde zu tragende Anteil am abzurechnenden Betriebskostendefizit, wäre an dieser Stelle zweckmäßig. Die im Rahmen eines Betriebskostenvertrags von den Kommunen anerkannten Kosten beziehen sich grundsätzlich nur auf den unmittelbaren Betrieb der Einrichtung. Als zusätzliche Kosten, die der Kirchengemeinde für die Arbeit mit Kindertagesstätten entstehen und für die Mittel aus der Betriebszuweisung nach dem FAG im Wege der Gesamtsteuerzuweisung heranzuziehen sind, fallen jedoch u. a. grundsätzlich bzw. in der Regel an:

1. Regiekosten für die Führung der Kindergartenbetriebe (z. B. Personal- und Sachkosten für Pfarramtssekretärinnen und Gremienarbeit),

2. Verwaltungskosten der Service- und Verwaltungsämter,
3 .Kosten der Finanzierung von Schuldendienst für aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen an Kindertagesstätten,
4. Außerordentliche Personalkosten, wie z. B. Kosten einer Abfindung und
5. Ausgaben für die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen für die Kindertagesstätten.

Außerdem wäre ergänzend noch anzumerken, dass nicht für alle Kindertagesstätten, die von Kirchengemeinden betrieben werden, eine Zuweisung nach dem FAG zusteht. Somit ist in den Fällen, in denen die Kirchengemeinden Kindergärten betreiben, für die keine Betriebszuweisungen geleistet werden, der Mehraufwand über die Gesamtzuweisung im Wege des Gesamtdeckungsprinzips zu finanzieren.

Aus obengenannten Gründen halten wir eine Ergänzung des § 8 Absatz 1 FAG, was eine Kirchengemeinde aus Mittel der Betriebszuweisung in ihrem Haushalt für die Arbeit in Kindertagesstätten in der Regel über die ordentlichen abzurechnenden Betriebskosten zu finanzieren hat, für angemessener.

Zusätzlich ist auch denkbar, dass in den Festsetzungsbescheiden für die Steuerzuweisung, die den Kirchengemeinden ergehen, diese Erläuterung mit aufgenommen wird oder ein Hinweis auf die Bestimmung im FAG erfolgt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Präsidentin der Landessynode, Frau Fleckenstein, und das Finanzreferat erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ute Fischer

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. April 2001
Entwurf des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. Februar 2001

hier: Ergänzungsvorschlag des Referates 5 zu § 8 Abs. 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Beratung des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes am 28. Februar 2001 im Finanzausschuss während der Zwischensynode wurde seitens des Referates 5 ein Ergänzungsvorschlag zu § 8 eingebracht und bei eilner Enthaltung im Finanzausschuss beschlossen.

Der Ergänzungsvorschlag hat den Hintergrund, dass seitens des Referates 5 aufgrund der derzeitigen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes, in dem die Zuweisung nach § 8 für Kindertagesstätten nicht zweckgebunden ist, künftig bei der Verhandlung sogenannter Abmangelverträge mit Schwierigkeiten gerechnet wird.

Die Linie der 4 Kilrchen ist es, angesichts der anstehenden Umstellung der Bezuschussung auf die kommunale Ebene, das Land Baden-Württemberg zu veranlassen, die den Kommunen dafür zur Verfügung gestellten Zuschüsse nach Möglichkeit zweckgebunden zu verwenden. Es wird nun befürchtet, dass seitens des Landes Baden-Württemberg dem entgegengehalten wird, dass die Landeskirche selbst nicht entsprechend verfährt.

Aus politischen Gründen wurde deshalb der nachfolgende § 8 Abs. 7 in den Entwurf des Änderungsgesetzes eingebracht:

§ 8 Abs. 7:

Verträge über die Festsetzung des Anteils der Kirchengemeinden an der Mitfinanzierung des Betriebskostendefizites von Tageseinrichtungen für Kinder, für die ein Anspruch auf eine Finanzzuweisung nach diesem Gesetz besteht, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Genehmigungsvoraussetzungen werden vom Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung geregelt.

Da seitens des Referates 5 dieser Änderungsvorschlag Ihnen nach unserer Kenntnis bislang nicht vorgelegt wurde, möchten wir dies stellvertretend für das Referat 5 ergänzend zu unserem Schreiben vom 8. März 2001 nachholen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. S. Werner
Kirchenoberrechtsrat

Anlage 10.1 *Eingang 10/10.1*

Eingabe der Bezirkssynode Pforzheim-Land vom 7. Februar 2001 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – FAG

Änderung des FAG

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

die Bezirkssynode hat in ihrer Sitzung vom 17. 11. 2000 folgenden Beschluss bei 1 Neinstimme gefasst:

Die Bezirkssynode Pforzheim-Land begrüßt, dass ihr Anliegen (siehe Eingabe vom 23.03.1992) einer sehr unterschiedlichen pro Kopf Regelzuweisung bei der anstehenden Novellierung dieses Gesetzes ansatzweise aufgenommen wird.

Allerdings halten wir die Unterschiede im Zuteilungsschlüssel der sechs Größengruppen aller bisher diskutierten Varianten (auch Var. 6) für zu hoch. Die vorgesehene Änderung geht eindeutig zu Lasten der Gemeindegrößenklassen 2 und 3, die immerhin 50 % aller Kirchenmitglieder stellen. Diese erhalten auch in Zukunft nur rund 39 % der FAG Regelzuweisung.

Ebenso eindeutig geht die Absenkung der Ergänzungszuweisung um 4 Mio. DM bei gleichzeitiger Erhöhung der Regelzuweisung zu Lasten der Gemeinden der Größengruppen 1, 2 und 3, so dass die geforderte Rücklagenbildung für den Gebäudeunterhalt sehr erschwert bzw. unmöglich wird.

Wir bitten, einen Korrekturschlüssel zu entwickeln, der die Differenz, gemessen an einer durchschnittlichen FAG-Regelzuweisung (z. B. sukzessive Erhöhung der Punktezahl) in den nächsten Jahren verkleinert.

Wir freuen uns, dass die Landessynode bis zur Verabschiedung des nächsten Doppelhaushalts des FAG Gesetzes zu Gunsten der kleineren Gemeinden ändern will, halten aber die bisher diskutierten Varianten für problematisch und würden uns freuen, wenn damit unsere Eingabe vom 23.03.1992 finanziell umgesetzt würde. Wir wissen, dass dies bei gegebener Finanzlage Einschnitte für die größeren Kirchengemeinden bedeutet, die schwierig zu verkraften für diese sein werden. Wir erwarten, dass eine größere Verteilungsgerechtigkeit erreicht wird.

Verbunden mit der Bitte um Ihr Verständnis für unser Anliegen
grüße ich Sie freundlich

gez. Helma Bliesener
Vorsitzende der Bezirkssynode

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. Februar 2001 zum Schreiben der Bezirkssynode Pforzheim Land vom 7. Februar 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum Beschluss der Bezirkssynode Pforzheim-Land vom 17. 11. 2000 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Der Beschluss war bereits Inhalt der weiteren Überlegungen des mit Synoden-Mitgliedern besetzten Fachausschusses zur Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes. Das Anliegen der Bezirkssynode Pforzheim-Land wurde im Rahmen der Weiterentwicklung der Modelle, die dem Finanzausschuss der Landessynode, Ihnen und den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse vorlagen, weitgehend berücksichtigt. In Abstimmung mit dem Fachausschuss wurde die bisherige Regelzuweisung um eine sogenannte Grundzuweisung ergänzt. Danach wird ein Teil der Regelzuweisung strikt nach Gemeindegliederzahlen auf die Kirchengemeinden verteilt. Auf dieser Basis wurden anhand der Rechnungsergebnisse 1999 mehrere neue Modellvarianten berechnet und mit dem Fachausschuss abgestimmt. Erreicht wird dadurch, dass gegenüber der bisherigen Regelzuweisung die markanten Unterschiede in der Zuweisungshöhe pro Kopf (zwischen 20,– und 80,– DM) angeglichen werden. Insbesondere für die Größenklassen 1 und 2 werden dadurch ganz erhebliche finanzielle Verbesserungen sichergestellt. Erreicht wird, dass die Schwankungen zwischen den Pro-Kopf-Zuweisungen in den einzelnen Größenklassen nach den neuen Modellvarianten nur noch zwischen 35,– DM (minimal) und 66,– DM (maximal), bei einem Pro-Kopf-Zuweisungsmittelwert von 42,– DM, schwanken. Diese Werte differieren leicht je nach dem jeweils präferierten Berechnungsmodell, gehen aber allesamt in Richtung des Antrages der Bezirkssynode Pforzheim-Land.

Ebenso ist die Absenkung der Ergänzungszuweisung bei gleichzeitiger Erhöhung der Regelzuweisung nicht mehr in den Vorschlägen enthalten. Überschüssige Mittel aus der Ergänzungszuweisung sollen der Substanzerhaltungsrücklage zugeschlagen werden.

Die entsprechenden Modellvarianten werden in Kürze dem Landeskirchenrat, dem Finanzausschuss anlässlich der Zwischensynode und sodann der Frühjahrssynode zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Wir gehen davon aus, dass im Vergleich zu den anlässlich der Herbstsynode vorgelegten Modellvarianten eine noch größere Verteilungsgerechtigkeit in Umsetzung der bereits vom Finanzausschuss gegebenen Anregungen erreicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Winter
Oberkirchenrat

Anlage 11 *Eingang 10/11*

Abschlussbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. März 2001 über die Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe 16. März 2001

Abschlussbericht über die Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform in der Evangelischen Landeskirche in Baden

I. Der Auftrag

Was die Landessynode beschlossen hat

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden äußerte sich erstmals im Herbst 1997 zu der Möglichkeit einer Bezirks-Strukturreform. Sie beauftragte den Evangelischen Oberkirchenrat, erste Überlegungen für eine solche Reform anzustellen (Verhandlungen der Landessynode vom Herbst 1997, Seite 71, Nr. 4.6 Bericht des Finanzausschusses; Seite 72, III.5 Hauptantrag; Seite 103 Abstimmung).

Daraufhin legte der Evangelische Oberkirchenrat über den Landeskirchenrat den Entwurf „Erste Überlegungen zu einer Bezirks-Strukturreform" vor. Dieser Vorschlag lag der Landessynode im Oktober 1998 zur Beratung und Beschlussfassung vor (Verhandlungen der Landessynode vom Herbst 1998, Seite 147).

Am 22. Oktober 1998 wurde folgender Synodenbeschluss zur Bezirks-Strukturreform gefasst (Verhandlungen der Landessynode, Seite 97/98):

„1. Die Synode dankt für die Vorlage des Landeskirchenrats Erste Überlegungen zu einer Kirchenbezirks-Strukturreform'.

Die Landessynode hält eine Weiterarbeit an dieser Reform für sinnvoll und notwendig, um auch in Zukunft die Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirke sicherzustellen. Mit den Betroffenen (siehe Grundordnung § 77) sollen die Bedürfnisse für eine Strukturänderung ermittelt und die entsprechenden Konkretionen erarbeitet werden.

Eine Ausrichtung der Kirchenbezirke an einer Zahl von ca. 20 bis 40 Pfarrstellen ist schlüssig.

Über die Ausgestaltung der Leitung der Dekanate muss für die durch die Strukturveränderung neu entstehenden größeren Kirchenbezirke neu nachgedacht werden.

2. Im Zusammenwirken mit den Bezirkskirchenräten, Dekaninnen und Dekanen, Schuldekaninnen und Schuldekanen soll der Evangelische Oberkirchenrat bedenken:

Was sind die Aufgaben eines Dekans/einer Dekanin nach innen (Mitarbeiterführung etc.) und nach außen (Repräsentation etc.)? Wie kann ein Dekan/eine Dekanin Entlastung erfahren?

Welche Aufgaben und Funktionen für die Gemeinden haben die Kirchenbezirke heute? Können diese Funktionen von neu geschaffenen Kirchenbezirken wahrgenommen werden? Oder müssen die derzeitigen Kirchenbezirks-Strukturen z.B. für Visitationen und Konvente erhalten bleiben?

3. Die Großstadtbezirke sollen in ihrem Bemühen, Doppelstrukturen abzubauen, unterstützt werden.

4. Für die Herbsttagung 1999 wird ein Bericht erbeten, in dem ein Zeitplan für die Umsetzung der Struktur-Reform enthalten sein soll."

Nachdem der Evangelische Oberkirchenrat seine Verhandlungen mit betroffenen Kirchenbezirken in Angriff genommen hatte, kam es zu einem Zwischenergebnis, das der Landessynode als „Erster Bericht über die Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform in der Evangelischen Landeskirche in Baden" im Herbst 1999 vorlag. Aufgrund dieses Berichts hat sich die Landessynode am 28. Oktober 1999 laut Beschluss wie folgt geäußert:

„1. Die Landessynode dankt dem Evangelischen Oberkirchenrat für den Ersten Bericht über die Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform in der Evangelischen Landeskirche in Baden'. Ebenso dankt die Landessynode für alle geführten Gespräche in der Sache Kirchenbezirks-Strukturreform.

2. Die Landessynode bekräftigt ihren Beschluss vom 22. Oktober 1998, der besagt, dass eine Kirchenbezirks-Strukturreform durchgeführt werden soll. Sie sieht durch den Bericht den eingeschlagenen Weg als richtig bestätigt, durch Gespräche mit den Betroffenen zu angemessenen Lösungen im Einzelfall zu kommen. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, diese Gespräche fortzusetzen. Sie bittet die Beteiligten vor Ort um konstruktive Mitarbeit an den Fragen, wie in ihrem Bereich die Reform aussehen kann, und dazu eigene Vorstellungen zu entwickeln. Dabei ist auch von den Vertretern der Bezirke ihre gesamtkirchliche Verantwortung zu beachten. Die Belange der ehrenamtlich in den Bezirken Mitarbeitenden sollen dabei besonders gewürdigt werden.

3. Die Landessynode kann den Anträgen der Bezirke Lahr und Offenburg auf Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Struktur nicht zustimmen. Sie fordert statt dessen alle Beteiligten auf, über eine notwendige und sinnvolle Bezirks-Strukturreform im gesamten Bereich des Ortenaukreises weiter nachzudenken und sich den Gesprächen nicht zu verschließen. Dabei ist die Planung rechtzeitig abzuschließen, damit sie im Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zur Herbsttagung 2000 vorgestellt werden kann.

4. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Herbsttagung 2000 einen abschließenden Bericht über die Struktur-Reform vorzulegen und bei den bereits umsetzbaren Maßnahmen die gesetzgeberischen Schritte einzuleiten.

5. Anlässlich der zur Herbstsynode 2001 anstehenden Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist eine Übergangsregelung dort aufzunehmen, die im Fall der Neuordnung von Kirchenbezirken die bisherigen Zuweisungen für einen angemessenen Zeitraum fortschreibt. Nach Ablauf der Übergangsfristen ist die Zuweisung für die Kirchenbezirke unter Berücksichtigung der Umstrukturierung neu zu ordnen.

6. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den Beschluss der Synode (mit der von Herrn Kirchenrat Vicktor in der Plenarsitzung zum Verständnis der Ziffer 4 des Beschlusses gegebenen Erläuterung) zusammen mit dem Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats und dem Bericht des Hauptausschusses den Kirchenbezirken zuzuleiten."

II. Was hat der Evangelische Oberkirchenrat bisher von dem Auftrag verwirklicht?

1. Allgemeines und Erledigtes

Die Gespräche mit Leitungsorganen betroffener Kirchenbezirke wurden fortgesetzt mit dem Ziel, zu angemessenen Lösungen im Einzelfall zu kommen (siehe Beschluss vom Oktober 1999, Ziffer 2). Im Einzelfall der Kirchenbezirke Lahr und Offenburg wurde eine Lösung im gesamten Bereich des Ortenaukreises angestrebt und ein Kompromiss gefunden. Auf Bitten der Bezirkssynode Kehl hat die Landessynode den Abschlussbericht auf die Frühjahrssynode 2001 vertagt. Dieser Antrag wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt, da erst durch den Synodalbeschluss vom Oktober 1999 der Kirchenbezirk Kehl, der mit 20 Pfarrstellendeputaten (nach den Kürzungsvorgaben; im Folgenden „nach kw" abgekürzt) nicht zu den betroffenen Kirchenbezirken gehörte, in die Überlegungen einbezogen werden müsste. Für abschließende Gespräche in anderen Kirchenbezirken war diese Zeitverschiebung ebenfalls hilfreich.

An gesetzgeberischen Maßnahmen wurde der Landessynode inzwischen der Zusammenschluss der ehemaligen Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Gesetz (Verhandlungen der Landessynode, April 2000, Anlage 9, S. 149) wurde auf der Frühjahrssynode 2000 beschlossen. Seit 1. Juli 2000 ist der Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg eine eigenständige Körperschaft (vgl. Beschluss, Ziffer 4). Die in Ziffer 5 des Beschlusses vom Oktober 1999 vorgesehene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, die Fusionen von Kirchenbezirken berücksichtigt, ist im Entwurf bereits vorgesehen; im Fall der Neuordnung von Kirchenbezirken sollen die bisherigen Zuweisungen für einen angemessenen Zeitraum fortgeschrieben und nach Übergangsfristen neu geordnet werden.

Schließlich hat der Evangelische Oberkirchenrat unmittelbar nach der Herbstsynode 1999 die in Ziffer 6 des Beschlusses geforderten drei Texte (den Auszug aus dem Redenprotokoll, der interpretiert, was „abschließender Bericht" bedeutet, den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats und den Bericht des Hauptausschusses) den Kirchenbezirken zugeleitet.

2. Die Ziele der Bezirks-Strukturreform

Die vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Beratung seiner Arbeit eingerichtete „Strukturreform-Kommission" hat als Grundlage für die Gespräche mit den betroffenen Kirchenbezirken in sieben Punkten Ziele der Bezirks-Strukturreform zusammengefasst:

2.1 *Die Kirchenbezirke sollen als Lebensgemeinschaften leistungsfähige Dienstgemeinschaften sein*

Für die Wahrnehmung von Bezirksaufgaben und von Urlaubs-, Vakanz- und Krankheitsvertretungen durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer müssen in einem Kirchenbezirk ausreichend viele Gemeindepfarrstellen vorhanden sein. Weil auch für die Zukunft Reduzierungen des landeskirchlichen Stellenplans nicht auszuschließen sind, darf die Mindestzahl nicht zu niedrig angesetzt werden. Dem entsprechend hat die Landessynode im Oktober 1998 beschlossen: Ein Kirchenbezirk sollte in der Summe nicht weniger als 20 volle Stellendeputate aufweisen.

2.2 *Dekaninnen und Dekane sollen mit dem Umfang der Leitungsaufgaben nicht überfordert werden*

Die Organisationswissenschaft nennt die Zahl von ca. 20 bis 30 Personen, die einem Leitungsamt direkt unterstellt sein können (Personalleitungsspanne). Da es in den Kirchenbezirken die Möglichkeit der Delegation von Leitungsaufgaben gibt (Stellvertretung der Dekanin/des Dekans), stellt die Zahl 30 keine absolute Obergrenze dar. Dem entsprechend hat die Landessynode im Oktober 1998 beschlossen: Die Leitungsspanne soll sich im Blick auf Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer auf ein Minimum von 20 Pfarrstellen, aber auf nicht mehr als 40 erstrecken.

2.3 *Die Leitungsaufgaben in den Kirchenbezirken sollen einen annähernd gleichen Umfang haben*

Dekaninnen und Dekane in mittleren und größeren Bezirken sind gegenüber den Kolleginnen und Kollegen in sehr kleinen Bezirken überproportional belastet. Der Aufgabenumfang für die Dekaninnen und Dekane der verschiedenen Kirchenbezirke muss angeglichen werden. Durch die Fusion von kleinen Bezirken kann die Arbeitsbelastung unter den Amtsinhaberinnen und -inhabern besser ausgeglichen werden.

2.4 *Die Kommunikation der Kirchenbezirke mit nichtkirchlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern soll unterstützt werden*

Die gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind durchweg innerhalb der kommunalen Grenzen (Landkreise) organisiert, z. B. freie Wohlfahrtsverbände, Schulamtsbezirke, politische Parteien, kommunale Verwaltungen, Institutionen der Landkreise. Wo irgend möglich, soll die Grenzziehung der Kirchenbezirke die kommunalen Grenzen berücksichtigen.

2.5 *Finanzielle Einsparungen sollen erreicht werden*

Bei Fusionen von Kirchenbezirken entstehen Einsparungen im landeskirchlichen Haushalt sowohl durch den Wegfall von Dekaninnen- und Dekansstellen samt ihren Verwaltungseinrichtungen und durch den Wegfall weiterer Bezirksämter als auch durch die Neuberechnung der Zuweisungen. Die Zuweisung an einen größeren Kirchenbezirk ist niedriger als die Summe der Zuweisungen an zwei kleinere Bezirke.

2.6 *Die Zahl der Gremien soll reduziert werden*

Mit der Anzahl der Kirchenbezirke sinkt die Anzahl der Bezirkssynoden, der Bezirkskirchenräte und der Dekanatsbeiräte. Dadurch wird der Sitzungsaufwand in der Landeskirche insgesamt reduziert. Die Landessynode wird kleiner und handlungsfähiger.

2.7 *Doppelstrukturen in Großstadtkirchenbezirken sollen abgebaut werden*

In Großstadtkirchenbezirken ist die Organisationseinheit Kirchengemeinde fast identisch mit der Organisationseinheit Kirchenbezirk; dazu bedarf es zweier Leitungs- und Entscheidungsebenen. Mit der Errichtung einer einzigen neuen einheitlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts werden inhaltliche und finanzielle Entscheidungsvorgänge zusammengeführt ("Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit",§ 109 (2) GO), das Gegenüber für nichtkirchliche Partnerinnen und Partner ist geklärt und Doppelungen werden reduziert.

3. Verhandlungsergebnisse mit betroffenen Kirchenbezirken

Die Landessynode hat in ihren Beschlüssen vom Herbst 1998 sowie vom Herbst 1999 darauf hingewiesen, dass Änderungsvorschläge zu Bezirksstrukturen jeweils in Gesprächen mit Betroffenen zu angemessenen Lösungen führen sollen. Einerseits legt die Landessynode damit Wert auf konstruktive Mitarbeit, andererseits bleibt davon unberührt, dass nach § 77 GO ein Kirchenbezirk im Benehmen mit den beteiligten Kirchengemeinderäten und Bezirkskirchenräten durch ein kirchliches Gesetz mit einem anderen Kirchenbezirk zusammengelegt werden kann. Es war also der Spagat zu bewältigen, einerseits die Reformbeschlüsse der Synode umzusetzen und dafür andererseits einvernehmliche Lösungen mit den Betroffenen zu finden. Inwieweit das gelungen ist, zeigen die im Folgenden aufgeführten Lageberichte und Ergebnisstände.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat insgesamt mit 23 von 31 Kirchenbezirken Gespräche aufgenommen bzw. die Gespräche abgeschlossen:

In **Nordbaden** mit Boxberg, Adelsheim, Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Wiesloch, Sinsheim, Eppingen-Bad Rappenau;

in **Mittelbaden** mit Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Alb-Pfinz, Pforzheim-Land, Pforzheim-Stadt, Kehl, Offenburg, Lahr;

in **Südbaden** mit Freiburg, Müllheim, Schopfheim, Konstanz, Überlingen-Stockach.

Die Ergebnisse sehen wie folgt aus:

a. *Kirchenbezirk Mosbach*

Gesprächslage zwischen dem Kirchenbezirk und dem Evangelischen Oberkirchenrat: Der Vorschlag des Bezirkskirchenrats zur Fusion mit dem Kirchenbezirk Adelsheim ist im Kirchenbezirk Adelsheim nicht akzeptiert worden. Adelsheim hat sich mit dem ähnlich ländlich geprägten Kirchenbezirk Boxberg zusammengetan. Der Kirchenbezirk Mosbach ist von der Anzahl der Pfarrstellendeputate her gesehen nach kw bei 18. Die Gespräche mit Mosbach wurden nach der Fusionsentscheidung der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg zunächst eingestellt.

Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats: (Weitere) Sondierungen über eine mögliche Vergrößerung des Kirchenbezirks durch Grenzarrondierungen im Gesamtbereich der Kirchenbezirke Mosbach, Neckargemünd, Sinsheim und Eppingen-Bad Rappenau erscheinen sinnvoll und geboten.

b. *Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau*

Gesprächslage zwischen dem Kirchenbezirk und dem Evangelischen Oberkirchenrat: Wie vorgesehen wurden Fusionsgespräche mit dem Kirchenbezirk Sinsheim begonnen. Eine Strukturkommission beider Kirchenbezirke ist eingesetzt.

Beschlusslage im Kirchenbezirk: Der Bezirkskirchenrat Eppingen-Bad Rappenau hat den Beschluss gefasst, mit dem Kirchenbezirk Sinsheim zu fusionieren.

Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats: Da auch der Bezirkskirchenrat Sinsheim der Fusion mit dem Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau zugestimmt hat und die beiden Kirchenbezirke seit Längerem mit Erfolg von einem gemeinsamen Schuldekan betreut werden, spricht nichts gegen diese Fusion.

c. *Kirchenbezirk Sinsheim*

Gesprächslage zwischen dem Kirchenbezirk und dem Evangelischen Oberkirchenrat: Wie vorgesehen wurden Fusionsgespräche mit dem Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau begonnen. Eine Strukturkommission beider Kirchenbezirke ist eingesetzt.

Beschlusslage im Kirchenbezirk: Der Bezirkskirchenrat hat beschlossen: „Der Bezirkskirchenrat Sinsheim verfolgt weiterhin das Zusammengehen der beiden Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim zu einem Kirchenbezirk."

Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats: Da auch der Bezirkskirchenrat Eppingen-Bad Rappenau der Fusion mit dem Kirchenbezirk Sinsheim zugestimmt hat und die beiden Kirchenbezirke seit Längerem mit Erfolg von einem gemeinsamen Schuldekan betreut werden, spricht nichts gegen diese Fusion.

d. *Kirchenbezirk Wiesloch*

Gesprächslage zwischen dem Kirchenbezirk und dem Evangelischen Oberkirchenrat: Im Kontakt mit dem Dekan und dem Schuldekan sowie mit Vertreterinnen und Vertretern des Bezirkskirchenrats wurde die Situation weiter bedacht und besprochen. Der Kirchenbezirk hat nach kw 13,5 Pfarrstellendeputate. Über die deshalb erforderliche Veränderung des Kirchenbezirks bleiben unterschiedliche Einschätzungen bestehen.

Beschlusslage im Kirchenbezirk: Der Bezirkskirchenrat hat am 27. November 2000 folgenden Beschluss gefasst: „Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellt sich der Kirchenbezirk Wiesloch in seiner bisherigen Größe als hochgradig handlungsfähige Organisationseinheit dar und sollte nicht verändert werden. Falls sich mittelfristig (im Verlauf von acht bis zehn Jahren) aufgrund veränderter Rahmenbedingungen eine Vergrößerung des Bezirks als notwendig erweisen sollte, wird sich der Kirchenbezirk Wiesloch einem Zusammenschluss mit einem der Nachbarbezirke nicht verschließen."

Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats: Der ehemalige Kirchenbezirk Oberheidelberg wird wiederhergestellt (Fusion von Wiesloch und Schwetzingen). Beide Einzelbezirke haben vor wie nach kw unter 20 Pfarrstellendeputate (Wiesloch 14,5 bzw. 13,5 und Schwetzingen 16 bzw. 15,5). Für die 1987 vollzogene Aufteilung des Kirchenbezirks Oberheidelberg in zwei Kirchenbezirke war die Überbeanspruchung des Dekans die ausschlaggebende Begründung. Ein wiederhergestellter Bezirk Oberheidelberg hätte mit 29 Pfarrstellendeputaten eine vertretbare Belastungsgröße. Außerdem waren die Arbeitsfelder Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, der Amtsbereich des Schuldekans und andere kirchenbezirkliche Funktionen seit der Aufteilung nie getrennt.

e. *Kirchenbezirk Schwetzingen*

Gesprächslage zwischen dem Kirchenbezirk und dem Evangelischen Oberkirchenrat: Der Dekan hat vor seiner Kandidatur die Bereitschaft erklärt, für eine Vergrößerung des Kirchenbezirks offen zu sein. Der Evangelische Oberkirchenrat ist mit dem Dekan in Kontakt und wird über die Willensbildung im Bezirkskirchenrat informiert.

Beschlusslage im Kirchenbezirk: Der Bezirkskirchenrat hat beschlossen, für eine Vergrößerung des Kirchenbezirks der Gesamtregion Schwetzingen, Wiesloch, Neckargemünd offen zu sein. Aus den beiden Fragestellungen „Welche Strukturen brauchen wir, um die anstehenden Aufgaben und Ziele zu erreichen?" und „Wie müsste künftig die kirchenbezirkliche Arbeit organisiert werden?" ergeben sich die zukünftige Organisations-Struktur und Bezirksgröße. Auf diesem Hintergrund sind Gespräche mit Nachbarkirchenbezirken vorstellbar, die auch zu neuen Lösungen mit einer Übergangsphase partieller Kooperation führen können.

Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats: Der ehemalige Kirchenbezirk Oberheidelberg wird wiederhergestellt (Fusion von Schwetzingen und Wiesloch). Dieser Kirchenbezirk hat bis 1987 bestanden. Beide Einzelbezirke haben vor wie nach kw unter 20 Pfarrstellendeputate (Schwetzingen 16 bzw. 15,5; Wiesloch 14,5 bzw. 13,5). Die Ausschlag gebende Begründung für die 1987 vollzogene Trennung war die Überbeanspruchung des Dekans. Ein neuer alter Bezirk Oberheidelberg hätte mit 29 Pfarrstellendeputaten eine vertretbare Größe. Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Schuldekanat und andere bezirkliche Funktionen waren seit der Trennung nie getrennt.

f. *Kirchenbezirk Bretten*

Gesprächslage zwischen dem Kirchenbezirk und dem Evangelischen Oberkirchenrat: Der Kirchenbezirk hat mehr als die geforderten 20 Pfarrstellendeputate. Er wurde wegen des im gleichen Landkreis liegenden Kirchenbezirks Alb-Pfinz in die Überlegungen mit einbezogen. Denn der Kirchenbezirk Alb-Pfinz liegt weit unter den geforderten Pfarrstellendeputaten (13,5), die Kirchenbezirke Karlsruhe-Land und Bretten liegen mit 21 Deputatsstellen gerade darüber. Sollten im Zuge der Neuregulierung des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach die drei Gemeinden Neureuts, die politisch zur Kommune Karlsruhe gehören, dem städtischen Kirchenbezirk zugeordnet werden, fiele der Kirchenbezirk Karlsruhe-Land knapp unter diese Grenze. Diese Gesamtlage hat die Überlegung zur Folge, aus den drei Kirchenbezirken im politischen Landkreis Karlsruhe-Land zwei neue Kirchenbezirke entstehen zu lassen. Aber gerade dieser Vorschlag ist im Bezirkskirchenrat Bretten aus historischen wie aus geografischen Gründen und wegen der unterschiedlichen Frömmigkeitsprägungen auf strikte Ablehnung gestoßen.

Beschlusslage im Kirchenbezirk: Der Bezirkskirchenrat sieht von der Anzahl seiner Pfarrstellendeputate (21 nach kw) her keinen Grund für eine Veränderungsnotwendigkeit. Verschiedene Neuzuschnitte im Gesamtbereich des politischen Landkreises Karlsruhe-Land werden für wenig plausibel gehalten. Schließlich wird nur schwer eingesehen, dass man wegen eines Problems des Nachbarkirchenbezirks die eigenen Grenzen verändern sollte. Denn der Bezirk hat 21 Stellendeputate und ist gut arbeitsfähig.

Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats: Der Kirchenbezirk Bretten soll in seinem Gesamtzuschnitt nicht geändert werden. Nach Maßgabe von Gesprächen mit dem Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz werden dem Kirchenbezirk Bretten Anteile des Kirchenbezirks Alb-Pfinz zugeordnet.

g. *Kirchenbezirk Karlsruhe-Land*

Gesprächslage zwischen dem Kirchenbezirk und dem Evangelischen Oberkirchenrat: Der Kirchenbezirk hat 21 Pfarrstellendeputate. Damit liegt er über der kritischen Grenze. Sollten im Zuge der Neuregulierung des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach die drei Gemeinden Neureuts, die politisch zur Kommune Karlsruhe gehören, dem städtischen Kirchenbezirk zugeordnet werden, fiele der Kirchenbezirk Karlsruhe-Land knapp unter diese Grenze. Die Neureuter Gemeinden tun sich schwer mit diesem Vorschlag, weil gewachsene Traditionen zum Bezirk Karlsruhe-Land bestehen. Im Übrigen ist der Kirchenbezirk in vergleichbarer Situation wie Bretten. Diese Gesamtlage hat die Überlegung zur Folge, aus drei Kirchenbezirken im politischen Landkreis Karlsruhe-Land zwei lebensfähige Kirchenbezirke zu schneiden. Aber gerade diese Überlegungen sind im Bezirkskirchenrat Karlsruhe-Land aus historischen wie aus geografischen Gründen und wegen der unterschiedlichen Frömmigkeitsprägungen auf strikte Ablehnung gestoßen.

Beschlusslage im Kirchenbezirk: Der Bezirkskirchenrat sieht von der Anzahl seiner Pfarrstellendeputate her keine Veränderungsnotwendigkeit. Verschiedene Neuzuschnitte im Gesamtbereich des politischen Landkreises Karlsruhe-Land werden für wenig plausibel gehalten.

Schließlich wird nur schwer eingesehen, dass man wegen eines Problems des Nachbarkirchenbezirks die eigenen Grenzen verändern sollte. Denn der Bezirk hat 21 Stellendeputate und ist gut arbeitsfähig. Einer Zuordnung Neureuts zum Stadtbezirk wird nur zugestimmt, wenn die drei Kirchengemeinden einverstanden sind.

Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats: Der Kirchenbezirk Karlsruhe-Land soll in seinem Gesamtzuschnitt nicht gravierend geändert werden. Der Kirchenbezirk muss damit rechnen, dass im Zuge einer Neuordnung im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach die Kirchengemeinden Neureuts, die politisch zur Stadt Karlsruhe gehören, einer neu gegliederten Bezirkskirchengemeinde Karlsruhe zugeordnet werden könnten. Nach Maßgabe von Gesprächen mit dem Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz werden dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Land Anteile des Kirchenbezirks Alb-Pfinz zugeordnet. Damit bliebe der Kirchenbezirk, selbst wenn die Neureuter Kirchengemeinden ausgegliedert würden, im Stellendeputatsbereich von über 20.

h. *Kirchenbezirk Alb-Pfinz*

Gesprächslage zwischen dem Kirchenbezirk und dem Evangelischen Oberkirchenrat: Hier hat sich gegenüber dem Zwischenbericht einiges geändert. Der Kirchenbezirk Pforzheim-Land war zur Fusion mit dem Kirchenbezirk Alb-Pfinz bereit, statt – wie vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgeschlagen – sich dem Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt zuzuordnen. Eine gemeinsame Kommission war gebildet. Der Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz hat sich dann gegen eine Fusion mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land ausgesprochen, nachdem die Begründungen vergleichbarer Frömmigkeitsstruktur und Orientierungsrichtung der Menschen in ihrem Alltagsleben noch einmal überdacht waren. Der Evangelische Oberkirchenrat wurde gebeten, über ein Miteinander der drei Kirchenbe-

zirke, die sich im gleichen politischen Landkreis (Karlsruhe-Land) befinden, nachzudenken. Der Evangelische Oberkirchenrat ist dem Anliegen des Kirchenbezirks Alb-Pfinz gefolgt und hat die entsprechenden Kontakte aufgenommen. Die Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Land stimmten einem Gesamtneuzuschnitt der drei Kirchenbezirke unter keinen Umständen zu. Auch die Idee, Alb-Pfinz in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach einzugliedern, stieß nicht auf Zustimmung; allerdings auch nicht im Bezirk Karlsruhe und Durlach. Der Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz stellte mehr und mehr grundsätzlich und konzeptionell die Bezirksstrukturreform der Landessynode in Frage.

Beschlusslage im Kirchenbezirk: Der Bezirkskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 6. November 2000 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst: „Nachdem bisherige Lösungsmodelle sich als nicht realisierbar erwiesen haben, schlägt der Bezirkskirchenrat vor, dass die evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe miteinander ins Gespräch treten mit dem Ziel, die vorhandenen Kooperationen auszubauen und eine zukunftsfähige kirchliche Struktur im Landkreis Karlsruhe zu realisieren."

Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats: Der Evangelische Oberkirchenrat versuchte, in einem Gespräch mit den drei Dekanen diesen Beschluss des Bezirkskirchenrats Alb-Pfinz zu klären; insbesondere ob damit eine Ausrichtung am Ortenauer Verbandsmodell gemeint sei. Das Gespräch ergab keine Lösung, mit der sowohl der Evangelische Oberkirchenrat als auch die Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Land einverstanden sein konnten. Die Kirchenbezirke Karlsruhe-Land und Bretten könnten sich eine Zuordnung von Anteilen aus den Kirchenbezirken Alb-Pfinz zu ihren Kirchenbezirken vorstellen, betonten aber ausdrücklich, dass sie keinen Anspruch darauf geltend machen.

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, den Kirchenbezirk Alb-Pfinz spätestens nach Beendigung der Amtszeit des amtierenden Dekans den Kirchenbezirken Bretten und Karlsruhe-Land zuzuordnen. Wie die Zuordnung im Einzelnen aussieht, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat im Gespräch mit den Betroffenen. Eine Lösung im Konsens zeichnet sich zurzeit nicht ab. Sollten sich die drei Kirchenbezirke auf ein Verbandsmodell wie in der Ortenau einlassen, erhebt der Evangelische Oberkirchenrat keine Einwendungen.

I. *Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach*

Gesprächslage zwischen dem Kirchenbezirk und dem Evangelischen Oberkirchenrat: Mit einer informellen Beratungsgruppe wurden Vorgespräche geführt. Die Aufnahme der formellen Gespräche hat sich auch verzögert, weil der Kirchenbezirk auf eine Regelung der Kirchengemeinden Karlsruhe-Neureut gewartet hat. Eine solche Regelung liegt bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Zusammen mit der vom Bezirkskirchenrat eingesetzten Beratungsgruppe wird zurzeit geprüft, wie im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach im Sinne der Gremienverschlankung eine Leitungsebene abgeschafft werden kann. Unter Einbeziehung der Modelle von Heidelberg und Mannheim wird an einem Modell für eine Bezirkskirchengemeinde Karlsruhe und Durlach gearbeitet.

Beschlusslage im Kirchenbezirk: Der Bezirkskirchenrat hat mehrheitlich entschieden, das Ziel der Abschaffung einer Leitungsebene zu prüfen. Dafür hat er die oben genannte Beratungsgruppe eingesetzt. Die politische Entscheidung muss nach Beendigung der Arbeit der Beratungsgruppe zusammen mit den Kirchengemeinderäten der einzelnen Kirchengemeinden getroffen werden. Es ist kaum damit zu rechnen, dass nach der Kirchenwahl 2001 die entsprechenden übergeordneten Gremien bereits nach dem neuen Konzept besetzt werden können.

Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats: Die Landessynode hat die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bildung neuer Körperschaften in den Großstadtkirchengemeinden und –bezirken geschaffen. Es obliegt dem Landeskirchenrat, im Benehmen mit den Betroffenen eine Änderung der Struktur zu beschließen. Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt deshalb vor, eine Leitungsebene abzuschaffen. Dabei muss noch entschieden werden, ob eine Zuordnung der Kirchengemeinden Neureuts in die neue Bezirkskirchengemeinde erforderlich ist.

j. *Kirchenbezirk Pforzheim-Land*

Gesprächslage zwischen dem Kirchenbezirk und dem Evangelischen Oberkirchenrat: Über eine Fusion mit dem Kirchenbezirk Alb-Pfinz haben mit Dekanstellvertreter, Schuldekan und Dekan Vorgespräche sowie mit dem Bezirkskirchenrat Gespräche stattgefunden. Der Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats, mit Vertretern des Kirchenbezirks Alb-Pfinz eine Fusionsarbeitsgruppe zu bilden, wurde angenommen.

Beschlusslage im Kirchenbezirk: Nachdem der Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz aus den dort beschriebenen Gründen auf eine Fusion mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land nicht zugegangen war und für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt vieles (z.B. zwei verschiedene politische Ansprechpartner, sehr unterschiedliche Frömmigkeitstraditionen) dafür sprach, anstatt einer Fusion mit dem Nachbarbezirk im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt in den Grenzen der Kommune eine Leitungsebene abzuschaffen, stand dem Kirchenbezirk keine weitere sinnvolle Alternative einer Fusion mehr zur Verfügung.

Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats: Nach der beschriebenen Lage soll der Kirchenbezirk Pforzheim-Land, obwohl er nur 17 Pfarrstellendeputate aufweist, zunächst eigenständiger Kirchenbezirk bleiben. Sollte die geplante Abschaffung einer Leitungsebene im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt nicht zustande kommen, wird die Situation des Kirchenbezirks neu auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen.

k. *Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt*

Gesprächslage zwischen dem Kirchenbezirk und dem Evangelischen Oberkirchenrat: Nach gesonderten und gemeinsamen Sondierungsgesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenbezirke Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land kam es zu einigen Vorgesprächen zwischen Dekan, Schuldekan, Vorsitzendem der Bezirkssynode, Vorsitzendem des Kirchengemeinderats und Leiter des Kirchengemeindeamtes und einer Gesprächsrunde mit den Vorsitzenden der eigenständigen Kirchengemeinden auf dem politischen Territorium der Stadt Pforzheim. In diesen Gesprächen geht es zurzeit darum, Vor- und Nachteile für die Betroffenen im Blick auf die Abschaffung einer Leitungsebene zu eruieren. Die Initiative zur Stukturreform geht zurzeit vornehmlich von der Leitungsspitze des Kirchenbezirks aus.

Beschlusslage im Kirchenbezirk: Der Kirchenbezirk unterstützt das Ziel im Bereich des bisherigen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt und der Gesamtkirchengemeinde Pforzheim, eine Leitungsebene abzuschaffen.

Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats: Der Evangelische Oberkirchenrat unterstützt die Reduktion einer Leitungsebene und die Bildung einer neuen Körperschaft in den Grenzen des politischen Territoriums der Stadt Pforzheim. Er hält dieses Strukturreformziel für sinnvoller als eine Fusion mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land, weil im letzteren Fall eine kirchliche Einheit wieder zwei politische Ansprechpartner als Gegenüber hätte.

l. *Region Ortenau (Kirchenbezirke Kehl, Offenburg, Lahr)*

Gesprächslage zwischen den Kirchenbezirken und dem Evangelischen Oberkirchenrat: Nach dem Beschluss der Landessynode vom Oktober 1999 waren die drei Kirchenbezirke aufgefordert, in der Gesamtregion nach einer Lösung zu suchen, nachdem der Evangelische Oberkirchenrat zuvor den Zusammenschluss der beiden unter 20 Pfarrstellendeputaten liegenden Kirchenbezirke Offenburg und Lahr vorgeschlagen hatte. In ausführlichen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Leitungen der drei Kirchenbezirke wurde dann das Konzept eines Verbandsmodells im Ortenaukreis entwickelt. Das Organigramm des Aufbaus sowie die Beschreibung der Zuständigkeiten für den Verbandsrat ist in der Anlage abgedruckt.

Beschlusslage in den Kirchenbezirken Kehl, Offenburg, Lahr: Alle drei Bezirkskirchenräte stimmen dem Verbandsmodell zu. Es soll durch ein Erprobungsgesetz der Landeskirche ermöglicht werden. Der Kirchenbezirk Offenburg legt in besonderer Weise Wert darauf, dass dieser Prozess der Erprobung ergebnisoffen bleibt.

Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats:

Ein Erprobungsgesetz für eine gemeinsame Leitungsstruktur der Kirchenbezirke im Ortenaukreis (Verbandsmodell) soll von der Landessynode verabschiedet werden, weil es sich um einen mit den Betroffenen gemeinsam erarbeiteten tragfähigen Kompromiss handelt.

m. *Kirchenbezirk Freiburg*

Gesprächslage zwischen dem Kirchenbezirk und dem Evangelischen Oberkirchenrat: Der Kirchenbezirk ist seit vielen Jahren im Gespräch darüber, wie die Struktur des Kirchenbezirks verbessert werden kann. Es geht dabei vor allen Dingen um die Überbelastung des Dekans und die Unterschiedlichkeit der Regionen innerhalb des gleichen Bezirks. Der Evangelische Oberkirchenrat wurde vom Bezirkskirchenrat zu Gesprächen eingeladen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat darum gebeten, Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks Müllheim mit an den Tisch zu setzen. Dies ist geschehen. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim sowie dem Evangelischen Oberkirchenrat wurde eingesetzt. In dieser Gruppe wurden mehrere Modelle ausgearbeitet unter der Perspektive, wie der Kirchenbezirk Müllheim vergrößert und damit arbeitsfähiger und der Kirchenbezirk Freiburg konzentriert und dadurch ebenfalls arbeitsfähiger werden kann. Es geht vor allem für Freiburg um die Frage, wie Grenzen für ein Großstadtdekanat zu schaffen sind, bei dem eine Leitungsebene abgeschafft werden kann, ohne dass die Region Dreisamtal/Hochschwarzwald von der Zuordnung zu Freiburg abgeschnitten wird.

Beschlusslage im Kirchenbezirk: Der Bezirkskirchenrat wird der Bezirkssynode zur Beratung zwei mögliche Strukturmodelle vortragen.

Modell 1: Die Gemeinden im Breisgau und im Kaiserstuhl werden mit dem Kirchenbezirk Müllheim vereinigt und die Region Freiburg-Stadt mit der Region Dreisamtal/Hochschwarzwald so verbunden, dass die Schaffung einer Bezirkskirchengemeinde (Abschaffung einer Leitungsebene) Freiburg möglich bleibt.

Modell 2: Die Region Freiburg-Stadt wird eigenes Stadtdekanat als Bezirkskirchengemeinde Freiburg. Die Regionen Müllheim, Breisgau, Kaiserstuhl, Dreisamtal/Hochschwarzwald bilden zusammen einen Kirchenbezirk „Freiburg-Land".

Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats: Der Evangelische Oberkirchenrat stimmt dem Beschlussvorschlag des Bezirkskirchenrats Freiburg zu.

n. *Kirchenbezirk Müllheim*

Gesprächslage zwischen dem Kirchenbezirk und dem Evangelischen Oberkirchenrat: Gesprächskontakte mit Vertreterinnen und Vertretern der Leitung des Kirchenbezirks haben stattgefunden und verschiedene Lösungsmöglichkeiten wurden diskutiert, da der Kirchenbezirk nach kw 14 Pfarrstellendeputate auszuweisen hat. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks Müllheim haben die Lösungsmöglichkeiten zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenbezirks Freiburg besprochen.

Beschlusslage im Kirchenbezirk: Am 19. Mai 2000 hat der Bezirkskirchenrat Müllheim „festgestellt, dass eine große Bereitschaft vorhanden ist, Kirchengemeinden aus den angrenzenden Dekanaten aufzunehmen, damit das Zentrum Müllheim und der Kirchenbezirk Müllheim ihre Mittelpunktfunktion in unserer Region weiterhin beibehalten können. Der Kirchenbezirk ist bereit, weitere Gemeinden aus dem Kirchenbezirk Freiburg aufzunehmen; der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, entsprechend Gespräche mit den in Frage kommenden Gemeinden zu führen".

Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats: Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, die Gemeinden im Gebiet Breisgau/Kaiserstuhl, die nicht zum Kirchenbezirk Müllheim und nicht zum Stadtgebiet Freiburg gehören, mit dem bisherigen Kirchenbezirk Müllheim zu einem neuen Kirchenbezirk zusammenzuschließen.

III. Langfristige Planungen

Mit sechs Kirchenbezirken, die weniger als 20 Stellendeputate nach kw ausweisen, wurden bisher keine Verhandlungen aufgenommen. Diese unterscheiden sich kategorial wie folgt:

1. Kleine Lösungen über Grenzausgleiche von Kirchengemeinden

Im Falle des **Kirchenbezirks Mosbach** sollte man über Grenzausgleiche verschiedener Gemeinden mit Nachbarkirchenbezirken reden. Der Evangelische Oberkirchenrat sollte dann mit den Überlegungen beginnen, wenn die Fusionsverhandlungen der Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim in die konkrete Umsetzungsphase eintreten.

Auch der **Kirchenbezirk Schopfheim** muss zukünftig eine Erweiterung in den Blick nehmen. Eine Verkleinerung des Kirchenbezirks Lörrach (30,5 Pfarrstellendeputate nach kw) um einige Grenzgemeinden wäre im Blick auf eine sinnvolle Größe und damit eine gute Arbeitsfähigkeit sowie im Blick auf die Arbeitsbelastung des Dekans sinnvoll. Die beiden Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim sind nahezu deckungsgleich mit dem politischen Landkreis Lörrach; Grenzausgleiche ergeben von daher kein Problem. Die Dekanin ist über diese Planungen informiert.

2. Fusionserweiterung

Die Situation der drei Kirchenbezirke im Nordosten der Landeskirche stellt sich aktuell so dar, dass die Kirchenbezirke Boxberg und Adelsheim sich zwar zu einem Kirchenbezirk zusammengeschlossen haben, damit aber immer noch bei 17 Stellendeputaten stehen. Der **Kirchenbezirk Wertheim** liegt als Nachbar mit 12 Stellendeputaten nach kw weit unter der von der Landessynode geforderten Richtzahl. Auch hier wird der Evangelische Oberkirchenrat die Bildung eines Kirchenbezirks Main-Tauber-Odenwald im Blick behalten.

3. Sonderfälle

Die besondere Situation des **Kirchenbezirks Pforzheim-Land** ist bereits ausführlich unter II.3.j. ~~(Seite 10)~~ beschrieben.

Der **Kirchenbezirk Hochrhein** hat durch seine besondere Grenzlage mit der Schweiz wesentlich weniger Anschlussvarianten. Dazu kommt, dass der Kirchenbezirk in seinen Grenzen nahezu identisch ist mit dem politischen Landkreis Waldshut und damit nach diesem Kriterium eine sinnvolle Einheit bildet. Schließlich hat der Kirchenbezirk mit 17 Pfarrstellendeputaten nach kw zwar nicht die erforderliche Richtzahl erreicht, in diesem Flächenkirchenbezirk ist der nebenamtliche Dekan allerdings an der Grenze der Belastbarkeit.

Eine ähnliche, jedoch nicht ganz vergleichbare Situation ergibt sich für den **Kirchenbezirk Überlingen-Stockach**. Vom Kriterium der Pfarrstellendeputate her gesehen liegt der Kirchenbezirk mit 14 nach kw weit unter der geforderten Richtzahl. Zusammen mit dem Nachbarkirchenbezirk Konstanz würde ein gemeinsamer Kirchenbezirk Bodensee die von der Landessynode gewünschte mittlere Zahl von Pfarrstellendeputaten ideal erreichen (35,5). Zu bedenken ist, dass der Kirchenbezirk Konstanz mit 21,5 Pfarrstellendeputaten nach kw im Limit liegt, dem Nachbarkirchenbezirk Überlingen-Stockach aber durch seine Grenzlage zur württembergischen Landeskirche ebenso wie Hochrhein weitere Fusionsvarianten fehlen. Darüber hinaus findet der Kirchenbezirk seine 14 Pfarrstellendeputate bereits jetzt auf drei unterschiedliche politische Landkreise (Landratsämter und Schulämter) verteilt vor. Ein Zusammenschluss mit dem Kirchenbezirk Konstanz würde diesem Konglomerat noch einen weiteren politischen Partner als Gegenüber hinzufügen. Schlussendlich wäre die jetzt schon große Fläche des Kirchenbezirks (in der Nord-Süd-Ausdehnung von der Südgrenze des Zollern-Alb-Kreises bis zum Bodensee) eine nicht mehr zumutbare territoriale Belastung für die Dekanin bzw. den Dekan.

4. Fazit

Stimmt die Landessynode den Beschlussvorschlägen und Planungsperspektiven des Evangelischen Oberkirchenrats zu, könnten alle Reformvorhaben schrittweise bis im Jahre 2007 verwirklicht sein; die Vorhaben in den Großstadtkirchenbezirken Karlsruhe und Durlach sowie Pforzheim und Freiburg ebenso wie die Fusionen und Grenzausgleiche bei allen anderen dargestellten Kirchenbezirken.

IV. Künftige Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans

In seinem ersten Bericht über die Umsetzung der Kirchenbezirks-Strukturreform hat der Evangelische Oberkirchenrat in dem Sinne bereits Stellung genommen, dass die in Angriff genommene Bezirksstrukturreform in keinem Fall so große Dekanatseinheiten vorsieht, wie sie beispielsweise im Entwurf des Landeskirchenrats beim so genannten Modell A vorgesehen waren. Alle jetzt vorgeschlagenen

neuen Kirchenbezirke hätten eine Stellenspanne zwischen durchschnittlich 25 bis 35 Stellen.

Aufgrund dieser Perspektive sieht die Strukturreformkommission zz. keinen Änderungsbedarf des in der Grundordnung festgelegten Aufgabenkatalogs für Dekane und Dekaninnen (vgl. GO § 93 Absatz 1–5). Das vom Evangelischen Oberkirchenrat eingeführte regelmäßige jährliche Orientierungsgespräch ist nach Meinung der Strukturreform-Kommission verortbar in der Aufgabe der geistlichen Leitung (GO § 93 Abs. 4 Ziffer 3), wo es heißt, dass die Dekanin bzw. der Dekan im Rahmen der Dienstaufsicht auf die Amtsführung der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achtet **und sie berät**.

Im übrigen ist besonders auf GO § 93 Abs. 6 zu verweisen, wonach ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, dass Dekane und Dekaninnen Aufgaben delegieren können. Solche Möglichkeiten sollten mehr genutzt und im Sinne von § 97 Abs. 2 GO vereinbart werden. Die Nutzung dieser rechtlichen Möglichkeit erscheint der Strukturreformkommission ausreichend für einen Dekan/eine Dekanin, um die ihm/ihr nach der Grundordnung vorgesehenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Das ist eine erste Antwort auf die im Beschluss der Synode zur Bezirks-Strukturreform erbetene Überprüfung der Belastung von Dekanen und Dekaninnen (Ziff. 2).

Der vorliegende Abschlussbericht schlägt u.a. zur Entlastung und zur Angleichung der Belastungen von Dekaninnen und Dekanen sowie für andere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für alle Großstadtkirchenbezirke die Abschaffung einer Leitungsebene vor. Für die Flächenkirchenbezirke ergeben sich nach den Vorschlägen des Berichts durchschnittlich 23,5 Pfarrstellendeputate bei Eckwerten von Minimum 20 und Maximum 29. Diese Reformvorschläge fassen alle Kirchenbezirke – bis auf die Sonderfälle – zu leistungsfähigen Lebens- und Dienstgemeinschaften zusammen. Dekaninnen und Dekane sind mit dem anfallenden Arbeitsumfang und mit der Belastung durch Leitungsaufgaben stark ausgelastet, aber nicht überfordert.

V. Zusammenfassung

Schon zu Beginn der Überlegungen zur Kirchenbezirks-Strukturreform wurde deutlich, dass in den verschiedenen Regionen der Landeskirche unterschiedlich erreichbare Ziele mit unterschiedlichen Schwerpunkten gesetzt werden müssen. Alle in Kapitel II.2 aufgelisteten sieben erreichbaren Ziele werden dort, wo diese sich am nützlichsten erwiesen, verwirklicht: Die neuen Zuschnitte der Kirchenbezirke sind mittel- bis langfristig wieder leistungsfähige Lebens- und Dienstgemeinschaften. Die Leitungsaufgaben haben unter Gerechtigkeitsaspekten annähernd gleichen Umfang. Die Kommunikation der Kirchenbezirke mit nichtkirchlichen Ansprechpartnerinnen und –partnern ist verbessert. Finanzielle Einsparungen kleineren Umfangs sind erreicht. Die Zahl der Gremien wird reduziert, und die Doppelstrukturen in den Großstadtkirchenbezirken werden abgebaut. Alle Ergebnisse – bis auf wenige Ausnahmen – sind im Gespräch mit den Betroffenen zustande gekommen.

Nach den vorliegenden Planungen wäre die Kirchenbezirks-Strukturreform mit folgendem Gesamtergebnis bis zum Jahr 2007 abgeschlossen:

Die fünf Großstadtkirchenbezirke Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Durlach, Pforzheim-Stadt und Freiburg haben je eine Leitungsebene abgeschafft und bilden als Bezirkskirchengemeinden neue Körperschaften.

Durch Zusammenlegung von Kirchenbezirken in der Region könnte sich die Zahl der Kirchenbezirke auf 26 reduzieren (je nach Ausgang der Erprobung in der Ortenau auf 24). Nur drei Kirchenbezirke bleiben als Ausnahmen unter 20 Pfarrstellendeputaten.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt den Bezirkskirchenräten und den Bezirkssynoden sowie den einzelnen Kirchengemeinden für ihre – wenn auch oft mit zähem Ringen verbundene – konstruktive Mitarbeit und das Verständnis für die Reform.

Denkmodell
für eine gemeinsame Leitungsstruktur der Kirchenbezirke im Ortenaukreis
(Verbandsmodell)

Die Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg haben diesem Modell grundsätzlich zugestimmt. Die in kursiver Schrift dargestellten Teile sind Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge der einzelnen Bezirkskirchenräte, die zwischen den Beteiligten noch abzuklären sind..

Kirchenbezirk Kehl	Kirchenbezirk Lahr	Kirchenbezirk Offenburg
Bezirkssynode	Bezirkssynode	Bezirkssynode
Bezirkskirchenrat	Bezirkskirchenrat	Bezirkskirchenrat
Dekanat	Dekanat	Dekanat

Verbandsrat der evangelischen Kirchenbezirke in der Ortenau
Verbandskirchenrat
Zusammensetzung

1.	Dekan bzw. Dekanin - je Kirchenbezirk Vertretung bei Verhinderung: Dekanstellvertreterin bzw. Dekanstellvertreter)	3
2.	Schuldekan bzw. Schuldekanin (eine bzw. einer für alle Kirchenbezirke, Verhinderung Stellvertretung)	1
3.	Entweder Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzende der Bezirkssynode Entsender Bezirkskirchenrat entscheidet. *Die nicht entsandte Person ist Stellvertreter/in*	3
4.	Durch Wahl des jeweiligen Bezirkskirchenrates und zwar: aus dem Bezirkskichenrat Kehl 3, Bezirkskirchenrat Offenberg 2 und Bezirkskirchenrat Lahr 2 Nichttheologinnen/Nichttheologen *Lahr: 8,* *Kehl : + 3 Theologinnen/Theologen, zusammen 10 (Jedes Mitglied hat eine Stellvertretung)*	7
	Stimmberechtigt:	**14**
	Über eine beratende Teilnahme anderer Personen entscheidet der Verbandsrat Ortenau im Einzelfall oder generell	

Ca. 4 Sitzungen im Jahr

Vorsitz und Geschäftsführung:
Für die Dauer der Erprobung der Dekan des Kirchenbezirks Kehl
Die Stellvertretung erfolgt im jährlichen Wechsel durch den Dekan des Kirchenbezirks Offenburg bzw. Lahr
Während der Erpobungsphase Wechsel im 2-jährigen Turnus
Die Stellvertretung erfolgt durch die beiden anderen Dekaninnen /Dekane

Rückfragen und Klärungsbedarf bestehen noch zu Nr. 2 wegen Entsendung bzw. zu Nr. 1 bis 4 wegen Einrichtung einer Verbandsversammlung

2

A. Zuständigkeit für den Verbandsrat der evangelischen Kirchenbezirke in der Ortenau

1. Stellenplanung und Personaleinsatz:
   a) Mitwirkung bei der Stellenplanung der Gemeindepfarrstellen und Stellen der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Weise, dass der Verbandsrat zu den Beschlüssen der Bezirkskirchenräte Kehl, Lahr und Offenburg gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat Stellung nimmt und mögliche Veränderungen einleitet.
   b) Stellenplanung der bezirksübergreifenden Stellen (Ortenau-Stellen).
   c) Entscheidung über die Einstellung und den konkreten Einsatz der Ortenaustellen, soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger ist.
2. Regelungen für beschließende Ausschüsse des Verbandrates Ortenau treffen; *die aus Mitgliedern des Verbandsrates gebildet werden*.
3. Beschlussfassung über Schwerpunkte gemeinsamen kirchlicher Arbeit im Ortenaukreis mit der Möglichkeit der Entscheidung des funktionalen und regionalen Einsatzes des für die Kirchenbezirke tätigen Personals für solche Schwerpunkte, z.B. Konzentration der Bezirksaufträge.
4. Rechtliche Vertretung der drei Kirchenbezirke für Aufgabenbereiche, in denen die Entscheidungsbefugnis beim Verbandsrat Ortenau liegt, durch die Person, die den Vorsitz oder das Stellvertretendenamt des Verbandsrates Ortenau inne hat zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verbandsrates der evangelischen Kirchenbezirke in der Ortenau.
5. Aufgaben des Verbandsvorstandes des Diakonieverbandes bzw. des Verwaltungsrates des Verwaltungszweckverbandes, *soweit solche von Organen dieser Verbände übertragen werden*.

B. Zuständigkeit der Geschäftsführenden Dekanin bzw. des Geschäftsführenden Dekans des Verbandsrates der evangelischen Kirchenbezirke in der Ortenau

1. Vertretung der kirchlichen Belange in der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, für den Bereich des Ortenaukreises. *Lokale und regionale Kompetenz ist dabei einzubeziehen.*
2. Vertretung und Ansprechpartner gegenüber staatlichen und kommunalen des Ortenaukreises, soweit dies nicht anderweitig geregelt ist (wie z.B. bei der Diakonie bzw. Schulbereich).

C. Zuständigkeit für die Beschlussfassung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan enthält die Zusammenfassung aller Einnahmen und Ausgaben für die drei Kirchenbezirke sowie die gemeinsamen Aufgaben.

Die Eckdaten (einschließlich der Bezirksumlage?) der generellen Zuweisung für die einzelnen Kirchenbezirke und den Anteil der Mittel für die gemeinsamen Aufgaben sowie die Verwendung der Mittel für die gemeinsamen Aufgaben beschließt der Verbandesrat. *Dabei ist von der bisherigen Zuweisungsrelation an die einzelnen Kirchenbezirke auszugehen.* Im Rahmen dieser Zuweisung *beschließen die* einzelnen Bezirkssynoden den Bezirkstelihaushalt. *Die angesparten Bezirksvermögen bleiben bei den jeweiligen Kirchenbezirken.*

Die verwaltungsmäßige Vorbereitung des Entwurfs des Haushaltsplan erfolgt durch das Verwaltungs- und Serviceamt.

D: Zuständigkeit der Bezirkskirchenräte Kehl, Lahr, Offenburg

Die Aufgaben gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3*, 4, 6, 7, 8, 9*, 10*,11 und 12 hat der jeweilige Bezirkskirchenrat weiterhin wahrzunehmen. (*= eingeschränkt).

F: Zuständigkeit der Dekaninnen und Dekane Kehl, Lahr, Offenburg

Wie bisher, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandesrates Ortenau bzw. der Person, die das Vorsitzendenamt des Verbandsrates Ortenau inne hat, obliegt. Zur Entlastung des Dekans, der die Geschäfte des Verbandesrates Ortenau führt, übernimmt jeweils einer der anderen Dekane die "Ortenau-Aufgaben" im Verbandsvorstand im Diakonieverband bzw. im Verwaltungsrat des Verwaltungszweckverbandes. Weitere Delegationen können abgesprochen werden. Bei Angelegenheiten der Dienstaufsicht ist die geschäftsführende Dekanin bzw. der geschäftsführende Dekan zu informieren.

Zusammenfassung der einzelnen Beschlussvorschläge des Evangelischen Oberkirchenrats

a. Kirchenbezirk Mosbach

(Weitere) Sondierungen über eine mögliche Vergrößerung des Kirchenbezirks durch Grenzarrondierungen im Gesamtbereich der Kirchenbezirke Mosbach, Neckargemünd, Sinsheim und Eppingen-Bad Rappenau erscheinen sinnvoll und geboten.

b. Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau

Da auch der Bezirkskirchenrat Sinsheim der Fusion mit dem Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau zugestimmt hat und die beiden Kirchenbezirke seit Längerem mit Erfolg von einem gemeinsamen Schuldekan betreut werden, spricht nichts gegen diese Fusion.

c. Sinsheim

Da auch der Bezirkskirchenrat Eppingen-Bad Rappenau der Fusion mit dem Kirchenbezirk Sinsheim zugestimmt hat und die beiden Kirchenbezirke seit Längerem mit Erfolg von einem gemeinsamen Schuldekan betreut werden, spricht nichts gegen diese Fusion.

d. Kirchenbezirk Wiesloch

Der ehemalige Kirchenbezirk Oberheidelberg wird wiederhergestellt (Fusion von Wiesloch und Schwetzingen). Beide Einzelbezirke haben vor wie nach kw unter 20 Pfarrstellendeputate (Wiesloch 14,5 bzw. 13,5 und Schwetzingen 16 bzw. 15,5). Für die 1987 vollzogene Aufteilung des Kirchenbezirks Oberheidelberg in zwei Kirchenbezirke war die Überbeanspruchung des Dekans die ausschlaggebende Begründung. Ein wiederhergestellter Bezirk Oberheidelberg hätte mit 29 Pfarrstellendeputaten eine vertretbare Belastungsgröße. Außerdem waren die Arbeitsfelder Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, der Amtsbereich des Schuldekans und andere kirchenbezirkliche Funktionen seit der Aufteilung nie getrennt.

e. Kirchenbezirk Schwetzingen

Der ehemalige Kirchenbezirk Oberheidelberg wird wiederhergestellt (Fusion von Schwetzingen und Wiesloch). Dieser Kirchenbezirk hat bis 1987 bestanden. Beide Einzelbezirke haben vor wie nach kw unter 20 Pfarrstellendeputate (Schwetzingen 16 bzw. 15,5; Wiesloch 14,5 bzw. 13,5). Die Ausschlag gebende Begründung für die 1987 vollzogene Trennung war die Überbeanspruchung des Dekans. Ein neuer alter Bezirk Oberheidelberg hätte mit 29 Pfarrstellendeputaten eine vertretbare Größe. Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Schuldekanat und andere bezirkliche Funktionen waren seit der Trennung nie getrennt.

f. Kirchenbezirk Bretten

Der Kirchenbezirk Bretten soll in seinem Gesamtzuschnitt nicht geändert werden. Nach Maßgabe von Gesprächen mit dem Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz werden dem Kirchenbezirk Bretten Anteile des Kirchenbezirks Alb-Pfinz zugeordnet.

g. Kirchenbezirk Karlsruhe-Land

Der Kirchenbezirk Karlsruhe-Land soll in seinem Gesamtzuschnitt nicht gravierend geändert werden. Der Kirchenbezirk muss damit rechnen, dass im Zuge einer Neuordnung im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach die Kirchengemeinden Neureuts, die politisch zur Stadt Karlsruhe gehören, einer neu gegliederten Bezirkskirchengemeinde Karlsruhe zugeordnet werden könnten. Nach Maßgabe von Gesprächen mit dem Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz werden dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Land Anteile des Kirchenbezirks Alb-Pfinz zugeordnet. Damit bliebe der Kirchenbezirk, selbst wenn die Neureuter Kirchengemeinden ausgegliedert würden, im Stellendeputatsbereich von über 20.

h. Kirchenbezirk Alb-Pfinz

Der Evangelische Oberkirchenrat versuchte, in einem Gespräch mit den drei Dekanen diesen Beschluss des Bezirkskirchenrats Alb-Pfinz zu klären; insbesondere ob damit eine Ausrichtung am Ortenauer Verbandsmodell gemeint sei. Das Gespräch ergab keine Lösung, mit der sowohl der Evangelische Oberkirchenrat als auch die Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Land einverstanden sein konnten. Die Kirchenbezirke Karlsruhe-Land und Bretten könnten sich eine Zuordnung von Anteilen aus den Kirchenbezirken Alb-Pfinz zu ihren Kirchenbezirken vorstellen, betonten aber ausdrücklich, dass sie keinen Anspruch darauf geltend machen.

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, den Kirchenbezirk Alb-Pfinz spätestens nach Beendigung der Amtszeit des amtierenden Dekans den Kirchenbezirken Bretten und Karlsruhe-Land zuzuordnen. Wie die Zuordnung im Einzelnen aussieht, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat im Gespräch mit den Betroffenen. Eine Lösung

im Konsens zeichnet sich zurzeit nicht ab. Sollten sich die drei Kirchenbezirke auf ein Verbandsmodell wie in der Ortenau einlassen, erhebt der Evangelische Oberkirchenrat keine Einwendungen.

i. Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Landessynode hat die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bildung neuer Körperschaften in den Großstadtkirchengemeinden und -bezirken geschaffen. Es obliegt dem Landeskirchenrat, im Benehmen mit den Betroffenen eine Änderung der Struktur zu beschließen. Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt deshalb vor, eine Leitungsebene abzuschaffen. Dabei muss noch entschieden werden, ob eine Zuordnung der Kirchengemeinden Neureuts in die neue Bezirkskirchengemeinde erforderlich ist.

j. Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Nach der beschriebenen Lage soll der Kirchenbezirk Pforzheim-Land, obwohl er nur 17 Pfarrstellendeputate aufweist, zunächst eigenständiger Kirchenbezirk bleiben. Sollte die geplante Abschaffung einer Leitungsebene im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt nicht zustande kommen, wird die Situation des Kirchenbezirks neu auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen.

k. Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Der Evangelische Oberkirchenrat unterstützt die Reduktion einer Leitungsebene und die Bildung einer neuen Körperschaft in den Grenzen des politischen Territoriums der Stadt Pforzheim. Er hält dieses Strukturreformziel für sinnvoller als eine Fusion mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land, weil im letzteren Fall eine kirchliche Einheit wieder zwei politische Ansprechpartner als Gegenüber hätte.

l. Region Ortenau (Kirchenbezirke Kehl, Offenburg, Lahr)

Ein Erprobungsgesetz für eine gemeinsame Leitungsstruktur der Kirchenbezirke im Ortenaukreis (Verbandsmodell) soll von der Landessynode verabschiedet werden, weil es sich um einen mit den Betroffenen gemeinsam erarbeiteten tragfähigen Kompromiss handelt.

m. Kirchenbezirk Freiburg

Der Evangelische Oberkirchenrat stimmt dem Beschlussvorschlag des Bezirkskirchenrats Freiburg zu.

n. Kirchenbezirk Müllheim

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, die Gemeinden im Gebiet Breisgau/Kaiserstuhl, die nicht zum Kirchenbezirk Müllheim und nicht zum Stadtgebiet Freiburg gehören, mit dem bisherigen Kirchenbezirk Müllheim zu einem neuen Kirchenbezirk zusammenzuschließen.

Zu Eingang 10/11

Schreiben des Evangelischen Dekanats Alb-Pfinz vom März 2001 zur Kirchenbezirks-Strukturreform

Sehr geehrte, liebe Frau Fleckenstein,

durch die von der Landessynode auf den Weg gebrachte Bezirks-Strukturreform ist der Kirchenbezirk Alb-Pfinz in eine schwierige Situation geraten. Diese in einem guten und konstruktiven Sinn zu bewältigen, bitten wir Sie hiermit um Ihre Mithilfe.

Nach einem längeren Prozess der Beratung wurde uns noch im vergangenen Jahr mitgeteilt, dass der Evangelische Oberkirchenrat in seinem nächsten Bericht an die Synode die Auflösung des Kirchenbezirks vorgeschlagen wird. Diese Maßnahme widerspricht dem erklärten Willen der zuständigen Organe des Bezirks, würde eine Verschlechterung der bisherigen Situation bedeuten, eine Fülle von Folgeproblemen für die betroffenen Gemeinden nach sich ziehen, Frust und Verbitterung verbreiten, vor allem auch bei denen, die sich bisher um Lösungen bemüht haben.

Der Kirchenbezirk Alb-Pfinz hat nach Vollzug der Einsparungen noch 13,5 Pfarrstellen im Gemeindebereich. Damit liegt er unter der Richtzahl, die im Beschluss der Landessynode im Herbst 1998 genannt war. Trotz anfänglicher Skepsis hat der Bezirkskirchenrat alsbald eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich in der Folgezeit regelmäßig mit den Fragen der Struktur und möglichen Veränderungen befasst hat und auch in den Gremien des Bezirks berichtet hat. Mehrfach waren auch Herr Kirchenrat Gerhard Vicktor und Herr Oberkirchenrat Dr. Michael Nüchtern als Gebietsreferent eingeladen und beteiligt.

Im Zuge dieser Überlegungen wurden folgende Möglichkeiten überprüft:

- Zusammenschluss mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land
- eine Neubildung der Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe
- Anschluss bzw. Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Durlach

Alle diese Varianten scheiterten bisher an zu großen Schwierigkeiten oder Nachteilen bzw. an ablehnenden Einwänden aus den mitbetroffenen Kirchenbezirken. Aufgrund dieser Sachlage wurde unsererseits vorgeschlagen, eine Lösung über eine Zusammenarbeit der Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe zu suchen, bisher noch ohne positive Resonanz. Wir nehmen jetzt erleichtert zur Kenntnis, dass der Evangelische Oberkirchenrat in seinem Bericht an die Synode eine Möglichkeit in dieser Richtung offen gelassen hat.

Die Möglichkeit einer arbeitsteiligen Zusammenarbeit im Landkreis Karlsruhe (die jetzt schon in mehreren Bereichen praktiziert wird), sind sicher noch längst nicht ausgeschöpft. Ob und in welcher Weise diese durch neue Strukturen erweitert werden kann, wäre noch zu prüfen. Wir rechnen ferner damit, dass im neubesetzten Dekanat Karlsruhe-Stadt Offenheit besteht, in neuen Strukturen die gesamte Region, insbesondere aber Karlsruhe-Stadt und den Landkreis Karlsruhe im Zusammenhang zu sehen und in neuen Formen auch die kirchliche Arbeit in regionaler Kooperation weiterzuentwickeln, etwa im Blick auf die Technologieregion im Großraum Karlsruhe.

Verehrte Frau Fleckenstein,

wir rechnen mit Ihrem Verständnis, dass weder die Selbstauflösung noch die Zwangsauflösung für unseren Kirchenbezirk akzeptable Lösungen sind.

Zugleich bitten wir um Ihre Unterstützung, dass bei der weiteren Beratung des Reformvorhabens in der Synode die Möglichkeiten für zukunftsträchtige Lösungen für den Kirchenbezirk Alb-Pfinz unter Einbeziehung der Gesamtregion offengehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

gez. Paul Gromer	gez. Karl-Peter Niebel	gez. Pfr. Dr. Pitzer
Dekan	Vorsitzender der Bezirkssynode	Strukturgruppe

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. März 2001 zum Schreiben des Evangelischen Dekanats Alb-Pfinz vom März 2001

13. März 2001

Sehr geehrte, liebe Frau Fleckenstein,

hier unsere Stellungnahme zu dem Schreiben des Evangelischen Dekanats Alb-Pfinz in Sachen Bezirksstrukturreform der Landeskirche.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seinem Bericht an die Landessynode als Beschlussvorschlag formuliert, den bisherigen Kirchenbezirk Alb-Pfinz den beiden Kirchenbezirken Bretten bzw. Karlsruhe-Land zuzuordnen. Sollte allerdings von den betroffenen drei Kirchenbezirken noch ein Strukturvorschlag in Richtung eines Verbandsmodells vorgelegt werden, würde der Evangelische Oberkirchenrat keine Einwendungen erheben und den Vorschlag prüfen. Darin müsste allerdings deutlich werden, dass es um mehr als Kooperationsvereinbarungen gehen soll, und ein solcher Vorschlag hätte unseres Erachtens einen Verband zu beschreiben, innerhalb dessen verbindliche Strukturen konkret festgeschrieben sind. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt dem Oberkirchenrat keine Äußerung von einem der drei Kirchenbezirke vor.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

gez. Gerhard Vicktor

Kirchenrat

Anlage 12 *Eingang 10/12*

Eingabe des Ältestenkreises der Erlösergemeinde Mannheim-Seckenheim vom 9. Februar 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen

Liebe Frau Fleckenstein,

der Ältestenkreis der Erlösergemeinde hat sich in seiner letzten Sitzung ausführlich mit den Ältestenwahlen im November 2001 beschäftigt.

Wir begrüßen ausdrücklich, daß das Wahlalter heruntergesetzt wurde. Allerdings ist uns unverständlich, daß die Zahl der Ältesten für Gemeinden über 4.000 auf acht begrenzt ist. Uns erscheint es im Augenblick unmöglich, die vielen Aufgaben in einer so großen Gemeinde wie der Erlösergemeinde nur auch acht Schultern zu verteilen. Die Möglichkeit der Zuwahl ist zwar auf vier erhöht, aber wenn ein Ältestenkreis ein Drittel seiner Mitglieder selbst zuwählen kann, wird der Wählerwille verfälscht.

Wir bitten deshalb die Synode, auf Ihrer nächsten Sitzung die neue Wahlordnung noch einmal zu ändern, etwa mit der Formulierung:

„In Gemeinden mit über 4.000 Gemeindemitgliedern können mindestens acht jedoch höchstens zehn Älteste gewählt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl Holzwarth, Vorsitzender

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. Februar 2001 zum Schreiben des Ältestenkreises der Erlösergemeinde Mannheim - Seckenheim vom 9. Februar 2001

Kirchliche Wahlordnung; Zahl der zu wählenden Kirchenältesten
Ihr Schreiben vom 15. Februar 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt dem Ältestenrat, den Antrag des Ältestenkreises der Erlösergemeinde Seckenheim in Mannheim vom 9. Februar 2001 nicht in das Verzeichnis der Eingänge der Frühjahrstagung 2001 aufzunehmen. Die Kirchliche Wahlordnung wurde auf der Herbsttagung 2000 in neuer Fassung verabschiedet. Die Angelegenheit sollte deshalb nicht erneut aufgegriffen werden, da sie im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode als entschieden anzusehen ist.

Zur Sache selbst weisen wir darauf hin, dass dem Anliegen dadurch entsprochen werden kann, dass Gemeindeglieder, die kandidiert haben und wegen Begrenzung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten (in Seckenheim 8) dem Ältestenkreis nicht angehören, gemäß § 7 Abs. 3 der Kirchlichen Wahlordnung „durch die neugewählten Kirchenältesten bereits nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen nach Unterzeichnung der Kirchenältestenverpflichtung vor der Einführung nach § 17 GO" zugewählt werden können. „Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenältestenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 21."

Dies bedeutet, dass in diesem Fall ohne das sonst vorgeschriebene Verfahren (Information der Gemeinde, Beteiligung des Gemeindebeirates, Einspruchsmöglichkeit der Gemeindeglieder zur Person des bzw. der Kandidierenden usw. gem. § 34 der Kirchlichen Wahlordnung) eine Zuwahl erfolgen kann.

Diese Regelung der Kirchlichen Wahlordnung wurde getroffen, damit diese „zugewählten Kirchenältesten" gemeinsam mit den Kirchenältesten der allgemeinen Kirchenwahlen eingeführt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Prof. Dr. Winter

Zu Eingang 10/12

Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde Walldorf vom 10. April 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung

Kirchenwahl 2001
Hier: Modifizierung der Wahlordnung

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

dieser Tage kam mit der Dienstpost ein Informationsschreiben mit einer möglichen Modifizierung der im Augenblick geltenden Wahlordnung: Danach soll die in der Wahlordnung vom 21.12.2000 festgelegte Zahl der zu wählenden Ältesten (vgl. § 6 KiWO) nicht mehr unbedingt gelten, sondern je nach Beschluss des z. Zt. agierenden Ältestenkreises variabel gehalten werden.

Wir haben darüber hinaus in unserem neu zusammengetretenen Wahlausschuss gesprochen und stellen dazu folgendes fest:

1. Die Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten durch die Wahlordnung vom 21.12.00 hat uns zunächst verwundert, da sie – wie uns schien – ohne größere Rücksprache mit den Ältestenkreisen vollzogen wurde. Da uns die Gründe für eine solche Reduktion aber einleuchtend erschien, – gerade aus der Sicht von Großgemeinden wie der unsrigen -, haben wir sie dennoch akzeptiert.
2. Wir haben daraufhin schon im Vorfeld der Wahlvorbereitung alle Überlegungen auf die neue Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten zugeschnitten. D. h. Aufstellung von Kriterien und mögliche Auswahl von anzusprechenden Kandidatinnen und Kandidaten. Nun soll all dieses wieder rückgängig gemacht werden. Da stellt sich schon die Frage, welche Regelung der Wahlordnung gilt nun eigentlich ?
3. Nach dem vorliegenden Vorschlag einer modifizierten Wahlordnung können nun im Vorfeld durch die Ältestenkreise eigene Zahlen für die zu Wählenden festgelegt werden. Die Formulierung heißt: „Um bis zur Hälfte". Heißt das nun *genau* die Hälfte oder *jede mögliche Zahl* bis zur Hälfte? -
4. Wir finden es schon etwas merkwürdig, dass damit mittlerweile die Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte selbst die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten – wenn man so will: nach Belieben – festlegen können. Das würde im konkreten Fall bedeuten, dass man die Anzahl der zu Wählenden festgelegt, für die man gerade auch Kandidatinnen gefunden hat. Das scheint uns doch sehr beliebig.
5. Für juristisch bedenklich halten wir allerdings, dass ein noch amtierendes Gremium diese Anzahl festlegt, wo es sich doch um ein künftiges, noch zu wählendes Gremium handelt. Hier stellt sich dann die Frage, welche legislative Kompetenz die Landessynode als gewähltes oberstes Verfassungsorgan unserer Landeskirche eigentlich noch hat, wenn jeder Ältestenkreis seine – überspitzt formuliert – „eigene Wahlordnung" verabschieden kann. An dieser Stelle ist in jedem Fall mit Einsprüchen gegen die nun erneut modifizierte Wahlordnung zu rechnen.

Dieses sind erste Anmerkungen zu dem geplanten Vorhaben einer neuen Modifizierung der Wahlordnung, die sicherlich noch einmal nach juristischen und ekklesiologischen Gesichtspunkten durchdacht werden müssten. Wir bitten Sie dafür um Verständnis, wenn wir sie Ihnen dennoch gerade im Vorfeld der anstehenden Synodalentscheidung mitteilen. Wir bitten Sie deshalb, das geplante Vorhaben auf dem Hintergrund der genannten Argumente wirklich gründlich zu bedenken. Eine sich ständig neu überbietende Rechtssetzung macht auf Dauer „die Pferde scheu", will sagen, sie irritiert auch noch die gutwilligsten Ehrenamtlichen ! Wirkliche Demokratie, die man aus guten Gründen für die Kirche einfordern kann, lebt nämlich von der Verlässlichkeit der Regeln (und Regelungen) und nicht von der Beliebigkeit der jeweiligen Stimmungen. Deshalb unser Vorschlag: Die jetzige Wahlordnung zu belassen wie sie ist und anschließend die Erfahrungen damit auswerten und ggf. dann auch zu korrigieren.

Mit guten Wünschen für ein gesegnetes Osterfest und

freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Th. Löffler, Pfarrer

Nachricht hiervon:

An den Bezirkswahlausschuss Wiesloch

z.Hd. Herrn Dekan H. Schuller

Anlage 12.1 *Eingang 10/12.1*

Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Britzingen vom 22. Februar 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung - Kirchenältestenwahlen

Eingabe an die Landessynode

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

der Kirchengemeinderat Britzingen hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2001 beschlossen, nachfolgende Eingabe an die Landessynode zu richten:

Britzingen ist eine alte evangelische Gemeinde im Markgräflerland. Wir haben derzeit 609 Gemeindeglieder. Zu Britzingen gehören noch die Dörfer Muggardt (mit eigener Kirche) und Gültigheim. Vom Britzinger Pfarrer wird auch die Kirchengemeinde Dattingen mit 225 Gemeindeglieder und eigener Kirche versorgt.

Nachdem der Bezirkskirchenrat Müllheim zunächst die Kürzung der Pfarrstelle auf 0,75 beschlossen hatte, wurde uns im November 2000 ein veränderter Beschluß bekannt gegeben: die Pfarrstelle Britzingen wird ab 2003 nur noch mit 0,5 besetzt werden.

Zugleich erreichte uns mit „Synode aktuell" eine erste Mitteilung über die Änderung des Wahlgesetzes. Mit Entsetzen haben wir festgestellt, daß für unsere Gemeindegröße künftig nur noch vier Kirchengemeinderäte gewählt werden dürfen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Synode die Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte für kleine Gemeinden vermindert hat. Wenn kleine Gemeinden neben den Pfarrstellenkürzungen auch noch eine Kürzung der verantwortlichen Kirchengemeinderäte hinnehmen müssen, legt sich der Schluß nahe, daß es der Wille der Synode ist, daß historisch gewachsene kleine Gemeinden in unserer Landeskirche keinen Platz mehr haben sollen. Denn welche Ehrenamtlichen finden sich zur Kandidatur bereit, wenn sie durch die verringerte Zahl von Kirchengemeinderäten noch mehr Arbeit übernehmen sollen ? Welcher Pfarrer findet sich für die Besetzung einer halben Pfarrstelle ?

Und daß das neue Wahlgesetz uns wie bisher die Zuwahl von 2 Kirchengemeinderäten erlaubt, ist für uns nur ein schwacher Trost, da uns die Gemeindewahl als der demokratische Weg richtig erscheint (wir hatten bei der letzten Wahl eine Wahlbeteiligung von 35 %).

Daher bitten wir die Landessynode, daß es der Kirchengemeinde Britzingen erlaubt wird, wie bisher 6 Kirchengemeinderäte zu wählen (ggf. zuzüglich der Zuwahl von zwei weiteren Kirchengemeinderäten).

gez. Friedhelm Behringer, Vors. des KGR gez. Erika Lais

gez. Renate Durm gez. Christian Kibinger

gez. Gerda Behringer gez. Dieter Wagner

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. Februar 2001 zum Schreiben des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Britzingen vom 22. Februar 2001

Kirchliche Wahlordnung; Zahl der zu wählenden Kirchenältesten

Ihr Schreiben vom 26. Februar 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt dem Ältestenrat, den Antrag des Kirchengemeinderats Britzingern vom 22. Februar 2001 nicht in das Verzeichnis der Eingänge der Frühjahrstagung 2001 aufzunehmen. Die Kirchliche Wahlordnung wurde auf der Herbsttagung 2000 in neuer Fassung verabschiedet. Die Angelegenheit sollte deshalb nicht erneut aufgegriffen werden, da sie im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode als entschieden anzusehen ist.

Zur Sache selbst weisen wir darauf hin, dass dem Anliegen dadurch entsprochen werden kann, dass Gemeindeglieder, die kandidiert haben und wegen Begrenzung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten (in Britzingen 4) dem Ältestenkreis nicht angehören, gemäß § 7 Abs. 3 der Kirchlichen Wahlordnung „durch die neugewählten Kirchenältesten bereits nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen nach Unterzeichnung der Kirchenältestenverpflichtung vor der Einführung nach § 17 GO" zugewählt werden können. „Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenältestenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 21."

Dies bedeutet, dass in diesem Fall ohne das sonst vorgeschriebene Verfahren (Information der Gemeinde, Beteiligung des Gemeindebeirates, Einspruchsmöglichkeit der Gemeindeglieder zur Person des bzw. der Kandidierenden usw. gem. § 34 der Kirchlichen Wahlordnung) eine Zuwahl erfolgen kann.

Diese Regelung der Kirchlichen Wahlordnung wurde getroffen, damit diese „zugewählten Kirchenältesten" gemeinsam mit den Kirchenältesten der allgemeinen Kirchenwahlen eingeführt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Prof. Dr. Winter

Anlage 12.2 *Eingang 10/12.2*

Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Nöttingen vom 2. März 2001 zur Kirchenlichen Wahlordnung-Kirchenältestenwahlen

Eingabe an die Landessynode

Betr.: Grundordnungsänderung bzgl. § 21 im Zusammenhang mit § 6 der Kirchlichen Wahlordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

der Kirchengemeinderat Nöttingen hat sich auf seiner Sitzung vom 01.03.01 eingehend mit der in der neuen Grundordnung vorgesehenen Neufestsetzung der Zahl der in einer Kirchengemeinde zu wählenden Ältesten beschäftigt. Diesem Thema widmete sich unter anderem auch ein Bezirksältestenabend des Dekanats Pforzheim-Land am 23. Februar 2001 in Stein, wobei diese Neuregelung einhellig bemängelt wurde. Der Referent des Abends, Herr Kirchenrat Klaus Schnabel, wurde von den Anwesenden gebeten, die Gesprächsergebnisse an die zuständigen Gremien im EOK weiterzuleiten.

Der Kirchengemeinderat Nöttigen hat nun folgende Eingabe an die Landessynode beschlossen: (Zitat aus dem Protokollbuch vom 01.03.01, TOP 5.1):

„Die Landessynode möge die in einer neuen Grundordnung vorgesehene Reduzierung der Zahl der in einer Kirchengemeinde zu wählenden Ältesten einer nochmaligen, genauen Prüfung unterziehen und gegebenenfalls eine Änderung veranlassen dergestalt, daß es zumindest den kleineren Kirchengemeinden (bis 2000 Gemeindeglieder) freigestellt wird, die Zahl der zu wählenden Ältesten bei der bisherigen Anzahl zu belassen (eine sogenannte „Korridorlösung"). Die Festlegung erfolgt durch den Kirchengemeinderat.

Durch Zuwahl könnte sich der jeweilige Ältestenkreis bis zur Hälfte (bei 6 gewählten Mitgliedern) bzw. wie bisher bis zu einem Drittel (bei 8 gewählten Mitgliedern) vergrößern."

Grundlage des Beschlusses waren folgende Überlegungen:

„Es scheint in größeren Kirchengemeinden, insbesondere in städtischen Bereichen, zunehmend schwieriger zu werden die erforderliche Zahl an geeigneten Kandidaten für das Ältestenamt zu gewinnen. Die in der Wahlordnung vollzogene Reduzierung der Zahl der zu wählenden scheint unter diesem Aspekt sinnvoll.

Diesen Schritt jedoch auch für kleinere Gemeinden pauschal vorzusehen, halten wir jedoch für höchst bedenklich. Wir denken dabei vor allem an die Situation der Kirchengemeinden mit einer Größe von 600 bis 2000 Gemeindegliedern. Hier wird die Zahl der zu wählenden Ältesten von bisher 8 auf 6 gesenkt. Die zahlreich vorgebrachten Argumente gegen diese Maßnahme lassen sich alle unter dem Aspekt „Konzentration der gleichen Aufgaben und Arbeit auf weniger Schultern" zusammenfassen.

In Kirchengemeinden des ländlichen Bereichs, wo gerade die oben angesprochene Gemeindegrösse relativ häufig anzutreffen ist, sollte es weiterhin möglich sein, bei der bisherigen Anzahl von Ältesten zu bleiben. Dabei sollte die Tatsache berücksichtigt werden, dass Gemeinden dieser Größe schon vielfach durch die Pfarrstellenreduzierung weitere Belastungen tragen.

Die seitens der Grundordnung der Landeskirche ermöglichte Vergrößerung des Kirchengemeinderats durch Zuwahl sollte die Ausnahme bleiben, zumal sie, obwohl sinnvollerweise gleich nach der Wahl stattfindend, mit vielen Problemen behaftet bleibt. Sollte man nicht gewählte Kandidaten der Liste bei der Nachwahl berücksichtigen ? Wenn ja, welche ? Die anderen fühlen sich dann zurückgesetzt. Oder: Werden alle nicht gewählten zugewählt ? Dann fragt sich der Wähler nach dem Sinn der vorher stattgefundenen Wahl. Wählt man (eventuell um diese Probleme zu umgehen) keinen der ursprünglichen Kandidaten zu, sondern Personen „außerhalb" der Liste ? Dann stößt man wider die bei der Wahl nicht zum Zuge gekommenen Kandidaten vor den Kopf ? ("Vor der Wahl waren wir die geeigneten, jetzt gibt es auf einmal bessere als wir !").

In der Hoffnung, Ihnen mit unserer Eingabe nicht nur eine weitere Last aufzubürden, sondern mit Ihnen und der Synode zusammen unserer Kirche und ihren Gemeinden Gutes zu tun, verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Kröner

(Vorsitzender des KGR)

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. März 2001 zum Schreiben des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengeminde Nöttingen vom 2. März 2001

9. März 2001

Kirchliche Wahlordnung; Zahl der zu wählenden Kirchenältesten

Ihr Schreiben vom 5. März 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

inhaltlich handelt es sich bei dem Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderates Nöttingen um das gleiche Anliegen wie bei den Anträgen der Kirchengemeinderäte Britzingen vom 22. Februar 2001 und Seckenheim vom 9. Februar 2001. Allen Antragstellern geht es vor allem darum, dass die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nicht verändert wird, wie dies durch die Kirchliche Wahlordnung vom 25. Oktober 2000 teilweise geschehen ist.

Wir haben bisher die Auffassung vertreten, dass dem Anliegen durch eine **Zuwahl** Rechnung getragen werden kann, die nach § 7 Abs. 3 der Kirchlichen Wahlordnung „durch die neugewählten Kirchenältesten **bereits nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen** nach Unterzeichnung der Kirchenältestenverpflichtung vor der Einführung nach § 17 GO" erfolgen kann.

Die wiederholte Antragstellung in der gleichen Angelegenheit aus verschiedenen Regionen macht deutlich, dass die Möglichkeit der unmittelbaren Zuwahl nach Abschluss des Wahlverfahrens nicht als angemessen angesehen wird.

Als Kompromiss wäre denkbar, dass die Zahl der durch die Gemeinde nach § 6 Abs. 1 KiWO neuer Fassung zu wählenden Kirchenältesten durch Beschluss des Ältestenkreises um bis zur Hälfte erhöht werden kann mit der Maßgabe, dass eine Anrechnung auf eine möglich Zuwahl nach § 7 Abs. 1 KiWO erfolgt. Im Ergebnis würde dies dazu führen, dass

in Gemeinden, deren Ältestenkreis einen entsprechenden Beschluss fasst, wieder die bisherige Zahl von Kirchenältesten wählen können. Allerdings wäre hierzu eine Änderung der Kirchlichen Wahlordnung erforderlich etwa in der Weise, dass in § 6 folgender Absatz 3 angefügt wird:

„Der Ältestenkreis kann beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 1 um die Hälfte erhöht wird. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 7 Abs. 1."

Wir stellen deshalb dem Ältestenrat anheim, diesen Antrag zusammen mit den Anträgen der Kirchengemeinderäte Britzingen und Seckenheim dem Rechtsausschuss zuzuweisen. Sofern der Rechtsausschuss eine Änderung der Kirchlichen Wahlordnung befürwort, könnte der Gesetzentwurf gemäß § 132 Abs. 1 GO ("...aus der Mitte der Landessynode") auch vom Rechsausschuss eingebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Prof. Dr. Winter

Anlage 12.3 *Eingang 10/12.3*

Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf vom 9. März 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung - Kirchenältestenwahlen

Eingabe an die Badische Landessynode

Herabsetzung der Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

überrascht haben wir den Beschluß der Landessynode vernommen, dass ab der kommenden Wahlperiode die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte herabgesetzt wurde.

Für unsere Kirchengemeinde bedeutet dies, dass anstatt bisher 10 Personen nur noch 8 in den Kirchengemeinderat gewählt werden dürfen.

Es ist für uns unvorstellbar, dass – auch im Hinblick auf Kürzungen im hauptamtlichen Bereich – die Arbeit auf immer wenigeren Schultern lasten soll und warum gerade bei der ehrenamtlichen Tätigkeit, die schließlich finanziell eher Entlastung als Belastung bedeutet, gekürzt wird. In den letzten Jahren haben sich Aufgabenfelder und Projekte entwickelt, die nur mit den bisherigen Kapazitäten zu bewältigen sind. Kürzungen in diesem Bereich gehen zu Lasten der Kirchengemeinde und ihrer Mitglieder.

Für uns stellt sich die Grundsatzfrage: wieso wird ehrenamtliches Engagement in der Art gebremst?

Im Namen des Kirchengemeinderates möchten wir Ihnen hiermit unseren Unmut und unser Unverständnis zu diesem Beschluss mitteilen. Diese Entscheidung ist für uns nicht nachvollziehbar und schadet unserer zukünftigen Arbeit in der Gemeinde.

Unser Vorschlag wäre, die Gemeindeversammlung legt die gemeindespezifische Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte fest.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. des Kirchengemeinderats

gez. Herrmann Billmann — gez. Anita König

Vorsitzender des Kirchengemeinderats — Kirchengemeinderätin

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. März 2001 zum Schreiben des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf vom 9. März 2001

Kirchliche Wahlordnung, Zahl der zu wählenden Kirchenältesten
Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderates Pfullendorf

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

inhaltlich handelt es sich bei dem Antrag des Evangelischen Kirchengeeinderates **Pfullendorf** um das gleiche Anliegen wie bei den Anträgen der Kirchengemeinderäte **Britzingen** vom 22. Februar 2001 und **Nöttingen** vom 1. März 2001 bzw. des Ältestenkreises der Erlösergemeinde **Mannheim-Seckenheim** vom 9. Februar 2001.

Allen Antragstellern geht es vor allem darum, dass die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nicht verändert wird, wie dies durch die Kirchliche Wahlordnung vom 25. Oktober 2000 teilweise geschehen ist.

Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 9. März 2001 zur Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderates Nöttingen und stellen dem Ältestenrat anheim, den Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderates Pfullendorf entsprechend zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Prof. Dr. Winter

Anlage 12.4 *Eingang 10/12.4*

Eingabe des Herrn Peter Jensch, Lörrach, vom 6. November 2000 zur Kirchlichen Wahlordnung – Kirchenältestenwahlen

Grundordnungsänderung 2000 / 2001

Anregung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Reduktion der zu wählenden Kirchenältesten in der Kirchlichen Wahlordnung (vgl. „Synode Aktuell" 22. bis 26.10.2000) rege ich an:

§ 31 Grundordnung über die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in geteilten Kirchengemeinden zu überprüfen und dahin zu ändern, daß wieder maximal 40 Kirchenälteste bestimmt werden.

Ich erlebe es als Kirchenältester, daß die Arbeit des Kirchengemeinderates an der Hälfte des Ältestenkreises vorbeigeht (- derer, die nicht oder nur als Stellvertreter entsandt sind).

Die Koordination ist Mehrarbeit – statt Entlastung. Das Ältestenamt verliert an Format und Attraktivität ohne Verankerung bei den Aufgaben des Kirchengemeinderates.

Nachdem die Zahlen der zu wählenden Ältesten verkleinert wurde, ist auch ein wesentlicher Grund für die Beschränkung der Kirchenältesten in geteilten Kirchengemeinden auf maximal 20 – weggefallen.

Nachdem die Grundordnungsänderungen auf das Frühjahr 2001 verschoben wurden, erlaube ich mit, diese Anregung im Sinne der Geschäftsordnung der Landessynode nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Jensch

Kirchenältester

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. Dezember 2000 an Herrn Peter Jensch

Anregung zur Änderung der Grundordnung
Ihr Schreiben vom 6.11.2000

Sehr geehrter Herr Jensch,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Briefes vom 6.11.2000, den Sie an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet haben. Wie Sie wissen, ist für die formale Behandlung dieser Anregung der Ältestenrat der Landessynode zuständig, so dass ich Ihr Schreiben an die Präsidentin der Landessynode weiterleiten werde. Zur Sache selbst teile ich Ihnen folgendes mit:

Es ist zwar richtig, dass die Landessynode die förmliche Beschlussfassung über die Grundordnungsänderung auf die Frühjahrstagung im Jahre 2001 verschoben hat. Die Beratungen in den Ausschüssen der Landessynode darüber sind aber bereits abgeschlossen. Nach meiner Kenntnis ist nicht beabsichtigt, diese bei der Frühjahrstagung wieder zu eröffnen.

Mit Ihrer Anregung greifen Sie ein Anliegen auf, das Sie bereits als Landessynodaler im Zusammenhang mit der letzten Novelle zur Grundordnung verfochten haben. Die letzte Landessynode ist Ihren Vorstellungen bekanntlich nicht gefolgt. Ich kann nicht erkennen, dass sich in dieser Hinsicht in der neuen Landessynode die Stimmungslage geändert hätte. Jedenfalls hat eine erneute Änderung des § 31 Abs. 2 der Grundordnung bei den jetzigen Beratungen keine Rolle gespielt. Auch vom Evangelischen Oberkirchenrat wird nicht befürwortet, von der grundsätzlichen Verkleinerung der Kirchengemeinderäte auf 20 Kirchenälteste wieder abzuweichen. Dazu besteht insbesondere deshalb keine Notwendigkeit, weil § 31 Abs. 3 die Möglichkeit eröffnet, den Kirchengemeinderat durch Gemeindesatzung auf 40 Kirchenältesten zu vergrößern, wenn dies vor Ort gewollt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Nachricht von Gl. I.
An die Präsidentin der Landessynode, Frau Margit Fleckenstein, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, – über Herrn Referent 7 -, mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung hinsichtlich der Behandlung des Antrages von Herrn Rechtsanwalt Jensch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Prof. Dr. Winter

Zu Eingang 10/12.4

Schreiben des Herrn Peter Jensch, Lörrach, vom 16. April 2001

OZ 10/12.4
Grundordnungsänderungen
Ihr Schreiben vom 27.03.2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

ich bedanke mich sehr für Ihr Schreiben vom 27.3.2001 mit den positiven Aufnahmenachrichten.

Zu dem Antrag bezüglich § 31 Grundordnung übersende ich in der Anlage eine weitere Änderungsbegründung in fünf Punkten als „Kritik der gesetzlichen Entsendung der Kirchenältesten durch den Ältestenkreis in den Kirchengemeinderat" – als einen Argumentationsbeitrag für die Beratungen des RA und der Synode, deren Verlauf ich alles Gute wünsche.

gez. Peter Jensch

Anlage

Evangelische Landessynode Baden OZ 10/12.4

Eingabe Peter Jensch zu § 31 Grundordnung

Kritik der gesetzlichen „Verkleinerung" des Kirchegemeinderates und der gesetzlichen Entsendung der Kirchenältesten durch den Ältestenkreis in den Kirchengemeinderat.

1. Es besteht durch § 31 Abs. 2 GO die gesetzliche Verpflichtung, daß Ältestenkreise nur einen Teil ihrer Kirchenältesten (KÄ) in den Kirchengemeinderat entsenden.

   Der andere Teil der KÄ wird von der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat ausgeschlossen oder auf eine Stellvertretungsfunktion gestuft.

   Im Ältestenkreis entsteht dadurch eine Mehr-Klassen-Gesellschaft mit Funktionsgefälle, Informationsgefälle – zusätzlich zu dem durch die Mitgliedschaft der hauptamtlichen (Pfarrer, Diakone) vorgegebenen Aufgabengefälle.

2. Die KÄ werden einheitlich für alle gesetzlichen Aufgaben gewählt, für die Pfarrgemeinde und die Kirchengemeinde (§§ 31 I; 27 II; 17 GO)

   Durch die Entsendung kann der KÄ auch gegen seinen Willen gezwungen werden, auf einen Teil seiner Funktion für die Dauer der Amtszeit zu verzichten, für die er mit allen Aufgaben und Funktionen gewählt worden ist.

3. Der Ausschluß durch die Verkleinerung des Kirchengemeinderates ist umfassend. (§ 138 II GO)

   Der nicht entsandte KÄ hat kein verbrieftes Recht, an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teilzunehmen und mit beratender Stimme teilzunehmen. Seine Teilnahme und beratende Teilnahme kann der Kirchengemeinderat gewähren, ablehnen, einschränken.

4. Die gesetzliche Verkleinerungs- und Entsendungsregelung bildet einen „Stein des Anstoßes", einen Widerspruch zum Grundsatz der Funktionseinheit und der Gleichheit der Gewählten, der vom Geist der Grundordnung nicht befriedigend aufgelöst wird.

   Daher muß der Mitgliedschaft aller Kirchenältesten der Pfarrgemeinden im Kirchengemeinderat der Weg wieder geebnet werden.

   Geprüft und überlegt werden könnten hingegen Verkleinerungsformen auf der Basis der freiwilligen Selbstbestimmung des einzelnen KÄ.

   Ein KÄ könnte – widerruflich, auf Zeit oder auf Dauer – auf seine Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat verzichten – ohne Niederlegung des Amtes im übrigen (§ 19 II GO). Voraussetzung wäre wohl die Zustimmung seines Ältestenkreises. Der Ältestenkreis könnte einem partiellen Verzicht zustimmen, wenn er die ausreichende Vertretung der Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat noch als gegeben ansieht. Es wären auch Verabredungen vorstellbar über Verzichte auf Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat unter den Pfarrgemeinden einer geteilten Kirchengemeinde, um Über- und Untergewichte der Pfarreien im Kirchenge-meinderat zu beschränken.

5. Die Eröffnung freiwilliger Regelungen ist hier jedem gesetzlichen Rigorismus (§ 31 II GO) vorzuziehen. Jede freiwillige Regelung beachtet viel besser das grundlegende Herrschaftsverbot nach § 44 IV GO für die verschiedenen Ämter in der Kirche, – als das die gesetzliche Entsendungsregelung vermag.

Lörrach, 16.4.2001

Anlage 12.5 *Eingang 10/12.5*

Eingabe des Herrn Peter Jensch, Lörrach, vom 1. Februar 2001 zur Kirchlichen Wahlordnung – Zusammensetzung der Bezirkssynode

Grundordnungsänderungen 2000/1

Zusammensetzung der Bezirkssynode § 82 GO

Hier: Kirchliche Wahlordnung vom 25.10.2000
(KGVBl. S. 205 ff.) §§ 6, 37 KWO
Wahl der Synodalen

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Überraschung, weil bisher in „Synode aktuell" nicht wahrgenommen, bringe ich die mit der Neufassung des § 37 Abs. 1 Nr. 1 KWO verbundene Problemanzeige:

einer Verkleinerung der Bezirkssynode zu Lasten des Kontingents der gewählten Synodalen (§ 82 I Nr. 1 GO) im Verhältnis zum Kontingent der GemeindepfarrerInnen (§ 82 I Nr. 4 GO).

War diese Verschiebung der Gewichte beabsichtigt – und warum ?

Ich schlage entsprechende Verkleinerungslösungen für die Gemeindepfarrer vor.

Alternativ schlage ich vor,

§ 37 Abs. 1 Nr. 1 KWO erneut zu ändern durch die Formulierung von Satz 2:

„Davon abweichend sind jeweils mit Stellvertretung zu wählen, wenn

1. dem Ältestenkreis mehr als vier Kirchenälteste nach § 6 angehören, zwei Synodale,..."

Dadurch würde das Kontingent der gewählten Synodalen gestärkt statt geschwächt.

Gemeinden mit mehr als 700 Gemeindeglieder würden zwei Synodale stellen.

Nach der alten KWO (1994) § 37 mit § 6 – stellen nur Gemeinden mit mehr als 1500 Gemeindegliedern zwei Synodale.

Es ist meines Erachtens nicht nachvollziehbar und nicht gerechtfertigt, daß nach § 37 KWO (neu) nur noch Gemeinden ab 2000 Gemeindegliedern zwei Synodale stellen.

Die Zusammensetzung der Bezirkssynode ist eine Grundsatzfrage, wie das Verhältnis zwischen „Ehrenamtlichen" und „Hauptamtlichen" bestimmt wird. Die Zusammensetzung darf noch nicht einseitig auf der Seite der Ehrenamtlichen (gewählten Synodalen) abgebaut werden.

Man kann nicht einfach aus den nach § 6 geänderten Ältesten-Zahlen durch „einen Federstrich" in § 37 Abs. 1 Nr. 1 gleich noch die Bezirkssynode herunterdividieren.

Darauf möchte ich höflich und gerne aufmerksam machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Jensch

KÄ

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. Februar 2001 zum Schreiben des Herrn Peter Jensch vom 1. Februar 2001

Kirchliche Wahlordnung; Zahl der in die Bezirkssynode zu entsendenden Synodalen
Schreiben vom 6. Februar 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt dem Ältestenrat, die Anregung von Herrn Rechtsanwalt Peter Jensch aus Lörrach vom 1. Februar 2001 nicht unter die Eingänge zur Frühjahrstagung 2001 der Landessynode aufzunehmen.

Die Kirchliche Wahlordnung wurde auf der Herbsttagung 2000 in neuer Fassung verabschiedet. Die Angelegenheit sollte deshalb nicht erneut aufgegriffen werden, da sie im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode als entschieden anzusehen ist.

Zur Sache selbst verweisen wir auf Folgendes:

1. Wie schon bisher, so sind auch künftig nach der Kirchlichen Wahlordnung zwei Synodale in die Bezirkssynode zu wählen, wenn durch Gemeindewahl 8 Kirchenälteste in den Ältestenkreis zu wählen sind.
2. Eine Verminderung der zu wählenden Mitglieder der Bezirkssynode kann dadurch eintreten, dass Gemeinden, deren Gemeindeglieder-

zahl zwischen 1.501 und 2.000 liegt, nach der Neuregelung nur noch 6 Kirchenältesten zu wählen haben.

3. Wie viel Ältestenkreise davon betroffen sein werden, kann derzeit noch nicht festgestellt werden.
4. Zu bedenken ist, dass durch die Aufhebung und Zusammenlegung bzw. Nichtbesetzung von Gemeindepfarrstellen künftig insgesamt rd. 100 Gemeindepfarrer bzw. Gemeindepfarrerinnen weniger den Bezirkssynoden Kraft Amtes angehören werden. Da in den meisten Fällen die Wahlbezirke zur Bildung der Ältestenkreise bei einer Nichtbesetzung einer Pfarrstelle bestehen bleiben kann davon ausgegangen werden, dass insgesamt gesehen eine wesentliche Verschiebung des Verhältnisses der Zahl der Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer zu den gewählten Bezirkssynodalen in der Regel nicht eintreten wird.
5. Eine endgültige Feststellung kann erst nach Abschluss der allgemeinen Wahlen 2000/2001 getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. Prof. Dr. Winter

Anlage 13 *Eingang 10/13*

Vorlage des Ältestenrats vom 16.03.2001: Auflösung der Kommission für Konfirmation

Beschlussvorschlag:

Die Kommission für Konfirmation wird als Ausschuss der Landessynode aufgelöst.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den neu einzusetzenden Ausschuss/Beirat des Evangelischen Oberkirchenrats synodal mitzubesetzen.

Anlage 14 *Frage 10/1*

Frage des Synodalen Kabbe vom 14. März 2001 mit Fragen zu Tageseinrichtungen für Kinder

Betr.: Fragestunde, Anfragen; § 22 der Geschäftsordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

vier Fragen möchte ich gerne als Anfrage aus der Synodenmitte formulieren. Sie betreffen den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder:

1. Welchen Wert misst die Landeskirche in der heutigen Situation der Arbeit mit Kindern in Kindergärten bei ?
2. Wo entwickelt sich aus der Sicht der Landeskirche die Arbeit hin ? Welche Probleme und Herausforderungen sind in den nächsten Jahren zu erwarten und zu bewältigen ? Speziell: Wie nimmt die Landeskirche Einfluss auf die Neuregelung der Kindergartenfinanzierung ab 01.01.2003 ? Welcher Strukturwandel vollzieht sich in der Fachberatung?
3. Welches Konzept bzw. Leitbild hat die Landeskirche hinsichtlich der Arbeit in den Kindergärten ?
4. Welche religionspädagogischen Konzepte existieren und werden vermittelt ? Welche Hilfen gibt es für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Bereich ?

Mit freundlichen und guten Wünschen

gez. Fritz Kabbe, Pfarrer

zu Frage 10/1

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. April 2001 zur Frage des Synodalen Kabbe vom 14. März 2001 (schriftliche Antwort)

Hinweis: Auf § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landessynode wird hingewiesen.

Frühjahrstagung 2001 – Fragestunde

hier: Schriftliche Beantwortung der Fragen des Synodalen Kabbe zum Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen die schriftliche Beantwortung der Fragen des Synodalen Kabbe im Schreiben vom 14.03.2001.

Mit freundlichen Grüßen

gez. J. Stockmeier
Oberkirchenrat

Anlage

Schriftliche Beantwortung der Fragen des Synodalen Kabbe zum Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder vom 14. März 2001

Frage 1: Welchen Wert misst die Landeskirche in der heutigen Situation der Arbeit mit Kindern in Kindergärten bei?

Antwort:

Die Evangelische Landeskirche in Baden bezeugt das Evangelium von Jesus Christus allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient. Dieses Zeugnis begründet auch die Kindergartenarbeit der Landeskirche. Sie hat die Aufgabe, den Kindern Lebensräume zu erschließen und ihnen Möglichkeiten christlicher Lebensgestaltung nahezubringen.

Die Gemeinde bekennt sich mit der Taufe zu ihrer Verpflichtung, Kindern, Eltern und Familien ein Ort zum Leben zu sein, an dem die Generationen einander mit Respekt und in Würde begegnen, Glaube, Hoffnung und Liebe in der Gemeinschaft erlebt und erfahren werden können und die Perspektive des Kindes ein besonderes Gewicht hat. Krabbelgruppe, Kindergarten, Kindergottesdienst, Jungschar- und Jugendarbeit sind Ausformungen dieser Verpflichtung. Sie bilden ein Netzwerk von geschützten Räumen, in denen Kinder, Jugendliche und Eltern die Gemeinde als verantwortliche Gemeinschaft erleben.

Der Kindergarten ist derjenige Teil der Gemeinde, in dem Familien und Eltern in ihrem Bemühen um Erziehung des Kindes nachhaltig unterstützt und begleitet werden. Dort, wo sie nur eingeschränkte Möglichkeiten haben oder die Entwicklung des Kindes gar behindern, bietet der Kindergarten Ergänzung und Hilfe. Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder erreichen in Baden an jedem Öffnungstag ca. 36.000 Kinder und ihre Eltern.

Die Kinder erleben den Kindergarten als Ort sozialen Lernens. Hier werden erste Haltungen und Handlungsstrategien vermittelt und eingeübt, um sich in einem von pluralen Werten und unterschiedlichen Kulturen geprägten sozialen Milieu zu behaupten und zu entwickeln. In unseren Kindergärten lernen Kinder häufig erstmals, auf andere Kinder Rücksicht zu nehmen, werden wichtige Grundlagen für das Herausbilden sozialer Verhaltensweisen und ethischer Wertmaßstäbe gelegt. Der Reichtum des christlichen Glaubens kann gerade in diesem Lebensalter sehr eindrücklich vermittelt werden. Christen tragen so zum Erhalt des sozialen Friedens und zur Festigung der demokratischen Ordnung in diesem Land bei.

Die Gesellschaft ist darauf angewiesen, dass Kirche und Gemeinden in sie hineinwirken. Der Auftrag des Sozialstaates, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, kann und darf nicht dem Staat allein überlassen bleiben.

Der religionspädagogische und sozialdiakonische Auftrag kirchlicher Kindergartenarbeit bildet für die Kirche, ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit den Begründungszusammenhang für Umfang und Qualität des kirchlichen Kindergartenengagements. So hat die 8. Synode der evangelischen Kirche in Deutschland im November 1994 in Halle im Zusammenhang mit ihrem Schwerpunktthema „Aufwachsen in schwieriger Zeit – Kinder in Gemeinde und Gesellschaft" in einer Kundgebung eindringlich darum gebeten, „... auf allen Ebenen unserer Kirchen und Gemeinden darüber nachzudenken und zu prüfen, wie die Arbeit mit Kindern weiterentwickelt und gefördert sowie besser in eine Gesamtkonzeption der kirchlichen und gemeindepädagogischen Arbeit einbezogen werden kann". Diese Bitte hat ihr besonderes Gewicht dann, wenn Prioritäten gesetzt und Kräfte gebündelt werden müssen.

Frage 2: Wo entwickelt sich aus der Sicht der Landeskirche die Arbeit hin? Welche Probleme und Herausforderungen sind in den nächsten Jahren zu erwarten und zu bewältigen? Speziell: Wie nimmt die Landeskirche Einfluss auf die Neuregelung der Kindergartenfinanzierung ab 01.01.2003? Welcher Strukturwandel vollzieht sich in der Fachberatung?

Antwort:

a. Wo entwickelt sich aus der Sicht der Landeskirche die Arbeit hin?

Unsere Einrichtungen werden sich zukünftig noch stärker ins Gemeinwesen hinein öffnen müssen und den veränderten Lebenslagen von Familien Rechnung tragen. Tageseinrichtungen für Kin-

der als Zentren für die umgebenden Nachbarschaften, in denen sich die Generationen begegnen, informelle Hilfen angebahnt und problematische familiäre Situationen frühzeitig erkannt werden können, bilden die Herausforderung der Zukunft. Erzieherinnen werden neben ihrer pädagogischen Aufgabe vermehrt auch ihre Wahrnehmung der sozialen Lebenslage von Familien stärken müssen. In der Folge gilt es, unsere Einrichtungen mit anderen Fachdiensten im Quartier zu vernetzen. So könnte der Kindergarten sich zu einem niedrigschwelligen Zugang zu formellen und informellen sozialen Hilfesystemen für Familien in der Region entwikkeln. In der Folge können und müssen Kirchengemeinden sich verstärkt als Lobby für Kinder und ihre Eltern verstehen und in der Kommune positionieren. Die wachsende Armut unter Kindern ist eine der größten Herausforderungen für die Kirchengemeinden in den nächsten Jahren.

b. Welche Probleme und Herausforderungen sind in den nächsten Jahren zu erwarten und zu bewältigen?

Die Vermittlung und Einübung religiöser Grunderfahrung für Kinder und ihre Familien bleibt die wichtigste Aufgabe des evangelischen Kindergartens. Der Umgang mit Kindern aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten, religiösen Erfahrungen und mit anderen Sprachen bildet eine wachsende Herausforderung für unsere Einrichtungen. Schließlich werden sich die Einrichtungen verstärkt mit den sozialen Lebenswelten der Kinder in der Einrichtung auseinandersetzen müssen. In der Konsequenz bedeutet das: Die Anforderungen an die Erzieher und Erzieherinnen steigen. Nur mit qualifizierter Fort- und Weiterbildung werden die Erzieherinnen und Erzieher in der Lage sein, diese neuen Aufgaben auch angemessen wahrnehmen zu können.

c. Wie nimmt die Landeskirche Einfluss auf die Neuregelung der Kindergartenfinanzierung ab 01.01.2003?

Mit Beginn des Jahres 2003 werden die öffentlichen Finanzmittel für die Tageseinrichtungen für Kinder vermutlich ausschließlich über die örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Das Diakonische Werk der Landeskirche hat frühzeitig begonnen, darauf hinzuwirken, dass die örtlichen Träger der Kindergartenarbeit damit beginnen, Leistungsbeschreibungen für ihre Einrichtungen zu entwickeln. Eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Leistungen, die in einer Tageseinrichtung für Kinder erbracht werden, sind eine tragfähige Grundlage für entsprechende Entgeltvereinbarungen mit den örtlichen Kostenträgern. Seit Beginn des Jahres 2000 verhandeln die 4 Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg mit den Kommunalen Spitzenverbänden über einen Rahmenvertrag mit gesetzlich abgesicherter Bindungspflicht. Mit diesem Vertrag soll die Grundlage gelegt werden für eine verlässliche und ausreichende Finanzierung der kirchlichen Kindergartenarbeit nach Ablauf des jetzt gültigen Kindergartengesetzes. Mit Beginn des Jahres 2001 hat das Diakonische Werk Baden den Vorsitz in der 4-Kirchen-Konferenz für Kindergarten-Fragen übernommen. Es besteht Einigkeit unter den vertragschließenden Parteien, dass die Verhandlungen über den Rahmenvertrag im Herbst diesen Jahres zum Abschluss gebracht werden sollen. Parallel dazu nimmt die 4-Kirchen-Konferenz nach den Landtagswahlen und der Neubildung der Regierung unverzüglich Kontakt mit den Parteien und der Landesregierung auf, um im politischen Raum die Klärung der Frage voranzutreiben, wie es nach Ablauf des jetzt gültigen Kindergartengesetzes im Land weitergehen soll.

d. Welcher Strukturwandel vollzieht sich in der Fachberatung?

Zu den Sparbeschlüssen der Landessynode von 1997 gehörte auch die Entscheidung, im Bereich der Fachberatung für Kindergärten mindestens eine Personalstelle einzusparen. Damit die wachsenden Aufgaben in der Beratung und Begleitung der Einrichtungen und ihrer Träger mit einem verminderten Personalstand auch nur annähernd bewältigt werden können, muss das Diakonische Werk seine Fachberatung neu organisieren und strukturieren. Ein erster Schritt ist die Bildung von drei Service-Zentren für Fachberatung in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg. Die bisher vereinzelt residierenden Fachberaterinnen und Fachberater werden in diesen drei Zentren zu Bürogemeinschaften zusammengeführt. Damit sollen administrative Aufgaben effizienter erledigt werden, der kollegiale Austausch gefördert und die gegenseitige Vertretung erleichtert werden. Bestimmte Fähigkeiten und Kompetenzen einzelner Fachberatungen können auf diese Weise einem größeren Kreis von Mitgliedseinrichtungen erschlossen werden. Zugleich werden die Träger der Arbeit ausdrücklich dazu ermuntert, bei ihren Kostenträgern um mehr finanzielle Mittel zur Ausgestaltung der Fachberatung zu bitten. Diese vor Ort finanzierten und angesiedelten Fachberatungen werden über Verträge mit einem bestimmten Umfang ihres Dienstauftrages in die landesweite Fachaufsicht und Fachberatung des Diakonischen Werkes Baden eingebunden.

Frage 3: Welche Konzept bzw. Leitbild hat die Landeskirche hinsichtlich der Arbeit in den Kindergärten?

Antwort:

Die Landeskirche hat bisher kein einheitliches Leitbild für die Arbeit in Ihren Kindergärten entwickelt. In der Arbeitshilfe zur Erstellung von Leistungsbeschreibungen wird vielmehr daraufhingewirkt, dass die Kirchengemeinden gemeinsam mit den Einrichtungen Leitsätze oder ein Leitbild für ihren Kindergarten erstellen. Dies ist mit und ohne Mitwirkung der Fachberatung bereits in vielen Kindergärten geschehen. Eine Übersicht wird gegenwärtig gerade erarbeitet.

Frage 4: Welche Religionspädagogischen Konzepte existieren und werden vermittelt? Welche Hilfen gibt es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Bereich?

Antwort:

Auch hier gilt: Religionsdpädagogische Konzepte müssen und sollen vor Ort in den Einrichtungen entwickelt werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass hier keine isolierten Konzeptionen allein für den Kindergarten umgesetzt werden, sondern die Kirchengemeinde ihre unterscheidlichen Angebote für die Zielgruppe der jungen Familien inhaltlich und konzeptionell aufeinander abstimmt.

Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer religionspädagogischen Arbeit zu unterstützen, bietet das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden sowohl auf regionaler wie auch auf überregionaler Ebene qualifizierte religionspädagogische Fortbildungen an. Das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Landeskirche führt ebenfalls Fortbildungen durch, an denen auch Mitarbeiterinnen aus den Tageseinrichtungen für Kinder teilnehmen.

Ein vom Diakonischen Werk Baden verantworteter Langzeitkurs für Kindergartenleiterinnen qualifiziert die Teilnehmerinnen u.a. in Fragen zum Leitbild und Profil von evangelischen Kindergärten. Des weiteren unterstützt und berät die Fachberatung Tageseinrichtungen für Kinder des DW Baden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in religionspädagogischen Fragestellungen.

14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Evang. Tageseinrichtungen für Kinder, die sich in den letzten 5 Jahren zur Multiplikatorin für Religionspädagogik weiterbildeten, führen themenbezogene Fortbildungen durch und können in religionspädagogischen Fragen zu Elternabenden, Arbeitsgemeinschaften und zu Teamfortbildungen angefragt werden.

Aktuelle Projekte des RPI, der Evang. Landeskirche und dem DW Baden wie der Runde Tisch – Religiöse Erziehung in Familie, Kindergarten und Gemeinde – geben weitere Impulse und Hilfestellungen, um eine profilierte religionspädagogische Arbeit in den Evang. Tageseinrichtungen für Kinder zu sichern.

gez. Stockmeier / Schellhorn / Rollin / Renk

Anlage 15

Andachten zum Thema „Segen"

Prälat Dr. Barlé

Morgenandacht, 26. April 2001

„Erkämpfter Segen" ist das Thema. Als biblischer Text wurde mir dafür zugeteilt: 1. Mose 32,23 – 32

Liebe Synodalgemeinde,

„da ging ihm die Sonne auf." Die Nacht war lang und schaurig. Doch sie dauerte nicht ewig. „Aber nun steh ich, bin munter und fröhlich, schaue den Himmel mit meinem Gesicht." In diesen Worten des Morgenliedes ist eine Erfahrung enthalten, die schon Jakob machte: „Da ging ihm die Sonne auf." Wer so das Licht des Tages erlebt, der ist schon wieder zuversichtlich: Ich freue mich, weil für mich wieder ein neuer Tag anbricht. Das ist nicht selbstverständlich.

„Mein Leben wurde gerettet", sagt Jakob am Morgen nach der langen, bangen Nacht. Ohne diese Nacht hätte Jakob nicht gewusst, wie

bedroht sein Leben ist. Er hätte weiter auf seine vorsichtige Lebensweise vertraut. Er hätte sich weiter auf seine ungeheuere Energie verlassen. Schließlich hatte ja auch sein Vater ein hohes Alter erreicht. „Mein Leben wurde gerettet"; ohne die unruhige Nacht hätte Jakob diesen Satz nicht gesagt. Die Sonne wäre aufgegangen, wie sie jeden Tag aufgeht. Selbstverständlich. Aber nach der kritischen Nacht war der neue Tag gar nicht mehr selbstverständlich. Er war ein großes Geschenk. Diese Erkenntnis war die Frucht einer unruhigen Nacht und das Ergebnis eines langen Ringens.

„Und Jakob stand auf in der Nacht." Mit diesem Satz beginnt unsere Geschichte. Auch in unseren Tagen gilt: wenn einer mitten in der Nacht aufsteht, hat er nichts Alltägliches vor. Jakob, der in der Nacht aufsteht, will für seine Familie sorgen und für sein Hab und Gut. Im Schutze der Nacht wagt er die Flussüberquerung. Tief unten in der Gebirgsschlucht fließt der Jabbok. Da muss Jakob eine flache Stelle suchen und wie ein Spediteur alles hinüberbringen, was er hat. Kamele und Rinder, Schafe und Esel, Zelte und Decken, Nahrungsmittel und Kochgeräte. Stundenlang muss er hart arbeiten. Störrische Esel ziehen nicht freiwillig durch den Fluss. Irgendwann in der Nacht war die Arbeit getan und damit ein weiteres Teilstück seines Lebensplans.

Aber eine große Sorge bleibt übrig. Jakobs Bruder Esau hat noch eine alte Rechnung offen. Vor vielen Jahren hat ihn Jakob übel betrogen. Der Zorn des Bruders ist berechtigt. Diese alte Streitsache musste noch geregelt werden. Dann, aber erst dann, würde der erfolgreiche Jakob den erworbenen Wohlstand in Ruhe genießen können. Vor seiner Begegnung mit Esau trifft Jakob vorsichtig seine Vorkehrungen. Er denkt: „Ich will meinen zürnenden Bruder Esau versöhnen mit dem Geschenk, das vor mir hergeht. Danach will ich ihn sehen; vielleicht wird er mich annehmen." (1. Mose 32, 21)

In den Tagen vor der entscheidenden Begegnung lebt Jakob mit seiner Familie unter diesem bangen „vielleicht". „Vielleicht wird er mich annehmen." Jakob bereitete sich vor auf einen Gegner, den er kennt. Aber er bekommt es mit einem Gegner zu tun, den er nicht kennt. Seine Angehörigen und seine Güter hatte er schon jenseits des Gebirgsflusses. An diesseitigem Ufer blieb allein er noch zurück. Und als ein Mensch, der allein ist, wird er in einen Kampf auf Leben und Tod verwickelt. Überfallartig. Er muss sich wehren mit allen seinen Kräften. „Da rang ein Mann mit ihm", heißt es in der biblischen Geschichte, bedrohlich und geheimnisvoll zugleich. „Da rang ein Mann mit ihm bis die Morgenröte anbrach." Jakob weiß nicht, mit wem er es zu tun hat. Er wird zum Kampf gestellt. Allein, ohne Beistand, muss er sehen, wie er über die Runden kommt.

So realistisch kann die Bibel vom Menschen reden. Jakob hatte schon viel erreicht. Aber kurz vor dem letzten Ziel wird ihm ein erbitterter Kampf aufgezwungen, ob er will oder nicht. Der Gegner fragt nicht. Er packt zu. „Da rang ein Mann mit ihm." Manchmal, wenn jemand gefragt wird: „Na, wie geht's?", kann man die Antwort hören: „Man kämpft sich halt so durch." Dass das Leben oft auch Kampf ist, weiß jeder. Für viele ist es wirklich ein Kampf ums Dasein, beruflich und privat. Die Bibel verschweigt nicht, dass uns im Leben Kämpfe auferlegt werden. Manche erleben ein zähes Ringen mit ungewissem Ausgang. Sie werden verwickelt in einen erbitterten Zweikampf. „Unheimliche Zweikämpfe werden heute im Familien- und Berufsleben ausgefochten", sagte 1953 Hans Walter Wolff in einer Predigt über diesen Text (Wie eine Fackel. Predigten wie aus drei Jahrzehnten, 1980, S. 29f)

Auch Minister können in solche unheimlichen Kämpfe verwickelt werden. Johann Wolfgang von Goethe diente als Minister dem Herzog Karl-August in Weimar. Über sein Verhältnis zu seinem Vorgesetzten sagte Goethe: „Ich musste mit ihm ringen, wie Jakob mit dem Engel rang. Ich muss um geordnete Staatsfinanzen ringen und um die Verkleinerung der Streitkräfte." Und Goethe wollte mit seinem Fürsten ringen, „und wenn ich mir die Hüfte verrenkte", so schrieb er; dabei spielte er an auf Jakobs nächtlichen Kampf am Fluss. (Richard Friedenthal, Goethe, Sein Leben und seine Zeit, S. 241)

Nicht immer ist der Gegner direkt fassbar. Manchmal ist gerade das Schwerste an unserem Kampf, dass wir nicht wissen, mit wem wir es zu tun haben. Wer das ist, der sich uns in den Weg stellt, wo wir doch schon kurz vor dem Ziel waren. So geht es Jakob. Er hatte sich gefürchtet vor seinem Bruder Esau. Von dort her erwartete er Gefahr. Dafür hatte es vorgesorgt. Die Gefahr kam jedoch von einer ganz unvermuteten Seite. In einen Kampf auf Leben und Tod wurde Jakob hineingezogen. Seine Kraft reichte nicht aus, mit dem fertig zu werden, der ihn überfallen hatte. Aber seine Kraft war immerhin groß genug, dem unheimlichen Unbekannten Stand zu halten. Dies gehört mit zum Realismus der Bibel, dass sie auch von unheimlichen Begegnungen erzählt. Wo der, dem das widerfuhr, sich keinen einfachen Reim darauf machen konnte. Wo später noch viele Menschen nach Deutungen suchten, um der dunklen Geschichte etwas von ihrer bedrohlichen Unheimlichkeit zu nehmen. Wo wir immer noch nach Deutungen suchen.

Für Jakob war zunächst wichtig, dass Esau, der zorniger Bruder seine bedrohliche Unheimlichkeit verlor. Als er dann in seinem Bruder einen friedfertigen und versöhnungsbereiten Menschen fand, sagte Jakob: „Ich sah dein Angesicht als sehe ich Gottes Angesicht, und du hast mich freundlich angesehen." (1. Mose 33,10) Dieser Satz erinnert an den Schluss der Geschichte vom nächtlichen Kampf am Fluss: „Jakob nannte die Stätte Pnuel; denn, sprach er, ich habe Gott von Angesicht gesehen." Als Jakob den Kampf mit dem unheimlichen Feind überstanden hatte, war dies für ihn ein Zeichen der Güte Gottes. Er hat Gott erlebt als den, der ihn freundlich bewahrt hatte in der unheimlichen Bedrohung.

„Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über dir." Dieser Segenswunsch war für Jakob in Erfüllung gegangen. So gestärkt ging er danach dem zornige Bruder entgegen und erlebte wiederum, dass er freundlich angesehen wurde. Die Sonne war ihm aufgegangen. Sie hatte ihm einen Tag voller Wiedersehensfreude gebracht. Grund zum dankbaren Singen: „Aber nun steh ich, bin munter und fröhlich, schaue den Himmel mit meinem Gesicht."

Freilich dürfen wir uns Jakobs Stehen nicht schmerzfrei vorstellen. Er hat aus dem unheimlichen Kampf eine bleibende Verwundung davon getragen. Es heißt: „Und er hinkte an seiner Hüfte." Traf der Schlag auf die Hüfte den Ischias-Nerv ? Eine spürbare Behinderung jedenfalls blieb als leibhaftige Erinnerung an den erbitterten Kampf. Jakob wurde kein geistiger Kampf mit Argumenten abverlangt. Sein Körper musste kämpfen; musste stöhnen und schwitzen; musste hart und keuchend atmen; musste sich winden und krümmen im Griff des Feindes; musste sich aufbäumen mit aller Kraft, die in ihm steckte. So wie ein Schwerkranker dem Kampf gegen den unheimlichen Gegner Krankheit zu führen hat, so rang Jakob mit dem unheimlichen Feind. Sein Körper kämpfte und sein Körper war am Ende gezeichnet. Ausgerenkt, humpelnd geht Jakob davon. Aber obwohl er hinkte, kann er die zwei wichtigen Sätze sagen: „Ich habe Gott von Angesicht gesehen"; und „mein Leben wurde gerettet".

Hinter dem Unbekannten, der ihm so schwer zusetzte, erkennt Jakob im nachhinein die Hand des Herrn, seines Gottes. In der langen, bangen Nacht ist der Bund Gottes mit Jakob nicht zerbrochen. Die Angst um sein Leben wurde für Jakob zum Segen. Danach war nichts mehr selbstverständlich. Der ursprünglich badische, später württembergische Pfarrer Christian Tröbst hat in seiner damaligen Gemeinde im Filstal eine Erfahrung gemacht, die ein wenig an Jakobs Erfahrung erinnert. Pfarrer Christian Tröbst schreibt: „Angst – Herr, ehrlich, ich wusste nicht, was das ist. Und doch habe ich so oft über dein Wort gepredigt: In der Welt habt ihr Angst ... Aber du weißt nun, dass ich nun weiß, was Angst ist. Dieses plötzliche Geschütteltwerden, dieses wahnsinnige Gefühl, dass jede Katastrophe harmloser wäre als diese Angst. Ich habe mir gesagt, das kannst nur du selber sein. Ich habe mir gesagt, das bist du, der da plötzlich von hinten kommt – und das hat meiner Angst den Stachel genommen. Und nie hast du mich so ins Gebet getrieben, Herr, wie in den Zeiten meiner Angst und ich danke dir. Ich danke dir, dass du so schrecklich sein kannst, Herr!" (Christian Tröbst, Gebete aus der Provinz, Kaisertraktate, S. 30)

Mit solchen Worten wird wohl selten gebetet werden: „Ich danke dir, Herr, dass du so schrecklich sein kannst!" Aber zu solchen Sätzen des Gebets führt uns die biblische Geschichte von Jakobs nächtlichem Kampf. Denn soweit ist es mit Jakob gekommen, dass er zu seinem nächtlichen Gegner sagt: „Ich lasse dich nicht, du segnest mich denn." Der Unheimliche, der ihm so hart zugesetzt hatte in der langen, bangen Nacht, der ihm auf das Gelenk seiner Hüfte schlug, der musste schließlich Segen hinterlassen, erkämpften Segen. Es heißt: „Und er segnete ihn daselbst."

Stellen wir uns vor, wir würden wie Jakob reden und zu dem, der uns hart zusetzt, sagen: „Ich lasse dich nicht, du segnest mich denn." Stellen wir uns vor, wie das wäre, wenn gerade der uns zum Segen würde, der uns den Weg versperrt! Manches bedrängt und bedrückt uns. Stellen wir uns vor, wie das wäre, wenn wir aus den unheimlichen Zweikämpfen davonziehen könnten als gesegnete Menschen! Ob wir humpeln oder beschwingt gehen, wichtig ist, dass wir mit Jakob glauben: Ich bin gesegnet. Gott lässt sein Angesicht leuchten über mir. „Ich habe Gott von Angesicht gesehen."

Amen

Morgenandacht bei der Tagung der Landessynode am 27.4.01

Herzlicher Segen – Markus 10,13-16 (Brigitte Arnold)

Liebe Schwestern und Brüdern,

seit einigen Monaten hat sich mir die Bedeutung des Segens neu erschlossen und an Bedeutung und Tiefe gewonnen.

Schuld daran war die Lektüre eines Aufsatzes von Fulbert Steffensky: Die Grundgeste des Glaubens – Der Segen.

Gestatten Sie mir deshalb heute morgen hier einige Gedanken aus diesem Aufsatz zu zitieren:

„Der Segen ist der Ort höchster Passivität. Es ist der tiefste Ort des Nicht-Ich und des Ich. Es ist der Ort, an dem wir werden, weil wir angesehen werden; es leuchtet ein anderes Antlitz über uns als das eigene..."

Weiter beschreibt Steffensky Segen als einen Raum, in dem ich empfangen, annehmen und versinken kann.

„Segnung heißt, Menschen in die rettende Rechtfertigung in Christus geben."

Als liturgische Konsequenz plädiert Steffensky für eine schlichte, vertraute Segensformel, die es mir ermöglicht, mich einfach hineinfallen zu lassen, ohne auch noch denken und neue Bilder aufnehmen zu müssen.

Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über euch...

Dieser Satz aus dem aaronitischen Segen ist seither für mich das sprechende Bild für Segen geworden. Es tut mir einfach gut, diesen Satz zu hören, diesen Satz auszusprechen.

Im Segen lasse ich es mir gut gehen, weil Gott es gut mit mir meint. Im Segen bringe ich nichts mit und erwarte nichts, sondern lasse mich beschenken. Segen als Ort der *herzlichen Barmherzigkeit unseres Gottes* – wie es Zacharias in seinem Lobgesang besingt.

Hören wir dazu die Geschichte von der Segnung der Kinder aus dem Markus-Evangelium im 10. Kapitel die Verse 13-16:

Und sie brachten Kinder zu ihm, damit er sie anrühre. Die Jünger aber fuhren sie an. Als es aber Jesus sah, wurde er unwillig und sprach zu ihnen: Laßt die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solchen gehört das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er herzte sie und legte die Hände auf sie und segnete sie.

Aus der Taufliturgie unter der Überschrift: *Kinderevangelium* ist uns diese Geschichte wohl vertraut.

Wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen, sagt Jesus und stellt uns die Kinder als Bild als Beispiel vor Augen.

Wie ein Kind...

– ich denke dabei an Vertrauen und angewiesen sein. Als Kind vertraue ich darauf, dass meine Eltern es gut mir meinen. Ein kleiner Säugling beginnt zu schreien, wenn ihm etwas fehlt, wenn er Hunger hat oder Schmerzen, wenn ihm eine allzu nasse Windel Unbehagen bereitet. Und die ersten Erfahrungen sind dann: es kommt jemand und kümmert sich um mich. Ich kann mich darauf verlassen, dass sie mich nicht verhungern oder im eigenen Dreck liegen lassen. Vertrauen, Urvertrauen möchte ich diese Haltung nennen.

Wie ein Kind...

– ich denke an Offenheit und Unbekümmertheit. Ein Kind ist zunächst einmal offen für alles, was ihm begegnet. Es muss Erfahrungen machen und sammeln, um dann im Laufe des Lebens zu lernen, was tut gut und was schadet. Aber zunächst und zuerst ist Offenheit da, verbunden mit einer Unbekümmertheit, die gerade nicht mit dem Schlimmsten rechnet, sondern ganz selbstverständlich Gutes erwartet.

Wie ein Kind...

– ich denke dabei an die Art und Weise wie Kinder sich ihrem Spiel hingeben. Wir als Erwachsene sind es gewohnt, mehrere Dinge gleichzeitig zu machen, bzw. oftmals sind wir mit unsren Gedanken nicht bei dem, was wir gerade tun. Anders die Kinder. Ein Kind ist ganz und gar bei einer Sache, kann vergessen, was um es herum geschieht. Beim Vorlesen etwa ist es ganz Ohr, mehr noch mit dem ganzen Körper, mit Augen und Mund hört es zu.

Wie ein Kind...

– bedeutet letztlich Ich sein. Ich bin da und das genügt. Keine Leistung, die ich vorweisen muss. Keine Rolle, die mir aufgezwungen ist. „Ich bin ich und Du bist Du..." heißt es in einem Kinderlied.

Wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen, sagt Jesus

und tadelt damit das Verhalten seiner Jünger, die meinen das Recht zu haben Segen zu verweigern; die meinen selbst darüber entscheiden zu können, wer es verdient hat oder wer es wert ist, angenommen und in den Arm genommen zu werden von Jesus. Gerade die, die sich nicht in den Vordergrund drängen müssen. Gerade die, die andere brauchen, die für sie bitten.

Und die Segnung dieser Kinder wird zum Bild für die Herzlichkeit Gottes.

Gott nimmt mich in seine Arme und drückt mich an sein Herz...dieses Bild prägt sich mir ein bei dieser Geschichte. Dieser Mann aus Nazareth nimmt mich in seine Arme und drückt mich an sein Herz... dieses Bild, diese Erinnerung werden jene Kinder mitgenommen haben und niemand wird ihnen diese Erfahrung wegnehmen können. Handgreiflich, fühlbar und spürbar haben sie Liebe und Angenommensein erfahren, haben sie Wärme und Herzlichkeit gespürt. Denn Jesus war wohl auch ein guter Pädagoge und Psychologe. Den Kindern eine schöne Geschichte zu erzählen, das würde lange nicht diesen tiefen Eindruck hinterlassen, wie diese spürbare und fühlbare Form von Herzlichkeit und Zärtlichkeit.

Die Kinder lassen es an sich geschehen und es wird ihnen wohl gut getan haben.

Erfahrungen mit der Herzlichkeit Gottes, Erfahrungen mit dem herzlichen Gott – vielleicht nur ein kurzer Moment, aber als Erinnerung prägt es sich ein als bleibende Umarmung.

Liebe Gemeinde,

wenn wir den Segen empfangen, dann lässt Gott sein Angesicht leuchten.

Wenn wir den Segen empfangen, dann ist dies ein Bild dafür, dass Gott selbst uns in seine Arme nimmt und fest an sein Herz drückt.

Wir selbst brauchen dafür nichts zu tun, nicht einmal zu denken.

Lassen wir es an uns geschehen wie Kinder:

Voller Vertrauen und Offenheit,

mit Leib und Seele dabei,

nur wir selbst,

nicht weil wir besondere Verdienste hätten,

sondern weil Gott uns liebt.

Amen

Andacht Landessynode, 28.4.2001

Lk 24,50-53 Prälatin Ruth Horstmann-Speer

„Passen Sie gut auf sich auf!"

Mit diesen Worten, liebe Schwestern und Brüder, verabschiedet Jürgen Fliege regelmäßig sein Publikum und die Zuschauerinnen und Zuschauer. Ein letztes Wort, ein guter Wunsch für die nächste Zeit.

Abschiedsworte und -gesten sind wichtige Mittel der Kommunikation. Ein fester Händedruck, ein freundliches Lächeln, eine Umarmung, ein Kuß, ein gutes Wort: Ich denk an dich. Gute Zeit. Behüt' Sie Gott. Ade – diese Gesten und Worte gehen nach, gehen mit. So wird es auch heute sein, wenn wir uns voneinander verabschieden und uns Gutes wünschen für die nächsten Monate.

Letzte Worte, letzte Gesten – unverzichtbar, wenn Abschiede verbunden sind mit Wehmut, mit Trauer, mit Verunsicherung, mit Ängsten. Da tut es gut, wenn sie begleitet werden von liebevoll und sorgsam gestalteten Ritualen: bei Entlaßfeiern aus Kindergarten und Schule, bei Verabschiedungen in den Ruhestand und vor allem bei Beerdigungen.

In all diesen Situationen der Trennung ist es tröstend, wenn uns Nähe und Begleitung zugesprochen werden. Ein Leben mit und nach dem Abschied soll uns zugesagt werden. Denn nicht nur bei solchen Gelegenheiten, aber dort ganz besonders, sind wir segensbedürftig.

Als Vorbild für unsere Abschiedsworte und -gesten kann uns Jesu Abschied von seinen Jüngern dienen, wie Lukas ihn uns berichtet. Diese Trennung hat ungewöhnliche Folgen. Sie bewirkt keinen Abschiedsschmerz, keine Trauer, sondern große Freude. Letzte Worte, eine letzte Geste, ein Segen, der Segen ermöglicht:

Er führte sie aber hinaus bis nach Betanien und hob die Hände auf und segnete sie. Und es geschah, als er sie segnete, schied er von ihnen und fuhr auf gen Himmel. Sie aber beteten ihn an und kehrten zurück nach Jerusalem mit großer Freude und waren allezeit im Tempel und priesen Gott.

Als ich die Verse zum ersten Mal las, dachte ich: Wir sind unserer Zeit fast vier Wochen voraus. Himmelfahrt ist erst am 24. Mai! Beim zweiten Lesen wurde mir klar, daß wir unserer Zeit zwei Wochen hinterherhinken, denn bei Lukas fallen Ostern und Himmelfahrt auf einen Tag!

Was für Erfahrungen, die die Jünger an diesem Tag machen müssen. Zuerst das leere Grab, dann die Erscheinungen des Auferstandenen – und nun sein Abschied. Am Morgen Karfreitagsstimmung, am Abend *große Freude* – ein Wechselbad der Gefühle erleben sie.

Jesus führt sie nach Betanien, den Ort, von dem aus sie nach Jerusalem aufgebrochen waren. Hier hatte der Leidensweg begonnen. Andererseits aber war Betanien auch der Ort, an dem Jesus den toten Lazarus aus seinem Grab herausgerufen hatte. An diesem Ort, an dem Tod und Leben nahe beieinander liegen, nimmt Jesus Abschied von den Seinen. Ob es nur eine Segensgeste war oder ein Segenswort, ob es die überlieferten Worte des aaronitischen Segens waren: gut und stärkend, tröstend und ermutigend muß es gewesen sein, sonst hätte es nicht soviel bewirkt. Die Segensgeste beschreibt Lukas: die hocherhobenen Hände.

Die feierliche Segensspendung rückt Jesus in die Nähe der Hohenpriester und bewirkt, daß die Jünger vor ihm niederfallen. Aber es geht noch um wesentlich mehr: Der vom Vater Erhöhte darf nun die Huldigung entgegennehmen, die er dem Teufel einst verweigerte, weil sie Gott allein gebührt. Jetzt steht er mit Gott auf einer Stufe.

Offensichtlich verstehen dies die Jünger. Anders läßt sich ihre Reaktion nicht erklären. Denn anstatt voller Trauer ihrem Herrn und Meister nachzusehen, kehren sie voller Freude zurück in die Stadt.

Damit schließt Lukas den Kreis: Bei der Geburt Jesu hatten die Engel den Hirten die große Freude verkündigt, die allem Volk widerfahren sollte. Hier – bei Jesu Abschied – erleben die Jünger diese *große Freude*. Im Tempel bleiben sie nun – wartend auf den Geist, den Jesus ihnen zugesagt hatte. Aber sie warten nicht untätig: Sie *preisen Gott* – wobei im Griechischen das Wort 'eulogein' beides bedeutet: segnen und preisen.

Jesu Abschiedssegen macht es den Jüngern möglich, zurückzukehren in ihren Alltag, in einen Alltag mit Zukunft, ohne Wehmut und Traurigkeit. Dieser Abschied bewirkt Freude, Anbetung, Lob und Segen. Ja, ein gesegneter Abschied kann zum Segen werden, kann Traurigkeit in Freude, Wehmut in Lob verwandeln.

Und auch wir kennen das: daß ein Abschied ein Segen sein kann. Wo junge Menschen das Elternhaus verlassen, um selbständig zu werden, da spüren wir – trotz des Schmerzes – etwas von der heilenden Kraft des Abschieds. Und auch manche Trennung, die Leben hemmt und hindert, kann zum Segen werden – für alle Beteiligten. Ist es übrigens auf diesem Hintergrund nicht einer Überlegung wert, ob wir nicht auch unvermeidlich gewordene Trennungen mit liturgischen Hilfen begleiten sollten?

Ein Abschied kann Segen bewirken, wenn er mit einem neuen Anfang, mit einer guten Aussicht verbunden ist. Dazu gehört auch: Gesegnet in den Alltag zurückkehren und mit neuer Kraft die Arbeit wieder aufnehmen. Segen macht Segen möglich.

Unter und mit dem Christussegen verabschieden wir uns heute voneinander. Als Gesegnete kehren wir zurück: in unsere Häuser, in unsere Gemeinden. Wird man uns abspüren, daß dieser Segen wiederum Segen und große Freude bewirken kann? Es wird sicherlich nicht einfach werden, denn Vieles liegt vor uns, manches Belastende ist dabei: die Vorbereitungen auf die Verabschiedung des Haushalts, die anstehenden Ältestenwahlen, die andauernden Diskussionen um Reduzierungen und Veränderungen in unseren Gemeinden und Bezirken. Kehren wir – wie die Jünger – trotzdem voller Freude zurück?

„Passen Sie gut auf sich auf!" Mit einem solch – harmlosen – letzten Wort müssen wir uns – Gott sei Dank – nicht begnügen, so wichtig es auch ist, daß wir auf uns achten und verantwortlich mit uns und unserem Lebensstil umgehen. Der abschiednehmende Christus sagt uns Segensbedürftigen vielmehr sein immerwährendes Geleit, seinen Beistand und die Kraft seines Geistes zu. Lassen wir uns heute bei unserem Abschied von ihm beschenken – mit Freude und Gemeinschaft, mit seiner das Leben erfüllenden Nähe. Er segnet uns – und wir können und dürfen zum Segen werden. Das wollen wir annehmen und beginnen jetzt gleich damit, indem wir Gott segnen mit unserem Lied.

Amen.

Ruth Horstmann-Speer

Anlage 16

Bericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt"

In seiner Sitzung am 26. April 2001 hat der besondere Ausschuss der Landessynode nach den üblichen Regularien und Informationen bzw. Rückmeldungen zu früheren Hilfemaßnahmen zunächst zwei schriftlich vorliegende Anträge beraten und hierfür aus dem Fonds „Hilfe für Opfer für Gewalt" 11.800,– DM bewilligt.

Ein Palästinänser, der in Heidelberg studiert, muss ohne familiäre Zuwendung auskommen, da durch Abriegelungsmaßnahmen die Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten des Vaters unterbunden sind. Über die Studierrendengemeinde soll ihm eine Überbrückungshilfe von 1.800,– DM zufließen.

Der zweite Fall ist ungleich schwerer: Zusammen mit seiner Familie kam ein juger Eritreer nach Deutschland, wo er eine Schul- und Berufsausbildung abschloss. Zurückgekehrt in seine Heimat wurde er Opfer militärischer Gewalt. Nach einer Beinamputation soll der Schwerverletzte in Deutschland weiter therapiert werden. Die hier lebende Familie ist nicht in der Lage, die anfallenden Kosten zu tragen. Ein Betrag von 10.000,– DM soll durch den betreuenden Gemeindepfarrer übermittelt werden.

Eine weitere Hilfe in Höhe von 20.000,– DM für Geschädigte der Überschwemmungskatastrophe in der Karpato-Ukraine wurde spontan unter dem Eindruck des Berichts von Landesbischof Dr. Fischer beschlossen. Um den Vergabekriterien zu genügen, sollten hilfsbedürftige Personen bzw. Familien namentlich benannt werden, deshalb wird die Leitung der uns partnerschaftlich verbundenen Reformierten Kirche in Transkarpatien um Vermittlung gebeten werden.

Anlässlich der begonnenen Dekade „Zur Überwindung der Gewalt" soll mit diesen wenigen Beispielen von „ Hilfen für Opfer der Gewalt" an dieses wirksame Instrument unserer Synode erinnert werden.

Hansjörg Martin
(Vorsitzender)
28.04.01

Anlage 17

Anlage zum Bericht zur Lage von Landesbischof Dr. Fischer

Ökumenisches Kompendium

Eine Darstellung der ökumenischen Beziehungen und Gruppierungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden und deren Aktivitäten

1. Was heißt Ökumene?

Die griechische Wurzel des Wortes bedeutet: wohnen, beieinander wohnen, miteinander leben, miteinander reden, essen, lachen und leiden und Gottesdienst feiern. Ökumene wird verwandt für die Suche nach Einheit unter den christlichen Kirchen gemäß Joh 17,21. Dann wird der Begriff auch gebraucht für das Zusammenleben von Menschen auf der globalen Ebene in Zusammenhang mit der Schöpfung Gottes.

Zunächst geht es in unserer Region um die evangelisch-katholisch gelebte Ökumene. Ökumene bedeutet in unserer Landeskirche auch grenzüberschreitend zusammen zu arbeiten mit Kirchen und Gemeinden im Elsass und in der Schweiz.

In vielen Städten unserer Landeskirche haben sich Gemeinden fremder Herkunft und Sprache gebildet. So finden sich bei uns reformierte Gemeinden aus den Niederlanden und Korea, eine lutherische finnische Gemeinde, englischsprachige anglikanische Gemeinden, syrisch-orthodoxe Gemeinden aus der Türkei, orthodoxe Gemeinden, eine koptische Gemeinde aus Eritrea.

Zur Ökumene gehört ferner der Kontakt zu den anderen evangelischen Kirchen in Europa und Übersee.

Schließlich gehört auch das interreligiöse Gespräch dazu, zum einen die Verbindung zu den jüdischen Gemeinden und zum anderen das Gespräch mit islamischen Gemeinden und Gruppen in unseren Städten und Gemeinden.

2. Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)

Die ACK in Baden-Württemberg wurde 1973 unter starker Beteiligung badischer Pfarrer gegründet. Sie hat mittlerweile 15 Mitgliedskirchen von unterschiedlicher Größe, Herkunft, Verwurzelung und Kultur. Die Mitgliedskirchen stammen aus drei Konfessionsfamilien: katholischen Kirchen, protestantischen Kirchen und orthodoxen Kirchen.

Mitglieder sind

die Großkirchen

- Evangelische Landeskirche in Baden
- Evangelische Landeskirche in Württemberg
- Römisch-Katholische Kirche (Diözese Rottenburg-Stuttgart, Erzdiözese Freiburg)

die Freikirchen

- Bund für ev.-freikirchliche Gemeinden
- Council of Anglican Episcopal Church
- Heilsarmee
- Evangelische Brüder-Unität
- Evangelisch-methodistische Kirche
- Evangelisch-lutherische Kirche in Baden
- Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche in Süddeutschland
- Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
- Müllheimer Verband
- Verband der Mennonitengemeinden
- Freie evangelische Gemeinden

Migrationskirchen

- Griechisch-orthodoxe Metropolie
- Serbisch-orthodoxe Kirche
- Syrisch-orthodoxe Kirche.

Die ACK bemüht sich um ökumenische Absprachen, veranstaltet Gottesdienste zu besonderen Anlässen, gestaltet Gemeindeabende zu ökumenischen Fragen sowie Tagungen, Konsultationen, ökumenische Treffen und Kongresse. Die ACK veröffentlicht Broschüren, Faltblätter und Dokumentationen, wie z. B. das im Jahr 2000 erschienene ökumenische Liederbuch zur Bestattung.

In den Kommissionen der ACK arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Mitgliedskirchen zusammen an theologischen, ökumenischen, gottesdienstlichen, diakonischen und seelsorglichen sowie gesellschaftlichen Fragen wie Ausländer- und Flüchtlingsfragen, Entwicklung und Frieden.

3. Gustav-Adolf-Werk (GAW)

Unser aus der Reformation hervorgegangener Glaube hat die Welt hin zu mehr Bildung, Demokratie, sozialer Verantwortung verändert und zur Durchsetzung der Menschenrechte geführt. Diese sind in vielen Ländern Europas und Lateinamerikas noch nicht selbstverständlich.

Weil wir davon überzeugt sind, dass das Evangelium die beste Sache der Welt ist, fördert das Gustav-Adolf-Werk die kleinen evangelischen Kirchen und Gemeinden, die in einem anderskonfessionellen oder atheistischen Umfeld leben oder um ihr Überleben kämpfen müssen.

Durch die Präsenz der kleinen Kirchen sind die Mehrheitskirchen und die Politikerinnen/die Politiker der jeweiligen Länder gezwungen, sich mit ihrer Sichtweise des Evangeliums auseinander zu setzen. Erst in dieser Auseinandersetzung entstehen Toleranz, Verständnis und ökumenisches Miteinander. Aus diesem Grunde verstehen wir Diaspora als Aussaat auf Hoffnung hin.

Unsere Partnerkirchen in der Diaspora verhelfen uns vielfach zu neuen Ansätzen und zu neuen Formen kirchlichen Lebens, wie z. B. dem Umgang mit knapper werdenden Finanzen oder neuen innerkirchlichen Missionsansätzen.

GAW-Arbeit lebt in unserer Landeskirche durch die Unterstützung bewusst evangelisch glaubender und engagierter Menschen und durch die Unterstützung der Gemeinden in der badischen Landeskirche. Für sie nehmen wir den Auftrag aus § 71 der Grundordnung wahr und organisieren die dafür notwendigen Sammlungen, Besuche, Begegnungen und Hilfen.

4. Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS)

1973 gründeten fünf Landeskirchen im Südwesten Deutschlands, die Evangelische Brüder-Unität und verschiedene Missionsgesellschaften das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland. Im EMS arbeiten die Mitgliedskirchen, Missionen und Partnerkirchen aus Übersee zusammen. Über das EMS ist unsere Landeskirche verbunden mit evangelischen Kirchen in Indonesien, in Indien und Korea, mit evangelischen Kirchen in Südafrika, in Ghana und in Kamerun. Aus diesen Partnerkirchen kommen ökumenische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu uns (s. Ziff. 7).

Verschiedene Kirchenbezirke unserer Landeskirche unterhalten Partnerschaften zu Kirchen in Übersee.

Einmal im Jahr tagt die Synode des EMS und zweimal im Jahr der EMS-Missionsrat (Mission Council), in dem Delegierte aus allen Mitgliedsund Partnerkirchen vertreten sind.

Das EMS hat ein ökumenisches Freiwilligenprogramm aufgelegt, in dem Jugendliche zwischen 18 und 26 Jahren für ein halbes bis ein Jahr einen freiwilligen sozialen Dienst in einer der Partnerkirchen in Übersee verrichten können. Informationen gibt es bei der Abteilung für Mission und Ökumene oder beim EMS.

5. Auslandsgemeinden in Baden

Auf dem Boden der Evangelischen Landeskirche in Baden treffen sich eine Reihe von Auslandsgemeinden. In Karlsruhe sind dies z. B. die finnische Gemeinde in der Lukasgemeinde, die niederländische Gemeinde in der Waldstadt, die rumänisch-orthodoxe Gemeinde in der Lutherkirche und eine koreanische Gemeinde.

Grundsätzlich gilt: Unsere Kirchen und Gemeinden sollten ausländischen Gemeinden Gastfreundschaft gewähren in einem für sie leistbaren Rahmen. Die Begegnung mit Menschen anderer Sprache und Herkunft fördert die Ökumene vor Ort, unseren Respekt vor den Einzelnen und ihren Lebensgeschichten. Wir sollten bedenken, dass der Glaube in der Muttersprache wächst und viele, die vorübergehend oder längere Zeit als Ausländer in Deutschland leben, möchten die Verbindung zu ihren Kirchen über Gottesdienste in ihrer Herkunftssprache wahren. Diese Gemeinden bieten für uns eine Brücke zu evangelischen und anderen christlichen Kirchen in anderen Ländern und zur Begegnung mit anderen christlichen Traditionen. Die Begegnung dient auch der Überwindung von Fremdenfeindlichkeit. Die Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, die in mindestens zwei Regierungsbezirken Baden-Württembergs vertreten sind, kommen zur ACK Baden-Württemberg und bereichern dort den ökumenischen Austausch.

Das Kirchenamt der EKD hat im Dezember 1996 eine interessante Handreichung zur ökumenischen Zusammenarbeit mit Gemeinden fremder Sprache oder Herkunft entwickelt und herausgegeben. Aufgrund dieser Schrift hat sich ein breiter Diskussionsprozess in der EKD gebildet, der moderiert wird von Oberkirchenrat Martin Affolderbach.

6. Migranten als ökumenische Herausforderung und Bereicherung

Eigentlich ist diese Frage von der der Auslandsgemeinden in Baden nicht zu trennen. Unsere Gesellschaft wird immer mehr plural durch Zuwanderung ganz verschiedener Gruppen. Eine große Gruppe von Zuwanderinnen und Zuwanderern waren die Aussiedlerinnen und Aussiedler, besonders aus Russland und Rumänien, von denen viele evangelischer Konfession sind. Eine weitere Gruppe sind Christinnen und Christen aus anderen Ländern, die in binationalen und bikulturellen Ehen mit Deutschen hier leben. Eine dritte Gruppe sind ausländische Christinnen und Christen, besonders aus den altorientalischen und orthodoxen Kirchen und Ländern, die sich hier zu Gemeinden zusammen finden und unserer besonderen Gastfreundschaft und Begleitung bedürfen. Sie haben große Erwartungen an ökumenische Partnerschaften mit unseren Gemeinden und Kirchenbezirken und unserer Landeskirche. Diese altorientalischen und orthodoxen Gemeinden gehören zum großen Teil auch zur ACK.

Eine weitere Gruppe von Zuwanderern sind die Muslime in unseren Städten und Gemeinden und hier natürlich für uns ganz besonders auch die interreligiösen Ehen zwischen Muslimen und Christinnen oder Christen. All diese Gruppen sind für unsere Gemeinden vor Ort eine Bereicherung und Herausforderung zugleich. Wir Kirchen haben in Fragen des Zusammenlebens mit Migranten eine hohe Kompetenz aus unserer internationalen ökumenischen Tradition heraus. Wir sind selber Teil einer großen Migrationsgeschichte, denken wir nur an die vielen Vertriebenen protestantischen Glaubens, die nach Baden gekommen sind und sich nach dem Zweiten Weltkrieg für Frieden und Versöhnung eingesetzt haben. Interkulturalität und Interreligiosität ist bei uns auch ein wichtiges Thema, angefangen von den Kindergärten und Schulen in den Gemeinden über die Seelsorge an interreligiösen Ehen bis hin zu Fragen des Zusammenlebens in unseren Gemeinden und Städten. Es wird immer mehr unsere Aufgabe sein, diese interkulturelle und interreligiöse Kompetenz unserer Gemeinden und Kirchen dem Gemeinwesen zur Verfügung zu stellen zur Entwicklung eines friedlichen Zusammenlebens von Migranten in unserer Gesellschaft. Zur interkulturellen Kompetenz gehört auch unser jahrzehntelanger Einsatz für Flüchtlinge und Asylsuchende in unserer Kirche und in unseren Gemeinden.

7. Ökumenische MitarbeiterInnen und Mitarbeiter in Baden

Seit 25 Jahren gibt es Austauschprogramme für Pfarrerinnen und Pfarrer aus den deutschen Kirchen in die Partnerkirchen und umgekehrt aus den Partnerkirchen zu uns nach Deutschland. Ziel dieses Austauschs ist es, dass Pfarrerinnen und Pfarrer fünf Jahre lang vor Ort in einer Partnerkirche mit leben, mit arbeiten und zu Botschafterinnen und Botschaftern ihrer Kirche bei uns und unserer Kirche dann zurück in ihrer Heimatkirche werden. Umgekehrt gilt auch, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer ebenso wie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mehrere Jahre im Ausland waren, reiche Erfahrungen in die hiesige kirchliche Arbeit mit einbringen.

Augenblicklich arbeiten zwei ökumenische Mitarbeiter in unserer Landeskirche: Pfarrer Rhee aus der Presbyterian Church of Korea (PROK), der Ende Mai 2001 seinen Dienst bei uns beenden wird, und Pfarrer Mutu aus der Toraja Kirche in Indonesien, der seit 2 § Jahren bei uns ist. Wir hoffen, im Lauf dieses Jahres einen ökumenischen Mitarbeiter aus Südindien für Südbaden zu bekommen. Die ökumenischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leben mit ihren Familien in einer Gemeinde und werden von der dortigen Gemeindepfarrerin/vom Gemeindepfarrer begleitet in Verbindung mit der Dekanin/dem Dekan und von den jeweiligen Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene.

8. Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)

„Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes" (Basis des ÖRK).

Der ÖRK wurde 1948 in Amsterdam gegründet und hat heute (2001) 342 Mitgliedskirchen (aus der Reformation hervorgegangene Kirchen, Anglikaner, Altkatholiken und Orthodoxe sowie einige afrikanische unabhängige Kirchen). Er vertritt damit ca. 400 Millionen Christinnen und Christen weltweit. Die römisch-katholische Kirche ist nicht Mitglied des Rates, arbeitet aber in vielen Bereichen eng mit dem ÖRK zusammen und entsendet stimmberechtigte Mitglieder in die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ÖRK. Auch die Pfingstkirchen sind praktisch nicht vertreten, seit einigen Jahren gibt es hier jedoch Annäherungen.

Oberstes Gremium ist die Vollversammlung aller Mitgliedskirchen, die alle sieben Jahre tagt. Die letzte Vollversammlung fand im Dezember 1998 in Harare statt.

Die laufende Arbeit wird geleitet durch die ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro in Genf (Generalsekretär ist bis 2003 Dr. Konrad Raiser aus Deutschland) im Auftrag des Zentralausschusses und seines Exekutivausschusses.

Bei der Zentralausschusstagung 2001 in Berlin wurde weltweit die „Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt" eröffnet.

Ziel der Gemeinschaft im ÖRK ist es laut Verfassung, „einander zur sichtbaren Einheit in dem einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft aufzurufen, die ihren Ausdruck im Gottesdienst und im gemeinsamen Leben in Christus findet, durch Zeugnis und Dienst an der Welt, und auf diese Einheit zuzugehen, damit die Welt glaube". Dieses Ziel wird verfolgt durch die Arbeit in vier Bereichen: Glauben und Kirchenverfassung; Mission und Evangelisation; Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfung; Bildungsarbeit und ökumenische Ausbildung.

Außerdem leistet der ÖRK Hilfe in Katastrophen- und Krisengebieten und allgemein in den Entwicklungsländern.

9. Dekade zur Überwindung von Gewalt

Auszug aus der Predigt des Landesbischofs zur Eröffnung der ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt am 11. Februar 2001 in Offenburg: „So führt ein direkter Weg von Jesu Gebot der Feindesliebe hin zu ökumenischen Bündnissen der Gewaltüberwindung.

Genau zu solchen Bündnissen will die heute eröffnete ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt ermutigen. Diese Dekade steht in einer langen Tradition ökumenischer Arbeit. Wo immer sich diese Arbeit zurückbesann auf die in der Bergpredigt Jesu entwickelte Utopie des Friedens, hat die ökumenische Bewegung sich auseinandergesetzt mit der Gewalt in dieser Welt. Ich erinnere an die Gründungsversammlung des Ökumenischen Rates des Kirchen 1948 in Amsterdam, wo mit den Worten Krieg darf nach Gottes Willen nicht sein' eine erste Absage an die Gewalt erfolgte. 1968 hat dann die Vollversammlung von Uppsala mit dem Programm zur Bekämpfung des Rassismus die Frage nach der Legitimität von Gewalt im Kampf gegen Gewaltherrschaft aufgeworfen. Mit dem 1983 durch die Vollversammlung von Vancouver angestoßenen Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wurde der Zusammenhang des Einsatzes für Gerechtigkeit und Frieden mit dem Kampf gegen zerstörerische Gewalt deutlich. Die 1988 ausgerufene Ökumenische Dekade Kirchen in Solidarität mit den Frauen' hat dann den Blick für die Gewalt gegen Frauen geschärft. Und so war es folgerichtig, dass die Vollversammlung des Ökumenischen Rates 1998 in Harare die Jahre 2001 – 2010 zur Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt erklärte.

Im Mittelpunkt dieser Dekade soll vor allem die gewaltminimierende Praxis stehen. Ausgehend von den Leitbildern eines Friedens in Gerechtigkeit' und einer Kultur des Friedens' soll die Auseinandersetzung mit dem breiten Spektrum direkter wie auch struktureller Gewalt im familiären, gesellschaftlichen und internationalen Kontext gesucht werden. Der Auftrag des Friedensschaffens soll neu in das Zentrum des Lebens und Zeugnisses der Kirche gerückt werden. Die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen soll zu einem starken und glaubwürdigen Zeugnis des Friedens in dieser Welt befähigt werden. Die prinzipielle Ökumenizität ist ein wichtiges Kennzeichen dieser Dekade, denn es wird in dieser Dekade darauf ankommen, mit anderen Konfessionen zusammen auf unterschiedliche Deutungen des biblischen Verständnisses von Gewalt und ihrer Überwindung zu hören und in breiter ökumenischer Trägerschaft, die dann auch weit über die Kirchen hinausgeht, Schritte zur Überwindung von Gewalt zu gehen. Dabei gilt als goldene Regel: Nicht alle müssen das Gleiche tun. Aber alle müssen voneinander lernen. Alle müssen nach Bündnispartnerinnen und -partnern im Einsatz zur Überwindung von Gewalt suchen. Der heutige Gottesdienst will zu solchem ökumenischen Miteinander einladen. Er will ermutigen, sich nicht mit Gewalt abzufinden, sondern in ökumenischer Ausrichtung der Welt die Versöhnung durch Christus und damit die Utopie eines Friedens in Gerechtigkeit zu bezeugen, der Gewalt überwinden hilft."

10. Lutherischer Weltbund (LWB)

Der LWB ist die weltweite Gemeinschaft lutherischer Kirchen und wurde 1947 in Lund (Schweden) gegründet. Heute zählt er 131 Mitgliedskirchen, denen rund 60,2 Millionen der weltweit 64 Millionen Lutheranerinnen und Lutheraner angehören. Das LWB-Sekretariat befindet sich in Genf. Der LWB handelt als Organ seiner Mitgliedskirchen in Bereichen gemeinsamen Interesses, z. B. ökumenische Beziehungen, Theologie, humanitäre Hilfe, Menschenrechte, Kommunikation und verschiedene Aspekte von Missions- und Entwicklungsarbeit. Das oberste Entscheidungsorgan ist die Vollversammlung, die in der Regel alle sechs Jahre tagt. In der Zeit zwischen den Vollversammlungen führen ein 49-köpfiger Rat und sein Exekutivkomitee, die jedes Jahr tagen, die Geschäfte. Generalsekretär ist derzeit Dr. Ishmael Noko aus Afrika.

11. Leuenberger Kirchengemeinschaft (LKG)

In unserem Evangelischen Gesangbuch befindet sich als wichtiges Lehrzeugnis aus dem 20. Jahrhundert die Leuenberger Konkordie aus dem Jahre 1973 (EG 889). Damals wurde die Leuenberger Kirchengemeinschaft gegründet, eine Gemeinschaft von jetzt 102 protestantischen Kirchen in Europa. Zu ihr gehören lutherische, reformierte, unierte, methodistische und hussitische Kirchen. Mit der Leuenberger Konkordie bekräftigen diese Kirchen ihre Gemeinschaft in Wort und Sakrament unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bekenntnisse und verschiedenen Traditionen und gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Die Gemeinschaft verwirklicht sich im gemeinsamen Zeugnis und Dienst an der Welt:

- Die Leuenberger Kirchengemeinschaft dient der Einheit evangelischer Kirchen durch gemeinsame theologische Lehrgespräche.
- Als protestantische Stimme in Europa erarbeitet sie reformatorische Positionen zu wichtigen geistlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten.
- Sie äußert sich zu aktuellen Fragen der Gestaltung des Zusammenwachsens in Europa und bemüht sich um einen selbstkritischen Umgang mit der Vergangenheit.
- Die größere Zahl der an der LKG beteiligten Kirchen sind Minderheitskirchen, die oft unter schwierigen Bedingungen ihren Auftrag wahrnehmen. Im neuen Europa will die LKG zur aktiven Solidarität aufrufen und den Stimmen der Minderheiten national und international Gehör verschaffen.
- Im Bewusstsein ihrer Grenzen hat die LKG bei ihrer Arbeit die ganze Ökumene im Blick und versteht sich selbst als Schritt auf dem Weg zur Einheit in versöhnter Vielfalt der universalen Kirche Jesus Christi.

12. Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)

Die KEK ist die europäische ökumenische Organisation, die Kirchen verschiedener Konfessionen und Denominationen zusammenschließt (Gründungsjahr 1959). Heute hat die KEK 123 Mitgliedskirchen, darunter die anglikanische und die altkatholische Kirche, baptistische, lutherische, methodistische, reformierte und unierte sowie orthodoxe Kirchen. Die römisch-katholische Kirche ist nicht Mitglied, aber es besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen der KEK und dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE).

Ihre Hauptaufgabe sieht die KEK darin, Brücken zwischen Ost- und Westeuropa zu bauen und zwischen Minderheits- und Mehrheitskirchen sowie zwischen verschiedenen konfessionellen Traditionen.

Das Sekretariat der KEK ist in Genf. Die KEK und der ÖRK arbeiten eng zusammen.

Die 11. Vollversammlung der KEK tagte 1997 in Graz. Aus ihr ging die Anregung hervor, eine Charta Oecumenica" zu erarbeiten.

13. Charta Oecumenica

Bei der Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung von Graz im Jahr 1997 unter dem Titel „Versöhnung als Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens" entstand die Idee, ein verbindliches Miteinander der christlichen Kirchen in Europa als gemeinsame Verpflichtung zu gestalten. Interessant ist, dass es ein gemeinsamer Prozess von KEK und CEE (Europäische Katholische Bischofskonferenz) ist. Eine erste Fassung wurde im Februar 1998 in Rom erarbeitet. Dieser Entwurf wurde nun allen beteiligten Kirchen zur Stellungnahme übersandt. Für die Evangelische Landeskirche in Baden hatten der Studienkreis „Ökumenische Theologie" und die Kammer für Mission und Ökumene eine Stellungnahme erarbeitet, in der sie die Charta z. T. ergänzt, z. T. geändert und z.T. noch andere Fragen oder Verpflichtungen eingefügt haben. Die Fassung der Charta Oecumenica, aus der die Veränderungen ersichtlich sind, kann bei der Abteilung Mission und Ökumene angefordert werden.

Die Probleme der Charta Oecumenica: Leider musste die Bearbeitung in den Mitgliedskirchen unter großem Zeitdruck erfolgen, so dass es bisher nicht möglich war, diese Charta, die eigentlich auch der Ökumene vor Ort dienen sollte, auf Bezirks- und Gemeindeebene bekannt zu machen. An Ostern 2001 wird die neue Fassung der Charta, nach Auswertung von über 150 Eingaben aus ganz Europa erarbeitet, vorgestellt und an alle Kirchen noch einmal zurückgegeben zur weiteren vertiefenden Auseinandersetzung und Aneignung in Synoden, Bezirken und Gemeinden. Fernziel ist die Proklamation der Endfassung bei einer Dritten Europäischen Ökumenischen Versammlung.

Ein weiteres Problem liegt im ökumenischen Kurs der Orthodoxie. Was für die Protestanten eine Minimal-Erklärung ist, geht für viele orthodoxe Kirchen und Gemeinden schon viel zu weit. Die Ökumene in Europa hat es hier mit der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen zu tun. Wichtig ist, die Charta Oecumenica ist nicht das Ende, sondern der Beginn eines langen gemeinsamen ökumenischen Weges in Europa.

Zusammengestellt von Kirchenrätin Susanne Labsch
(Leiterin der Abteilung Mission und Ökumene des Evangelischen Oberkirchenrats)

Anlage 18

„Badisches" Ökumene-Kompendium zum Bericht über die Partnerschaftsbeziehungen der Evangelischen Landeskirche in Baden vor der Frühjahrssynode 2001

(Tischvorlage zum Bericht von Kirchenrätin Labsch am 26.04.01, TOP XII)

1. Die Struktur der ökumenischen und missionarischen Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden

a) Die Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat

Die Abteilung Mission und Ökumene im Referat 5 „Diakonie, Mission und Ökumene" (Referent Oberkirchenrat J. Stockmeier) begleitet und berät Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und die Kirchenleitung, die landeskirchlichen Werke und Dienste und andere kirchliche Einrichtungen in Fragen der Ökumene wie den Beziehungen zur katholischen Kirche, zu Kirchen im Bereich der ACK und zu Gemeinden anderer Herkunft und Sprache, in Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und ihren Partnerschaften ins Ausland.

Sie koordiniert und begleitet die Mitgliedschaft unserer Landeskirche in den ökumenischen Zusammenschlüssen in der Region, in der EKD, in Europa und Übersee.
Sie vermittelt ökumenische und missionarische Themen für die Synode und Kirchenleitung sowie in Bezirke und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den LMÖ. Als Beispiele seien genannt Themen wie die protestantische Präsenz in Europa; Anregungen aus Partnerkirchen für unsere Gottesdienste und Gemeinden; theologische Entwicklungen in unseren Partnerkirchen; Auswirkungen der wirtschaftlichen Globalisierung auf unsere Partnerkirchen und uns.

Die Abteilung wird in der Kirchenleitung im Referat Diakonie, Mission und Ökumene durch Oberkirchenrat Stockmeier vertreten. Kirchenrätin Labsch, Leiterin der Abteilung, koordiniert die Aufgaben, arbeitet in verschiedenen Gremien auf EKD-Ebene, im EMS, in der Leuenberger Kirchengemeinschaft u.a. mit und sichert den Informationsfluss in die Landeskirche.

In den Jahren 2001 bis 2010 beteiligt sich unsere Landeskirche zudem auf allen Ebenen an der Dekade zur Überwindung von Gewalt.

Zur Abteilung gehört auch die Aufgabe, Fragen des Kirchlichen Entwicklungsdienstes in unserer Landeskirche zu behandeln sowie Projekte zu begleiten, das geschieht unter Verantwortung des Landeskirchlichen Beauftragten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, Herr Heinrich (siehe unter KED).

Sie begleitet die Aufgaben im christlich-jüdischen Gespräch, die durch den ehrenamtlichen Landeskirchlichen Beauftragten für christlich-jüdische Fragen, KR i.R. Dr. Hans Maaß, und dem Studienkreis „Kirche und Israel" wahrgenommen werden.

b) Die Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene (LMÖ)

Unsere Landeskirche hat drei hauptamtliche Landeskirchliche Beauftragte für Mission und Ökumene für die Vermittlung ökumenisch-missionarischer Impulse in den drei Kirchenkreisen. Sie arbeiten mit der Leiterin der Abteilung für Mission und Ökumene und dem Landeskirchlichen Beauftragten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst sowie den ökumenischen Mitarbeitern zusammen.
Diese Vermittlungsarbeit geschieht besonders für die Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene sowie die Gemeindebeauftragten und über Bezirksgremien wie Pfarrkonvent und Bezirkssynode. Sie wird praktiziert durch Fahrten zu Partnerkirchen und ökumenischen Einrichtungen, durch Bezirksmissionsfeste, durch Seminare, Begleitung von Besuchen aus Partnerkirchen und andere Formen gemeinsamen Erlebens und Lernens.

Außer dieser Zuständigkeit für einen Kirchenkreis haben die Landeskirchlichen Beauftragten Anteil an den Aufgaben der Abteilung Mission und Ökumene durch regelmäßigen Austausch, durch ihre Mitarbeit in der Kammer und in den Studienkreisen und durch Übernahme je eines Spezialgebiets. So kann Pfarrerin Dr. Heller ihre Erfahrungen bei der ÖRK-Kommission für Glaube und Kirchenverfassung einbringen in die Fragen der konfessionellen Ökumene; Pfarrer Walz hält regen Kontakt zur Basler Mission (Mission 21) und zu anderen Missionswerken auf dem Hintergrund seiner Tätigkeit in Afrika; Pfarrer Zeilinger hat als Fortsetzung seiner Arbeit im konziliaren Prozess die Koordination der Dekade zur Überwindung von Gewalt inne.

c) Ökumenische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Baden

Unsere Landeskirche hält bisher drei Planstellen für ökumenische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Partnerkirchen im Bereich des EMS und der Mission 21 bereit. Das sind Pfarrer und Pfarrerinnen, die für fünf Jahre aus den Partnerkirchen zu uns nach Baden kommen. Augenblicklich leben Pfarrer Mutu aus Indonesien und bis Juni 2001 Pfarrer Rhee aus Korea bei uns. Demnächst soll eine Pfarrfamilie aus Indien und später eine aus den afrikanischen Partnerkirchen eingeladen werden. Sie sind Botschafter ihrer Kirche bei uns und unserer Kirche dann in ihrer Heimatkirche. Umgekehrt gilt auch, dass die Pfarrer und Pfarrerinnen ebenso wie andere Mitarbeiter und Mitarbeiternnen, die mehrere Jahre im Ausland waren, reiche Erfahrungen in die hiesige kirchliche Arbeit mit einbringen.

d) Die Bezirksbeauftragten und Gemeindebeauftragten für Mission und Ökumene (BMÖ/GMÖ)

In allen Kirchenbezirken unserer Landeskirche werden auf Vorschlag des Bezirkskirchenrates Bezirksbeauftragte für Mission und Ökumene bestellt. Diese arbeiten eng mit dem zuständigen Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene zusammen. Sie vermitteln Informationen und Kontakte sowie ihre Mitarbeit bei ökumenischen und missionarischen Aktionen und Veranstaltungen. Sie ver-treten die ökumenischen und weltmissionarischen Anliegen in Arbeitskreisen und Einrichtungen des Kirchenbezirks und arbeiten bei missionarisch-ökumenischen Aktivitäten in Gruppen, Schulen und Gemeinden ihres Bezirkes sowie bei Freundes- und Partnerschaftskreisen mit. Sie fördern die Bewusstseinsbildung über Fragen der Entwicklungspolitik in den Gemeinden des Kirchenbezirkes und begleiten die Gemeindebeauftragten für Mission und Ökumene. Die Bezirksbeauftragten treffen sich einmal jährlich zu einer Landestagung, die von der Abteilung Mission und Ökumene verantwortet wird und einmal jährlich mit ihrem/ihrer jeweiligen Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene zu einer weiteren Fortbildung.

Die Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte benennen Gemeindebeauftragte für Mission und Ökumene. Sie fördern den Kontakt zu anderen christlichen Kirchen, Gemeinschaften und Gemeinden anderer Sprache und Herkunft vor Ort besonders im Bereich der ACK-BW. Sie halten den Kontakt zu den Bezirksbeauftragten und zum/zur Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene und arbeiten nach Möglichkeit bei besonderen ökumenischen oder weltmissionarischen Veranstaltungen mit. Sie achten darauf, dass in ihrer Gemeinde ökumenische Gottesdienste gefeiert werden oder nehmen ökumenische Gelegenheiten wie die Gebetswoche für die Einheit der Christen, den Weltgebetstag, Gottesdienste und Andachten zur Friedensdekade und anderes wahr.

e) Kammer für Mission und Ökumene

Die Kammer ist ein Querschnittsgremium, das sich auf verschiedenen Ebenen mit Ökumene und Mission befasst und die Kirchenleitung berät. Zur Kammer gehören neben dem Referenten die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Mission und Ökumene im Referat 5, ein ökumenischer Mitarbeiter und dann jeweils eine Person aus den ökumenischen Organisationen, in denen wir Mitglied sind: aus der ACK-BW, aus dem EMS, dem Gustav-Adolf-Werk – Hauptgruppe Baden, ein Vertreter des Diakonischen Werkes Baden, zwei Landessynodale und drei Vertreter/innen der Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Werke und Dienste, ebenso drei Personen aus den Studienkreisen „Kirche und Israel", „Ökumenische Theologie" und „Missionstheologischer Studienkreis". Sie begleitet und koordiniert die ökumenisch-missionarische Arbeit auf landeskirchlicher Ebene wie z.B. die Landesmissionsfeste, Landestagungen u.ä. Sie bearbeitet die ABP-Anträge, d.h. Anträge, die Gruppen für Partnerschaftsbegegnungen stellen und Anträge zur Unterstützung von Eine-Welt-Läden. Sie tagt normalerweise dreimal im Jahr. In den vergangenen Sitzungen beschäftigte sie sich mit der Charta Oecumenica, den Leitsätzen, der Osteuropa-Arbeit unserer Landeskirche, mit der Umstrukturierung der Basler Mission in Mission 21, mit den Abschlussberichten der ökumenischen Mitarbeiter, Pfarrer Danso aus Ghana und Pfarrer Rhee aus Korea, und deren Konsequenzen für die ökumenisch-missionarische Arbeit in unserer Landeskirche. Die Kammer kann Beschlussvorlagen über die zuständigen Referenten an das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats geben.

f) Die Studienkreise

Sie wurden im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat gebildet. Drei feste Studienkreise tagen regelmäßig: der Studienkreis zu Fragen des Verhältnisses von Kirche und Israel unter Vorsitz von Pfarrerin Busch-Wagner, der Studienkreis „Ökumenische Theologie" unter Vorsitz von Pfarrer von Seyfried und der Missionstheologische Studienkreis unter Vorsitz von Pfarrer i.R. Goerke. Es gibt auch eine Projektgruppe unter Leitung von Pfarrer Walz, die z.B. im Juli 2000 eine Arbeitshilfe „Mission ökumenisch – Ökumene missionarisch" zu Fragen aus Mission und Ökumene für Ältestenkreise entwickelt hat. Diese Studienkreise bündeln die Erfahrungen und Kompetenzen, insbesondere von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auf dem ökumenischen Gebiet. So gehören dem Studienkreis „Kirche und Israel" viele Personen an, die in Israel studiert oder auch gearbeitet haben. Der Studienkreis „Kirche und Israel" hat zuletzt eine Stellungnahme für die badische Landeskirche erarbeitet zur EKD-Studie Christen und Juden".
Der Studienkreis „Ökumenische Theologie" hat sich mit der Charta Oecu-menica" befasst und für das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats Änderungsvorschläge vonseiten der badischen Landeskirche erarbeitet.
Der „Missionstheologische Studienkreis" versucht zz, die auf badischem Boden tätigen Missionen verschiedenster Frömmigkeitsrichtungen zu einem Rundgespräche möglichst im Jahr 2002 zusammen zu rufen.

Alle drei Studienkreise werden durch je eine Prälatin oder den Prälaten und durch die Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene begleitet. Es wäre durchaus wünschens- und bedenkenswert, weitere Studienkreise projektweise einzurichten, z.B. einen Studienkreis zur theologischen Begleitung der ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt.

g) Besonderer Ausschuss für Mission, Ökumene, Konziliarer Prozess

Der landessynodale Besondere Ausschuss für Mission, Ökumene und Konziliarer Prozess ist ein Unterausschuss des Hauptausschusses der Synode und befasst sich mit ökumenischen und missionstheologischen Fragestellungen innerhalb der Landessynode. Einmal im Jahr tagt er zusammen mit dem Ausschuss für Mission und Ökumene der Erzdiözese in Freiburg. Das ist ein wichtiger ökumenischer Austausch.

Beide sind vernetzt dadurch, dass Mitglieder des Besonderen Ausschusses auch Mitglieder in der Kammer für Mission und Ökumene sind.

h) Der Kirchliche Entwicklungsdienst (KED)

Entwicklung ist eine weltweite Aufgabe zur Förderung von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die Kirchen stellen sich dieser Herausforderung in weltweiter Partnerschaft. Sie fördern Entwicklungsprojekte vor Ort, setzen sich für eine internationale wirtschaftliche und soziale Rahmenordnung ein, die es allen Menschen ermöglicht, sich zu entwickeln. Sie wollen Entwicklung so gestalten, dass die Lebensgrundlagen kommender Generationen erhalten bleiben.

Ihre Entwicklungsverantwortung nehmen die evangelischen Kirchen in Deutschland durch den Evangelischen Entwicklungsdienst e.V. (EED) wahr. Im Mai 2000 wurde dieses Werk gegründet. In ihm kommen fünf bisher selbständig handelnde Entwicklungsorganisationen der evangelischen Kirchen zu einem gemeinsamen Werk zusammen. Das waren bisher Dienste in Übersee (DÜ), die Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe (EZE), die Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst (AG-KED), der Ausschuss für Entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik (ABP) und der Ökumenische Weltdienst des Evangelischen Missionswerks (ÖMW). Der Sitz des EED ist in Bonn. Herr Oberkirchenrat Dr. B. Fischer ist für die Kirchenkonferenz der EKD Mitglied im Aufsichtsrates und Präsidium des EED (siehe Referat von OKR Dr. B. Fischer auf der Synode am 23.10.2000).
Auch „Brot für die Welt" leistet als kirchlich-diakonische Entwicklungsorganisation ihren Beitrag zur kirchlichen Entwicklungsverantwortung. Ein Kooperationsvertrag zur Stärkung der Zusammenarbeit mit dem EED wird angestrebt. Unsere Gemeinden erheben jedes Jahr im Advent ihre Kollekten zugunsten von „Brot für die Welt" und begleiten diese Aktion mit vielen Veranstaltungen.
Aus den Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes werden Projekte in Übersee gefördert im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, in Handwerk und Gewerbe sowie im Bildungs- und Gesundheitswesen. Diese Projekte wollen Armut bekämpfen, eine gerechte Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang verschaffen zur Bildung und Gesundheitsvorsorge. Sie fördern das Gemeinwesen, stärken benachteiligte Bevölkerungsgruppen, beachten die Förderung von Frauen.

Der Kirchliche Entwicklungsdienst fördert auch im Inland entwicklungsbezogene Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Er möchte damit auf der politischen Ebene Einfluss nehmen zugunsten der Ausgegrenzten und Armen. So unterstützt er die Initiativen zu fairem Handel und die Kampagnenarbeit, wie z. B. die Kampagne gegen Kinderarbeit bei der Teppichherstellung oder für einen Schuldenerlass in der Erlassjahrkampagne. Der KED fördert auch die Partnerschaftsarbeit in Kirchenbezirken und Gemeinden in ihren vielfältigen Ausprägungen. Für diese Fördermaßnahmen ist der „Ausschuss für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik" (ABP) zuständig. In unserer Landeskirche sind der Landeskirchliche Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, Herr Heinrich, und die Kammer für Mission und Ökumene für die Bearbeitung von Anträgen im Bereich des ABP verantwortlich.

2. Die Missionswerke

a) Basler Mission, jetzt:
Mission 21 – evangelisches missionswerk basel

Am 16. Dezember 2000 wurde das neue gemeinsame Missionswerk von den Trägervereinen Basler Mission, Evangelische Mission im Kwango, Herrnhuter Mission, Schweizerische Ostasien-Mission und Südafrika-Mission gegründet. Die Neugründung hat das Ziel, ab 2001 die verschiedenen Arbeitsbereiche (Bildung, Information, Verwaltung, Finanzen und operationelle Verbindungen nach Übersee) zusammenzulegen, da die Einsicht gewachsen ist, durch gemeinsames Auftreten nach außen dem Anliegen von Mission heute besser gerecht zu werden. Zur inhaltlichen Ausrichtung heißt es im Leitbild des Missionswerks Basel: „Gemeinsam mit unseren Partnern in Übersee planen und begleiten wir Programme und Projekte für Selbsthilfe, Schulung und Prävention. Mit der Unterstützung kirchlicher Zentren und Ausbildungsorte tragen wir dazu bei, notwendige Veränderungen in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen in Gang zu bringen." Der Aufbau eines neuen, gemeinsamen Missionswerkes zeigt unübersehbar: Christliche Besinnung, soziales Engagement und wirtschaftliches Handeln gehören untrennbar zusammen.

In Deutschland hält die Basler Mission Deutscher Zweig, Stuttgart, innerhalb des Evangelischen Missionswerks Südwestdeutschland die enge Verbindung zu „Mission 21 evangelisches missionswerk basel".

Die Basler Mission wurde 1815 gegründet und hat besonders aus Baden und Württemberg Missionarinnen und Missionare in die Länder Afrikas und Asiens entsandt. Aus dieser Arbeit sind dort überall eigenständige Kirchen hervorgegangen, die mit uns in enger partnerschaftlicher Verbindung stehen.

b) Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS)

1972 gründeten fünf Landeskirchen, nämlich die Evangelische Lan-deskirche in Baden, die Evangelische Kirche der Pfalz, die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die Evangelische Kirche

in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, sowie die Evangelische Brüderunität und verschiedene Missionsgesellschaften das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS). Im EMS arbeiten die Mitgliedskirchen, Missionen und Partnerkirchen aus Übersee zusammen. Über das EMS ist unsere Landeskirche verbunden mit evangelischen Kirchen in Übersee (s. unten).
Einmal im Jahr tagt die Synode des EMS, zu der auch Mitglieder unserer Landessynode delegiert werden, und zweimal im Jahr der EMS-Missionsrat (Mission Council), in dem Delegierte aus allen Mitglieds- und Partnerkirchen vertreten sind.
Das EMS hat ein ökumenisches Freiwilligenprogramm aufgelegt, in dem Jugendliche zwischen 18 und 26 Jahren für ein halbes bis ein Jahr einen freiwilligen sozialen Dienst in einer der Partnerkirchen in Übersee verrichten können. Informationen gibt es bei der Abteilung für Mission und Ökumene oder beim EMS.
(Internet: www.ems-online.org)

c) Gustav-Adolf-Werk – Hauptgruppe Baden (GAW)

Die Hauptgruppe Baden des GAW hat viele partnerschaftliche Verbindungen zu evangelischen Minderheitskirchen in Ost- und Südeuropa aufgebaut, die später von der Landeskirche mitgetragen oder auch übernommen wurden. Das gilt z.B. für die Evangelische Kirche der Böhmischen Brüder in Tschechien, die Reformierte Kirche in Ungarn, die Reformierte Kirche in Transkarpatien, die Presbyterianische Kirche in Portugal. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Hauptgruppe Baden des GAW.

3. Partnerschaftsbeziehungen in Europa und Übersee

Verschiedene Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und die Landeskirche unterhalten Partnerschaftsbeziehungen zu Kirchen in Europa und Übersee.

a) in Europa:

- **Italien** (91 % Christen, davon 90 % Katholiken)
  Die Waldenser und Methodisten Kirche zählt in Italien ca. 25.000 Mitglieder in 100 Gemeinden. Sie unterhält sozial-diakonische Einrichtungen. Informationen sind erhältlich über die Deutsche Waldenservereinigung (Internet: www.waldenser.de).
- **Tschechien** (40 % Konfessionslose, 39 % Katholiken, 2,5 % Evangelische, 1,7 % Hussiten)
  Die Evangelische Kirche der Böhmischen Brüder (EKBB) entstand 1918 aus dem Zusammenschluss der lutherischen und reformierten Gemeinden. Heute zählt sie ca. 140.000 Mitglieder in 264 Gemeinden.
- **Frankreich** (81 % Katholiken, 6 % Muslime, 2 % Prote-stanten)
  1) Die Eglise Réformée d' Alsace et de Lorraine (ERAL) hat heute ca. 42.000 Mitglieder in 61 Gemeinden in Elsass und Lothringen.
  2) Die Eglise de la Confession d' Augsbourg d' Alsace et de Lorraine (ECAAL) zählt 230.000 Gemeindegliederin 208 Gemeinden in Elsass und Lothringen.

b) in Übersee:

- **Indonesien** (87 % Muslime, 6,5 % Evangelische, 3 % Katholiken, 2 % Hindus)
  1) Die Christlich-Protestantische Kirche in Bali (GKPB) besteht seit 1931. Sie zählt 7500 Mitglieder in einer hinduistischen Umgebung (2,5 Mill. Gesamtbevölkerung).
  2) Die Evangelische Kirche in Südostsulawesi (GEPSULTRA) entstand ab 1915 und wurde 1957 selbständig. Sie zählt ca.25.000 Mitglieder in überwiegend muslimischer Umgebung auf dem Südostarm der Insel Sulawesi.
  3) Die Toraja Mamasa Kirche (GTM) entstand ab 1913 und wurde 1947 unabhängig. Sie ist mit ca. 100.000 Mitgliedern in 280 Gemeinden die größte Kirche im Hochtal von Mamasa/Südsulawesi.
  4) Die Toraja-Kirche (GT) entstand 1913 aus der niederländischen reformierten Mission und wurde 1947 selbständig. Sie zählt heute ca. 350.000 Mitglieder in über 780 Gemeinden und hat ihr Kirchenzentrum im Toraja-Land (Südsulawesi).
  5) Die Protestantisch-Indonesische Kirche von Donggala (GPID) wurde 1965 durch Zusammenschluss von eingewanderten Christen in Zentralsulawesi gegründet. Sie zählt rund 25.000 Mitglieder in 142 Gemeinden.
- **Kamerun** (50 % Christen, 40 % afrikanische Religionen, 10 % Muslime)
  Die Presbyterianische Kirche in Kamerun (PCC) geht auf die Arbeit der Basler Mission seit 1886 zurück und erlangte 1957 die Selbständigkeit. Sie zählt 1.850.000 Mitglieder in über 1.000 Gemeinden.
- **Indien** (80 % Hindus, 11 % Muslime, 2,4 % Christen, 1,1 % Sikhs, 0,7 % Buddhisten)
  Die Kirche von Südindien (CSI) ging aus der Arbeit verschiedener Missionsgesellschaften hervor (u.a. seit 1847 Basler Mission); 1947 entstand die CSI als Unionskirche als Zusammenschluss von Anglikanern, Presbyterianern und Kongregationalisten. Sie hat rund 3 Mill. Mitglieder in 9.000 Gemeinden.
- **Ghana** (40 % Protestanten, 20 % Katholiken, 16 % Muslime, 35 % traditionelle afrikanische Religionen)
  Die Presbyterianische Kirche von Ghana (PCG) geht auf die Arbeit der Basler Mission seit 1828 zurück. Sie wurde 1926 selbständig und zählt heute ca. 500.000 Mitglieder (ca. 10 % der christlichen Bevölkerung Ghanas). 70 % der Mitglieder sind Frauen, ca. 60 % unter 35 Jahre alt.
- **Korea** (36 % Buddhisten, 25 % Christen, 12 % Konfuzianisten, ansonsten: Anhänger schamanistischer Religionen und Konfessionslose)
  Die Presbyterianische Kirche in der Republik Korea (PROK) entstand als Presbyterianische Kirche von Korea (PCK) in Folge der ersten protestantischen Missionare seit 1884. Sie trennte sich 1953 aufgrund von theologischen Differenzen von der PCK. Sie zählt rund 350.000 Mitglieder in 1.400 Gemeinden. (Website: www.prok.org.)
- **Südafrika** (80 % Christen, daneben Muslime, Hindus, traditionelle Religionen)
  Die Moravian Church in Southern Africa (MCSA) entstand in Folge der Mission der Herrnhuter Brüdergemeine seit 1732. Sie ist die älteste einheimische Kirche und zählt ca. 100.000 Mitglieder.
- **Japan** Die Vereinigte Kirche Christi in Japan (KYODAN) entstand 1941 als Zusammenschluss aller im Land vertretenen evangelischen Konfessionen. Sie hat heute ca. 200.000 Mitglieder.
- **Palästina/Israel** (80 % Juden, 15 % Muslime, 3 % Christen, 1,7 % Drusen)
  Die Bischöfliche Kirche in Jerusalem und dem Mittleren Osten, Diözese Jerusalem, ist unsere Partnerkirche im Nahen Osten.

d) Zusammenstellung der Partnerschaften in der Evangelischen Landeskirche in Baden, geordnet nach Prälaturen und Kirchenbezirken

Südbaden

Emmendingen	Kontakte nach Lateinamerika durch Pfr. Metzger, der in Venezuela tätig war.
Freiburg	Partnerbeziehungen zur Prot. Kirche in Bali, nachdem zwei ökumenische Mitarbeiter von dort in Freiburg gewesen sind. Überlegungen zur Neubelebung finden statt (Besuchsreise 2002?)
Hochrhein	seit ca. 1980 Direktpartnerschaft nach Ghana, Kirchenbezirk Kwahu, mit Partnerschaftserklärung von den jeweiligen Bezirkssynoden, Gemeindepartnerschaften und Projektförderungen (ökumenischer Mitarbeiter Yaw Danso, gegenseitige Besuche)
außerdem Gemeinde Öflingen	Projektpartnerschaft in Nordindien in Verbindung mit EMW, Hamburg
Konstanz	seit 1992 Direktpartnerschaft nach Kamerun, Kirchenbezirk Donga-Matung, mit gegenseitigen Besuchen und Aktionen
Lörrach und Schopfheim	Direktpartnerschaften, die durch gemeinsamen Freundeskreis im Auftrag der Bezirke wahrgenommen werden seit 1980 – Kamerun: Dikome-District mit Projektförderungen und Kaffeedirektvermarktung, Besuche, seit 1981 – Indonesien: Prot. Kirche von Südostsulawesi, Kendari, mit Partnerschaftsvertrag

	– Beziehungen zur Prot. Kirche von Bali
außerdem Eimeldingen	Malaleika's Laden mit regionalem Freundeskreis
Lörrach	Anglikanische Kirche von England, Diözese Canterbury, Besuche, Pfarrkonferenz, theologische Gespräche
Müllheim	seit 1985 Direktpartnerschaft nach Kamerun, Bui District, Besuchsprogramme, Aufbaulager, Projektförderung
Überlingen-Stockach	seit 1992 Direktpartnerschaft nach Kamerun, Bakossi District, Besuchsreisen, Projektförderung
Villingen	Direktpartnerschaft zur Kirche von Südindien mit gegenseitigen Besuchsreisen

Außerdem haben zahlreiche Gemeinden Einzelkontakte bzw. Projektpatenschaften über kirchliche Gruppen oder Gemeinden in Afrika, Asien oder Lateinamerika.

Mittelbaden

Baden-Baden	seit 1997 mit dem Bezirk Tallunglipu der Toraja-Kirche in Sulawesi/Indonesien (Projekt wird zz. entwickelt)
Karlsruhe und Durlach	seit 1982 Partnerschaft der Stadtkirchengemeinde, Melanchthongemeinde, Trinitatisgemeinde mit den Gemeinden Endulini, Tabase, Xentu in der Moravian Church/Südafrika, Besuche, Unterstützung von Projekten)
Kehl	seit 1999 mit den Donggala-Kirche auf Sulawesi/Indonesien (Besuch für 2001 geplant)
Offenburg	seit 1974 Projektpartnerschaft der Erlösergemeinde Offenburg-Albersbösch und den Kirchengemeinden Gutach und Sand/Willstätt mit der Industrial School of Kottayam in Kerala/South India
Pforzheim-Stadt	– seit 1993 mit der Diözese Coimbatore, der Church of South India (Besuche, Projekt „Behindertenheim Coimbatore", Austausch von Kindergärtnerinnen) – seit 1993 mit evang.-lutherischer Gemeinde in Sycow/Polen (Besuche, Unterstützung) – seit 1993 Beziehungen mit Waldensergemeinden in Sizilien/Italien (Besuche, Unter-stützung)

Nordbaden

Zwillingspartnerschaften

Im Zusammenhang mit dem konziliaren Prozess entstanden Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre sogenannte Zwillingspartnerschaften, die von dem damaligen Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene, Dr. Ulrich Duchrow, ins Leben gerufen wurden. Zwillingspartnerschaft bedeutet, dass über eine badische Gemeinde jeweils eine Gemeinde im Süden (Südafrika) mit einer Gemeinde im Osten (Polen) verbunden ist.

Partnerschaften im Rahmen des Ökumenischen Netzes Baden

Im Rahmen der Aktion „Bundesschluss" – einem bundesweiten Netz-werk von engagierten Gruppen und Gemeinden – und des „Ökumenischen Netzes" wurde eine Partnerbeziehung zu dem Dorf Mogopa aufgenommen. Eine der Aktionen nannte sich z.B. „Familien in Baden helfen Familien in Mogopa". Das Netzwerk ist bis auf den heutigen Tag sehr aktiv. Zur Zeit geht es darum, die Nahrungsmittelproduktion der inzwischen wieder rückgesiedelten Gemeinde zu sichern.

Partnerschaften in den einzelnen Bezirken

Ladenburg-Weinheim

Lützelsachsen	Partnerschaft der Gemeinde mit einer presbyterianischen Gemeinde in Ansan, Südkorea
Weinheim	Partnerschaft der Johannisgemeinde Weinheim mit einer presbyterianischen Gemeinde in Seoul, Südkorea Alle zwei Jahre findet ein Besuch bzw. ein Gegenbesuch bei den deutschen bzw. koreanischen Gemeinden statt.
Laudenbach	Partnerschaft mit Gemeinde der Moravian Church (Herrenhuter Brüdergemeine) in Langa, Südafrika
Bonhoeffer-Gemeinde Hemsbach	Partnerschaft mit luth. Gemeinde in Nidzica, Polen (ursprünglich Zwillingspartnerschaft Südafrika-Polen, jetzt aber nur noch Partnerschaft mit Polen)Mannheim
Unionsgemeinde Mannheim-Käfertal	Zwillingspartnerschaft Südafrika-Polen: orthodoxe Studentengemeinde in Warschau und Gemeinde der Moravian Church in Johannesburg
Matthäusgemeinde Mannheim-Neckarau	– Zwillingspartnerschaft Südafrika-Polen: Gemeinde der Moravian Church in Tenbisa (Township Johannesburg) und evangelische Gemeinde Augsburger Bekenntnisses in Bielsko-Biela (Jedes Jahr findet ein Besuch bzw. Gegenbesuch statt.) – Partnerschaft mit einer Gemeinde der UCC-Freikirche (United Church of Christ) in Pennsylvania (USA) 2001 geplant: Workshop in USA – Partnerschaft mit einer evangelischen Gemeinde in Nishinomiya (Japan) Insgesamt organisiert die Matthäus-Gemeinde Mannheim 2-3 Partnerschaftstreffen im Jahr
Evang. Gemeinde in Mannheim-Vogelstang	Zwillingspartnerschaft mit einer presbyterianischen Minjunggemeinde in Seoul (Süd-korea) und einer evang. Gemeinde in Brandenburg (ehem. DDR)
Gnadengemeinde Mannheim-Gartenstadt	Straßenkinderprojekt in Nordbrasilien
Paul-Gerhard-Gemeinde Mannheim-Neckarstadt	Partnerschaften mit Kirchgemeinden und Schulen in Kolumbien, Zusammenarbeit mit dortigen Hilfswerken
Industrie- und Sozialpfarramt Mannheim	Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Urban Industry Mission (UIM) in Seoul, Südkorea

Heidelberg

Providenzgemeinde	Partnerschaft mit einer presbyterianischen Gemeinde in Taejou, Südkorea (Minjung-Gemeinde)
Heidelberg-Wieblingen	Partnerschaft mit evang. Gemeinde in Güterfelde (Brandenburg, ehem. DDR)
Johannisgemeinde	Partnerschaft mit Werder (Brandenburg, ehem. DDR)

Blumhardtgemeinde	Zwillingspartnerschaft Südafrika-Polen: mit einer Gemeinde der Moravian Church in Zincuka, Südafrika und luth. Gemeinde in Bielsk-Podlaski
Eppelheim	– Partnerschaftliche Beziehungen der Gemeinde nach Gaoua, Burkina Faso zu einer Leprastation und einem Lepra-Waisenhaus – Partnerschaft mit dem Chor und Jugendchor einer lutherischen Gemeinde in Wroclaw, Polen
Heidelberg-Rohrbach	Partnerschaft mit einer evang. Gemeinde in Dallgow, Brandenburg
Wiesloch	
Leimen	Partnerschaft der evang. Gemeinde Leimen (Mitte) mit einer presbyterianischen Gemeinde in Inthou, Südkorea (Minjung-Gemeinde)
Nussloch	Zwillingspartnerschaft Südafrika-Polen: orthodoxe Gemeinde in Koszalin, Polen und Moravian Church in Endulini, Südafrika
Walldorf	Zwillingspartnerschaft Südafrika-Polen; Gemeinde der Moravian Church in Umtata, Südafrika und luth. Gemeinde in Skoczow, Polen
Wiesloch	Kirchengemeindepartnerschaften der drei Wieslocher Gemeinden Christus, Johannis und Paulus mit einer Gemeinde der Moravian Church in Buwa, Südafrika
Sandhausen	Zwillingspartnerschaft Südafrika-Polen: Gemeinde der Moravian Church in Khayeltsha, Südafrika und luth. Gemeinde in Jaworze, Polen
Wertheim	
Tauberbischofsheim	Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der syrisch-orthodoxen Gemeinde im gleichen Ort
Sinsheim	In dem e.V. „Hilfe zur Selbsthilfe – Dorfentwicklung mit indischen Dalits" (CARDS) arbeiten viele Gemeindeglieder aus dem Bezirk Sinsheim mit. Das Dorfprojekt befindet sich im südindischen Staat Andrapradesh.
Mosbach	Eine-Welt-Laden e.V. in Mosbach und ev. Bauernschule in Neckarelz arbeitet mit bei CARDS
Schwetzingen	Partnerschaft zwischen dem Posaunenchor Schwetzingen und dem Posaunenchor Potsdam-Babelsberg
Hockenheim	Partnerschaft mit Zinndorf und Kagel in Brandenburg, ehem. DDR Unterstützung eines Patenkindes in Indien durch die Gemeinde über Kindernothilfe
Eppingen-Rappenau	Bezirkspartnerschaft mit Fürstenwalde, ehem. DDR
Adelsheim-Boxberg	Bezirkspartnerschaft Adelsheim und reformierte Gemeinde in Nordpest in Ungarn
Merchingen	Gemeindepartnerschaft mit reform. Gemeinde Fot, Nordpest/Ungarn
Buchen	Gemeindepartnerschaft mit reform. Gemeinde Pecel, Nordpest/Ungarn Choraustausch, Jugendaustausch
Neckargemünd	Partnerschaften der Gemeinden Wilhelmsfeld, Heiligkreuzsteinach, Neckargemünd und Meckesheim mit einer evang. Gemeinde in Rathenow, ehem. DDR

Zusammengestellt von Kirchenrätin Susanne Labsch, Leiterin der Abteilung Mission und Ökumene, und den Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene und dem Landeskirchlichen Beauftragten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.

Anlage 19

Charta Oecumenica – Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa

Originalsprache: Deutsch

Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE)
Gallusstrasse, 24, CH – 9000 St. Gallen
Tel: +41 71 227 33 74 Fax: +41 71 227 33 75 - ccee@telenet.ch - www.kath.ch/ccee

Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)
P.O. Box 2100 - 150, route de Ferney CH-1211 Geneva 2
Tel: +41 22 791 62 28 Fax: +41 22 791 62 27 - cec@cec-kek.org - www.cec-kek.org

Charta Oecumenica

Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa

„Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geist"

Als Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und als Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) sind wir im Geist der Botschaft der beiden Europäischen Ökumenischen Versammlungen von Basel 1989 und von Graz 1997 fest entschlossen, die unter uns gewachsene Gemeinschaft zu bewahren und fortzuentwickeln. Wir danken unserem Dreieinigen Gott, dass er durch seinen Heiligen Geist unsere Schritte zu einer immer intensiveren Gemeinschaft führt.*

Vielfältige Formen der ökumenischen Zusammenarbeit haben sich bereits bewährt. In Treue zu dem Gebet Christi: „Alle sollen eins sein: Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir, sollen auch sie eins sein, damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast" (Johannes 17,21), dürfen wir jedoch bei dem jetzigen Zustand nicht stehenbleiben. Im Bewusstsein unserer Schuld und zur Umkehr bereit müssen wir uns bemühen, die unter uns noch bestehenden Spaltungen zu überwinden, damit wir gemeinsam die Botschaft des Evangeliums unter den Völkern glaubwürdig verkündigen.

*Zur Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) gehören die meisten orthodoxen, reformatorischen, anglikanischen, freikirchlichen und altkatholischen Kirchen in Europa. Im Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) sind die römisch-katholischen Bischofskonferenzen in Europa zusammengeschlossen.

Im gemeinsamen Hören auf Gottes Wort in der Heiligen Schrift und herausgefordert zum Bekenntnis unseres gemeinsamen Glaubens sowie im gemeinsamen Handeln gemäss der erkannten Wahrheit wollen wir Zeugnis geben von der Liebe und Hoffnung für alle Menschen.

Auf unserem europäischen Kontinent zwischen Atlantik und Ural, zwischen Nordkap und Mittelmeer, der heute mehr denn je durch eine plurale Kultur geprägt wird, wollen wir mit dem Evangelium für die Würde der menschlichen Person als Gottes Ebenbild eintreten und als Kirchen gemeinsam dazu beitragen, Völker und Kulturen zu versöhnen.

In diesem Sinn nehmen wir diese Charta als gemeinsame Verpflichtung zum Dialog und zur Zusammenarbeit an. Sie beschreibt grundlegende ökumenische Aufgaben und leitet daraus eine Reihe von Leitlinien und Verpflichtungen ab. Sie soll auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens eine ökumenische Kultur des Dialogs und der Zusammenarbeit fördern und dafür einen verbindlichen Massstab schaffen. Sie hat jedoch keinen lehramtlich-dogmatischen oder kirchenrechtlich-gesetzlichen Charakter. Ihre Verbindlichkeit besteht vielmehr in der Selbstverpflichtung der europäischen Kirchen und ökumenischen Organisationen. Diese können für ihren Bereich auf der Grundlage dieses Basistextes eigene Zusätze und gemeinsame Perspektiven formulieren, die sich konkret mit ihren besonderen Herausforderungen und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen befassen.

I

WIR GLAUBEN „DIE EINE, HEILIGE, KATHOLISCHE UND APOSTOLISCHE KIRCHE"

„Bemüht euch, die Einheit des Geistes zu bewahren durch den Frieden, der euch zusammenhält. E i n Leib und e i n Geist, wie euch durch eure Berufung auch eine gemeinsame Hoffnung gegeben ist; e i n Herr, e i n Glaube, e i n e Taufe, e i n Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist." (Epheser 4, 3-6)

1. Gemeinsam zur Einheit im Glauben berufen

Mit dem Evangelium Jesu Christi, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt wird und im Ökumenischen Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (381) zum Ausdruck kommt, glauben wir an den Dreieinigen Gott: den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist. Weil wir mit diesem Credo „die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche" bekennen, besteht unsere unerlässliche ökumenische Aufgabe darin, diese Einheit, die immer Gottes Gabe ist, sichtbar werden zu lassen.

Noch verhindern wesentliche Unterschiede im Glauben die sichtbare Einheit. Es gibt verschiedene Auffassungen, vor allem von der Kirche und ihrer Einheit, von den Sakramenten und den Ämtern. Damit dürfen wir uns nicht abfinden. Jesus Christus hat uns am Kreuz seine Liebe und das Geheimnis der Versöhnung geoffenbart; in seiner Nachfolge wollen wir alles uns Mögliche tun, die noch bestehenden kirchentrennenden Probleme und Hindernisse zu überwinden.

Wir verpflichten uns,
- der apostolischen Mahnung des Epheserbriefes zu folgen und uns beharrlich um ein gemeinsames Verständnis der Heilsbotschaft Christi im Evangelium zu bemühen;
- in der Kraft des Heiligen Geistes auf die sichtbare Einheit der Kirche Jesu Christi in dem einen Glauben hinzuwirken, die ihren Ausdruck in der gegenseitig anerkannten Taufe und in der eucharistischen Gemeinschaft findet sowie im gemeinsamen Zeugnis und Dienst.

II

AUF DEM WEG ZUR SICHTBAREN GEMEINSCHAFT DER KIRCHEN IN EUROPA

„Daran werden alle erkennen, dass Ihr meine Jünger seid: wenn Ihr einander liebt." (Johannes 13, 35)

2. Gemeinsam das Evangelium verkündigen

Die wichtigste Aufgabe der Kirchen in Europa ist es, gemeinsam das Evangelium durch Wort und Tat für das Heil aller Menschen zu verkündigen. Angesichts vielfältiger Orientierungslosigkeit, der Entfremdung von christlichen Werten, aber auch mannigfacher Suche nach Sinn sind die Christinnen und Christen besonders herausgefordert, ihren Glauben zu bezeugen. Dazu bedarf es des verstärkten Engagements und des Erfahrungsaustausches in Katechese und Seelsorge in den Ortsgemeinden. Ebenso wichtig ist es, dass das ganze Volk Gottes gemeinsam das Evangelium in die gesellschaftliche Öffentlichkeit hinein vermittelt wie auch durch sozialen Einsatz und die Wahrnehmung von politischer Verantwortung zur Geltung bringt.

Wir verpflichten uns,
- über unsere Initiativen zur Evangelisierung mit den anderen Kirchen zu sprechen, darüber Vereinbarungen zu treffen und so schädliche Konkurrenz sowie die Gefahr neuer Spaltungen zu vermeiden;
- anzuerkennen, dass jeder Mensch seine religiöse und kirchliche Bindung in freier Gewissensentscheidung wählen kann. Niemand darf durch moralischen Druck oder materielle Anreize zur Konversion bewegt werden; ebenso darf niemand an einer aus freien Stücken erfolgenden Konversion gehindert werden.

3. Aufeinander zugehen

Im Geiste des Evangeliums müssen wir gemeinsam die Geschichte der christlichen Kirchen aufarbeiten, die durch viele gute Erfahrungen, aber auch durch Spaltungen, Verfeindungen und sogar durch kriegerische Auseinandersetzungen geprägt ist. Menschliche Schuld, Mangel an Liebe und häufiger Missbrauch von

Glaube und Kirchen für politische Interessen haben die Glaubwürdigkeit des christlichen Zeugnisses schwer beschädigt.

Ökumene beginnt deshalb für die Christinnen und Christen mit der Erneuerung der Herzen und der Bereitschaft zu Busse und Umkehr. In der ökumenischen Bewegung ist Versöhnung bereits gewachsen.

Wichtig ist es, die geistlichen Gaben der verschiedenen christlichen Traditionen zu erkennen, voneinander zu lernen und sich so beschenken zu lassen. Für die weitere Entfaltung der Ökumene ist es besonders erforderlich, die Erfahrungen und Erwartungen der Jugend einzubeziehen und ihre Mitwirkung nach Kräften zu fördern.

Wir verpflichten uns,
- Selbstgenügsamkeit zu überwinden und Vorurteile zu beseitigen, die Begegnung miteinander zu suchen und füreinander da zu sein;
- ökumenische Offenheit und Zusammenarbeit in der christlichen Erziehung, in der theologischen Aus- und Fortbildung sowie auch in der Forschung zu fördern.

4. Gemeinsam handeln

Ökumene geschieht bereits in vielfältigen Formen gemeinsamen Handelns. Viele Christinnen und Christen aus verschiedenen Kirchen leben und wirken gemeinsam in Freundschaften, in der Nachbarschaft, im Beruf und in ihren Familien. Insbesondere konfessionsverschiedene Ehen müssen darin unterstützt werden, Ökumene in ihrem Alltag zu leben.

Wir empfehlen, auf örtlicher, regionaler, nationaler und internationaler Ebene bi- und multilaterale ökumenische Gremien für die Zusammenarbeit einzurichten und zu unterhalten. Auf der europäischen Ebene ist es nötig, die Zusammenarbeit zwischen der Konferenz Europäischer Kirchen und dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen zu stärken und weitere Europäische Ökumenische Versammlungen durchzuführen.

Bei Konflikten zwischen den Kirchen sollen Bemühungen um Vermittlung und Frieden initiiert bzw. unterstützt werden.

Wir verpflichten uns,
- auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens oder grössere Zweckmässigkeit dem entgegenstehen;
- die Rechte von Minderheiten zu verteidigen und zu helfen, Missverständnisse und Vorurteile zwischen Mehrheits- und Minderheitskirchen in unseren Ländern abzubauen.

5. Miteinander beten

Die Ökumene lebt davon, dass wir Gottes Wort gemeinsam hören und den Heiligen Geist in uns und durch uns wirken lassen. Kraft der dadurch empfangenen Gnade gibt es heute vielfältige Bestrebungen, durch Gebete und Gottesdienste die geistliche Gemeinschaft zwischen den Kirchen zu vertiefen und für die sichtbare Einheit der Kirche Christi zu beten. Ein besonders schmerzliches Zeichen für die Zerrissenheit unter vielen christlichen Kirchen ist die fehlende eucharistische Gemeinschaft.

In einigen Kirchen bestehen Vorbehalte gegenüber gemeinsamen ökumenischen Gebeten. Aber weithin prägen viele ökumenische Gottesdienste, gemeinsame Lieder und Gebete, insbesondere das Vaterunser, unsere christliche Spiritualität.

Wir verpflichten uns,
- füreinander und für die chrisiliche Einheit zu beten;
- die Gottesdienste und die weiteren Formen des geistlichen Lebens anderer Kirchen kennen und schätzen zu lernen;
- dem Ziel der eucharistischen Gemeinschaft entgegenzugehen.

6. Dialoge fortsetzen

Unsere in Christus begründete Zusammengehörigkeit ist von fundamentaler Bedeutung gegenüber unseren unterschiedlichen theologischen und ethischen Positionen. Anders als die uns geschenkte und bereichernde Vielfalt haben jedoch Gegensätze in der Lehre, in ethischen Fragen und in kirchenrechtlichen Festlegungen auch zu Trennungen zwischen den Kirchen geführt; oft spielten dabei besondere geschichtliche Umstände und unterschiedliche kulturelle Prägungen eine entscheidende Rolle.

Um die ökumenische Gemeinschaft zu vertiefen, sind die Bemühungen um einen Konsens im Glauben unbedingt fortzusetzen. Ohne Einheit im Glauben gibt es keine volle Kirchengemeinschaft. Zum Dialog gibt es keine Alternative.

Wir verpflichten uns,
- den Dialog zwischen unseren Kirchen auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen gewissenhaft und intensiv fortzusetzen sowie zu prüfen, was zu den Dialogergebnissen kirchenamtlich verbindlich erklärt werden kann und soll;
- bei Kontroversen, besonders wenn bei Fragen des Glaubens und der Ethik eine Spaltung droht, das Gespräch zu suchen und diese Fragen gemeinsam im Licht des Evangeliums zu erörtern.

III

UNSERE GEMEINSAME VERANTWORTUNG IN EUROPA

"Selig, die Frieden stiften, denn sie werden Kinder Gottes genannt werden." (Matthäus 5,9)

7. Europa mitgestalten

Durch die Jahrhunderte hindurch hat sich ein religiös und kulturell vorwiegend christlich geprägtes Europa entwickelt. Zugleich ist durch das Versagen der Christen in Europa und über dessen Grenzen hinaus viel Unheil angerichtet worden. Wir bekennen die Mitverantwortung an dieser Schuld und bitten Gott und die Menschen um Vergebung.

Unser Glaube hilft uns, aus der Vergangenheit zu lernen, und uns dafür einzusetzen, dass der christliche Glaube und die Nächstenliebe Hoffnung ausstrahlen für Moral und Ethik, für Bildung und Kultur, für Politik und Wirtschaft in Europa und in der ganzen Welt.

Die Kirchen fördern eine Einigung des europäischen Kontinents. Ohne gemeinsame Werte ist die Einheit dauerhaft nicht zu erreichen. Wir sind überzeugt, dass das spirituelle Erbe des Christentums eine inspirierende Kraft zur Bereicherung Europas darstellt. Aufgrund unseres christlichen Glaubens setzen wir uns für ein humanes und soziales Europa ein, in dem die Menschenrechte und Grundwerte des Friedens, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Toleranz, der Partizipation und der Solidarität zur Geltung kommen. Wir betonen die Ehrfurcht vor dem Leben, den Wert von Ehe und Familie, den vorrangigen Einsatz für die Armen, die Bereitschaft zur Vergebung und in allem die Barmherzigkeit.

Als Kirchen und als internationale Gemeinschaften müssen wir der Gefahr entgegentreten, dass Europa sich zu einem integrierten Westen und einem desintegrierten Osten entwickelt. Auch das Nord-Süd-Gefälle ist zu beachten. Zugleich ist jeder Eurozentrismus zu vermeiden und die Verantwortung Europas für die ganze Menschheit zu stärken, besonders für die Armen in der ganzen Welt.

Wir verpflichten uns,
- uns über Inhalte und Ziele unserer sozialen Verantwortung miteinander zu verständigen und die Anliegen und Visionen der Kirchen gegenüber den säkularen europäischen Institutionen möglichst gemeinsam zu vertreten;
- die Grundwerte gegenüber allen Eingriffen zu verteidigen;
- jedem Versuch zu widerstehen, Religion und Kirche für ethnische oder nationalistische Zwecke zu missbrauchen.

8. Völker und Kulturen versöhnen

Die Vielfalt der regionalen, nationalen, kulturellen und religiösen Traditionen betrachten wir als Reichtum Europas. Angesichts zahlreicher Konflikte ist es Aufgabe der Kirchen, miteinander den Dienst der Versöhnung auch für Völker und Kulturen wahrzunehmen. Wir wissen, dass der Friede zwischen den Kirchen dafür eine ebenso wichtige Voraussetzung ist.

Unsere gemeinsamen Bemühungen richten sich auf die Beurteilung und Lösung politischer und sozialer Fragen im Geist des Evangeliums. Weil wir die Person und Würde jedes Menschen als Ebenbild Gottes werten, treten wir für die absolute Gleichwertigkeit aller Menschen ein.

Als Kirchen wollen wir gemeinsam den Prozess der Demokratisierung in Europa fördern. Wir engagieren uns für eine Friedensordnung auf der Grundlage gewaltfreier Konfliktlösungen. Wir verurteilen jede Form von Gewalt gegen Menschen, besonders gegen Frauen und Kinder.

Zur Versöhnung gehört es, die soziale Gerechtigkeit in und unter allen Völkern zu fördern, vor allem die Kluft zwischen Arm und Reich sowie die Arbeitslosigkeit zu überwinden. Gemeinsam wollen wir dazu beitragen, dass Migranten und Migrantinnen, Flüchtlinge und Asylsuchende in Europa menschenwürdig aufgenommen werden.

Wir verpflichten uns,
- jeder Form von Nationalismus entgegenzutreten, die zur Unterdrückung anderer Völker und nationaler Minderheiten führt und uns für gewaltfreie Lösungen einzusetzen;
- die Stellung und Gleichberechtigung der Frauen in allen Lebensbereichen zu stärken sowie die gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft zu fördern.

9. Die Schöpfung bewahren

Im Glauben an die Liebe Gottes, des Schöpfers, erkennen wir dankbar das Geschenk der Schöpfung, den Wert und die Schönheit der Natur. Aber wir sehen mit Schrecken, dass die Güter der Erde ohne Rücksicht auf ihren Eigenwert, ohne

Beachtung ihrer Begrenztheit und ohne Rücksicht auf das Wohl zukünftiger Generationen ausgebeutet werden.

Wir wollen uns gemeinsam für nachhaltige Lebensbedingungen für die gesamte Schöpfung einsetzen. In Verantwortung vor Gott müssen wir gemeinsam Kriterien dafür geltend machen und weiter entwickeln, was die Menschen zwar wissenschaftlich und technologisch machen können, aber ethisch nicht machen dürfen. In jedem Fall muss die einmalige Würde jedes Menschen den Vorrang vor dem technisch Machbaren haben.

Wir empfehlen, einen ökumenischen Tag des Gebetes für die Bewahrung der Schöpfung in den europäischen Kirchen einzuführen.

Wir verpflichten uns,
- einen Lebensstil weiter zu entwickeln, bei dem wir gegen die Herrschaft von ökonomischen Zwängen und Konsumzwängen auf verantwortbare und nachhaltige Lebensqualität Wert legen;
- die kirchlichen Umweltorganisationen und ökumenischen Netzwerke bei ihrer Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung zu unterstützen.

10. Gemeinschaft mit dem Judentum vertiefen

Eine einzigartige Gemeinschaft verbindet uns mit dem Volk Israel, mit dem Gott einen ewigen Bund geschlossen hat. Im Glauben wissen wir, dass unsere jüdischen Schwestern und Brüder "von Gott geliebt sind, und das um der Väter willen. Denn unwiderruflich sind Gnade und Berufung, die Gott gewährt" (Röm. 11,28-29). Sie haben "die Sohnschaft, die Herrlichkeit, die Bundesordnungen, ihnen ist das Gesetz gegeben, der Gottesdienst und die Verheissungen, sie haben die Väter, und dem Fleisch nach entstammt ihnen der Christus" (Röm. 9,4-5).

Wir beklagen und verurteilen alle Manifestationen des Antisemitismus, wie Hassausbrüche und Verfolgungen. Für den christlichen Antijudaismus bitten wir Gott um Vergebung und unsere jüdischen Geschwister um Versöhnung.

Es ist dringend nötig, in Verkündigung und Unterricht, in Lehre und Leben unserer Kirchen die tiefe Verbindung des christlichen Glaubens zum Judentum bewusst zu machen und die christlich-jüdische Zusammenarbeit zu unterstützen.

Wir verpflichten uns,
- allen Formen von Antisemitismus und Antijudaismus in Kirche und Gesellschaft entgegenzutreten;
- auf allen Ebenen den Dialog mit unseren jüdischen Geschwistern zu suchen und zu intensivieren.

11. Beziehungen zum Islam pflegen

Seit Jahrhunderten leben Muslime in Europa. Sie bilden in manchen europäischen Ländern starke Minderheiten. Dabei gab und gibt es viele gute Kontakte und Nachbarschaft zwischen Muslimen und Christen, aber auch massive Vorbehalte und Vorurteile auf beiden Seiten. Diese beruhen auf leidvollen Erfahrungen in der Geschichte und in der jüngsten Vergangenheit.

Die Begegnung zwischen Christen und Muslimen sowie den christlich-islamischen Dialog wollen wir auf allen Ebenen intensivieren. Insbesondere empfehlen wir, miteinander über den Glauben an den einen Gott zu sprechen und das Verständnis der Menschenrechte zu klären.

Wir verpflichten uns,
- den Muslimen mit Wertschätzung zu begegnen;
- bei gemeinsamen Anliegen mit Muslimen zusammenzuarbeiten.

12. Begegnung mit anderen Religionen und Weltanschauungen

Die Pluralität von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen und Lebensformen ist ein Merkmal der Kultur Europas geworden. Östliche Religionen und neue religiöse Gemeinschaften breiten sich aus und finden auch das Interesse vieler Christinnen und Christen. Auch gibt es immer mehr Menschen, die den christlichen Glauben ablehnen, sich ihm gegenüber gleichgültig verhalten oder anderen Weltanschauungen folgen.

Wir wollen kritische Anfragen an uns ernst nehmen und uns gemeinsam um eine faire Auseinandersetzung bemühen. Dabei ist zu unterscheiden, mit welchen Gemeinschaften Dialoge und Begegnungen gesucht werden sollen und vor welchen aus christlicher Sicht zu warnen ist.

Wir verpflichten uns,
- die Religions- und Gewissensfreiheit von Menschen und Gemeinschaften anzuerkennen und dafür einzutreten, dass sie individuell und gemeinschaftlich, privat und öffentlich ihre Religion oder Weltanschauung im Rahmen des geltenden Rechtes praktizieren dürfen;
- für das Gespräch mit allen Menschen guten Willens offen zu sein, gemeinsame Anliegen mit ihnen zu verfolgen und ihnen den christlichen Glauben zu bezeugen.

****

12

Jesus Christus ist als Herr der einen Kirche unsere grösste Hoffnung auf Versöhnung und Frieden.
In seinem Namen wollen wir den gemeinsamen Weg in Europa weitergehen. Wir bitten Gott um den Beistand seines Heiligen Geistes.

„Der Gott der Hoffnung erfülle uns mit aller Freude und mit allem Frieden im Glauben, damit wir reich werden an Hoffnung in der Kraft des Heiligen Geistes." (Röm. 15,13)

****

Als Präsidenten der Konferenz Europäischer Kirchen und des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen empfehlen wir diese Charta Oecumenica als Basistext allen Kirchen und Bischofskonferenzen von Europa zur Annahme und Umsetzung in ihrem jeweiligen Kontext.

Mit dieser Empfehlung unterschreiben wir die Charta Oecumenica im Rahmen der Europäischen Ökumenischen Begegnung am ersten Sonntag nach den gemeinsamen Ostern im Jahre 2001.

Strasbourg, den 22. April 2001

Metropolite Jérémie
Präsident der
Konferenz Europäischer Kirchen

Kardinal Miloslav Vlk
Präsident des Rates
der Europäischen Bischofskonferenzen

13

Anlage 20

Weitere Anregungen zur Vorlage 9/3 (Änderung der Grundordnung)

1. Peter Jensch, Lörrach, vom 6.11.2000 (siehe Anlage 12.4)

2. a) Bezirkssynode Heidelberg vom 12.03.2001
b) H.F. van Moll, Heidelberg, vom 14.03.2001

3. Kirchenrat i. R. Dr. Hans Maaß, Karlsruhe, vom 27.02.2001

zu Ziffer 2a

zu Eingang 9/3
Schreiben der Bezirkssynode Heidelberg vom 12. März 2001

Antrag der Bezirkssynode Heidelberg an die Landessynode,
die Einführung eines § 80a GO betreffend
(einheitliche Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Fleckenstein,

die 11. Tagung der 1996 gewählten Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirkes Heidelberg am 9. März 2001 hat einstimmig (ohne Enthaltungen und Gegenstimmen) folgenden Antrag an die Landessynode, die Einführung eines § 80a GO betreffend, beschlossen:

1. Die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirkes Heidelberg begrüßt es, dass bei der Novellierung der Grundordnung mit der Einfügung eines § 80a die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werde sollen, dass jetzt zur Erprobung vorgesehene einheitliche Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte auf Dauer gestellt werden können.

2. Die Bezirkssynode bittet die Landessynode, für den beabsichtigten § 80a GO eine Formulierung zu wählen, die unmissverständlich deutlich macht, dass die Einführung neuer Leitungsstrukturen auf Anregung der und im Einvernehmen mit den betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Kirchengemeinden und Kirchenbezirke) und ihrer Leitungsorgane erfolgen soll.

Falls erforderlich, reiche ich gerne eine schriftliche Begründung des Antrages nach. Ich vermute aber, dass der Antrag keiner weiteren Erläuterungen bedarf.
Mit herzlichen Grüßen

Ihr

gez. Klaus Heidel

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. März 2001 zum Schreiben der Bezirkssynode Heidelberg vom 12. März 2001

Änderung der Grundordnung;
Antrag der Bezirkssynode Heidelberg vom 9. März 2001 zu § 80a,
Errichtung von Bezirksgemeinden

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die umfangreichen Beratung der ständigen Ausschüsse zur Änderung der Grundordnung wurden mit der Herbsttagung 2000 abgeschlossen.

Unabhängig davon wäre zu bedenken, ob der Antrag dem Rechtsausschuss als Material zugewiesen wird, um auf eventuelle Anträge während des Abstimmungsverfahrens im Plenum vorbereitet zu sein.

Zur Sache selbst vertreten wir die Auffassung, dass eine Änderung des § 80a Abs. 1*) im Sinne des Antrags der Bezirkssynode Heidelberg, nämlich Bildung einer Bezirksgemeinde nur auf Antrag und nur im Einvernehmen mit den Beteiligten, nicht erfolgen sollte. Dies hätte zur Folge, dass beim Fehlen der Zustimmung nur einer der Beteiligten eine Bezirksgemeinde nicht gebildet werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Prof. Dr. Winter

---

*) Fassung Hauptantrag Rechtsausschuss:

(1) Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf (§ 132 Abs. 1), kann ein Kirchenbezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Bezirksgemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden. Das Gesetz bedarf regelt die Zusammensetzung, das Verfahren der Bildung sowie die Zuständigkeit der Organe.

zu Ziffer 2b

Eingang zu OZ 9/3
Schreiben des H.F. van Moll vom 14. März 2001

Antrag zur Herbsttagung der Landessynode 2000

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit schließe ich mich dem einstimmigen Votum der Bezirkssynode Heidelberg vom 9. März 2001 an und beantrage,

für den beabsichtigten § 80a GO eine Formulierung zu wählen, die unmissverständlich deutlich macht, dass die Einführung neuer Leitungsstrukturen nur auf Anregung der und im Einvernehmen mit den betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts, bzw. den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und ihren Leitungsorganen erfolgen kann.

Mein Antrag vom 12. Oktober 2000 zu § 80a GO an die Herbstsynode 2000 wird damit hinfällig.

Begründung

Die Vorlage zu § 80a GO des Landeskirchenrates vom 21.09.2000 für die Herbsttagung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden sieht vor, dass ein übergeordnetes Organ nach Anhörung über untergeordnete Organe entscheiden kann. Konkret soll es durch das neue Gesetz möglich sein, Kirchengemeinden ohne deren Zustimmung zu einer Bezirksgemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu vereinigen. Dieses Vorhaben widerspricht der evangelischen Tradition, Entscheidungen von unten nach oben zu treffen und stellt einen erheblichen Eingriff in das presbyteriale System unserer Landeskirche dar. Spätere Weiterungen in anderen Bereichen der GO mit Bezug auf den neuen § 80 GO sind dann nicht mehr auszuschließen.

Es sollte vielmehr durch vernünftige Kompromisse nach Lösungen gesucht werden, die übergeordneten Ziele durch einvernehmliche Regelungen zu bewerkstelligen. Die Beratungen im Kirchenbezirk Heidelberg zum Entwurf einer „Rechtsverordnung zur Erprobung gemeinsamer Leistungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg und des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg" haben beispielhaft gezeigt, dass dies möglich ist und dem geschwisterlichen Umgang miteinander gerecht wird.

Mit freundlichem Gruß

gez. H.F. van Moll

Cc. Evang. Dekanat Heidelberg
Klaus Heidel, Vorsitzender der Bezirkssynode Heidelberg

zu Ziffer 3

Schreiben von Kirchenrat i.R. Dr. h. c. Hans Maaß vom 27. Februar 2001

Grundordnungsänderung;
hier: Stellungnahme der Theologischen Fakultät Heidelberg vom 10.10.2000

Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat,

lieber Jörg,

der Studienkreis Kirche und Israel hat sich in seiner Sitzung vom 20.02.2001 ausführlich mit der Stellungnahme der Fakultät befasst und mich gebeten, dazu folgendermaßen Stellung zu nehmen:

1. Der Fakultät scheint eine Fassung vorgelegen zu haben, die noch von einer Änderung der Präambel ausgeht (vgl. S. 1, Abs. 2; S. 2, Abs. 2, letzte Zeile am Ende). Insofern sind die geäußerten Bedenken im Blick auf diese Fassung verständlich, nicht jedoch in gleicher Weise im Blick auf die zuletzt mit dem Haupt- und Bildungsausschuss abgestimmte Fassung. Wir erlauben uns daher, diese hier nochmals zu wiederholen, damit Einigkeit besteht, worüber Verständigung erzielt werden muss. Die letzte, von HA und BA vorgeschlagene Fassung lautet.

   § 2 (3)

   Die Landeskirche weiß um[1] die jüdischen Wurzeln ihres Glaubens und um die anhaltende Treue Gottes zu Israel. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.
   § 69 (2) [2]
   Sie ist darauf bedacht, in Gottesdienst und Unterricht. Lehre und Leben ihr erneuertes Verständnis Israels als Gottes Volk wach zu halten.

2. Die Anregung, den Satz über Gottesdienst und Unterricht in § 69 aufzunehmen, ist sachgerecht und wurde von HA und BA bereits befolgt, ehe die Stellungnahme der Fakultät bekannt war.

3. Der Studienkreis weiß sich mit der Theologischen Fakultät Heidelberg einig in der Überzeugung, dass die neu in die Grundordnung aufzunehmenden Formulierungen nicht den Eindruck einer Substitution des Gottesvolkes Israel durch die Kirche erwecken dürfen. Unterschiedliche Auffassungen bestehen jedoch in der Frage, welche Formulierungen diesen Eindruck eher vermeiden bzw. nahe legen.

- Der Vorschlag, „Sie lebt von der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels", bedeutet nach Auffassung des Studienkreises eine inhaltliche Abschwächung der Vorlage. Dabei zeigt sich dass bei gleicher Absicht bestimmte Formulierungen unterschiedlich verstanden werden.

- Am wichtigsten scheint der Hinweis der Fakultät, dass der Plural von den „jüdischen Wurzeln" nicht mit Röm 11,18 in Einklang stehe. Der SKI nimmt diese Anregung auf und schlägt daher vor im Singular von „der jüdischen Wurzel" zu sprechen.

- Dass die Fakultät eine frühere Fassung vorliegen hatte, zeigt auch die Kritik an der Formulierung „anerkennt". Dieser Wortlaut ist jedoch in der Fassung des HA und BA nicht mehr enthalten, sodass dieser Einwand der Fakultät die zuletzt zur Debatte stehende Fassung nicht trifft. Die Formulierung des BA „lebt aus" gefiel dem Studienkreis besser als die zurückhaltendere „weiß um". Die Frage muss jedoch bei einer singularischen Formulierung erneut bedacht werden. Möglicherweise ist es korrekter zu sagen, „sie weiß um die jüdische Wurzel ihres Glaubens" als „sie lebt aus der jüdischen Wurzel ihres Glaubens".

- Am deutlichsten wird das unterschiedliche Verständnis von Formulierungen an dem Satz, „sie lebt aus den jüdischen Wurzeln". Der Studienkreis kann nicht nachvollziehen, wieso der das „Missverständnis einer Substitution Israels durch die Kirche in der Erfüllung von Gottes Heilsplan" nahe legen sollte. Eher könnte die Formulierung „zuerst an Israel ergangen" im Sinne einer Ablösung der Verheißung vom ursprünglichen Gottesvolk missverstanden werden. Dieser Topos ist bereits seit dem späten 1. Jh. in der Christenheit nachweisbar. Der Nachsatz „und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels" will dieses Missverständnis ausschließen, wirkt aber eher wie eine pflichtgemäße Formel. Statt dessen ist der Studienkreis der Auffassung, dass Gottes Handeln im Bild der Wurzel sowohl bei Paulus als auch in der vorliegenden Grundordnungsfassung voll enthalten ist.

- Diese wechselseitige Missverständlichkeit rührt wohl von der abgekürzten Redeweise her, die notwendigerweise von Denkvoraussetzungen ausgeht, die bei der Rezeption nicht offen liegen. Eine Kompromisslösung, die beide Anliegen berücksichtigt, wäre: „Sie lebt aus den Verheißungen Gottes an Israel, zu denen sie im Glauben an Jesus Zugang hat, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels."

5. Nicht anschließen kann sich der Studienkreis der Beanstandung des Begriffs „die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes". Der Vorschlag statt dessen von „Mitschuld" zu sprechen, stellt nach Meinung des DKI eine Verharmlosung dar, indem er durch den Hinweis auf die Schuld anderer die eigene Schuld minimiert. Verständlich wäre der Einwand allenfalls, wenn es bei dieser Feststellung „nur" um die Schoa ginge. Dass hier außer der jahrtausendelangen christlichen Diskriminierung der Juden auch noch andere Faktoren maßgebend waren, ist unbestritten. Wenn aber vom Leiden des jüdischen Volkes die Rede ist, geht es vor allem um die Verunglimpfungen des jüdischen Glaubens und Verfolgungen und jüdischer Menschen in der gesamten Kirchengeschichte. Im Blick darauf kann keinesfalls nur von „Mitschuld" gesprochen werden.

Der Studienkreis Kirche und Israel hofft, dass seine Gesichtspunkte bei der weiteren Formulierung und Beratung der einschlägigen Grundordnungsartikel berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hans Maaß

---

1 Der Bildungsausschuss favorisiert weiterhin „lebt aus den jüd. Wurzeln...und weiß um die anhaltende Treu Gottes ..."

2 In der ursprünglichen Vorlage des HA und BA war dies Satz 2 von § 2 (3). Entgegen deren ursprünglichem Vorschlag soll § 69 nach der Beratung bei der Zwischentagung im Herbst 2000 nicht wegfallen, sondern erhalten bleiben und durch diesen Absatz ergänzt werden.

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. März 2001 zum Schreiben des Kirchenrats i.R. Dr. h. c. Hans Maaß vom 27. Februar 2001

Änderung der Grundordnung
hier: Juden und Christen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage überreiche ich Ihnen eine Stellungnahme, die Herr Kirchenrat i.R. Dr. h.c. Hans Maaß im Auftrage des Studienkreises Kirche und Israel zur beabsichtigten Änderung der Grundordnung hinsichtlich des Verhältnisses von Juden und Christen abgegeben hat.

Ich bitte Sie darum, dieses Schreiben den Mitgliedern der Landessynode bekannt zu machen. Das formale Problem besteht darin, dass die Beratungen in den Ausschüssen über die Novelle bereits abgeschlossen sind. Evtl. Änderungen zu den bereits in der Vorlage enthaltenen Formulierungsvorschlägen können deshalb nur noch im Plenum eingebracht werden. Erfahrungsgemäß ist es im Rahmen einer Plenardebatte nicht möglich, Texte mit der notwendigen Sorgfalt zu formulieren. Vor allem auch im Hinblick auf die besondere Sensibilität der Materie sollte alles vermieden werden, dass es zu einer Situation kommt, in der eine in den Ausschüssen nicht vorberatene Formulierung beschlossen wird. Ich gebe deshalb zu bedenken, ob es nicht ratsam ist, Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Studienkreises Kirche und Israel in den Ausschüssen zu beraten. Dies könnte möglicherweise dazu führen, dass es ohne eine formelle Änderung der Beratungsvorlage im Vorfeld der Aussprache im Plenum doch noch zu einer Verständigung über eine konsensfähige Formulierung kommt.

Ich schlage vor, dass wir uns am Rande der nächsten Landeskirchenratssitzung am kommenden Donnerstag über das weitere Verfahren verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Prof. Dr. Winter